
IGW 7

Auszüge

aus dem Buche

Jad-Haghasakkah,

die starke Hand,

Handbuch der Religion.

Nach dem Thalmud zusammengestellt

von

Rabbi Moscheh-ben-Maimon, gen. **Moses Maimonides**,
aus Spanien,

und nach dem Gutachten der Gelehrten und Rabbinen:

Rabbi Israel Gordon, R. Ghajim-Naghman Parnass, R. Abraham-David-Straschun, R. Salomon Zeew, des Predigers zu Wilna, R. Menaghem aus Ljubawitsch, R. Isaac aus Woloschno, R. S. Rappoport, R. Israel-Michel Jeschurun aus Minsk, R. Israel Halperin aus Berditschew, R. Isaac Behr Lewinsohn aus Kremenetz, R. Hirsch Katzenellenbogen aus Wilna, und Dr. Abraham Neumann aus Riga,

herausgegeben.

St. Petersburg.

Buchdruckerei der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

1851.

Auszüge

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Handbuch der Religion

Ausgabe
des Ministeriums der Volksaufklärung.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

herausgegeben

St. Petersburg.
Buchdruckerei der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.
1881.

Auszüge

aus dem

Maimonides.

Vierter Theil.

Enthaltend:

Die Gesetze über unerlaubte Speisen, Schlachten des Viehes, Trauer, Kauf und Verkauf, Nachbarschaften und Vollmachten, Miethsangelegenheiten, Geliehenes und Verwahrtes, Verleiher und Entlehner, Kläger und Verklagte und Erbschaften.

Zum Unterricht in den Ebräischen Schulen,

für die höheren Klassen bestimmt.

Preis 2 Rbl. 52 Cop. Silb.

St. = Petersburg.

1851.

Das fünfte Buch.

Abhandlung über verbotene Speisen,

enthaltend 28 Gesetze, von denen 4 Gebote und 24 Verbote sind, nämlich:

1) Die Kennzeichen der Hausthiere und des Wildes zu untersuchen, um darnach unterscheiden zu können zwischen dem was unrein und was rein ist.
2) Die Kennzeichen des Geflügels zu untersuchen, um darnach unterscheiden zu können zwischen Unreinem und Reinem.
3) Die Kennzeichen der Heuschrecken zu untersuchen, um darnach unterscheiden zu können zwischen Unreinem und Reinem.
4) Die Kennzeichen der Fische zu untersuchen, um darnach unterscheiden zu können zwischen Unreinem und Reinem.
5) Nicht zu essen: das Fleisch unreiner Haus- und Wildthiere;
6) unreinen Geflügels,
7) unreiner Fische,
8) des kriechenden Geflügels,
9) aller kriechenden Erdthiere,

10) der Insekten,
11) alles Fruchtgewürmes, nachdem es an die Luft hervorgekrochen,
12) der Wasserinsekten,
13) wie auch das Fleisch gefallener Thiere.
14) Keinen Nutzen von einem gesteinigten Ochsen zu ziehen.
15) Nicht zu essen: das Fleisch zerrissener Thiere,
16) irgend ein Glied von einem lebendigen Thiere,
17) Blut,
18) Talg, sogar von reinen Thieren,
19) die Hüftader,
20) wie auch in Milch gekochtes Fleisch.
21) Nicht Fleisch in Milch zu kochen.
22) Nicht zu essen: das Brod aus frischem Getraide, vor dem Erstlingsopfer,
23) im Ofen gedörrte Aehren frischen Getraides, vor dem Erstlingsopfer,
24) zerriebene Aehren frischen Getraides, vor dem Erstlingsopfer,
25) jungreife Früchte, (Orla, in den ersten drei Jahren nach Pflanzung des Baumes)
26) Mischfrüchte des Weinberges, und
27) unverzehntete Früchte, auch endlich
28) nicht den Wein von Götzenopfern zu trinken.

Die nähern Erläuterungen zu diesen Gesetzen, enthalten nun folgende Capitel.

Erstes Capitel.

1) Es ist ein Gebot der Schrift, die Kennzeichen genau zu beobachten, vermöge welcher man ein Hausthier, Wild,

Geflügel, Fischen und Heuschrecken es bestimmen kann, ob sie zu dem Erlaubten oder Verbotenen gehören, denn es heißt: (3 B. M. XX, 25). „Und ihr sollt unterscheiden zwischen reinem Vieh und unreinem, zwischen unreinem Geflügel und reinem". Ferner (ebendaselbst XI, 47). „Zu unterscheiden zwischen Unreinem und Reinem, zwischen Thieren die man essen, und solchen, die man nicht essen soll".

2) Diese Unterscheidungszeichen an Hausthieren und Wild, welche uns die Thora genau angegeben, sind folgende zwei: 1) gespaltene Klauen und 2) das Wiederkäuen. Das reine Thier soll nun diese beiden Kennzeichen an sich haben. Jedem Thiere, das zu den Wiederkäuern gehört, fehlen in der oberen Kinnlade die Zähne, und dieses hat denn auch gespaltene Klauen, von welcher Regel indessen das Kameel eine Ausnahme macht. Jedes Thier wiederum, das gespaltene Klauen hat, gehört zu den Wiederkäuern, mit Ausnahme des Schweines.

3) Angenommen also es stoße Jemand in der Wüste auf ein Thier, ohne zu wissen zu welcher Gattung es gehört, und die Klauen des Thieres seyen abgehauen, so untersuche er das Maul desselben, und findet er in der oberen Kinnlade keine Zähne, so kann er es als ein reines Thier ansehen, vorausgesetzt blos er sey überzeugt, daß dieses kein Kameel ist. Stößt er auf ein Thier, dessen Maul abgehauen ist, dann hat er zu untersuchen, ob die Klauen gespalten sind, und ist dieses der Fall, so kann er es als ein reines Thier betrachten, nur muß er überzeugt seyn, daß es kein Schwein ist. Fand er aber ein Thier, welchem Maul und Füße abgehauen waren, so hat er nach dem Abschlachten desselben darauf zu achten, daß sich das Fleisch von den Knorpeln des Schwanzes, gleich

einem Gewebe, in Fasern ablösen lasse, und in diesem Falle kann er es dann als ein reines Thier betrachten, nur muß er überzeugt seyn, daß dieses kein wilder Esel ist, dessen Fleisch sich auch, gleich einem Gewebe, ablösen läßt.

4) Hat ein reines Thier eine Mißgeburt zur Welt gebracht, die zu den unreinen Thieren zu gehören scheint, so ist dieses Junge, und sollte es auch weder gespaltene Klauen haben, noch wiederkäuen, ja sogar in jeder Hinsicht einem Pferde oder Esel ähnlich sehen, dennoch zu essen erlaubt; dieses gilt jedoch nur dann, wenn die Geburt in Gegenwart des Menschen stattfand. Gab es aber eine trächtige Kuh in der Heerde, und man bemerkt, daß ihr späterhin ein dem Schweine ähnliches Thier nachläuft und an ihrem Euter saugt, so ist dieses als ein zweifelhafter Fall zu betrachten und dieses Junge zu essen verboten, da es ja auch nur zufällig, statt des Kalbes der Kuh, gleichsam als seiner Mutter, folgen mag.

5) Hat hingegen ein unreines Thier ein Junges geworfen, das die Kennzeichen eines reinen Thieres an sich hat, so ist dieses, und wenn es auch gespaltene Klauen haben sollte, wiederkäuete, ja sogar in jeder Hinsicht einem Kalbe oder Schaafe ähnelte, dennoch zu essen verboten; denn was von Unreinem kommt ist unrein, was von Reinem kommt, rein. Wenn daher ein unreiner Fisch in den Eingeweiden eines reinen gefunden wird, so darf ersterer nicht gegessen werden; wird hingegen ein reiner Fisch in den Eingeweiden eines unreinen gefunden, so darf selbiger gegessen werden, da er nicht von ihm zur Welt gebracht, sondern nur von ihm verschlungen ist.

6) Hat ein reines Thier ein Junges, mit zwei Höckern

und zwei Rückgraten, zur Welt gebracht, oder man fand ein solches Geschöpf in seinen Eingeweiden, so ist selbiges zu essen verboten. Auf ein solches Thier deutet das Verbot der Schrift: (5 B. M. XIV, 7). „Blos dieses sollt ihr nicht essen von den Wiederkäuern und denen, deren Klauen gespalten sind: das Getrennte", als wollte die Schrift gleichsam sagen, es sey damit ein Doppelgeschöpf, und wie zwei Thiere aussehend geboren, zu verstehen.

7) Gleichfalls ist die Mißgeburt eines vierfüßigen Thieres, die einem Vogel, und sey's auch einem reinen, ähnlich sieht, dennoch zu essen verboten; es ist nur eine solche Mißgeburt eines reinen Thieres zu essen erlaubt, die Klauen hat.

8) Von allem Vieh und vierfüßigen Thieren in der Welt, sind nur die in der Schrift aufgezählten zehn Gattungen erlaubt, nämlich drei Gattungen Hausthiere: Ochsen, Schaafe, Ziegen, und sieben Gattungen wild lebender Thiere, nämlich folgende: Rehe, Hirsche, Gaselle, Steinbock, Gemse, Antilope und Elenn; zu diesen Gattungen gehören indessen auch ihre Untergattungen, wie z. B.: der wilde Ochs und der Auerochs, die zum Geschlechte der Ochsen gehören. Diese nun, sammt ihren Untergattungen, wiederkäuen und haben gespaltene Klauen; kennt daher Jemand diese Gattungen genau, so hat er auch weiter nicht nöthig, Maul und Klauen zu untersuchen.

9) Obgleich aber alle diese Gattungen von Thieren zu essen erlaubt sind, ist dennoch zwischen Hausvieh und wilden Thieren der Unterschied zu machen, daß man den Talg des wilden Thieres wohl essen darf, sein Blut aber verscharren muß; auf den Genuß des Talges von Hausthieren hin-

gegen, steht die Strafe der Ausrottung, deren Blut aber bedarf nicht der Verscharrung.

10) Die Kennzeichen des Wildes sind traditionell folgende: Jede Gattung, die gespaltene Klauen hat, wiederkäut und Geweihe gleich dem Hirsche hat, gehört zu den reinen Thieren. Bei Thieren aber, die kein Geweih sondern Hörner haben, kommt es darauf an, ob selbige gereift sind, wie die eines Ochsen, wie auch kantig, wie die der Ziege, wo die Reifen in einander laufen, und endlich höckerig, wie das Geweih des Hirsches. Diese sind alsdann als reines Wild zu betrachten, vorausgesetzt, daß deren Hörner alle oben angegebenen Eigenschaften an sich haben, d. h. gereift, kantig und höckerig zugleich sind.

11) Dieses hat jedoch nur auf solche Thiere Bezug, die einem unbekannt sind. Jene sieben in der Thora angeführten Thiergattungen aber werden, selbst wenn sie auch keine Hörner haben sollten, falls man nur ihre Gattungen genau kennt, dennoch als reine Thiere betrachtet, so daß man deren Talg wohl essen, das Blut hingegen verscharren muß.

12) Der wilde Ochs ist eine Abart des zahmen. Das Rhinoceros, obgleich es nur ein Horn hat, ist doch als Wild zu betrachten. Sollte nun ein Zweifel obwalten, ob ein Thier zu den wilden aber zahmen zu rechnen sey, so wäre in diesem Falle dessen Talg zu essen verboten, ohne daß jedoch, bei Uebertretung, die Strafe der Geißelung erfolgen müßte, hingegen muß das Blut eines solchen Thieres, jeden Falls verscharrt werden.

13) Ein Thier, entstanden aus der Mischung eines reinen Hausthieres mit reinem Wilde, wird von den Talmudisten Kawi genannt, und dessen Talg ist zu essen verboten,

ohne daß man jedoch, bei Uebertretung dieses Verbots, der Geißelung unterworfen wäre, dessen Blut muß aber gleichfalls verscharrt werden. Eine unreine Thiergattung wird nie von einem reinen Thiere befruchtet.

14) Die Kennzeichen der reinen Vögel sind, in der Thora nicht angegeben, es sind im Gegentheil nur die unreinen Gattungen des Geflügels aufgezählt, so daß alle dort nicht erwähnten, für erlaubt angesehn werden. (Siehe 3 B. M. XI.). Der Verbotenen sind folgende 24:

1) Der Adler,
2) Der Beinbrecher,
3) Der schwarze Adler,
4) Der Habicht, dieser Vogel im 3 B. M. „daa" genannt, ist derselbe, der im 5 B. unter dem Namen „raa" vorkommt.
5) Der Geier, dieser Vogel der hier „aja" genannt wird, kommt im 5 B. unter dem Namen „daja" vor.
6) Seine Abart, denn es heißt: „Mit seiner Art", woraus deutlich hervorgeht, daß es auch eine Abart desselben giebt.
7) Der Rabe,
8) Der Sarsir, da es nämlich vom Raben heißt: „Mit seiner Art", so ist darunter der Sarsir zu verstehen, der eine Abart des Raben ist.
9) Der Strauß,
10) Die Nachteule,
11) Der Kukuk,
12) Der Sperber,
13) Die [illegible], eine Abart des Sperbers, da es heißt: „Mit seiner Art".
14) Das Käuzlein.

15) Der Fischreiher,
16) Der Uhu,
17) Die Fledermaus,
18) Der Pelikan,
19) Der Reiher,
20) Der Storch,
21) Der Bergfalk,
22) Seine Abart, da es heißt: „Mit seiner Art“,
23) Der Wiedehopf,
24) Die Schwalbe.

15) Wer diese Vogelgattungen genau kennt, kann alles andere Geflügel ohne Weiteres essen; gewöhnlich wird der reine Vogel auf Autorität der Tradition hin gegessen, jedoch nur dann, wenn man in einer Gegend diesen Vogel allgemein für rein hält. Man soll dem Jäger und Vogelsteller Vertrauen schenken, wenn er behauptet, diesen Vogel habe ihm sein Lehrer, der Jäger, zu essen erlaubt; dieses gilt jedoch nur dann, wenn es bekannt ist, der Jäger sey auch in der That im Stande die Vogelgattungen und ihre Namen zu bestimmen.

16) Ist nun Jemand nicht im Stande, das Geflügel zu unterscheiden und zu benennen, so halte er sich an die von unsern Weisen angegebenen allgemeinen Kennzeichen, nämlich: Man achte darauf, auf welche Weise ein Vogel seinen Fraß verzehrt, hält er selbigen in seinen Krallen fest, so gehört er zu einer von den, als unrein aufgeführten Gattungen. Der Vogel hingegen, der seinen Fraß nicht in den Krallen hält, ist als rein zu betrachten, falls er eines der drei folgenden Kennzeichen an sich hat, nämlich: 1) entweder eine überflüssige Zehe,

2) einen Kropf, oder 3) wenn sein Kropf sich von der bloßen Hand häuten läßt.

17) Von allen verbotenen Vogelgattungen giebt es nämlich keine, die nicht den Fraß in den Krallen hielte, oder auch eines der drei angegebenen Kennzeichen an sich hätte, mit Ausnahme des Peres und der Asnia, die aber beide nicht in bewohnten Gegenden, sondern nur in der Wüste angetroffen werden.

18) Läßt sich aber der Kropf nur mit einem Messer, und nicht mit der bloßen Hand häuten, und sind auch sonst keine anderen Kennzeichen sichtbar, außer daß etwa der Vogel seinen Fraß nicht in den Krallen hält, so ist dieses als ein zweifelhafter Fall zu betrachten. War aber der Kropf fest und hart, wurde jedoch später, nachdem er an der Sonne gelegen, weich und häutete sich, so ist der Vogel ein reiner.

19) Die Geonim behaupten, aus den auf sie überkommenen Traditionen gehe hervor, daß man einen Vogel, auf ein einzelnes Kennzeichen hin, nicht für rein halten könne, so lange sich sein Kropf nicht häute. Läßt sich der Kropf nun nicht durch die bloße Hand häuten, so kann man auch keineswegs den Vogel für rein halten, selbst wenn er auch eine überflüssige Zehe haben sollte.

20) Jeder Vogel, der seine Krallen auseinander spreizt, wenn man ihm einen Faden unterhält, so daß zwei Zehen nach der einen und zwei nach der andern Seite zu liegen kommen, oder der seine Nahrung im Fluge erschnappt und sofort verzehrt, ist als ein seinen Fraß in den Krallen haltender anzusehen, und folglich unrein. Auch ist der Vogel, der mit unreinen zusammen lebt, und diesen in der Lebensweise gleicht, auch als unrein zu betrachten.

21) Der zum Essen erlaubten Heuschrecken-Arten giebt es acht, diese sind:

1) Der Ghagabh,
2) Die Abart desselben, die Rasbanith,
3) Der Ghangol,
4) Die Abart desselben, die Arzubiah,
5) Der Arbe,
6) Die Abart desselben, die Weinbergsheuschrecke,
7) Der Szalahm,
8) Die Abart desselben, die Jerusalemitische Jughma.

22) Wer diese Gattungen nebst ihren Benennungen genau kennt, kann sie ohne Weiteres essen; man kann dem Heuschreckenjäger, gleich dem Vogelsteller, Vertrauen schenken, wenn er behauptet, eine gewisse Gattung gehöre zu dem Erlaubten. Wenn nun aber Jemand diese Heuschrecken nicht kennt, so untersuche er ihre Kennzeichen, deren es drei giebt: 1) vier Füße, 2) vier Flügel, welche den größten Theil des Körpers nach Länge und Umfang bedecken und 3) zwei lange Springbeine. Hat eine Heuschrecke diese drei Kennzeichen an sich, gehört sie zu den reinen. Wird eine Heuschrecke Ghagabh genannt, so ist sie als rein zu betrachten, selbst wenn deren Kopf lang und sie hinten am Körper eine Legeröhre hat.

23) Wenn eine Heuschrecke keine Springbeine, oder solche Flügel hat, die nicht den größten Theil des Körpers zudecken, aber zu einer Gattung gehört, die späterhin solche bekommen, so ist selbige doch zu essen erlaubt.

24) Bei Fischen giebt es nur zwei Kennzeichen: Flossen und Schuppen. Die Flossen dienen ihm, gleich wie bei den Vögeln die Flügel, zur Fortbewegung, die Schuppen bedecken seinen Körper. Hat ein Fisch Schuppen, so fehlen ihm auch

die Flossen nicht, Ist der Fisch noch zu jung, um Schuppen haben zu können, gehört aber zu einer Gattung, die späterhin solche bekommen, oder behält er nur so lange seine Schuppen, als er sich im Wasser befindet, verliert selbige aber, so wie er an die Luft kommt, so ist er dennoch zu essen erlaubt. Ebendasselbe gilt auch, wenn nicht der ganze Körper mit Schuppen bedeckt ist; ja der Fisch ist selbst dann zu essen erlaubt, wenn er nur eine einzige Schuppe und eine Flosse hat.

Zweites Capitel.

1) Da es in der Schrift heißt: „Ein jedes Thier, das an zwei Füßen eine gespaltene Klaue oder einen getheilten Huf hat, das auch wiederkäuet", so läßt sich daraus folgern, daß Säugethiere, die weder wiederkäuen, noch gespaltene Klauen haben, zu essen verboten sind. Ein Verbot nun, das aus einem Gebot entsprungen, ist als ein Gebot zu betrachten. Vom Kameel, Schwein, Haasen und Kaninchen, heißt es wiederum: „Diesen sollt ihr nicht essen unter den Wiederkäuenden und denen die gespaltene Klauen haben u. s. w.", woraus zu ersehen ist, daß diese Thiere zu essen verboten sind, obschon sie eines der Kennzeichen des Reinseyns an sich haben; daraus folgt nun, daß alle übrigen Haus- und wilden Thiere, die gar kein Zeichen des Reinseyns an sich haben, noch obendrein durch ein Verbot zu essen untersagt sind, abgesehen von jenem Gebote, das aus dem Gebote, „Dieses könnt ihr essen" gefolgert wurde.

2) Wenn daher Jemand vom Fleische unreiner Thiere einen Bissen, von der Größe einer Olive, verzehrt, unterliegt er der in der Thora darüber verhängten Strafe, nämlich der Geißelung, und es bleibt sich gleich, ob er das Fleisch oder den Talg dieser Thiere gegessen, da bei unreinen Thieren die

Schrift keinen Unterschied zwischen Fleisch und Talg zu machen pflegt.

3)*) 4) Wer ein Stück, von der Größe einer Olive, von dem Fleische eines unreinen Vogels genießt, verfällt, laut der Thora, der Geißelung, denn es heißt: (3 B. M. XI, 13) „Und diese (Gattungen) von Geflügel sollt ihr verabscheuen, auf daß sie nicht gegessen werden". Auch übertritt er ein Gebot, denn es heißt: (5 B. M. XIV, 20). „Jeden reinen Vogel könnt ihr essen", woraus folgt, daß ein unreiner nicht gegessen werden darf. Gleichfalls soll auch der gegeißelt werden, welcher ein Stück, von der Größe einer Olive, von einem unreinen Fische genießt, denn es heißt: (3 B. M. XII, 11). „Und ein Abscheu seyen sie euch, von ihrem Fleische sollt ihr nicht essen". Ueberdies übertritt er auch ein Gebot, denn es heißt: „Alles was Flossen und Schuppen hat, dürft ihr essen", woraus sich ergiebt, daß ein Fisch, dem Flossen und Schuppen abgehen, nicht gegessen werden darf. Wir haben also nun ersehen, daß, wenn Jemand unreine Fische, Säugethiere oder Vögel genießt, er nicht allein ein Gebot unbeachtet läßt, sondern auch zugleich ein Verbot übertritt.

5) Eine unreine Heuschrecke, wird zum kriechenden Geflügel gezählt, wer nun aber ein Stück, von der Größe einer Olive, von kriechendem Geflügel genießt, der unterliegt der Geißelung, denn es heißt: „Alles kriechende Geflügel sey euch unrein, sie dürfen nicht gegessen werden". Zum kriechenden Geflügel rechnet man eigentlich: Fliegen, Mücken, Wespen, Bienen u. dergl.

*) Da dieses Werk für Schulen bestimmt ist, und die in diesem Paragraph vorkommenden Fälle das Zartgefühl der Jugend unangenehm berühren müßten, so ist er absichtlich weggelassen.

6) Wer ein Stück, von der Größe einer Olive, von auf dem Boden kriechendem Gethier genießt, verfällt der Geißelung, denn es heißt: „Und Alles, das auf Erden kriecht, sey euch ein Abscheu, es soll nicht gegessen werden". Unter dem Ausdrucke, „auf Erden kriechendes Gethier", versteht man eigentlich: Schlangen, Eidechsen, Käfer, Raupen u. dergl.

7) Wenn man von einer der, wie folgt, in der Thora aufgezählten acht Gattungen kriechenden Gethieres genießt, nämlich: 1) vom Wiesel, 2) von der Maus, 3) von der Kröte, 4) vom Igel, 5) vom Iltis, 6) von der Eidechse, 7) von der Schnecke, 8) vom Maulwurf, verwirkt man schon dann die Strafe der Geißelung, wenn das genossene Fleisch auch von der Größe einer Linse war. Dieselbe Quantität, die hier die Verunreinigung bedingt, bedingt auch das Verbot des Genusses. Ja sogar die Fleischtheilchen aller dieser acht Gattungen zusammengenommen, wenn sie die Größe einer Linse bilden, bedingen schon dieses Verbot.

8) Dieses gilt jedoch nur dann, wenn man das Fleisch nach deren Tödtung genießt; schneidet man aber ein Glied von einem solchen noch lebenden Thiere und verzehrt es, verwirkt man erst dann die Geißelung, wenn daran, von der Größe einer Olive, Fleisch ist, oder wenn die Quantität auch von allen diesen Fleischgattungen zusammengenommen, die Größe einer Olive ausmacht. Verzehrt man aber auch ein ganzes Glied eines solchen todten Thieres, wenn es nur nicht so groß als eine Linse ist, so zieht dieses nicht die Geißelung nach sich.

9) Das Blut dieser acht Gattungen kriechender Thiere wird zu deren Fleisch mit hinzugerechnet, um das Quantum einer Linse zu bilden, jedoch nur dann, wenn das Blut am

Fleische klebt. Gleichfalls wird zum Fleisch der Schlange deren Blut mit hinzugerechnet, um die Größe einer Olive z bilden, worauf die Geißelung steht, da nämlich im Verbo ihr Fleisch vom Blute nicht gesondert ist, — obgleich der Körper der Schlange keine Verunreinigung nach sich zieht. Dasselbe gilt auch von anderen kriechenden Thieren, die gleichfalls (bei Berührung) nicht Verunreinigung bedingen.

10) Das Blut kriechender Thiere, welches vom Fleisch gesondert, aufgefangen und gegessen wurde, zieht die Strafe der Geißelung nach sich, wenn die Quantität des Blutes eine Olive ausmachte, dieses gilt jedoch nur dann, wenn man den Uebertreter vorher gewarnt hatte, nicht kriechende Thiere zu essen, hatte man ihn aber nur mit dem Verbote, kein Blut zu essen, bekannt gemacht, so ist er von der Geißelung freizusprechen, da letzteres Verbot sich nur auf das Blut der vierfüßigen Hausthiere, des Wildes und der Vögel bezieht.

11) Alle Maaßbestimmungen und deren Eintheilungen, sind als Ueberlieferung Moses, vom Berge Sinai her, zu betrachten.

12) Wer ein Stück, von der Größe einer Olive, von den im Wasser lebenden kriechenden Thieren genießt, verfällt laut der Thora, der Geißelung, denn es heißt: (3 B. M. XI, 43). „Ihr sollt eure Seelen nicht verunreinigen durch all das kriechende Gethier, das da herumkriecht auf Erden, und sollt euch nicht durch sie verunreinigen". Hieraus ist zu ersehen, daß in diesem Verbote zugleich das auf der Erde, wie das im Wasser lebende, und auch das geflügelte kriechende Gethier verstanden wird. Als eigentlich im Wasser lebendes kriechendes Gethier, sind einerseits jene kleinen Geschöpfe, wie z. B. Wasserwürmer und Blutegel, und andrerseits die

ßen Seethiere zu betrachten, mit einem Worte, was nicht einem Fische, weder einem reinen, noch unreinen ähnlich sieht, wie z. B. der Seehund, der Delphin, der Frosch u. dergl.

13) Die Thierchen, welche in Misthaufen und im Aase entstehen, wie z. B. Würmer und Aaswürmer, die nicht durch Begattung eines Männchens mit einem Weibchen, sondern durch Fäulniß u. dergl. entstanden sind, werden Erd-Insekten genannt. Wer diese Thiere, im Quantum von der Größe einer Olive, genießt, verfällt der Geißelung, denn es heißt (3 B. M. XI, 44): „Ihr sollt eure Seelen nicht verunreinigen durch alles Gethier, das da herumkrabbelt auf Erden", mithin gehören auch diejenigen Thiere dazu, welche nicht durch generative Fortpflanzung entstanden. Unter „Kriechendes Gethier, Scherez", versteht man solches, daß sich durch Männchen und Weibchen fortpflanzt.

14) Diejenigen Insektengattungen, die in Früchten und Speisen entstehen, sind, wenn sie sich ein Mal abgesondert und den Boden berührt haben, selbst dann zu essen verboten, wenn sie wiederum zur Speise oder Frucht zurückkehrten. Wenn man nun von diesen ein Stück, von der Größe einer Olive, genießt, verfällt man der Geißelung, denn es heißt: „Alles Gethier das da auf Erden kriecht", folglich auch diese Würmer, wenn sie sich von der Frucht abgesondert und den Boden berührt haben. So lange sie sich aber noch nicht abgesondert, ist es gestattet, die Frucht oder Speise, sammt den sich darin befindenden Würmern zu essen.

15) Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Wurm in der Frucht entstand, nachdem sie bereits vom Stamme abgelöst war; entstand aber der Wurm während die Frucht noch am im Stamme hing, so ist selbiger als ein Produkt der Erde zu

betrachten, und auf dessen Genuß steht die Geißelung. In zweifelhaften Fällen bleibt das Verbot in voller Kraft. Deshalb sind denn auch alle diejenigen Früchte, die dem Falle ausgesetzt sind, daß sich Würmer in ihnen bilden, so lange sie noch am Stamme hängen, nicht zu essen erlaubt, bevor man sie untersucht hat, ob sich nicht ein Wurm darin befindet (welcher sodann herauszuschneiden ist). Blieb aber die Frucht, nachdem sie gepflückt war, zwölf Monate lang liegen, so kann man sie ohne Weiteres essen, denn es läßt sich nicht voraussetzen, daß der Wurm sich zwölf Monate lang darin aufhalten könnte.

16) Haben die Würmer sich blos in die Luft abgesondert, den Boden jedoch nicht berührt, oder haben sie nur mit einem Theile des Körpers den Boden berührt, oder wurden sie erst nach ihrem Tode von der Frucht abgesondert, oder fand man einen Wurm auf dem Kern im Innern der Frucht, oder gingen sie aus einer Speise in eine andere über, so sind dieses zweifelhafte Fälle, und die Würmer sind zu essen verboten, ohne daß gerade auf Uebertretung dieses Verbotes die Geißelung stände.

17) Würmer, die man in den Eingeweiden des Fisches, im Gehirne des Hausthieres, oder auch im Fleische findet, sind zu essen verboten. Entstanden aber in einem gesalzenen Fische Würmer, so stehen diese in einer Kategorie mit denen, die sich in Früchten, nach deren Ablösung vom Stamme, bildeten, und die man sammt der Frucht essen dürfte, (einen solchen Fisch aber darf man nicht essen, unabhängig vom Gesetze der Verunreinigung, da dieses Krankheit und Lebensgefahr verursachen könnte, siehe 1sten Band des Maimonides, Abhandlung über die Sittenlehre). Gleichfalls könnte man auch, in Be-

zug auf das Verunreinigungs-Verbot, Wasser, das sich in einem Geschirre befindet, und in welchem sichtbare Insektchen entstanden, sammt diesen als zum Trinken erlaubt betrachten, da der Unterschied, den man zwischen denjenigen, die Flossen und Schuppen, und denen, die keine haben macht, sich nur auf Wasserthiere bezieht, die sich in freien Gewässern aufhalten, nicht aber auf solche, die in einem Wasser entstanden, das sich in einem Geschirre befindet. (Solches unreines Wasser ist aber, als der Gesundheit nicht zuträglich, streng zu trinken untersagt, wie solches in der Abhandlung über die Sittenlehre bereits auseinandergesetzt ist; siehe auch Cap. XVII, 29 d. B.).

18) Das im Wasser lebende kriechende Gethier, welches in Gruben, Kellern und Höhlen entsteht, ist, weil das an solchen Orten befindliche Wasser weder Quell- noch fließendes Wasser ist, vielmehr dem in einem Geschirre befindlichen gleicht, in Folge dessen auch erlaubt; es ist daher solch Wasser ohne Weiteres zu trinken gestattet, und durchaus von keinem Belang, wenn man beim Trinken auch manches Thierchen mit verschlucken sollte. (Aber abgesehen vom Verbote der Verunreinigung, erfordert das Gesetz die gehörige Vorsicht, auf daß man nicht auch ein schädliches Thierchen mit verschlucke. Selbst die Religion gebietet schon solche Vorsicht, siehe 1 B. M., Abhandlung über die Sittenlehre).

19) Dieses gilt jedoch nur dann, wenn diese Thierchen sich nicht von dem Orte, wo sie entstanden, hinwegbegeben hatten; wenn sie aber das Geschirr oder die Grube ein Mal verlassen, so sind sie, selbst nach ihrer Rückkehr dahin, verboten. Die Wände des Geschirres, oder der Grube, werden in dieser Hinsicht nicht als ein anderer Ort betrachtet, so daß das Krie-

chen des Thierchens dahin, von keinem weitern Belange ist, wenn es nur wieder ins Wasser zurückfällt.

20) Wenn man Wein, Essig oder Bier durchseiht und die im Niederschlage zurückgebliebenen Mücken, Fliegen und Würmer verzehrt, verwirkt man dadurch die Strafe der Geißelung, da entweder das Verbot über Wasserthierchen, oder über geflügelte und Wasserthierchen zugleich, übertreten wurde. Dieses gilt auch dann, wenn nach der Durchseihung sich diese Insektchen wiederum mit dem Getränke vermischten. So lange aber die Durchseihung noch nicht stattgefunden, ist es weiter von keinem Belange, wenn man die Thierchen zugleich mit dem Getränke hinabschluckt, wie bereits erklärt wurde.

21) Wenn wir oben von dem Quantum einer Olive gesprochen, so bezog es sich nur auf den Genuß des Fleisches größerer Thiere, oder wenn man auch einzelne Theile verschiedener, kleiner, verbotener Thierchen zusammenrechnete. Wenn man aber ein unreines Thierchen ganz verzehrt, verwirkt man jeden Falls die Geißelung, und sollte dieses Thierchen auch kleiner als ein Senfkorn seyn, wobei es sich ganz gleich bleibt, ob man es todt oder lebendig verzehrte. Sollte sogar ein Thierchen in Fäulniß übergegangen und seine ursprüngliche Gestalt eingebüßt haben, und man äße dieses Thierchen ganz auf, so verwirkte man dennoch die Geißelung.

22) Verzehrt man Ameisen, an denen nur ein Füßchen fehlt, so unterliegt man nur dann der Geißelung, wenn das genossene Quantum eine Olive ausmacht. Wenn man aber eine Fliege oder Mücke ganz verzehrt, sey sie todt oder lebendig, verfällt man der Geißelung, wegen Uebertretung des Verbotes über kriechendes Geflügel.

23) Hatte ein Geschöpf zugleich die Eigenschaften von

geflügelten, und im Wasser und auf der Erde lebenden krie-
chenden Thieren, z. B. wenn es Flügel hatte und doch zugleich
auf dem Boden herumkrabbelte, und auch im Wasser lebte,
so steht auf dessen Genuß dreifache Geißelung. Hatte das
Thierchen außer diesen Eigenschaften noch die, der in den
Früchten entstehenden Insekten, so steht auf dessen Genuß
vierfache Geißelung, konnte es sich auch noch gar durch Be-
gattung vervielfältigen, so verwirkte man eine fünffache Geißelung.

24) Hatte dieses Thierchen noch überdies die Eigen-
schaften eines unreinen Vogels, so verwirkte man eine sechs-
fache Geißelung, und dies wegen Uebertretung der Verbote
über unreines Geflügel, kriechendes Gethier, im Wasser le-
bendes kriechendes Gethier, auf dem Boden krabbelndes Ge-
thier, und über Fruchtwürmer; wobei es sich gleich bleibt,
ob man ein solches Thierchen, wenn auch noch so klein,
ganz verzehrte, oder davon, wenn es groß war, ein Stück
von der Größe einer Olive aufaß. Wenn daher Jemand die
im Wasser lebende fliegende Ameise genießt, so verwirkt sel-
biger eine fünffache Geißelung.

25) Hat man verschiedene solcher Ameisen zerhackt, dazu
aber eine ganz hinzugethan, so daß sie alle zusammen das
Quantum einer Olive ausmachen, und verzehrt es, so verwirkt
man eine sechsfache Geißelung, fünf wegen des Genusses
der ganzen Ameise, und eine für das Quantum einer Olive
vom Aas der unreinen Thiere.

Drittes Capitel.

1) Alles nur irgend Genießbare, das von diesen, unter
Strafe der Geißelung verbotenen Gegenständen herrührt, ist
laut Vorschrift der Thora, ebenfalls zu essen verboten, wie
z. B. die Milch von unreinen Haus- und wilden Thieren,

die Eier des unreinen Vogels und der Roggen unreiner Fische, denn es heißt in der Schrift: „Und das Junge des Straußes“, was auch auf dessen Ei hindeutet. Dieses Verbot erstreckt sich nun auf alle, gleich dem Strauße, verbotenen Thiere, wie auch auf Alles, das gleich dem Ei, von etwas Verbotenem herrührt.

2) *) 3). Der Honig der Bienen und Hummeln ist erlaubt, da er nicht aus den Säften ihres Körpers herrührt, sondern von ihnen gesammelt wird, indem sie mit ihrer Saugröhre Saft aus den Blumen ziehen, ihn als Honig wiederum auf demselben Wege von sich geben, und zwar indem sie ihn im Bienenstocke, als Nahrung für den Winter ablegen.

4) Obgleich die Milch des Menschen erlaubt ist, so haben dennoch die Weisen dem Erwachsenen verboten, an der Brust zu saugen; läßt sich jedoch Jemand solches zu Schulden kommen, erhält er nur die Mardut-Geißelung.

5) Das Kind kann vier bis fünf Jahre ununterbrochen fortsaugen, wurde es aber einmal entwöhnt, so daß es drei oder mehrere Tage bereits nicht gesogen hatte, und zwar wenn dieses nicht Krankheit halber geschah, so darf man ihm, wenn es schon vierundzwanzig Monate alt war, nicht mehr zu saugen geben, bis zu dieser Zeit hingegen kann das Kind, selbst wenn es auch schon ein oder zwei Monate entwöhnt war, doch wieder zum Saugen zugelassen, und dann damit bis zum zweijährigen Alter fortgefahren werden.

6) Obgleich die Milch von unreinen Thieren und die Eier eines unreinen Vogels, laut Vorschrift der Thora verboten sind, so steht dennoch darauf nicht die Geißelung, denn

*) §. 2 ist wegen des Zartgefühls der Schuljugend aus diesem Schulbuch weggelassen.

es heißt: „Von ihrem Fleische sollt ihr nicht essen", — also steht nur auf den Genuß des Fleisches die Geißelung, nicht aber auf den der Eier und der Milch. Wer diese genießt, steht auf gleicher Stufe mit Demjenigen, der weniger als das festgesetzte Maaß vom Verbotenen genossen. Obgleich nun dieses auch laut Vorschrift der Thora verboten ist, so zieht es dennoch nicht Geißelung nach sich, sondern steht hierauf nur die Marbut-Geißelung.

7) Mir scheint, daß, wenn Jemand den Rogen unreiner Fische genießt, so lange er noch nicht aus dem Fische herausgenommen, selbiger auf einer gleichen Stufe mit Demjenigen steht, der Eingeweide unreiner Fische gegessen, so daß er also laut Vorschrift der Thora der Geißelung verfällt. So steht auch auf den Genuß noch nicht gelegter Eier unreinen Geflügels die Geißelung, gleich als ob man das Eingeweide des Vogels verzehrt hätte.

8) Wenn man das Ei eines unreinen Vogels verzehrt, nachdem sich bereits das Küchlein darin zu bilden angefangen, verfällt man der Geißelung, gleich als ob man kriechendes Geflügel gegessen hätte, verzehrt man jedoch solch ein Ei eines reinen Vogels, verfällt man nur der Marbut-Geißelung.

9) Findet man, wenn auch nur einen Tropfen Blut im Ei, so hat man darauf zu achten, ob es sich im Weißen des Eies befindet, in welchem Falle man das Blut absondern muß, und dann das Uebrige verzehren kann, oder ob es sich im Dotter befindet, wodann das ganze Ei verboten ist. Windeier kann auch der gewissenhafteste Mensch essen.

10) In dem Augenblicke, da das Küchlein aus dem Ei herauskriecht, kann es auch schon gegessen werden, und sollten sich sogar dessen Augen noch nicht geöffnet haben. Wurde ein

reines Thier tödtlich verwundet, so ist dessen Milch, gleich der eines unreinen Thieres, verboten. Das Ei eines tödtlich verwundeten Vogels ist, gleich dem eines unreinen, gleichfalls verboten.

11) Das Küchlein aber, das aus dem Ei eines zerrissenen Vogels ausgebrütet wurde, ist erlaubt, da es ursprünglich nicht unrein war. War es nun zweifelhaft, ob der Vogel wirklich tödtlich verwundet sey, so werden alle Eier, die er das erste Mal gelegt, aufbewahrt; wenn nun der Vogel zum zweiten Male Eier legt, so werden auch die erstgelegten erlaubt, denn wäre er tödtlich verwundet, so hätte er zum zweiten Male nicht Eier legen können. Legte aber der Vogel weiter keine Eier (krepirte), so sind auch die erstgelegten verboten.

12) Milch von unreinem Vieh gerinnt nie, und sondert auch keinen Rahm ab. Wurde nun die Milch unreiner Thiere mit der Milch reiner gemischt, so wird sich die reine Milch als Rahm absondern, die unreine hingegen, mit den Molken zugleich abgehen.

13) Daraus könnte man nun schließen, daß die gewöhnliche Milch in der Hand eines Heiden verboten ist, da man die Milch unreiner Thiere mit darunter gemischt haben könnte. Käse hingegen, von Heiden bereitet, sollte erlaubt seyn, da ja die Milch unreiner Thiere nicht gerinnt. Zur Zeit der Mischna-Gelehrten aber, hat man ein Verbot über Käse, der von Heiden bereitet war, erlassen, weil die Heiden ihn gewöhnlich durch den Magen eines von ihnen selbst geschlachteten Thieres, das verboten ist, bereiteten. Man sollte glauben, die Magenhaut habe einen gar zu geringen Einfluß auf den Käse, und deshalb sollte der unbedeutende Beigeschmack, den der Käse durch den Magen

erhält, als Null im Verhältniß zu selbigem betrachtet werden können. Doch, weil die Magenhaut durch ihre Säure das Gerinnen des Käses bewirkt, und demnach also die Hauptursache des Käsewerdens — etwas Verbotenes ist, so muß denn auch der ganze Käse verboten seyn.

14) Käse, der von Heiden durch Zusatz von Gräsern oder Fruchtsäften, wie z. B. Dattelmost, bereitet wurde, so daß diese Zuthaten in selbigem vorschmecken, ist dennoch von einem Theil der Geonim verboten worden. Weil nämlich bereits ein Verbot auf den Genuß heidnischen Käses im Allgemeinen bestand, so hatte man nun dem zu Folge zu b[illegible]zen, daß wir, ein Mal an heidnischen, durch erlaubte Zuthaten gesäuerten Käse gewöhnt, auch Käse essen könnten, der durch nicht erlaubte Zuthaten gesäuert worden.

15) Wer nun heidnischen Käse genießt, oder auch Milch, von einem Heiden gemolken, wobei kein Israelite zugegen war, verfällt der Mardut-Geißelung. Heidnischen Rahm haben einige Geonim erlaubt, weil das von den Rabbinen erlassene Verbot sich nicht auf den Rahm erstreckte, und ja die Milch unreiner Thiere nicht gerinnt. Andere Geonim verbieten jedoch auch den Rahm, und das aus dem Grunde, weil selbiger doch stets einige Milchtheilchen enthält, und da sich die Molken, die in der geronnenen Milch befindlich sind, nicht mit dem Rahm vermischen, so können sie auch nicht für Null erklärt werden; bei der Milch aber, die nach dem Abstehen des Rahmes übrig bleibt, findet wiederum die Befürchtung statt, daß darunter ein Tropfen unreiner Milch gemischt seyn könne.

16) Mir scheint, daß, wenn man Rahm von einem Heiden kauft und ihn so lange kocht, bis sich die Milch-

theilchen absondern, so müßete selbiger erlaubt seyn, denn gesetzt die Milchtheilchen sondern sich nicht ab, sondern mischten sich mit dem Rahm, so würde diese Mischung es schon bewirken, sie für Null zu erklären. Rahm aber von Götzendienern gekocht, sollte wegen Benutzung heidnischer Geschirre dazu, verboten seyn, wie solches weiter unten erklärt werden wird.

17) Sitzt ein Israelite in der Nähe einer Heerde, die einem Heiden gehört, und der Heide bringt ihm aus dieser Heerde Milch, so ist selbige, selbst wenn auch in der Heerde sich unreine Thiere befinden sollten, dennoch erlaubt. Denn die dem Israeliten sich darbietende Möglichkeit, das Melken mit anzusehen, wird den Heiden schon davon abgehalten haben, für ihn ein unreines Thier zu melken, selbst wenn der Israelite auch in der That nicht hingesehn haben sollte.

18) Ein Ei, dessen beide Enden rund, oder beide spitz, sind, oder dessen Dotter das Weiße umschließt, ist positiv als das eines unreinen Vogels zu betrachten. War das eine Ende rund, das andere spitz und auch die Dotter vom Weißen umschlossen, so kann es sowohl von einem unreinen, als auch von einem reinen Vogel herstammen, weshalb denn der israelitische Vogelfänger, der die Eier verkauft, befragt werden muß, und wenn er sagt, daß selbige von einem reinen Vogel herrühren, der zu dieser oder jener Gattung gehört, so ist das Ei erlaubt; wenn er jedoch schlechtweg behauptet, das Ei rühre von einem reinen Vogel her, ohne dessen Gattnng genau angeben zu können, so soll man sich nicht auf ihn verlassen.

19) Deswegen soll man denn auch von einem Heiden

nur dann Eier kaufen, wenn man überzeugt ist, daß selbige von einem reinen Vogel herrühren, wobei denn die Besorgniß, daß sie vielleicht von einem auf den Tod verwundeten, oder krepirten Vogel kommen, wegfällt. Geschlagene Eier soll man keinen Falls von einem Götzendiener kaufen.

20) Die Kennzeichen des Fischroggens gleichen denen der Eier, sind nämlich beide Enden rund, oder beide spiß, so ist er als unrein zu betrachten; ist das eine Ende rund, das andere spitz, so soll man den Israeliten, der solchen verkauft, befragen, und wenn er behauptet, selbst den Roggen gesalzen, und einem reinen Fische entnommen zu haben, so kann man selbigen, auf dessen Aussage hin, essen. Behauptet er aber der Roggen sey rein, ohne Gründe dafür anzugeben, so soll man ihm nur dann Glauben schenken, wenn er allgemein in dem Rufe eines frommen Mannes steht.

21) Gleichsfalls soll man Käse und Stücke von Fischen, an denen die Reinheitskennzeichen nicht ersichtlich sind, nur von einem solchen Israeliten kaufen, der im Rufe der Frömmigkeit steht. Im gelobten Lande aber, dessen meiste Bewohner Israeliten waren, durfte man ohne Weiteres solche von einem jeden Israeliten kaufen. Milch darf man vom Israeliten überall und ohne Weiteres kaufen.

22) Wenn man unreine Fische einsalzt, so ist auch die Lake verboten; die Lake unreiner Heuschrecken hingegen ist erlaubt, da selbige keine Feuchtigkeit in sich enthalten. Von Götzendienenden soll man nur dann Fischlake kaufen, wenn sich darin noch wenigstens ein reiner Fisch befindet.

23) Bringt ein Heide eine ganze Ladung offener Fäßchen mit Fischlake, und in einem dieser Fäßchen befindet sich

ein reiner Fisch, so sind alle diese Fäßchen erlaubt; waren aber die Fäßchen zugeschlagen, so werden alle nur dann erlaubt, wenn man in den beiden zuerst eröffneten, je einen reinen Fischen fand, jedoch muß bei diesem Fische noch Kopf und Rücken ganz seyn, um ihn als reinen anzuerkennen. Zerhackte, gesalzene Fische, welche unter dem Namen Hackfisch verkauft werden, soll man in keinem Falle von einem Heiden kaufen, es sey denn, daß an diesen zerhackten Fischen noch die Kopf- und Rückenkennzeichen ersichtlich sind.

24) Trägt ein Heide in einer Mulde Stücke Fisch herum, die augenscheinlich von einem und demselben Fische geschnitten sind, und an einem dieser Stücke befinden sich Schuppen, so sind alle erlaubt.

Viertes Capitel.

1) Wer ein Stück von der Größe einer Olive von einem gefallenen Hausthiere oder Vogel verzehrt, erhält die Geißelung, denn es heißt: „Ihr sollt kein Gefallenes (Aas) essen". Aber auch jedes Thier, das nicht gehörig geschlachtet ist, wird als Gefallenes angesehen. In der Abhandlung über Schlachten soll erklärt werden, was der Ausdruck „gehörig schlachten" und „nicht gehörig schlachten" bedeutet.

2) Nur die reinen Thiergattungen sind, da sie sich zum Schlachten eignen, wenn sie nicht gehörig geschlachtet wurden, als Gefallenes verboten, da selbige, wenn sie gehörig geschlachtet wurden, gegessen werden dürfen; auf den Genuß unreiner Thiergattungen hingegen, bei denen das Schlachten von keinem Belange ist, steht die Geißelung, gleichviel ob sie gehörig geschlachtet wurden, oder von selbst krepirten, oder ob man ein Glied von einem lebendigen Thiere abgehauen

hatte, und zwar nicht als für den Genuß von Gefallenem oder Zerrissenem, sondern als für den unreiner Thiere.

3) Wenn Jemand einen reinen Vogel, sey er auch noch so klein, lebendig verzehrt, wird solcher gegeißelt, als hätte er Gefallenes gegessen; sollte auch der Vogel sogar kleiner als eine Olive seyn, so bedingt doch schon der Umstand, daß er ihn ganz verzehrt, die Geißelung. Verzehrt er den Vogel, nachdem selbiger bereits krepirt war, so wird er erst dann gegeißelt, wenn der Vogel die Größe einer Olive erreichte, wobei es sich nun gleich bleibt, ob an dem Vogel eine Olive groß Fleisch war, oder nicht; denn da der ganze Vogel die Größe einer Olive hatte, so bedingt dieser Umstand schon die Geißelung, als hätte man Aas gegessen.

4) Wer vom Fleische einer Frühgeburt soviel als eine Olive groß verzehrt, wird gegeißelt, als hätte er von Gefallenem gegessen; aber auch ein naturgemäß geworfenes Kalb darf, bis zur achten Nacht nach der Geburt, nicht gegessen werden, da alle Thiere, die nicht acht Tage leben, als Frühgeburt betrachtet werden müssen; indessen steht auf den Genuß eines solchen Kalbes nicht die Geißelung. Wenn man aber genau weiß, daß die Mutter die volle Zeit hindurch damit trächtig ging, nämlich neun Monate für großes und fünf Monate für kleines Vieh gerechnet, so ist das Kalb schon am Tage der Geburt zu essen erlaubt.

5) Die Nachgeburt, welche zugleich mit dem Kalbe herauskommt, ist zu essen verboten, jedoch ist Derjenige, der sie genießt, freizusprechen, da es doch nicht als Fleisch zu betrachten ist.

6) Wer vom Fleische reiner Haus- und wilder Thiere, oder Vögel, die auf den Tod verwundet waren, wie eine Olive

groß verzehrt, verfällt der Geißelung, denn es heißt: „Und Fleisch von im Felde Zerrissenem sollt ihr nicht essen, dem Hunde sollt ihr's vorwerfen" (2 B. M. XXIII, 13). Unter Zerrissenem nun, dessen die Thora hier erwähnt, ist ein solches Thier zu verstehen, das von reißenden Thieren wie z. B. Löwen, Tigern und dergl., auf den Tod verwundet wurde, oder auch ein Vogel, der von einem Raubvogel, wie z. B. dem Habicht u. dergl. auf den Tod verwundet wurde. Denn wir sollen den Ausdruck „Zerrissenes" nicht so deuten, als sey dieses Thier auf der Stelle getödtet worden, da ja in solchem Falle das zerrissene Thier als Aas anzusehen wäre. Es bleibt sich für uns ganz gleich, ob es von selbst krepirt, mit einem Schwerdte erschlagen wurde, oder durch die Klauen eines Löwen fiel. Wenn die Schrift also neben dem Gefallenen auch noch des Zerrissenen erwähnt, so kann sie darunter nur ein solch Zerrissenes verstehen, das nicht auf der Stelle todt war.

7) Ist aber ein verwundetes Thier schon dann verboten, wenn es nicht auf der Stelle todt war, so könnten wir vielleicht denken, man müsse auch solche Thiere, die z. B. von einem Wolfe am Fuß, Schwanz, oder Ohr fortgeschleppt, aber alsbald durch Menschen errettet wurden, gleichfalls, weil sie ein Mal gebissen waren, als verboten betrachten: daher sagt denn die Schrift: „Dem Hunde sollt ihr es vorwerfen", also müßte das Thier so zerrissen seyn, daß es nur noch für den Hund tauglich war, woraus wir nun schließen können, daß unter Zerrissenes, dessen die Schrift erwähnt, wir ein solch verwundetes Thier zu verstehen haben, das nicht mehr hergestellt werden kann, sondern an seinen Wunden krepiren muß. Wenn man nun solch ein Thier, vor dessen Tode,

auch gehörig schlachtet, darf man doch dessen Fleisch, als das eines Zerrissenen, nicht essen, da, hätte man es auch nicht geschlachtet, es dennoch nicht am Leben geblieben wäre.

8) Folglich ist zu ersehen, daß die Schrift ein todtes Thier verboten hat, und zwar unter dem Namen eines Gefallenen, ferner ein auf den Tod verwundetes, obgleich es noch nicht todt ist, und dieses, unter dem Namen eines Zerrissenen. Wie wir nun aber bei einem todten Thiere keinen Unterschied machen dürfen, ob es von selbst, oder durch einen Sturz, oder durch Erstickung, oder durch Zerfleischung eines anderen Raubthieres krepirt ist, so sollen wir auch bei einem auf den Tod verwundeten Thiere, keinen Unterschied machen, ob ein anderes Thier es bis auf den Tod zerfleische, ob es vom Dache gestürzt und die meisten seiner Knochen dabei zerbrochen hatte, ob es so gefallen, daß seine Glieder auseinander rissen, ob man es mit einem Pfeile traf, so daß Herz und Lunge durchlöchert wurden, ob es eine Krankheit bekam, wo Herz und Lunge beschädigt wurden, oder ob der Mensch selbst die meisten Knochen des Thieres zerbrach, u. dergl. mehr; in allen diesen Fällen nun, bedingt die unheilbare Verwundung den Zustand des Zerrissenseyns, gleich viel, ob die Veranlassung dazu ein Mensch, oder das Schicksal war. Wenn die Schrift also den Ausdruck „Zerrissen" gebrauchte, so geschah dieses nur, weil dieser Fall der natürlichste ist, ganz wie sie den Ausdruck „im Felde" gebraucht, der doch wahrlich nicht einen Unterschied zwischen im Felde Zerrissenem und im Hofe Zerrissenem hervorrufen sollte, sondern blos der Wahrscheinlichkeit wegen hier gebraucht wird, (da nämlich Thiere gewöhnlich nicht im Hofe, sondern im Felde zerrissen werden). Ganz dieselbe Bewandniß hat es nun auch mit dem

Ausdruck Zerrissenes, da nämlich ein Thier auf natürlichem Wege, nur durch Raubthiere bis auf den Tod verwundet werden kann.

9) Der Hauptgedanke der Schrift ist hiebei, daß, wenn ein Thier durch Verletzung dem Tode nahe liegt, und zwar ohne mögliche Wiedergenesung — es zum Essen verboten sey. Hierauf gründeten die Weisen ihre Regel, daß jedes Thier, desgleichen überhaupt nicht lange am Leben bleiben kann — als zerrissen betrachtet werde. In der Abhandlung über das Schlachten soll aber erklärt werden, welche Krankheit den Fall des Zerrissenseyn's bedingt, und welche nicht!

10) Dasselbe gilt, wenn Jemand ein Stück Fleisch von einem lebendigen Thiere, und zwar einem reinen, wegschneidet, wodann dieses Stück Fleisch als Zerrissenes betrachtet wird, so daß, wenn man davon von der Größe einer Olive ißt, man der Geißelung, wegen Genusses von Zerrissenem, verfällt. Denn dieses Stück Fleisch rührt ja von einem Viehe, das weder gehörig geschlachtet, noch todt ist, und es bleibt sich demnach ganz gleich, ob selbiges — durch ein Thier, oder durch ein Messer zerrissen, ob das ganze Vieh dem Verbote des Zerrissenseyns oder blos ein Theil desselben unterlag. Die Schrift sagt ein für alle Mal: „Und Fleisch des auf dem Felde Zerrissenen sollt ihr nicht essen“ (2 B. M. XXII, 30), also wird das Vieh, sobald es zum „Fleische auf dem Felde“ geworden, als zerrissen betrachtet.

11) Ist aber ein Vieh aus Altersschwäche siech geworden, und kommt dem Tode nah, so bleibt es doch immer zum Schlachten erlaubt, wenn ihm nur nicht eine Wunde an irgend einem Gliede beigebracht worden, die als tödtlich anerkannt wird, — indem die Schrift nur die, dem durch wilde

hiere Zerrissenseyn ähnlichen Fälle mit dem Verbote belegt
:t, wo doch eine tödtliche Verletzung stattfindet.

12) Obgleich aber ein solches Vieh (dem Buchstaben des
esetzes nach) erlaubt ist, pflegten doch die größten Weisen
cht von einem solchen Thiere zu essen, mit dessen Abschlach-
ı man eilen muß, damit es nicht krepire, ja sogar, in dem
alle nicht, wo das Vieh noch beim Schlusse des Schlachtens
ppelte. Dieser Fall bedingt jedoch kein Verbot, sondern es
einem Jeden anheimgestellt, freiwillig sich diesem lobenswer-
en Entschlusse zu unterziehen.

14) Schlachtet man ein Hausvieh, Thier oder Geflügel,
ne daß dabei Blut abfließt, so sind solche doch zum Ge-
sse erlaubt, und man hat nicht zu besorgen, daß selbige viel-
cht von selbst dabei krepirten. Ebendasselbe gilt in dem Falle,
man ein gesundes Thier schlachtet, ohne daß es indessen da-
i zappele. War das Vieh aber gefährlich siech, nämlich so,
ß es sich nicht auf den Füßen erhalten konnte, obgleich
an es aufrichtete, so bleibt es, selbst wenn es sonst wie ein
sundes Thier frißt, doch als Gefallenes verboten, sobald es
im Schlachten nicht zappelt, und zwar bedingt dies schon
Geißelung; zappelt das sieche Thier, so ist selbiges erlaubt,
och muß das Zappeln am Schlusse des Abschlachtens statt-
den, beim Beginne dieser Procedur ist das Zappeln ohne
itere Bedeutung.

14) Was versteht man unter Zappeln? Bei kleinem
usvieh und bei großem und kleinem Wild — gilt es gleich-
l, ob es den Vorderfuß ausstreckt und zurückzieht, den
nterfuß ausstreckt, selbst ohne ihn zurückzuziehen, oder auch
s den Hinterfuß zusammenzieht — immer heißt es ein
ppeln, und macht das Thier erlaubt. Streckte es aber den

Vorderfuß aus, ohne ihn zurückzuziehen, so ist es verboten weil dies blos das letzte Aushauchen des Lebens ist. Beim großen Hausvieh hingegen bleibt es sich gleich, ob Vorder- oder Hinterfuß, ob es ihn ausstreckte ohne ihn wieder zusammenzuziehen, oder ob es ihn zusammenzog ohne ihn auszustrecken, — immer heißt es ein Zappeln, und das Thier *ist* erlaubt. Streckt es aber weder Vorder- noch Hinterfuß aus, noch zieht es ihn irgend wie zusammen, so ist es als Gefallenes zu betrachten. Beim Geflügel aber ist schon ein bloßes Zucken mit dem Auge, eine Bewegung der Schwanzfedern, als Zappeln zu betrachten.

15) Schlachtet man ein gefährlich sieches Thier bei Nachtzeit, wo man sich nicht überzeugt, ob es zappelte oder nicht, so ist selbiges als zweifelhaft Gefallenes zu betrachten, und folglich verboten.

16) Die in der Schrift angeführten verbotenen Speisen werden nicht untereinander zusammengerechnet, um (durch eine solche Zusammenziehung verschiedener Quantitäten) das Quantum, das ein Verbot bedingt, hervorzubringen. Ausgenommen hievon sind blos die dem Nasir (durch Gelübde abgesonderten) verbotenen Gegenstände, wie dies an gehöriger Stelle auseinandergesetzt werden soll. Wenn daher Jemand etwas Talg, etwas Blut, etwas Fleisch von einem unreinen Viehe, etwas Fleisch von Gefallenem, etwas Fleisch vom unreinen Fische, etwas Fleisch von einem unreinen Vogel, und dergleichen verbotener Speisen zusammenthut, so daß sämmtliche Theilchen zusammen das Quantum einer Olive ausmachen, — so verfällt er dadurch noch nicht der Geißelung, sondern wird wie einer, der das halbe Quantum genießt, behandelt.

17) Alles Gefallene aber vereinigt sich untereinander,

ebenso Gefallenes mit Zerrissenem; alle unreinen Thiere und Viehstücke werden desgleichen zusammengerechnet; Gefallenes wird jedoch nicht zu Fleisch von unreinem Vieh zugezogen. Wenn Jemand z. B. Fleisch vom gefallenen Ochsen, Hirsche und Huhne zusammenthut, bis zum Quantum einer Olive, es dann verzehrt, so wird er gegeißelt; ebenso, wenn er das Quantum einer halben Olive von gefallenem reinem Vieh, mit dem gleichen Quantum von zerrissenem, oder mit Fleisch vom lebendigen Thiere zusammen ißt; desgleichen wenn er vom Fleische eines Kameels, Schweines und Hasen, zusammengerechnet das Quantum einer Olive aufißt. Wenn man aber das Quantum einer halben Olive vom gefallenen Ochsen, mit gleichem Quantum Kameelfleisch zusammen verzehrt, so werden die verbotenen Gegenstände nicht zu einander zugezogen; und so in dergleichen Fällen mehr. Ganz dasselbe gilt auch vom Fleische unreiner Quadrupeden, in Bezug auf dessen Zusammenrechnung mit Fleisch von unreinem Geflügel und unreinen Fischen; das Fleisch dieser beiden verschiedenen Thiergattungen wird nicht zusammengerechnet, indem sie zwei verschiedene Benennungen haben, und besonderen Verboten unterliegen, wie wir bereits erklärt. Alle unreine Vögel hingegen werden untereinander zusammengerechnet, auf gleiche Weise, wie alle unreine Quadrupeden zusammengerechnet werden. Die allgemeine Regel hiefür ist Folgendes: Alle Gegenstände, die mit einem und demselben Verbote untersagt wurden, werden untereinander zusammengezogen, die aber durch verschiedene Verbote untersagt wurden, werden nicht zusammengerechnet. Ausgenommen hievon sind Gefallenes und Zerrissenes, weil Zerrissenes gleichsam den Anfang von Gefallenem ausmacht.

17) Ißt Jemand von gefallenem, zerrissenem, unreinem Hausvieh oder Wilde: die Haut, die Knochen, Adern, Hörner, Klauen, oder die Nägel des Geflügels, — da wo das Blut hervorquillt, wenn sie geschnitten werden, oder auch die Mutterhaut, so ist er, obgleich dies verboten ist, dennoch von der Geißelung frei, weil diese Körpertheile als ungenießbar angesehen, und auch nicht zum eigentlichen Fleische zugezogen werden, um das Quantum der Olive zu bilden.

19) Der Magenschleim des gefallenen und unreinen Thieres ist erlaubt, weil selbiger nur wie aller andere Körperschmutz zu nehmen ist; deswegen ist es auch gestattet Käse, durch den Magenschleim von Heiden geschlachteter oder unreiner Thiere, gerinnen zu lassen. Das Magenhäutchen aber ist den anderen Eingeweiden gleichzustellen — und verboten.

20) Die Haut, die über dem Vorderkopf des Esels sich ausdehnt, ist zum Essen erlaubt, weil selbige aller ausscheidenden Materie und dem Urine gleicht, welche uns erlaubt wären (wenn uns nicht der Ekel davon abhielte). Jedoch giebt es Häute, die wie Fleisch betrachtet werden, so daß, wenn Jemand davon das Quantum einer Olive ißt, er sich so vergeht, wie bei eigentlichem Fleischgenusse; dies gilt indessen nur, wenn man selbige in ihrem noch weichem Zustande verzehrt.

21) Folgende Häute gleichen dem Fleische *): die Haut des zahmen Schweines, des Kameelhöckers, so lange noch keine Lasten ihm aufgeladen waren, und es noch nicht das Alter des Lastentragens erreicht hat, wodann dessen Haut noch weich ist, — ferner die Häute der

*) Wir haben hier noch drei Häute, des Anstandes wegen, nicht aufgezählt.

Anakah, des Koagh, der Ltaah, und des Chomet (siehe Cap. II, 7, die der Wahrscheinlichkeit nach entsprechenden deutschen Benennungen). Alle diese Häute sind, so lange sie noch weich, — in jeder Hinsicht dem Fleische gleichzuachten, so in Bezug des Genusses als der Entweihung.

22) Es heißt vom zu steinigenden Ochsen: „Und sein Fleisch soll nicht gegessen werden" (2 B. M. XXI, 28). Wie wäre es denn aber möglich das Fleisch desselben zu essen, nachdem er gesteinigt worden wäre, wodann er doch ein gefallenes Thier ist? Es ist daraus zu folgern, daß die Schrift hiemit sagen will, daß, sobald das Urtheil der Steinigung über ihn gefällt ist, er zum Genusse verboten wird und einem unreinen Viehe gleicht, so daß, wenn man der Steinigung zuvorkommend, den Ochsen auch ganz gehörig schlachtete, er dennoch zu aller Nutznießung verboten bliebe, und wenn Jemand vom Fleische desselben das Quantum einer Olive ißt, so verfällt er der Geißelung; ebenso auch darf er nach der Steinigung weder verkauft, noch den Hunden vorgeworfen werden. Darauf eben deuten die Worte (2 B. M. XXI, 23). „Es soll sein Fleisch nicht gegessen werden". Der Mist vom gesteinigten Ochsen ist aber zur Nutznießung erlaubt.

23) Wurde nach seiner Verurtheilung in Erfahrung gebracht, daß er von der Steinigung zu befreien ist, wenn z. B. die gegen selbigen auftretenden Zeugen lügen gestraft wurden, — so werde er wieder in die Heerde frei zu weiden gelassen; — kam jene Erfahrung nach dessen Steinigung, so tritt wieder die Erlaubniß der Nutznießung desselben ein.

Fünftes Capitel.

1) Es ist durch die Tradition mitgetheilt worden, daß

die Worte der Schrift: „Du sollst nicht die Seele mit de[m] Fleische aufessen" (5 B. M. XII, 23) darauf hindeute[n] ein von einem lebendigen Thiere weggeschnittenes Glied z[u] verbieten. Das Glied vom Lebendigen ist aber bereits Noa[h] untersagt worden: „Doch Fleisch mit der Seele im Blute (al[s] eines noch lebenden Thieres) sollt ihr nicht essen". Das Ver[-] bot des Gliedes vom Lebendigen erstreckt sich auf Hausvieh, Wild und Geflügel, jedoch blos von den reinen Gattunge[n] nicht aber auf das von den unreinen.

2) Es bleibt sich nun ganz gleich, ob es ein Glied be[-] trifft, welches Fleisch, Adern und Knochen zugleich enthäl[t] wie z. B. Vorder- oder Hinterfuß, oder ob es ein Glied ohn[e] Knochen, wie z. B. die Zunge, die Milz, die Nieren, das Her[z] und dergleichen ist. Der Unterschied besteht blos darin, daß von einem knochenlosen Gliede selbst ein Theil das Verbot be[-] dingt, bei einem Gliede mit Knochen hingegen, wird man erst dann schuldig, wenn man ein dem ganzen Gliede ähn[-] liches Stück abschneidet, nämlich das ebenfalls aus Fleisch, Adern und Knochen besteht; nimmt man aber vom lebendi[-] gen Gliede blos Fleisch hinweg, so verwirkt man dadurch di[e] Strafe wegen Zerrissenes, wie wir bereits erklärt, nicht abe[r] wegen eines Gliedes vom lebendigen Thiere.

3) Ißt Jemand vom Gliede eines lebendigen Thiere[s] das Quantum einer Olive, so verfällt er der Geißelung; wenn aber Jemand ein ganzes Glied, welches weniger als ein[e] Olive groß war, aufgegessen, so ist er frei, denn nur da[s] Quantum einer Olive bedingt die Straffälligkeit. Schneide[t] man von einem Gliede, nach der natürlichen Beschaffenhei[t] des ganzen, ein Stück Fleisch ab, so daß in demselben Fleisch Adern und Knochen enthalten seyen, und sind diese zusam[-] men von der Größe einer Olive, so verfällt man, wenn ma[n]

aufißt, der Geißelung, selbst wenn vom Fleische daran auch ...ch so wenig ist; hat man aber das Glied, nachdem es vom ...endigen Thiere abgerissen wurde, zerlegt und das Fleisch ...n den Adern und Knochen abgesondert, so verwirkt man ...st dann die Geißelung, wenn man vom Fleische allein das ...uantum einer Olive ißt, Knochen und Adern aber werden ...nn nicht zugezogen, um das Quantum zu bilden, nachdem ...s Glied seinen natürlichen Zustand verloren.

4) Zerschneidet man ein Glied und verzehrt es allmählig, ... hängt die Straffälligkeit davon ab, ob in dem, was man ...gessen, Fleisch von dem Quantum einer Olive war — wo...nn man straffällig wird, — oder ob nicht so viel Fleisch ...ar, — wodann man frei ist. Verzehrt man vom Gliede das ...uantum einer Olive, nach seiner natürlichen Beschaffenheit, ...imlich Fleisch, Adern und Knochen zusammen, so ist man ...affällig, selbst wenn im Munde sich das Fleisch von den ...dern und Knochen abgelöst, bevor man das zu sich Ge...mmene verschluckt, und das Fleisch für sich das Quantum ...ier Olive nicht ausmacht.

5) Reißt man von einem lebendigen Thiere ein solches ...lied weg, wodurch das Thier zum zerrissenen gemacht ...rd, und verzehrt es, so verwirkt man die doppelte Geiße...ng, erstlich die wegen eines Gliedes vom lebendigen und ...eitens die wegen des Zerrissenen, — in diesem Falle werden ...mlich beide Verbote auf ein Mal übertreten. Ebenso ver...rkt man eine doppelte Geißelung, wenn man Talg vom ...endigen Thiere wegreißt und verzehrt, — erstlich wegen des ...liedes eines Lebendigen und zweitens wegen des Genusses von ...alg; reißt man Talg von einem als zerrissen geltenden Thiere ...d verzehrt ihn, so verwirkt man die dreifache Geißelung.

6) Das an einem Vieh abgerissen hängende Glied, oder Fleisch, ist für den Genuß verboten, wenn es nicht zuwachsen könnte, und zwar selbst dann, wenn diese Absonderung erst nach dem Schlachten des Viehes (doch vor dem völligen Absterben desselben) erfolgte; hierauf steht jedoch nicht die Geißelung. — Krepirte das Vieh, so wird ein so abgelöstes Glied betrachtet, als wäre es von einem noch lebendigen Thiere abgelöst worden, und der Genuß desselben bewirkt die Strafe der Geißelung, wegen des Gliedes vom Lebendigen. Kann aber das abgelöste Stück wieder zuwachsen, so ist es erlaubt, weil die Ablösung nach dem Schlachten des Viehes geschah.

7) Riß man ein Glied aus seinem Gelenke, oder zerquetschte und zerdrückte es, wie z. B. die Hoden, so ist der Genuß desselben, nach der heiligen Schrift, nicht verboten, weil in ihnen noch immer etwas Leben ist, und sie daher *nicht* in Fäulniß übergehen können; jedoch ist es zum Essen, dem angenommenen Brauche in Israel zufolge, nicht gestattet, da es doch dem Gliede vom Lebendigen gleicht.

8) Wurde ein Knochen zerbrochen, und das Fleisch oder die Haut bedeckt den größten Theil des Umfanges des Beinbruches, so ist das Glied erlaubt; — trat aber der Knochen hervor, so ist es verboten; man muß sogar, wenn man das Vieh oder den Vogel geschlachtet, die Stelle des Bruches ausschneiden und wegwerfen, das ganze Thier aber ist erlaubt; blieb beim zerbrochenen Knochen der größte Theil des Knochens zwar bedeckt vom Fleische, dieses aber ist zerfetzt oder zerfressen, so wie Fleisch, welches der Arzt von Wunden ablöst, oder es befindet sich stückweise an verschiedenen Stellen des Fußes, oder war durchfressen, gespalten, oder zusammengerollt wie ein Ring, oder es war von der Oberfläche [illegible]

zerfetzt, daß es blos wie ein Häutchen dünn blieb; oder war im Gegentheil das Fleisch, nach dem zerbrochenen Knochen zu so zerfressen, daß es weit von demselben abstand, so ist das Glied jedenfalls verboten, bis das Glied ganz zutheilt; — wenn man nun von allen diesen ißt, so erhält man die Marduth-Geißelung.

9) Steckt das Kalb einen Hinter- oder Vorderfuß heraus, so bleibt dieses Glied für immer verboten, ganz gleich, ob man das Glied vor oder nach dem Abschlachten der Mutter abgeschnitten, — selbst dann, wenn das Glied wieder in den Leib der Mutter hineingebracht worden, und das Kalb einige Jahre nach der Abschlachtung der Mutter gelebt, bleibt das Glied immer als Zerrissenes verboten; Fleisch, welches sich aus der normalen Lage heraus verschoben, ist ganz so verboten wie Fleisch, welches vom Lebendigen abgelöst wurde, denn es heißt: „Und Fleisch das im Felde zerrissen", also sobald es auf eine Stelle kam, die für dasselbe einem freien Felde gleichgilt, so wird es als zerrissen betrachtet, wie wir es bereits erklärt. *)

10) Kam nur ein Theil eines Gliedes zum Vorschein und der andere, wenn selbst der kleinere blieb darin, so ist blos derjenige Theil verboten, welcher hervortritt, das inwen-

*) Wir haben hier einige casuistische Fälle, die fast nie vorkommen können, als für den Schulunterricht nicht passend, ausgelassen.

dig gebliebene Stück aber ist erlaubt. Schnitt man das hervorgekommene Stück im Innern hinweg, nachdem das Glied zurück hineingedrängt worden, und schlachtet darauf die Kuh, so ist blos das hervorgetretene Stück verboten, das Uebrige aber erlaubt; wurde aber das Uebrige nicht zurückgedrängt, sondern abgeschnitten, so lange es außerhalb des Körpers war, ganz gleich ob dieses Wegschneiden nach dem Abschlachten der Kuh oder vorher stattfand — immer bleibt die Stelle des Einschnittes auch verboten, nämlich diejenige Stelle, welche der Luft, nachdem der Schnitt vollbracht wurde, ausgesetzt war, so daß man nachher diese Stelle abermals wegschneiden muß.

11) Jedes Glied eines Embrions, das hervortritt und vor dem Schlachten abgeschnitten wird, heißt, so lange es noch der Luft ausgesetzt ist, ein Glied vom Lebendigen, und bewirkt die Geißelung, selbst wenn das Embrion noch vor dem Schlachten der Kuh krepirt; wurde es aber erst nach dem Schlachten weggeschnitten, so wird der es Verzehrende nicht gegeißelt, selbst wenn das Embrion nicht lebt; wird ein Glied vom Embrion weggeschnitten, nachdem die Kuh krepirte, so wird der es Verzehrende, wegen des Gliedes vom Lebendigen, gegeißelt.

12) Steckt das Embrion ein Glied vor, so daß dasselbe das Verbot bedingt, und darauf wird das Kalb geworfen und wächst zur Kuh heran, so darf man deren Milch als Bezweifeltes nicht trinken, indem nämlich die Milch von allen Gliedern zusammen kommt; und da ein Glied von diesen verboten ist, so ist dieser Fall zu nehmen, als wenn man

ie Milch eines zerrissenen Thieres mit der eines reinen ver-
tengt hätte.

13) Schlachtet man ein trächtiges Vieh und findet da-
in ein Embrion, ganz gleich ob lebendig oder todt, so ist
etzteres auch zum Essen erlaubt, ja sogar die Nachgeburt ist
nicht verboten; trat aber von der Nachgeburt etwas hervor,
und darauf erst wurde das Vieh geschlachtet, so ist, wenn die
Nachgeburt am Kalbe haftete, das hervorgetretene Stück ver-
oten, das Uebrige aber erlaubt, war sie vom Kalbe getrennt,
o ist das Stück verboten, denn es ist die Möglichkeit vor-
anden, daß von der Nachgeburt, die theilweise hervorgetreten,
as Kalb schon längst geworfen wurde, und daß die des
Kalbes, welches nach dem Schlachten der Kuh gefunden
wurde, abgegangen ist, geschweige denn daß, wenn in der
Kuh kein Kalb gefunden wird, die Nachgeburt verboten ist.

14) Fand man in der Kuh ein lebendiges Embrion, so
edarf es, selbst wenn es volle neun Monate alt und die
Möglichkeit vorhanden wäre, daß es leben könnte, nicht eines
esondern Abschlachtens, indem es durch das Schlachten der
Mutter auch zum Essen erlaubt wird; hat das Kalb aber
chon auf dem Boden Fuß gefaßt, so erfordert es eines be-
ondern Schlachtens.

15) Hat man ein Thier zerschnitten, oder ein zerrissenes
Vieh geschlachtet, und findet in diesem ein neun-monatliches
Kalb, so bedarf es eines besondern Abschlachtens, um es zum
Essen erlaubt zu machen, indem die Abschlachtung der Mutter
ier nicht in Betracht gezogen wird; war aber das Embrion
nicht reif, so ist es ganz verboten, selbst wenn es bereits in
en Eingeweiden der zerrissenen Mutter lebte. Jedes Embrion,
essen Kopf heraustritt und zurückgedrängt wird, ist durch das

Abschlachten der Mutter nicht erlaubt, sondern wird als völlig geboren betrachtet, und muß besonders geschlachtet werden.

Sechstes Capitel.

1) Wer Blut vom Quantum einer Olive ißt, verwirkt, wenn er es absichtlich thut, die Strafe der Vertilgung; wenn es aber unabsichtlich geschah, muß er das gewöhnliche Sühnopfer darbringen. Es ist jedoch ausdrücklich in der Schrift erklärt, daß die Straffälligkeit nur auf das Blut von Hausvieh, Wild und Geflügel steht, wobei zwar kein Unterschied zwischen reinem oder unreinem stattfindet, denn es heißt: „Und was nur Blut ist, sollet ihr nicht essen in allen euren Wohnorten bei Geflügel und Hausvieh". Wilde vierfüßige Thiere sind aber unter dem Ausdrucke Vieh mitbegriffen, denn es heißt: „Folgendes ist das Vieh, das ihr essen dürfet: Ochs .... Hindin und Hirsch". Das Genießen des Blutes von Fischen, Heuschrecken, kriechenden und krabblenden Thieren hingegen, bewirkt keine Strafe, daher ist das Blut ersterer geradezu erlaubt zu essen, selbst wenn man es in ein Geschirr sammelte und es als Speise ißt; das Blut von unreinen Heuschrecken und Fischen ist blos deswegen für den Genuß verboten, weil es einen Bestandtheil ihres Körpers, ganz wie die Milch eines unreinen Hausthieres, ausmacht; — das Blut kriechender Thiere ist ganz wie deren Fleisch für den Genuß verboten, wie wir es bereits erklärt.

2) *) 3) Man bewirkt die Strafe der Vertilgung nur wegen des Genusses des Blutes, das beim Schlachten, Stechen, oder Abschlagen des Kopfes herauskommt, so lange es

*) § 2 ist wegen des Anstößigen in demselben, für das Gefühl der Schul-Jugend, aus diesem Schulbuche weggelassen.

noch roth ist; wegen des Genusses des Blutes aber, das im Herzen enthalten ist und bei einem Aderlaß abfließt, nur so lange als die Strömung fortdauert; hingegen das Blut, welches zu Anfange des Aderlasses hervorquillt, bevor noch die Strömung begonnen, wie auch dasjenige welches nach dem Abflusse schon dicker wird, bewirkt nicht diese Strafe, sondern ist wie das Blut von Gliedmaaßen zu betrachten, indem nur strömendes Blut dasjenige ist, welches das Leben entfernt.

4) Herausgedrücktes Blut, so auch Blut aller andern Gliedmaaßen, wie z. B. das Blut der Milz, der Nieren, Hoden, ja sogar dasjenige, welches nach dem Abschlachten sich zum Herzen drängt, ebenso das Blut, welches in der Leber vorgefunden wird — bewirken nicht durch ihren Genuß die Strafe der Vertilgung; wer aber davon das Quantum einer Olive ißt, bekommt die Geißelung, da es auch heißt: „Und kein Blut sollt ihr essen"; bei der Strafe der Vertilgung aber sagt die Schrift: „Denn die Seele des Fleisches ist im Blute", also steht die Vertilgung nur auf dasjenige Blut, welches das Leben entführt.

5) Das Blut eines Embrions, welches in den Eingeweiden des Thieres vorgefunden wird, gleicht dem Blute eines schon bereits geworfenen Jungen, daher steht die Strafe der Vertilgung nur auf den Genuß des Blutes, welches in dessen Herzen ist, das übrige Blut aber ist wie Gliemaaßenblut zu betrachten.

6) Um das Herz zu genießen, hat man es durchzureißen, und das Blut herauszudrücken, wodann es gesalzen werden muß, — und so kann es sowohl zum Kochen, als zum Braten gebraucht werden; hat man das Herz gekocht, ohne es durchgerissen zu haben, so thue man dieses nach dem Kochen

und genieße es erst dann; hat man es verzehrt, ohne es durch gerissen zu haben, so steht darauf noch immer nicht die Strafe der Vertilgung; letzteres jedoch bezieht sich nur auf den Genuß eines Herzens von Geflügel, worin sich Blut, nicht vom Quantum einer Olive, findet; auf den Genuß eines Herzens von Großvieh hingegen, steht wohl die Vertilgung, weil darin sich doch bestimmt eigentliches Herzblut, das die Vertilgung bewirkt, vom Quantum einer Olive befindet.

7) Die Leber ist zum Genuß erlaubt, wenn sie vor dem Kochen zerschnitten und in Essig gelegt worden, oder in kochendes Wasser so lange lag, bis sie weiß geworden; es ist aber bereits in ganz Israel Sitte, selbige zuerst roh auf dem Feuer zu rösten und sie dann zu kochen, — wobei es sich ganz gleich bleibt, ob man die Leber allein oder mit anderem Fleische kocht; es ist ebenfalls eine allgemeine Sitte, daß man Gehirn weder kocht noch bratet, bevor es nicht über'm Feuer geführt wurde.

8) Hat man die Leber gekocht, ohne sie vorher über Feuer geführt und in Essig oder kochendem Wasser geweicht zu haben, so ist die ganze Speise, sowohl die Leber, als alles andere, was mit ihr gekocht wurde, für den Genuß verboten; hingegen ist es erlaubt, Leber zusammen mit Fleisch an einem Bratspieße zu braten, jedoch muß hiebei die Leber unter dem Fleische liegen; lag sie über dem Fleische, so kann man sie, wenn sie mit Fleisch zusammen gekocht wurde, doch essen.

9) Die Milz kann genossen werden, selbst wenn sie mit Fleisch zusammen gekocht wurde, da sie nicht Blut, sondern Blut ähnliches Fleisch enthält. Das rohe Fleisch eines Thieres, dem der Nacken vor dem Aushauchen des Lebens zerbrochen wurde, ist für den Genuß, selbst wenn es in Essig ge-

weicht wurde, verboten, da das Blut in die Glieder zurückge-
drängt wird; dessen Genuß ist aber erlaubt, wenn man fol-
gendes Verfahren beobachtet: man zerschneide das zum Essen
bestimmte Stück, salze es gehörig durch, bis es rein wird,
und koche oder brate es dann; wir haben aber bereits oben
erklärt, daß, wenn man Hausvieh, Thiere oder Geflügel schlach-
tet, und dabei kein Blut abläuft, die geschlachteten Thiere
dennoch erlaubt sind.

10) Fleisch wird nicht eher vom Blute völlig befreit, als bis man es stark durchsalzt und gut in Wasser abspült; man verfährt hiebei wie folgt: Zuerst wird das Fleisch in Wasser abgespült, dann ganz stark mit Salz bestreut und im Salze so lange liegen gelassen, wie viel Zeit man nöthig hat, um eine Mille zu gehen, darauf wird es wieder so lange mit Wasser abgespült, bis dieses ganz rein herunterfließt — wo-dann es alsobald in kochendes, nicht aber in lauwarmes Wasser gelegt werden muß, damit es sich bald zusammenziehe und nicht mehr Blut herauskomme.

11) Wenn das Fleisch gesalzen wird, darf es nur in einem durchlöcherten Gefäße geschehen, auch darf nur mit Salz, das so grob wie große Sandkörner sind, gesalzen werden, weil das Fleisch anderes, wie Mehl feines, Salz, in sich zieht, ohne das Blut herauszutreiben: das Fleisch muß übrigens vom Salze abgeschüttelt und dann abgespült werden.

12) Alle diese Maaßregeln sind blos bei Fleisch, das zum Kochen bestimmt ist, zu beobachten; Bratenfleisch kann gleich nach dem Salzen gebraten werden; will Jemand rohes Fleisch essen, so salze er es gut ein und spüle es dann gehörig ab, wodann er es für sich zum Essen präpariren kann; hat man es in Essig gelegt, so kann man es auch

roh essen und sogar den Essig genießen, weil Essig das Blut hervorzieht.

13) Essig, worin schon ein Mal Fleisch gelegen hat, darf nicht zum zweiten Male zu demselben Behufe gebraucht werden; wurde ein Stück Fleisch in Essig roth, so bleibt es sammt dem Essig so lange verboten, bis das Fleisch recht gut gesalzen und dann gebraten wurde; rothgewordenes Fleisch, Hoden von Vieh und Wild, die noch das Oberhäutchen auf sich haben, ebenso der Nacken, worin sich die mit Blut gefüllten Adern befinden, sind, wenn sie gesetzlich zerschnitten und gesalzen wurden, zum Kochen erlaubt; wurden sie nicht zerschnitten, aber an dem Bratspieße gebraten, und zwar so, daß die Oeffnung des Nackens herabhing, oder wurden alle diese Gegenstände auf Kohlen gebraten, so sind sie auch erlaubt.

14) Der Kopf eines Hausviehes, welcher im Back- oder Brennofen gebraten wurde, ist für den Genuß erlaubt, wenn er während des Bratens so hing, daß die Einschnittsstelle nach unten lag, — in welchem Falle das Blut abfließt und hervorquillt; war die Einschnittsstelle nach der Seite hingewendet, so ist das Gehirn des Kopfes verboten, weil das Blut sich dahin drängt; das Fleisch aber, welches sich an dem äußeren Knochen befindet, ist erlaubt; war die Schnauze nach unten gekehrt, und Stroh oder Rohr darein gesteckt, damit sie offen bleibe und das Blut abfließe, so ist das Gehirn zum Genusse erlaubt; wenn die Schnauze aber nicht so lag, so ist das Gehirn verboten.

15) Man darf nicht ein Geschirr unter Bratenfleisch stellen, um das abrinnende Wasser aufzufangen, bis das Wasser ganz die röthliche Farbe verloren; — man hat hiebei aber wie

folgt zu verfahren: Man werfe in das Gefäß etwas Salz hinein, lasse das Gefäß unter dem Braten bis dieser gar geworden, alsdann nehme man das Fett von oben herunter, das Wasser aber, welches sich unter dem Fette befindet, ist verboten.

16) Hat man Bratenfleisch auf Brod geschnitten, so kann dies gegessen werden, weil der dabei herausgepreßte Saft nur Fett enthält; hat man Fische und Geflügel zusammen gesalzen, wenn sogar in einem durchlöcherten Gefäße, so bleibt der Fisch verboten, weil er weicher als das Geflügel ist, und folglich das Blut, welches von diesem abfließt, einsaugt, geschweige denn, wenn man Fisch zusammen mit Fleisch von großen Thieren oder Wild einsalzte.

17) Hat man Geflügel unzerschnitten hingelegt, und es mit Fleisch und Eiern angefüllt und so gekocht, so ist es zum Genusse verboten, weil das Blut sich in das Geflügel zog, indem hier auch das starke Salzen nicht hilft; es ist sogar auch dann verboten, wenn das Füllfleisch vorher abgebrüht oder gebraten wurde; ward das gefüllte Geflügel gebraten, so ist es erlaubt, selbst wenn das Füllfleisch roh, und die Oeffnung des Geflügels nach oben war.

18) Hat man auf diese Weise Eingeweide mit Bratenfleisch, oder abgebrühtem Fleische, oder mit Eiern angefüllt und es dann abgebrüht und geröstet, so ist es zum Genusse erlaubt, weil in diesem kein Blut enthalten ist; — so haben die Gheonim entschieden.

19) Hat man Geflügel mit eingerührtem Mehl belegt und so gebraten, ganz gleich ob es ganz oder zerschnitten war, so kann man, wenn das Mehl grob war, die Mehlzuthat essen, selbst wenn diese roth wurde, weil grobes Mehl

im Braten mürbe, und dem Abfließen des Blutes nicht h
derlich wird; bestand die Zuthat in geknetetem Waizenme
so darf man sie nur dann essen, wenn sie so weiß wie E
der ist; ist sie aber nicht weiß, so ist sie verboten; bestand
Zuthat aus anderen Mehlsorten, so ist sie verboten, we
sie roth wurde, und erlaubt, wenn sie nicht roth wurde.

20) Mit dem Messer, mit welchem man geschlacht
darf man kein warmes gekochtes Fleisch schneiden, wenn
nicht zuerst im Feuer durchgeglüht oder auf dem Schleifstein
geschärft, oder in harte Erde zehn Mal hineingesteckt wurde;
ist es aber dennoch geschehen, so ist das Fleisch auch alsdann
zum Genusse erlaubt; eben so wenig darf man mit einem sol-
chen Messer Meerrettig oder dergleichen scharfe Sachen schnei-
den; hat man aber das Messer, abgespült oder mit Etwas ab-
gewischt, so darf man damit wohl Meerrettig und dergleichen
schneiden, aber keineswegs Heißgekochtes.

21) Aus einer Schüssel, worin ein Mal Fleisch gesalzen
wurde, ist es verboten, selbst wenn sie ausgezinnt war, je
wieder etwas Siedendes zu essen, weil das Blut bestimmt
in dieselbe gedrungen war.

Siebentes Capitel.

1) Wer Talg, vom Quantum einer Olive, absichtlich ißt,
verwirkt die Strafe der Vertilgung; wenn es absichtslos ge-
schah, hat er das beständige Sühnopfer zu bringen; die
Schrift sagt aber ausdrücklich, daß nur der Talg der drei
Gattungen reiner Hausthiere verboten ist, denn es heißt:
„Allen Talg des Ochsen, des Schaafes und der Ziege dürft
ihr nicht essen; bei diesen drei Viehgattungen bleibt es sich
gleich, ob man von Geschlachtetem, Gefallenem oder Zerrisse-

nem den Talg gegessen; bei anderem Hausvieh und Wild hingegen, ganz gleich ob von unreinem oder reinem, ist der Talg ganz wie Fleisch zu betrachten. Von einer Frühgeburt einer dieser drei Viehgattungen ist der Talg auch wie Fleisch zu betrachten, so daß, wenn man von solchem Talge das Quantum einer Olive zu sich nimmt, man die Geißelung wegen Genusses vom Gefallenem erhält.

2) Wer den Talg von Gefallenem oder Zerrissenem ißt, verfällt der Strafe, wegen des Genusses von Talg und wegen des Genusses von Gefallenem und Zerrissenem; weil nämlich auf das ganze Fleisch des Viehes, welches sonst erlaubt wäre, durch den Umstand des Gefallenseyns ein Verbot bezogen wird, so wird dieses Verbot zum Genusse des Talges hinzugesetzt, und daher verfällt man einer doppelten Geißelung.

3) Schlachtet Jemand ein Thier, und findet darin ein Embrion, so ist dessen Talg erlaubt, sogar dann, wenn man es lebendig vorgefunden hat, da es als ein Glied der Mutter zu betrachten ist; hatte es aber die gehörige Monatsreife, und lebte als man die Mutter schlachtete, selbst wenn es noch nicht auf der Erde Fuß gefaßt und man nach dem Gesetze auch des Abschlachtens nicht bedurfte, um es essen zu können, so ist doch dessen Talg verboten und der Genuß desselben bewirkt die Strafe der Vertilgung; auch müssen von dem Fleische desselben alle verbotenen Fäserchen und Häutchen, wie bei allen anderen Thieren, herausgenommen werden.

---

*) Paragraph 4, ist aus diesem Schulbuche, als zum Unterricht in den Schulen nicht angemessen, weggelassen.

5) Drei Arten von Fett giebt es, auf deren Genuß die Strafe der Vertilgung steht: das Fett um den Wanst, das um die Nieren und das um die Lenden; der Fettschwanz hingegen ist zu essen erlaubt, und wurde nur in Bezug aufs Opfer mit dem Namen Talg belegt; ganz so wie die Nieren und das Leberläppchen auch in Bezug auf das Opfer Talg genannt werden; wie es auch heißt: „Das Fett der Erde" (1 B. M. XLV), „und das Fett der Nieren des Waizens", (5 B. M. XXXII); es wird nämlich darunter das Vorzüglichste des zu genießenden Gegenstandes verstanden; da nun jene Gegenstände vom Opferthiere zum Verbrennen, im Namen Gottes, erhoben werden, so hat man ihnen den Namen Fett beigelegt, weil es doch nichts Vorzüglicheres geben kann, als das was im Namen Gottes erhoben worden; daher heißt es auch bei der Zehenten-Priesterhebe (4 B. M. XVIII): „Indem ihr sein Fett von ihm erheben werdet".

6) Der Talg, welcher sich auf dem Unterleibe und über der Harnblase befindet, nämlich der auf dem Wanste und der an den Hüftgelenken nach innen zu, — zieht durch den Genuß die Strafe der Vertilgung nach sich; dieser Talg ist es eben, der in der Schrift mit: „Ueber den Hüftbecken" bezeichnet wurden. Ueber dem eigentlichen Magen ist nun ein Stück Talg vorhanden, das krumm wie ein Bogen ist — dieses ist verboten; dann ein Stück, straff wie eine Sehne — dieses ist erlaubt. Die Fasern, welche sich im Talge befinden, sind zwar verboten, bewirken aber durch den Genuß nicht die Strafe der Vertilgung.

7) Der Talg, der von Fleisch bedeckt wird, ist erlaubt; e Schrift hat nur was über den Hüftbecken, nicht aber was den Becken sich befindet, verboten; ebenso ist der Talg)er den Nieren verboten, nicht aber der zwischen den Nieren; an hat jedoch wohl das Weiße, das sich zwischen den Nie- n befindet, abzunehmen, kann hingegen die Niere, ohne sie wei- r abzuschaben, alsdann verzehren.

8) An den Wurzeln der Lenden befinden sich zwei Talg- den, die nahe am Rande des Beckens laufen; — wenn nun is Thier lebt, so wird dieser Talg abgesondert in den Ein- weiden gesehen, ist das Thier todt, so klebt da Fleisch Fleisch, so daß dieser Talg bedeckt und nicht eher gesehen ird, bis das Fleisch von einander abgesondert wird; dieser alg ist dessenungeachtet verboten, weil von ihm nicht behaup- werden kann, daß Fleisch ihn bedecke; überall aber, wo r Talg unter dem Fleische gefunden wird, so daß das eisch selbigen von allen Seiten umgiebt, und der Talg sich t nach dem Zerschneiden zeigt, ist selbiger erlaubt.

9) Herz- und Eingeweidenfett, nämlich die dünnen und sammengeklebten Fettblättchen, sind alle erlaubt und wie chmalz zu betrachten, der erlaubt ist, außer demjenigen, der h nahe am Magen, nämlich da wo die Eingeweide begin- n, befindet; — dieser Talg muß abgekratzt werden, da er „Talg er den kleinen Gedärmen" genannt wird und verboten ist. s giebt indessen Geonim, die da behaupten, daß betreffs des esetzes der Schrift, den Talg von der Spitze des Darms zukratzen, man darunter den Mastdarm, also das Ende r Eingeweide, zu verstehen habe.

10) Es giebt im Körper des Viehes Fäserchen und äutchen, die theils als Talg, theils als Blut verboten sind;

ist ein Fäserchen oder Häutchen als Blut verboten, (kein Blut dürft ihr essen 3 B. M. VIII): so muß es heruntergenommen werden, wodann erst das Fleisch gesalzen und gekocht werden darf, wie wir es bereits erklärt. Hat man aber bereits das Fleisch zerschnitten und gesalzen, so ist es weiter nicht nöthig, die Fäserchen herauszusuchen; eben so wenig braucht man selbige herunterzunehmen, wenn das Fleisch gebraten wird; ist aber ein Fäserchen oder Häutchen als Talgart verboten, so muß es vom Fleische heruntergenommen werden, ganz gleich, ob es gebraten oder gekocht werden soll.

11) Fünf Fäserchen giebt es an den Hüftbecken, drei von der rechten Seite und zwei von der linken; die drei von der rechten Seite theilen sich wieder jede in zwei, und die zwei von der linken Seite zertheilen sich jede in drei Fasern, — diese alle sind als Talg verboten; die Fasern der Milch und der Nieren sind ebenfalls als Talg verboten; ebenso ist das Häutchen über der Milz, über den Hüftbecken und über den Nieren, als Talg verboten; der Genuß des Häutchens, das über der Milz-Brust liegt, bewirkt die Strafe der Vertilgung; das übrige des Häutchens ist zwar verboten, bewirkt aber nicht die Strafe der Vertilgung.

12) Die Niere hat auch zwei Häutchen, dessen Genuß die Strafe der Vertilgung bewirkt, ganz wie der Talg über den Nieren; das untere hingegen gleicht in Betreff des Gesetzes allen anderen Häutchen und Fasern, die zwar verboten sind, aber nicht die Strafe der Vertilgung nach sich ziehen.

13) Die Fäserchen im Herzen, in den Vorderfüßen, an den Brustwarzen, an dem Unterkiefer von beiden Seiten der Zunge, ebenso die feinen Fäserchen, die sich im Herzen befinden und spinngewebeartig stark in einander verzweigt sind, so

) das Häutchen über dem kleinen Gehirn, wie auch das ıtchen über den Hoden — sind alle als Blut verboten.

14) Die Hoden eines Zickleins oder Lämmleins, das noch t volle dreißig Tage zählt, können unabgehäutet gekocht ꝺen; hat es schon dreißig Tage zurückgelegt, so dürfen wenn auf ihnen keine rothe Fäserchen gesehen werden, — wo- n das Blut daselbst bereits circulirt, auch nicht eher gekocht ꝺen, als nach Abhäutung oder Zerschneidung und Ein- ıng derselben, wie wir es oben erklärt; so lange aber keine rothen Fasern sichtbar sind, können sie ohne Wei- gegessen werden.

15) Die Gedärme, durch deren Höhlung sich die Speise ;, sind nicht blutHaltig.

16) Mir scheint es, daß alle jene Fäserchen und Häutchen laut der Vorschrift der Rabbinen verboten seyen; sollte ı aber auch annehmen, daß sie von der Schrift selbst un- dem allgemeinen Ausdrucke: „Alles Blut und allen Talg t ihr nicht essen", verboten wären, so stände dennoch darauf die Marduk-Geißelung; diese Häutchen müßten nämlich ı einem halben Quantum einer Olive gleichen, welches falls nach der Schrift verboten ist, — und doch die Geiße- nicht nach sich zieht.

17) Man darf nicht Talg zusammen mit Fleisch salzen, sie zusammen mit Wasser abspülen; mit dem Messer, dem man Talg geschnitten, darf man nicht Fleisch schnei- in dem Geschirre, wo Talg abgespült wurde, darf kein sch abgespült werden; daher muß der Schächter drei ser in Bereitschaft halten, eins zum Schlachten, eins zum chneiden des Fleisches, und eins zum Zerschneiden des ges.

18) Ist es an einem Orte Sitte, daß der Schächter Fleisch in der Fleischbude abspüle, so muß er auch zwei Geschirre mit Wasser haben, eins zum Abspülen des Fleisch[es], das andere zum Abspülen des Talges.

19) Auch darf der Schächter nicht den Talg, der [sich] über dem Hüftbein befindet, über das Fleisch ausdehnen, [um] dadurch das Fleisch ansehnlicher zu machen, weil das Hä[ut]chen, welches sich über dem Talge befindet, sehr dünn [ist] und in der Hand des Schächters zerrieben werden könnte, [so] daß der Talg flüssig und vom Fleische eingesogen würde; — solche Fälle sind zwar von vornherein untersagt, sind sie ab[er] schon geschehen, so wird das Fleisch in Folge dessen nic[ht] verboten; auch werden die Thäter nicht gegeißelt, sondern nu[r] angewiesen, ferner so was nicht zu thun.

20) Man darf das Fleisch auch nicht eher salzen, al[s] bis die verbotenen Häutchen und Fasern heruntergenomme[n] wurden; hat man aber das Salzen schon vorgenommen, [so] kann man auch nachher die Adern herausnehmen, selbst wen[n] sich unter diesen eine Spannader befinden sollte, und da[s] Fleisch dann kochen.

21) Der Schächter, der befugt ist das Fleisch vo[n] den Adern zu reinigen, wird, wenn er so nachlässig wa[r] ein verbotenes Fäserchen oder Häutchen nachzulassen, zurec[ht]gewiesen und gewarnt, zukünftig mit verbotenen Gegenständ[en] nicht so leichtsinnig umzugehen; fand man aber nach sein[er] Reinigung im Fleische Talg vor, so wird er schlechterding[s] abgesetzt, wenn das Vorgefundene von der Größe einer Gers[te] war; — er wird aber noch obendrein mit der Marduth-Ge[i]ßelung bestraft, wenn der Talg von dem Quantum einer Oli[ve]

var, weil dem Schächter, in Bezug auf Talgverboten, Glauben geschenkt wird, (und er so das Vertrauen mißbraucht).

Achtes Capitel.

1) Das Verbot des Genusses der Spannader findet bei einem Vieh und Thiere statt, selbst wenn sie als Gefallenes oder Zerrissenes betrachtet werden; ebenso beim Embrion, und bei Thieren, die zum Opfer geheiligt wurden, wobei es sich gleich bleibt, ob es Opfer sind, die gegessen werden können oder nicht, ebenfalls bleibt es sich gleich, ob es die Spannader des rechten oder linken Schenkels ist; — nach der Schrift aber sind nur diejenigen Adern verboten, die auf dem Becken liegen, denn es heißt (1 B. M. XXXII): „Die auf dem Kopfe des Hüftknochens"; das Uebrige von der Spannader, so über, wie unter dem Becken, wie auch das Fett, das sich um diese Ader befindet, ist nur laut Vorschrift der Rabbinen verboten. Uebrigens giebt es zwei Spannadern, das Verbot der Schrift nun bezieht sich nur auf die innere, die dem Knochen nahe liegt, das Verbot der äußern rührt ganz von den Schriftgelehrten her.

2) Wer nun von der innern Spannader ißt, und zwar von dem Stück, das auf dem Becken liegt, bekommt die Geißelung; ißt Jemand vom Fett oder von den anderen Theilen der innern Ader, oder von der äußern Ader, an welcher Stelle es auch sey, so bestraft man ihn blos mit der Maruth-Geißelung. Das Quantum des Genusses, welches die Straffälligkeit bedingt, ist die Größe einer Olive; aß man aber die ganze Ader, die über das Becken hinläuft, so verfällt man der Geißelung, wenn darin auch nicht das Quantum einer Olive enthalten wäre, weil diese Ader wie etwas für sich Bestehendes zu betrachten ist.

3) Hat Jemand das Quantum einer Olive von der r
ten Hüftader und ebensoviel von der linken, oder die bei
eigentlichen ganzen Spannadern, wenn sie auch nicht das Qu
tum einer Olive ausmachten, gegessen, so bekommt er acht
Hiebe; ebenso bekommt er eine besondere Geißelung für je
Ader, die er genossen.

4) Beim Vogel findet das Verbot der Spannader nic
statt, weil er keine Becken, sondern statt dessen blos lan
Schenkel hat; findet sich aber ein Geflügel, das Hüftknoche
wie ein Quadruped hat, so ist dessen Spannader wohl ver
boten, ohne jedoch dem dieselbe Essenden die Geißelung z
zuziehen; ebenso ist die Spannader eines Quadrupeden, des
sen Hüftknochen so länglich geformt sind, wie beim Geflü
gel, blos für den Genuß verboten, ohne jedoch durch densel
ben die Geißelung zu verwirken.

5) Wer die Spannader von unreinem Vieh und Wil
ißt, ist freizusprechen, weil dieses Verbot nicht für unrein
Thiere gilt, sondern blos für ein Vieh, das, abgerechnet die
Spannader, ganz erlaubt ist; andrerseits verfällt man in die
sem Falle nicht der Strafe wegen des Genusses unreine
Thiere, weil die Adern nicht als Fleisch betrachtet werden,
wie wir es bereits erklärt haben. Aß man aber vom Fett
das sich auf der Spannader befindet, so ist man, wegen de
Genusses vom Fleische unreiner Thiere, straffällig, wie wir e
bereits erklärt.

6) Ißt man die Spannader von Gefallenem, Zerrissenem
oder von einem Ganzopfer, so verwirkt man die doppelte Gei
ßelung, weil nämlich die Spannader, zusammen mit dem gan
zen Körper, welcher sonst zu essen erlaubt ist, dem Verbote ver

fiel, so wird die Spannader dadurch gleichsam mit dem doppelten Verbote belegt.

7) Wer die Spannader aus dem Fleische herausnimmt, muß so lange nachschaben, bis im Fleische davon nichts nachbleibt; dem Schächter muß man in Betreff der Spannader ebenso Vertrauen schenken, wie in Bezug auf den Talg; man darf aber überhaupt nicht Fleisch von einem jeden Schächter kaufen, sondern blos von einem frommen, und als solcher bekannten Mann; ein solcher nun kann für sich selbst schlachten, wie auch Andern Fleisch verkaufen, — ihm wird Glauben geschenkt.

8) Dies gilt aber nur im Auslande; im Lande Israel hingegen, so lange es den Israeliten gehört, ist es erlaubt, Fleisch von einem Jeden zu kaufen.

9) Hatte ein Schächter, dem es gestattet war Fleisch zu verkaufen, gefallenes oder zerrissenes ausgetheilt, so muß er den Käufern das Geld für das gekaufte Fleisch zurückgeben, außerdem wird er aber noch mit der Bannbuße belegt, abgesetzt, und kann nie wieder die Erlaubniß erlangen, Fleisch zu verkaufen; außer etwa wenn er aus seinem Orte nach einem andern übersiedelt, wo ihn Niemand kennt, und er sich da auszeichnet, indem er einen Fund von großem Werthe dem Eigenthümer desselben zurückgiebt, oder wenn er daselbst, für sich schlachtend, ein Vieh als zerrissen erklärt, obgleich er selber dabei Schaden leidet, — was als Beweis dienen kann, daß er aufrichtig Buße gethan.

10) Kauft Jemand Fleisch und schickt es durch einen ungebildeten Menschen nach Hause, so kann man diesem Glauben schenken, ohne besorgen zu müssen, daß er das Fleisch

umtausche, selbst dann, wenn dieser auch nicht als rechtschaffener und frommer Mensch bekannt ist; — auch Knechte und Mägde, die bei Israeliten sind, verdienen in dieser Hinsicht Zutrauen; bei einem Nichtisraeliten aber, (dem das Gesetz über das Zerrissenseyn wohl nicht so einleuchtend seyn mag) steht wohl zu besorgen, daß er das Fleisch umtauschen könnte.

11) Sind unter zehn Fleischbuden neun da, welche gehörig geschlachtetes Fleisch verkaufen, und eine, welche als gefallen betrachtetes Fleisch verkauft, — und Jemand kauft nun in einer von diesen Buden, ohne bestimmt zu wissen, ob in einer zuverlässigen, so ist das Fleisch zu essen verboten, weil alle an einem Orte beständig sich befindenden Gegenstände, im Falle einer Ungewißheit, von keiner Mehrzahl überwogen werden; fand man aber ein Stück Fleisch auf der Straße liegen, *so ist* dasselbe wohl einer aus der Mehrzahl der Buden zuzuschreiben, weil Alles, was sich absondert, als von der Mehrheit Abgesondertes zu betrachten ist; folglich ist das gefundene Stück Fleisch, wenn die meisten Verkäufer Nichtisraeliten sind, verboten, wenn aber die meisten Verkäufer Israeliten sind, erlaubt.

12) Ebenso ist Fleisch, welches sich bei einem Nichtisraeliten, der nicht weiß, von wem er es gekauft, befindet — erlaubt, wenn die meisten Fleischhändler des Ortes Israeliten sind. Dies ist indessen blos laut dem Urgesetze der Schrift verordnet, die Weisen hingegen haben bereits alles Fleisch, das gefunden wird, verboten, sey es auf der Straße, oder in der Hand eines Nichtisraeliten, selbst wenn auch alle Schächter und Fleischhändler in diesem Orte Israeliten wären; ja sogar, wenn man Fleisch gekauft, es in seinem eigenen Hause irgendwohin gelegt, aber so, daß es auf einige Zeit aus dem

Gesichte verloren ging, so wäre das Fleisch verboten, wenn man nicht entweder ein Kennzeichen daran hätte, oder das Stück überhaupt vorher sich genau gemerkt, und es als das verloren gegangene erkannte, oder wenn es eingebunden und versiegelt wäre.

13) Hing man ein Geschirr voll von Fleischstücken irgendwo auf, worauf das Gefäß zerbrach und die Fleischstücke zur Erde fielen, und findet nun später die Fleischstücke auf der Erde, ohne sich dieselben früher gemerkt zu haben, so sind sie verboten, da man denken kann, das Fleisch, welches im Gefäße war, sey von einem Wilde oder einem kriechenden Thiere weggeschleppt, und diese Stücke seyen ganz andere (und zwar verbotene).

14) Die Spannader ist zur Nutznießung erlaubt; daher ist es auch erlaubt, einem Nichtisraeliten ganze Schenkel sammt der Spannader zu schicken, oder ihm in Gegenwart eines Israeliten selbige ganz zu überreichen, wodann es nicht zu besorgen steht, daß dieser gegenwärtige Israelit von den Schenkeln essen werde, ohne die Spannader herausgenommen zu haben, weil die Stelle doch kenntlich ist; war aber der Schenkel zerschnitten, so darf man selbigen nicht in Gegenwart eines Israeliten einem Nichtisraeliten abgeben, bevor noch die Spannader herausgenommen ist, weil zu besorgen steht, daß der Israelite verleitet werden könnte, davon zu essen.

15) Ueberall wo es in der Schrift heißt: „Sollst Du nicht essen, sollt ihr nicht essen, sollen sie nicht essen, soll nicht gegessen werden“, versteht man darunter ebensowohl das Verbot des Essens, als das der Nutznießung, außer wenn die Schrift ausdrücklich letztere erlaubt, wie es auch beim Gefallenen heißt: „Dem Fremdling, der in deinen Thoren ist,

sollst du es geben, damit er es esse"; oder wie beim Talg, wo es heißt: „Soll gebraucht werden zu aller Arbeit", oder wenn es in der mündlichen Lehre ausdrücklich gesagt ist, daß es zur Nutznießung erlaubt ist, wie z. B. der kriechenden und krabbelnden Thiere Blut, Glieder von lebendigen Thieren und die Spannader, welche alle Gegenstände durch die Tradition zur Nutznießung erlaubt sind, obgleich sie zum Genusse verboten sind.

16) Jede Speise, die zur Nutznießung verboten ist, bewirkt, wenn man Nutzen davon gezogen, ohne indessen sie selbst verzehrt zu haben, z. B. wenn man sie verkauft oder Hunden vorgeworfen, keine volle Geißelung, sondern blos die Marduth-Geißelung, der Thäter kann jedoch dann das für die Speise erhaltene Geld benutzen; — mit den Speisen aber, die blos zum Essen verboten, zur Nutznießung hingegen erlaubt sind, darf man auch nicht geradezu Handel treiben und Geschäfte auf sie allein absehen; ausgenommen hievon ist der Talg, von dem es ausdrücklich heißt: „Soll gebraucht werden zu aller Arbeit"; es ist daher nicht üblich, Geschäfte mit Gefallenem, Zerrissenem, kriechenden und krabbelnden Thieren zu treiben.

17) Findet ein Jäger ein unreines Thier, Geflügel oder Fische, und fängt sie, oder fängt er Unreines mit Reinem zusammen, so ist ihm erlaubt, solche zu verkaufen; aber von vornherein seine Jagd auf unreine Thiere anstellen, ist nicht recht; es ist aber erlaubt, Geschäfte mit Milch, die Nichtisraeliten gemelkt, selbst auch dann, wenn es nicht in Gegenwart eines Israeliten geschehen, zu machen; ebenso mit dem Käse von Nichtisraeliten bereitet, und dergleichen.

18) Die allgemeine Regel ist, daß dasjenige, was von der Schrift selbst verboten ist, sich auch nicht zu einem Er-

erbszweige eignet; damit aber, was blos von den Schrift-
elehrten verboten wurde, kann man wohl Geschäfte machen,
anz gleich, ob es als zweifelhaft oder zuverlässig verboten ist.

Neuntes Capitel.

1) Fleisch in Milch ist verboten zu kochen und zu essen,
aut Vorschrift der Thora, auch verboten zu jeder Nutznie-
ung, so daß man im vorkommenden Falle es vergraben muß;
essen Asche sogar ist, wie die aller anderen Gegenstände, die
ergraben werden müssen, zum Gebrauche verboten. Wer
on Fleisch mit Milch zusammengenommen, das Quantum
ner Olive kocht, verfällt der Geißelung; denn es heißt:
Du sollst kein Zicklein in der Milch seiner Mutter kochen".
bенso verfällt man der Geißelung, wenn man davon das
Quantum einer Olive verzehrt, selbst wenn ein Anderer es
ekocht hat.

2) Die Schrift überging das ausdrückliche Verbot des
Genusses von Fleisch mit Milch blos deswegen, weil sie
chon das Kochen verboten, was so viel sagen will als, da
chon das Kochen verboten ist, um wie viel mehr müßte das
Essen es seyn; so überging auch die Schrift mit Stillschwei-
en das Verbot, eine Tochter zu heirathen, weil sie wegen
er Tochter-Tochter ein ausdrückliches Verbot festgesetzt.

3) Laut der Thora bezieht sich dieses Verbot nur auf
as Kochen von Fleisch eines reinen Thieres in der Milch
ines reinen Thieres, denn es heißt: „Du sollst kein Zicklein
n der Milch seiner Mutter kochen"; unter Zicklein aber ist
edes Junge zu verstehen, sowohl vom Rindvieh, als vom
Schaaf, oder von der Ziege, außer etwa wenn es ausdrück-
ich heißt: „Das Junge einer Ziege"; daß die Schrift blos

von einem Zicklein gesprochen, ist deswegen, weil dieser Fall am gewöhnlichsten vorzukommen pflegte. Fleisch eines reinen Thieres, hingegen in der Milch eines unreinen Thieres, oder umgekehrt, Fleisch eines unreinen Thieres in der Milch eines reinen, ist sowohl zu kochen als zu anderweitiger Nutznießung erlaubt; ja sogar, wenn man es ißt, so verwirkt man dadurch nicht die Strafe wegen Vergehen von Fleisch in Milch gekocht, (sondern wegen Genusses unreiner Thiere).

4) Ebenso ist es, laut der Thora selbst, nicht verboten, das Fleisch wilder Thiere und Geflügel zu essen, gleichviel ob es in der Milch eines solchen Thieres, oder Hausthieres gekocht wird; daher ist das Kochen und die anderweitige Benutzung desselben auch jetzt völlig erlaubt, dasselbe zu essen ist jedoch, nach einer Bestimmung der Weisen, verboten, damit das Volk sich nicht daran zu sehr gewöhne und dadurch zum Genusse des von der Thora verbotenen Fleisches, in Milch gekocht, verleitet werde; indem man irrthümlicher Weise den Schluß ziehen könnte, daß eben so wenig, wie die Schrift Fleisch von Geflügel und wilden Thieren unter jenem Verbote verstanden, es auch alles Fleisch sey, ausgenommen das wirklicher Zicklein in der Milch ihrer Mutter.

5) Fische und Heuschrecken aber darf man noch jetzt in Milch gekocht essen; ebenso wenn man fertige Eier in einem geschlachteten Vogel findet, so darf man sie, in Milch gekocht, essen.

6) Geräuchertes und in Mineralwasser gekochtes Fleisch, (Pöckelfleisch) und dergl., ziehen nicht die Strafe der Geißelung nach sich, (nämlich wenn man es später in Milch kocht); wenn man Fleisch in Molken, oder in der Milch eines bereits todten Thieres kocht, oder wenn man Blut in Milch

ocht, so zieht das Kochen nicht die Geißelung nach sich, der
Genuß derselben zieht sogar auch nicht die Geißelung, wegen
Fleisch in Milch gekocht, nach sich; wer aber Fleisch von
inem todten Thiere, oder Talg und dergl. in Milch kocht,
erwirkt wohl die Geißelung wegen des Kochens, ohne in-
essen beim Genusse die Geißelung, wegen Fleisch in Milch
ekocht, zu verwirken; denn das Verbot von Fleisch in Milch
ekocht, kann sich weder auf das als Gefallenes Verbotene,
och auf Talg erstrecken, indem hiebei weder ein allgemeines
och außerordentliches Verbot, noch ein Zusammenfallen von
vei Verboten stattfindet.

7) Wer ein Embrion in Milch kocht, hat das Verbot
bertreten, ebenso wer es ißt; wer aber eine Nachgeburt, Haut,
(dern, Knochen, Knorpel oder Hufen in Milch kocht, ist
reizusprechen, und so auch wenn er sie ißt.

8) Ist Fleisch in Milch, oder Milch in Fleisch gekom-
nen, und Beides wurde zusammen gekocht, so ist zur Bedin-
ung des Verbotes der Geschmack hier maaßgebend. Wenn
. B. ein Stück Fleisch in einen Topf siedender Milch hin-
infiel, so möge ein Nichtisraelite das Gekochte schmecken und
ngeben, ob es einen Fleischgeschmack hat oder nicht, im er-
ten Falle ist es verboten, im zweiten Falle bleibt die Suppe
rlaubt, das Stück Fleisch aber verboten. Dies gilt jedoch
ur, wenn man das Stück Fleisch schnell, noch bevor es die
ingesogene Milch herauslassen konnte, herausnahm; geschah
ies nicht, so muß man sich nach dem Maaßstab des Sech-
igfachen richten, weil die vom Fleische eingesogene Milch
vieder herauskam, und mit dem Uebrigen sich vermengte.

9) Kam Milch in einen Topf mit Fleisch, so schmecke
nan das Stück Fleisch, worauf die Milch kam: ist kein Milch-

geschmack wahrzunehmen, so ist alles erlaubt; ist der Milch geschmack vorhanden, so ist dieses Stück Fleisch verboten selbst wenn nach dem Ausdrücken des Fleisches gar kein Milchgeschmack bleiben sollte; was das Uebrige anbetrifft so ist es erlaubt, wenn im ganzen Topfe, Fleisch, Grünwer: Suppe u. s. w. zusammengerechnet, sechszig Mal so viel als das verbotene Stück enthalten ist.

10) Dies jedoch gilt nur dann, wenn man den Topf beim Hereinkommen der Milch nicht durchgerührt, sondern es zuletzt gethan, und da auch ohne den Topf zugedeckt zu haben; wenn man aber das Gekochte durchrührte, oder wenn man den Topf beim Hereinkommen der Milch zudeckte und ihn so bis zuletzt ließ, so wird das Verbot schon durch den Milchgeschmack bedingt; dasselbe gilt, wenn Milch in die Suppe kam, oder auf mehrere Stücke Fleisch, ohne daß man wüßte auf welche namentlich; man hat dann das Ganze umzurühren, damit alles untereinander vermischt werde und dann schmecke man, ob in der ganzen Speise ein Milchgeschmack zu merken ist; findet man diesen, so bleibt sie verboten, findet man ihn nicht heraus, so ist sie erlaubt. Findet man keinen Nichtisraeliten, der die Speise schmecken könnte, um sich auf sein Urtheil zu verlassen, so ist das Sechszigfache wiederum als maaßgebend zu betrachten, gleichviel ob Milch in Fleisch, oder Fleisch in Milch kam; wenn daher das Verbotene Einsechszigtheil der ganzen Speise ausmacht, so ist sie erlaubt, macht es aber mehr aus, so ist sie verboten.

11) In einem Topfe, in dem Fleisch gekocht wurde, darf man keine Milch kochen; hat man es gethan, so wird das Verbot durch den Geschmack bedingt.

12) Das Euter ist laut Vorschrift der Weisen zu essen

verboten, denn Fleisch, welches in der Milch bereits geschlachteter Thiere gekocht ist, unterliegt laut Vorschrift der Thora dem Verbote nicht, wie wir es bereits erklärt; wenn man daher das Euter zerreißt und die Milch ausgießt, so ist's erlaubt, dasselbe gebraten zu essen; wurde es aber kreuz und quer zerrissen und in der Luft getrocknet, so daß gar keine Milchfeuchtigkeit nachblieb, so ist's erlaubt es sogar mit Fleisch zu kochen; ein nicht zerrissenes Euter hingegen darf von vornherein nicht gekocht werden, wobei es sich ganz gleich bleibt, ob es von einem jungen Vieh, das noch nicht säugen konnte, oder von einem großgewachsenen Vieh ist; hat man aber bereits das Euter gekocht, so kommt es darauf an, ob es allein gekocht wurde, in welchem Falle auch der Genuß desselben erlaubt ist, oder ob es mit anderem Fleisch zusammen gekocht wurde, wodann wiederum das Sechzigfache maaßgebend wird, wobei das Fleisch des Euters selbst auch mitgerechnet werden kann.

13) Wenn nämlich die ganze Speise mit dem Euter zusammengenommen, sechzig Mal soviel als das Euter allein ausmacht, so bleibt blos das Euter verboten, die Speise aber erlaubt; war die Speise weniger als neunundfunfzig Mal, nach der Quantität des Euters, so bleibt die ganze Speise verboten; in beiden Fällen aber bewirkt das so gekochte Euter ein Verbot, wenn es in einen andern Topf fällt, so daß dann das volle Maaß des Sechzigfachen im zweiten Topfe maaßgebend seyn muß, um die Speise desselben als erlaubt zu erklären; wobei man aber nicht mehr die ursprüngliche Größe des Euters in Betracht zieht, sondern die, welche sich nach dem Kochen desselben herausstellt.

14) Man darf das Euter, welches vom Fleische wegge-

schnitten wurde, nicht an einem Bratspieße braten; ist es aber bereits geschehen, so ist es ganz erlaubt.

15). Hat man den Magen sammt dem milchartigen Saft desselben gekocht, so ist er erlaubt, denn dieser Saft ist keine Milch, sondern ist nichts mehr als wie Schmutz zu betrachten, der sich in den Eingeweiden verändert.

16) Es ist verboten, Milch in der Magenhaut eines geschlachteten Viehes gerinnen zu lassen, ist es jedoch bereits geschehen, so schmecke man den Käse, und ist darin Fleischgeschmack, so ist er verboten, wenn aber nicht, so ist er erlaubt, weil der Gegenstand, welcher das Gerinnen hervorbringt, doch an und für sich erlaubt ist, da doch der Magen aus einem gehörig geschlachteten Vieh kommt; es bliebe blos noch das Verbot wegen Fleisch in Milch gekocht übrig, welches aber erst dann in Kraft tritt, wenn der Geschmack bemerkbar ist. Läßt man aber den Käse in die Magenhaut gefallener, zerrissener oder unreiner Thiere gerinnen, so wird der Käse nicht wegen Fleisch in Milch gekocht verboten, sondern als von gefallenen Thieren kommend; aus dergleichen Besorgniß stammte das allgemeine Verbot, von Heiden zubereiteten Käse zu essen, wie wir es bereits erklärt.

17) Liegt Fleisch abgesondert von Milch, so sind beide erlaubt; erst durch die Vermischung beider im Kochen werden sie verboten; diese Vermischung bewirkt aber dann erst das Verbot, wenn beide zusammen gekocht worden sind, oder wenn heiße Speise in kalte, oder auch kalte Speise in heiße gefallen; fällt aber eine dieser Speisen heiß in eine andere die kalt ist, so beschneide man das Fleisch, welches von der Milch berührt worden, und esse beides. Ebenso hat man, wenn Kaltes in Kaltes gefallen, das Stück Fleisch

ur abzuspülen, wodann man es essen darf. Daher ist es uch erlaubt, Fleisch und Käse in einem Tuche zu halten, venn sie sich nur nicht berühren; haben sie sich aber be- ührt, so hat man beide Gegenstände abzuspülen, wodann ie gegessen werden dürfen.

18) Stark gesalzenes Fleisch, das wegen des vielen Sal- es nicht gegessen werden kann, ist mit einer heißen Suppe u vergleichen; kann es aber wohl gegessen werden, so daß nan es mit der babylonischen Brühe vergleichen könnte, so t es nicht wie eine heiße Suppe zu betrachten.

19) Fiel ein geschlachteter Vogel in Milch, oder in eine Brühe, in der sich Milch befand, so hat man ihn, wenn r noch roh hineinfiel, blos abzuspülen, war er aber gebraten, o ziehe man ihm die Haut ab, wodann er erlaubt ist; hatte r aber Einschnitte, oder war er stark gewürzt und fiel in Milch, oder in eine Milchbrühe, so ist er verboten.

20) Es ist untersagt, Geflügel zugleich mit Käse zum Mahl vorzustellen, weil die Gewohnheit Einen leicht verleiten önnte, auch beides zusammen zu essen; — dieses Gebot rührt on den Rabbinen her.

21) Zwei Kostgänger, die sich einander nicht kennen, dür- en) der eine Fleisch, der andere Käse, an einem Tische essen, veil keiner von beiden so leicht Verlangen tragen wird, den ndern zum Essen einzuladen.

22) Man darf nicht Teig in Milch kneten, hat man es ethan, so ist der Teig verboten, weil man leicht versucht seyn önnte, das Brod mit Fleisch zu essen; eben so wenig darf nan den Backofen mit Fett ausschmieren, aus Besorgniß, nan könnte nachher mit dem Brode Milch essen; ist's be- eits geschehen, so muß man den Ofen von Neuem heitzen,

sonst wäre alles darin gebackene Brod verboten; hat m- aber die Form des Brodes verändert, so daß man es v- anderen Brödten erkennen könnte, um damit weder Fleisch no- Milch (je nachdem das Verbot es erheischt) zu essen, so i- das Brod erlaubt.

23) Brod im Ofen gebacken, während daselbst auch Fleis- gebraten wurde, und Fische mit Fleisch gebraten, dürfen nic- mit Milch gegessen werden; hat man aus einer Schüssel Fleis- gegessen und später darin Fische gekocht, so dürfen diese Fi- sche wohl mit einer Milchbrühe gegessen werden.

24) Hat man mit einem Messer vorher gebratenes Fleisch, - darauf Radieschen und dergleichen scharfe Gewächse geschnitt- so dürfen diese nicht mit einer Milchbrühe gegessen wer- den; schnitt man aber mit ihm entweder harte oder nicht scharfe Dinge, so hat man blos die Stelle, wo geschnitten wurde, abzuschaben, wodann letzteres mit Milch gegessen werden darf.

25) Man darf nicht einen Krug Salz neben eine Milch- brühe stellen, weil das Salz den Dampf einzieht; es könnt nämlich Fleisch mit diesem Salze gekocht werden, nachdem dieses Salz schon Milchgeschmack hätte; Essig aber dar- wohl neben eine heiße Milchbrühe gestellt werden, weil Essig nicht anzieht.

26) Ißt man Käse oder Milch zuerst, so kann man bald darauf Fleisch essen; nur hat man zwischen Käse und Fleisch die Hände abzuwaschen und den Mund zu reinigen; die Rei- nigung des Mundes wird schon durch das Kauen von Brod oder Früchten, die man herunterschlucken oder ausspeien kann, bewirkt; hievon eine Ausnahme machen blos Datteln, Mehl und Grünigkeiten, die nicht so gut reinigen.

27) Dies gilt jedoch im Ganzen nur vom Fleische eines Haus- oder wilden Thieres; ißt man aber Geflügel nach Käse der Milch, so braucht man weder den Mund zu reinigen, noch die Hände zu waschen.

28) Wer aber früher Fleisch ißt, gleichviel ob Fleisch von Vieh oder Geflügel, darf bis ungefähr zu einem zweiten Mahle keine Milchspeise essen, — was ungefähr sechs Stunden dauert, und zwar geschieht dies wegen des zwischen den Zähnen gebliebenen Fleisches.

Zehntes Capitel.

1) Alle Verbote, die wir bis jetzt angeführt, beziehen sich blos auf Gattungen lebendiger Wesen; nun giebt es noch außerdem Verbote, die die Schrift über Erdfrüchte erlassen, nämlich in Betreff des jungen Getraides, der Weinbergs-Mischsaaten, des Unverzehnteten und des Vorreifen.

2) Unter jungem Getraide ist zu verstehen, daß man von der frischen Erndte der fünf Getraidearten, bevor das Omer (Getraideopfer) am sechszehnten des Monats Nissan dargebracht wurde, nicht essen durfte, denn es heißt: „Brod, gedörrte und geriebene Aehren, sollt ihr nicht essen" (3 B. M. XXIII, 14). Wer das Quantum einer Olive von diesem frischen Getraide vor der Darbringung des Omers aß, erhielt laut Vorschrift der Thora, aller Zeiten und aller Orten, sowohl im gelobten Lande als im Auslande, sowohl während des Existirens des Tempels, als nach dieser Zeit, die Geißelung; der Unterschied bestand nur darin, daß, so lange der Tempel existirte, das frische Getraide in Jerusalem alsbald nach der Darbringung des Omers zu essen erlaubt wurde; seitdem der Tempel nicht existirt, ist es laut Vorschrift der Thora den ganzen sechszehnten Nissan hindurch verboten, frisches

Getraide zu essen; jetzt aber, wo man zwei Feiertage feiert, ist es nach der Bestimmung der Weisen auch den ganzen siebenten Nissan hindurch verboten.

3) Ißt Jemand Brod, gedörrte und zerriebene Aehren von jedem das Quantum einer Olive, so verfällt er der dreifachen Geißelung, denn es heißt: „Brod, gedörrte und zerriebene Aehren, sollt ihr nicht essen", (3 B. M. XXIII, 14), was die Tradition dahin erläuterte, daß auf den Genuß eines jeden der drei ein besonderes Verbot steht.

4) Getraide, welches vor der Darbringung des Omers Wurzel gefaßt, wird durch die Darbringung des Omers schon zum Essen erlaubt, selbst wenn es erst nach Darbringung des Omers reif wurde; Getraide, das aber erst nach Darbringung des Omers Wurzel gefaßt, bleibt, obgleich es vor Darbringung des Omers gesäet wurde, verboten bis zur Darbringung des Omers im nächsten Jahre; diese Bestimmung bleibt aller Zeiten und aller Orten, nach Vorschrift der Thora, in Kraft.

5) Wenn Getraide, welches Wurzel gefaßt, nach Darbringung des Omers geschnitten und dann wieder theilweise zur Aussaat benutzt wurde, aber so, daß als das zweite Omer dargebracht wurde, diese zweite Aussaat sich noch im Boden befand (nämlich noch ohne Wurzel gefaßt zu haben), — so ist es zweifelhaft, ob das zweite Omer diese zweite Aussaat erlaubt macht, ganz gleich als wenn sie im Fasse lägen: oder nicht erlaubt macht, weil sie im Boden gleichsam aufhörten eingeerndtetes Getraide zu seyn; wenn nun Jemand von diesen Körnern Etwas ausliest und verzehrt, so bekommt er zwar nicht die große Geißelung, doch aber die Marduth; ebenso verhält es sich mit Aehren, deren ein Drittel vor Darbrin-

gung des Omers reifte, dann entwurzelt und erst nach Darbringung des Omers wieder eingepflanzt wird, so daß diese Aehren noch zureifen; — es bleibt nämlich zweifelhaft, ob sie wegen der später gereiften zwei Drittel bis zum nächsten Omer-Opfer verboten bleiben sollen, oder, da sie doch das erste Mal vor Darbringung des Omer-Opfers Wurzel gefaßt, sie auch durch das erste Omer-Opfer erlaubt seyn sollen.

6) Unter Weinbergsmischfrüchten versteht man Getraide oder Grünes, welches zwischen den Weinstöcken gesät wurde, wobei es sich ganz gleich bleibt, ob ein Israelit oder ein Nichtisraelit es gesäet, oder ob es von selbst aufgewachsen, oder ob man den Weinstock zwischen das Grüne gepflanzt, — jedenfalls bleiben Weinstöcke und Getraide, oder Grünwerk, sowohl zum Essen als zur Nutznießung verboten, denn es heißt: „Damit nicht ausgeartet (entweiht) werde die Fülle der Saat die du säen wirst, so wie auch die Lese des Weinbergs" (5 B. M. XXII, 9), was so viel sagen will, als: Du könntest durch Uebertretung beides verboten machen.

7) Wer nun das Quantum einer Olive von Weinbergsmischfrüchten, gleichviel ob von Grünem oder Weintrauben, ißt, verfällt laut Vorschrift der Thora der Geißelung; beide Gewächse werden zusammengerechnet, um dieses Quantum zu bilden.

8) Dies gilt jedoch nur dann, wenn diese Mischsaat im gelobten Lande stattfand, im Auslande aber sind die Weinbergsmischfrüchte blos nach Vorschrift der Weisen verboten; in der Abhandlung über Mischfrüchte wird auseinandergesetzt werden, welche Gattung von Gewächsen als Weinbergsmischfrüchte verboten sind und welche es nicht sind, wann das Verbot beginnt, welcher Gegenstand „die Entweihung" bedingt und welcher nicht.

9) Unter Vorreifem hat man alle die Früchte zu ver-
hen, welche ein fruchttragender Baum in den ersten
Jahren noch seiner Pflanzung liefert; diese dürfen weder z
Essen, noch zu einer anderweitigen Nutznießung verbrau
werden, denn es heißt: „Drei Jahre soll es für Euch
unbeschnitten betrachtet seyn, das nicht gegessen werden dar
wer nun davon das Quantum einer Olive ißt, verfällt na
dem Ausspruch der Thora der Geißelung.

10) Dies gilt aber auch nur, wenn man im gelobte
Lande Bäume pflanzt, denn es heißt: „Wenn Ihr komm
nach dem Lande" ꝛc. ꝛc., im Auslande hingegen ist das Verbo
über vorreife Früchte als Tradition Moses vom Berge Sina
her folgendes: die zuverlässig als vorreif anerkannten Frücht
sind verboten, erlaubt aber, wenn es zweifelhafte sind; in de
Abhandlung über den zweiten Zehent werden alle Gattungen,
die als vorreif verboten sind, wie auch die erlaubt sind, aus-
einandergesetzt werden.

11) Im gelobten Lande sind sogar auch zweifelhaft vor-
reife und zweifelhafte Weinbergsmischfrüchte verboten; in Syrien,
nämlich in den Ländern, die König David eroberte, sind solche
zweifelhafte Früchte erlaubt; wenn nun außerhalb eines un-
beschnittenen Weinberges Weintrauben verkauft werden, oder
wenn im Weinberge auch Grünigkeiten gesäet waren und au-
ßerhalb derselben Grünigkeiten verkauft werden, wobei es zwei-
felhaft ist, ob die verkauften Früchte aus diesem Weinberge
kommen oder aus einem andern, so sind sie in Syrien er-
laubt; im Auslande sind sie sogar dann erlaubt, wenn man
Weintrauben aus einem unbeschnittenen Weinberge heraus-
tragen gesehen, wenn man nur nicht gesehen, wie die Wein-
trauben gerade zu von den unbeschnittenen Weinstöcken ab-

…gepflückt, oder wie die Grünigkeiten aus dem Weinberge mit der Hand gerissen wurden.

12) Ein Weinberg, von dem gezweifelt wird, ob er nicht unbeschnitten sey, oder aus Mischfrüchten bestehe, ist im gelobten Lande verboten, in Syrien erlaubt, und um so mehr im Auslande.

13) Findet man ein Faß Wein versteckt in einem unbeschnittenen Weinberge, so ist es verboten, ihn zu trinken, aber erlaubt zu anderweitiger Benutzung, weil ein Dieb schwerlich das Gestohlene an demselben Orte verstecken wird, wo er den Diebstahl begangen; findet man aber daselbst Weintrauben versteckt, so sind sie verboten, weil sie daselbst gepflückt und versteckt seyn können.

14) Waren ein Nichtisraelite und ein Israelite gemeinschaftliche Theilnehmer einer Pflanzung, so ist der Umstand zu berücksichtigen: ob von vornherein (bei der Anlegung des Weinberges) die Abmachung getroffen wurde, daß der Nichtisraelite die ersten drei Jahre der Orla und der Israelite hingegen das zweite erlaubte Triennium benutze, — in welchem Falle die Benutzung der Früchte erlaubt ist; hat man aber nicht von vornherein diese Abmachung getroffen, so ist es verboten, diese Früchte in Anschlag zu bringen, nämlich zu berechnen, wie viel Früchte der Nichtisraelite in den drei Orla-Jahren gegessen, damit der Israelite später eben soviel als Abschlag essen solle; eine solche Abmachung ist verboten, weil dies so zu betrachten wäre, als wenn man Orla-Früchte gegen andere eintauschte.

15) Mir scheint es, daß das Gesetz über das vierte Jahr der Pflanzung, im Auslande gar keine Anwendung zu finden brauche, sondern könnte man die Früchte des vierten

Jahres nach der Pflanzung ohne einen Erlös genießen, ... die Gelehrten haben blos der eigentlichen Orte erwähnt. D... läßt sich sogar vom Leichtern zum Schwerern schließen, ... Syrien, welches zu den Zehanten und Siebenten, laut V... schrift der Gelehrten, verpflichtet ist, die Früchte des viert... Jahres nicht einzulösen nöthig hat, wie dies in der Abhan... lung über den zweiten Zehent erklärt werden wird; um ... viel mehr müßte nun das Ausland davon befreit seyn, welch... nicht einmal zum Zehenten verpflichtet ist? Im gelobt... Lande aber bleibt das Gesetz über das vierte Jahr in vol... Kraft, so während des Existirens des Tempels, als auch in ... dieser Zeit. Einige Geonim behaupteten, daß blos der Wei... berg im Auslande am vierten Jahre dem Erlös unterlieg... und dann erst zum Genusse erlaubt sey, — was aber kein... Begründung hat.

16) Die Früchte des ganzen vierten Jahres nach d... Pflanzung, sind im Lande Israels so lange verboten, bis ... eingelöst werden. In der Abhandlung über den zweiten Zeh... wird erklärt werden, wie die Einlösung geschieht, auf wel... Weise der Genuß gestattet wird, und von welcher Zeit ... man die drei Jahre der Vorreife, und das vierte Jahr ... rechnen anfängt.

17) Heut zu Tage löst man die Pflanzen des viert... Jahres folgendermaaßen ein: Sobald man sie eingesamm... spricht man den Segen: „Gelobt seyst Du, Ewiger, un... Gott, König der Welt, der uns geheiliget durch seine Gebo... und uns das Gesetz gegeben, wegen Einlösung der Pflan... des vierten Jahres“. Darauf kann Alles, sogar durch eine ei... zige Prutha, eingelöst werden, indem man spricht: „Mög... diese Früchte durch diese Prutha eingelöst seyn“, wodurch m...

letztere ins todte Meer zu werfen hat; auch kann man diese Früchte durch andere Früchte vom Werthe einer Prutha ersetzen (substituiren), wobei man zu sprechen hat: „Mögen alle diese Früchte auf diesen Waitzen- oder Gerstenhaufen ausgetauscht seyn"; darauf verbrennt man letztere, damit nicht Andere durch sie sich vergingen, dann dürfen alle jene Früchte gegessen werden.

18) Einige der Geonim haben entschieden, daß man die Früchte des 4ten Jahres, wenn man sie auch eingelöst oder substituirt, doch nicht essen dürfe bis das 5te Jahr begonnen; dieses Gesetz ist aber durch nichts begründet; mir scheint sogar, daß dies eine irrthümliche Entscheidung und Folge der Mißdeutung des Verses: „Und am fünften Jahre sollt Ihr seine Frucht essen", (3 B. M. XIX, 25) sey, da der Sinn dieser Worte doch nur der ist, daß man am 5ten Jahre, die Früchte des Weinberges ohne allen Erlös essen dürfe, wie überhaupt alle Gemeinfrüchte, und folglich hat man auf jene Entscheidung keine Rücksicht zu nehmen.

19) Unter Unverzehntetem versteht man jede Speise, die der Priesterhebe und den Zehenten unterliegt, was Tebhel genannt wird, — so lange sie diesen Abgaben noch nicht unterzogen war; deren Genuß ist verboten, denn es heißt: „Und nicht entweihen sollen sie die Heiligthümer der Kinder Israel's, das, was sie dem Ewigen absondern werden"; was so viel sagen will, als: sie mögen mit solchen Gegenständen nicht so umgehen, wie mit Gemeingütern, so lange die Heiligthümer, die davon zu entheben sind, noch nicht abgenommen worden. Wer nun das Quantum einer Olive von diesem Tebhel, bevor die große Priester- und Zehntenhebe abgenommen wurde, genießt, verwirkt die Todesstrafe durch Gottes-

hand, denn es heißt: „Nicht entweihen sollen sie die Heilig-thümer .... und auf sie die Strafe einer Schuld bringen".

20) Wer aber von einer solchen Speise, von der zwar die große und Zehentenpriesterhebe bereits abgenommen, noch nicht aber die einfachen Zehenten enthoben wurden, und sollt auch nur der Armenzehent nachgeblieben seyn, genießt, verfällt der Geißelung für den Genuß des Tebhels; dies verwirkt indeßen nicht die Todesstrafe, weil die Todsünde blos im Genusse der großen und Zehntenpriesterhebe liegt.

21) Eine Warnung gegen den Genuß des Tebhels, von dem die Zehenten noch nicht enthoben sind, befindet sich im Allgemeinen im Verse: „Du kannst nicht essen in deinen Thoren den Zehenten deines Getraides". In der Abhandlung über Priesterhebe und Zehenten, wird auseinandergesetzt wer-den, welche Gegenstände der Bestimmung der Priesterhebe und der Zehenten unterliegen, welche nicht, welche laut Vorschrift der Thora, und welche blos laut Bestim-mung der Gelehrten, den Eigenthümer zu diesen Abgaben verpflichten. Derjenige nun, der das Quantum einer Olive von Getraide ißt, das blos nach Bestimmung der Rabbinen als Tebhel betrachtet wird, oder derjenige, welcher im Aus-lande von den Mischfrüchten des Weinberges und dem Vor-reifen genießt, verfällt blos der Marduth- Geißelung.

22) Das Unverzehntete, das Frische, das Geheiligte, die Spätsaat des siebenten Jahres, die Mischfrüchte, das Vorreife bedingen auch, ganz wie sie selbst, das Verbot derjenigen Ge-tränke, die aus ihnen gemacht werden; jedoch ohne daß man durch deren Genuß die Geißelung verwirkte. Eine Ausnahme hievon machen der Wein und das Oel der vorreifen, und der Wein der Weinbergsmischfrüchte, auf deren Genuß di

Geißelung ganz so folgt, wie auf Oliven und Weintrauben selbst.

23) Bei den Heiligthümern giebt es noch andere Speisenverbote, die sämmtlich von der Thora selbst verhängt wurden, wie z. B. das Verbotene beim Genusse der Priesterhebe, der Erstlingsfrüchte, der Teighebe, des zweiten Zehenten, und wiederum die Verbote, welche die Allerheiligthümer treffen, so z. B. das Ueberdauerte, das Nachgebliebene, das Verunreinigte — jedes dieser Verbote wird nun an Ort und Stelle gehörig erörtert werden.

24) Das Maaß des Genusses, welches diese Verbote bedingt, ist das Quantum einer Olive, sowohl für die Strafe der Geißelung, als für die Vertilgung; in der Abhandlung über Ungesäuertes und Gesäuertes, haben wir bereits das Verbot: das letztere am Pessaghfeste zu essen, mit allen seinen Nebenbestimmungen erörtert; das Verbot des Essens am Versöhnungstage ist aber ein Verbot ganz eigener Art; eben so ist das Verbot alles dessen, was vom Weinstocke herstammt, welches Verbot blos den Nasir (Gottgeweihten) trifft, nicht allgemein unveränderlich; daher werden wir die Verbote jedes dieser Gegenstände, wie auch die Maaße des Genusses, gehörigen Orts auseinandersetzen.

Vierzehntes Capitel.

1) Bei allen Verboten der Schrift, die sich auf Essen beziehen, bedingt das Quantum einer mittelmäßigen Olive dieses Verbot, ganz gleich ob es in Bezug auf die Geißelung, oder die Strafe der Vertilgung, oder auch auf den Tod durch das himmlische Gericht gilt; wir haben bereits erklärt, daß Derjenige, welcher durch Essen die Strafe der Vertil-

gung oder des himmlischen Gerichts verwirkt, auch die Geißelung bekommt.

2) Diese Maaßgabe sowohl, als sämmtliche übrige Maaßbestimmungen sind eine Ueberlieferung Moses vom Berge Sinai her. — Laut der Schrift ist es aber auch verboten, von einer verbotenen Speise, wenn auch noch so wenig, zu genießen; die große Geißelung folgt indessen nur auf den Genuß vom Quantum einer Olive, wer aber weniger als dieses Maaß ißt, bekommt blos die Marduth-Geißelung.

3) Wenn man beim Verzehren von dem Quantum einer Olive spricht, so wird darunter nicht mitbegriffen das, was während des Essens zwischen den Zähnen, wohl aber, was hinter den Kinnladegelenken bleibt, wobei der Schlund von dem Quantum einer Olive schon Genuß hat; — die Strafe wird also nur durch den Genuß für den Schlund, in dem Quantum einer Olive, von einer verbotenen Speise verwirkt *).

4) Wurde das Quantum einer Olive von Talg, gefallenem, profanirtem oder überdauertem Opferfleisch und dergl. in die Sonne gelegt, wo es eintrocknete, so ist der es Verzehrende von der Strafe frei; legte man es aber nachher auf eine feuchte Stelle, so daß es wieder aufdunsete, so verwirkt man durchs Essen desselben die Strafe der Vertilgung oder der Geißelung; war es anfänglich weniger als das Quantum einer Olive, wurde aber aufgedunset bis zur Größe einer Olive, so ist es zwar verboten, man verfällt jedoch nicht durch den Genuß desselben der Geißelung.

5) Wir haben bereits erklärt, daß die verbotenen Gegen-

*) Wir haben hier einen casuistischen Fall ausgelassen, weil er das zarte Gefühl der Jugend beleidigen müßte.

stände, die in der Schrift jeder besonders aufgezählt sind, nicht untereinander zugezogen werden, um das Quantum einer Olive zu bilden; ausgenommen das Fleisch von Gefallenem mit dem Fleische von Zerrissenem, und die dem Nasir verbotenen Gegenstände untereinander, — was am Ort und Stelle auseinandergesetzt werden wird; so werden auch die bekannten fünf Getraidearten, deren Mehl und Teigsorten, untereinander zugezogen, um das Quantum einer Olive zu bilden, ganz gleich, ob in Bezug auf's Verbot des gesäuerten, oder des frischen Getraides vor dem Omer-Opfer, oder des zweiten Zehenten, oder der Priesterheben.

6) Mir scheints, daß alle Gegenstände, die Priesterheben- und Zehntenpflichtig sind, untereinander zugezogen werden müssen, um das Quantum einer Olive vom Unverzehntetem zu bilden, weil sie alle unter eine Kategorie gehören, ganz gleich, wie das Fleisch von einem gefallenen Ochsen, Schaafe und Hirsche unter sich zugerechnet werden, um das Quantum einer Olive zu bilden, wie wir es bereits erklärt haben.

7) Wer sich satt ißt an einer verbotenen Speise, verwirkt nicht die Strafe der Geißelung oder der Vertilgung (dies hat keine Wichtigkeit für die Buße) für jedes Stückchen von dem Quantum einer Olive, sondern nur eine einmalige Bestrafung für das ganze Essen; waren aber Zeugen da, die ihn während des Essens bei jedem Quantum einer Olive warnten, so verwirkt er die Strafe für jede unbeachtete Warnung, obgleich er sein Essen ununterbrochen fortgesetzt hatte.

8) Ißt Jemand von einer der verbotenen Speisen ein Stückchen wie eine Gerste, oder wie ein Senfkorn groß, unterbricht sich etwas und nimmt abermals so ein Stückchen zu sich, und so weiter mit Unterbrechungen, bis das Quan-

tum einer Olive voll wird, wobei es sich ganz g
ob es absichtslos oder muthwillig geschah, immer
kleinen Stückchen zusammengerechnet, wenn es vom
Essens bis zum Ende nur so lange gedauert ha
braucht, drei Eier zu verzehren, und man verwirkt s
der Vertilgung oder der Geißelung, oder es ist ei
fer erforderlich, ganz wie wenn er das Quantum
auf einmal verzehrt. Dauert es aber länger als d
gegebene Zeit vom Anfange bis zum Ende des E
gen nun die Unterbrechungen auch von gar keiner
wesen seyn, sondern verzehrt er Stückchen, wie
groß, ununterbrochen, wenn nur nicht das Qu
Olive in dem bestimmten Zeitraum eines Zubis
wurde, so werden sie nicht zusammengerechnet, u
nießende ist frei von der Strafe.

9) Ebendasselbe gilt, wenn man ein Quart
haft heidnischem Wein schluckweise trinkt, oder
Gesäuertes am Pessaghfeste, oder Talg auflöst und
lich verschluckt; oder wenn man Blut tropfenw
immer kommt es darauf an, ob es vom Anfan
Ende des Trinkens so lange dauerte, wie viel es
ist, ein Quart zu trinken, wodann die Schlück
mengerechnet werden, wenn aber länger, so werd
zusammengerechnet.

10) Alle verbotenen Speisen bewirken nur
Strafe, wenn man sie auf die gewöhnliche Art de
verzehrt; ausgenommen sind: Fleisch in Milch g
die Weinbergsmischsaaten, weil bei diesen Gegenst
der Ausdruck „essen" in der Schrift stattfindet, s
das Verbot des Essens derselben durch eine ander

ausgedrückt, nämlich durch Kochen und durch Geheiligt-werden, woraus zu schließen ist, daß der Genuß derselben verboten ist, wenn er auch nicht auf die gewöhnliche Art stattgefunden.

11) Z. B. Wenn man Talg hat schmelzen lassen und es verschluckte, so lange es siedend war, so daß die Gurgel verbrannte, oder wenn man rohen Talg ißt, oder wenn man bittere Gegenstände, wie Wermuth oder Bitterkraut, in Libationswein oder in eine Suppe von gefallenem Fleisch eingemischt und sie so verzehrt, oder wenn man eine verbotene Speise, nachdem sie in Fäulniß übergegangen, und übeln Geruch bekommt, so daß sie nicht mehr als Speise zulässig ist, genießt, so ist man frei von der Strafe; hat man aber bittere Gegenstände in eine Suppe von Fleisch in Milch gethan, oder in Wein von Weinbergsmischfrüchten, eingelegt und sie verzehrt, so ist man straffällig.

12) Wenn Jemand eine von den verbotenen Speisen scherzweise, oder in Gedanken verzehrt, selbst wenn er gar nicht an den eigentlichen Genuß des Essens denkt, so ist er eben so straffällig, als wenn seine Absicht auf den Genuß gerichtet wäre, indem der Genuß doch wirklich stattgefunden; ein Genuß der Jemandem wider seinen Willen beigebracht wird, in irgend welchen verbotenen Gegenständen es auch sey, ist als verboten zu betrachten, wenn man dabei die Absicht des Genusses hat, und als erlaubt, wenn man nach dem Genusse nicht strebt.

13) Ißt Jemand eine verbotene Speise, um seine Lüsternheit oder seinen Hunger zu stillen, so ist er straffällig; war man aber in der Wüste verirrt, so daß man nichts außer den verbotenen Gegenständen zu essen gefunden, so ist der Genuß erlaubt, wegen Lebensgefahr.

14) Hat eine schwangere Frau ein
kochen und darnach verlangt, wie z. B.
fleisch, so gebe man ihr zuerst von der
sie dadurch beruhigt wird, so bleibt es
gebe man ihr ein Quantum, das nicht
dingt; wird sie aber auch dann nicht ber
so lange davon zu essen, bis sie beruhi

15) Eben so ist's mit einem Kran
worin eine Säure oder dergleichen ent
Lebensgeist aufregt; — er ist in dieser
schwangere Frau zu behandeln.

16) Wenn aber Jemanden der Heiß
man ihm unverzüglich verbotene Spei
geben, bis seine Augen wieder hell wer
Falle suche man nicht erst nach erlaubt
beeile sich, ihm darzureichen, was vorges
man ihm zuerst das leicht Verbotene z
bei bewenden zu lassen, wenn seine Au
tern; wenn es aber nicht genügt, gebe
streng Verbotene.

17) Wenn z. B. vor uns Unverzeh
nes da war, so gebe man ihm zuerst
fallenem, weil auf Unverzehntetes die
Gefallenes und der Nachwuchs vom H
man ihm zuerst den Nachwuchs vom H
Vorschrift der Rabbinen verboten ist, w
lung über das Erlaßjahr erörtert werden
tetes und Getraide vom Erlaßjahre da,
das Getraide vom Erlaßjahre; ist Unv
sterhebe da, und es ist nicht möglich,

:zehnten, so gebe man zuerst von diesem, weil nichts so
ilig ist als die Priesterhebe; und so in anderen Fällen mehr.

18) Wir haben bereits erklärt, daß ein zweites Verbot
inen bereits verbotenen Gegenstand treffen kann, außer wenn
vei Verbote auf einmal den Gegenstand treffen, oder, daß
is zweite Verbot etwas Neues hinzusetzt, oder ein allgemei-
s ist; daher kann es Fälle geben, wo man für den Ge-
iß des Quantums einer Olive eine fünffache Geißelung
rwirkt, wobei freilich eine Warnung vor Uebertritt aller
inf vereinigten Verbote stattfinden muß; wenn z. B. ein
Verunreinigter das Quantum einer Olive Talg von dem über-
iuerten oder nachgebliebenen Opferfleisch am Versöhnungs-
ge ißt, so erhält er erstens die Geißelung wegen Genusses
on Talg, zweitens wegen Genusses von Ueberdauertem, drit-
ns wegen Genusses am Versöhnungstage, viertens wegen
Genusses des Geheiligten in seinem Unreinheitszustande, und
infstens wegen Nutznießung und Mißbrauch der heiligen Opfer.

19) Warum aber trifft in solchen Fällen ein Verbot den
ereits verbotenen Gegenstand? Weil von diesem Hausvieh
infangs der Talg blos zum Essen verboten, aber zur Nutz-
ießung erlaubt war, nach dessen Weihung aber als Opfer
vird der Talg selbst zur Nutznießung verboten; da nun durch
diesen Akt das Verbot der Nutznießung herbeigezogen wird,
o ist schon das Verbot des Genusses der Opfer über das-
selbe im Allgemeinen ausgedehnt; noch immer aber wäre dieser
Talg erlaubt als Opfer dem Allerhöchsten, und blos für irdi-
schen Nutzen verboten: — sobald er aber überdauerte, so ver-
fällt er dem Verbote, auch als Opfer gebraucht zu werden,
und wird folglich für den Menschen desto strenger verboten; —
außerdem wäre es dem Essenden im Allgemeinen erlaubt, das

Fleisch des Hausviehes, nicht aber dessen Talg zu essen
er unrein, so wird ihm dadurch auch der Genuß d
sches verboten; daher wird auch dieses Verbot auf d
ausgedehnt; dazu kommt endlich das Verbot, am Versö
t.ge zu essen: dieses Verbot ist nun ein allgemeines
Speisen, und da es sich auch auf nicht Heiliges ausd
wird es auch auf diesen Talg von neuem Einfluß; i
dergleichen Fällen mehr.

Funfzehntes Capitel.

1) Wurde ein verbotener Gegenstand mit einem
ten vermischt, so ist für deren Genuß oder Verbot
die Speisegattungen verschiedenartig waren, die durch
schung hervorgebrachte Geschmacksveränderung mas
bei einer und derselben Gattung aber, wo es nicht
ist die Veränderung des Geschmackes zu bestimmen,
Verbot vom Uebermaaße aufgehoben.

2) Wenn z. B. Nierenfett in Grütze fällt un
ganz zerschmilzt, so versuche man die Grütze, und fin
keinen Nebengeschmack von Fett, so bleibt sie erlaubt;
ein Fettgeschmack, und zugleich etwas Anfühlbares dab
zunehmen, so ist sie laut der Thora verboten; ist a
der Fettgeschmack da, ohne daß man etwas Anfühlba
Fett selbst wahrnimmt, so bleibt sie noch laut der V
der Rabbinen verboten.

3) Was versteht man unter Anfühlbarem? Wen
das Quantum einer Olive Fett sich in einem Quant
je drei Eiern von der vermischten Speise befindet, u
von dieser Grütze ein Quantum von drei Eiern ißt,
wirkt man die Geißelung, weil in diesem Quantum

Olive groß Fett vorfand und der Geschmack des verbotenen Gegenstandes, wie auch seine Bestandtheile, bemerkbar waren; aß man von einer solchen Mischung ein Quantum von weniger als drei Eiern, so verwirkt man laut Vorschrift der Rabbinen die Marduth-Geißelung; ebenso verwirkt man die bloße Marduth-Geißelung, wenn in der Mischung vom Quantum je dreier Eier nicht soviel wie eine Olive Fett war, wodann es sich gleich bleibt, ob auch in der Mischung ein Fettgeschmack wahrzunehmen war und auch eine ganze Schüssel voll davon gegessen wurde.

4) Fiel Nierenfett in Schwanzfett, und wurden beide zusammen geschmolzen, aber in dem Verhältniß, daß des erlaubten Fettes doppelt soviel war als des verbotenen, so ist laut der Thora Alles erlaubt; ja sogar wenn ein Stück von Gefallenem unter zwei Stücke von Geschlachtetem sich vermengte, so wäre Alles laut der Thora erlaubt; nach der Vorschrift der Rabbinen aber bleibt Alles so lange verboten, bis der verbotene Gegenstand seiner außerordentlichen Minorität wegen als annulirt zu betrachten, und als gar nicht beachtenswerth anzusehen wäre.

5) Wie gering aber muß der verbotene Gegenstand im Verhältniß zum Erlaubten seyn, um als null und nichtig wegen der Minorität betrachtet zu werden. Die Weisen haben dieserhalb Bestimmungen festgesetzt, daß bei manchen Gegenständen das Verhältniß des verbotenen Gegenstandes wie eins zu sechszig, bei manchen wie eins zu hundert, und bei einigen wie eins zu zweihundert seyn müsse.

6) Hieraus folgt, daß alle von der Thora verbotenen Gegenstände, sowohl diejenigen, durch deren Genuß man die Geißelung oder die Vertilgung verwirkt, als auch die, deren

Nutznießung sogar verboten ist, wenn sie sich m
Speisen vermischen, in zwei Categorieen zerfallen;
botene Gegenstand der Gattung nach von der M
schieden, so kommt es auf den Geschmack an; s
selben Gattung, so daß man die Geschmacksverän
bestimmen kann, so ist das Verhältniß des Verb
Erlaubten entweder wie eins zu sechzig, oder
hundert, oder wie eins zu zweihundert; ausgeno
von sind indessen Libationswein, wegen der schw
des Götzendienstes, und Unverzehntetes, weil man
bar machen kann; diese Gegenstände bewirken ein
einer Mischung derselben Gattung, selbst wenn n
nimum sich vermengt, und ist das Hinzugeko
andere Gattung, so wird die Veränderung des
bestimmend, wie bei allen andern verbotenen G

7) Wurden z. B. auf einen einzigen Tropfe
wein mehrere Fässer erlaubten Weines gegossen, s
Wein verboten, wie es erklärt werden soll; eben
Becher unverzehnteten Weines sich mit ganzen
erlaubtem vermengte, wird Alles so lange als
betrachtet, bis man die Priesterheben und die Z
für die Mischung erforderlich sind, abgesondert,
Ort und Stelle erklärt werden wird.

8) Die Früchte vom Halljahr gehören nic
der verbotenen Gegenstände, obgleich sie durch
deste auf homogene, und durch bloße Geschmacks
auf heterogene Früchte in der Mischung ein V
ken; diese Mischung ist nämlich nicht verboten, s
in so fern als heilig zu betrachten, daß man sie

Halljahrsfrüchte im heiligen Zustande verzehren muß, wie es an Ort und Stelle erklärt werden wird.

9) Sauerteig am Pessaghfeste gehört auch nicht in jene allgemeine Regel, weil eine solche Mischung mit Ungesäuertem nicht auf immer verboten, sondern nach dem Pessaghfeste wieder erlaubt ist, wie wir es bereits erklärt haben; daher bewirkt Gesäuertes auf eine Mischung mit Erlaubtem, ganz gleich ob letzteres homogen oder hetrogen mit ersterem ist, ein Verbot durch ein Minimum.

10) Ganz dasselbe gilt auch von frischem Getraide vor Darbringung des Omeropfers, nämlich daß ein Minimum desselben ein Verbot der Mischung mit Erlaubtem bewirkt, weil eben später, nach Darbringung des Omers, Alles zusammen erlaubt wird; ebenso verhält es sich mit allen Gegenständen, die nur temporär verboten, nach einer gewissen Zeit aber wieder erlaubt werden, und wenn auch dieses Verbot ursprünglich blos von den Schriftgelehrten herrührte, wie z. B. das Verbot des Abgesonderten (mukza) und das über das am Feiertage Geborne, so haben die Gelehrten doch kein Verhältniß der Mischung festgesetzt, sondern bestimmt, daß wenn auch das Verbotene zum Erlaubten sich wie Eins zu mehreren Tausenden verhält, es nicht annulirt werde, da doch immer ein Fall da ist, wo Alles erlaubt werden kann, ganz wie Heiligthümer, der zweite Zehent und dergl.

11) Für vorreife Früchte aber (Ahrla) und Weinbergsmischfrüchte, Talg, Blut und dergl., wie auch für Priesterhebe, haben die Weisen wohl ein Verhältniß bestimmt, weil bei diesen Gegenständen kein verbotaufhebendes Mittel stattfindet.

12) Mir scheint aber, daß selbst ein verbotener Gegen-

stand, für den es verbotaufhebende Mittel giebt,
Verbot auf eine Mischung, die aus heterogenen
den besteht und auch keine Geschmacksveränder
läßt, bewirkt, denn dieser Fall kann ja nicht stren
verzehntes betrachtet werden, welches ebenfalls erlau
werden kann, und dennoch in einer Mischung mit
nem nur durch Geschmacksveränderung ein Verb
wie wir es bereits erklärt haben. Man hat sich
die Mischung von Gesäuertem am Pessaghfeste z
(siehe § 9), denn da die Schrift dort ausdrü
„Nichts Gesäuertes sollt ihr genießen!", so hat ma
sonders strenge Maaßregeln angewendet — wie wir
erklärt haben.

13) Folgende sind die Verhältnißbestimmunge
Weisen getroffen: Priesterhebe, Zehntenpriesterhebe,
(Ghala) und Erstlingsfrüchte werden in 101 Theile
wodann es nöthig ist, die Hebe herunterzunehmen
den diese verschiedenen Gegenstände zusammen ge
das Quantum zu bilden; ebenso wenn ein Stück
tem Schaubrodt sich unter Nicht-Geweihtes mis
es in hundert und ein Theile aufgehoben. Wenn
Maaß Mehl einer dieser Gattungen, oder ein
allen diesen zusammengenommen, sich unter hundert M
vermischte, so hat man, von der ganzen Mischung,
als Ersatz für das Maaß Geheiligtes, welches
wurde, abzunehmen, wodann der ganze Rest für
erlaubt ist; — fiel es aber in weniger als hundert
wird das ganze Quantum als zweifelhaft Heiliges

14) Vorreife und Weinbergsmischfrüchte werd
hundert und eins aufgehoben; diese beiden Gattung

untereinander zusammengerechnet, um das erforderliche Quantum zu bilden; von der ganzen Mischung ist es aber nicht nöthig, das verbotene Quantum abzunehmen. Wenn z. B. ein Quart Ahsta-Wein, oder Weinbergsmischfrüchtewein, oder ein Quart von diesen beiden zusammengenommen, unter zweihundert Quart erlaubten Weines sich vermischte, so ist Alles erlaubt, wodann man zumal nicht Ersatz für das eine Quart zu entheben nöthig hat; kam es aber in weniger als zweihundert Maaß, so bleibt Alles für die Nutznießung verboten.

15) Warum aber muß man für Priesterhebe von der Mischung Ersatz abnehmen und von vorreifen und Weinbergsmischfrüchten nicht? Weil jenes Eigenthum der Priester ist; daher ist es auch bei solcher Priesterhebe nicht nöthig, woran den Priestern nicht sehr gelegen ist, wie z. B. bei Eicheln, Johannisbrod, und den edomitischen Schoten.

16) Warum hat man aber das Verhältniß für vorreife und Weinbergsfrüchte verdoppelt? Weil sie auch zur Nutznießung verboten sind. Warum hat man für Priesterhebe das Verhältniß von hundert angenommen? Weil die Zehntenpriesterhebe auch ein von hundert ist und Alles heilig macht (verboten), wie es auch heißt (4 B. M. XVIII): „Seine Heiligkeit aus ihm", was die Weisen auch dahin deuteten, daß, wenn ein Gegenstand, der enthoben worden, wieder hineinfällt, er das Ganze wiederum heilig (verboten) macht.

17) Bei allen anderen verbotenen Gegenständen in der Schrift, wie z. B. bei Fleisch kriechender Thiere, Gewürme, Talg, Blut u. dergl., gilt das Verhältniß von eins zu sechzig; wenn z. B. das Quantum einer Olive Nierenfett unter ein sechzigfaches Quantum Schwanzfett vermischt wird, so ist Alles erlaubt; fiel es in ein kleineres Quantum als das sech-

zigfache, so ist Alles verboten; ebenso kann
eine Gerste groß Talg unter erlaubtes Fett k
faches Quantum dasselbe annuliren; so auch
botenen Gegenständen; dasselbe gilt auch, w
Hüftader in einen Topf mit Fleisch hineinf
net dann das Verhältniß wie eins zu sechzi
botene Fett nicht mitgerechnet werden darf.
findet hier seine Anwendung, obgleich das F
blos laut Vorschrift der Rabbinen verboten
die Hüftader ein Verbotsgegenstand ganz ei
hat man damit strenger, ganz wie mit Verb
zu verfahren. Die Hüftader selbst aber unt
Verhältniß und kann auch gar kein Verbo
schung bewirken, weil durch Adern keine G
rung hervorgebracht werden kann.

18) Wenn das Euter zusammen mit Fle
so wird zwar auch das sechzigfache Quantu
erfordert, aber das Euter selbst auch zur
(1 : 59). Da nämlich das Euter mit Fleis
ein Verbot der Rabbinen ist, wie wir es
haben sie es mit den Verhältnißbestimmun
auch ein wenig leichter genommen.

19) Wurde ein Ei, worin ein Küchl
hatte, zusammen mit erlaubten Eiern abgek
forderlich, daß der erlaubten Eier einund
seyen, um diese erlaubt zu machen; waren
aber nur sechzig, so sind sie alle verboten;
Ei ein Verbotsgegenstand eigener Art ist,
ein Merkmal gemacht und das Verhältniß

20) Ein Ei von einem unreinen Vog

mit Eiern von reinem Geflügel abgekocht wurde, bewirkt auf diese kein Verbot; wurden jedoch Eier beider Gattungen zusammen zerschlagen, oder wurde das Ei eines unreinen oder zerrissenen Vogels mit andern Eiern zusammen eingerührt, so tritt das sechzigfache Verhältniß wieder in Kraft.

21) Worauf gründeten die Weisen das Verhältniß des 60=fachen? Auf den Umstand, daß die Priesterhebe vom Opferwidder des Nasirs, nämlich der Vorderschenkel, ebenfalls $^1/_{60}$ des ganzen Widders ausmacht, dessen ungeachtet aber, wenn sie mit dem ganzen Widder zusammengekocht wurde, doch kein Verbot auf das übrige Fleisch des Widders bewirkt, wie es auch heißt (4 B. M. VI): „Und der Priester nehme den Vorderschenkel gekocht vom Widder hinweg".

22) Wurden zwei homogene mit einem dritten heterogenen Gegenstande vermischt, z. B. wenn in einem Topfe, worin sich Alienfett mit Grütze befand, etwas Nierenfett hineinfällt, und Alles zusammen schmolz, so daß ein Gegenstand daraus wurde, so betrachtet man das Alienfett nebst der Grütze als einen Gegenstand, und berechnet dann das Verhältniß des Nierenfettes gegenüber der Grütze mit der Alia zusammen; wenn nun ersteres blos $^1/_{60}$ von beiden zusammengenommen ausmacht, so ist die ganze Speise deswegen erlaubt, weil man dabei die Geschmacksveränderung nicht so genau bestimmen kann.

23) Ebendasselbe gilt für Priesterhebe in einer gleichen Mischung, um das Verhältniß des Hundertfachen, und bei Vorreifen oder Weinbergsmischfrüchten das Verhältniß des Zweihundertfachen zu bestimmen.

24) Bei der Berechnung des Verhältnisses der verbotenen Gegenstände, gleichviel ob es sich um das Sechzig=, Hun=

dert- oder Zweihundertfache handelt, wi
würze und Alles, was sich im Topfe b
der Topf selbst eingezogen haben kann
tene Gegenstand hineingefallen, zugez
da man es nicht genau angeben kar
eingesogen haben mag, nach der Wa
wird.

25) Von vornherein ist es verbote
verbotenen Gegenstand absichtlich zu an
reits geschehen, so wäre die Speise erlau
Schriftgelehrten eine Rüge darauf gef
solche Mischung gänzlich; mir scheint
bloße Rüge ist, eine solche Mischung
ter des Gesetzes verboten, für Andere

26) Wenn z. B. ein Maaß vorrei
Maaß erlaubter hineinfiele, wodurch
werden müßten, so darf man nicht vo
dert Maaß erlaubter Früchte hinzuthun
Maaß vorreifer Früchte in dem Verh
und eines annulirt werde; ist es aber de
Früchte erlaubt. Ein Verbot der Ra
dieser Beziehung, von vornherein ann

27) Wenn z. B. Milch in einen
gekocht wird, hineinkam und eine Ge
ganzen Topfe bewirkte, so kann man
Fleisch hinzuthun, bis die Geschmac
ben wird, und so in dergl. Fällen.

28) Wir haben bereits erklärt, da
Gegenstand einen Beigeschmack bei ei
die ganze Mischung verboten wird; di

denn der Geschmack dadurch gewonnen hat, war aber der von dem verbotenen Gegenstand hinzugekommene Geschmack ein nachtheiliger, so daß der erlaubte Gegenstand dadurch an Geschmack verlor, so bleibt die Mischung erlaubt. Jedoch findet diese Regel nur dann ihre Anwendung, wenn die Geschmacksverschlimmerung eine bleibende ist, war sie hingegen nur eine vorübergehende, so daß der Geschmack nachher wieder gut wird, oder war die Geschmacksveränderung vortheilhaft, wenn auch nur vorübergehend, so daß der Geschmack nachher sich verschlimmern müßte, so bleibt das Verbot in voller Kraft.

29) Wer aber soll eine solche Mischung versuchen? Bestand die Mischung aus Priesterhebe und Ungeweihtem, so versucht die Speise ein Priester; findet er, daß der Geschmack der Hebe bemerkbar ist, so wird Alles als zweifelhaft Heiliges angesehen; in der Abhandlung über die Priesterhebe sollen übrigens die Gesetze über solches zweifelhaft Heilige auseinandergesetzt werden.

30) War es aber Fleisch in Milch gekocht, oder Libations- oder vorreifer Wein oder waren es Weinbergsmischfrüchte, die sich mit Honig vermischten, oder war es Fleisch von kriechendem Thier und Gewürm, das in Gemüse fiel und dergleichen mehr, so versucht die Speise ein Nicht-Israelit, auf dessen Aussage man sich verlassen kann; wenn er nun sagt, es ist dabei kein Beigeschmack vom Verbotenen, oder es ist wohl ein Beigeschmack herauszufinden, der aber unangenehm ist, so ist Alles erlaubt, wenn der Geschmack nur nicht der Art ist, daß er sich später wieder zum Vortheil verändern müßte, wie wir es bereits erklärt. War aber kein Nicht-Israelit da,

der es versuchen sollte, so halte man sic
des Sechzig-, Hundert- oder Zweihund

31) Fiel eine Maus in Bier oder
man das Verhältniß des Sechzigfachen
weil zu besorgen steht, daß dadurch e
schmacksveränderung entstehen könnte; fi
Oel oder Honig hinein, so bleiben diese
denn sollte dadurch eine Geschmacksverän
worden seyn, so wird es bestimmt eine n
diese Gegenstände alle mehr würzhaft sey
fall aber sie übelriechend macht und ih
verdirbt.

32) Wurde ein Zicklein in seinem
man sogar das Ohrläppchen davon nich
sich allen Gliedern mittheilt, sie vortheil
schmack beigiebt; wenn daher das Zickle
weder Nieren noch Magenfett in größer
als im Verhältniß von eins zu sechzig,
von stückweise ab und esse das Fleisch,
Stück Talg gelangt; eben so wenn ma
sammen mit der Hüftader gebraten, s
Fleisch immer stückweise ab und verzehre
Hüftader kommt, die dann weggeworfen
gilt, wenn man ein ganzes Vieh gebrate
Fasern und Häutchen weggenommen zu h
man stückweise ab, ißt es, und sobald
tenen Gegenstand kommt, so schneidet n
ihn weg, da durch Adern sich keine G
hervorbringen läßt, um darnach die V
zu richten.

33) Man darf geschlachtetes Fleisch nicht zusammen mit Fleisch von gefallenen oder unreinen Thieren in einem und demselben Ofen braten, selbst wenn sie nicht in Berührung kämen; ist es aber bereits geschehen, so bleibt ersteres doch erlaubt, und zwar selbst in dem Falle, wo das verbotene Fleisch sehr fett und das erlaubte mager wäre, weil nämlich der bloße Geruch kein Verbot bewirkt, sondern ist hierzu der Geschmack des verbotenen Gegenstandes erforderlich.

34) Wenn Salzfleisch von Gefallenem mit Geschlachtetem vermischt wurde, so wird letzteres verboten, weil der Saft des Fleisches des Gefallenen vom Geschlachteten eingezogen wird, wobei man indessen weder die Geschmacksveränderung noch das Verhältniß bestimmen kann; ganz dasselbe gilt, wenn man gesalzenen unreinen Fisch mit ungesalzenem reinen Fisch zusammenlegt; letzterer wird nämlich verboten wegen der Lacke; war aber der gesalzene Fisch ein reiner und der ungesalzene ein unreiner, so wird der gesalzene nicht verboten, weil blos der nicht gesalzene vom gesalzenen die Lacke einsaugt; wurde ein unreiner Fisch zusammen mit einem reinen eingelegt, so wird Alles verboten, außer etwa wenn das Unreine blos $^1/_{200}$ vom Reinen war.

Sechzehntes Capitel.

1) Alle Bestimmungen, welche die Weisen für den Fall bestimmt, wenn ein verbotener Gegenstand sich mit homogenen erlaubten Gegenständen vermischt, finden nur statt, so lange dieser verbotene Gegenstand nicht eine Säure, Gewürz, oder eine theuere, in der Mischung sich ganz erhaltende Speise war, die mit dem Verbotenen sich nicht amalgamirt; war aber der verbotene Gegenstand entweder eine Säure, oder würzhaft,

oder eine sonst theuere Speise, so zieht auf d
selbst ein Minimum das Verbot.

2) Wenn z. B. Sauerteig von Priesterheb
einen Teig von nicht geheiligtem Waitzen hineinfie
das Stück so groß war, daß es eine Säuerung
Teiges bewirken könnte, so wird der ganze Teig
haft Heiliges betrachtet; eben so wenn Priesterh
eine Schüssel oder in einen Topf gewöhnlicher
und das Hineingefallene so bedeutend war, daß
Speise im Topfe würzen kann, und es zugleich
der nicht heiligen Speisegattung ist, so wird All
felhaft Heiliges verboten, obgleich der Sauert
Gewürz sich nur wie 1 : 1000 verhält; so wird
wenn Sauerteig von Weinbergsmischfrüchten
Teig, oder wenn Gewürz von vorreifen Frücht
erlaubten Speisetopf fällt, der Nutznießung verb

3) Als werthvolle Gegenstände, die in ho
schung selbst durch ein Minimum ein Verbot
hen, werden folgende sieben betrachtet: Cocusnü
Granaten, nicht geöffnete Fäßchen mit ihrem In
werkblätter, das Herz von Blumenkohl, griechis
und eigen gebackenes Brod.

4) Fiel z. B. eine arabische vorreife Gran
mehrere Tausend andere erlaubte, so sind sie
eben so wenn ein vermachtes Fäßchen mit We
früchten sich unter mehrere Tausend vermachter
Erlaubtem mischte, so sind alle zur Nutznießun
dasselbe gilt auch von den anderen sieben Gegen

5) So ist es auch, wenn ein Stück Fleisc
lenem oder unreinem Hausvieh, Wild, Geflüge

ich unter mehrere Tausend Stücke mengt, so bleibt Alles so lange verboten, bis man davon ein Ersatzstück abnimmt und dann das Uebrige nach dem Verhältniß der Sechzig berechnet; denn so lange ein Ersatzstück nicht abgenommen ist, bleibt der verbotene Gegenstand noch immer unverändert da, und er ist so ansehnlich, daß man mit ihm Gäste regaliren kann.

6) Ganz dasselbe gilt auch von einem Stück Fleisch in Milch gekocht, oder von nicht heiligem Vieh, welches in der Tempelhalle geschlachtet worden, — welche beide Gegenstände laut Vorschrift der Rabbinen zur Nutznießung verboten sind, wie dies in der Abhandlung über das Schlachten erklärt werden wird; sie ziehen auch in der Vermischung schon durch ein Minimum das Verbot nach sich, so lange kein Ersatzstück von der Mischung abgenommen; eben so hat man, wenn man die Hüftader mit anderen Adern, oder mit Fleisch, zusammengekocht, und jene kenntlich ist, sie herauszunehmen, das Uebrige bleibt aber dann erlaubt, weil Adern keine Geschmacksveränderung hervorzubringen im Stande sind; ist sie aber nicht kenntlich, so bleibt Alles verboten, weil diese Ader ein Stück eigener Art, und daher als ansehnlich zu betrachten ist, wodurch sie auch ein Verbot durch ein Minimum nach sich zieht.

7) Eben so sind alle lebendigen Geschöpfe als ansehnlich zu betrachten, und können daher nicht annulirt werden; wenn demnach ein zur Steinigung verurtheilter Ochs sich unter tausend andere Ochsen, oder das zum Nackenabschlagen bestimmte Kalb unter tausend Kälber, oder der vom Aussätzigen zum Schlachten bestimmte Opfervogel unter tausend Vögel, oder der Eselserstling unter tausend Esel sich mischte, sind Alle zur Nutznießung verboten; andere Gegenstände aber,

wenn sie auch gewöhnlich der Zählung unterworfen
nen doch durch die Verhältnißbestimmungen annulir

8) Wenn z. B. ein Bündel Grünwerk von M
mischfrüchten sich unter zweihundert andere Bündel,
Ethrog (Paradiesapfel) von vorreifer Frucht, sich u
hundert andere Ethroge mischt, so sind sie alle erl
so in dergleichen Fällen mehr.

9) Mir scheint es, daß jede Sache, die an irg
Orte beliebt ist, oder als ansehnlich betrachtet wird,
die Cocusnüsse und arabischen Granaten zu jene
Lande Palästina, je nach dem Orte und der Zeit
vorzugung, schon durch ein Minimum das Verbot
Mischung mit anderen erlaubten Gegenständen nach
wenn im Talmud blos jene sieben Gattungen als
aufgezählt wurden, so geschah dies, weil diese überall
Minimum das Verbot bewirken; dasselbe muß aber
alle dergleichen Gegenstände gelten, die speciell an
Orten als ansehnlich betrachtet werden. Das ist al
macht, daß alle diese Verbote blos Satzungen der
sind.

10) Fiel eine Granate von einer solchen Misch
zwei andere arabische erlaubte Granaten, und von die
dann eine wieder unter andere Granaten, so sind d
ren erlaubt, weil die Granate von der ersten Mi
reits in der Mehrheit aufgehoben wurde; fiel aber von
Mischung eine Granate, wenn auch unter tausend
so bleiben sie alle verboten. Die Annulirung in d
heit hat nur in so fern Geltung, daß sie einen zweifach
fel beseitigt, nämlich, daß wenn von einer zweiten

ine Frucht wieder in erlaubte fällt, sie kein Verbot nach sich öge; und so in dergleichen Fällen mehr.

11) Wurden gedachte Cocusnüsse, die sämmtlich durch die Vermengung der einzigen vorreifen Nuß verboten wurden, zerschlagen, oder die Granaten getheilt, die Fässer geöffnet, die Melonen oder die eigen gebackenen Brödte zerschnitten, nachdem sie sämmtlich durch eine Mischung verboten worden waren, so können sie wiederum unter 201 des Erlaubten annulirt werden; eben dasselbe gilt auch von einem Stück Fleisch von Gefallenem, welches unter andere Stücke zerhackt und unter einander zu einem Ganzen gemengt wurde, — es wird nämlich auch im 60-fachen annulirt.

12) Es ist aber verboten, von vorherein die Nüsse zu zerschlagen, die Granaten zu zerlegen und die Fässer zu öffnen, nachdem bereits das Verbot auf selbige gefallen, damit sie etwa in dem 201-fachen annulirt werden; dies darf deshalb nicht geschehen, weil etwas Verbotenes von vornherein nicht annulirt werden darf; thut man es doch, so hat das Gericht zur Rüge Alles als verboten zu erklären, wie wir es bereits erklärt.

13. Kam Sauerteig von Weinbergsmischfrüchten und von Priesterhebe zugleich unter gewöhnlichen Teig, aber weder in dem einem noch in dem andern ist so viel Säure, um den ganzen Teig gähren zu machen, die Säure beider zusammen hingegen wäre es wohl im Stande — so ist dieser Teig für den gewöhnlichen Israeliten verboten, für den Priester aber erlaubt; ebenso wenn Gewürz von Priesterhebe und Weinbergsmischfrüchten zugleich in einem Topf mit Speisen fallen, und weder in dem einen noch in dem andern ist soviel Würzhaftes vorhanden, um die ganze Speise im Topfe zu wür-

zen, in beiden zusammengenommen ist aber wohl
bleibt die Speise für den gewöhnlichen Israeliten ver
die ganze Würzung von für ihn verbotenen Gegenst
rührte, für den Priester aber erlaubt, (weil für de
die eine Hälfte der Würze erlaubt ist).

14) Gewürze einer Gattung, aber verschiedene
Benennungen, oder auch Gewürze dreier verschiedene
gen, die unter einer Benennung bekannt sind, werd
mengezogen, wo es sich um das Verbot bedingen
tum handelt, und ebenso Sauerteige; wenn z. B.
chen Sauerteig von Waitzenmehl und eines von G
zusammen das erforderliche Quantum ausmachen,
sie, weil die Benennung Sauerteig beiden zukom
wie eine Mischung zweier Gattungen betrachtet, son
den als eine und dieselbe Gattung zusammengezoge
einen Teig von Waitzenmehl, durch das Verhältniß
ein Verbot nach sich zu ziehen, wenn in beiden
der Waitzengeschmack vorherrschend ist, oder um
von Gerstenmehl das Verbot zu ziehen, wenn der
von Gerstenmehl mehr hervortrat.

15) Wie giebt es drei Benennungen für eine
selbe Gattung? z. B. Bachpetersilie, Wiesenpete
Gartenpetersilie; — obgleich jede dieser drei Sorten
sondere Benennung hat, werden sie doch, da sie
Gattung bilden, zusammengezogen, um das erforderliche
Quantum hervorzubringen.

16) Wenn in bereits gesäuerten Teig ein Stück
erteig von Priesterhebe oder Weinbergsmischfrüchten
oder wenn in eine bereits gewürzte Speise Würze
sterhebe, vorreisen oder Weinbergsmischfrüchten hine

st, wenn in diesem Sauerteig ein solches Quantum enthal-en ist, daß, wenn der Teig noch ungesäuert wäre, er ihn in Säuerung bringen könnte, oder wenn in den Gewürzen so-viel Würzhaftes war, daß sie die Speise, im Falle sie noch nicht gewürzt wäre, gehörig würzen könnten — Alles verboten; ist aber das erforderliche Quantum nicht da, so können so-wohl der Sauerteig als das Gewürz durch das bestimmte Verhältniß annulirt werden, nämlich Priesterhebe in 101, vorreife und Weinbergsmischfrüchte aber in 201.

17) Die Priesterhebe kann vorreife und Weinbergsmisch-früchte annuliren; wenn z. B. ein Maaß Priesterhebe in neun und neunzig Maaß nicht Heiliges fiel, und darauf zu dieser Mischung wiederum ein halbes Maaß vorreifer oder Wein-bergsmischfrüchte hinzukam, so findet da weder das Verbot des Vorreifen noch der Weinbergsmischfrüchte statt, indem das halbe Maaß im Zweihundertfachen annulirt wird, ob-gleich ein Theil dieser Zweihundert aus Priesterhebe besteht.

18) Eben so können vorreife und Weinbergsmischfrüchte Priesterhebe annuliren; wenn z. B. hundert Maaß vorreifer oder Weinbergsmischfrüchte in zwanzigtausend Maaß nicht Ge-heiligtes fiel, so wird demnach die ganze Mischung zwanzig-tausend einhundert ausmachen; kommen nun in diese ganze Mischung zweihundert und ein Maaß Priesterhebe, so wird Alles erlaubt; da diese Priesterhebe im Hundertundeinfachen aufgehoben wird, obgleich ein Theil dieser hundert Maaß, welche sie nun annuliren sollen, aus vorreifen oder Wein-bergsmischfrüchten besteht.

19) Eben so können vorreife Früchte Weinbergsmisch-früchte, diese wiederum vorreife Früchte, Weinbergsmischfrüchte andere dergleichen, und vorreife Früchte andere dergleichen

annuliren; wenn z. B. zweihundert Maaß vorrei
Weinbergsmischfrüchte in vierzigtausend Maaß nicht
tes fiel, und nachher in diese Mischung zweihundert
Maaß vorreifer und Weinbergsmischfrüchte kam, so w
erlaubt, denn nachdem das Verbot bereits annulirt
wurde die erste Mischung vollkommen erlaubten, wi
ligten, Früchten gleich.

20) Ein Kleid, welches mit den Schalen vorreife
gefärbt wurde, muß verbrannt werden, wurde dies
unter andere vermengt, so wird es im zweihundert
ebenso wenn eine Speise mit den Schalen von
Früchten gekocht, oder Brod mit diesen oder mit W
mischfrüchten gebacken wurde, so müssen die Speisen
Brod verbrannt werden, weil die Nutznießung des v
Gegenstandes darin zu erkennen ist; wurde aber dies
oder dieses Brod mit andern erlaubten vermischt, s
sie im Zweihundertundeinfachen annulirt werden.

21) Eben so kann ein Kleid, worin ein Finger
solchen Fäden gewirkt wurde, die mit Schalen von
Früchten gefärbt waren, im zweihundertundeinfachen
werden, obgleich man diesen Streifen nicht herausfin
wurde Färbestoff von vorreifen Früchten mit erlaubte
stoff vermischt, so tritt wieder das Verhältniß von
dertundeins ein; wurde Farbewasser mit Färbew
mischt, so kann schon die bloße Mehrheit des erlau
Verbot annuliren.

22) Wurde ein Ofen mit Schalen von vorre
Weinbergsmischfrüchten geheizt, so muß er abgekühlt
ganz gleich ob er neu oder alt war, wodann man
erlaubtem Holz heizen kann; wurde aber in ihm,

bgekühlt worden, Brod gebacken oder Speise gekocht, so sind eide zur Nutznießung verboten, weil in dem Brode oder in er Speise ein Vortheil durch das verbotene Holz entstanden st; wurde aber das Feuer aus dem Ofen herausgeschafft, und as Backen oder Kochen fand in der bloßen Ofenwärme tatt, so wird die Speise, da das verbotene Holz fortgeschafft var, erlaubt.

23) Schüssel, Becher, Töpfe, Gläser, die der Töpfer nit Schalen von vorreifen Früchten glasirte, sind zu jeder Nutznießung verboten, weil ein zur Nutznießung verbotener Gegenstand deren Brauchbarkeit bewirkt.

24) Brod, welches auf Kohlen von Holz vorreifer Früchte gebacken wurde, ist zum Genusse erlaubt, weil, sobald das Holz schon zu Kohlen wurde, das Verbot schon beseitigt ist, obgleich letztere noch glimmen; wurde eine Speise durch Schalen von vorreifen und Weinbergsmischfrüchten und erlaubtes Holz gekocht, so ist sie verboten, obgleich zwei Wirkungen des Kochens da waren, denn während die Speise durch das verbotene Heizmaterial kochte, war das erlaubte Holz noch nicht in der Wirkung, folglich mußte ein Theil des Kochens durch erlaubtes Holz, ein anderer Theil aber durch verbotenes verursacht worden seyn.

25) Wurde ein Reis von vorreifen Früchten unter andere Reiser vermengt, oder fand sich ein Beet von Weinbergsmischfrüchten, unter andern mit erlaubten Früchten besäeten, so ist es erlaubt, von vornherein von allen Pflanzungen Früchte zu pflücken, und wenn dieses Reis und dieses Beet sich zu den anderen wie eins zu zweihundert verhielten, so ist alles Zusammengelesene erlaubt; war das Verhältniß aber nicht so groß, so ist alles Zusammengelesene verboten; warum aber

erlaubt man von vornherein von der ganzen Pfl
Früchte zu pflücken, in welcher man doch nach d
Alles verbieten sollte, bis man das verbotene
das verbotene Beet herausgefunden? Weil nä
anzunehmen ist, daß Niemand wissentlich durch
einen ganzen Weinberg verboten machen, sondern n
mühen würde, wenn man es nur könnte, den verb
genstand schadlos zu machen.

26) läßt man Käse durch den Harz von vorre
ten, oder durch die Magensäure von einem Götzen-
durch den Essig von Libationswein gerinnen, so b
aller Nutznießung verboten, obgleich dies eine Mis
heterogenen Gattungen ist und der ganze Nutzen d
tenen in einem Unbedeutenden besteht; der Grun
daß der verbotene Gegenstand kenntlich ist, da e
den Käse vollends hervorgebracht.

27) Vorreife und Weinbergsmischfrüchte müsse
setze nach verbrannt, und deren Säfte, da Flüssig
lich ganz verbrannt werden kann, vergraben werden

28) Wein, der Götzen zur Libation diente un
laubtem vermischt wurde, bewirkt auf die ganze
schon durch ein Minimum, das Verbot der Nutzni
wir es bereits erklärt; dies gilt jedoch nur, wenn d
Wein auf den Libationswein gegossen wird; wurde
Libationswein aus Fläschchen in ein Faß erlaubte
gegossen, wenn auch dieses Gießen allmählig im
ganzen Tages gedauert, so wird immer das erste
der großen Masse annulirt; wurde hingegen der verbo
aus einem Fasse gegossen, so kommt es nicht mehr
ob das Erlaubte auf das Verbotene, oder das Ver

as Erlaubte gegossen wurde — immer bleibt die Mischung erboten, weil der Strom des Weines aus dem Spuntloch es Fasses groß war.

29) Wurde einfacher Heidenwein mit erlaubtem Wein ermischt, so bewirkt schon ein Minimum das Verbot des :rinkens auf die Mischung, jedoch kann letztere an Nicht-ſsraeliten verkauft werden, wodann man den Werth an Geld es ursprünglich verbotenen Weines ins todte Meer werfen ıuß; den Rest des Geldes für den ursprünglich erlaubten Bein darf man aber benutzen; ebendasselbe gilt, wenn ein ;aß Libationswein sich unter mehrere erlaubte vermengte, — lle Fässer sind dann zum Trinken verboten, zur Nutznießung ber erlaubt; der ganze Wein wird nämlich verkauft, der Berth des eigentlich verbotenen Weines ins todte Meer ge-›orfen; dies gilt auch von einem Fasse Heidenwein.

30) Wurde Wasser mit Wein, oder Wein mit Wasser — on welchen beiden Flüssigkeiten eine verboten war, — ver-nischt, so ist für deren Genuß die Geschmacksveränderung naaßgebend, weil dies eine Mischung von heterogenen Gegen-tänden ist; dies gilt jedoch nur dann, wenn das erlaubte Hetränke auf das verbotene kam; wurde aber das verbotene Hetränk in das erlaubte gegossen, so wird immer die erste Strömung von der Mehrheit annulirt, sobald der Guß aus iner kleinen Flasche stattfindet, so daß nur wenig auf ein Mal auf das Erlaubte kam. Wie ist es aber möglich, daß Wasser verboten seyn soll? Wenn es angebetet, oder einem Hötzen als Opfer gedient.

31) Fiel in eine Kelter Weines zuerst ein Krug Wasser hinein, und dann kam noch Libationswein, so betrachte man den erlaubten Wein als gar nicht existirend, und mache das

Verhältniß zwischen dem hineingekomme
Libationswein der Art, daß, wenn das
des Libationsweines aufheben würde, d
Mehrheit denselben ganz annulirt, so da

32) Kam Libationswein auf Wei
diese nur abgespült, und sind dann zun
ren die Weintrauben aber geplatzt, so
Wein in ihnen eine Geschmacksverän
gleichviel ob es alter oder frischer Wein
verboten; bringt der Wein aber keine G
in den Trauben hervor, so sind sie zun

33) Kam Libationswein auf Feigen,
weil Wein in Feigen nur eine unang
des Geschmackes hervorbringt.

34) Kam Libationswein auf Waitze
Genusse verboten, aber erlaubt zur Nüt
man den Waitzen nicht einem Heiden v
ihn wieder einem Israeliten verkaufen
muß ihn mahlen und verbacken, wodan
Heiden nicht in Gegenwart von Isra
Dies geschieht, damit Israeliten selbiges
den Heiden kaufen könnten, da Heiden
werden wird, verboten ist. Warum aber
bei Waitzen die durch den verbotenen
Geschmacksveränderung? Weil Waitzen
den Wein einsaugt.

35) Wurde Libationswein sauer und
essig, so bewirkt er durch ein Minimum
Mischung, weil selbige eine homogene

Sorten Essig sind; wurde aber Wein mit Essig vermischt, wobei es sich gleich bleibt, ob der Essig in den Wein ganz oder dieser in den Essig kam, so findet das Verhältniß von Geschmacksveränderung wieder statt.

Siebzehntes Capitel.

1) In einem Lehmtopfe, worin Fleisch von gefallenen, kriechenden, oder krabbelnden Thieren gekocht wurde, darf man an demselben Tage nicht mehr Schlachtfleisch kochen; wurde dennoch eine Fleischgattung darin gekocht, so ist die Speise verboten, ist aber etwas Anderes darin gekocht worden, so tritt das Verhältniß der Geschmacksveränderung wieder ein.

2) Die Schrift hat in einem solchen Topfe nur an demselben Tage zu kochen verboten, weil das vom Topfe eingesogene Fett in dieser Zeit noch nicht verdorben seyn kann; laut Vorschrift der Rabbinen aber darf man niemals mehr in einem solchen Topfe kochen. Daher ist es auch verboten, alte Lehmgeschirre von Götzendienern zu kaufen, wenn sie zu warmen Speisen gebraucht worden, wie z. B. Töpfe und Schüsseln, selbst dann nicht, wenn sie von innen verzinnt waren; hat man aber bereits solche Geschirre gekauft und in denselben Tages darauf, nachdem sie zu unerlaubten Speisen gebraucht worden, und weiterhin, gekocht, so ist die Speise erlaubt.

3) Wenn Jemand von einem Götzendiener eiserne Eßgeschirre und Glassachen, die noch gar nicht benutzt worden waren, kauft, so hat er selbige im Tauchbade unterzutauchen, wodann es erlaubt ist, aus denselben zu essen und zu trinken. Sind es solche Geschirre, die man schon zu kalten Sachen benutzte, wie z. B. Becher, Gläser oder Krüge, so hat man

sie auszuspülen und dann unterzutauchen, wodann
bleiben. Sind es Geschirre die zum Sieden von
nutzt wurden, wie z. B. Kessel, Becken und and
zum Wasserwärmen, so reinige man sie zuerst mit
Wasser, und tauche sie unter, wodann sie erlaubt

4) Wie geschieht das Reinigen durch kochende
Man lege das kleine Gefäß in ein größeres, fülle
mit Wasser, so daß auch das kleine ganz dadu
werde, und lasse es so lange sieden, bis das
durchkocht. War das Gefäß aber ein großes, so un
den Rand desselben mit Teig oder Lehm und f
mit Wasser, daß dieses auch den beklebten Rand
worauf man das Wasser zum Sieden bringe. In
sen Fällen ist jedoch, wenn man in solchen Geschi
kocht, bevor man sie durch kochendes oder kaltes
reinigt, ausgeglüht oder untergetaucht, die Speise
laubt, weil das etwanige diesen Geschirren noch
Fett nur eine unangenehme Geschmacksveränderu
bringen könnte, wie dieses bereits erklärt worden.

5) Das Untertauchen, welches bei von Götzen
kauften Geschirren erforderlich ist, um sie zum Geb
Essen und Trinken erlaubt zu machen, ist nicht w
heit oder Unreinheit, sondern blos laut Vorschrift
binen verordnet, worauf aber auch schon die S
Wink gegeben. Es heißt nämlich (4 B. M.
„Jeden Gegenstand der ins Feuer kommt, sollt
Feuer führen, damit er rein werde.“ Durch die T
uns nun überkommen, daß es sich an dieser Stel
die Reinigung von götzendienstlichem Gebrauch,
um eine Reinigung von der Entweihung handle,

keinen Fall von Entweihung giebt, der durchs Feuer aufgehoben werden könnte, sondern alles Entweihte durch das Untertauchen im Wasser von der Entweihung gereinigt wird, und sogar die Entweihung bei einem Todesfall auch durch bloße Besprengung mit Wasser und Untertauchung aufgehoben wird. Die Anwendung von Feuer aber findet nur bei Reinigung vom götzendienstlichen Gebrauche statt, und da es nun dort heißt: „und er werde rein", so schlossen die Weisen daraus, daß man den Gegenstand, nach dessen Durchführung durchs Feuer, behufs seiner Reinigung vom götzendienstlichen Gebrauche, noch einer Reinigung zu unterziehen habe.

6) Dieser Untertauchung sind nur solche metallene Speisegeschirre unterworfen, die von einem Götzendiener gekauft worden; borgt aber Jemand von einem Götzendiener ein Geschirr, oder nimmt er es als Pfand von ihm, so ist die Untertauchung nicht nöthig und ein bloßes Abspülen, Durchsieden oder Durchglühen genügt. Ebenso hat man, wenn man hölzerne oder steinerne Gefäße kauft, sie nur auszuspülen und durchzusieden, und nicht unterzutauchen nöthig. — Ganz neue Geschirre bedürfen auch keiner Untertauchung; Geschirre aber, die ausgezinnt sind, gleichen den metallenen und müssen untergetaucht werden.

7) Wenn Jemand von einem Götzendiener ein Messer kauft, so muß er es in Feuer durchglühen, oder am Schleifstein abziehen. Ist das Messer ein gutes, ohne Scharten, so ist es, um kalte Speisen damit schneiden zu dürfen, hinreichend, wenn man es zehnmal in harte Erde steckt; ist das Messer aber schartig, oder will man mit demselben, sey es auch ohne Scharten, warme Speisen schneiden, oder gar ein Thier schlachten, so muß man es erst durchglühen oder ganz

abschleifen. Schlachtete man aber mit dem Me
gereinigt worden, so muß man die Stelle de
abspülen; noch lobenswerther ist es, wenn man
wegschneidet.

8) Ein Messer, mit welchem man ein als
tendes Thier geschlachtet, darf zu einer erlaubten
nicht eher gebraucht werden, als bis es wenigst
tem Wasser abgespült, oder mit einem Lappen
worden.

9) Außerdem giebt es noch Mehreres, was d
verboten und zwar nicht auf Grund einer Ve
Thora, sondern aus Besorgniß, die Israeliten
mit den Götzendienern vermengen und auf diese
mit ihnen verschwägern; sie sollen sich aber von
halten (5 B. M. VII, 3); es ist nämlich untersag
Götzendienern zusammen Wein zu trinken, wenn
keine Besorgniß wegen Libationswein stattfindet; gle
es verboten, Brod und gekochte Speisen der Götze
essen, selbst wenn nicht zu besorgen stände, daß sel
verbotene Gegenstände verunreinigt worden sind.

10) So z. B. darf man in einer Gesellschaft vo
dienern selbst nicht gekochten Wein trinken, der d
nicht verboten ist, ja nicht einmal Wein aus eige
schirren darf man mit ihnen trinken; sind aber die meis
glieder der Gesellschaft Israeliten, so ist es erlaubt; a
man nicht Bier trinken, das Götzendiener aus Feigen
teln und dergl. bereiten; dies ist aber nur da verboten
Heiden dasselbe verkaufen, bringt man es hingegen nac
und trinkt es da, so ist es erlaubt, weil der Hauptgr

Verbotes darin besteht, daß der Israelit nicht zusammen mit dem Götzendiener speise.

11) Wein aus Aepfeln, Granaten und dergl., ist überall zu trinken erlaubt, denn auf einen Gegenstand, der nicht alltäglich ist, hat man die Verbotsbestimmung nicht ausgedehnt. Rosinenwein ist wie gewöhnlicher Wein zu betrachten, der auch als Libationswein gebraucht wird.

12) Obgleich das Brod von Götzendienern verboten ist, so giebt es doch Orte, wo man es nicht so strenge damit nimmt, so daß man Bäckerbrod von Götzendienern kauft, wenn in der Stadt kein jüdischer Bäcker da ist; außerhalb der Stadt ist es sogar ohne weiteres erlaubt, weil es hier als Nothfall zu betrachten ist; für den Genuß des eigengebackenen Brodes der Heiden hat sich noch Niemand zur Erleichterung des Verbotes entschieden, aus Besorgniß, man könnte, wenn man schon eigengebackenes Brod der Heiden äße, leicht dazu kommen, bei Götzendienern Mahlzeiten zu halten, und gar sich mit ihnen verschwägern.

13) Hat ein Götzendiener einen Ofen geheizt und ein Israelit backte darin Brod, oder heizte ein Israelit den Ofen an, und ein Götzendiener backte das Brod, oder ein Götzendiener heizte zwar den Ofen und backte das Brod, ein Israelit aber kam hinzu und rührte das Feuer um, oder löschte es, so ist das Brod schon deshalb erlaubt, daß der Israelit an der Arbeit des Backens Theil genommen; ja sogar, wenn ein Israelit nur ein einziges Stück Holz in den Ofen warf, so wird schon alles darin gebackene Brod erlaubt gemacht, weil es nur nöthig ist, ein Erinnerungszeichen daran zu haben, daß Brod von Götzendienern verboten ist.

14) Kocht ein Götzendiener für uns Wein, Milch, Ho-

nig oder Pfirsiche und dergleichen Dinge, die a
gessen werden, so sind sie erlaubt; die Verbots
erstreckt sich blos auf einen Gegenstand, der nicht
werden kann, wie z. B. Fleisch, unzubereiteter
und Grünigkeiten, wenn nun diese ein Götzendien
fang bis zu Ende, ohne Hilfe eines Israeliten,
sind sie wohl als von Götzendienern Gekochtes v

15) Dieses aber gilt auch nur von solchen G
welche an königlichem Tische servirt werden könn
da mit Brod zu essen, wie z. B. Fleisch, Eier,
dergl.; Gegenstände aber, die nicht auf königlichen
men, um mit Brod gegessen zu werden, wie z. B
von einem Götzendiener abgekocht, sind wohl erlau
sie nicht roh gegessen werden können, und so in
Fällen mehr, da der Grund der Verbotsbestimm
Besorgniß liegt, daß man sich mit Götzendiener
gern könnte, wenn man sie nämlich zur Mahlzeit
zu Speisen aber, die nicht am königlichen Tische g
den, um mit Brod gegessen zu werden, macht m
lich keine besondere Einladungen.

16) Kleine Fische, die ein Israelit oder Götze
sälzen, gleichen einem theilweise gekochten Fische;
Götzendiener sie nachher gebraten, so sind sie im e
erlaubt; überhaupt ist eine Speise, wenn ein Isr
beim Kochen, sey es zu Anfange oder zu Ende
erlaubt; wenn daher ein Götzendiener Fleisch oder
mit Speise auf dem Feuer hat stehen lassen, und
den Braten umgedreht, oder die Speise durchgerühr
gleichen wenn ein Israelit die Speise an's Feuer ges
Götzendiener die Zubereitung vollendet, so ist die Sp

17) Fische von einem Götzendiener gesalzen, und Früchte von solchem getrocknet, so daß sie ohne weiteres gegessen werden können, sind erlaubt; Gesalzenes gilt in Bezug auf diese Verbotsbestimmung nicht wie Gesottenes, und Geräuchertes nicht wie Gekochtes; ebenso sind von Götzendienern gesengte Aehren erlaubt; die Verbotsbestimmung wurde auf diese deswegen nicht ausgedehnt, weil Niemand seinen Nächsten zu gesengten Aehren zu Gaste rufen wird; Bohnen, Erbsen, Linsen und dergleichen, die von Götzendienern abgekocht und verkauft werden, sind da als von Götzendienern Gekochtes verboten, wo es Sitte ist, solche auf dem königlichen Tisch als Dessert zu reichen; aber als von Götzendienern Verunreinigtes sind sie überall verboten, weil zu besorgen steht, daß man sie entweder zusammen mit Fleisch, oder in einem Topfe, worin Fleisch war, abgekocht haben könnte. Ebenso sind auch geröstete Kuchen, welche von Heiden mit Oel gebacken wurden, wegen Verunreinigung durch Götzendiener verboten.

19) Hat ein Götzendiener eine Speise gekocht, ohne die Absicht zum Kochen gehabt zu haben, so ist sie erlaubt; wenn z. B. ein Götzendiener einen Morast anzündet, um das Gras von demselben hinwegzubrennen, und dabei braten Heuschrecken aus, so sind sie erlaubt, selbst an einem Orte, wo Heuschrecken an der königlichen Tafel als Dessert gereicht werden; ebenso wenn ein Götzendiener einen Rinderkopf über dem Feuer hält, um das Haar desselben abzusengen, so ist es erlaubt von den herabhängenden Fleischschnittchen, so wie auch die Ohrspitzen zu essen, die beim Absengen gebraten wurden.

20) Datteln von Götzendienern abgekocht sind erlaubt, wenn sie auch im rohen Zustande süß waren, aber verboten, wenn sie bitter waren und durch das Kochen erst zum Essen

zubereitet wurden; waren sie mittelmäßig süß,
verboten.

21) Geröstete Linsen, die später eingeknetet
es in Wasser oder Essig, sind verboten; aber ge
zen und Gerste, die in Wasser geknetet wurd
laubt.

22) Oel von Götzendienern ist erlaubt, und
bietet, begeht eine große Sünde, weil man sich
Ausspruche des Gerichtstribunals, welches Oel ei
hat, widersetzt; ja sogar wenn dasselbe nachher g
ist es auch erlaubt, da das Verbot weder wegen
ten durch Götzendiener darauf anwendbar ist, ind
roh gegessen wird, noch des Verbot wegen des
dienern Verunreinigten, indem das Kochen de
des Oels verdirbt und es übel riechend macht.

23) Aus demselben Grunde ist auch Honig,
dienern gekocht, und zu verschiedenen Confetür
erlaubt.

24) Trester (Abfall von Oliven und derg
welcher heiß gemacht wurde, ganz gleich ob in
Kessel oder in einem kleinen, ist erlaubt, weil
nachtheilige Geschmacksveränderung hervorbringt
preßte Früchte, zu welchen man gewöhnlich wed
Wein hinzuthut, so auch gepreßte Oliven und Heu
so eben vom Verkaufsplatze kommen; aber Heu
sonstiges Gepreßtes, worauf man gewöhnlich W
felt, oder auch nur Essig oder Bieressig gießt, s

25) Warum aber wurde Bieressig von Götzendie
Weil diese gewöhnlich Weinhefen hineinwerfen; des
Bieressig, der so eben erst vom Verkaufsplatze ko

26) Fischlake ist an dem Orte, wo man gewöhnlich Wein in dieselbe thut, verboten; ist aber der Wein daselbst theurer als die Lake, so ist diese erlaubt; auf diese Weise entscheide man auch über jeden Gegenstand, von dem zu besorgen steht, daß die Götzendiener Etwas darunter gemischt, indem angenommen werden kann, daß Niemand eine theuere Sache mit einer billigen vermischen wird, wodurch er verlieren müßte; wohl aber könnte man Billiges unter Theures thun, um dabei zu gewinnen.

27) Hat ein unmündiger Knabe eine von den verbotenen Speisen gegessen, oder eine Arbeit am Sabbat verrichtet, so ist es nicht Sache des Gerichtstribunals, ihn dafür zu züchtigen, weil er doch nicht zurechnungsfähig ist; dies gilt jedoch nur, wenn er es selbst gethan, es ist aber verboten ihn dazu zu verleiten, selbst wenn es sich um solche Gegenstände handelte, die blos laut Vorschrift der Rabbinen verboten sind; eben so ist es verboten, einen Knaben an die Nichtbeobachtung des Sabbats oder Feiertages zu gewöhnen, selbst wenn es sich um Fälle handelt, wo blos von Rastvorsicht die Rede ist.

28) Obgleich aber das Gerichtstribunal nicht verpflichtet ist, einen Unmündigen von dergleichen Vergehen abzuhalten, so ist es doch Pflicht seines Vaters, ihn zurecht zu weisen und von solchen Schritten abzuhalten, damit der Knabe sich an die Heiligkeit der Religion gewöhne, denn es heißt: „Gewöhne den Knaben nach seiner Weise u. s. w." (Sprüche Salom. XXII).

29) Die Weisen haben auch diejenigen Speisen und Getränke verboten, die den meisten Menschen zum Ekel sind; eben so haben die Weisen verboten, aus unreinen Geschirren zu essen und zu trinken, wobei der Mensch

8*

gewöhnlich Ekel empfindet, wie z. B. aus
Gefäßen der Barbiere, worin das Blut beim
gefangen wird.

30) Desgleichen haben sie verboten, mit sc
beschwitzten Händen, oder auf schmutzigem Tisc
denn alle diese Fälle sind in den Worten der
griffen: „Ihr sollt eure Seelen nicht verunreinig
solche Speisen dennoch ißt, erhält die Mardu

31) Eben so ist es verboten, seine natü
Oeffnungen aufzuhalten, ganz gleich ob von ei
oder größern Function; wer es aber dennoch th
als „seine Seele verunreinigend" betrachtet; abg
daß man dadurch über sich schwere Krankheite
sich an seinem eigenen Leben verschulden kann;
man sich gewöhnen, an bestimmten Stunden s
zu verrichten, damit man einerseits sich nicht
von Menschen absondern müsse, und andererse
Seele verunreinige.

32) Wer aber in diesen Sachen vorsichtig
sondere Heiligkeit und Reinheit über seine See
sein Leben für den Namen des Ewigen, gelob
es auch heißt: „Und ihr möget euch heiligen u
denn heilig bin Ich" (3 B. M. XI).

Abhandlung über das Schlachten,

enthaltend fünf Gesetze, von denen drei Gebote und zwei Verbote sind,

1) das Thier zu schlachten, bevor man sein Fleisch genießt,
2) ein Hausvieh und sein Junges nicht an einem und demselben Tage zu schlachten,
3) das Blut eines Thieres und eines Vogels zuzudecken,
4) eine Mutter, die über ihren Jungen sitzt, nicht zu nehmen, und
5) die Mutter, wenn man sie von ihren Jungen genommen, wieder fliegen zu lassen.

Die Erklärung dieser Gesetze folgt in folgenden Capiteln.

Erstes Capitel.

1) Es ist ein Gebot, daß derjenige, welcher Fleisch vom Hausvieh, Thiere und Geflügel genießen will, diese früher schlachten und dann erst ihr Fleisch genießen soll; wie es auch heißt: „So magst du schlachten von deinem Rindvieh und von deinen Schafen". Nun ist von einem fehlerhaften Erstlings-Viehe gesagt: „Nur wie der Hirsch und das Reh gegessen wird", woraus zu ersehen ist, daß das Thier, in Betreff des Schlachtens, wie das Hausvieh betrachtet wird; vom Geflügel

wiederum heißt es: „Wer Wild fängt von Thieren
geln u. s. w., und dessen Blut vergießet", woraus
daß das Vergießen des Blutes eines Vogels, ebenso
des Blutes eines Thieres geschehen müsse.

2) Die Gesetze des Schlachtens bleiben für alle
ten von Thieren dieselben. So spricht auch derjenige,
ein Hausvieh, Thier oder Vogel zu schlachten hat, f
Segen: „Der du uns durch deine Gesetze geheiligt
das Schlachten anbefohlen hast". Hat man diesen
spruch beim Schlachten aus Versehen zu sagen verge
ist das Fleisch des Schlachtthieres zum Genusse doch
Man darf vom geschlachteten Vieh, so lange es noch
nicht genießen, wer aber davon genießt, bevor das
Viehe völlig erloschen ist, übertritt ein Verbot, welch
den Worten: „Ihr sollt nicht während des Blutens
zu verstehen ist; jedoch folgt nicht auf die Uebertretun
Verbotes die Geißelung. Es ist aber erlaubt, wäh
Thiere noch Leben ist, gleich nachdem es geschlachtet
ein Stück Fleisch von ihm abzuschneiden, und dieses,
zuwaschen und einzusalzen, erst aber dann zu verzehre
das Thier schon völlig todt ist.

3) Fische und Heuschrecken braucht man nicht zu
ten, sondern sie werden schon durch das bloße Einfan
Genusse erlaubt; denn es heißt: „Sollen Schafe und
für sie geschlachtet werden, daß für sie hinreiche?" oder
alle Fische des Meeres für sie gesammelt werden?
Einfangen der Fische ist also dem Schlachten de
und Kleinviehes gleichzuachten. Von den Heuschreck
es an einer andern Stelle. „Das Einfangen der Heus
also abermals, daß ein bloßes Einfangen ihren Genuß

macht. Sterben nun selbige von selbst im Wasser, so sind sie erlaubt; auch darf man sie überall genießen.

4) Das Schlachten, das in der Thora nur im Allgemeinen angedeutet worden, muß jedoch umständlicher erläutert werden, damit man auch wisse, an welcher Stelle am Thiere man das Schlachten vornehme, wie tief man einschneiden, mit welchem Instrumente, an welchem Orte, und wie man es zu thun habe, in welchen Fällen das geschlachtete Thier untauglich wird, und wer Schlächter seyn darf. — Daß alle diese Vorschriften durch die Thora geboten sind, ist daraus zu ersehen, da es heißt: „So mögest du schlachten von deinem Rindvieh u. s. w. wie ich dir geboten, und es in deinen Thoren verzehren u. s. w." Diese Verordnungen sind uns alle mündlich überkommen, wie überhaupt der übrige Theil der mündlichen Thora, welche Bestimmungen man vorzugsweise Gebote, wie wir es zu Anfang dieses Werkes erklärt, zu nennen pflegt.

5) Die Stelle am Thiere, wo man einzuschneiden hat, ist der Hals, und ist dazu der ganze Hals erlaubt, nämlich in der Speiseröhre, von der Stelle an, wo, wenn man selbige einschneidet, sie zusammenläuft, bis dahin, wo sie rauh wird und gleichsam warzartig zu werden beginnt; dies ist die Stelle an der Speiseröhre zum Einschnitte.

6) Schneidet man aber an einer Stelle höher, nämlich an der, welche die Schlundöffnung heißt, oder niedriger als an der bezeichneten Stelle, etwa da, wo das Eingeweide anfängt, so ist solches Schlachten verwerflich. Die Länge der zum Einschneiden eben nicht geeigneten Oeffnung der Speiseröhre, ist bei einem Hausvieh und Thiere etwa zwei

Finger breit, bei dem Federvieh aber ist die Län-
nach Verhältniß der Größe des Thieres; nach
sie bis zum Kropfe.

7) Die Stelle zum Einschnitt an der Luf
wo die Vereinigung des Kehlkopfs aufhört, hin
Spitze des Lungenflügels, wenn das Vieh sein
Weiden ausstreckt. Die ganze mit dieser Stelle
Länge von außen wird Hals genannt.

8) Thut das Vieh sich Gewalt an und zie
übermäßig aus, oder zieht der Schlächter die
Gewalt hinauf und schneidet den Hals zwar a
schriebenen Stelle, die Luft- oder Speiseröhre a
nerhalb der gesetzlichen Länge, so ist das geschla
als zweifelhaftes Aas zu betrachten.

9) Der Schlächter muß in der Mitte des H
den; thut er es aber an der Seite, so ist es auc
Wie tief muß der Schnitt seyn? Der Schlächter
bedacht seyn, beide Röhren, sowohl die Luft- als
bei Vieh und Geflügel, durchzuschneiden: thut er
das Schlachten vorzüglich ausgeführt, hat er ab
größten Theil einer der Röhren am Geflügel und
Theil der beiden Röhren am Hausvieh und am T
geschnitten, so ist das Schlachten ein gehöriges zu

10) Hat man am Vieh die eine Röhre gan
andere zur Hälfte durchgeschnitten, so ist solches
verwerflich; ist aber der größere Theil jeder der beid
durchgeschnitten, sey es auch bei jeder nur um ein
mehr als die Hälfte, so ist das Schlachten gehörig,
bald der Einschnitt nur um ein Unbedeutendes tief

in die Mitte geht, kann dies schon als ein Durchschneiden des größten Theiles der Röhren angesehen werden.

11) Schneidet Jemand die beiden Röhren bis in die Mitte ein, so ist solches Schlachten selbst beim Geflügel zu verwerfen. War die Luftröhre bis zur Hälfte eingerissen und man schneidet an dieser nicht tief gerissenen Stelle weiter, so daß man den größten Theil der Röhre durchgeschnitten — man mag nun von der gesunden Seite zu schneiden angefangen haben und beim Schneiden in den Riß gelangt seyn, oder man mag das Messer grade in den Riß gesetzt und so denselben an dem größten Theil der Röhre erweitert haben, so ist solches Schlachten zulässig.

12) Jeder, der da schlachtet, muß nach dem Schlachten die Röhren untersuchen. Unterläßt man es und der Kopf wird abgehauen, ehe die Untersuchung vorgenommen wurde, so ist das Geschlachtete als Aas zu betrachten, selbst wenn der Schlächter ein zuverlässiger und geschickter gewesen.

13) Jedes Vieh ist, so lange es noch nach dem Schlachten lebt, als verboten zu betrachten, und dies zwar so lange, bis man nicht gewiß überzeugt ist, daß es auf gesetzliche Weise geschlachtet worden.

14) Womit darf man schlachten? Es ist dazu jedes Mittel gut, sowohl ein eisernes Messer als ein Stein, ein Stück Glas, eine Seite vom Sumpfrohre, wie überhaupt Alles, was schneiden kann, nur muß die Schneide daran scharf seyn und keine Scharte haben. Hat aber die Schärfe des Instrumentes, mit dem geschlachtet wird, eine Furche, und mag diese noch so klein seyn, so ist das Schlachten ungesetzlich.

15) Ist die Scharte nach einer Seite, so darf man mit dem Instrumente nicht schlachten, hat man aber das Instru-

ment beim Schlachten in einer solchen Richtung
welcher die Scharte nicht erkennbar ist, so ist e

16) Wenn man z. B. das Messer bei der
im Hinführen desselben über dem Finger nicht
bemerkt, fühlt beim Zurückführen desselben übe
hingegen wohl die Scharte, und man schlach
durch bloßes Hinführen des Messers, so ist
ten gehörig; macht man aber hiebei die zurück
wegung, so ist das Schlachten untauglich.

17) Mit einem Messer, dessen Schärfe sc
gewunden geht, doch aber keine Scharte hat, d
vornherein schlachten. Man darf auch mit e
dessen Schneide zwar eben, aber nicht scharf i
weil es keine Scharte hat, und sollte man au
scheidung der Röhren mit diesem Messer, dieses
rück führend, einen ganzen Tag gebraucht habe
ses Schlachten dennoch zulässig.

18) Wenn ein gewetztes Messer scharf, ab
ist, vielmehr sich rauh anfühlen läßt, so daß
sich an dem Finger festsetzt, so kann man dar
weil es keine Scharte hat.

19) Wenn man mit einem Rohre, oder einer
einem Stück Stein, oder einem Nagel, wenn
ohne Scharten sind, schlachtet, so ist es zulässig
einen dieser Gegenstände in die Erde gesteckt,
mit ihnen, so wie sie eingesteckt sind, nicht sch
jedoch geschehen, so ist es giltig.

20) Hat man mit selbigen Dingen, als sie
türlichen Zustande irgendwo zusammenhingen, c

ergeschudert zu haben, geschlachtet, so ist, selbst wenn diese Dinge keine Scharten hatten, das Schlachten ein untaugliches.

21) Wenn Jemand mit dem Kiefer eines Viehes, in em scharfe Zähne sind, ein Thier schlachtet, so ist es nicht erlaubt, weil der Kiefer mit einer Sichel zu vergleichen ist. Sitzt aber nur ein Zahn in dem Kiefer, so darf man von vornherein wohl damit schlachten, wenngleich der Zahn fest n demselben sitzt.

22) Wenn Jemand ein Messer glühend macht und damit schlachtet, so ist's erlaubt. Wenn ein Messer an der einen Seite sichelartig, an der andern aber gehörig eben ist, o darf man auch mit dieser nicht schlachten, aus Besorgniß, man könnte es aus Versehen mit der andern thun; ist es aber schon mit der guten Seite geschehen, so ist's erlaubt.

23) Der Schlächter muß vor dem Schlachten das Schlachtmesser dreifach untersuchen: die Schneide und die beiden Seiten. Wie muß er diese Untersuchung anstellen? Er läßt zuerst das Messer an der Haut des Fingers, und dann an dem Nagel hin und zurück gleiten, und zwar für jede der drei Richtungen besonders, nämlich für die Schneide und die beiden Seiten, damit nicht die kleinste Scharte wahrgenommen werde, — und dann erst kann er schlachten.

23) Es ist nothwendig, daß der Schlächter das Messer auch nach dem Schlachten untersuche, weil, wenn er es dann schartig findet, das Geschlachtete als Aas zu betrachten wäre, da das Messer vielleicht schon an der Haut schartig geworden, demnach also schon unbrauchbar war, als es die Röhren durchschnitt. Daher muß man, wenn man mehrere Stück Vieh oder Vögel zu schlachten hat, zwischen jedem das Messer untersuchen, denn thut man es nicht, oder nur einmal zu-

letzt, so könnte alles Geschlachtete, selbst nicht
genommen, als unerlaubt betrachtet werden, w
Scharte gefunden wäre.

24) Hat man das Messer vor dem Sc
sucht und es gut befunden, nach dem Schlach
dem man zuvor damit Knochen oder Holz geh
an ihm bemerkt, so ist das Geschlachtete erlaub
ziemlich gewiß anzunehmen ist, daß das Mes
Zerhacken der festen Gegenstände schartig gewo
so ist, wenn Jemand geflissentlich unterläßt,
untersuchen, oder das Messer vor der Untersu
geht, das Geschlachtete erlaubt.

26) Wenn der Schlächter das Schlachtm
senheit eines Gesetzeskundigen nicht untersucht,
zu schlachtet, so lasse man es untersuchen u
Schlächter, wenn selbiges gut und gesetzlich be
mit dem Banne; sonst würde er auch nächstens,
Zuversicht verlassend, mit einem schartigen M
Findet man es aber bei der Untersuchung sch
man ihn ab, belege ihn mit dem Banne, und
drein, daß alles von diesem Schlächter ges
verboten sey.

27) Wie lang muß das Schlachtmesser se
man will; nur darf es nicht zu dünn seyn,
cher machte und nicht schlachtete, wie es bei
messern ist, wenn man mit ihrer Spitze schneid

28) Wann darf man schlachten? Zu jede
bei Tage als bei Nacht, nur muß dann Licht
mit man zu arbeiten sieht. Hat man bereits
geschlachtet, so ist's auch erlaubt.

29) Wenn Jemand aus Versehen am Sabbat oder Ver-
öhnungstage schlachtet, so ist das Geschlachtete doch erlaubt,
gleich er, wenn er es am Versöhnungstage muthwillig ge-
an, das Leben verwirkt hätte, oder gegeißelt werden müßte.

Zweites Capitel.

1) Ueberall ist zu schlachten erlaubt, außer in dem Tem-
elvorhofe, woselbst nur Geheiligtes geschlachtet werden
arf. Ungeheiligtes aber, sey es ein Hausvieh, Thier oder ein
Vogel, darf im Vorhofe des Tempels nicht geschlachtet wer-
en. So heißt es auch an der Stelle, wo von dem zu genie-
nden Fleische abgehandelt wird: „Wenn dir der Ort zu
tlegen ist, den der Ewige, dein Gott, erwählt u. s. w.,
mögest du schlachten von deinem Rindvieh und von dei-
en Schafen u. s. w., und es in deinen Thoren verzehren",
oraus zu ersehen ist, daß man gewöhnliches Schlachtvieh nur
ußerhalb des Ortes, den der Ewige erwählt, schlachten darf.

2) Demnach ist das Fleisch der Thiere, die außerhalb
es besagten Vorhofes geschlachtet wurden, in allen Thoren zu
erzehren erlaubt; wird aber ein ungeweihtes Thier im Vor-
ofe geschlachtet, so ist das Fleisch zwar rein, doch ist es,
leich Fleisch in Milch gekocht, zu jeglicher Nutznießung ver-
oten, und muß vergraben werden, wodann auch dessen Staub
erboten ist. Dies gilt sogar für den Fall, wenn Jemand ein
Thier an diesem Orte schlachtet, um das Fleisch als Heil-
nittel oder für Heiden zu gebrauchen, oder Hunde da-
nit zu füttern. Wenn aber das Thier im Vorhofe erstochen
wird, oder ihm daselbst die Röhren ausgerissen werden, oder
wenn ein Heide dort ein Thier schlachtet, oder wenn das Thier,
nachdem es geschlachtet, innerlich beschädigt befunden wird,
oder endlich wenn man im Vorhofe Hausvieh, Thiere oder

Vögel, welche unrein sind, schlachtet, so sind
weitiger Benutzung gestattet.

3) Aber nicht nur Vieh und Thiere, sonde
alles Ungeweihte ist in den Vorhof des Tempel
verboten, wie Fleisch geschlachteter Thiere, oder
Brod; hat man sie aber schon dahin gebracht,
zuvor zum Genusse erlaubt. Alles hier Angef
durch die Tradition überkommen; — wer nun
im Vorhofe des Tempels schlachtet, oder ein Stü
eine Olive groß, eines daselbst geschlachteten unge
res verzehrt, verwirkt die Geißelung des Ungeho

4) Wenn Jemand sagt: „Dieses Vieh sey
Opfer bestimmt", so bleibt sein Junges gemein
man jenes im Vorhofe geschlachtet, so ist das
gefundene Junge zum Genusse gestattet, weil
nicht in der Entfernung von diesem Orte schla

5) Man darf nicht auf dem Meere oder Fl
ten, weil man glauben könnte, der Schlachten
Wasser und wolle jetzt dem Wasser ein Opfer b
darf auch nicht in ein mit Wasser gefülltes G
schlachten, weil man denken könnte, man schlach
zu Ehren des im Wasser sichtbaren Bildes. E
darf man in ein Gefäß oder in eine Grube hi
weil dies Brauch der Götzendiener ist; hat man
than, so ist es erlaubt.

6) Man darf aber wohl in ein mit trüben
fülltes Gefäß hineinschlachten, weil da kein Bil
So darf man auch außerhalb einer Grube schla
Blut dahin von selbst hineinrinnen lassen; jedo
dies nicht auf der öffentlichen Straße, um n

räuchen der Ketzer Vorschub zu thun, hat nun aber Jemand uf der Straße in eine Grube hineingeschlachtet, so darf man on dem Geschlachteten so lange nicht genießen, bis ermittelt t, daß der Schlächter kein Ketzer sey. Es ist erlaubt, auf inem Schiffe auf die Wand hin zu schlachten und das Blut ängs derselben fließen zu lassen. Auch ist gestattet, auf die Außenseite von Gefäßen hin zu schlachten.

7) Wie geschieht das Schlachten? Man zieht den Hals des Thieres stramm an, und führt über denselben das Messer so ange hin und zurück, bis man die vorgeschriebene Tiefe ereicht; ist sogar das Thier hingelagert oder steht es, und man chlachtet es, indem man seinen Nacken greift und das Messer von unten herauf mit einer Hand führt, so ist es erlaubt.

8) Hat Jemand ein Messer in die Wand gesteckt und den Hals des Thiers an dieses so lange geführt, bis er durchschnitten ist, so ist dieses Schlachten zulässig; nur muß der Hals sich unterhalb des Messers befinden; denn wäre der Hals über dem Messer, so könnte es leicht geschehen, daß das Thier, durch seine Schwere heruntergedrückt, sich so den Hals, ohne die hin- und zurückführende Bewegung an dem Messer, durchschnitte — was aber ungesetzlich wäre, wie es später auseinandergesetzt werden wird. Bei einem Vogel jedoch wäre dies Verfahren giltig, mag der Hals über oder unter dem eingesteckten Messer gelegen haben.

9) Wenn man ein Thier, durch das bloße Hin- oder Zurückführen des Messers über den Hals, geschlachtet, so ist es erlaubt. Zieht man das Messer hin und zurück, bis man den Kopf durchschnitten und ihn vom Rumpfe abgetrennt, so ist es erlaubt; hat man aber das Messer blos nach einer Richtung hin, entweder hin oder her zu sich geführt, und

den Kopf blos durch einen Hin- oder Her- Zug des
abgeschnitten, so ist das Fleisch, wenn das Messer
Halsbreiten des eben geschlachteten Thieres sich ausdehnt
wenn nicht, zu verwerfen. — Hat man zwei Köpfe mi
Male abgeschnitten, so ist dieses Schlachten nicht un

10) Wenn zwei Personen, sich gegenüberstehend,
einem Ende das Messer haltend, ein Thier schlachte
es erlaubt; ebenso wenn zwei Personen mit zwei
gleichzeitig an zwei verschiedenen Stellen des Halses
den; sogar dann, wenn der Eine nur die Speiseró
den größten Theil derselben, und der Andere an der
Stelle nur die Luftröhre oder den größten Theil
durchschnitten, ist das Schlachten gesetzlich; gleichfalls
Fleisch erlaubt, wenn der Schnitt rohrförmig oder kamm

11) Zum Schlachten des nicht geweihten Viehes
Andacht erforderlich; wenn man daher sich mit etwa
rem beschäftigend, oder im Scherze schlachtet, oder
sich trifft, daß man, ein Messer in die Wand stech
fällig beim Werfen desselben ein Thier schlachtet, so i
erlaubt, wenn nur der Schnitt an der gesetzlichen S
in erforderlicher Tiefe gemacht ist.

12) Wenn nun ein Taubstummer, ein Blödsinniger,
mündiger, ein Geistesabwesender, oder von einem böse
Besessener schlachtet, und Anwesende das Schlachten
finden, so ist das Fleisch erlaubt; fällt aber ein Messe
und schlachtet ein Thier, so ist dies, selbst wenn das S
ten alle zu beobachtenden Regeln für sich hätte, v
denn es heißt: „So mögest du schlachten", es muß
Schlachtende ein Mensch seyn, wenngleich er nicht die
zu schlachten nöthig hat.

13) Wenn das Messer an ein Rad von Stein oder Holz befestigt ist, und ein Mensch den Hals eines Vogels oder Viehes daran legt und durch das Drehen des Rades das Thier schlachtet, so ist es erlaubt; treibt aber Wasser das Rad und es legt Jemand den Hals eines Thieres, während das Rad sich dreht, daran und das Thier wird geschlachtet, so ist es nicht erlaubt. Läßt jedoch ein Mensch das Wasser auf das Rad los und dieses schlachtet bei seiner Umdrehung das Thier, so ist's erlaubt, da doch immer das Schlachten durch die Kraft eines Menschen gekommen. Doch gilt dies blos von der ersten Umdrehung des Rades, weil diese durch den Menschen unmittelbar bewirkt wurde, die zweite so wie die folgenden Drehungen des Rades aber geschehen nicht mehr durch die Kraft des Menschen, sondern des Wassers in seinem Laufe.

14) Schlachtet Jemand einem Berge, Hügel, Meere, Flusse oder einer Wüste zu Ehren, wenngleich nicht in der Absicht, diesen abgöttisch zu dienen, sondern zu irgend einem andern, oder Heilungszwecke, der von den Heiden geglaubt wird, so ist das Schlachten des Thieres untauglich; schlachtet nun gar Jemand zu Ehren eines Meergottes, eines Berggeistes, der Sterne oder Sternenbilder u. dergl., so ist das Thier, wie jede Opferung für den Götzendienst, zu jeder Nutznießung verboten.

15) Wenn Jemand ein Vieh mit dem Gedanken schlachtet, das Blut zum Götzendienste zu verbrauchen, oder das Fett bei diesem Dienste verrauchen zu lassen, so ist es verboten; denn in diesem Falle findet der Satz, daß ein verunreinigender Gedanke im Bezierke des Tempels, wie es im Tractate über untauglich gewordenes Geheiligtes vorgetragen werden wird, das Geheiligte unbrauchbar macht, hier seine

Anwendung, wiewohl dieser Gedanke außerhalb de
und bei einem nicht geheiligten Gegenstande gefaß

16) Hat Jemand ein Thier geschlachtet und
den Gedanken gefaßt, das Blut beim Götzendien
sprengen, oder das Fett verrauchen zu lassen, so
Zweifels wegen, ob er nicht schon vordem diesen
gehabt, verboten.

17) Wenn man ein Thier als derjenigen Gat
schlachtet, welche man freiwillig, oder in Folge eine
zum Opfer darzubringen pflegt, so ist es verboten
so anzusehen ist, als hätte man Geheiligtes auß
Tempels geschlachtet. Schlachtet man aber ein Th
ches Opfer, welches nicht als freiwillige Gabe od
eines Gelübdes dargebracht werden darf, so ist es

18) Schlachtet man z. B. ein Thier als
Friedenopfer, Dankopfer oder Pessagh-Opfer, so
brauchbar, denn auch das Pessagh-Opfer ist, da
ganze Jahr hindurch zu jeder Zeit absondern kan
freiwilligen, oder in Folge eines Gelübdes gebrach
zu rechnen. Schlachtet man es aber als Sündopf
opfer, wegen unzweifelhafter Vergehen, oder als
wegen zweifelhafter Uebertretung des Gesetzes, od
geburt, als Zehent, als umgetauschtes Opfer —
Schlachten ein erlaubtes.

19) War Jemand ein Sündopfer schuldig u
ein Vieh, dabei sagend: „Als mein Sündopfer"
verwerflich. Hat Jemand ein zum Opfer bestimmt
Hause und er sagt beim Schlachten eines an
Umtausch meines Opfers", so ist das Schlachten
weil dieses Vieh zum Umtausch bestimmt worden.

20) Wenn eine Frau ein Thier als Ganzopfer der Wöchnerin schlachtet, und dabei sagt: „Es gelte als mein Ganzopfer", so ist es erlaubt; denn das Ganzopfer der Wöchnerin kann nicht als freiwillige Gabe, oder in Folge eines Gelübdes betrachtet werden, nun ist sie offenbar keine Wöchnerin, die zu einem Ganzopfer verpflichtet wäre; es steht hiebei nicht zu besorgen, daß sie vielleicht eine Fehlgeburt hätte, — denn solche Unglücksfälle werden allgemein bekannt. Schlachtet aber Jemand ein Vieh als Ganzopfer des Nasir, so ist das Schlachten ein untaugliches, obgleich er nicht Nasir ist, weil dieser Zustand einem gewöhnlichen Gelübde gleicht.

21) Wenn zwei Personen beim Schlachten das Messer halten, und der eine von ihnen das Thier in Gedanken zu irgend einem Zwecke bestimmt, der das Thier, wenn man es dazu absichtlich völlig schlachtete, unbrauchbar machen würde, der andere aber beim Schlachten an gar nichts oder an Etwas denkt, was das Thier nicht unerlaubt macht, — so ist es doch verwerflich. — So ist es auch verboten, wenn sie das Schlachten, einer nach dem andern, verrichten, und der eine von ihnen einen, die Verwerflichkeit bewirkenden Gedanken im Sinne hat. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn letzterer auch Antheil am Thiere hat; ist er aber nicht daran betheiligt, so ist es erlaubt, weil kein Israelit im Stande ist, das Verbot auf ein Ding zu bewirken, das nicht seines ist, und er durch diese Möglichkeit nur Gelegenheit hätte, seinem Nächsten Schaden zuzufügen.

22. Wenn ein Israelit für einen Heiden geschlachtet, so ist es, möge der Heide woran er wollte gedacht haben, erlaubt, denn es ist nur der Gedanke des Schlachtenden, nicht des Vieheigenthümers in Betracht zu ziehen; deshalb ist, wenn

ein Heide für einen Israeliten schlachtet, das Thie
tauglich zu betrachten, wie es später erklärt werden

Drittes Capitel.

1) Es giebt fünf Fälle, die beim Schlachten
achten sind, und deren Außerachtlassen, das Thie
macht; Hauptvorschrift beim Schlachten ist, sich
ser Fälle zu Schulden kommen zu lassen. Diese
Säumniß, das Hinunterstechen, das Aufdrücken de
die Abweichung von der Stelle, und das Losreißen d

2) Säumniß heißt hier, wenn Jemand zu sch
gefangen, dann aufgehört und sich vom Thiere auf
lang, entweder aus Versehen, oder absichtlich, oder
was abgehalten, entfernt; darauf er oder ein ande
ans Werk geht und das Schlachten beendigt; wurd
gesäumt, als Zeit erforderlich ist, das Thier wie
ben und abermals zu Boden werfen zu lassen, und
ten zu können, so ist das Schlachten ungesetzlich;
aber nicht so lange gesäumt, so ist es giltig.

3) Bei Kleinvieh ist die Zeit der Säumniß so
man braucht, um das Vieh aufzuheben, niederzuw
zu schlachten; bei Großvieh auch so lange, als man
heben, Niederwerfen und Schlachten desselben n
bei Geflügel so lange, als man Zeit braucht, ein kl
aufzuheben und niederzuwerfen.

4) Hat nun Jemand zu schlachten angefangen
eine Pause gemacht, dann wieder die Arbeit fortge
so das Schlachten mit Unterbrechungen zu Ende geb
nicht zwischen jeder Unterbrechung das ganze Maaß d
niß vollbracht, was jedoch die Summe aller Säu
trug, so ist das Thier als zweifelhaftes Aas zu

dasselbe gilt auch, wenn man eine solche Unterbrechung machte, daß man in dieser Zeit das Thier aufheben, wieder niederwerfen und dessen Röhren einschneiden könnte, aber nur so tief, daß das Schlachten noch nicht als vollendet zu betrachten wäre, wodann das Vieh ebenfalls als zweifelhaftes Aas betrachtet werden müßte.

5) Hat man an einem Geflügel den größten Theil einer Röhre, oder an einem Vieh den größten Theil beider durchschnitten, darauf, wenn auch nach einem halben Tage, das Durchschneiden der Röhren beendigt, so sind sie für den Genuß erlaubt; denn da schon früher das gehörige Maaß durchgeschnitten war, so ist die spätere Fortsetzung des Schlachtens zu betrachten, gleichsam als hätte man blos in Fleisch eines schon längst geschlachteten Thieres geschnitten.

6) Schneidet Jemand die Luftröhre blos zur Hälfte, oder noch weniger ein, und macht dann eine lange Unterbrechung, so kann er doch das Schlachten ohne Weiteres fortsetzen. Hat er aber schon den größten Theil der Luftröhre durchgeschnitten, oder auch nur das geringste Loch in der Speiseröhre gemacht und dann das bestimmte Maaß der Säumniß gewartet, mag er das bereits angefangene Schlachten fortsetzen, oder den Schnitt an einer andern Stelle von Neuem beginnen, — so ist das Thier unzulässig, weil sowohl Vieh als Geflügel, denen der größte Theil der Luftröhre durchgeschnitten, oder deren Speiseröhre auch noch so unbedeutend durchlöchert ist, gleich Aas zu betrachten sind, und bei welchen das Schlachten zu nichts helfen kann, wie wir es später unten sehen werden.

7) Aus Vorhergehendem ist zu ersehen, daß bei Geflügel das Zeitmaaß der Säumniß gar nicht berücksichtigt

werden kann, denn nachdem man dem Vogel
Theil der Luftröhre durchgeschnitten, ist das Sch
vollendet; sollte man auch eine Unterbrechung
dann wieder das Schlachten beginnen wollen,
in Fleisch eines schon geschlachteten Thieres
man aber nur den kleineren Theil der Luftröhre
ten und darauf eine Unterbrechung gemacht, so
derum frei, das Schlachten zu vollenden, da
lange der größte Theil der Luftröhre noch nicht du
ist, nicht als Aas zum Genuß verboten ist.

8) Hat man beim Schlachten eines Vogel
brechung gemacht und weiß nicht, ob die Sp
Schlachten durchlöchert worden oder nicht, so
man von Neuem die Luftröhre an einer andern
das Geschlachtete liegen bis es stirbt, und besehe
nere Seite der Speiseröhre; findet man an diese
tropfen, so ist man sicher, daß dieselbe nich
worden, und das Geschlachtete ist somit erlaubt.

9) Das Hinunterstechen geschieht, wenn ma
zwischen die beiden Röhren hineindrängt; man
die oben liegende Röhre seitwärts durchreißen,
ten liegende Röhre in gesetzlicher Art durchschne
ist das Thier nicht erlaubt.

10) Bringt man das Messer unter die H
schneidet die beiden Röhren auf den gehörigen
das Messer unter dem Haare unsichtbar, oder bi
Tuch über Messer und Hals des Viehes und
ter dem Tuche, so ist das Geschlachtete, weil das
zu sehen war, zweifelhaftes Aas; derselbe Fall gi
man den kleinern Theil der Röhren durch Zwisc

Messers durchschneidet und das Schlachten auf gewöhnliche Art vollendet, immer bleibt das Vieh zweifelhaftes Aas.

11) Aufdrücken des Messers wird genannt, wenn man mit dem Messer auf den Hals des Thieres losschlägt, wie man es mit einem Schwerdte thut, oder mit demselben die Röhren, ohne es während des Schneidens hin und zurück zu führen, mit einem Male durchschneidet, oder wenn man das Messer auf den Hals des Thieres drückt und so operirt, als schnitte man Rettig oder Kürbiß, — bis die Röhren durchgeschnitten sind, — diese Art des Schlachtens ist nicht erlaubt.

12) Die Abweichung von der Stelle geschieht, wenn man die Luftröhre höher, als an der zum Einschnitt bezeichneten Stelle, durchschneidet. Es ist nämlich oben am Ende der Luftröhre, im großen Ringe, ein zwei Waizen ähnlicher Körper zu sehen, — schneidet man nun zwischen diesen, so ist es, wenn von dem obern auch noch so wenig nachbleibt, erlaubt; denn auf diese Weise hat man unter der helmartigen Krümung des Kehlkopfes, also in dem zum Einschneiden geeigneten Orte, geschnitten; ist von diesem Körper nichts nachgeblieben, indem man höher hinauf geschnitten, so ist das Vieh, als an einem ungesetzlichen Orte eingeschnitten, unerlaubt.

13) Hat man den größten Theil einer, oder beider Röhren durchgeschnitten, und vollendet das Schlachten durch Aufdrücken oder Abweichung, so ist es erlaubt, da das Thier schon durch den Einschnitt geschlachtet war. Ueberschritt man im ersten Drittel des Einschnittes die Stelle und schlachtet dann gehörig, so ist's erlaubt; hat man das erste Drittel der Röhre gesetzlich durchgeschnitten, wich dann beim zweiten Drittel von der Stelle ab und durchschnitt darauf das letzte Drittel der Röhre wieder gesetzlich, so ist's erlaubt. Hat man das erste Drit-

tel der Röhre durchgeschnitten, aber die gesetzliche
Einschnittes überschritten, das zweite Drittel gesetzm
das letzte Drittel wieder auf die erste Art durchgesc
ist das Thier nicht erlaubt. Schlachtet man, d
aufdrückend oder zwischenstechend, es geschehe beim
beim zweiten Drittel, jedenfalls ist das Thier nicht

14) Unter Losreißung der Röhren ist hier zu
wenn die Gurgel, d. h. die Luft- oder Speiseröhre,
Lage gekommen; hat sich nun eine dieser Röhren,
digung des Schlachtens, aus ihrer normalen Lag
so ist das Thier unbrauchbar; hatte man aber bei
gel schon den größten Theil einer Röhre durchg
worauf sich die andere verrückte, so ist das Sch
laubt.

15) Ist eine der Röhren verrückt worden und m
schneidet die andere, so ist dieses Schlachten unzulä
man eine Röhre durchgeschnitten und findet die a
rückt, ohne zu wissen, ob diese Verrückung vor oder
Schlachten stattgefunden, so ist das Geschlachtete
haftes Aas.

16) Findet man die durchschnittene Röhre vers
ist es erlaubt, da sie wahrscheinlich erst nach dem S
in diese Lage gekommen; wäre sie aber vor dem S
verschoben, so hätte man sie nicht durchgeschnitten, d
an ihrer Selle war.

17) Dies ist jedoch nur dann giltig, wenn man d
während des Schlachtens, nicht mit der Hand fes
that man es aber, so ist zu vermuthen, daß
vor dem Schlachten verschoben. Findet man daß

geschlachteten Thieren eine Verrückung, so sind sie als Aas zweifelhaft.

18) Wenn wir von dem Schlachten gesagt: es wäre verwerflich, so heißt es: das Geschlachtete sey als Aas zu betrachten, und wer davon ein Stück, wie eine Olive groß, verzehrt, wird wegen Genusses des Aases gegeißelt. Denn nur ein gesetzliches Schlachten, wie es unser Lehrer Moses, Ruhe sey mit ihm! anbefohlen, macht das Geschlachtete erlaubt, wie wir es bereits erklärt; deshalb bewirkt jeder beim Schlachten vorkommende Zweifel ein zweifelhaftes Aas, und wer davon genießt, verwirkt die Geißelung des Ungehorsams.

19) Wenn an einem Thiere das Hüftbein nebst seiner Bedeckung fehlt, so daß man diesen Mangel am lagernden Thiere wahrnimmt, so ist es, wie wenn es in zwei Hälften getheilt wäre und zwei Körper bildete — als Aas zu betrachten, demnach das Schlachten unnütz ist; dasselbe gilt, wenn am Thiere das Genick sammt dem Fleische durchbrochen ist, oder wenn es wie ein Fisch längs des Rückens aufgerissen ist, oder wenn der größte Theil des Umfanges der Luftröhre eingerissen, oder wenn die Speiseröhre, an der zum Schlachten geeigneten Stelle, nur im Geringsten durchlöchert ist; — in allen diesen Fällen ist das Thier schon lebendig als Aas zu betrachten, und das Schlachten derselben hat keinen Nutzen. Dies gilt sowohl für Vieh als Geflügel.

20) Die Speiseröhre hat zwei Häute, eine äußere, die roth ist und eine andere, die weiß ist. Ist eine von den beiden durchlöchert, so ist das Thier erlaubt, sind beide, an der zum Einschnitt vorgeschriebenen Stelle, auch noch so wenig durchlöchert, so ist es Aas und man mag an der Stelle, wo das Loch sich befindet, oder an einer andern den Einschnitt

und wer davon nur wie eine Olive groß verzehrt, ve
Geißelung des Ungehorsams.

2) Und sollte ein solcher Israelit auch vier bis f
in Gegenwart gesetzeskundiger Männer, das Schlach
verrichtet haben, woraus zu schließen wäre, daß e
Abwesenheit derselben gesetzmäßig schlachten werde, —
doch verboten, von dem Fleische eines von ihm gesc
Viehes zu genießen, denn, die Beobachtungs-Vorschr
Schlachten nicht kennend, könnte er leicht Fehler beg
z. B. lange säumen, ausdrücken, oder mit einem
Messer schlachten u. dgl. mehr, — ohne es geradezu
sicht gethan zu haben.

3) Es soll kein Israelit, selbst wenn er der G
Schlachtens kundig ist, für sich selber schlachten, es
daß er schon mehrere Male in Gegenwart Gelehrter
und die erforderliche Uebung und Geschicklichkeit zum
ten besitzt. Hat ein solcher aber das erste Mal denn
in Gegenwart eines Gelehrten geschlachtet, so ist das
ten giltig.

4) Derjenige, welcher die Gesetze des Schlac
kennt, mehrere Male in Gegenwart eines Gelehrten ge
und die gehörige Uebung dazu erlangt hat, wird ein zu
Schlächter genannt. Solche zuverläßige Schlächter di
von vorn herein allein schlachten; — sogar Weiber u
ven dürfen, wenn sie zuverläßig sind, allein schlach

5) Wenn ein Taubstummer, Blödsinniger, Un
oder Betrunkener, dessen Verstand irre geworden,
so ist das Geschlachtete verwerflich, weil sie aus M
Verstand beim Schlachten leicht Fehler begehen kon
ben diese aber in Gegenwart eines Sachkundigen g

und dieser sich von der Richtigkeit des Schlachtens überzeugt, so ist das Geschlachtete erlaubt.

6) Wenn man denjenigen, der allein geschlachtet, nicht kennt, so wird er in den Regeln des Schlachtens examinirt, kennt er die hauptsächlichsten Vorschriften, so ist sein Schlachten giltig.

7) Wenn man aus einer Entfernung einen Israeliten schlachten und ihn dann davongehen sieht, es uns aber unbekannt ist, ob er das Schlachten versteht, so ist das Geschlachtete erlaubt. Eben so ist der Genuß des Fleisches erlaubt, wenn Jemand zu seinem Boten sagt: „Gehe und schlachte für mich", und er, ohne zu wissen ob es vom Boten oder von einem Andern geschehen, das Vieh geschlachtet findet; dies gilt, weil die Meisten, die sich mit Schlachten beschäftigen, zuverläßig sind.

8) Ist Jemandem ein Zicklein oder ein Hahn abhanden gekommen und er findet selbige zu Hause geschlachtet, so sind sie erlaubt, weil die Meisten, die sich mit Schlachten beschäftigen, zuverläßig sind. Findet man sie aber auf der Straße geschlachtet, so sind sie verboten, weil sie zu Aas geworden und daher hinausgeworfen seyn könnten. So sind sie auch verboten, wenn man sie auf dem Misthaufen beim Hause geschlachtet findet.

9) Wenn ein zuverläßiger Schlächter stumm geworden ist, aber seine Sache noch gut versteht, gut hört und bei vollen Sinnen ist, so ist ihm von vornherein zu schlachten erlaubt. So ist auch einem Tauben zu schlachten gestattet.

10) Ein Blinder darf eigentlich nicht schlachten, es sey denn in Gegenwart von Sachkennern; hat er jedoch geschlachtet, so ist es giltig.

11) Was ein Heide schlachtet, möge er es in
eines Israeliten und mit einem gesetzlichen Messer
noch Kind seyn — gilt als Aas, und wer dav
wird nach der Vorschrift der Thora gegeißelt, den
daselbst: „Er würde dich einladen und du wi
seinem Geschlachteten essen.“ Da nun hiemit gew
das von ihm Geschlachtete zu essen, so ist daraus
men, daß sein Schlachten verwerflich ist; — er is
nesweges mit einem der Gesetze des Schlachtens
Israeliten zu vergleichen.

12) Man hat sogar als Vorbeugungsmaaßregel
daß, was ein Nichtisraelit, und sey er auch kein G
schlachtet, als Aas betrachtet werde.

13) Hat ein Heide den kleinern Theil der Röh
geschnitten und ein Israelit das Schlachten beendet
ein Israelit das Schlachten begonnen und der Hei
gesetzt, so ist das Fleisch verwerflich, weil diese
während der völligen Verrichtung des Schlachtens, vo
bis zum Ende, von Wirkung bleibt; hat aber ein He
viel eingeschnitten, daß das Thier dadurch nicht unerl
wenn er nur z. B. die halbe Luftröhre durchgeschni
ein Israelit vollendet das Schlachten, so ist dies

14) Ein Israelit, der ein Gesetzesverletzer ist, k
er im Schlachten zuverläßig ist, von vornherein
schlachten, nur muß das Messer von einem fromm
liten untersucht und jenem übergeben werden, denn
zunehmen, daß dieser sich nicht die Mühe geben
Messer zu untersuchen; neigt sich aber der Israelit
zendienste, oder ist er Sabbath-Verletzer, oder Epic
einer, der, wie wir es im Tractate von der Buße

gen, weder die Thora noch unsern Lehrer Moses anerkennt, so ist er einem Götzendiener gleichzuachten, und das von ihm Geschlachtete ist Aas.

15) Wenn Jemand, durch Uebertretung eines Gesetzes der Thora, zur Zeugniß-Aussage unzulässig wird, so darf er doch, wenn er nur sonst zuversichtlich ist, allein schlachten; da es nicht anzunehmen ist, er würde Erlaubtes an die Seite legen und absichtlich Verbotenes essen; — eine Annahme, die man von jedem Israeliten, selbst von Sündern, machen kann.

16) Das, was Saducäer, Bajthaer und deren Schüler, überhaupt ihre Anhänger, und diejenigen, welche nicht an die mündlichen Traditionen der Thora glauben — schlachten, ist zum Genusse verboten. Schlachten sie aber in Gegenwart von Israeliten, so ist's erlaubt. Der Grund des Verbotes ist der: Sie könnten leicht beim Schlachten einen Fehler begehen und, da sie leugnen der Gesätze des Schlachtens sind, versichern, keinen Fehler begangen zu haben; es ist ihnen daher kein Glauben beizumessen.

17) Für die Zeit, da die Israeliten sich in der Wüste aufhielten, war ihnen das Schlachten des Ungeweihten nicht geboten, sondern sie tödteten es durch Durchbohren, oder sie schlachteten und aßen es, auf Weise der Heiden; das Gebot des Schlachtens in der Wüste war blos für Freudenopfer, denn es heißt: „Jegend Jemand aus Israel, welcher schlachtet ein Rind u. s. w., und vor den Eingang des Stiftszeltes .... damit sie herbei bringen .... und sie als Freudenopfer dem Ewigen schlachten ....“; wollte Jemand in der Wüste ein Vieh abstechen und verzehren, so durfte er es ohne Weiters thun.

18) Dieses Gebot hatte aber nur in der Wüste, wo das

Abstechen erlaubt war, keineswegs jedoch für spätere Giltigkeit. Es wurde uns vielmehr dort anbefohlen, dem Eintritt in das gelobte Land das Abstechen nicht m finden, daß Ungeweihtes nicht anders als geschlachtet werden, und überall und zu jeder Zeit außerhalb des vorhofes geschlachtet werden müsse, wie es auch heißt: der Ewige, dein Gott, erweitern wird dein Gebiet, du schlachten von deinem Rindvieh und deinen Sch der Ewige dir gegeben" u. s. w. Dieses Gebot ist jenige, welches für die künftigen Geschlechter Giltigk soll — nämlich, daß man das Vieh zuerst schla dann erst sein Fleisch esse.

Fünftes Capitel.

1) Wir haben bereits im Tractate von den verbotene sen auseinandergesetzt, daß unter „Zerrissenes", von d Thora die Rede ist, ein dem Tode nahes Thier zu ist, und daß die Schrift sich des Ausdruckes „zerris deswegen bedient, weil dies ein gewöhnlicher Tod Thiere ist, wie z. B. wenn ein Löwe oder dergl. e zerreißt, d. h. es auf den Tod verwundet, ohne es n todt gemacht zu haben.

2) Es giebt auch mehrere Krankheiten, die, w Thier mit diesen behaftet ist, dasselbe unter die Kate „Zerrissenen" bringen, und zwar auf Grund einer un rer Moses auf dem Berge Sinai überlieferten Halac Arten von Zerrissenem sind Moses auf dem Berg genannt, diese sind: 1) Ein Thier, das von einem thier angepackt worden, 2) eins, das irgendwo am durchlöchert ist, 3) eins, an dem irgend ein Glied f eins, dem irgend was abgerissen ist, 5) eins, mit

rissenem Rückenmarkfaden, 6) eins, mit aufgeschlitztem Bauche, 7) eins, das von einer Höhe herabgefallen war, und 8) eins mit zerbrochenen Rippen.

3) Obgleich nun obgenannte Verletzungen sämmtlich in der Moses auf dem Berge Sinai gegebenen Halacha genannt sind, so ist man doch bei den Entscheidungen über das von Raubthieren angepackte Vieh strenger, weil die Thora nur von letzterem Fall ausdrücklich Erwähnung thut; daher unterliegt ein von Raubthieren angefallenes Thier immer dem Verbote des Genusses, während bei den übrigen sieben Fällen oft Zweifelhaftes erlaubt ist, wie wir es später auseinandersetzen werden.

4) Das Anpacken heißt hier, wenn ein Löwe oder anderes wildes Thier ein Vieh faßt und auf dieses mit der Tatze kräftig einschlägt, oder wenn ein Adler, Sperber oder anderer Raubvogel, auf einen Vogel stößt. Bei einem großen Hausvieh oder Thiere wird jedoch nur die Anpackung eines Löwen, bei Kleinvieh die eines Wolfes und größern Thieres, bei Zicklein und Lämmlien aber, geschweige denn bei Geflügel, auch die Anpackung einer Katze, eines Fuchses, Iltißes und dergleichen in Betracht gezogen.

5) Die Anpackung des Sperbers ist verdächtig, selbst wenn er sie an größern Vögeln, als er selbst ist, ausübt. Auf die Anpackung anderer Raubvögel aber wird nur dann Rücksicht genommen, wenn sie eben so große Vögel trifft; auf größere Vögel als sie selber sind, wird ihre Anpackung nicht berücksichtigt.

6) In Bezug auf Geflügel ist die Anpackung eines Wiesels von Belang; dahingegen ist die Anpackung eines Hundes weder einem Vogel, noch einem Hausvieh oder Thiere, schäd-

lich. Die Anpackung eines Sperbers wirkt auch auf Zicklein und Lämmlein verderblich, sobald die Krallen bis ins Innere der Thiere hineingedrungen sind.

7) Es wird auch nur auf die Anpackung der Raubthiere mit den Vordertatzen Rücksicht genommen, die der Hinterfüße hat keinen verderblichen Einfluß. Auch gilt blos eine Anpackung mit der Klaue, geschieht sie mit den Zähnen, so muß untersucht werden, ob diese ein Loch bis ins Innere des Thieres gemacht und ob nicht ein Glied durchlöchert wurde, welches das Thier zum Zerrissenen machte. Die Anpackung ist auch nur dann giltig, wenn sie mit Absicht ausgeführt wurde; ist das packende Thier aber heruntergefallen, und dessen Krallen sind zufällig in ein Thier gekommen, so heißt dies nicht Anpackung. Auch hat diese nur dann nachtheilige Folgen, wenn das Thier während des Anpackens nicht zu leben aufhört; wurde es aber, nachdem es angepackt, todtgeschlagen, so hat es, wenn die Tatze noch in dem Körper des angepackten Thieres steckt, und erst nach dem Tode des Raubthieres herausgenommen werden muß, keine Folgen.

8) Wie hat man mit solchen von Raubthieren angefallenen Thieren zu verfahren? Man schlachte sie und untersuche das Innere derselben vom Hüftbein bis zum Scheitel; findet man keine ähnliche Verletzung und keine Spur von Anpackung an denselben, so sind sie erlaubt; findet man aber wohl eine solche Spur, so sind sie zerrissen und laut der Thora verboten.

9) Was versteht man unter „Spur der Anpackung"? Die Wahrnehmung des Rothwerdens des Fleisches in der Gegend gegenüber den Eingeweiden. Ist das Fleisch gegenüber den Eingeweiden vermodert, so daß es gleich dem wird,

das der Arzt von einer Wunde abschabt, so betrachtet man es als ganz geschwunden, und das Thier ist zerrissen.

10) Hat das wilde Thier ein Vieh an den Röhren gepackt, so ist dieses, wenn die Röhren roth geworden sind, als zerrissen anzusehen. Der Schlag mag noch so leicht gewesen seyn, sobald nur in Folge dessen an den Röhren ein rother Fleck zu sehen ist, so ist das Thier als zerrissen zu betrachten.

11) Sobald es zweifelhaft ist, ob das zu schlachtende Thier vom Raubthiere einen Schlag bekommen hat, muß es dennoch wie ein unbezweifelt angepacktes untersucht werden. Wenn in eine Heerde ein Löwe eingedrungen war, und man am Rücken eines Ochsen aus derselben einen Krallenriß findet, so ist vorauszusetzen, daß der Löwe sie gemacht, nicht aber anzunehmen, der Ochse hätte sie sich durch das Reiben an der Wand beigebracht. Eben so ist es, wenn ein Fuchs oder Iltiß unter Geflügel dringt zu besorgen, daß das Thier angepackt; dies gilt aber nur, wenn man das Geflügel schreien hört, das Raubthier hingegen still sieht; hört man gleichzeitig das Raubthier lärmen und das Geflügel schreien, so ist es anzunehmen, daß das Geflügel aus Furcht vor der Stimme des Raubthieres zu schreien anfing. Hat das Raubthier schon einem Vogel den Kopf abgedreht, so ist anzunehmen, daß seine Wuth gestillt sey. Es ist auch nichts zu besorgen, wenn Raubthier und Geflügel still waren, denn hätte ersterer Unfug getrieben, so hätten letztere geschrieen.

12) Ist es zweifelhaft, ob in eine Heerde ein Raubthier eingedrungen oder nicht, oder ob es, wenn man ein Thier eindringen sah, ein Raubthier war, so braucht man keiner Besorgniß Raum zu geben. Eben so ist, wenn ein Vogel in einen Holzstoß oder Rohr gegangen und man ihn mit Blut-

triefendem Kopfe oder Halse wieder herauskommen sa
braucht man nicht zu besorgen, daß er dort einen Pfo
bekommen, man nehme vielmehr an, daß er sich dor
gend Etwas beschädigt habe.

Sechstes Capitel.

1) Was versteht man unter Durchlöchertes? We
der folgenden eilf Glieder, wenn auch nur etwas, abe
Innere durchlöchert ist, so macht dies das ganze T
zerrissen verboten. Diese Stücke sind: Der Vor
Speiseröhre (der Schlund), die Gehirnhaut am Ko
Herz mit der Lungenarterie, die Gallenblase, die Lebe
der Magen, der Wanst, der Vormagen, die Hau
Dünndarm, und die Lunge mit ihrer Röhre.

2) Der Vorhof der Speiseröhre — wir haben
oben seine Länge bestimmt und bemerkt, daß er oben
Speiseröhre einen Theil bildet, der zum Einschnitte nic
geeignet ist; — wenn da nun bis zur hohlen Stelle
so feines Loch ist, so gilt das Thier als zerrissen.

3) Das Gehirn umschließen zwei Häute; ist
obere, dem Schädel zunächst liegende Haut durchlöc
ist das Thier erlaubt; ist aber die untere, dem Gehirn
liegende durchlöchert, so gilt es als zerrissen. Diese
mung erstreckt sich auf das ganze Gehirn, von da an
wo es in die Wirbelsäule einzutreten anfängt, d.
halb der bohnenförmigen Fortsätze, wo das Genick
ist die Haut unterhalb dieser Fortsätze durchlöchert, so
Thier erlaubt.

4) Ist die Haut ganz, aber das Gehirn durchlöch
zerquetscht, so ist das Thier erlaubt. Ist das Gehi

flüssig wie Wasser, oder wie geschmolzenes Wachs, so ist das Thier zerrissen.

5) Wenn das Herz zur Herzkammer hinein, sey es zur linken großen oder zur rechten kleinen durchlöchert, — so ist das Thier zerrissen. Ist aber nur das Herzfleisch durchlöchert, ohne daß das Loch bis zur Höhlung ginge, so ist es erlaubt. Die Lungenarterie am Herzen, d. i. das große Gefäß, das vom Herzen zur Lunge geht, ist dem Herzen in Bezug aufs Gesetz gleich, und wenn selbiges bis nach Innen auch noch so fein durchlöchert ist, so ist das Thier zerrissen.

6) Hat die Gallenblase ein Loch, welches von der Leber bedeckt wird, so ist das Thier erlaubt; ist das Loch nicht bedeckt, und mag es der Leber auch noch so nahe liegen, so ist das Thier zerrissen.

7) Findet man in der Galle ein Fruchtkorn in der Form eines Dattelkorns, das an den Enden nicht spitzig ist, so ist das Thier erlaubt; hat es aber spitzige Enden, wie z. B. Olivenkörner, so ist das Thier verboten, weil sie irgendwo durchlöchert werden mußte, als das Korn hineingedrungen; daß aber das Loch nicht sichtbar ist, mag daher kommen, daß die Wunde oben vernarbte.

8) Die Arterien an der Leber sind die Blutgefäße, worin das Blut für sie bereitet wird — wenn nun eine von ihnen auch noch so fein durchlöchert ist, so ist das Vieh zerrissen. Findet man daher beim Durchschneiden der Leber eine große Nadel in ihr und zwar mit der Spitze nach innen gewendet, so ist es gewiß, daß sie beim Eindringen ein Loch gemacht haben muß; ist aber das stumpfe Ende nach innen gewendet, so ist anzunehmen, daß sie durch die Verästungen der Luftröhren hineingekommen, und das Vieh ist erlaubt.

9) Ist die Nadel klein, so ist das Geschlachtete jedenfalls zerrissen, denn da an einer solchen beide Enden ziemlich spitzig sind, so hat sie gewiß irgendwo durchlöchert. Findet man in der großen Röhre an der Leber, d. h. der mittleren breiten Röhre, durch welche der Nahrungssaft zur Leber gelangt, eine Nadel, so ist es ebenfalls erlaubt.

10) Hat der Magen ein Loch, welches von erlaubtem Fett bedeckt ist, so ist das Vieh erlaubt; so macht überhaupt jedes Loch, wenn es von einer Ader oder von zum Genuß erlaubtem Fett bedeckt ist, das Thier nicht unbrauchbar. Wenn jedoch ein Loch von dem Fette am Herzen, oder von dem das Herz umschließenden Beutel, der Wand, welche quer durch den Bauch geht und die Verdauungsorgane von den Athmungsorganen trennt, und welche erst aufgerissen werden muß, um die Lunge dahinter sehen zu lassen, gemeiniglich das Zwerchfell genannt, sammt der weißen Stelle in der Mitte, und dem Fett am Mastdarm — bedeckt wird, so wird das Loch wie nicht bedeckt angesehen, weil alle diese aufgezählten Theile unschmiegsam sind und daher nicht gut aufliegen können. Bei einem Thiere gilt die Bedeckung von Fett in solchen Fällen nicht als Zuschließung des Loches, wenn dergleichen Fetttheilchen bei einem Hausthier verboten sind; wobei nicht berücksichtigt wird, daß bei wilden Thieren alles Fett erlaubt ist.

11) Wenn der Wanst durchlöchert ist, so ist das Thier zerrissen, wobei die Rede von Bedeckung des Loches nicht seyn kann, da das Fett daran, welches das Loch bedecken könnte, verboten ist; so ist das Thier auch verboten, wenn der Vormagen oder die Haube nach außen durchlöchert sind, ist aber der eine dieser Körpertheile zur Höhlung des andern hinein durchlöchert, so ist das Thier erlaubt.

12) Wenn man eine Nadel in der Wand der Haube an einer Seite stecken findet, so ist das Vieh erlaubt; hat sie aber ein grades, bis zum innern Raum gehendes Loch gemacht, und man findet da, wo das Loch ist, einen Tropfen Blut, so ist es zerrissen, weil in diesem Falle das Durchlöchern gewiß noch vor dem Schlachten stattgefunden; ist aber kein Blut an der durchlöcherten Stelle, so ist es erlaubt, weil dann die Nadel bestimmt erst nach dem Schlachten sich vorgedrängt und das Loch gemacht.

13) Wenn ein Vieh irgend einen die Gedärme durchlöchernden Gegenstand, als etwa ein Asant-Korn und dergl. verschlingt, so ist es, da es gewiß durchlöchert worden, verboten. Ist es zweifelhaft, ob der verschluckte Gegenstand durchlöchern kann oder nicht, so muß man jedes der Gedärme, durch welche der Abgang der Speisen geht, untersuchen — ist der Dünndarm durchlöchert, so ist es zerrissen. Es giebt Gedärme, welche in einander verschlängt und knäulartig über einander, einer zusammengerollten Schlange ähnlich, gewickelt sind, die man das Geschlinge nennt; — ist nun eins von diesen, nach der Richtung zu einem andern hin, durchlöchert, so ist das Vieh erlaubt, weil eins das andere bedeckt.

14) Ist ein Darm durchlöchert und das Loch mit Schleim verstopft, so ist das Vieh verboten, weil eine solche Verstopfung nicht haltbar ist. Wenn ein Wolf oder Hund und dergl. Gedärme vor der Untersuchung weggeschnappt und man es nachher hingeworfen und durchlöchert findet, so ist dies dem wegschnappenden Thiere zuzuschreiben, und das Thier ist erlaubt, wobei wir nicht zu befürchten haben, daß vielleicht beim Wegschnappen der Raubthier in eine bereits durchlöcherte Stelle gebissen. Findet man die Gedärme durchlöchert, ohne

zu wissen, ob sie vor dem Schlachten, oder nachher, das Loch bekommen haben, so mache man ein neues anderes Loch darin und vergleiche die beiden: sind sie sich ähnlich, so ist das Vieh erlaubt, haben sie aber ein ungleiches Aussehen, so ist das erste vor dem Slachten entstanden und das Thier ist unerlaubt; wurde das vorgefundene Loch viel mit Händen betastet, so muß man auch das neu gemachte, mit dem das erste verglichen werden soll, mit Händen betasten und sie dann erst vergleichen.

15) Wenn die Gedärme herausgekommen sind, ohne ein Loch bekommen zu haben, so ist das Thier erlaubt; sind sie aber in eine unrechte Lage gekommen, so ist das Vieh zerrissen, wenngleich die Gedärme nicht gelöchert worden, denn sie können dann unmöglich wieder in ihre frühere natürliche Lage kommen, und das Thier kann daher nicht mehr leben.

16) Der äußerste der Därme, der ohne alle Krümmung ist, durch welchen der Koth zum After hinausgeht und der an den Wurzeln der Hüften sitzt, wird der Mastdarm genannt. Ist dieser auch noch so fein durchlöchert, so ist das Vieh, wie wenn die anderen Gedärme durchlöchert wären, verboten, jedoch nur in dem Falle, wenn er zur Bauchhöhle durchlöchert ist; befindet sich aber das Loch an der Seite, mit der er der Hüfte ansitzt, so ist es erlaubt; selbst wenn dieses ganze ansitzende Stück davon genommen wäre, ist der Ochs, wenn bei ihm nur die Länge von vier Fingerbreiten davon geblieben sind, erlaubt.

17) Das Geflügel hat weder Wanst noch Vormagen, noch Haube, wohl aber statt deren einen Kropf und einen Magen; es finden jedoch beim Geflügel alle Fälle des Unerlaubtmachens, wie beim Hausvieh und Thiere statt. Ist die Dachung des Kropfes auch nur im Geringsten durchlöchert,

so ist der Vogel zerrissen. Was wird zur Dachung des Kropfes gerechnet? Derjenige Theil, der sich, wenn der Vogel seinen Hals ausstreckt, mit der Speiseröhre mitzieht; wenn aber der übrige Theil des Kropfes ein Loch hat, so ist der Vogel erlaubt.

18) Der Vogelmagen liegt in zwei häutigen Beuteln, von denen der äußere fleischroth und der innere weiß ist. Ist einer von denselben allein durchlöchert, so ist der Vogel erlaubt; — sie müssen also beide, wenn auch sehr fein, durchlöchert seyn, um den Vogel unerlaubt zu machen; sind sie es aber auch beide, jedoch nicht gegenüber, so ist er erlaubt.

19) Die Milz gehört nicht zu den Organen, in denen ein unbedeutendes Löchelchen von Belang ist, weshalb auch die Gelehrten sie nicht zu jenen gezählt haben, vielmehr findet bei einem Loche in derselben eine Maaßbestimmung statt, die dazu noch nicht für alle Stellen desselben gleich ist. Die Milz ist nämlich an einem Ende dick und am andern dünn und zungenförmig; — hat sie am dicken Ende ein durchgehendes Loch, so ist das Thier zerrissen, ist das Loch aber nicht durchgehend, so daß ein unversehrtes Stück noch von der Dicke eines Gold-Dinars vorhanden ist, so ist es erlaubt; ist die Wand dünner, so wird sie als durchlöchert betrachtet und das Vieh ist verboten; ist das dünne Ende durchlöchert, so ist das Thier erlaubt.

20) Es gilt auch für jedes Stück, das, wenn es durchlöchert, das Vieh von den Gesetzlehrern als zerrissen erklärt wird, daß es das Vieh unerlaubt macht, auch wenn es ganz davon genommen ist, sey es durch Krankheit oder mit der Hand, sey es, das dieses Stück schon bei der Geburt gefehlt hat; — dasselbe gilt auch, wenn ein Thier mit zweien dieser Stücke zur Welt gekommen, weil der Ueberfluß als Mangel zu betrachten ist;

wenn z. B. einer der Därme oder die Galle und dergleichen vom Geflügel oder Vieh genommen ist, so ist das Thier zerrissen, eben so ist es unerlaubt, wenn man in ihnen zwei Gallen oder doppelte Gedärme findet, und so in andern Fällen mehr. Ist aber die Milz davon genommen oder findet man zwei Milze, so ist es erlaubt, weil die Milz zu den Aufgezählten nicht gehört.

21) Das überflüssige Gedärm, welches das Vieh unerlaubt macht, muß in seiner ganzen Länge, vom Anfange bis zu Ende überflüssig seyn, so daß zwei Gedärme, wie bei Geflügel, vom Anfange bis zum Ende neben einander laufen; oder es muß sich eins vom andern, wie ein Zweig vom Aste, abzweigen, und sowohl beim Vogel als beim Vieh, von ihm getrennt bleiben; kommt es aber mit dem ersten wieder zusammen, und es wird aus beiden Zweigen wieder ein Gedärm, so daß sie nur in der Mitte von einander getrennt sind, so ist das Thier erlaubt, indem das Gedärm nicht als überflüssig betrachtet wird.

Siebentes Capitel.

1) Zwei Häute bedecken die Oberfläche der Lunge, ist die eine und nicht zugleich auch die andere durchlöchert, so ist das Vieh erlaubt; sind beide durchlöchert, so ist es zerrissen. Ist sogar die ganze obere Haut abgezogen, oder überhaupt verschwunden, so ist das Thier erlaubt; ist die Luftröhre, von der Brusthöhle an und niedriger, auch nur im Geringsten durchlöchert, so ist das Thier zerrissen. Die hier bezeichnete Stelle an der Luftröhre ist der Ort, wo sie nach unten zu zum Durchschneiden (beim Schlachten) unzulässig ist.

2) Wenn Jemand beim Schlachten die Luftröhre schon durchgeschnitten und dann erst erblickt, daß die Lunge ein Loch hat,

so ist das Thier, wenn er das Schlachten auch beendigt, zerrissen, denn die Lunge ist demnach schon, bevor das Schlachten beendigt worden, durchlöchert gewesen; und so in ähnlichen Fällen mehr.

3) Wenn in der Lunge eine der Verästungen der Luftröhre durchlöchert ist, so ist das Thier, mag das Loch auch von einer Röhre in die andere hineingehen, zerrissen; ist die Lunge durchlöchert und es hat sich die wunde Stelle mit einem Häutchen überzogen, wodurch das Loch zugemacht wurde, so ist letzteres nicht in Anschlag zu bringen. Ist der untere große Lungenflügel durchlöchert, so ist das Vieh, selbst wenn die Wand des Brustkastens das Loch verdeckt, zerrissen; ist die Lunge aber da durchlöchert, wo die Lungenflügel sich trennen, eine Stelle, worauf die Lunge gelagert ist, so ist es erlaubt.

4) Dies gilt jedoch nur dann, wenn die durchlöcherte Stelle in dem Lungenflügel von dem davor stehenden Fleische verdeckt wird; liegt das Loch aber hart an einem Knochen, so gewährt dies keinen Schutz; sitzt das Loch jedoch im Lungenflügel nahe an Knochen und Fleisch zugleich, so ist das Vieh erlaubt.

5) Wenn man den untern großen Lungenflügel an der Wand des Brustkastens haftend findet, mag denn diese Stelle schuppig geworden seyn oder nicht, so ist zu besorgen, daß dieser Flügel durchlöchert sey; man löse alsdann diesen von der Wand mit der nöthigen Vorsicht ab, so daß er nicht dabei ein Loch bekomme; findet man ihn zwar durchlöchert, aber auch die Wand gerade an dieser durchlöcherten Stelle gegenüber verletzt, so ist das Loch am Flügel in Folge der Wandbeschädigung entstanden. Folglich als nach dem Schlachten gemacht anzunehmen; hat aber die Wand keine Wunde, so

war das Loch sicherlich schon vor dem Schlachten an der Lunge und das Thier ist als zerrissen zu betrachten.

6) Eine Lunge, an der man den kleinsten Fleck mit einer Stockung wahrnimmt, d. h. eine Stelle, in die Luft nicht durchdringen kann, und die, wenn man in sie hineinbläst, sich nicht aufdunset, ist wie durchlöchert zu betrachten und demnach zerrissen. Wie aber wird diese Stelle untersucht? Man reiße die Stelle, die durchs Hineinblasen der Luft sich nicht aufdunset, auf, findet man in ihr Eiter, so ist das Thier erlaubt, weil anzunehmen ist, daß der Eiter den Zugang der Luft verhindert; findet man aber keinen Eiter, so lege man daselbst etwas Speichel, oder einen Strohhalm, oder Federflaum oder etwas dergl. auf, und blase zur Lunge hinein, — bewegt sich das darauf Gelegte, so ist das Vieh erlaubt, wenn aber nicht, so ist es zerrissen, da keine Luft durch diese Stelle hineinkommen kann.

7) Wenn eine Lunge beim Aufblasen ein Geräusch vernehmen läßt, und die Stelle, woher das Geräusch kommt, zu sehen ist, so lege man etwas Speichel, einen Strohhalm und dergl. auf sie, — bewegen sich diese, so hat die Lunge sicherlich ein Loch und das Vieh ist zerrissen; ist aber die Stelle nicht zu sehen, so lege man die Lunge in lauwarmes Wasser, und blase in sie, bilden sich nun im Wasser Blasen, so ist das Thier zerrissen; wenn aber nicht, so ist sicherlich nur die untere Haut durchlöchert und das Geräusch entsteht dann wahrscheinlich nur durch das Eindringen der Luft zwischen beide Häute.

8) Es möge also als Hauptregel gelten, daß, wenn eine Lunge in lauwarmes Wasser gelegt, beim Blasen in dieselbe das Wasser keine Blasen bildet, sie ganz unverletzt ist.

9) Wenn der Inhalt der Lunge sich zwischen den Häutchen wie in einer Schale bewegt, während die obere Haut nicht durchlöchert ist und die Verzweigungen der Luftröhre in ihrer Lage und nicht aufgelöst sind, so ist das Vieh erlaubt; ist aber auch nur ein einziges Aestchen darin verwest, so ist das Vieh zerrissen. Wie hat man da die Untersuchung zu machen? Man mache darin ein Loch und schütte den Inhalt in ein mit Bleiglasur überzogenes Gefäß oder dergl., — schwimmen in diesem weiße Fädchen herum, so ist das Geäste der Luftröhre sicherlich aufgelöst, und das Vieh dann zerrissen; sieht man aber keine weiße Fädchen darin, so ist blos das Lungenfleisch zerfallen, und das Vieh ist erlaubt.

10) Wenn man in einer Lunge Bläschen bemerkt, die mit Luft, klarem Wasser oder einer klebrigen Flüssigkeit und dergl., oder mit einer Substanz gefüllt ist, die trocken, ja sogar versteinert worden, so ist das Thier erlaubt; ist aber übelriechender Eiter oder stinckendes oder trübes Wasser darin, so ist es zerrissen. Beim Ausleeren der Flüssigkeit muß man die darunter liegenden Luftröhren-Gefäße auch untersuchen, sind sie durchlöchert, so ist das Thier zerrissen.

11) Bemerkt man an einer Lunge zwei nahe neben einander stehende Blasen, so ist das Vieh zerrissen, da es dann sehr wahrscheinlich ist, daß zwischen beiden sich ein Loch befindet, was zu erfahren es aber kein Mittel giebt. Ist eine Blase da, welche das Aussehen von zweien hat, so mache man in ihr ein Loch, fließt dann die Flüssigkeit aus der andern in diese über, so nimmt man an, daß blos eine vorhanden gewesen, und das Vieh ist erlaubt; bleibt aber noch Flüssigkeit in der zweiten Blase zurück, so ist das Vieh zerrissen.

12) Wenn die Lunge vermodert ist, so ist das Vieh zer-

rissen; unter vermodert ist hier zu verstehen, daß, wenn die Lunge, obgleich liegend gut zusammenhällt, aber sobald man sie aufheben wollte, sogleich auseinanderfiele und sich in Stücken auflösete. Findet man die Lunge an einer Stelle durchlöchert an der der Metzger oft mit den Händen tastet, so ist das Thier erlaubt, da es anzunehmen ist, daß dieser das Loch nach dem Schlachten gemacht. Findet man aber ein Loch an einer andern Stelle, und weiß man nicht, ob dieses vor oder nach dem Schlachten entstanden, so mache man an einer andern Stelle noch ein Loch und vergleiche beide, wie man es bei Gedärmen zu thun hat.

13) Man vergleiche aber nicht die Lunge eines Kleinviehes mit der eines großen, sondern die Lungen entweder gleich großer oder gleich kleiner Viehstücke. Ist ein Loch in einer von den Blasen, so ist das Thier zerrissen; man mache aber kein Loch in einer andern Blase, um einen Vergleich anzustellen, da hier das Erkennen schwer ist.

14) Findet man in der Lunge eine Nadel, so blase man die Lunge auf, entweicht keine Luft aus derselben, so ist es gewiß, daß die Nadel durch das Luftröhrengeäst dahin gekommen, die Lunge aber nicht durchlöchert ist. Wurde die Lunge, bevor man sie aufgeblasen, durchgeschnitten und es fand sich in ihr eine Nadel, so ist das Vieh zerrissen, weil es wahrscheinlich ist, daß die Nadel beim Eindringen die Lunge durchlöchert.

15) Sind Maden in der Lunge gewesen und findet man diese, nachdem jene heraus gekrochen, durchlöchert und wurmstichig, so ist das Vieh erlaubt, da angenommen werden muß, daß die Würmer die Lunge, nachdem das Thier geschlachtet war, durchlöchert und dann davongekrochen seyen. Es giebt

gewisse Farben, die die Eigenschaft haben, einen Körpertheil, der statt seiner natürlichen Farbe jene bekömmt, als durchlöchert zu machen, indem nämlich das Fleisch wie abgestorben und als gar nicht mehr vorhanden zu betrachten ist. So ist auch die Stelle zu verstehen: „Und der Auswuchs von Wildfleisch ist im Aussatze". „Und am Tage, wo sich darin zeigt Wildfleisch (3 B. M. XV)", daraus zu schliessen ist, daß anderes Fleisch, das die Farbe verändert, nicht lebendig sey.

16) Wenn eine Lunge ihre Farbe verändert hat, sey es die ganze Lunge oder ein Theil derselben, und die Farbe, die sie angenommen, eine gesetzliche ist, so ist das Thier erlaubt; hat sie aber eine die Verwerflichkeit bedingende Farbe angenommen, so ist das Thier, wenn die Farbe verändert habende Stelle auch noch so unbedeutend ist, zerrissen, weil eine solche Farbe, in Betreff des Verbotes, einem Loche gleichzuachten ist.

17) Folgende fünf Farben an der Lunge bewirken die Verwerflichkeit des Thieres: dintenschwarz, hopfengrün, eidottergelb, safrangelb, und fleischfarben; der Safran ist ein Färbestoff, den man zum Färben der Zeuge gebraucht, und ist der rothgelben Farbe der Haare ähnlich, die zum Grünlichen sich hinneigen.

18) Ist die Lunge von der Farbe der Dattelpalmzweige, so lasse man das Vieh, da diese Farbe einer der genannten Farben sehr nahe kommt, als verboten gelten. Alle diese Farben bewirken aber erst dann die Verwerflichkeit des Viehes, wenn die Stellen an der Lunge, welche die Farbe verändert haben, auch dann nicht eine gesetzliche Farbe annehmen, nachdem man sie mit der Hand geknetet; nehmen sie aber eine solche an, so ist das Thier erlaubt.

19) Der gesetzlichen Farben giebt es vier, nämlich: gallapfelschwärzlich, grasgrün, roth und leberfarbig; sollte die Lunge auch um und um mit Flecken und Punkten dieser vier Farben behaftet seyn, so ist das Thier dennoch erlaubt.

20) Wenn ein Vogel ins Feuer gefallen ist und in Folge dessen das Herz, die Leber oder der Magen gelb, oder das Eingeweide roth geworden ist, so ist der Vogel, und sollte die, die Farbe verändert habende Stelle auch noch so klein seyn, zerrissen, weil das Stück, das durch das Feuer die rothe Farbe ins Grüne oder die grüne Farbe ins Rothe verwandelt hat, als fehlend zu betrachten ist; ebenso ist das Thier als zerrissen zu erklären, wenn das Stück, ein wenig abgekocht und bearbeitet, die neu angenommene Farbe doch behält.

21) Wenn man in einem Vogel die Leber von der Farbe der Gedärme, oder das übrige Eingeweide mit veränderter Farbe findet und die Stücke, nachdem man sie abgekocht und bearbeitet, dieselbe Farbe behalten, so ist für gewiß anzunehmen, daß der Vogel ins Feuer gerathen und dabei angebrannt ist, — er ist dann zerrissen. — Ja sogar, wenn man an dem Eingeweide des Vogels keine Veränderung bemerkt, aber nach dem Kochen desselben die Farbe verändert, es werde das Grüne roth, oder das Rothe grün, so kann man mit Sicherheit schließen, daß der Vogel ins Feuer gekommen und er ist dann als zerrissen zu betrachten. Ebenso wenn man an der Speiseröhre die äußere Haut weiß und die innere roth findet, sey es beim Geflügel oder Vieh, werden die, die Farbe verändert habenden Stücke, als nicht vorhanden betrachtet, und das Thier ist zerrissen.

Achtes Capitel.

1) Was heißt Fehlen der Gliedmaaßen? Zwei Paar Glied-

Maaßen giebt es, die, wenn an ihnen nur Eins fehlt, das Thier zerrissen machen, diese sind: „Die Lunge und die Füße". Bei der ersteren sieht man, wenn man sie vor Augen hält, an der Vorderseite drei Flügel zur Rechten und zwei zur Linken. Zur rechten Seite befindet sich noch ein Fortsatz, in Gestalt eines kleinen Ohrlappens, der nicht in einer Reihe mit den Lungenflügeln liegt und einen besondern Beutel hat, worin er eingeschlossen ist; dies Läppchen nennt man das Rosenflügelchen, weil es rosenförmig gestaltet ist. Dieses Letztere gehört nicht zur Anzahl der Stücke, wenn es daher fehlt, was bei manchen Thieren vorkommt, bei andern aber nicht, so ist das Thier erlaubt; findet man es aber durchlöchert, so ist das Thier zerrissen, wenngleich das Loch vom Beutel verdeckt wird.

2) Ist die Zahl der Lungenflügel nicht vollständig, etwa wenn man zur linken nur einen, oder zur rechten Seite nur zwei findet, so ist das Thier zerrissen. Findet man zur rechten zwei und das Rosenflügelchen, so ist es erlaubt.

3) Sind die Lungenflügel unregelmäßig vertheilt, so daß man drei an der linken und zwei an der rechten Seite findet, ganz ohne Rosenflügelchen, oder dieses befindet sich bei den dreien zur linken, so ist das Vieh zerrissen, weil es an der rechten Seite fehlt.

4) Wenn die Anzahl der Lungenflügel mehr als erforderlich ist, und dieses überflüßige Stück sich in der Reihe der Lungenflügel, oder an der Vorderseite der Lunge befindet, nämlich dem Herzen gegenüber, so ist das Vieh erlaubt; befindet es sich aber an ihrer Hinterseite, die den Rippen gegenüber, so ist es verboten, indem das Ueberflüßige so angesehen wird, als fehlte ein ähnliches Stück an der Lunge. Das Thier ist

aber nur dann verboten, wenn das Stück die Größe eines Myrthenblattes hat, ist es jedoch kleiner, so wird es nicht als Lappen angesehen und das Vieh ist erlaubt.

5) Findet man einen Lungenflügel mit dem andern nächstliegenden zusammengewachsen, so ist das Vieh erlaubt; sind sie nicht in der Ordnung ihrer natürlichen Lage zusammengewachsen, als z. B. der erste mit dem dritten, so ist das Vieh zerrissen.

6) Sind zwei Lungenflügel der Art zusammengewachsen, daß sie gleichsam einen bilden, lassen jedoch irgendwo, entweder da wo sie anfangen, oder in der Mitte, oder an ihrem Ende, eine Spur in der Länge eines Myrthenblattes nach, woran zu erkennen ist, daß sie zusammengewachsen sind, so ist das Vieh erlaubt; findet sich diese aber nicht, so gilt die Lunge als unvollständig und das Thier wird als zerrissen betrachtet.

7) Bildet die Lunge blos zwei Flächen, ohne alle Flügelabtheilung, so ist das Vieh zerrissen; fehlt etwas an dem eigentlichen Körper der Lunge, selbst wenn sie durchlöchert ist, so wird sie betrachtet, als wäre die Zahl der Lungenflügel nicht vollständig, und das Vieh ist zerrissen. Bemerkt man nun einen Fleck an der Lunge, der so trocken ist, daß man die Stelle, auf der er sich befindet, mit dem Nagel eines Fingers zerbröckeln könnte, so gilt die Lunge als mangelhaft, und das Vieh ist zerrissen, — selbst wenn der Fleck auch noch so klein war.

8) Findet man die Lunge, wie das dicke Ende der Dattelpalmzweige, aufgedunst schwammig, so läßt man das Vieh Zweifels halber als verboten gelten, denn die Vergrößerung des Körpers ist unregelmäßig, und dabei steht zu besorgen,

daß dieser Zuwachs am Körper, wie in Hinsicht der Zahl von Gliedmaaßen, als ein Mangel betrachtet werden müßte.

9) Wenn auf ein Vieh ein Schreck so sehr einwirkte, daß seine Lunge zusammenschrumpfte und fast vertrocknete, so ist das Vieh, wenn der Schreck vom Himmel kam, als vom Donner oder Blitze, zum Genusse erlaubt; war aber der Schreck durch Menschen verursacht, wie wenn man ein Vieh vor den Augen eines anderen schlachtete oder dergl., so wird das Vieh als mit mangelhafter Lunge versehen betrachtet, und ist zerrissen.

10) Wie verfährt man bei dieser Untersuchung? Man läßt die Lungen vier uud zwanzig Stunden lang im Wasser weichen, und zwar in einer kalten Jahreszeit im lauwarmen Wasser, das sich in einem Gefäße, welches das Wasser weder durchdringen noch verdunsten läßt, befinden muß, damit es nicht sobald erkalte; in einer heißen Jahreszeit aber — in kaltem Wasser, das in einem Gefäße seyn muß, welches das Wasser durchdringen läßt, damit es sich kühl erhalte; — bekommt nun die Lunge ihr natürliches Aussehen wieder, so war der Schreck vom Himmel gekommen, und das Vieh ist erlaubt; bleibt die Lunge aber im veränderten Zustande, so war der Schreck durch Menschen verursacht, und das Thier ist zerrissen.

11) Wenn bei einem Vieh schon seit der Geburt ein Hinterfuß fehlt, so ist es zerrissen, und so auch wenn es einen Hinterfuß zu viel hat, da in solchen Fällen ein Ueberschuß und ein Mangel gleiche Folgen der Verwerflichkeit bewirken; hat es aber drei Vorderfüße, oder auch nur einen, so ist es erlaubt. Daher ist das Thier auch erlaubt, wenn ihm ein Vorderfuß abgehauen wurde; ist der Hinterfuß vom Kniegelenke an nach oben zu abgehauen, so ist das Vieh zer-

rissen; ist es aber vom Kniegelenke abwärts, so ist es erlaubt. Unter Kniegelenke wird hier der Knochen verstanden, der das Ende der Hüfte bildet, welche mit dem obern Ende dem Rumpfe anliegt.

12) Ist der Schenkelknochen über dem Kniegelenke gebrochen, und der zerbrochene Knochen ganz oder größten Theils nach außen vorgedrungen, so ist er wie durchgehauen und vom Schenkel getrennt zu betrachten, und das Thier zerrissen; bedeckt aber Fleisch oder Haut den größten Theil der Dicke, und den größten Theil des Umfanges des Knochens, da wo er gebrochen ist, so ist das Vieh erlaubt, selbst wenn ein Theil des zerbrochenen Knochens herausgefallen ist. Weiche Sehnen werden in dieser Hinsicht nicht als Fleisch betrachtet.

13) Das Sehnenbündel beginnt bei Hausvieh und Thieren über dem Tritte des Fußes, einer Stelle, woran die Mezger das Vieh aufzuhängen pflegen. Es besteht aus drei weißen Bändern, von denen das eine dick und die beiden andern dünn sind, und die ganze Stelle, wo solche weiß und fest, bis wo das Weiße sich zu verlieren anfängt und sie röthlich und weich werden, heißt Sehnenbündel; beim Ochsen betragen sie eine Länge von sechzehn Fingerbreiten.

14) Beim Geflügel sind dieser Sehnen sechzehn da, sie fangen am Fußwurzelknochen da an, wo der abgesonderte Zeh steht, und gehen bis zum Ende des Fußes, der ein schuppenähnliches Aeußere hat.

15) Ist einem Viehe der Fuß beim Sehnenbündel durchgehauen, so ist es zerrissen; man kann hiebei wohl mit Befremdung die Frage aufwerfen, warum das Thier, wenn ihm der Fuß über dem Sehnenbündel, wenn nicht höher als bis zum Kniegelenk abgehauen ist, erlaubt sey, während es, wenn der

Fuß an einer niedrigern Stelle, bei dem Sehnenbündel, abgehauen ist, verboten wird? Als Erwiederung hierauf gelte Folgendes: Bei Feststellung der Gesetze über das Zerrissene hatte man die Folgen der Verletzungen an den Thieren im Augenmerke; das Thier, an einer Stelle des Fußes geschnitten, bliebe leben, an einer andern Stelle aber geschnitten muß es sterben; das Vieh ist also nicht aus dem Grunde verboten, weil ihm der Fuß grade an dieser Stelle abgehauen wurde, sondern darum, weil ihm die Sehnen durchgeschnitten sind, welcher Fall das Thier immer zerrissen macht, wie es erklärt werden wird.

16) Was heißt ein Vieh, dem irgend etwas abgerissen? Es giebt drei Körpertheile, die, wenn eins davon weggerissen, das Vieh zerrissen machen, obgleich sonst das Verbot des Durchlöchertseyns und des gänzlichen Mangels hierbei nicht stattfindet; diese Theile sind: Das Sehnenbündel, die Leber, und der Oberkiefer.

17) Wir haben bereits oben erklärt, daß, wenn einem Vieh oder einem Vogel der Fuß am Sehnenbündel durchgehauen ist, diese blos deshalb zerrissen sind, weil die Sehnen durchgeschnitten sind; sind daher auch blos diese durchgeschnitten, und der Fuß unversehrt geblieben, so ist das Vieh immer zerrissen, weil das Sehnenbündel eine Mangelhaftigkeit bewirkt.

18) Ist dem Vieh nur die dicke Sehne des Bündels durchgeschnitten, so ist es erlaubt, da ihm noch zwei Sehnen geblieben sind; so auch, wenn ihm die beiden dünnen durchgeschnitten sind, da die eine dicke die beiden letzteren aufwiegt; es ist mithin nicht das ganze Bündel, sondern nur der kleinere Theil hievon genommen. Ist der größte Theil jeder der Sehnen durchgeschnitten, geschweige denn, wenn sie

alle gänzlich durchgeschnitten oder davongenommen sind — so ist das Vieh zerrissen.

19) Wenn beim Geflügel der größte Theil auch nur einer der sechzehn Sehnen durchgeschnitten ist, so ist es zerrissen.

20) Ein Vogel, dem die Flügel zerbrochen sind, ist erlaubt; ebenso ein Vieh, dem die Vorderfüße abgehauen sind.

21) Wenn einem Vieh die Leber gänzlich davongenommen ist, so ist es zerrissen; ist jedoch von derselben an der Stelle, woran sie hängt, ein Stück wie eine Olive groß, und bei der Gallenblase eben so viel nachgeblieben, so ist es erlaubt. Ist die Leber abgelöst und hängt nur noch mit dem Zwerchfelle zusammen, so ist das Vieh erlaubt. Fehlt von derselben die Stelle, woran sie hängt und die neben der Gallenblase, so ist das Vieh, obgleich der übrige Theil der Leber noch vorhanden ist, verboten.

22) Obgleich das Thier erlaubt ist, wenn an der Leber ein Stück von einer Olive groß an der Stelle, mit der sie an der Gallenblase anliegt, und an der, woran sie hängt, geblieben sind, so ist es doch, wenn das Uebriggebliebene der Leber zerstreut, oder flach gedehnt, oder wie ein langer Streifen gebildet ist, zweifelhaft; — meines Erachtens sollte es verboten seyn.

23) Wenn einem Vieh der Oberkiefer davongenommen ist, so ist es zerrissen; fehlt aber der Unterkiefer, hätte man ihn z. B. bis zu den Röhren weggeschnitten, ohne dieselben selbst mit losgerissen zu haben, so ist das Vieh erlaubt.

24) Sobald es von einem Viehe heißt, daß es durch den Mangel eines gewissen Gliedes zerrissen ist, so ist es auch, wenn dieses Glied gewaltsam davon genommen ist, als zerrissen zu betrachten; heißt es aber von einem Gliede, daß es die Zerrissen-

heit des Viehes bewirkt, wenn es gewaltsam abgenommen, so bewirkt es auch nur dann das Verbot, wenn es wirklich abgeschnitten worden ist; hat hingegen dieses Körperstück schon bei der Geburt dem Viehe gefehlt, so ist letzteres erlaubt; wollte man dies nicht anerkennen, so wäre ja gar kein Unterschied zwischen einem fehlenden und einem gewaltsam abgenommenen Gliede. Wenn es wiederum von einem Gliede heißt, daß wenn es gewaltsam abgenommen, das Vieh dennoch erlaubt bleibt, so können wir durch den Syllogismus vom Leichtern zum Schwerern folgern, daß wenn ein solches Glied schon bei der Geburt fehlte, das Thier bestimmt erlaubt sey.

25) Ein Vieh, dem die Mutterhaut, d. h. die Gebärmutter, davongenommen ist, oder eins, dem die Nieren davon genommen sind, ist erlaubt. Wenn es daher mit drei Nieren oder mit einer geboren wurde, so ist es erlaubt. Ebenso ist es erlaubt, wenn eine Niere durchlöchert ist.

26) Wiewohl das Vieh erlaubt ist, wenn ihm die Niere davongenommen ist, oder wenn sie fehlt, so ist es dennoch als zerrissen zu betrachten, wenn die Niere so klein ist, daß sie bei einem kleinen Vieh bis zur Größe einer Bohne, und bei einem großen bis zur Größe einer Weinbeere abgenommen hat. So ist das Thier auch verboten, wenn die Niere so krank ist, daß ihr Fleisch dem Fleische eines Verstorbenen, das schon mehrere Tage in Fäulniß übergegangen ist, ähnlich sieht, und daß es — angefaßt — in Stücke zerfällt, oder wenn die Krankheit schon bis zur innern weißen Substanz der Niere gedrungen ist. — Ebenso wenn man in der Niere Eiter, wenn auch nicht übelriechenden, oder trübes, oder übelriechendes Wasser findet, ist das Thier verboten; findet man aber klares Wasser darin, so ist es erlaubt.

ganzen Wirbelsäule, eine Sela breit am Nabel, und ebenso viel an allen Gliedern sitzen geblieben, so ist das Vieh erlaubt. Wurde von der Haut eine Sela breit längs der ganzen Wirbelsäule, am Nabel, wie auch übrigen Gliederspitzen abgestreift, während die ganze übrige Haut am Vieh blieb, so ist die Entscheidung zweifelhaft; meines Erachtens sollte das Vieh erlaubt seyn.

8) Was heißt ein Herabgefallenes? Wenn ein Vieh von einer Erhöhung, die zehn Handbreiten oder mehr hoch ist, gefallen ist, und eines seiner Glieder zerschlagen hat, so ist es zerrissen. Was versteht man hier unter zerschlagen? Wenn das Glied zerborsten und durch den Fall so sehr erkrankt ist, daß es die Form und Gestalt verloren; — und wenn auch sonst das Glied weder durchlöchert noch gespalten, noch gebrochen ist, so ist das Thier dennoch zerrissen. So ist es zum Genusse verboten, wenn man das Thier mit einem Steine oder Stocke so geschlagen, daß in Folge dessen ein Glied an ihm zersplitterte. Von welchen Gliedern ist hier die Rede? Von den Gliedern im innern Raum des Körpers.

9) Fällt ein Vieh vom Dache und kann noch gehen, so ist es in Hinsicht der Verwerflichkeit nicht verdächtig; kann es stehen, aber nicht vom Orte gehen, so ist es verdächtig. Thut es mit eigener Kraft einen Sprung hinab, so ist es nicht verdächtig. Läßt man es auf einer hohen Stelle und findet es nachher unten, so ist nicht zu besorgen, daß es vielleicht heruntergefallen wäre.

10) Stiere, die auf einander losstoßen, sind nicht verdächtig, ist einer zu Boden gefallen, so ist er verdächtig. Wenn ein Vieh die Hinterfüße nach sich schleppt, so ist nicht

zu besorgen, daß vielleicht seine Glieder zerborsten, oder sein Rückenmarkstrang abgerissen wären.

11) Wenn Diebe Lämmer gestohlen und sie hinter den Pferch geworfen, so sind selbige, wegen Zerbrechens der Glieder, unverdächtig, weil die Diebe sie wahrscheinlich mit Vorsicht, daß sie nicht beschädigt werden, geworfen haben. Haben die Diebe sie aus Furcht zurück in den Pferch geworfen, so sind sie verdächtig, geschah es aber aus Reue, so sind sie nicht verdächtig, weil in solchen Fällen Diebe darauf Bedacht sind, das Gestohlene unverletzt wiederzugeben, und vorsichtig dann zu Werke gehen.

12) Ein Ochs, den man zum Schlachten niedergeworfen und der sogar mit solcher Kraft zu Boden gefallen ist, daß man den Fall hat hören können, ist nicht verdächtig, weil er sich mit den Klauen an den Boden stämmt und fortwährend, bis er gefallen, sich fest dagegen sträubt.

13) Versetzt man einem Vieh einen Schlag auf den Kopf, welcher Schlag sich bis auf den Schwanz des Viehes erstreckt, oder wenn man auf den Schwanz einen Schlag thut, der bis zum Kopfe hinaufgeht, oder längs dem Rückgrate mit einem Stock einen Schlag versetzt, so ist es nicht verdächtig; hat der Stock Knoten, so ist es verdächtig; reicht man mit dem Ende des Steckes nur bis auf einen Theil des Rückgrates, so ist es verdächtig. Eben so ist es verdächtig, wenn man den Schlag quer über den Rücken thut.

14) Wenn man einen Vogel auf etwas Hartes geschleudert, wie z. B. auf einen Waizensack, oder in ein Gefäß mit Mandeln und dergl., so ist es verdächtig, seine Glieder zerschmettert zu haben. Hat man ihn auf etwas Weiches ge-

schleudert, als auf ein zusammengelegtes Kleid, auf Stroh, Asche und dergl., so ist er nicht verdächtig.

15) Sind die Flügel des Vogels, als man ihn eingefangen, an Leim kleben geblieben, und er in Folge der Anstrengung sich los zu machen, sich zerschlug, so ist er, wenn er nur an einem Flügel festgehalten worden, nicht verdächtig; ist er aber mit beiden Flügeln gefangen und geschah die Anstrengung, sich los zu machen, durch Schleudern mit dem Körper, so ist er verdächtig.

16) Wenn ein Vogel auf Wasser geschleudert von unten nach oben, d. h. gegen die Strömung schwimmt, so ist er nicht verdächtig; schwimmt er aber von oben nach unten, d. h. mit dem Strom, so ist er verdächtig, weil ihn vielleicht nur das Wasser treibt; hat er aber auf dem Wasser schwimmende Stoppeln oder Stroh überholt, so schwimmt er aus eigener Thätigkeit, und er ist nicht verdächtig.

17) Ueberall wo gesagt wurde, das Thier sey nicht verdächtig, ist zu verstehen, daß es sogleich, ohne nachfolgende Untersuchung, ob nicht irgend ein Glied zerschlagen wäre, geschlachtet werden dürfe; hingegen wo gesagt wurde: Das Thier sey verdächtig, ist zu verstehen, daß man, wenn man es geschlachtet, Alles in dessen innerer Höhlung, vom Kopfbeine bis zur Hüfte, zu untersuchen habe; wenn man nun irgend eine Verletzung findet, die ein Thier zerrissen macht, oder eins der inneren Glieder zerschlagen und von Grund aus verdorben steht, so ist das Vieh verboten; — und ist auch darin blos eins derjenigen Glieder zerschlagen, von denen es gilt, daß wenn sie davon genommen sind, das Vieh erlaubt sey, als Milz und Nieren, so ist es dennoch verboten — wovon

jedoch die Gebärmutter eine Ausnahme macht; — wenn diese nämlich sogar zerrissen ist, so bleibt das Vieh doch erlaubt.

18) Die Röhren braucht man in diesem Falle nicht zu untersuchen, weil sie vom Fallen in keinem Falle Schaden nehmen können.

19) Wenn ein Vieh vom Dache gefallen ist, und in Folge dessen nicht stehen kann, so ist es verboten, es vor Ablauf von vier und zwanzig Stunden zu schlachten; thut man es doch innerhalb dieser Zeit, so ist das Vieh zerrissen. Schlachtet man es nach den vier und zwanzig Stunden, so muß man es auf oben beschriebene Art untersuchen.

20) So auch, wenn ein Vogel von einem Menschenfuße, oder einem Vieh getreten, oder an die Wand so geschleudert wurde, daß er noch zappelt, so lasse man einen Zeitraum von vier und zwanzig Stunden verfließen und schlachte ihn erst dann, auch dann aber muß man ihn auch auf die erklärte Weise untersuchen.

21) Wenn die Röhren, wenngleich nicht vom Herunterfallen, sich zum großen Theil losgerissen haben, so ist das Vieh zerrissen; so auch wenn sie zerschält sind, da sie in solchem Falle zum Durchschneiden ungeeignet sind. Hat sich aber der Vorhof der Speiseröhre zum größten Theil von dem Kiefer losgemacht, so ist das Vieh erlaubt, da, wie wir oben bemerkt haben, der Vorhof zum Einschnitt ungeeignet ist.

Zehntes Capitel.

1) Was heißt ein Zerbrochenes? Ein Vieh, in welchem der größte Theil der Rippen zerbrochen ist, ist zerrissen. — Das Vieh hat nämlich eilf Rippen an der einen Seite, und eben soviel an der andern; wenn nun sechs an der einen Seite und

sechs an der andern, oder eilf an der einen Seite und eine an der andern gebrochen sind, so ist das Vieh zerrissen, aber auch erst dann, wenn sie in der zur Wirbelsäule gekehrten Hälfte gebrochen sind.

2) Sind sechs an der einen Seite und eben soviel an der andern Seite gebrochen, und sind es Rippen, welche Mark enthalten, so ist das Vieh zerrissen, wo nicht, so ist es, ungeachtet dessen, daß die gebrochenen den größern Theil der Rippen ausmachen, und daß sie in der zur Wirbelsäule gekehrten Hälfte den Bruch erlitten, erlaubt. Wenn die Rippen größtentheils losgerissen sind, so ist das Vieh ebenfalls verboten. Ist auch nur eine Rippe, sammt der Hälfte der Wirbel, zwischen welchen sie ihren Sitz hatte, abgerissen, so ist das Vieh verboten. Ebenso wenn ein Wirbel, und sey er auch von den Wirbeln unterhalb der Lenden, zwischen welchen keine Rippen stecken, vom Rückgrate losgetrennt ist, so ist das Vieh zerrissen.

3) Wenn in einem Vieh die Hüfte aus ihrem Sitze verrückt worden, indem das Schenkelbein aus der Hüftpfanne getreten ist, und wenn seine Flechten, d. h. die Bänder, welche den Knochen der Hüftpfannen mit dem Schenkelbein verbinden, und diese festhalten, verfault sind, so ist das Vieh zerrissen; sind sie aber nicht verfault, so ist es erlaubt.

4) Ein Vogel ist, wenn dessen Hüfte verrückt ist, ebenfalls zerrissen. Ist ein Flügel an der Wurzel verrenkt, so hat man zu besorgen, ob nicht die Lunge durchlöchert sey, — man muß den Vogel daher erst untersuchen, bevor man ihn verzehrt. Ein Vieh aber, dessen Vorderfuß an der Wurzel verrenkt ist, ist erlaubt und nicht verdächtig.

5) Wenn aus der Hirnschale eines Viehes oder Thieres ein Stück wie eine Sela groß genommen worden ist, so ist es, wenn auch das Gehirnhäutchen ungelöchert ist, zerrissen, hat die Hirnschale mehrere Löcher, worin die Stücke fehlen, so ist das Vieh zerrissen, wenn das in den Löchern Fehlende zusammengerechnet, eine Sela ausmacht.

6) Auch ist das Thier zerrissen, wenn die Gehirnschale, im größten Theil ihres Umfanges zerdrückt worden ist, wenn auch gleich die Hirnhaut ganz und ohne allen Fehler ist. Würde die Schale im größten Theil der Höhe nach zerdrückt, während der Umfang derselben größtentheils noch vorhanden ist, oder ist sie dem größern Theile des Umfangs nach zerdrückt, während der größere Theil der Höhe noch vorhanden ist, so ist es zweifelhaft, ob das Thier zerrissen sey. Meiner Ansicht nach indessen sollte es verboten seyn.

7) Wenn bei einem Wasservogel, z. B. bei einer Gans, der Schädelknochen durchlöchert ist, so ist er, wenn auch gleich die Hirnhaut ungelöchert ist, zerrissen, weil dessen Hirnhaut weich ist. Wenn ein Wiesel einen Landvogel auf den Kopf geschlagen, oder wenn der Vogel sich mit dem Kopfe an einen Stein oder ein Holz gestoßen hat, so setze man die Hand neben das Loch und drücke an, oder man bringe die Hand in den Schnabel des Vogels und drücke denselben zur Richtung nach dem Kopfe zu, — kommt Gehirn vom Loche hervor, so ist die Haut sicherlich durchlöchert und der Vogel ist zerrissen; kommt aber kein Gehirn hervor, so ist er erlaubt.

8) Ein Vieh, welches einen Blutschmerz bekommen oder welches vom Rauche betäubt worden, oder von der Kälte erstarrte, oder welches Vieh tödtentes Gift gegessen oder, fau-

les Wasser getrunken, ist erlaubt; hat es aber Menschen tödtendes Gift gegessen, oder wurde es von einer Schlange oder dergl. gebissen, so ist es in Hinsicht des Zerrissenseyns erlaubt, aber wegen der Lebensgefahr für den Menschen verboten.

9) Schließlich bilden alle beschriebenen Fälle, die ein Thier zerrissen machen, und möglicherweise in einem Hausvieh oder Thiere vorkommen können, eine Anzahl von siebenzig. Sie folgen hier in der Ordnung, so wie sie in diesem Werke vorgetragen wurden.

1) Die Anpackung eines Raubthieres;
2) Der Vorhof der Speiseröhre ist durchlöchert;
3) Die Hirnhaut ist durchlöchert;
4) Das Gehirn selbst ist flüssig geworden;
5) Das eigentliche Herz ist bis zur Kammer hinein durchlöchert;
6) Die Arterien am Herzen sind durchlöchert;
7) Die Gallenblase ist durchlöchert;
8) Die Arterien an der Leber sind durchlöchert;
9) Der Magen ist durchlöchert;
10) Der Wanst ist durchlöchert;
11) Der Rindsdarm ist durchlöchert;
12) Die Haube ist durchlöchert;
13) Die Gedärme sind durchlöchert;
14) Die Gedärme sind nach Außen vorgedrungen, und in eine unrechte Lage gekommen;
15) Die Milz ist an der dicken Seite durchlöchert;
16) Die Galle fehlt;
17) Man findet zwei Gallen;
18) Es fehlt der Magen;
19) Man findet zwei Mägen;

20) Es fehlt der Wanst;
21) Man findet zwei Wänste;
22) Es fehlt der Rindsdarm;
23) Man findet zwei Rindsdärme;
24) Es fehlt die Haube;
25) Man findet zwei Hauben;
26) Es fehlt eins der Gedärme;
27) Man findet doppelte Gedärme;
28) Die Lunge ist durchlöchert;
29) Die Luftröhre ist unten, an dem Orte, wo sie nicht mehr zum Schlachten geeignet ist, durchlöchert;
30) Einer der Aeste der Luftröhre an der Lunge ist durchlöchert, mag das Loch auch einem andern Ast anliegen;
31) Es ist eine Verhärtung in der Lunge;
32) Einer der Aeste der Luftröhre in der Lunge hat sich aufgelöst;
33) Man findet übelriechenden Eiter in der Lunge;
34) Man findet übelriechendes Wasser darin;
35) Man findet trübes, wenn auch nicht übelriechendes Wasser darin;
36) Die Lunge ist zergangen;
37) Selbige hat die Farbe verändert;
38) Es haben an der Speiseröhre die Farben sich geändert;
39) Es ist die Anzahl der Lungenflügel an der Lunge nicht voll;
40) Die Lungenflügel haben ihre Lagen verändert;
41) Es sind überzählige Lungenflügel an der Hinterseite der Lunge;
42) Es ist ein Lungenflügel nicht nach der Ordnung der Lage desselben an einen andern gewachsen;
43) Man findet die Lunge nicht in Lappen getheilt;

44) Es fehlt etwas an der Lunge;
45) 46) Man findet einen Theil der Lunge vertrocknet, und sie verbleibt in diesem Zustande;
47) Es fehlt ein Hinterfuß; sey es von der Geburt, sey es, daß er abgenommen wurde;
48) Die Lunge ist zusammengefallen aus Furcht vor Menschen;
49) Ein Hinterfuß ist zu viel da;
50) Das Sehnenbündel ist davon genommen;
51) Die Leber ist davon genommen;
52) Der Oberkiefer ist davon genommen;
53) Eine Niere ist übermäßig zusammengeschrumpft;
54) Eine Niere ist verfault;
55) Man findet Eiter in der Niere;
56) Man findet trübes Wasser, wenn auch nicht übelriechendes, in einer Niere;
57) Man findet übelriechendes Wasser in einer Niere;
58) Der Rückenmarkstrang ist abgerissen;
59) Das Mark in dem Rückenmarkstrange ist weich und flüssig geworden;
60) Die den Wanst bedeckende fleischige Wand ist zum größten Theil aufgerissen;
61) Die äußere Haut des Viehes ist ihm abgeschunden;
62) Die Glieder sind vom Fall zerschlagen worden;
63) Die Röhren sind losgerissen;
64) Der größte Theil der Rippen ist zerbrochen;
65) Der größte Theil der Rippen ist losgerissen;
66) Es ist eine Rippe sammt einem Theil ihrer Wirbel abgetrennt.
67) Es hat sich ein Wirbel losgerissen;
68) Das Hüftbein ist aus seinem Sitze verrückt;

69) Es fehlt vom Schädelknochen ein Stück von der Größe einer Sela-Münze;

70) Der größte Theil der Hirnschale ist zerschlagen und zerschmettert worden;

10) Diese siebenzig Krankheitsfälle, welche Hausvieh und Thiere zerrissen machen, sind bereits, jeder ins besondere, sammt ihren Bestimmungen ausführlich erörtert worden. Alle die Fälle welche von den aufgezählten, möglicherweise auch bei Geflügel statt haben können, indem sie sich auf Körpertheile beziehen, die sowohl Vögel als Vieh besitzen, haben auch bei beiden, in Betreff der Gesetze, gleiche Giltigkeit. Hievon sind doch die Fälle des Zerrissenseyns in der Niere, Milz und den Lungenflügeln, bei Vögeln ausgenommen, weil das Geflügel keine abgetheilte Lungenflügel wie das Vieh hat, und wenn eines auch solche hätte, so ist es nicht in einer unveränderlichen Zahl; die Milz des Geflügels ferner ist rund, wie eine Weinbeere, und sieht keinesweges der Milz des Viehes ähnlich; die Gesetzeslehrer haben übrigens die Fälle des Zerrissenseyns der Nieren und der Milz für Geflügel, in das Register derselben Fälle für Vieh, einzutragen unterlassen; daher haben sie auch beim Geflügel kein Maaß für das Zusammenschrumpfen einer Niere angegeben, und hieraus läßt sich noch Aehnliches schließen.

11) Das Geflügel hat zwei Fälle des Zerrissenseyns mehr als das Vieh, obwohl letzteres die betreffenden Theile gleich ersterem besitzt. Diese sind: Ein Geflügel, dessen Gedärme durch Feuerhitze die Farbe verändert haben, und ein Wasservogel, dessen Hirnschale durchlöchert ist.

12) Es ist auf keine Weise gestattet, zu den aufgezählten

Fällen des Zerrissenseyns noch welche hinzuzufügen, denn wa für ein, das Vieh, Thier oder Geflügel betreffender Vorfal es immer auch seyn mag, — wenn er sich nur nicht unte denjenigen befindet, die bereits von den Weisen früherer Zei beschrieben und durch die Zustimmung der Gerichtshöfe in Israel bestätigt sind, — so ist es immer möglich, daß das Thier dabei weiter fortleben könne; sollten wir es auch durch die Arzneikunde wissen, daß es später unmöglich leben kann, so ist dies dennoch nicht zu berücksichtigen.

13) So gilt es auch von denjenigen Fällen, welche für das Zerrissenseyn eines Thieres aufgezählt und festgestellt sind, daß man sich, wenn manche von ihnen nach den Lehren der Heilkunde unserer Zeit als nicht tödlich, und dem Vieh die Möglichkeit des Fortlebens nicht benehmend, scheinen möger, — an das zu halten habe, was die Gesetzeslehrer vorgeschrieben haben, wie es auch heißt: „Gemäß der Weisung, die sie dir geben". —

14) Es ist jedem Schlächter, dem alle die genannten Fälle des Zerrissenseyns genau bekannt, und der allgemein als ein das Gesetz Beobachtender gilt, gestattet, allein zu schlachten, zu untersuchen und das Fleisch hernach zu verkaufen, ohne daß man dabei einen Verdacht zu haben nöthig hätte; dies geschieht, weil in Verbots-Angelegenheiten die Aussage auch eines einzigen Zeugen, gleichviel ob er dabei betheiligt sey oder nicht, volle Geltung hat. Wir haben aber bereits erklärt, daß man jedoch in gegenwärtiger Zeit, weder im Auslande noch in Palästina, Fleisch von einem Schlächter kaufen darf, der allein das Schlachten und Untersuchen verrichtet, es sey denn, daß er ein bekannt zuverlässiger Mann sey. Ist ein zerrissenes Vieh aus seiner Hand zum Verkauf gekommen, so wird e

n den Bann gethan und abgesetzt, und er kann die Anerkennung als ein dem Gesetz ergebener Mann nicht eher wieder erlangen, als bis er nach einem Orte gegangen, wo man ihn nicht kennt, und er daselbst etwas von großem Werthe Gefundenes dem Eigenthümer zurückgegeben, oder ein Viehstück von großem Werthe zu seinem eigenen Schaden als zerrissen erklärt hat.

Eilftes Capitel.

1) Wenn bei einem Vieh, oder bei einem Geflügel, irgend ein Zweifel wegen des Zerrissenseyns in den oben angegebenen Fällen entsteht, z. B. wenn ein Vieh gefallen und seitdem nicht mehr gehen kann, oder wenn ein Raubthier es mit der Tatze g schlagen und es unbekannt ist, ob das Fleisch gegenüber dem Eingeweide roth geworden oder nicht, oder wenn sein Schädelknochen zusammengedrückt worden, und man nicht weiß, ob der größte Theil davon, oder der kleinere es war, der gelitten hat, und andere Fälle mehr, so ist alsdann wie folgt zu verfahren: Ist es ein Männchen und es lebt noch nach diesem Vorfall zwölf Monate, so ist es als gesund zu betrachten; ist es ein Weibchen, so muß man warten, bis es ein Kalb gesetzt; — bei einem Vogel muß man, wenn es das Männchen ist, zwölf Monate warten; ist es ein Weibchen, so muß man warten, bis es alle Eier der ersten Brunst von sich gegeben, und bis es sich durch eine zweite Brunst ebenfalls mit Eiern geladen, und dieselben gelegt hat.

2) Es ist einem Israeliten verboten, ein solches zweifelhaft zerrissenes Thier einem Nichtisraeliten, vor Ablauf der früher bestimmten Zeit, zu verkaufen, weil dieser es einem Israeliten wieder verkaufen könnte.

3) Hausvieh, Thiere und Geflügel werden stets, der Wahrscheinlichkeit nach, für gesund gehalten, und man braucht sich nicht darum zu kümmern, ob sie nicht vielleicht innerlich krank sind. Hat man daher ein Thier nur gesetzlich geschlachtet, so braucht man es nicht weiter zu untersuchen, sondern man hält es als ein wahrscheinlich erlaubtes, so lange ihm nicht irgend etwas begegnet ist, was es des Zerrissenseyns verdächtig machen könnte; in diesem Falle hat man nur Betreffs der vermutheten Verletzung zu untersuchen.

4) Z. B. wenn einem Vogel der Flügel verrenkt worden, so muß man blos die Lunge untersuchen, ob sie nicht ein Loch bekommen habe; ist ein Vieh gefallen, so muß man blos untersuchen, ob vielleicht nicht die Glieder in ihm zerschmettert sind; ist der Schädelknochen gebrochen, so muß man die Hirnhaut untersuchen, ob selbige nicht durchlöchert ist; ist es von einem Dorn gestochen, oder ist es von einem Pfeil, oder einer Lanze und dergl. getroffen, und dieselben drangen bis in den innern Raum, so ist es verdächtig, und man muß alles, was den innern Raum umgiebt, untersuchen, ob nicht irgend ein Glied, welches durchlöchert das Vieh zerrissen macht, ein Loch bekommen habe, — und so in anderen ähnlichen Fällen.

5) Wenn man daher die Lunge an einer Stelle schuppig findet und Bindehäutchen an ihr entdeckt, die zottig herabhängend von ihr an die Brustwand, das Herz, oder Zwerchfell über die Leber hinübergehen, so besorgt man, die Lunge sey durchlöchert, und man muß sie untersuchen. Ebenso wenn man auf derselben eine Blatter mit Eiter findet, so besorgt man, der darunter laufende Zweig der Luftröhre könnte durchlöchert seyn, und man muß daher die Lunge untersuchen.

6) Dem strengen Gesetze gemäß, hätte man folgende Verfahrungsweise zu beobachten: Fände man die Lunge mit zottenartigen Windehäutchen behangen, und gingen dieselben von dem großen untern Lungenflügel an die Brustwand, an das Herz, oder an das Zwerchfell über die Leber, so hätte man die Windehäutchen durchzuschneiden, die Lunge herauszunehmen, und sie in lauwarmem Wasser aufzublasen; (entständen Blasen auf dem Wasser), so sind Löcher in der Lunge und das Thier ist zerrissen; kämen keine Blasen, so ist die Lunge nicht durchlöchert und das Vieh erlaubt. Was die Windehäutchen betrifft, so ständen dieselben nicht auf durchlöcherten Stellen, oder es wäre höchstens die obere Lungenhaut durchlöchert. Wir haben jedoch nie gesehen, daß man sich in diesem Falle beim Entscheiden darnach richtete, und nie erfahren, daß es einen Ort gäbe, wo man so verführe.

7) Aber obgleich die Gesetzeslehrer in der Gamara es so haben zu wollen scheinen, so ist dennoch der allgemein angenommene Gebrauch in Israel folgender: Wenn man ein Hausvieh oder Thier geschlachtet, so reißt man das Zwerchfell über der Leber auf, und besieht die Lunge da in ihrer natürlichen Lage. Findet man sie ganz von Windehäutchen frei, oder findet man das Windehäutchen zwischen einem der Lungenflügel und dem Fleische, woran sie liegt, mag dieses zu den Zwischenräumen der Rippen oder zur Brust gehören, oder findet man das Windehäutchen an einem Lungenflügel mit dem andern nach der Ordnung ihrer Lage, oder den großen untern Lungenflügel mit dem nächstliegenden Flügel verbunden, so erklärt man das Vieh für erlaubt.

8) Findet man eine Zotte, vom untern großen Lungenflügel hinausgehend, sich irgendwo ansetzen, so erklärt man

das Vieh, sey die Zotte auch wie ein Haar dünn, für verboten.

9) So auch, wenn von der Lunge eine Zotte nach dem Herzen, dem Zwerchfell über die Leber, nach dem Herzbeutel oder nach dem Rosenflügelchen sich hinzieht, gehe die Zotte vom untern großen Lungenflügel oder von einem der anderen Flügel aus, und sey sie auch wie ein Haar dünn, so erklärt man das Vieh als verboten. — So erklärt man es auch als verboten, wenn man das Rosenflügelchen mit seinem Sacke zusammengewachsen findet, oder wenn eine Zotte es mit seinem Sacke verbindet. Ebenso wird es als verboten erklärt, wenn eine Zotte zwei Lungenflügel nicht nach der Ordnung ihrer Lage verbindet.

10) Es giebt Orte, wo es Gebrauch ist, das Vieh, bei welchem man ein Bindehäutchen vom Lungenflügel längs dem Fleische und den Knochen der Rippenwand gezogen findet, und zwar so, daß das Bindehäutchen an beide Theile zugleich angewachsen ist, für verboten zu erklären. Mein Vater und Lehrer gehört zu den Verbietenden, ich aber zu den Erlaubenden. Es giebt einige Orte, wo man, wenn man ein Bindehäutchen blos an Knochen angewachsen findet, dies für einen erlaubten Fall annimmt; ich aber bin dagegen.

11) An manchen Orten ist es üblich, die Lunge aufzublasen, um irgend ein Loch darin zu entdecken; an den meisten Orten aber pflegt man sie nicht aufzublasen, wenn nicht irgend was vorgefallen, was Verdacht erregen könnte. Wir, in Nordafrika und Spanien, blasen nie eine Lunge auf, außer wenn Etwas vorgefallen ist, was zur Besorgniß berechtigt.

12) Alles aber zuletzt Gesagte ist keinesweges eine Folge des eigentlichen Gesetzes, sondern ist blos ein eingeführter

Brauch, wie wir es bereits früher erklärt. Auch haben wir nie gehört, daß man ein Geflügel untersucht hätte, außer wenn etwas Besorgniß Erregendes mit ihm vorgefallen wäre.

13) Wenn man ein Vieh geschlachtet und dessen Unterleib aufgeschlitzt hat, aber noch vor der Untersuchung der Lunge ein Hund diese genommen hat und davon gelaufen ist, — so ist das Vieh erlaubt, — wir haben dann keine Besorgniß, ob nicht die Lunge durchlöchert gewesen, oder ob sie nicht irgend woran angewachsen war; denn man hält das Hausvieh in der Wahrscheinlichkeit nicht zum Verbotenen, sondern im Gegentheil zur Klasse der Erlaubten, bis man erfahren, daß es irgend wodurch zerrissen worden; und ebenso wie wir uns nicht um die Hirnhaut, den Rückgrat und dergl. zu bekümmern brauchen, so machen wir uns auch keine Sorge in Betreff einer Lunge, wenn sie verloren gegangen ist; auch kann da von einem eingeführten Brauch keine Rede seyn, da bei etwas so Ungewöhnlichem kein Brauch schicklich stattfinden kann.

14) Hat ein Heide oder Israelit die Lunge, bevor man sie untersucht, genommen, und sie ist noch vorhanden, so blase man sie auf, obgleich man doch nicht weiß, ob sie Anwächse hatte oder nicht, da es allgemein angenommener Brauch ist, dies zu thun.

15) Es giebt Orte, wo man ein Vieh für verboten erklärt, wenn man lose, von der Lunge herabhängende Bindehäutchen findet, obgleich sie sonst in keinem Zusammenhang, weder mit der Wand, noch mit irgend einem andern Orte, stehen. Dies kann aber großen Schaden verursachen und israelitisches Eigenthum unnütz zu Grunde richten. Auch war dieser Brauch nie in Frankreich und Spanien eingeführt, und

man hat von ihm nie sonst in Afrika gehört. Es ist daher auch unbillig, sich nach solchem Gebrauche zu richten; sondern man braucht nur die Lunge aufzublasen, und wenn man sie ohne Loch findet, ist das Vieh erlaubt.

Zwölftes Capitel.

1) Wenn Jemand ein Vieh und dessen Junges an einem Tage schlachtet, so ist das Fleisch zum Genuß gestattet, aber der Schlachtende verfällt der Strafe der Geißelung; denn es heißt: (3 B. M. XXII). „Ein Vieh und dessen Junges dürft ihr an einem Tage nicht schlachten". Man erleidet die Strafe nur für das Schlachten des letztern Theils, hat daher Jemand eines von beiden geschlachtet, und es schlachtet ein Zweiter das andere, so ist es letzterer, der der Geißelung unterliegt.

2) Das Verbot des Schlachtens eines Viehes sammt seinem Jungen an einem Tage gilt für alle Zeiten, an allen Orten, beim Profanen wie beim Geheiligten, beim zum Verzehren bestimmtem Heiligen, wie bei Heiligen, das nicht zum Verzehren bestimmt ist. Hat daher Einer im Tempelvorhofe, und ein Zweiter außerhalb desselben geschlachtet, oder umgekehrt der Erstere außerhalb, der Zweite im Vorhofe, gleichviel ob beide Viehe zum gewöhnlichen, oder beide zum geheiligten Zwecke, oder das eine zum gewöhnlichen, das andere zum geheiligten Zwecke geschlachtet werden, so ist es immer der zuletzt geschlachtet Habende, der wegen des Verbots vom Schlachten eines Viehes sammt seinem Jungen gegeißelt wird.

3) Das Verbot vom Schlachten eines Viehes sammt seinem Jungen ist nur bei wirklich Geschlachtetem in Anwendung zu bringen; denn es heißt: „Dürft ihr nicht schlachten". (3 B. M. XXII). Es ist also nur das Schlachten beider

verboten. Hat man aber das erste Stück abgestochen, oder ist es beim Schlachten zum Aase geworden, so darf man immer das andere Vieh schlachten. Ebenso erfolgt keine Strafe, wenn Jemand das eine Vieh schlachtet, das andere aber absticht, oder wenn dies zweite beim Schlachten zum Aase wird.

4) Hat ein Taubstummer, ein Blödsinniger, oder ein Minderjähriger, allein von sich aus, das eine von beiden Viehen geschlachtet, so ist es immer erlaubt hinterher das andere zu schlachten, weil das Schlachten durch einen von den Vorgenannten gar keine Giltigkeit hat.

5) Schlachtet Jemand das eine Vieh, und es wird zum zweifelhaften Aase; so darf man hinterher das andere nicht schlachten. Thut Jemand es dennoch, so wird er doch deshalb nicht gegeißelt.

6) Wenn das Geschlachtete auch nicht zum Verzehren dienen kann, so wird das Schlachten doch als gehörig betrachtet. (Wenn daher der Erstere) ein Ungeweihtes im Tempel-Vorhofe, oder ein innerlich krankes Vieh, einen zur Steinigung bestimmten Ochsen, ein Kalb, dem das Genick gebrochen werden soll, die rothe Kuh, oder ein Vieh, Behufs des Götzendienstes schlachtet, und es schlachtet ein Zweiter das andere von diesem Vieh, so erleidet Letzterer die Geißelung. Ebenso ist es im entgegengesetzten Falle, wenn der Erstere das eine Vieh gehörig geschlachtet, ein Zweiter aber das andere und zwar als Ungeweihtes im Vorhofe, ein zu steinigender Ochs, ein Kalb, dem das Genick gebrochen werden soll, oder die rothe Kuh; so wird der zuletzt Schlachtende mit der Geißelung bestraft.

7) Wenn Jemand zum Götzendienste schlachtet, so ist die

Bestrafung wegen des Schlachtens eines Viehes, sammt seinem Jungen, bei ihm nicht in Anwendung zu bringen, da er doch ohne dies sein Leben verwirkt hat. Erging aber eine Warnung an ihn, in Betreff des Verbots vom Schlachten eines Viehes und seines Jungen, jedoch nicht in Betreff des Götzendienstes, so wird er gegeißelt.

8) Das Verbot vom Schlachten eines Viehes und seines Jungen findet nur beim reinen Vieh Anwendung, denn es heißt: „Einen Stier oder ein Schaaf und sein Junges dürft ihr an einem Tage nicht schlachten“ (3 B. M. XXII). Es bezieht sich indeß auch auf Mischlinge. Wenn nämlich ein Hirsch mit einer Ziege sich begattet hat, und es schlachtet Jemand die Ziege und ihr aus dieser Begattung hervorgegangenes Junges, so erleidet er die Geißelung, hat sich aber ein Ziegenbock mit einer Hirschkuh begattet, so darf man zwar die Hirschkuh und ihr Junges nicht schlachten, thut es jedoch Jemand, so wird er deshalb nicht gegeißelt, denn die Thora verbietet nur die Kuh sammt ihrem Jungen, nicht aber die Hirschkuh sammt ihrem Jungen zu schlachten.

9) Ist das Junge dieser Hirschkuh ein Weibchen und dieses wirft wieder ein männliches Junges, und es schlachtet nun Jemand, die Mischlingskuh nebst deren Jungen, so wird er gegeißelt. — Ebenso wird auch bei Mischlingen aus der Schaaf- mit der Ziegengattung, und zwar gleichviel ob von einem Schaafbocke mit einer Ziege, oder von einem Ziegenbocke mit einer Schaafsmutter, die Geißelstrafe wegen der Uebertretung des Verbots, vom Schlachten eines Viehes sammt seinem Jungen, ausgeübt.

10) Es ist gestattet ein trächtiges Vieh zu schlachten; denn das Kalb im Mutterleibe wird gleichsam als ein Theil der

Mutterkuh betrachtet. Wurde das Kalb in der geschlachteten Kuh lebendig gefunden und faßte Fuß auf dem Boden, so darf man es zwar nicht an einem Tage mit der Mutter schlachten, thut es aber Jemand, so wird er doch nicht gegeißelt.

11) Das Verbot vom Schlachten eines alten Viehes und seines Jungen an einem Tage findet eigentlich nur beim weiblichen Viehe statt, bei dem es gewiß ist, daß das Junge ihm gehört. Wenn man jedoch auch bei einem männlichen Viehe die Gewißheit hat, daß es der Vater irgend eines Jungen ist, so darf man beide nicht an einem Tage schlachten. Wer jedoch beide geschlachtet, wird nicht gegeißelt; weil es zweifelhaft ist, ob dieses Verbot auch vom männlichen Viehe gilt, oder nicht.

12) Schlachtet Jemand eine Kuh und darauf zwei Kälber derselben, so erleidet er die doppelte Geißelstrafe. Schlachtet er aber erst die beiden Kälber, und dann die Kuh, so erleidet er nur die einfache Geißelstrafe. Schlachtet er die Kuh und darauf ihr weibliches Junges, und dessen männliches Kalb, so erleidet er die doppelte Geißelstrafe. Schlachtet er die Kuh und des Jungen Kalb, und dann das Junge selbst, so erleidet er nur die einfache Geißelstrafe; mag der das letztere Schlachtende ein und dieselbe Person seyn oder ein Anderer.

13) Wenn zwei Personen zwei Stück Vieh kaufen, der eine die Mutter, der andere ihr Junges, und wegen der Priorität des Schlachtens vor Gericht kommen, so ist die Entscheidung darauf — daß der zuerst gekauft Habende, auch zuerst schlachte und der Andere bis zum nächsten Tage warte. Ist aber der zuletzt gekauft Habende dem Andern zuvorgekommen und hat er schon geschlachtet, so ist er in seinem Rechte, und der Andere muß bis zum nächsten Tage warten.

14) Zu vier Zeiten im Jahre muß Jemand, der einem andern ein Vieh verkauft, demselben anzeigen, ob er bereits die Mutter oder das Junge dieses Viehes einem Andern zum Schlachten verkauft, damit der letztere Käufer wisse, daß er warten muß, und sein Vieh nicht vor dem nächstfolgenden Tage schlachte. Diese Zeiten sind: der Vorabend des letzten Tages des Lauberhüttenfestes, und der Vorabend des ersten Tages des Pessaghfestes, der Vorabend des Wochenfestes, und der Vorabend des Neujahrsfestes.

15) Nur wenn der Verkäufer den letzten Käufer beim Kauf eilen sieht und es spät am Tage ist, wo es als ziemlich gewiß anzunehmen ist, daß er es noch an demselben Tage schlachten wolle, ist er verpflichtet, ihm die erwähnte Anzeige zu machen; ist es aber noch früh am Tage, so braucht er dem Käufer nichts darüber zu sagen, weil er es vielleicht *erst* Tages darauf zu schlachten im Sinne hat.

16) Wenn Jemand die Mutter eines Jungen einem Bräutigam, das Junge aber der Braut desselben verkauft, so muß er beiden Anzeige darüber machen, weil sie beide gewiß an einem Tage schlachten lassen. Ebenso ist es in ähnlichen Fällen.

17) Bei dem Verbote, ein Vieh sammt seinem Jungen an einem Tage zu schlachten, wird der Tag als zur vorhergegangenen Nacht gehörig betrachtet, z. B. wenn das erstere von beiden Stück Vieh beim Beginne des Abends zum Mittwoch geschlachtet worden, so darf das zweite nicht vor dem Beginne des Abends zum Donnerstage geschlachtet werden. Und wiederum wenn das erste gegen Ende des Tages, etwa am Mittwoche vor Abenddämmerung geschlachtet worden, so darf man das zweite schon beim Beginne des Abends zum Don-

nerstags schlachten. Hat Jemand das erstere in der Dämmerungs-Zeit zum Abend vor Donnerstag geschlachtet, so darf man das zweite erst am Abende zum Freitage schlachten. Hat Jemand es dennoch am Donnerstage Tags geschlachtet, wird er nicht gegeißelt.

Dreizehntes Capitel.

1) Wenn Jemand eine über Küchlein sitzende Mutter denselben wegnimmt und sie schlachtet, so ist das Fleisch zum Genuß erlaubt; der Schlachtende aber erleidet dafür die Geißelstrafe; denn es heißt: (5 B. M. XXII). „Du sollst die über Küchlein sitzende Mutter denselben nicht wegnehmen". Ebenso wird er gegeißelt, wenn die Mutter, bevor er sie hat davon fliegen lassen, gestorben ist. Entläßt er sie aber gleich, nachdem er sie genommen, so ist er straflos.

2) Dies ist der Fall mit allen Verboten, wenn sie in Gebote übergehen. Zuvörderst hat man die Pflicht, das gegebene Gebot zu vollziehen, und erst wenn man dies zu thun unterlassen, verfällt man der Geißelstrafe.

3) Kommt eine andere Person und läßt die Mutter, nachdem er sie den Händen des Erstern entrissen, frei; oder entschlüpft die Mutter von selbst zufällig den Händen des Erstern, so wird er gegeißelt, denn es heißt: „Du sollst fliegen lassen"; er muß sie also selbst freiwillig fliegen lassen, — und hat auf diese Weise das Gebot nicht beobachtet.

4) Nimmt Jemand eine Mutter von den Jungen, beschneidet derselben die Flügel, so daß sie zu fliegen außer Stande gesetzt wird, und läßt sie alsdann los, so wird er für den Ungehorsam mit der Geißelung gestraft und muß sie so lange bei sich behalten, bis ihr die Flügel wieder gewach-

fen sind, worauf er sie freiläßt. Kommt sie aber, ehe di geschehen, um, oder läuft sie davon und geht verloren, wird er gegeißelt, weil er das hier stattfindende Gebot nic vollzogen hat.

5) Auf welche Art soll man die Mutter weglassen? Ma halte sie an den Flügeln und lasse sie so zum Fliegen los Kommt sie, nachdem man sie weggelassen, immer wieder, s ist man verpflichtet, geschehe dies auch vier oder fünf Mal, sie immer davon fliegen zu lassen, denn es heißt: „Loslassen, loslassen sollst du sie".

6) Sagt Jemand: „Ich nehme die Mutter und lasse die Küchlein frei", so muß er die Mutter dennoch auch entlassen; denn es heißt: „Du sollst die Mutter fliegen lassen".

7) Nimmt Jemand erst die Jungen, und thut sie dann wieder ins Nest, und die Mutter kehrt da zu ihm zurück, so ist er nicht mehr gehalten, sie wieder loszulassen. Hat er die Mutter losgelassen und sie hernach wieder eingefangen, so hat er etwas Erlaubtes gethan — denn die Thora verbietet nur, sie da zu fangen, wo sie von den Jungen sich nicht entfernen kann, da sie, damit dieselben nicht genommen werden, in der Nähe über ihnen zu schweben, sich angezogen fühlt; wie es heißt: „Und die Mutter liegt auf den Küchlein". — Hat er sie aber einmal freigelassen und fängt er sie wieder ein, so hat er nur etwas Erlaubtes gethan.

8) Das Fliegenlassen aus dem Neste findet nur bei reinen Vögeln, die nicht zu Hause gefüttert werden, statt, als bei Tauben vom Taubenschlage und von dem Boden, und bei Vögeln, die sich im Baumgarten eingenistet haben; denn es heißt: „Wenn dir aufstößt". Eigens zum Schlachten gefüttertes Geflügel aber, als: Gänse, Hühner und Tauben, die im Hause nisten, braucht man nicht fliegen zu lassen.

9) Sind die Küchlein bereits flugfähig (flügge) und bedürfen er Mutter nicht mehr, oder sind die Eier verdorben, so ist an nicht gehalten, die Mutter fliegen zu lassen. Sind die Küchlein innerlich krank, so sind sie verdorbenen Eiern gleich-ustellen und man hat nicht nöthig, die Mutter fortfliegen u lassen.

10) Findet man das Männchen auf der Eier-Brut lie-en, so braucht man es nicht frei zu lassen. Liegt ein unrei-er Vogel auf den Eiern eines reinen, oder liegt ein rei-er auf denen eines unreinen, so braucht man nicht die Mut-er fortfliegen zu lassen.

11) Liegt ein Vogel auf den Eiern eines Vogels anderer Gattung, der aber auch rein ist, so muß man ihn fortfliegen assen; thut man es indeß nicht, so wird man doch dafür icht gegeißelt. — Ist die Mutter innerlich nicht gesund, nuß man sie dennoch fortlassen.

12) Schneidet man einen Theil ihrer Röhren noch im Neste ein, bevor man sie genommen, so muß man dennoch ie fliegen lassen; thut man es jedoch nicht, so wird man nicht egeißelt.

13) Schwebt die Mutter über dem Neste, so muß man, wenn sie mit den Flügeln das Nest berührt, sie fliegen lassen; berührt sie es aber nicht, so ist man frei davon. Trennt ein Tuch, oder trennen Federn die Flügeln vom Neste, so muß nan die Mutter fliegen lassen; thut man es indeß nicht, so wird man doch nicht gegeißelt.

14) Sind zwei Schichten Eier da, und die Mutter be-rührt mit den Flügeln nur die obere Schicht, oder liegt sie auf verdorbenen Eiern und es befinden sich unter diesen gute, oder liegt eine Mutter auf der andern, oder liegt das Männ-

chen auf dem Neste, die Mutter aber auf dem Männche[n], so darf man sie nicht nehmen. Hat man sie genommen, [so] muß man sie freilassen; thut man es jedoch nicht, so wi[rd] man nicht gegeißelt.

15) Sitzt die Mutter zwischen den Küchlein oder d[en] Eiern, ohne sie zu berühren, so ist man nicht verpflichtet, [sie] davon fliegen zu lassen. Ebenso wenig auch, wenn sie an d[er] Seite des Nestes sitzt und dasselbe nur seitwärts mit de[n] Flügeln berührt.

16) Sitzt die Mutter auf zwei Zweiglein an einem Baum[e] und das Nest ist zwischen diesen, so hat man zu ermessen, ob, wenn die Zweiglein abgeschnitten würden, sie gerade auf das Nest fiele; ist dies der Fall, so ist man gehalten, sie fortfliegen zu lassen.

17) Sitzt die Mutter nur auf einem Küchlein, oder nur auf einem Ei, so muß man sie dennoch fliegen lassen. Findet man ein Nest auf dem Wasser oder auf einem lebendigen Thiere, so muß man die Mutter gleichfalls fortfliegen lassen. Denn wenn auch in der Schrift gesagt ist: „Küchlein oder Eier" und „auf irgend einem Baume oder auf de[r] Erde", so muß man annehmen, daß die Schrift, nur die ge[-]wöhnlichern Fälle anzuführen sich begnügt hat.

18) Es ist verboten sich Eier anzueignen, so lange die Mutter auf denselben sitzt. Wenn daher selbst auf dem Boden, oder im Taubenschlage, eine Mutter auf Eiern oder Küchlein sitzt, so sind sie nicht als des Hausherrn in Bereitschaft ge[-]haltene zu betrachten; der Hof kann ihm auf sie eben so wenig Besitzrecht verschaffen, als er es zu Gunsten eines Andern thun kann, sondern man muß sie fortlassen.

19) Man darf nicht eine über ihren Jungen sitzende

Mutter nehmen, selbst nicht einmal zur Reinigung eines Aussätzigen, troß dem daß diese letztere auch eine Gebotserfüllung ist. Hat sie Jemand zu diesem Behufe genommen, so muß er sie freilassen; thut er es nicht, so verfällt er der Geißelstrafe. Denn ein Gebot kann nicht ein Gebot und ein Verbot zugleich, ja nicht einmal ein anderes Gebot allein beseitigen.

20) Wenn Jemand ein Geflügel der Tempelausbesserungs-Kasse widmet, dieses aber aus seiner Hand fortfliegt und er es auf Küchlein oder Eiern sitzend findet, so nehme er Alles und bringe es zum Kassenverwalter; denn das Fliegenlassen der Mutter gilt nicht bei Geheiligtem, indem es heißt: „Und die Jungen nimm dir", diese aber sind nicht „dein".

21) Wenn ein Vogel eine Person getödtet hat, so braucht man ihn nicht fortfliegen zu lassen, weil es Pflicht ist, ihn vor Gericht zu bringen, um ihm daselbst den Prozeß zu machen.

Vierzehntes Capitel.

1) Es ist ein Gebot, daß man das beim Schlachten eines reinen Thieres, oder eines reinen Vogels, fließende Blut bedecke, denn es heißt: „Wer ein Wild fängt, ein Thier oder einen Vogel, der gegessen werden darf, der bedecke dessen (beim Schlachten vergossenes) Blut mit Erde". Daher muß man, ehe man dieses Bedecken ausübt, den Segen sprechen wie folgt: „Gelobt seyst Du, Ewiger, unser Gott, König der Welt, der Du uns durch Deine Gesetze geheiligt, und uns befohlen hast, wegen Bedeckung des Blutes":

2) Das Bedecken des Blutes muß sowohl bei gezogenen, in Bereitschaft gehaltenen Thieren, als bei solchen, die nicht

gezogen und in Bereitschaft gehalten, beobachtet werden. Denn der Ausdruck: „Wer ein Wild fängt“ spricht nur von den gewöhnlicher vorkommenden Fällen. Es gilt ferner nur vom Gemeinen, nicht aber vom Geheiligten, sey es etwas zum Altar oder zur Tempelausbesserung Geheiligtes; so daß, wenn Jemand gesetzwidrig selbiges schlachtet, er nicht verpflichtet ist, das Blut desselben zu bedecken.

3) Schlachtet Jemand ein Thier, oder einen Vogel, und heiligt ihn oder dessen Blut erst hernach, so muß es das Blut bedecken.

4) Bei Mischlingen, die von zahmem Vieh und nicht gezähmten Thieren abstammen, wie auch bei den Thiergattungen, von denen es zweifelhaft ist, ob sie zum zahmen Viehe oder zum Wilde zu zählen sind, muß man das Blut bedecken, ohne aber dabei den Segen zu sprechen. Wer für einen *Kranken* am Sabbat schlachtet, muß nach beendigtem Sabbat das Blut bedecken; und ebenso muß derjenige, welcher ein Thier aus zweifelhafter Gattung, oder einen Mischling, am Feiertage schlachtet, das Blut nach beendigtem Feiertage bedecken.

5) Wenn Jemand mehrere Vögel und Thiere, aus verschiedenen Gattungen, an einem Orte schlachtet, so spreche er nur einmal den Segen über alles zu Schlachtende; und alles Blut zusammen bedarf nur eines einmaligen Bedeckens.

6) Wenn das Blut eines geschlachteten Thieres mit Wasser vermengt worden, so muß man, wenn es noch die Blutfarbe hat, dasselbe bedecken; hat es nicht mehr die Farbe, so ist man davon entbunden. Wird Blut mit Wein oder mit Blut von einem andern Vieh vermengt, so muß man erwägen, ob ein Gemenge mit einer eben so großen Quantität Wasser noch die Blutfarbe behielte. Ist dies der Fall, so muß man

es bedecken; entgegengesetzten Falls aber ist man davon entbunden.

7) Hat man Blut bedeckt, und es ist wieder aufgedeckt worden, so ist man nicht verpflichtet, es wieder zu bedecken. Hat der Wind von selbst das Blut bedeckt, so braucht der Schlachtende es nicht mehr zu thun; ist es aber, nachdem der Wind es bedeckt, wieder aufgedeckt worden, so muß er es wieder bedecken.

8) Wenn kein anderes Blut vorhanden ist, so muß man dasjenige, das zur Seite abspritzt oder am Wasser kleben bleibt, bedecken.

9) Hat Jemand geschlachtet und das Blut ist vom Boden eingesogen worden, so muß er dasselbe, wenn eine Spur davon noch zu sehen ist, bedecken; ist keine Spur mehr vorhanden, so ist es so zu betrachten, als wenn der Wind es bedeckt hätte, und er ist vom Bedecken dispensirt.

10) Nur das Blut eines geschlachteten Thieres, das zum Genuß geeignet ist, muß bedeckt werden; denn es heißt: „Das gegessen wird". Wenn man daher ein Thier schlachtet und es innerlich krank findet, oder wenn man Gemeines im Tempel-Vorhofe schlachtet, oder wenn man ein zur Steinigung verdammtes Wild und Geflügel schlachtet, oder wenn das Thier beim Schlachten zum Aase wird, so hat man nicht nöthig das Blut zu bedecken. Hat ein Taubstummer, ein Blödsinniger oder Minderjähriger, ohne gehörige Anleitung, geschlachtet, so braucht man eben so wenig das Blut zu bedecken.

11) Womit darf man bedecken? Mit Kalk, mit Gyps, Miststaub, mit feinem Sande, den der Töpfer nicht mehr zu zerstoßen braucht, mit zerriebenen Steinen und Scherben, feinem Flachsspreu, mit feinen Sägespänen, mit Staub von

zerstoßenen Ziegeln, Thonstücken und thönernen Faßspunden, weil alles dieses eine Art von Staub ist. Einen Korb über das Blut stülpen oder dasselbe mit Steinen belegen, wird keineswegs ein Bedecken genannt, denn es heißt: „Mit Erde".

12) Man darf daher mit festem Miste, mit grobem Sande, mit Mehl, mit feiner und grober Kleie und mit dem Abschabsel von metallenen Gefäßen das Blut nicht bedecken, weil alle diese Dinge nicht eine Art von Erdstaub sind. Ausgenommen davon ist Abschabsel von Gold, mit dem man wohl bedecken darf, denn es heißt: „Und Gold-Staub hat er" ferner: „Bis es ein feiner Staub wurde".

13) Man darf auch mit Schwärze, d. h. Ofenruß, mit Schminke, mit dem Abkehricht von Mühlsteinen bedecken, ferner auch mit Asche von Holz, von Zeugen, ja sogar von verbranntem Fleische. Denn es heißt ja: „Mit dem Staube des verbrannten Sündopfers". Mit der Asche einer zum Götzendienste verführten Stadt darf man bedecken.

14) Wer da schlachtet, muß auf dem Boden Erdstaub ausschütten, da hineinschlachten und mit Erdstaub bedecken. Man darf aber nicht in ein Gefäß hineinschlachten und es mit Erde bedecken.

15) Wer da schlachtet, der muß auch selbst das Blut bedecken, denn es heißt: „Und er bedecke es mit Erde". Bedeckt der Schlachtende nicht selbst, und ein Anderer sieht es, so muß er das Blut bedecken; denn das Bedecken ist ein für sich bestehendes Gebot und nicht blos auf den Schlachtenden beschränkt.

16) Man bediene sich beim Bedecken des Blutes nicht etwa des Fußes, sondern nur der Hand, oder verrichte es mit einem Messer oder sonst einem Gefäße; damit nicht, in-

dem man dabei gleichsam mit Verachtung zu Werke ginge, die Gebote selbst Einem verächtlich werden. Denn die Verehrung der Gebote gilt ja doch nicht ihnen selbst, sondern Dem, Der sie uns gegeben, gepriesen sey Er! Der uns davon errettet, im Dunkeln umherzutappen, und Der vor uns eine Leuchte, damit wir uns aus den Krümmungen herausfinden, und ein Licht, das uns die Wege der Gradheit zeige, aufgerichtet hat: Und so heißt es an jener Stelle: „Eine Leuchte für meine Tritte sind deine Worte und ein Licht für meinen Pfad.

Gelobt sey der Barmherzige, der uns beholfen!

Abhandlung über die Trauer,

enthält vier Gesetze, ein Gebot und drei Verbote, nämlich:

1) Nach Verwandten Trauer anzulegen, wozu auch Priester verpflichtet sind, so daß sie sich der Entweihung durch Todtenberührung und der Trauer bei Sterbefällen von Verwandten unterziehen müssen; nach Hingerichteten aber, in Folge einer Verurtheilung des Gerichtes, legt man keine Trauer an. Daher habe ich diese Gesetze in dem Buche der Richter, da sie im Zusammenhange mit dem Gebote der Schrift, den Hingerichteten am Tage der Hinrichtung zu beerdigen, stehen, — behandelt.
2) Daß der Hohepriester sich nicht der Entweihung bei Sterbefällen von Verwandten unterziehe;
3) Daß er nicht ins Zelt, in dem ein Todter liegt, hineingehe;
4) Daß ein einfacher Priester sich nicht der Entweihung bei fremden Todten unterziehe, sondern blos bei Verwandten;

Die Erörterung hievon ist nun in folgenden Capiteln enthalten.

Erstes Capitel.

1) Es ist ein Gebot der Schrift, nach dem Tode von Verwandten zu trauern, denn es heißt (3 B. M. X, 19). „Und wenn ich heute vom Sühnopfer äße, würde das in den Augen des Ewigen Wohlgefallen finden?". Nach der Thora aber findet die Trauer nur am ersten Tage statt, nämlich an dem Tage des Todes und der Beerdigung; die anderen sieben Trauertage hingegen sind nicht Vorschrift der Thora, obgleich es daselbst heißt (1 B. L). „Und er machte seinem Vater eine Trauer von sieben Tagen"; denn als das Gesetz gegeben wurde, ist auch eine neue Ordnung der Dinge eingeführt worden; jedoch ist es eine Einrichtung unseres Lehrers Moses, in Israel sieben Trauer- und sieben Hochzeitsfeiertage zu halten.

2) Wann beginnt die Trauerpflicht? In dem Augenblicke wo die Hülle bedeckt wird; so lange aber der Todte nicht beerdigt ist, finden die Verbote in Bezug der Trauer noch nicht unerläßlich statt; daher durfte David sich auch wäschen und mit Oel salben, als der Knabe starb, aber noch nicht beerdigt war (2 B. Sam. XII).

3) Die auf Befehl der Regierung Hingerichteten, wenn man sie zu beerdigen nicht erlaubt — bewirken die Trauerzeit der sieben und der dreißig Tage erst dann, nachdem man die Hoffnung aufgegeben, vom Könige die Erlaubniß zur Beerdigung zu erlangen.

4) Ertrank Jemand im Flusse, oder wurde er von einem wilden Thiere zerrissen, so beginnt die Trauer seinetwegen, wenn man aufgehört nach ihm Nachsuchungen anzustellen;

fand man auch einzelne Gliedmaaßen von ihm, so thut dies nichts zur Sache, sondern man muß den Kopf und den größten Theil des Rumpfes gefunden, oder die Hoffnung aufgegeben haben, das Fehlende zu finden. —

5) Da wo es Sitte ist, den Todten nach einer andern Stadt zur Beerdigung zu schicken, in welchem Falle man auch nicht weiß, wann die Beerdigung stattfinden werde, beginnt die Trauer, sobald man von der Begleitung der Leiche zurückgekehrt ist; diese Zeit bildet den Anfang sowohl der sieben und der dreißig Tage, wie auch der Trauerceremonien selbst.

6) Nach Fehlgeburten legt man gar keine Trauer an, als Fehlgeburt aber wird jedes Kind, das nicht dreißig Tage lebte, betrachtet; ja sogar wenn es erst am dreißigsten Tage starb, hat man doch keine Trauer nach ihm anzulegen.

7) Weiß man aber ganz gewiß, daß das Kind erst nach vollen neun Monaten geboren wurde, so muß man seinetwegen Trauer anlegen, selbst wenn es am Tage der Geburt verschied.

8) Ist ein Kind nach vollen neun Monaten todt geboren, oder nach acht Monaten, sogar erst nach dreißig Tagen gestorben, oder wurde ein Kind mit Zangen abgenommen, so daß es dabei Einschnitte bekam, selbst wenn es seine vollen Monate zählte, so werden solche als Fehlgeburten betrachtet und man braucht ihretwegen weder Trauer anzulegen, noch überhaupt Leichenceremonien zu beobachten.

9) *) Nach allen solchen, die durch das Gerichtstribunal hingerichtet wurden, pflegt man keine Trauer anzulegen, sondern

*) Wir haben den Anfang dieses § aus diesem Schulbuche auszulassen für nöthig befunden.

blos das Trauerfasten zu begehen, weil eben dieses Leid blos Gefühlssache ist; auch pflegten sie nicht mit den Eltern beerdigt zu werden, bis etwa ihre Gebeine vermoderten; ihr Vermögen aber gehörte den Erben.

10) Nach allen, die da vom Wege der Gemeinde abweichen, die Menschen nämlich, welche von ihrem Halse die Pflichten der Gebote und die rücksichtlich der Regierung abwerfen, welche sich nicht mit der Gemeinde Israels bei der Erfüllung der Gebote beim Feiern der Feste, beim Besuchen der Synagogen und Lehrhäuser betheiligen, sondern wie Eigenmächtige dastehen, ebenso nach Gottesleugnern hat man keine Trauer anzulegen, sondern haben im Gegentheil ihre Brüder und andere Verwandten weiße Wäsche und weiße Kleider anzulegen, zu essen, zu trinken und froh zu seyn, da die Feinde des Heiligen, gelobt sey Er, vernichtet worden; von solchen sagt die Schrift: „Deine Feinde, Ewiger, hasse ich denn nicht ebenfalls?“

11) Bei einem Selbstmörder hat man auch keine Leichenceremonien zu begehen, keine Trauer anzulegen, keine Leichenpredigt zu halten, wohl aber kann man sich in Reih und Glied an das Grab aufstellen, um den Trauersegenspruch und sonst Worte, die Lebendigen zu Ehren gereicht, zu sprechen. Unter einem Selbstmörder ist aber nicht ein solcher zu verstehen, der, aufs Dach geklettert, von da herunterfiel und sich tödtete, sondern ein solcher, der selber sagte: ich steige mit der Absicht auf's Dach, um mich von da herunterzustürzen, und er wirklich in Wuth und Verzweiflung seine Absicht ausführte, in Folge dessen er starb; in solchem Falle blos ist die Wahrscheinlichkeit des Selbstmordes anzunehmen. Findet man aber einen Erwürgten, oder einen an einem Baume Aufge-

hängten, oder einen über seinem Schwerte ermordet Liegenden (ohne über die Umständlichkeit des Todes etwas zu erfahren) so sind solche Todesfälle in der Wahrscheinlichkeit nicht als Selbstmord anzunehmen, und man hat mit den Leichnamen die üblichen Ceremonien, ohne welche auszulassen, vorzunehmen.

Zweites Capitel.

1) Folgende Verwandte sind es, nach welchen man laut Vorschrift der Thora Trauer anzulegen hat: die Mutter, der Vater, der Sohn, die Tochter, so wie der Bruder und die Schwester von des Vaters Seite. Nach Vorschrift der Gelehrten aber muß auch der Mann nach seiner bereits geehelichten Frau, so wie die Frau nach ihrem Manne, und jeder nach dem Bruder und der Schwester, auch von der Mutter Seite, Trauer anlegen.

2) Selbst der Priester, der bei einem Bruder oder einer Schwester von der Mutterseite, so wie auch bei seiner verheiratheten Schwester von Vatersseite, sich der Entweihung nicht unterziehen darf, hat ihretwegen doch Trauer anzulegen, und zwar ist diese Trauer nach einer Schwester von Vatersseite eine, laut Vorschrift der Thora, gebotene Pflicht.

3) Nach einer Frau, die blos angelobt ist, hat man weder Trauer anzulegen, noch das Trauerfasten zu beobachten, ebenso wie die Braut es für den Mann nicht braucht.

4) Nach Vorschrift der Rabbinen hat man mit allen Verwandten, nach denen man Trauer anlegen muß, auch wegen deren Trauerfälle mitzutrauern; wenn z. B. der Sohn eines Sohnes oder Bruder des Sohnes (von einer andern Ehe), oder die Mutter des Sohnes (die später abgeschieden) stirbt, so muß man in Gegenwart des Sohnes nichts desto weniger die Kleider zerreißen und alle Trauerceremonien be-

bachten; in dessen Abwesenheit aber ist man dazu nicht verpflichtet; und so auch bei allen anderen Verwandten.

5) Wenn aber der Mann nach einer geehelichten Frau Trauer anlegen muß, so ist er doch nicht gehalten mit ihr, wegen ihrer Verwandten, mitzutrauern; hievon sind ausgenommen die Sterbefälle ihres Vaters und ihrer Mutter, wo er seiner Frau zu lieb in ihrer Gegenwart mitzutrauern hat; z. B. wenn Jemandes Schwiegervater oder Schwiegermutter starb, so hat er seine Bett umzustürzen und in Gegenwart seiner Frau mit ihr mitzutrauern, nicht aber in ihrer Abwesenheit; ebenso hat die Frau, wenn ihr Schwiegervater oder ihre Schwiegermutter stirbt, in Gegenwart des Mannes mit ihm zu trauern; wegen anderer Verwandten aber, z. B. wegen des Bruders der Frau, oder ihres Sohnes von einem frühern Manne, oder wegen eines Bruders des Ehegatten, oder eines Sohnes einer frühern Frau, haben sie gegenseitig keine Trauer zu beobachten; mir scheint auch daß, wenn die Frau eines Verwandten, oder der Gatte einer Verwandten stirbt, z. B. die Frau eines Sohnes oder der Mann einer Tochter, man nicht verpflichtet sey, ihretwegen Trauer anzulegen, und so in anderen dergleichen Fällen mehr.

6) Wie wichtig das Gebot der Trauer ist, kann man schon daraus ersehen, daß man dem Priester bei Todesfällen von Verwandten die Entweihung erlaubt, auf daß er sich bei ihrer Beerdigung beschäftigen und sie betrauern könne, so heißt es (3 B. M. XXI, 1—3): „Blos zu seinen nahen Verwandten, zu seiner Mutter u. s. w. . . . . ihretwegen soll er sich entweihen“; also ist dies ein Gebot der Schrift; ja sogar wenn er sich nicht entweihen wollte, so kann man ihn dazu zwingen. Dies gilt jedoch nur von den männlichen Mit-

gliedern der Priesterfamilie, denen Entweihung überhau verboten ist, den weiblichen aber ist es eben so wenig ve boten, als geboten, bei Todesfällen von Verwandten sich entweihen, es hängt vielmehr ganz von ihren Willen ab sich der Entweihung bei Todesfällen zu unterziehen oder nich

7) Beim Tode der Frau wird der Priester gezwunge sich zu entweihen, jedoch ist diese Bestimmung blos von de Rabbinen getroffen, indem sie diesen Fall mit einem gefun denen Leichname vergleichen. Denn da der Mann seine Fra beerbt, so könnten sich nicht leicht Menschen finden, die sich mit ihrer Beerdigung beschäftigen wollten; der Priester darf sich jedoch blos bei seiner bereits geehelichten Frau entweihen, nicht aber bei seiner Braut.

8) Ebenso hat der Priester sich bei allen den Todesfällen der Entweihung zu entziehen, von denen die Gelehrten bestimmten, daß man ihretwegen keine Trauer anzulegen habe, wie z. B. bei den durch das Gerichtstribunal Hingerichteten, den von der Gemeinde Abgefallenen, Fehlgeburten und Selbstmördern. Bis wie lange dauert aber das Gebot, sich bei dem Leichenbegängniß der Verwandten zu entweihen? Bis die Hülle bedeckt wird; ist dies bereits geschehen, so gleicht der Verwandte allen anderen Todten, so daß auf die fernere Entweihung des Priesters die Geißelung folgt.

9) Bei einer ungesetzmäßigen Frau darf man sich nicht entweihen; wenn z. B. ein Weib auf die Nachricht hin, daß ihr Mann gestorben sey, sich ein zweites Mal verheirathet, und der erste Mann sich darauf wiederfindet, so dürfen beide Männer sich nicht bei ihrem Leichenbegängniß entweihen, indem sie für beide unzulässig ist; man muß sich aber bei dem Leichenbegängniß der Mutter entweihen, selbst wenn sie eine

Entehrte wäre; ebenso muß man sich bei einem Sohne, Bruder, einer Tochter oder Schwester, selbst wenn sie entehrte Bastarde waren, entweihen.

10) Bei einer hingeschiedenen verheiratheten Schwester, darf man sich nicht entweihen, selbst wenn sie ebenfalls an einen Priester verheirathet war, denn es heißt: die Jungfrau, die ihm verwandt ist, die noch bei keinem Manne war (3 B. M. XXI, 3) *). Die Worte: „Welche noch bei keinem Manne war" schließen eine bereits Verlobte aus, selbst wenn sie an einen Priester verlobt war, so daß man sich ihretwegen nicht entweihen darf.

11) Wurde die Schwester eines Priesters, die verlobt war, wieder geschieden, so muß ihr Bruder sich für sie entweihen, denn es heißt: „Die ihm verwandt ist", also, außerordentlicher Weise, haben wir darunter auch eine nach der Verlobung geschiedene Schwester zu verstehen.

12) Wegen Brüder oder Schwestern von Muttersseite darf man sich nicht entweihen, denn es heißt: (ebend.) „Und zu seinem Sohne und seiner Tochter, und seinem Bruder und zu seiner Schwester",—woraus wir folgern können, daß ganz wie hier nur von einem solchen Sohne die Rede ist, der den Vater beerben kann, so auch nur solche Geschwister verstanden sind, die sich einander beerben können.

13) Bei zweifelhaften Verwandten darf man sich nicht entweihen, denn es heißt: „Ihretwegen soll er sich entweihen" also nur, wenn ihm die Person gewiß ist, nicht aber wenn Zweifel in dieser Hinsicht obwalten; wenn nun Kinder vermengt wurden und in dergleichen Fällen mehr *), so darf man

*) Es sind hier einige casuistische Fälle weggelassen, um der Zartheit der Schuljugend nicht zu nahe zu treten.

sich daher ihretwegen nicht entweihen; ebenso wenn eine Frau als zweifelhaft geschieden, oder durch einen unzulässigen Scheidebrief geschieden wurde, so darf ihr priesterlicher Mann sich ihretwegen nicht entweihen.

14) *) 15) Die priesterliche Entweihung bei Todesfällen von Verwandten ist nur als momentan verdrängtes, nicht aber als völlig aufgehobenes Verbot anzusehen, daher darf der Priester, wenn er sich auch bei Verwandten entweiht hat, sich doch nicht während derselben Zeit bei anderen Todten entweihen, denn es heißt: „Ihretwegen soll er sich entweihen", also nicht bei anderen, wenn auch zugleich mit diesen. Der Priester soll nämlich nicht denken: Da ich mich schon wegen meines Vaters entweihe, so will ich auch des N. N. Knochen zusammenlegen; oder N. N.'s Grab berühren. Wenn daher einem Priester ein Verwandter stirbt, so muß er darauf bedacht seyn, *diesen* am Eingange des Friedhofes zu beerdigen, damit er nicht seinetwegen den Friedhof betrete und bei der Beerdigung des Verwandten nicht zugleich andere Gräber berühre.

Drittes Capitel.

1) Jeder Priester, der sich durch Todtenberührung entweiht, bekommt, wenn der Todte nicht einer der in der Thora aufgezählten sechs Verwandten oder seine Frau war, und wenn diese Entweihung vor Zeugen und ungeachtet einer Warnung statt fand, die Geißelung, denn es heißt (3 B. M. XXI, 1). „Bei Niemandem in seinem Volke soll er sich entweihen"; ganz gleich bleibt es sich nun, ob man den Leichnam berührt oder mit ihm unter einem Zelte ist, oder man ihn trägt; ebenso ist es einerlei, ob man den todten Körper

*) § 14 ist des Zartgefühls der Schuljugend wegen aus diesem Schulbuche weggelassen.

selbst oder blos die Entweihung bewirkenden Theile, die sich von ihm absonderten, berührt, denn es heißt (ebendaselbst): „Bei Niemand in seinem Volke soll er sich entweihen". In der Abhandlung über Todtenentweihung haben wir bereits erörtert, welche Gegenstände namentlich bei einem Leichname laut Vorschrift der Thora, und welche laut Vorschrift der Rabbinen eine Entweihung bewirken.

2) Ebenso erhält der Priester die Geißelung, wenn er ein Grab berührt, wohl aber kann er ungestraft Kleider anfassen, die mit einem Leichname in Berührung kamen, — wodurch er jedoch der siebentägigen Verunreinigung verfällt.

3) Desgleichen erhält er die Geißelung, wenn er in ein Zelt, wohin die Verunreinigung hineinkam, geht, obgleich der Gegenstand der Verunreinigung sich in einem andern Hause befindet; wir haben aber bereits erörtert, in welche Zelte die Verunreinigung dringen, aus welchen sie entfernt werden kann, wie auch die Gesetze der Vergitterung und der Lückenhaftigkeit, und überhaupt alle Gegenstände, die Verunreinigung fortleiten und die welche hemmen; welche nach Vorschrift der Thora, und welche nach Vorschrift der Rabbinen als verunreinigend gelten; — Alles dieses ist in der Abhandlung über die Todtenentweihung angeführt.

4) Ging ein Priester in ein Todtenzelt, oder auf einen Friedhof aus Versehen, und wurde erst davor gewarnt, nachdem er in Erfahrung gebracht, daß da eine Entweihung statt fände, so ist er, wenn er sich bald darauf auf und davon macht, von der Geißelung frei; bleibt er aber nach der Warnung noch so lange da, wie lange ein Niederknieen dauert; wie dies in der Abhandlung über die Heiligthumsentweihung auseinandergesetzt ist, so wird er gegeißelt, ging er mehrere

Male ein und aus, und wurde jedes Mal besonders gewar
so wird er auch für jedes Mal besonders gegeißelt; eben
wenn er einen Todten berührte, und gewarnt sich hinweg
gab, dann aber wieder den Todten berührte und aberm
gewarnt wurde, so verfällt er für die jedesmalige Berühru
besonders der Geißelung, und wenn es sich auch hundert M
wiederholt haben sollte. Blieb er aber nach der Todtenb
rührung ohne sich entfernt zu haben, oder blieb er auf der
Friedhofe stehen und berührte dann mehrere Todte, so verfäll
er nur einer einzigen Geißelung, obgleich man ihn mehrer
Male gewarnt, denn so lange er sich nicht von der ent
weihenden Stelle entfernt, bleibt er in einer und derselben
einzigen Entweihung.

5) Verunreinigt ein anderer den Priester, so kommt es darauf an, ob sie beide absichtlich sich daran verschuldeten — in diesem Falle erhält der Priester die Geißelung, und der ihn verunreinigt Habende hat das Verbot übertreten: „Und vor einen Blinden sollst du keinen Anstoß legen“ (3 B. M. XXI. 14); war aber der Priester unschuldig, und blos der ihn Verunreinigende schuldig, so erhält dieser die Geißelung.

6) Der Hohepriester darf sich auch nicht bei seinen Verwandten entweihen, denn es heißt (3 B. M. XXI, 13): „Bei seinem Vater und bei seiner Mutter soll er sich nicht entweihen“; ebenso darf er nicht in ein Zelt, wo ein Todter liegt, gehen, selbst wenn es sein Verwandter wäre, denn es heißt: „Und zu keinem todten Leibe soll er kommen“; daraus ist also zu ersehen, daß, wenn er hineingeht, er zwei Verbote übertreten könnte, das des nicht Hinzukommens und das der Entweihung; wenn er nun einen Leichnam berührt oder getragen, bekommt er eine Geißelung, ging er aber in das Zelt eines

Kranken und blieb da sitzen, bis dieser starb, oder ging er in einen Schrank, eine Arche oder Thür hinein und ein Anderer macht darauf diese Gegenstände zu, in welchem Falle den Hohenpriester die Verunreinigung und das Verbot des Hinzukommens auf einmal treffen, so erhält er die doppelte Geißelung, erstens wegen des Hinzukommens und zweitens wegen der Verunreinigung.

7) Ging er, nachdem er schon verunreinigt worden, in ein Todtenzelt, so wird er, wenn er davor gewarnt worden, auch für das Hinzukommen gegeißelt.

8) Stößt ein Priester unterweges auf einen zur Beerdigung verpflichtenden Leichnam, so muß er sich seinetwegen entweihen, und selbst der Hohepriester muß es thun, um einen solchen Leichnam zu beerdigen. Ein verpflichtender Leichnam heißt, ein auf dem Wege oder Felde hingeworfener, zu dessen Beerdigung keiner da ist; dieser Fall ist eine durch die Tradition uns überkommene Bestimmung; sie gilt jedoch nur, wenn der Priester allein und sonst Niemand mit ihm war; und wenn er, nach Jemandem rufend, keine Antwort bekäme; wenn aber auf seinen Ruf andere Menschen hinzukämen, so hieße der Leichnam kein verpflichtender, er muß dann die Anderen rufen, die sich mit der Beerdigung des Leichnams zu beschäftigen haben.

9) Stoßen ein Priester und ein Nazir unterweges auf einen solchen verpflichtenden Leichnam, so befasse sich der Nazir, da seine Heiligkeit keine ewig dauernde ist, mit der Beerdigung, nicht aber der Priester, auch wenn er ein einfacher wäre; waren der Hohepriester und ein einfacher Priester zusammen, so muß sich letzterer entweihen, — und auf diese Weise muß immer der im Range höher stehende verschont bleiben; trifft

der Vicehohepriester mit dem kriegsgesalbten Priester bei einem verpflichtenden Leichname zusammen, so muß sich der kriegsgesalbte, nicht aber der Vicehohepriester entweihen.

10) Starb der Volksfürst, so dürfen sich alle bei seiner Beerdigung entweihen, selbst Priester, da man ihn in jeder Hinsicht wie einen verpflichtenden Leichnam betrachtet, weil Alle ihn zu ehren verpflichtet sind; ebenso müssen alle seinetwegen das Trauer-Fasten halten.

11) Die Töchter der Ahroniden sind vor der Entweihung durch die Todtenberührung nicht gewarnt worden, denn es heißt 2 B. M. XXI: „Sprecht zu den Priestern, den Söhnen Ahrons", also nicht zu den Töchtern Ahrons; ebenso ist es dem Dienstunfähigen erlaubt, sich zu entweihen, da es heißt: „Zu den Priestern", also so lange sie dienende Priester sind.

12) Die erwachsenen Priester sind davor gewarnt, den Unmündigen zu entweihen; will er es aber von selbst thun, so ist das Gerichtstribunal nicht verpflichtet, ihn davon abzuhalten; dessen Vater aber muß ihn wohl zur Beobachtung der Heiligkeit anhalten.

13) Jeder Leichnam tritt gleichsam in den Besitz seiner 4 Ellen, die er entweiht; wenn nun ein Priester in die 4 Ellen des Leichnames eintritt, verfällt er der Marduth-Geißelung; ebenso verfällt er, wenn er in die Vorhalle des Friedhofes tritt, oder ins Ausland auswandert, oder an schmutzigem Blute, oder dem Grabdeckel, oder dem Seitenbrette des Grabes und dergl. sich entweiht, der Marduth-Geißelung, weil diese Gegenstände nach Vorschrift der Rabbinen als Unreinheiten zu betrachten sind, wie wir es bereits in der Abhandlung über die Entweihung durch Todte erörtert haben;

tritt er aber in den eigentlichen Friedhof, so verfällt er der Geißelung nach Vorschrift der Thora.

14) Es ist dem Priester aber wohl erlaubt, um ein Gebot zu erfüllen, der Verunreinigung, durch Eintritt in den Grabvorhof, oder durch Hinausziehen ins Ausland, sich auszusetzen, wenn keine andere Mittel als jene zur Erfüllung vorhanden sind, z. B. wenn er, um eine Frau zu heirathen, oder um die Thora zu lernen, auswandern will, obgleich er auch Lehrer im Lande Israels selbst finden könnte; denn es ist nicht einem Jeden gegeben, von einem Jeden Etwas zu lernen; ebenso kann er sich aus Menschlichkeitsgefühl einer von den Rabbinen festgesetzten Entweihung aussetzen, z. B. wenn sich ein Trauernder in einem Grabvorhofe befindet, so können Alle hingehen, um ihn zu trösten; ebenso darf man, um israelitischen oder auch heidnischen Königen entgegen zu eilen, über Todtensärge springen, und so in dergl. Fällen mehr; so darf man sich einer von den Rabbinen festgesetzten Entweihung aussetzen, um mit Gewaltanthuenden zu prozessen, oder um mit ihnen herumzuzanken, weil dies wie ein Rettungsfall zu betrachten ist, und so in anderen Fällen mehr.

Viertes Capitel.

1) Die israelitischen Gebräuche bei Sterbefällen und Beerdigungen sind folgende: Man drückt dem Sterbenden die Augen zu und, öffnet sich sein Mund, so werden ihm die Kinnladen zusammengebunden; nach der Abwaschung müssen auch alle Oeffnungen verstopft werden, dann salbt man ihn mit verschiedenen wohlriechenden Oelen, beschneidet ihm das Haar und kleidet ihn in Leichentücher, die mit weißen Flachsfäden genäht seyn, aber nicht all zu theuer kosten müssen; die

Weisen pflegten dazu gewöhnlich ein Laken von einem Gulden Werth zu nehmen, um nicht diejenigen zu beschämen, die nicht mehr haben; — ebenso wird das Gesicht des Todten bedeckt, um nicht den Armen zu beschämen, dessen Gesicht vor Hunger schwarz geworden ist.

2) Es ist aber verboten, selbst den Fürsten in Israel in seidenen Leichentüchern, oder in goldgestickten Kleidern zu beerdigen, denn dies ist blos falscher Stolz und unnütze Vergeudung der Gegenstände; den Leichnam trägt man auf den Schultern bis zum Friedhofe.

3) Den Trägern der Todtenbahre ist es verboten, Schuhe während des Tragens anzuhaben, weil bei irgend einem von ihnen ein Sandalenriemen reißen könnte und er dadurch von der guten That abgehalten werden dürfte.

4) Dann gräbt man in der Erde eine Höhle aus, macht eine Grube an der Seite der Höhle, beerdigt den Todten mit dem Gesichte nach oben und wirft dann die ausgegrabene Erde, mit sammt den Steinen, auf den Leichnam; es wäre aber gut, in hölzernen Särgen zu beerdigen. Die das Leichenbegräbniß mitgemacht, sprechen dem Todten die Worte nach: „Gehe in Frieden", wie es auch heißt (1 B. M. XV, 15): „Und du wirst zu deinen Eltern in Frieden kommen." Der ganze Friedhof muß umzäunt und auf jedes Grab ein Denkstein gesetzt werden; auf die Gräber der Frommen aber hat man keine Grabsteine zu setzen, indem ihre Worte ihr Andenken sind, und damit nicht die Leute Zeit verlieren beim Besehen der Gräber.

5) Der Röchelnde muß in jeder Hinsicht wie ein vollkommen Lebendiger betrachtet werden, man darf ihm weder die Kinnladen verbinden, noch die Oeffnungen verstopfen,

noch ihm metallene oder andere kühlende Geschirre auf den Unterleib legen, um etwa dem Aufdunsen vorzubeugen; man darf ferner weder Salbungen noch Abwaschungen mit ihm vornehmen, noch ihn auf Sand oder Salz hinstrecken, bis er wirklich stirbt; wer ihn aber vorzeitig so behandelt, ist zu betrachten als vergösse er Blut; so ein Sterbender gleicht einem flackernden Lichte, das, sobald man es berührt, gleich verlöschen müßte; so ist auch derjenige, der dem Todten beim letzten Aushauchen des Athems die Augen zudrückt, einem Blutvergießer gleichzuachten; man warte vielmehr etwas ab, ob der Sterbende nicht etwa ohnmächtig geworden; ebensowenig darf man die Kleider einreißen, die Schulter entblößen, Leichenreden halten, oder Sarg und Leichentücher ins Zimmer bringen, bis der Tod wirklich erfolgte.

6) Wenn Jemand bei einem Todten ist und essen will, so muß er sich dazu in ein anderes Zimmer begeben; ist kein anderes Zimmer da, so muß er sich dazu einen Winkel absondern, hat er auch keine Mittel dazu, so muß er wenigstens das Gesicht vom Todten abwenden, und kann dann essen; jedenfalls darf er sich dann nicht anlehnen, noch Fleisch oder Wein zu sich nehmen, noch den Tischsegenspruch halten, noch Gäste zum Segenspruch einladen; ebensowenig dürfen andere bei ihm den Tischsegenspruch halten, oder ihn dazu einladen; gleichfalls ist er vom Lesen des „Höre Israel", vom Gebete und von der Anlegung der Thefilin, und allen anderen Geboten der Schrift frei. Am Sabbat hingegen kann er wohl angelehnt essen, Fleisch und Wein genießen, den Tischsegenspruch halten, dazu Gäste zuziehen, wie es auch erlaubt ist, daß andere bei ihm den Tischsegenspruch halten und ihn dazu mitrechnen; ganz so ist man auch zur Erfüllung aller anderen

Gebote der Schrift verpflichtet; nach Beerdigung des Todten ist es wohl erlaubt, Fleisch zu essen und etwas Wein zu trinken, um die Speisen zu verdauen, nicht aber um sich satt zu trinken.

7) Man darf den Todten nicht lange halten, sondern muß ihn bald abwaschen; wer den Leichnam mit abwäscht ist lobenswerth; bei Vater und Mutter hingegen ist dies sehr unanständig.

8) War es am Vortage des Sabbats oder eines Festes, oder fiel Regen auf die Leiche, so ist das Abspülen der Leiche des Vaters oder der Mutter erlaubt, weil dann die Eile mit dem Abspülen nur zur Ehre dem Vater gereicht; wer aber einen Todten bei sich unbeerdigt übernachten läßt, übertritt ein Verbot, außer etwa wenn diese Uebernachtung zu Ehren des Todten oder zur Bereitung der Leichenpräparate geschieht *).

9) Dem Trauernden ist es blos am ersten Tage der Trauer verboten, die Thefilin anzulegen und von seinem Eigenen zu essen; er muß auch dann auf einem umgestürzten Bette sitzen; an den anderen Trauertagen aber ist es ihm gestattet, von dem Seinigen zu essen, sowohl auf einem Teppich als auf dem Boden zu sitzen, auch Thefilin anzulegen. Woher aber wissen wir, daß am ersten Tage Thefilin anzulegen verboten ist? Es heißt nämlich beim Propheten Jeghesekiel: „Deinen Schmuck binde dir um", woraus wir ersehen können, daß es dem Volke gewöhnlich verboten ist, (bei einem desgleichen Todesfalle, wie bei Jeghesekiel, als die Frau ihm starb). Ferner heißt es von ihm: „Und das Brod der Leute sollst du nicht essen" (Jeghesekiel XXIV, 17); woraus zu ersehen ist, daß das Volk am ersten Trauertage gewöhnlich fremdes Brod essen muß, nicht aber eigenes.

*) Es ist schon aus diesem zu ersehen, um wie viel mehr die Wahrscheinlichkeit einer Lebensrettung uns gebieten kann, mit der Beerdigung nicht so sehr zu eilen; nun ist aber ausserdem die medicinische Maaßregel in unserm Vaterlande, die Todten erst am dritten Tage zu beerdigen, zum Staatsgesetz geworden, folglich bleibt mehr kein Zweifel über unsere Pflicht in Bezug auf diesen Punkt übrig.

Fünftes Capitel.

1) Folgende Handlungen sind dem Trauernden, am ersten Trauertage laut Vorschrift der Thora, an den anderen aber laut Vorschrift der Rabbinen verboten: sich scheeren zu lassen, sich Wäsche zu waschen, sich zu baden, sich zu salben, das Bett zu benutzen, Schuhe anzuziehen, zu arbeiten, die Thora zu studiren, das Bett aufzumachen, das Haupt zu entblößen und den Friedensgruß anzubieten — zusammen eilf Handlungen.

2) Woher wissen wir es, daß es dem Trauernden verboten ist, sich zu scheeren? Weil Moses die Kinder Ahrons gewarnt (3 B. M. X): „Eure Häupter sollt ihr nicht frei bewachsen lassen", woraus zu ersehen ist, daß alle anderen Trauernden das Haar nicht scheeren dürfen, sondern es wild wachsen lassen müssen; ganz so aber wie es verboten ist, das Haupthaar zu beschneiden, so ist es auch verboten, das Barthaar und alles andere Haar zu rasiren; dieses Verbot gilt sowohl für den Rasirenden, als den rasirt Werdenden. Ist Jemand mit dem Rasiren beschäftigt und hört vom Tode seines Vaters, so kann er seine Arbeit beendigen, dies gilt sowohl für den Rasirenden, als den rasirt Werdenden; ferner ist es verboten, den Schnurrbart zu rasiren, die Nägel mit einem Instrumente zu beschneiden, sie aber mit den Zähnen abbeißen, oder mit einem andern Nagel abreißen, ist erlaubt.

3) Woher wissen wir, daß dem Trauernden verboten ist, die Kleider und seinen Körper zu waschen und sich zu salben? Es heißt nämlich (2 B. Sam. XIV, 2): „Stelle dich als Trauernder an, ziehe Trauerkleider an und salbe dich nicht mit Oel"; Waschen ist aber auch unter Salben zu verstehen, in-

dem das Waschen immer dem Salben vorangeht, wie es auch heißt: „Und du wirst dich waschen und salben" (Ruth III, 3); ebenso aber wie es dem Trauernden verboten ist die Kleider zu waschen, so ist es auch verboten reine, neue und geglättete Kleider anzuziehen.

4) Es ist dem Trauernden verboten, eben sowohl einen Theil des Körpers, als den ganzen zu salben; jedoch, wenn es nur um den Schweißgeruch zu vertreiben geschieht, so ist es erlaubt; ganz so ist es verboten, auch nur einen Theil des Körpers mit warmem Wasser zu waschen, mit kaltem aber kann man Gesicht, Hände und Füße waschen.

5) Woher wissen wir, daß es dem Trauernden verboten ist, sich des Bettes zu bedienen? Es heißt nämlich: „Und David tröstete Bathschebhah, seine Frau, und nahete sich ihr und lag mit ihr" (2 B. Sam. XII), woraus zu ersehen ist, daß es ihm vorher verboten war; ebenso wenig darf ein Trauernder heirathen, noch eine Trauernde verheirathet werden; es ist jedoch gestattet, sich mit seiner Frau allein zu befinden.

6) Woher wissen wir, daß es dem Trauernden verboten ist Schuhe anzuziehen? Es heißt nämlich von Jeghesekiel „Und deine Schuhe sollst du an deine Füße legen" (Jeghesekiel XXIV), woraus zu ersehen ist, daß es dem Volke gewöhnlich verboten ist. Befand er sich unterweges (als er die Trauerbotschaft erhielt) so kann er die Schuhe benutzen, bis er in eine Stadt kommt, wo er sie dann abzulegen hat.

7) Eine Andeutung, daß dem Trauernden das Arbeiten verboten ist, finden wir in den Worten (Amos VIII, 10): „Und ich werde eure Feste in Trauer verwandeln", woraus nun gefolgert werden kann, daß, so wie es an Festtagen zu arbeiten verboten ist, es auch am Trauertage seyn solle; wie es nun

ı arbeiten verboten ist, so ist es auch nicht erlaubt mit Waa-
en zu handeln und aus einer Stadt in die andere in Geschäf-
:n zu fahren.

8) An allen drei ersten Trauertagen ist das Arbeiten ver-
oten, selbst demjenigen, der so arm ist, daß er von Almo-
en leben müßte, an den nächsten Tagen ist aber dem
(rmen erlaubt im Stillen zu Hause zu arbeiten; ebenso darf
uch das Weib zu Hause am Spinnrad beschäftigt seyn.

9) Sind zwei Brüder oder zwei Compagnons Eigenthü-
ner einer Handlung, und dem einen von ihnen ereignet sich
in Trauerfall, so schließe man die Handlung auf sieben
Tage.

10) Dem Trauernden ist es sogar verboten, an dem
Trauertage mit eigener Hand solche Arbeiten zu verrichten,
)ie selbst in den Zwischenfeiertagen erlaubt sind; er darf aber
Andere für sich arbeiten lassen, z. B. wenn er Olivenbäume
ımzusetzen, oder deren Stengel abzuschlagen, oder den Flachs
ıus der Weiche, oder die Wolle aus dem Färbekessel zu neh-
nen hat, so darf er wohl Andere miethen, die es für ihn
hun könnten, damit er keinen Schaden leide; ebenso kann
nan für den Trauernden das Feld begießen, wenn die Wäs-
erungszeit da ist.

11) Theilnehmer an einem Geschäfte, Arendatoren und
Miether, können sich ungestört beim Trauernden beschäftigen;
Esels- und Kameelstreiber aber und Bootsleute dürfen sich jedoch
nicht bei ihrem Vieh und ihren Schiffen beschäftigen; wa-
en sie aber schon vordem auf Zeit gemiethet oder gedungen,
o dürfen sie ihre Arbeit fortsetzen.

12) Der Tagelöhner des Trauernden darf sogar nicht in
iner andern Stadt für ihn arbeiten.

13) Hat der Trauernde fremde Arbeit unter Händen, ganz gleich ob er für die Zeit der Lieferung gewährleistet oder nicht, immer darf er sich mit ihr nicht beschäftigen; befand sich seine Arbeit in fremden Händen, so darf sie in seinem eigenen Hause nicht gemacht werden, wohl aber in einem fremden Hause.

14) Hat er mit Jemandem einen Prozeß, so darf er diesen während der ganzen sieben Tage nicht vor Gericht laden; ist es aber eine solche Sache, die unterdessen leiden könnte, so ist es ihm gestattet, sie einem Bevollmächtigten zu übergeben — so haben die Gheonim entschieden.

15) Woher wissen wir, daß es dem Trauernden verboten ist, die Thora zu studiren? Es ist nämlich dem Jeghesekiel gesagt worden: „Seufze und schweige" (Jeghesekiel XXIV).

16) Es ist verboten, sowohl die Thora, als die Propheten und Hagiographen zu lesen, ebenso die Mischna, den Midrasch und die Codices zu studiren; müßte der Trauernde es aber zum Vortheil vieler Menschen thun, so ist dies gestattet, jedoch darf er keinen unmittelbaren Dragoman bei sich haben, sondern muß er dem ihm zunächst Sitzenden seine Worte still ins Ohr sagen, dieser sagt sie dem Dragoman, welcher sie öffentlich vortragen darf.

17) Woher wissen wir, daß der Trauernde nicht auf dem Bette sitzen darf? Es heißt nämlich (2 B. Sam. XIII, 31): „Und der König stand auf, zerriß seine Kleider und lag auf der Erde".

18) Der Trauernde ist verpflichtet, für alle sieben Trauertage das Bett umzustürzen, aber nicht nur sein eigenes Bett, sondern alle Bette, die er im Hause hat; wenn er auch zu zehn Betten, in je zehn Häusern, in zehn verschiedenen Städ-

en hat, so muß er alle umstürzen lassen; ja sogar wenn von fünf Brüdern einer starb, so müssen die anderen vier alle ihre Betten umstürzen lassen; ein Tisch, welcher zu Kleidern oder Gold bestimmt ist, braucht nicht umgestürzt zu werden, ebenso wenig ein Hängebett, man binde blos die Riemen daran los, damit es von selber auseinanderfalle; ein Bett, welches mit doppeltem Gestell befestigt ist, so daß man es nicht umstürzen kann (befestigtes Himmelbett) hat man blos schräg hinzustellen. Hat ein Trauernder zwar alle seine Bette umgestürzt, schläft aber selbst auf einem fremden Bette, oder auf einem Sopha, oder Kasten, oder sogar auf dem Boden, so hat er seine Pflicht nicht erfüllt, und muß nur auf einem umgestürzten Bette schlafen.

19) Woher wissen wir, daß der Trauernde sein Haupt nicht entblößen darf? Es heißt nämlich bei Jeghesekiel, XXIV, 45: „Und du sollst nicht umhüllen den Mund", woraus zu ersehen ist, daß gewöhnliche Trauernde den Mund wohl verhüllen müssen; er hat demnach mit einem Theil der Kopfhülle den Mund zu verhüllen, denn es heißt (3 B. M. XIII, 45): „Und über die Lippen soll er sich verhüllen", welche Worte Onkelos folgendermaaßen wiedergiebt: „Er soll sich wie ein Trauernder verhüllen".

20) Woher wissen wir, daß es dem Trauernden verboten ist, den Friedensgruß zu entbieten? Es heißt nämlich: „Seufze und schweige". Die ersten drei Trauertage darf er den Friedensgruß zumal nicht erwiedern, wenn man ihn ihm entboten, sondern er muß den Grüßenden wissen lassen, daß er ein Trauernder ist; vom Anbeginne des dritten Tages bis zum siebenten kann er den Friedensgruß wohl demjenigen erwiedern, der ihn zuerst grüßte; vom Anbeginne des siebenten

bis zum dreißigsten Tage kann er auch Andere grüßen, wä
hingegen erst nach dem dreißigsten Tage ihm den Friedengr
erwiedern dürfen; beim Todesfall von Eltern darf man ih
den Gruß erst nach Verlauf von zwölf Monaten entbiete
Da nur dem Trauernden sogar der Friedensgruß verboten i
so ist daraus zu folgern, daß ihm um soviel mehr Geschw
und Scherztreiben verboten sey, da es doch heißt: „Schweige
Auch darf man in dieser Zeit kein Kind in der Hand ha
ten, damit man nicht zum Lachen angeregt werde, noch e
Freudenort besuchen, wie z. B. Weinhäuser und dergl.

Sechstes Capitel.

1) Nach Vorschrift der Rabbinen muß der Trauernd
einen Theil der Trauerbestimmungen dreißig Tage lang beob
achten; woher wußten nun die Weisen die Frist von dreiß
Tagen zu bestimmen? Es heißt nämlich (5 B. M. XXI, 13)
„Und sie beweine ihren Vater und ihre Mutter einen Mo
nat lang", woraus zu ersehen ist, daß der Trauernde dreiß
Tage lang Seelenleid empfinden muß.

2) Folgende Handlungen sind nun dem Trauernden wäh
rend der dreißig Tage verboten: das Scheeren, das Putz
der Kleider, das Heirathen, Gesellschaftsschmause und Ge
schäftsreisen aus einer Stadt nach der andern, zusammeng
nommen fünf Handlungen.

3) Unter dem Verbot des Scheerens versteht man hie
ganz wie in den sieben Trauertagen, daß man sich nicht i
gend welches Haar am Körper beschneide, nicht den Schnur
bart rasire, und nicht die Nägel mit einem Instrumen
abschneide; — dies hat jedoch nur für einen Mann sei
Anwendung, das Weib aber kann bereits nach den sieb

Trauertagen sich das Haar beschneiden lassen, wie der Mann es nach dreißig Tagen thun kann; beim Todesfalle von Vater und Mutter hingegen muß man das Haar so lange wachsen lassen, bis es wild herabhängt, oder seine Cameraden ihm ihre Unzufriedenheit darüber äußern, daß er sich so vernachlässigt.

4) Ferner ist es verboten, weiße, neue und geputzte Kleider im Verlaufe dieser dreißig Tage anzuziehen, sowohl dem Manne als der Frau; gefärbte und geglättete Kleider dürfen sie wohl tragen, ebenso wenn die Kleider nicht neu, obgleich weiß und geglättet sind; für Flachskleider gilt das Verbot vom Putzen nicht, nach den dreißig Tagen ist es sogar erlaubt bei Todesfällen von Vater und Mutter geglättete Kleider zu tragen.

5) Unter dem Verbote zu heirathen hat man zu verstehen, daß man während der dreißig Tage keine Frau ehelichen dürfe; wohl könnte aber eine Verlobung stattfinden, letzteres selbst an dem Sterbetage des Verwandten; derjenige, dem die Frau starb und der bereits das Verbot der Vermehrung erfüllt hat, auch nebenbei eine Person besitzt, die ihm bedienen kann und nicht gerade von unerwachsenen Kindern umgeben ist, darf nicht eher eine andere Frau heirathen, bis die drei großen Feiertage vorüber sind; wer aber das Gebot der Vermehrung noch nicht erfüllt hat, oder dieses Gebot zwar erfüllt, jedoch von kleinen Kindern umgeben ist, oder auch Niemand hat, der ihm die Wirthschaft führen könnte, — dem ist es erlaubt, sich mit einer Frau zu verloben und sie sogleich ins Haus zu nehmen, er darf ihr aber doch nicht vor Verlauf der dreißig Tage beiwohnen; ebenso wenig darf sich ein trauerndes Weib vor Ablauf der dreißig Tage einem Manne in Liebe nahen.

6) Einen Gesellschaftsschmaus, den der Trauernde sogleich zu geben verpflichtet ist, kann er gleich nach den sieben Trauertagen veranstalten; ist er aber nicht verpflichtet, ihn bald zu geben, so ist es ihm verboten es vor Ablauf der dreißig Tage zu thun.

7) Dies gilt jedoch nur für alle andere Todesfälle, ist ihm aber Vater oder Mutter gestorben, so ist es ihm in keinem Fall erlaubt, vor Ablauf von zwölf Monaten Gesellschaftsschmausen beizuwohnen; bei allen Todesfällen ist es erlaubt, nach den dreißig Trauertagen in Geschäften zu reisen, bei Vater und Mutter aber ist es so lange verboten, bis ihm seine Bekannten wegen seiner zu großen Trauer Vorwürfe machen und ihn auffordern: „Komme mit uns".

9) Bei allen Todesfällen kommt es auf Jedes Willen an, ob er seine Geschäfte verringern will, oder *nicht*; *beim* Tode von Vater und Mutter aber hat man wohl seine Geschäfte zu verringern.

10) Geht der Trauernde von einem Orte zum andern, so vermindere er, wenn möglich, seine Geschäfte; wenn dies nicht angeht, so kaufe er Reisebedürfnisse und andere Lebensmittel.

11) Wenn Mann oder Frau in einer Stadt gehängt wurden, oder auch Vater oder Mutter, so darf man in dieser Stadt so lange nicht bleiben, bis ihr Leichnam vermodert ist; ist es aber eine so große Stadt wie Antiochien, so kann man in dem Stadttheile wohnen, wo die Executionen nicht stattfinden.

12) Jeder Theil des siebenten Tages gilt wie der ganze Tag, und wird dem vorangehenden und nächstfolgenden,

nach Bedürfniß, zugerechnet; es ist daher erlaubt, an dem siebenten Tage Kleider und Körper zu waschen, und auch die anderen (in den dreißig Tagen erlaubten) Handlungen zu verrichten. Ebenso ist jeder Theil des dreißigsten Tages für den ganzen zu nehmen, daher ist es erlaubt am dreißigsten sich zu scheeren, die Kleider zu waschen.

13) Derjenige, den die Trauer überraschte während er gar zu schweres Haar hat, kann dieses mit dem Rasirmesser, nicht aber mit der Scheere beschneiden; ebenso kann er seine Kleider mit Wasser, nicht aber mit Seife und Sand waschen; ferner kann er den ganzen Körper mit kaltem nicht aber mit warmem Wasser waschen. Ganz dasselbe gilt von einem, den die Trauer überraschte, gerade als er von einer Seereise, oder aus der Gefangenschaft, oder aus dem Kerker kam, oder als er im Bann gewesen, und so eben davon befreit wurde, oder um die Auflösung eines früher gethanen Gelübdes angehalten und sie soeben erhalten, — und endlich von solchen, die vom Zustande der Unreinheit in den der Reinheit so eben, zur Zeit der Ueberraschung, übergegangen, — diese hier Aufgezählten können in den Trauertagen sich das Haar rasiren lassen, weil sie gleichsam eine Trauer nach einer andern ergriffen und sie keine Zeit hatten, (für das Unumgängliche der Lebensregeln zu sorgen).

Siebentes Capitel.

1) Wenn Jemandem die Nachricht zugekommen ist, daß sein Verwandter gestorben, und diese Nachricht ist innerhalb der dreißig Tage, oder sogar am dreißigsten Tage angelangt, so heißt sie eine nahe Trauernachricht und er muß von dem Tage an, an dem die Nachricht zu ihm gekommen ist, sieben Trauertage beobachten; er muß sich die Kleider einreißen und

dreißig Tage, für die Verbote des Scheerens der Haare und andere in dieser Trauerzeit verbotene Handlungen, halten, überhaupt ist der Tag, an dem eine solche nahe Trauernachricht gekommen, dem Tage der Beerdigung gleichzuachten. — Ist aber die Trauernachricht zu ihm erst nach Verlauf der dreißig Tage gekommen, so heißt sie eine ferne Trauernachricht und die Trauer dauert nur einen Tag für ihn, man braucht auch nicht die Kleider einzureißen, dieser Tag der Nachricht wird gleichzeitig als der siebente und dreißigste angesehen, außerdem gilt hier ein Theil des Tages für den ganzen.

2) Wie ist das zu verstehen, daß ein Theil des Tages für den ganzen gilt? Wenn man eine Stunde lang die Trauer beobachtet, so ist es so gut, als hätte man sie den ganzen Tag gehalten. Man darf also für den übrigen Theil des Tages die Schuhe anziehen, sich baden, sich salben, sich scheeren und alle während der Trauer verbotenen Handlungen verrichten.

3) Wenn Jemand eine nahe Trauernachricht an einem Festtage oder Sabbat erhalten, sie aber am Morgen nach dem Festtage oder Sabbate eine ferne wird, so werden diese Tage zugerechnet und er beobachtet die Trauer am Tage nach dem Sabbat oder Festtage nur für einen Tag, und zwar nach der oben erklärten Bestimmung, so daß ein Theil des Tages für den ganzen Tag gilt.

4) Wenn Jemandem ein Verwandter gestorben ist, und er davon nicht früher, als bis er nach Hause gekommen erfahren hat, so kommt es darauf an, ob dieser Todesfall in einem unweit gelegenen Orte, etwa zehn Parasangen, geschehen, woher die Nachricht in einem Tage zu ihm kommen könnte, wodann ihm die verflossenen Tage angerechnet werden, selbst wenn er auch erst am siebenten Tage angekom-

men seyn sollte, nur muß er bei dem Vornehmsten im Hause die Tröster noch angetroffen haben, sie mögen dann sogar schon zum Aufstehen sich angeschickt haben, immerhin zählt er nur von diesem Tage an, die dreißig Trauertage zu ergänzen; hat er aber die Tröster nicht mehr angetroffen, so muß er für sich besonders die Trauerzeit zu zählen beginnen. Ebenso wenn der Todesfall in einem ferngelegenen Orte vorgefallen, so muß er, wäre er auch am zweiten Tage nach dem Tode angekommen, für sich insbesondere sowohl die sieben, als die dreißig Trauertage, von der Zeit, wo er gekommen, beobachten.

5) In den ersten drei Trauertagen darf der Trauernde nirgends, selbst nicht in das Haus eines andern Trauernden gehen; nachher darf er zu einem solchen gehen, er nehme aber nicht unter den Tröstenden, sondern unter den zu Tröstenden Platz. Er darf jedoch nicht während der ersten Woche aus der Hausthür gehen, um sonst anderswo hinzugehen: in der zweiten Woche ist es aber schon erlaubt auszugehen, jedoch nicht seinen gewöhnlichen Platz einzunehmen, in der dritten Woche nehme er schon seinen Platz ein, benehme sich aber in seiner Unterhaltung nach gewohnter Art; in der vierten Woche wird er allen Andern gleich betrachtet.

6) Der Hohepriester ist verpflichtet, sonst alle Trauer-Ceremonien zu beobachten, nur darf er sein Gewand oben nicht einreißen, sich nicht die Haare frei herabwachsen lassen, und nicht hinter der Bahre gehen. Das ganze Volk kommt zu ihm ins Haus, um ihn zu trösten; wenn man ihm das Trauermahl vorlegt, muß das Volk auf der Erde gelagert seyn, er aber sitzt auf einem Schemel; wenn sie ihn trösten, sprechen sie zu ihm: „Mögen wir deine Sühnung seyn", er erwiedert dann: „Seyd vom Himmel gesegnet". Will er Andere trösten, so

muß er sich zwischen dem Dollmetscher und dem Volke in der Mitte befinden und sprechen: „Möget ihr getröstet werden“.

7) So war auch der israelitische König verpflichtet, alle Trauergesetze zu beobachten, nur hatte er es nicht nöthig aus dem Thore seines Pallastes zu gehen, um hinter seinem Todten, geschweige denn hinter andern Todten zu folgen. Er hat es auch nicht nöthig Trauernde zu trösten, und wenn David hinter Abners Leiche gegangen, so geschah es blos, um dem Volke zu zeigen, daß er ohne sein Wissen ermordet worden ist *).

8) Es durfte Niemand zum König kommen, um ihn zu trösten, ausgenommen seine Minister (nahe Personen) und diejenigen, welchen er die Erlaubniß dazu ertheilt. Sie dürfen ihm auch nur so viele Trostreden halten, als er es ihnen erlaubt; wenn man ihm das Trauermahl reicht, so sitzt das Volk auf der Erde, er aber auf einer Stufe des Thrones.

Achtes Capitel.

1) Es ist eines jeden Trauernden Pflicht, sich wegen des Todten die Kleider einzureißen, denn es heißt: „Und eure Kleider dürfet ihr nicht zerreißen, auf daß ihr nicht sterbet“, ein Anderer ist also wohl verpflichtet, die Kleider zu zerreißen. Das Einreißen muß stehend geschehen, wie es in jener Stelle heißt: „Und der König stand auf, und zerriß seine Kleider“. An welcher Stelle des Kleides muß man es einreißen? Von vorne; wer aber hinten oder seitwärts, oder unten einreißt, hat der Pflicht des Einreißens nicht genügt, — ausgenommen jedoch ist der Hohepriester, der sein Gewand nicht anders, als unten einreißen muß.

*) Es versteht sich von selbst, daß diese Bestimmungen blos die Ehrfurcht gegen den Landesfürsten bezwecken, und daher völlig vom Willen des Fürsten abhängen.

2) Wie groß muß der Riß seyn? Eine Handbreite. Man braucht auch nicht den Saum des Kleides durchzureißen. Es ist auch erlaubt, den Riß mittelst einer Scheere zu bewerkstelligen. Man kann das Einreißen an einer innern Stelle nicht bewerkstelligen, daher kann man die Hand nach den innern Falten des Kleides strecken und den Riß im Stillen verrichten; auch ist man nur verpflichtet, das Oberkleid einzureißen.

3) Während der sieben Trauertage muß der Riß von vorne seyn, will man jedoch das Kleid wechseln, so steht dies frei, man braucht dann nicht wieder das gewechselte Kleid einzureißen, indem die Handlung des Einreißens, wenn sie nicht in der Wärme des Gefühls vollbracht wird, nicht von großer Wichtigkeit ist. Das hier Gesagte gilt jedoch nur von anderen Todten, nicht aber von Vater und Mutter. Beim Sterbefalle letzterer hingegen muß man das Kleid so weit einreißen, bis die Brust sichtbar wird, den Saum des Kleides durchreißen, und darf man das Einreißen nicht mit einem Instrument, sondern mit der Hand vollbringen, auch muß man es öffentlich vor dem Volke thun; ferner muß man alle Kleider, die man gerade anhat, einreißen, wovon jedoch das schweißig gewordene Hemd ausgenommen ist, so hat man auch, wenn man in den sieben Tagen die Kleider wechselt, die neu angelegten einzureißen; bei Sterbefällen von Vater und Mutter muß man auch die Schulter entblößen, und den Arm aus dem Hemde ziehen, damit Schulter und Arm entblößt seyen, und so der Bahre folgen; ist der Vater oder die Mutter schon beerdigt, so braucht man nicht mehr die Schulter entblößt zu haben.

4) Man reißt einem Kinde, um die Trauer zu vergrö-

ßen, die Kleider ein; stirbt einem Kranken ein Verwandter, so reiße man seine Kleider nicht ein, ja man benachrichtige ihn nicht einmal von dem Todesfalle, damit er nicht zu sehr erschüttert werde; man sorge auch dafür, daß die Weiber sich vor ihm stille verhalten.

5) Der Mann muß aus Rücksicht für die Frau, wegen Schwiegervater und Schwiegermutter, die Kleider einreißen; und so muß auch die Frau, aus Rücksicht für ihren Mann, beim Tode des Schwiegervaters oder der Schwiegermutter, die Kleider einreißen.

6) Hatte Jemand kein Oberkleid zum einreißen und er bekommt eins während der sieben Trauertage, so muß er es einreißen; bekommt er es nach dieser Zeit, so braucht er es nicht einzureißen; bei Sterbefällen von Vater und Mutter muß man es aber auch nach den sieben Tagen, im Laufe aller dreißig Tage, thun. Wer mit einem schon längst eingerissenen Kleide vor dem Leichenzuge geht, um dadurch den Leuten zu zeigen, daß er das Kleid eben erst eingerissen, ist ein Betrüger der öffentlichen Meinung, und er hat die Ehre der Lebendigen und Todten beleidigt.

7) Wenn Jemand zu seinem Nächsten sagt: „Leihe mir dein Oberkleid, ich will meinen Vater, der krank ist, besuchen", findet diesen aber schon todt, so muß er das fremde Kleid einreißen, den Riß zusammennähen lassen und dem Eigenthümer für den zugefügten Schaden Ersatz leisten; hat er aber seinem Nächsten nicht gesagt, daß er einen Kranken besuchen wolle, so darf er das Kleid nicht beschädigen.

8) Wenn Jemand einen Kranken im Hause hat, und dieser in Ohnmacht gefallen, in Folge dessen jener, in der

Vermuthung, daß der Kranke gestorben, sich das Kleid einriß, so braucht er, wenn der Kranke dann wirklich bald darauf gestorben, nicht abermals das Kleid einzureißen; starb er aber nach einiger Zeit, so muß der Trauernde einen neuen Riß machen; so auch wenn Jemandem die Nachricht überbracht wurde, daß sein Vater gestorben und er darauf die Kleider eingerissen, es sich aber bald ergiebt, daß es sein Sohn gewesen, oder wenn man ihm blos die Worte gesagt: „Dir ist Jemand gestorben"; und er in der Meinung, daß es sein Vater sey, sich das Kleid eingerissen, es aber sein Sohn gewesen, — so hat er, wenn er bald darauf aus seinem Irrthum gerissen wurde, der Pflicht des Einreißens Genüge gethan; hat er aber seinen Irrthum erst später erfahren, so hat er durch das erste Einreißen seiner Pflicht nicht genügt, und er muß von Neuem einen Riß machen.

9) Sind Jemandem mehrere Personen gestorben, so macht er wegen Aller nur einen Riß; ist Vater oder Mutter unter jenen Verstorbenen, so hat er einen Riß wegen Aller und einen zweiten wegen Vater oder Mutter zu machen.

10) Wenn Jemandem ein Verwandter gestorben ist, in Folge dessen er einen Riß gemacht, und dann ist ihm ein zweiter gestorben, so muß er, wenn dieser zweite Todesfall in den sieben Trauertagen geschehen, einen zweiten Riß machen; ist der zweite Trauerfall aber später vorgekommen, so hat er den ersten Riß nur um etwas größer zu machen. Ist ihm, so lange die sieben Trauertage für den zweiten Todesfall noch nicht vorüber waren, eine dritte Person gestorben, so hat er abermals nur den Riß zu erweitern, und so geht es immer fort, bis der Riß in der Gegend des Nabels gekommen

ist er aber schon so weit gekommen, so kann man einen neuen Riß auf drei Fingerbreit vom ersten machen; ist die Vorderseite bereits voller Risse, so kann man ihn mehr nach hinten machen; ist der obere Theil bereits voller Risse, so kann man den neu zu machenden Riß mehr nach unten anbringen. Wurde Jemandem die Nachricht gebracht, daß sein Vater gestorben sey, und er hat in Folge dessen das Kleid eingerissen, nach den sieben Trauertagen ist ihm wieder sein Sohn gestorben, und er hat den Riß größer gemacht — so darf er den tiefern Theil des Risses wohl wieder zusammennähen, nicht aber den obern Theil — wie es später auseinandergesetzt werden wird. Hat man Jemandem die Nachricht mitgetheilt, daß sein Sohn gestorben sey, in Folge dessen er sich das Kleid eingerissen, und ist dann nach Ablauf der sieben Tage sein Vater gestorben, so ist es nicht genug, daß er den Riß größer macht, sondern er muß von Neuem einreißen, weil bei Vater und Mutter eine Rißvergrößerung nicht ausreicht.

Neuntes Capitel.

1) Alle Risse, die man wegen sonstiger Verwandten macht, darf man nach den sieben Tagen zusammenheften, und nach den dreißig Tagen zusammennähen; ist der Riß nach einem Vater oder einer Mutter gemacht, so darf man ihn erst nach dreißig Tagen zusammenheften, zusammennähen aber nie. Ein Frauenzimmer darf sogar Schicklichkeitshalber den Riß, nach Vater oder Mutter gemacht, sogleich zusammenheften.

2) Ganz so wie man die Kleider nach dem Tode seines Vaters oder seiner Mutter einzureißen hat, muß man es auch thun nach dem Tode seines Lehrers, der die Thora gelehrt, nach dem Tode des Fürsten, den Vorsitzenden im Gerichtshause, ferner wenn der größte Theil einer Gemeinde um-

ebracht wurde, wenn man den Namen Gottes lästern hört, wenn eine Thora-Rolle verbrannt wird, und endlich wenn man die Städte Juda's, oder Jerusalem, oder den Tempel erblickt.

3) Alle diese Risse müssen so tief seyn, daß die Brust gesehen werden könne, und sie dürfen nie zusammengenäht werden; wenn man sie auch nicht zusammennähen darf, so kann man sie doch weitstichig zusammenheften, zusammenflechten, zuweben, oder mit großen Stichen zusammenflicken, es ist dabei nur die alexandrinische Naht verboten. Reißt Jemand da, wo das Kleid geheftet, geflochten oder verwebt ist, so hat er so gut wie Nichts verrichtet, wohl aber kann man an der Stelle reißen, wo eine alexandrinische Naht ist. Trägt man das Kleid von oben nach unten umgekehrt, so darf man den Riß dennoch nicht zusammennähen.

4) Verkauft Jemand das eingerissene Kleid, so darf weder Verkäufer, noch Käufer den Riß zusammennähen; deshalb muß der Verkäufer den Käufer davon in Kenntniß setzen, daß der Riß nicht zusammengenäht werden darf.

5) Worauf gründet sich die Vorschrift, daß man wegen eines Lehrers ebenso die Kleider zerreißen muß, als wegen eines Vaters? Auf die Stelle: „Und er schrie, mein Vater, mein Vater! Streitwagen Israels und dessen Reiter! Er sah ihn nicht mehr, da ergriff er seine Kleider und zerriß sie in mehrere Stücke" (2 B. der Könige II, 12). Hiervon wird auch hergeleitet, daß man den Saum durchreißen müsse.

6) Worauf gründen sich die Sätze, daß man wegen eines Fürsten, eines Vorsitzenden im Gericht, und wegen einer Nachricht von der Niedermetzelung der meisten Glieder einer

Gemeinde, die Kleider zerrißen muß? Auf die Stelle, wo es heißt: „Und David ergriff seine Kleider und zerriß sie, wie auch alle die Leute, die neben ihm waren, sie klagten, weinten und fasteten bis zum Abend um Saul", dies ist der Fürst, „und dessen Sohn Jonathan", dies ist der Vorsitzende im Gerichte, „und um das Volk des Ewigen, das Haus Israel, welche Alle durch das Schwert gefallen", dies ist die böse Nachricht über eine Gemeinde (2 B. S. I, 11, 12).

7) Worauf gründet es sich, daß man wegen Lästerung des Namens Gottes die Kleider zerreißen müsse? Auf die Stelle: „Und es kamen Eliakim, Sohn Chilkiahus, der über das Haus war, Schebna der Schreiber, und Joach, Sohn Assaphs, der Kanzler, zu Chiskiahu, mit zerrissenen Kleidern". Sowohl der erste Hörer, als der Hörer aus dem Munde dieses Hörers müssen die Kleider zerreißen (2 B. K. XVIII, 37).

8) Die Zeugen brauchen, beim Ablegen ihres Zeugnisses vor Gericht, nicht mehr die Kleider einzureißen, da sie schon beim Anhören eingerissen.

9) Woher wissen wir, daß man wegen des Verbrennens einer Thora-Rolle die Kleider zerreißen muß? Weil es heißt: „Wie aber Jehuda immer drei oder vier Seiten herabgelesen u. s. w., bis die ganze Thora-Rolle von dem Feuer in dem Feuerherde verzehrt wurde. Sie erschraken nicht, zerrissen die Kleider nicht, weder der König noch seine Bedienten", woraus zu schließen ist, daß es wohl Pflicht ist, die Kleider einzureißen. Man ist aber wegen des Verbrennens einer Thora-Rolle die Kleider einzureißen nur dann verpflichtet, wenn dies, wie in dem oben angeführten Falle, durch Gewalt geschehen ist. Man muß zwei Risse machen, einen wegen

Pergamentes und den andern wegen der Schrift, denn es heißt: „Nachdem der König die Rolle mit allen den Worten" (Jer. XXXVI).

10) Woher wissen wir es, daß man beim Anblick der Städte Jehuda's, Jerusalem's und des Tempels, die verwüstet sind, die Kleider einreißen müsse? Aus der Stelle: „Und es kamen Männer von Sichem, von Schilo und von Samarien, achtzig Personen, mit abgeschorenen Bärten und zerrissenen Kleidern" (Jer. XLI, 15).

11) Wer bei einem Sterbenden, während des Aushauchens der Seele, zugegen ist, muß, auch wenn er nicht ein naher Verwandter ist, die Kleider einreißen. So sind auch Alle verpflichtet, wenn ein unbescholtener Mann stirbt, sey er auch kein Gelehrter, die Kleider einzureißen; man reißt dann wie alle Trauernde es thun, eine Handbreite ein. Ist aber ein Weiser gestorben, so sind alle Israeliten als seine Verwandten anzusehen, sie müssen die Risse so tief machen, daß die Brust zu sehen sey, müssen die rechte Schulter entblößen, das Lehrhaus dieses Weisen, die sieben Tage hindurch, nicht besuchen. Es ist aber schon alter Brauch unter den gelehrten Schülern, daß einer nach dem Tode seines Gefährten, wenngleich sie auch in Gelehrsamkeit einander nicht nachstanden und keiner von beiden im Stande war, den andern in etwas zu unterrichten — die Kleider eine Handbreit tief einriß.

12) Wenn man die Kleider in Folge des Todes eines Gelehrten eingerissen, so darf man die Risse, sobald man sich von der Leichenbegleitung entfernt, zusammen heften. Meines Erachtens darf man, wenn man nach einem Gelehrten das Kleid eingerissen, es schon am nächsten Tage zusammen-

nähen, denn man braucht ja nach seinem Lehrer nur einen Tag, nämlich, den Tag, an dem er gestorben, oder an welchem die Nachricht seines Todes gekommen ist, zu trauern. Ebenso darf man meiner Ansicht nach den Riß am Kleide, den man wegen eines verstorbenen Königs gemacht, am Tage darauf zusammenheften, wenngleich es für immer verboten ist, ihn zusammenzunähen.

13) Wenn die Nachricht kommt, daß einer der Weisen gestorben sey, so reißt man die Kleider beim Anhören der Trauerrede ein, weil dies gerade die Ehrenbezeugung erhöht. Man heftet dann den Riß am selben Tage zusammen und näht ihn am Morgen darauf zu.

14) Wenn der Vorsitzende im Gerichte stirbt, so müssen Alle ihre Kleider einreißen, die linke Schulter entblößen, und alle Lehrstühle in der Stadt geschlossen seyn; ferner gehen die Glieder der Gemeinde in die Synagoge, wechseln da untereinander ihre Plätze, so daß diejenigen, die ihre Plätze südlich hatten, sich gegen Norden setzen, und so umgekehrt.

15) Wenn der Fürst stirbt, müssen Alle die Kleider einreißen, beide Schultern entblößen, alle Lehrstühle geschlossen seyn; ferner gehen die Mitglieder der Gemeinde am Sabbat in die Synagoge, um blos die sieben zur Thora-Lesung vorzurufen; die Leute dürfen sich aber nicht auf der Straße herumtreiben, vielmehr muß jede Familie den ganzen Tag über in Kummer zu Hause zubringen.

Zehntes Capitel.

1) Der Tag des Sabbats wird unter die Trauertage mitgerechnet, man darf aber an diesem Tage nur die Trauer-Ceremonien beobachten, welche im Stillen ausgeübt werden, wie

z. B. Verhüllung des Hauptes, Nichtbenutzung des Bettes und Nichtwaschung mit warmem Wasser; bei Handlungen aber, die allgemein bemerkt werden, darf man keine Trauer ausüben, sondern muß man z. B. Schuhe anziehen, das Bett aufstellen, den Friedensgruß einem Jedem entbieten, und, wenn man ein anderes Kleid hat, auch Kleider wechseln, keinesfalls aber darf man ein zerrissenes Kleid am Sabbat anziehen, selbst nicht bei Todesfällen von Vater und Mutter; hat man kein anderes, um zu wechseln, so muß man suchen, den Riß nach hinten zu wenden.

2) Von welcher Zeit an, am Vorabende des Sabbats, kann man das Bett aufstellen? Von der Mingha-Zeit an und weiter, indessen darf man sich darauf nicht setzen, bis es dunkel wird; am Ausgange des Sabbats hat man wieder das Bett umzustürzen, selbst wenn nur noch ein Trauertag nachbliebe.

3) An den Feiertagen, wie auch am Neujahrs- und Versöhnungstage, findet keine Trauer-Ceremonie statt, und wenn Jemand seinen Todten auch eine Stunde vor dem Feiertage beerdigte, oder vor dem Neujahrs- und Versöhnungstage, so fiele für ihn die Bestimmung der sieben Trauertage weg, und folglich hätte er nach dem Neujahrs- oder Versöhnungstage noch drei und zwanzig, nach dem Pessaghfeste noch sechszehn Trauertage zu zählen, indem der erste Feiertag die Bestimmung der sieben Trauertage aufhebt; dann aber müssen die sieben Feiertage an und für sich auch gezählt werden, und folglich sind vierzehn von den dreißig Tage abzuziehen; ebenso aber, wenn man vor dem Azerethfeste den Todten beerdigt, — hat man nachher blos noch sechzehn Trauertage zu beobachten, denn obgleich dieses Fest nur einen Tag dauern soll, so ist es doch

ein Fest nach der Schrift, und gilt folglich als sieben volle Tage.

4) Beerdigt man den Todten vor dem ersten Tage des Laubhüttenfestes, so hat man nach Beerdigung des Festes blos noch neun Trauertage zu zählen, indem der achte Festtag für sich ein Fest bildet, folglich haben wir für den ersten Feiertag sieben Trauertage, dann wieder sieben für die eigentlichen sieben Feiertage, und endlich noch sieben Trauertage für den achten Festtag, welcher eine besondere Feier bildet, — zusammengenommen also ein und zwanzig Tage von den dreißig abzuziehen.

5) Für denjenigen, der seinen Todten sieben Tage vor einem der Feste, oder vor dem Neujahrs- oder Versöhnungstage beerdigt, hört die Bestimmung der dreißig Trauertage auf, so daß er am Vorabende des Festes, oder des Versöhnungstages, sich scheeren und seine Kleider waschen kann, indem ein Theil des Tages als ein ganzer in dieser Hinsicht betrachtet wird; nach dem Feste aber braucht er mehr keine Trauertage nachzuzählen; ist aber die Trauer wegen des Vaters, oder wegen der Mutter, so darf er doch das Haar nicht beschneiden, bis entweder es ganz wild wächst, oder die Bekannten dem Trauernden darüber Vorwürfe machen, wobei es sich ganz gleich bleibt, ob die Eltern dreißig Tage vor dem Feste gestorben, oder früher, indem in dieser Hinsicht die Festtage keine Unterbrechung bewirken.

6) Fällt der sechste Trauertag, geschweige denn wenn der fünfte oder der dritte, auf den Vorabend des Festes, so darf man sich nicht rasiren, so daß für den Trauernden nur die Bestimmung der sieben Tage aufgehoben wird, sich zu baden

ich zu salben, und dergleichen, ist ihm nicht erlaubt bis zum Anbeginn des Feiertages, wodann das Fest die anderen sieben Tage beseitigt; nach dem Feste aber muß man die dreißig Tage von dem Sterbetage angerechnet ergänzen, so daß alle obengenannte fünf Handlungen zu beobachten sind.

7) Fällt der siebente Trauertag auf den Vorabend eines Festes, der aber zugleich ein Sabbatstag ist, so wird auch die Bestimmung der dreißig Tage aufgehoben; so daß es dem Trauernden in den Zwischenfeiertagen erlaubt ist, sich zu rasiren, da er vorher als ein Gezwungener dastand und sich am Sabbat nicht rasiren konnte; ebenso kann man sich nach dem Azerethfeste, nach dem Neujahrs- und Versöhnungstage in solchem Falle rasiren, indem bereits die Bestimmung der dreißig Tage aufgehoben ist, und man sich zu jeder beliebigen Zeit rasiren kann.

8) Wer einen Todten in den Feiertagen selbst beerdigt, unterliegt gar nicht der Trauerpflicht, und hat auch keine Trauer-Ceremonie während des ganzen Festes zu beobachten, sondern hat er erst nach dem Feste die sieben Trauertage zu beginnen, und alle deren Trauervorschriften zu beobachten, die dreißig Tage aber von dem Begräbnißtage an zu rechnen, so daß er in den übrigen Tagen alle Bestimmungen der dreißig Trauertage zu beobachten hat.

9) In den Orten, wo man zwei Festtage feiert, fängt man die sieben Trauertage vom letzten zweiten Festtage zu zählen an; obgleich man an diesem Tage selbst keine Trauer halten darf, so wird dieser Tag doch mitgerechnet, so daß nachher blos noch sechs Tage zu zählen sind, die Dreißigtage-Trauer aber beginnt vom Beerdigungstage an, wie wir's erklärt.

10) Wer am zweiten Festtage, der zugleich der letzte Feiertag ist, einen Todten beerdigt, oder am zweiten Tage des Schebuothfestes, hat an diesem Tage wohl Trauer anzulegen, weil der zweite Festtag blos eine Bestimmung der Rabbinen, die Trauer am ersten Tage aber eine der Thora ist, folglich mußte das Gebot der Rabbinen durch das Gebot der Thora verdrängt werden; fand aber die Beerdigung am zweiten Neujahrstage statt, so darf man keine Trauer anlegen, weil diese beiden Tage als ein einziger langer Tag betrachtet werden, wie wir in der Abhandlung über die Monatseinweihung erörtet haben.

Eilftes Capitel.

1) Obgleich in den Zwischenfeiertagen keine Trauer stattfindet, so muß man doch an diesen bei einem *Todesfalle* das Kleid einreißen, die Schulter entblößen und den Trauernden das Beileids-Brod reichen; dies Alles gilt jedoch nur von den Zwischenfeiertagen, an den Feiertagen selbst aber, wenn auch am zweiten, darf man weder das Kleid einreißen, noch die Schulter entblößen, noch das Beileids-Brod darreichen.

2) An Zwischenfeiertagen aber darf auch nur derjenige das Kleid einreißen, oder die Schulter entblößen, der dem Todten so verwandt ist, daß er zur Trauer verpflichtet ist, oder der wegen des Absterbens eines Weisen oder eines gelehrten und frommen Mannes, dieses Trauerzeichen machte, oder auch der bei dem letzten Athemzuge zugegen war; wegen Absterben eines Weisen dürfen alle das Beileids-Brod auf einem öffentlichen Orte, ganz wie man es den Trauernden giebt, darreichen, indem das ganze Publikum seinetwegen mittrauern muß.

3) Wenn man dem Trauernden an den Zwischenfeiertagen das Beileids-Brod reicht, so darf man es nur auf aufrecht stehenden Betten thun; der Trauersegensspruch darf dann nicht abgehalten werden, wohl aber kann man sich in Reihe und Glied aufstellen, Trostworte sprechen und die Trauernden hinwegführen; die Bahre aber darf nicht auf den öffentlichen Platz aufgestellt werden, um nicht das Wehklagen herbeizuführen, da an den Zwischenfeiertagen das Fasten und Wehklagen verboten ist; ebenso darf man an diesen Tagen nicht die Gebeine der Eltern zusammenlesen, weil dies für die Kinder Trauer verursacht, geschweige denn die Gebeine anderer Verwandten; ebenso darf man den Todten weder am Chanuka-, noch Purimfeste, noch an den Neumondstagen beklagen, wohl aber kann man an diesen Tagen alle andere Trauer-Ceremonien beobachten; auch ist es erlaubt, vor und nach dem Chanuka- und Purimfeste das Wehklagen zu halten.

4) Frauen dürfen an Zwischenfeiertagen wohl den Jammerton anstimmen, jedoch nicht mit den Händen die Trauer bezeigen, am Neumondstage, Chanuka- und Purimfeste aber dürfen sie beides thun; Klagelieder singen dürfen sie aber weder an diesen noch an jenen Tagen; nach Beerdigung des Todten dürfen sie dann ebenfalls weder den Jammerton anstimmen noch mit den Händen das Wehklagen begleiten.

5) Was hat man unter dem Jammerton zu verstehen? daß Alle mit einem Male den Weheruf erheben; ein Klagelied aber heißt, wenn Eine zuerst spricht und die Anderen im Chore einfallen; denn es heißt: „Und lehret eure Töchter den Weheruf, und eine Frau lehre ihre Freundinn das Klagelied“, (Jeremias IX). Dieses Gesetz gilt aber nur bei Sterbefällen gewöhnlicher Menschen, stirbt hingegen ein Gelehrter, so kann man

ihn wohl an den Zwischenfeiertagen beklagen und um so viel mehr am Chanuka-, Purimfeste und Neumondstage, jedoch nicht am zweiten Feiertage; auch darf das Wehklagen in dieser Zeit nur in Gegenwart des Todten stattfinden, nach dessen Beerdigung ist das Wehklagen verboten; der Tag, an dem die Trauerbotschaft anlangt, gleicht indessen der Gegenwart des Todten, so daß man das Wehklagen vornehmen kann, obgleich die Botschaft eine ferne gewesen.

6) Das Weib darf nicht über ihren Todten dreißig Tage vor dem Feste Trauerklagen erheben, damit sie nicht beim Eintritt des Festes im Schmerze begriffen sey, indem der Todte binnen dreißig Tagen nicht leicht aus dem Sinne kommt; dies gilt jedoch nur von einem längst Verstorbenen; stirbt aber Jemand binnen dreißig Tagen vor dem Feste, so kann das Weib wohl Klagelieder anstimmen lassen.

7) Die sieben Hochzeitstage sind ganz wie ein Fest zu betrachten, so daß, wenn Jemandem ein Todesfall in dieser Zeit sich zueignet, selbst wenn es Vater oder Mutter wäre, er zuerst die sieben Hochzeitstage beschließen muß und dann erst die sieben Trauertage zu beginnen hat, wobei die dreißig Trauertage auch erst vom Schlusse der Hochzeitstage an gerechnet werden *).

Zwölftes Capitel.

1) Das Wehklagen ist eine Ehre für den Todten, daher kann man die Erben zwingen, Wehkläger und Klägerinnen zu bezahlen, damit sie den Todten beklagen; war aber der

*) Um dem Zartgefühle der Schuljugend nicht zu nahe zu kommen, haben wir § 8, welcher nur eine all zu große Casuistick enthält, aus diesem Schulbuche weggelassen.

letzte Wille des Todten, daß man ihn nicht beklage, so thut man dies nicht; befahl er aber, daß man ihn nicht beerdige, so hat man diesem nicht Folge zu leisten, indem die Beerdigung ein Gebot der Schrift ist, denn es heißt: „sondern beerdigen sollst du ihn" (5 B. M. XXI).

2) Wer nachlässig ist bei dem Beklagen eines Gelehrten, der wird nicht lange Tage haben; wer nachlässig ist bei dem Beklagen eines frommen Menschen, verdient es, lebendig [illegible] begraben zu werden; wer aber über den Tod eines frommen Menschen Thränen vergießt, für den wird Lohn aufgespart beim Heiligen, gelobt sey Er.

3) Man darf auf die Bahre des Gelehrten keine Gesetzrolle legen, auch darf man ihn von einer Bahre auf die andere nicht legen; so darf man auch seine Bahre nur durch die Thüre tragen, und nicht über Dächer herunterwinden, was bei gewöhnlichen Menschen zu thun wohl erlaubt ist.

4) Man darf sich nicht weniger als sieben Mal bei einem Todten zum Gebet aufstellen, und überhaupt darf man die Gruppirungen beim Todten, sowohl stehend als sitzend, nicht eher vornehmen, als bis zehn Personen zugegen sind, und auch dann nur, wenn diese Alle Verwandte sind; ferner nur am ersten Tage (nach dem Tode), auf dem Begräbnißplatze, und dann auch nur, wo dieses Sitte ist; wo dieses Sitte ist, geschieht es auf folgende Weise: Man stellt die ferneren Verwandten und Familien-Mitglieder, die der Trauerpflicht nicht unterliegen, auf, spricht vor ihnen Klagen und dergleichen Worte, dann sagt man: „Sitzet nieder, Theure, sitzet", spricht dann wieder einige Klageworte während ihres Sitzens, dann sagt man wieder: „Steht auf, Theuere, steht auf", und

setzt so die Rede, während diese stehen, fort, und so weiter sieben Mal.

5) Ganz wie man die stehenden und sitzenden Wehklage-Gruppirungen für Männer veranstaltet, wo dies Sitte ist, so macht man dies auch für Frauen; man kann Trauerklagen über den Tod von Frauen überall, wie über den von Männern, anstellen; jedoch darf man niemals die Bahre eines Weibes auf einen öffentlichen Platz aussetzen, weil dieses für ein Weib etwas Unschickliches ist, sondern muß man es bald nach dem Tode beerdigen.

6) Wenn man Todtengebeine zusammenliest, so hat man dabei weder Klagelieder, noch Wehklagen, noch den Trauersegen noch Trostworte zu sprechen, im Gegentheil hat man dem Heiligen, gelobt sey Er, Lob zu spenden und Schmerz beschwichtigende Reden zu halten.

7) Wenn man den Sarg von einer Stelle nach der andern schafft, so hat man, wenn der Rückgrat des Verstorbenen noch ganz ist, sich in Reihe und Glied aufzustellen, den Trauersegen und Trostreden zu halten, wie auch Klagen anzustimmen, obgleich diese neue Beerdigung erst nach zwölf Monaten erfolgt; hat sich aber der Rückgrat nicht ganz erhalten, so brauche man weder den Todten zu beklagen, noch sich in Reihe aufzustellen, noch den Trauersegen oder Trostreden zu halten. Unter Trauersegen versteht man die Worte, die man im Hause des Trauernden, unter Trostworten, die man in Reihe und Glied spricht.

8) Wer die Gebeine der Eltern zusammenliest, muß den ganzen Tag Trauer beobachten, des Abends aber hört diese

Pflicht auf, selbst wenn die Gebeine noch in einem Tuche eingebunden wären; Klagelieder aber hat man keineswegs dabei zu erheben.

9) Ueber den Tod kleiner Kinder hat man keine Klagelieder zu halten. Wie viel Jahre aber muß das Kind erreicht haben, um durch Klagelieder betrauert werden zu können? Die Kinder armer oder alter Leute fünf Jahre, die Kinder reicher aber sechs Jahre, ganz gleich ob männlichen oder weiblichen Geschlechts.

10) Stirbt ein Säugling, so wird er, wenn er bis dreißig Tage alt ist, im Schoße weggebracht und kann auch blos in Gegenwart eines Weibes und zweier Männer beerdigt werden, nicht aber in Gegenwart eines Mannes und zweier Weiber, weil da das Verbot der Absonderung eintritt; auch hat man eines solchen Kleides wegen sich nicht in Reih und Glied aufzustellen, noch den Trauersegen und Trauertrost zu sprechen; war das Kind aber schon volle dreißig Tage alt, so muß es in einer kleinen Wiege, die an Griffen angefaßt werden kann, getragen werden; auch muß man sich seinetwegen in Reihe und Glied aufstellen, wie auch den Trauersegen und Trauertrost sprechen; ist es zwölf Monate alt, so muß man es auf eine Bahre hinausbringen.

11) Ueber jeden Todten, der in einer Bahre hinausgetragen werden muß, hat das Publikum Beileid zu bezeigen, über den aber, welchen man nicht in der Bahre zu tragen nöthig hat, braucht das Publikum nicht öffentlich Beileid zu bezeigen; war der Todte dem Publikum bekannt, so muß das Publikum sich bei seiner Beerdigung beschäftigen, war er aber dem Publikum nicht bekannt, so ist es auch keine Pflicht, daß Alle sich bei seiner Beerdigung beschäftigen; wo es Sit

ist, daß Frauen vor der Bahre einhergehen, müssen sie sich auch vor der Bahre befinden; wo es aber Sitte ist, daß sie sich hinter der Bahre befinden, müssen sie hinter der Bahre seyn.

Dreizehntes Capitel.

1) Wie wird den Trauernden Trost bezeigt? Nachdem man den Todten beerdigt, versammeln sich die Trauernden und stellen sich an einer Seite des Friedhofes auf. Alle, die die Leiche begleiteten, stellen sich rings um sie herum, reihenweis, so daß jede Reihe nicht weniger als zehn Personen zählt; die Trauernden werden nicht mitgerechnet.

2) Die Trauernden stehen zur linken Hand der Tröstenden, welche einzeln sich ihnen nahen und sprechen: „Möge euch der Himmel trösten", nachher geht der Trauernde nach Hause, wodann an jedem der ersten sieben Trauertage immer Menschen ihn zu trösten kommen müssen, ganz gleich ob andere Personen, oder ein und dieselben.

3) Der Trauernde muß immer obenan sitzen; die Tröstenden dürfen auch nur auf der Erde sitzen, denn es heißt: (Job. II). „Und sie saßen mit ihm nieder zur Erde"; auch dürfen sie kein Wort sprechen, bis der Trauernde selbst zu reden anfängt, denn es heißt: (ebendas.) „Und Niemand sprach zu ihm ein Wort"; ferner: „Nachher öffnete Job seinen Mund u. s. w., da antwortete Eliphas"; sobald aber der Trauernde mit dem Kopfe nickt, dürfen die Tröstenden nicht länger sitzen bleiben, damit sie ihn nicht zu sehr geniren.

4) Blieben nach einem Verstorbenen keine Trauernden, die man trösten müßte, so kommen zehn fromme Menschen, setzen

sich an die Stätte des Verstorbenen alle sieben Trauertage, wodann das übrige Volk sich um sie versammelt; waren keine zehn bestimmte Menschen für alle diese Tage da, so können sich irgend welche zehn aus dem Volke versammeln und sich an die Stätte des Verstorbenen niedersetzen.

5) Ein Jeder muß vor dem Volksfürsten sich erheben, ausgenommen der Trauernde und der Kranke; zu einem Jeden, der sich vor ihm erhebt, kann der Fürst sagen: „Bleibe sitzen", ausgenommen hievon ist der Trauernde und der Kranke, weil man bei ihnen das „bleibe" so deuten könnte, sie mögen in ihrer Trauer oder Krankheit verbleiben.

6) Das Haus des Trauernden kann gefegt und mit Wasser bespritzt werden, wie auch Schüsseln, Becher, Krüge und Gläser ausgespült, und die Lichte angezündet werden können; man darf aber dahin weder Räucherwerk noch Wohlgerüche bringen.

7) Man darf in das Haus des Trauernden das Beileidsbrod nicht in silbernen oder krystallenen, oder dergleichen theueren Geschirren bringen, sondern in einfachen Holzgeschirren, von abgeschälten Buchweiden, und dergleichen, um nicht diejenigen zu beschämen, die keine besseren haben, ebenso darf man ihm nicht aus einem weißen Glase, sondern aus einem farbigen, zu trinken geben, um nicht die Armen zu beschämen, die keine guten Weine haben.

8) Im Hause des Trauernden darf man jedem Gaste nicht mehr als zehn Glas Wein auftischen, nämlich drei vor, drei während und drei nach dem Essen, mehr aber nicht, weil zu besorgen steht, daß man sich berausch'n könnte.

9) Man darf im Hause des Trauernden keine Geschichten und Sagen vortragen, sondern muß man schmerzerfüllt da-

sitzen; ebenso darf man in Gegenwart des Todten nur über Gegenstände sprechen, die ihn betreffen, aber sich mit Worten des Gesetzes in der Nähe eines Todten, oder auf dem Kirchhofe zu beschäftigen, ist verboten.

10) Man darf den Todten nicht mehr als drei Tage beweinen und nicht mehr als sieben Tage beklagen; dies gilt aber nur von gewöhnlichen Menschen, bei Gelehrten hingegen kann man, verhältnißmäßig zu ihrer Gelehrsamkeit, auch diese Frist überschreiten; jedoch darf man sie nicht länger als dreißig Tage beweinen, da wir ja keinen größern Mann als unsern Lehrer Moses haben, und es auch von ihm heißt: (5 B. M. XXXIV). „Und es endigten die Tage des Beweinens in der Trauer über Moses". Ebenso darf man nicht länger als zwölf Monate beklagen, da wir doch keinen größeren Gelehrten haben als Rabbi den Heiligen, und er ja nur zwölf Monate beklagt wurde; daher nun darf man einen Gelehrten, wenn die Nachricht von seinem Tode erst nach zwölf Monaten erfolgte, gar nicht mehr beklagen.

11) Der Mensch soll nicht zu viel sich abhärmen wegen eines Todesfalles, denn es heißt: (Jeremias XXII, 10). „Weinet nicht über den Todten und bedauert ihn nicht", was soviel sagen will: „Thut es nicht zu viel", da dies schon einmal die Ordnung der Dinge der Welt ist; wer sich aber zu viel grämt wegen eines Naturgesetzes, der ist ein dummer Mensch; es ist aber das gehörige Maaß der Trauer: drei Tage zum Weinen, sieben zum Beklagen, dreißig Tage sich des Scheerens zu enthalten und die übrigen fünf Handlungen zu beobachten.

12) Wer aber nicht die Trauer beobachtet, wie die Weisen es geboten, der ist ein Hartherziger; vielmehr hat man

besorgt und bange zu werden, seine Thaten zu beobachten und Buße zu thun; starb ein Glied einer Gesellschaft, so muß die ganze Gesellschaft für ihr Leben besorgt seyn; die drei ersten Tage betrachte man sich als wenn einem das Schwerdt auf dem Halse läge, vom dritten Tage an und ferner sehe man das Schwerdt gleichsam als im Winkel des Hauses liegend an, noch später, als wenn es gegenüber auf der Straße schweben würde; dieses Alles diene aber dem Menschen als Fingerzeig, sich bereit zu machen, Buße zu thun und sich von der Schlafsucht aufzurütteln, so heißt es Jeremias V: „Du schlugst sie, sie aber zitterten nicht", woraus zu ersehen ist, daß man wohl erwachen und zittern muß.

Vierzehntes Capitel.

1) Es ist ein Gebot der Schriftgelehrten, Kranke zu besuchen, Trauernde zu trösten, Todte zu begleiten, die Braut unter den Trauhimmel zu bringen, Reisenden das Geleit zu geben und sich bei allen Bedürfnissen der Beerdigung zu beschäftigen, wie z. B. die Bahre auf die Schulter zu nehmen, vor den Todten einherzugehen, zu klagen, zu graben und zu beerdigen; ebenso Freude der Braut und dem Bräutigam zu machen, und ihnen in allen ihren Bedürfnissen zu helfen, das sind Wohlthaten, die man mit dem Körper thut, die kein Maaß haben; obgleich aber alle diese Gebote blos Bestimmungen der Rabbiner sind, so sind sie doch alle unter dem Gebote mit inbegriffen: (3 B. M. XIX). „Und deinen Nächsten sollst du lieben wie dich selbst", nämlich: alle Gegenstände, die du wünschest von Andern für dich gethan zu sehen, mußt du auch für deinen Bruder thun, in Betreff der Thora und der Gebote.

2) Der Lohn der Begleitung ist größer als der aller anderen Wohlthaten, das ist ein Gesetz, welches unser Vater Abraham noch bestimmte, und der Weg der Gnade, den er gewandelt; er gab den Reisenden zu essen und zu trinken und begleitete sie; Gastfreundschaft ist größer als das Angesicht der Schechina zu empfangen, denn es heißt: (1. B. M. XVIII) „Und er sah, und drei Männer standen da"; Gäste begleiten ist aber noch wichtiger als sie empfangen; die Weisen sagten, wer nicht begleitet, ist gleichsam ein Blutvergießer.

3) Man kann zur Begleitung zwingen, ganz wie man Almosen zu geben zwingen kann; früher pflegten die Gerichtstribunale Convoien zu bestellen, um die Reisenden von einem Orte zum andern zu begleiten, waren sie aber nachläßig in dieser Hinsicht, so wurde es ihnen im Himmel angerechnet, als hätten sie Menschenblut vergossen; ja sogar wer seinen Nächsten blos vier Ellen begleitet, hat schon großen Lohn zu erwarten. Wie weit aber ist man verpflichtet, einen zu begleiten? Der Lehrer ist dem Schüler eine Begleitung bis zur Stadtgrenze hinaus schuldig, Menschen gleichen Standes begleiten einander bis zur Grenze des Sabbatsbereiches, der Schüler führt den Lehrer eine Meile, einen Hauptlehrer aber bis drei Meilen weit.

4) Krankenbesuche aber sind einem Jeden geboten; der Vornehmere muß sogar den minder Vornehmern besuchen; auch muß man diese Besuche mehrere Male wiederholen, und je öfter desto besser, wenn man dadurch den Kranken nicht zu schwer fällt; wenn man einen Kranken besucht, hat man gleichsam einen Theil seiner Krankheit auf sich und vom Kranken weggenommen; wenn man aber den Kranken nicht besucht, so ist man Blutvergießern gleich.

5) Man darf den Kranken erst vom 3ten Tage an und weiter besuchen, ist aber die Krankheit eine schwere und um sich greifende, so muß man ihn bald besuchen; auch darf man den Kranken nicht in den ersten drei und in den letzten drei Stunden des Tages besuchen, weil man zu dieser Zeit gewöhnlich um den Kranken beschäftigt ist; wiederum darf man Kranke nicht besuchen, die an den Eingeweiden, Augen oder dem Kopfe leiden, weil für solche Leidende jeder Besuch nachtheilig ist.

6) Kommt man den Kranken zu besuchen, so setze man sich weder auf ein Sopha, noch einen Stuhl, noch eine Bank, oder überhaupt auf eine hohe Stelle, auch nicht oberhalb des Kopfkissens, sondern umhülle und setze sich unterhalb des Kopfkissens, bete um Gnade für den Kranken und entferne sich.

7) Mir scheint, daß Trauernde zu trösten, dem Krankenbesuche vorangehen muß, indem Trost, den Trauernden gespendet, eine Wohlthat, sowohl für den Lebendigen als den Todten ist.

8) Steht Jemandem eine Todtenbegleitung oder dergl. und eine Hochzeit bevor, so muß man die Braut stehen lassen und sich mit dem Todten beschäftigen; so heißt es auch, Prediger Cap. VII: „Das Herz der Weisen ist im Hause des Trauernden u. s. w.“. Begegnet aber ein Leichenzug einem Brautzuge unterweges, so muß man den Todten aus den Augen der Braut schaffen; beide Züge aber müssen ablenken, wenn sie dem Könige begegnen.

9) Man muß auch das Studium der Thora unterbrechen, um eine Leiche zu begleiten, oder sich bei einer Hochzeit zu beschäftigen; dies gilt jedoch nur dann, wenn letztere Fälle

nicht hinreichende Personen haben, sind aber zu deren Bewerkstelligung genug Personen da, so hat man nicht nöthig, das Studium der Thora deswegen zu unterbrechen, wer aber sich nicht mit der Thora beschäftigt, muß an diesen Ceremonien Theil nehmen.

10) Starb Jemand in der Stadt, so ist es allen Stadtbewohnern zu arbeiten verboten, bis er beerdigt ist, sind aber Personen um den Todten hinreichend beschäftigt, so ist es den Anderen zu arbeiten gestattet.

11) Stirbt aber ein Gelehrter, so muß man auch das Studium der Thora unterbrechen, wenn auch um ihn bis 600,000 Mann da wären; sind schon volle 600,000 Mann da, so braucht man nicht mehr seinetwegen das Studium der Thora zu unterbrechen; war es aber dabei noch ein öffentlicher Lehrer, so hat die Zahl der Begleiter keine Grenzen, sondern müssen Alle ihre Beschäftigungen unterbrechen, um ihn zu begleiten.

12) Man muß die Todten der Götzendiener beerdigen, ihre Trauernden trösten, ihre Kranken besuchen, um der Wege des Friedens willen *).

13) Der Friedhof ist zu aller Nutznießung verboten, man darf nämlich auf ihm weder essen, noch arbeiten, noch lesen, noch lernen, mit einem Worte man darf ihn zu Nichts benutzen und auf ihm keinen Leichtsinn treiben; auch darf man innerhalb der vier Ellen eines Grabes nicht mit den Thefilin in der Hand, mit der Gesetzes-Rolle im Arm ge-

---

*) Es heißt nämlich von der Thora: „Ihre Wege sind Wege der Liebe, und alle ihre Wege sind Friede" (Sprüche Salomonis III, XVII), woraus also zu ersehen ist, daß die Thora keinen Unterschied in der Menschheit macht.

hen, oder dort beten; in der Entfernung von vier Ellen aber ist es gestattet.

14) Wenn man Todtengebeine von einem Orte nach dem andern bringt, so lege man sie nicht in den Mantelsack und dann auf den Esel, um darauf zu reiten, weil dies eine Art Entwürdigung ist; hat man aber Furcht vor Dieben oder Räuber, so ist es erlaubt.

15) Man darf keinen Todten von einem Grabe ins andere hinüberlegen, selbst nicht von einem weniger anständigen in ein anständigeres; war es aber in seinem eigenen Felde, so kann man den Todten, selbst aus einem anständigern in ein minder anständigeres Grab hinüberlegen.

16) Man darf nicht einen Todten über dem andern beerdigen, auch nicht zwei Todte zusammen, weil dies eine Entwürdigung ist; ein so kleiner Knabe aber, der zusammen mit der Mutter schläft, kann auch mit ihr zusammen beerdigt werden.

7) Die Erde eines Grabes ist nicht zur Nutznießung verboten, weil der ewige Boden nicht verboten werden kann; ein ausgebautes Grab ist wohl der Nutznießung verboten.

18) Wenn man für die Todten ein Grab baut, so wird es erst dann verboten, wenn der Todte hineingebracht wurde; ja sogar, wenn nur eine Fehlgeburt hineingelegt wurde, so wird das Grab schon dadurch der Nutznießung verboten.

19) Hat man ein Mausoläum für noch lebende gemacht, darin einen andern Todten gelegt, aber auch noch ein anderes Zeichen für diesen Todten angebracht, so wird Alles dadurch zur Nutznießung verboten, selbst wenn man den Todten wieder hinausgebracht; ist aber dies hinzugefügte Zeichen erkennbar, so nehme man selbiges hinweg, wodann das Uebrige

wieder zur anderweitigen Benutzung erlaubt bleibt. Hat man jedoch das Mausoläum für den Todten selbst gemacht, so wird es verboten, sobald der Todte dahinein gebracht würde, auch wenn man ihn nachher wieder hinausbrächte.

20) Baut Jemand ein Grab für seinen Vater, beerdigt ihn aber später in einem andern, so darf man in das erste Grab nie mehr einen andern Todten versenken, sondern bleibt dieses Grab zur Nutznießung verboten, um der Ehre des Vaters willen.

21) Der ganze Leichnam ist auch zur Nutznießung verboten, ausgenommen das Haar, das wohl benutzt werden kann, weil dieses nicht wesentlich zum Körper gehört; ebenso ist der Sarg und das Leichentuch zur Nutznießung verboten; Geräthschaften aber, die blos vorbereitet sind, um zu Leichentüchern verbraucht zu werden, sind noch dadurch zur Nutznießung nicht verboten; wenn man sogar eigends für den Todten ein Leichentuch gewebt, so wird es so lange nicht verboten, bis es die Bahre berührt, die mit dem Todten beerdigt wird, weil das bloße Vorbereiten kein Verbot bewirkt.

22) Alle Geräthschaften, die man (im Schmerze) auf den Leichnam wirft, oder auf die Bahre, die mit ihm beerdigt wird, sind ebenfalls zur Nutznießung verboten, da man sie mit den Leichentüchern verwechseln könnte.

23) Werfen Vater und Mutter in ihrem Schmerze Geräthschaften auf den Leichnam, so ist es Pflicht der Umstehenden, die Sachen aufzufangen; haben sie aber bereits die Bahre berührt, so dürfen sie nicht mehr gerettet werden.

24) Man muß den Menschen gewöhnen, nicht Vernichter zu werden, so daß er nicht umsonst Geräthschaften verderbe und sie der Vernichtung hinwerfe; besser ist es,

sie den Armen wegzugeben, als sie für die Würmer hinzuwerfen; wer aber zu viel Geräthschaften auf den Todten wirft, übertritt das Verbot: „Du sollst nicht vernichten" (5 B. M. XX, 20).

25) Starb ein König, so muß man den Huf des Pferdes, das er ritt, abreißen, und dem Thiere, welches seinen Wagen zog, wenn er darin saß, müssen die Klauen, von dem Gelenke an nach unten, abgeschlagen werden, und zwar an der Stelle, wo es dadurch nicht zerrissen wird; ferner muß auf seinem Grabe eine Gelehrtensession sieben Tage lang gehalten werden, denn es heißt: (2 B. Chronika XXVII). „Und Ehre haben sie ihm bezeigt, bei seinem Tode", worunter verstanden wird, daß man auf sein Grab eine Gelehrtensession niedersetzte. Starb der Volksfürst, so darf man seine Gelehrtenschule nicht länger als dreißig Tage unterbrechen.

26) Starb der König oder der Volksfürst, so ist es gut — sein Bett und alle seine Geräthschaften zu verbrennen, wodurch weder die Wege der Götzendiener eingeschlagen werden, noch das Verbot der Vernichtung übertreten wird, denn es heißt: (Jeremias XXXIV). „In Frieden wirst du sterben und mit dem Ehrenfeuer deiner ersten Eltern wird man auch für dich brennen lassen".

Anmerkung.

Da hiemit die Abhandlung über alles Synagogen-Ceremonial geschlossen sind, und die Abhandlungen über das Mein und Dein, nach den Gesetzen der Rabbinen, anfangen,

so halten wir es für unsere Pflicht, hier im Allgemeinen d
Bemerkung zu machen, daß zwischen jenen und diesen S
tzungen der Rabbinen der wesentliche Unterschied stattfinde
daß letztere stets von Ort und Zeit abhängig sind und nu
da ihre Kraft haben, wo keine Ortsgebräuche, oder Landes
gesetze existiren, während jene, in so weit sie gegründet sind
als verpflichtend für ganz Israel gelten. Siehe Maimonide
über Erwerb und Schenkungen I § 15, B. XII Cap. 26
§ 8; Cap. 27, § 11; Cap. 28 § 15; und andere Stellen
mehr.

Schlußbemerkung.

Bevor wir dies Buch aus der Hand legen, müssen wir noch einmal dem Leser in Erinnerung bringen, daß alle Rabbinische Bestimmungen in Gerichtssachen und Geldangelegenheiten, nach dem Thalmud selbst und wie es auch Maimonides in mehreren Stellen, besonders aber in der Abhandlung über Erwerb und Geschenk I, 15, unzweideutig ausspricht — nur für den Fall Geltung haben, wenn kein Landesbrauch oder Staatsgesetz in dieser Hinsicht Bestimmungen getroffen; überall aber, wo Verordnungen von der Regierung, oder den Ortsbehörden, irgend Etwas darüber verfügen, muß schon von Rechtswegen nach der Thora selbst ohne Weiteres diesem Folge geleistet werden; und zwar selbst wenn die Rabbinischen Bestimmungen dadurch verletzt werden sollten, so wäre die keineswegs als eine Uebertretung ihrer Gesetze zu betrachten, sondern als eine im Geiste ihrer Gesetzgebung selbst liegende Pflicht und Rechtsnothwendigkeit, wozu, im Fall es erforderlich seyn sollte, die geistliche Autorität selbst alles Mögliche beitragen müßte, Alles den Landesgesetzen gemäß in Ausführung zu bringen.

Wir heben hier noch besonders die Bestimmungen über Wucher, Prozente, Erbschaften und Handelsgesellschaften hervor, wobei der Thalmud selbst schon Mittel gefunden hat, die Thoraischen Gesetze mit den Verhältnissen späterer Zeiten

in Einklang zu bringen, wie z. B. das Prosobol des Hillel, die Hypotheken der Gemara u. dergl. mehr; wir haben bereits ein ausführliches über die Unterordnung der Rabbinischen Geldgesetze bei einem Conflicte mit Landesgesetzen in den Anmerkungen zum 1sten Theil des Maimonides geliefert, wir werden uns hier also nur darauf beschränken auf diese hinzuweisen, wonach nicht der geringste Zweifel vorhanden, daß wir in allen Processen, gleich viel, ob zwischen Israeliten untereinander, oder zwischen Israeliten und den Mitgliedern anderer Nationen, laut unserer Thora, wie auch zufolge unserer Bürgerpflicht gehalten sind, — auch nicht im Mindesten, von dem Staatsgesetzbuche des großen Rußlands, abzuweichen.

Allgemein bekannt ist es auch, daß das Gericht unserer Rabbinen blos ein friedensrichterliches ist; sobald nämlich beide streitende Partheien damit einverstanden sind, *gestattet* es das Staatsgesetz, zur Ausgleichung zwischen den Partheien ein Schiedsgericht von drei Personen zu bestimmen.

Wer aber dieses Staatsgesetz übertritt, hat sich nun nicht nur selbst alle Strafen zuzuschreiben, die ihm, laut dem Kaiserlich-Russischen Staatsgesetzbuche auferlegt werden müssen, sondern ist auch als Sünder gegen Gott zu betrachten, weil er die Ehre Israels in den Augen der andern Völker schändet, und letztere damit berechtigt zu sagen: Israel höre nicht auf die Stimme der Moral, und sey undankbar gegen die Staaten, die ihm nur Gutes und Liebes erweisen. Daher müssen wir in dieser Hinsicht besonders strenge uns selbst beobachten. — In diesem Buche aber haben wir alle unsere Rabbinischen Gesetze blos als Studium der Geschichte des Israelitischen Rechtes jener alten Zeit stehen lassen.

Vorbemerkungen

zum Abschnitte

„über Geldangelegenheiten“.

Nach den Worten des Maimonides selbst, (vergl. Abschnitt über Erwerb und Geschenk I, 15 und andere Stellen mehr) haben alle Rabbinischen Bestimmungen in Geldprocessen nur da Geltung, wo kein anderes Staatsgesetz vorhanden, oder keine Ortsbestimmungen stattfinden, überall aber, wo ein Staatsgesetz existirt, muß man sich an dasselbe halten.

Es ist demnach nicht der geringste Zweifel vorhanden, daß wir in allen Processen, gleich viel, ob zwischen Israeliten untereinander, oder zwischen Israeliten und den Mitgliedern anderer Nationen, laut unserer Thora, wie auch zufolge unserer Bürgerpflicht verpflichtet sind, — auch nicht im Mindesten, von dem Staatsgesetzbuche des großen Rußlands, abzuweichen.

Allgemein bekannt ist es auch, daß das Gericht unserer Rabbinen ein bloßes friedensrichterliches ist; sobald nämlich beide streitende Partheien damit einverstanden sind, gestattet

es das Staatsgesetz, zur Ausgleichung zwischen den Partheien ein Schiedsgericht von drei Personen zu bestimmen.

Wer aber dieses Staatsgesetz übertritt, hat sich nun nicht nur selbst alle Strafen zuzuschreiben, die ihm, laut dem Kaiserlich-Russischen Staatsgesetzbuche auferlegt werden müssen, sondern ist auch als Sünder gegen Gott zu betrachten, weil er die Ehre Israels in den Augen der andern Völker schändet, und letztere damit berechtigt zu sagen: Israel höre nicht auf die Stimme der Moral, und sey undankbar gegen die Staaten, die ihm nur Gutes und Liebes erweisen. Daher müssen wir in dieser Hinsicht besonders strenge uns selbst beobachten. — In diesem Buche aber haben wir alle unsere Rabbinischen Gesetze blos als Studium der Geschichte des Israelitischen Rechtes jener alten Zeit stehen lassen.

Der Anfang aller Weisheit ist: erwirb Weisheit, und vor allen deinen Erwerbungen erwirb Vernunft.

Das zwölfte Buch

oder

Das Buch der Zueignung,

enthält fünf Abhandlungen in folgender Ordnung:

Abhandlung vom Verkaufe.
Abhandlung vom Erwerb und den Schenkungen.
Abhandlung von den Nachbaren.
Abhandlung von den Bevollmächtigten und Handlungsgenossen.
Abhandlung von den Dienstboten.

Die darauf bezüglichen Gesetze sind bei jeder dieser Abhandlungen besonders aufgezählt.

Abhandlung vom Verkaufe,

enthaltend vier Vorschriften, worunter ein Gebot und vier Verbote:

1) Die Rechtsbestimmung in Betreff des Kaufs und Verkaufs.
2) Das Verbot der Uebervortheilung beim Ein- und Verkaufe.
3) Das Verbot der Kränkungen durch Worte.
4) Das Verbot der Bedrückung, in Angelegenheiten des Eigenthums, einem frommen Proselyten gegenüber.
5) Das Verbot: einen solchen nicht durch Worte zu kränken.

Erstes Capitel.

1) Durch bloße mündliche Unterhandlung kann nie der richterliche Abschluß eines Kaufgeschäfts bewirkt werden, selbst dann nicht, wenn Zeugen zugegen gewesen wären. Wenn z. B. Einer zum Andern sagt: „ich verkaufe dir dieses Haus", oder: „ich verkaufe dir diesen Wein", oder: „ich verkaufe dir diesen Sklaven", und beide Theile legen ihre Einwilligung an den Tag, und zwar Käufer mit den Worten: „ich habe es gekauft", und Verkäufer mit den Worten: „ich habe

es verkauft", während sie zu den Zeugen sagten: „seyd uns Zeugen, daß Dieser es gekauft hat", so ist darauf noch kein Werth zu legen und es wird juridisch so angesehen, als wenn zwischen ihnen gar keine Unterhandlung stattgefunden hätte. Dasselbe gilt auch vom Schenkenden und Geschenknehmer.

2) Ist aber das Kaufgeschäft unter Beobachtung einer der rechtsgiltigen Erwerbsarten zu Stande gekommen, so hat der Käufer das Kaufobject erworben, ohne daß es dabei der Zeugen bedürfte, vielmehr kann sich dann keiner von beiden Theilen mehr zurückziehen.

3) Wodurch wird nun das Kaufobject rechtsgiltig erworben? Grundstücke durch eine der folgenden drei Erwerbsweisen: durch Kaufgeld, mittelst eines Dokuments, und in Folge der Ersitzung (Besitznahme).

4) Wie erwirbt man ein Grundstück durch Kaufgeld? Wenn Einer dem Andern ein Haus oder ein Stück Feld verkauft, so hat letzterer bei Auszahlung des Geldes auch das Kaufobject erworben. Dies gilt jedoch nur an solchen Orten, wo es nicht üblich ist Kaufurkunden auszustellen, wo dies aber einmal eingeführt ist, kann ohne Kaufbrief Nichts erworben werden. Ferner können Grundstücke nicht durch einen Gegenstand erworben werden, welcher weniger als eine Prutha werth ist.

5) Hat der Käufer folgenden Vorbehalt ausgesprochen: „es sey von meinem Gutdünken abhängig, ob ich das Kaufobject mittelst des **Kaufschillings** oder durch ein **Dokument** erwerben will, und hierauf das Geld ausgezahlt, so bleibt der Kauf in so fern eine rechtskräftige Handlung, als der Verkäufer in Folge obigen Vorbehalts sich nicht mehr zurückziehen darf, während dies dem Käufer so lange freisteht,

als das Kauf-Dokument noch nicht ausgestellt worden ist. Dasselbe findet auch auf den Verkäufer Anwendung, sobald dieser einen derartigen Vorbehalt gestellt.

6) Wenn Einer zum Andern sagt: „gieb dem und dem eine Mna und dann soll mein Haus dir als erworbenes Gut zufallen", so hat letzterer, sobald er die Mna gezahlt, auch das Eigenthumsrecht des Hauses erworben, weil dies einer Bürgschaftsleistung (Verpfändung) nahe kommt.

7) Was ist bei der Erwerbung mittelst eines Dokuments zu beobachten? Wenn Einer dem Andern auf ein Blatt Papier, auf einen Scherben, oder auf ein Baumblatt geschrieben: „mein Feld sey dein", so hat letzterer, sobald das Dokument in seine Hände gelangt, das Feld erworben, auch wenn keine Zeugen zugegen sind, und das Dokument an sich gar keinen Werth hat. Dies gilt aber nur für den Fall, daß Jemand sein Grundstück seiner Untauglichkeit wegen verkauft. Sonstige Grundstücke aber gehen erst nach Erlegung des Kaufgeldes, — wenn auch zuvor schon der Kaufbrief in die Hände des Käufers gelangt, und Zeugen zugegen gewesen waren.

8) Was ist bei der Erwerbung durch Besitznahme zu beobachten? Wenn Jemand einem Andern ein Haus oder ein Feld käuflich überläßt, oder schenkt, so hat letzterer, sobald er darin auch nur etwas verschlossen, eingezäunt oder eingerissen, und dies ihm Vortheil gewährt, den in Rede stehenden Gegenstand auch erworben. Das hier Gesagte findet aber nur dann seine Anwendung, wenn die Besitznahme in Gegenwart des Verkäufers oder des Schenkenden stattfand. Doch ist auch diese nicht ausreichend, vielmehr ist es außerdem noch zur Besitznahme erforderlich, daß der Verkäufer oder der Schenkende auch zu ihm sage: „gehe, ersitze und erwirb es dir",

in welchem Falle er, wenn er es in Folge dessen wirklich in Besitz genommen, es auch in Abwesenheit des ehemaligen Besitzers zu seinem Eigenthume macht.

9) Wenn Jemand einem Andern ein Haus verkauft, und ihm den Schlüssel überliefert, so ist dies so gut, als wenn er zu ihm gesagt hätte: „gehe, ersitze und erwirb es". Auch wenn Jemand dem Andern einen Brunnen verkauft, so wird, sobald er dem Käufer den Eimer überantwortet, dies ebenso angesehen, als wenn er zu ihm gesagt hätte: „gehe, ersitze und erwirb ihn". Sobald nun der Andere in Folge dessen die Besitznahme vollzieht, so hat er das Gekaufte erworben.

10) Was ist unter Besitznahme durch Verschluß zu verstehen? Wenn Jemand sein Haus oder sein Gehöft mit offenen Thüren verkaufte, so hat der Käufer, sobald er die Thüre verschlossen und wieder geöffnet, dadurch die Besitznahme vollzogen, und das Gekaufte wirklich erworben, da er eine Nutzen bringende Handlung damit vorgenommen.

11) Wie ist die Bestimmung zu verstehen, daß Jemand durch eine geringe Einzäunung ein Grundstück ersitzen und dasselbe erwerben könne? Wenn zwar an Ort und Stelle schon von früher her ein Zaun vorhanden war, den man aber ohne Schwierigkeiten übersteigen konnte, und Käufer denselben bis zu zehn Handbreiten erhöht, so daß er darnach nur mit einiger Schwierigkeit überstiegen werden konnte, so hat er etwas Nutzen Bringendes damit vorgenommen, und das Grundstück demnach auch erworben. Ebenso wenn sich eine Lücke vorfindet, durch welche man nur mit Schwierigkeit gehen kann, und Käufer dieselbe so erweitert, daß man bequem hindurch gehen kann, so hat er etwas Nützliches damit vorgenommen, und den Gegenstand dadurch erworben.

12) Hat Jemand durch das Hinlegen eines Steines Nutzen gestiftet, indem z. B. dadurch das Wasser aus dem Felde abgehalten wurde, oder durch das Wegnehmen eines Steines, indem dadurch das Feld bewässert wurde, so hat er das Gekaufte erworben. Dasselbe gilt in ähnlichen Fällen.

13) Wenn Einer dem Andern ein Feld verkauft, oder es ihm schenkt, welches an ein demselben urspünglich zugehörendes Feld gränzt, so hat Letzterer, sobald er die zwischen beiden Feldern befindliche Gränzscheide geebnet, und jene zu einem einzigen vereinigt, den neu hinzugekommenen Antheil auch erworben. Hat er aber die Gränzscheide nur der Länge und Breite nach überschritten, so führt dies zu Nichts. War aber das Kaufobject nur ein zwischen Weingärten hindurch führender Pfad, so wird derselbe, da er zum Betreten bestimmt ist, auch erworben, sobald man darauf geht.

14) Welche Breite wird bei einem Wege vorausgesetzt, den man durch das Betreten erwerben kann? Ist er von Seitenwänden begränzt, so kann man ihn erwerben, sobald er breit genug ist, daß man einen Fuß aufheben und den andern daneben hinsetzen kann. Sind keine Seitenwände vorhanden, so kann man ihn erwerben, sobald er hinlänglich Raum bietet, daß Jemand, der ein Bündel Weinreben auf dem Kopfe trägt, sich umdrehen kann.

15) Besteht aber das Grundstück nur aus einem unfruchtbaren Felsen, wo weder ein Zaun noch ein Einschnitt wahrzunehmen ist, und der ebenso wenig culturfähig ist, so kann die ersitzungsweise (Erwerbung) desselben durch Ausbreiten von Früchten, oder durch Aufstellung von Vieh auf demselben, oder durch andere ähnliche Arten der Benutzung bewirkt werden.

16) Verkaufte Jemand einem Andern ein Feld, und der Käufer ging hin und besäete und pflügte dasselbe, oder sammelte auf demselben Baumfrüchte ein, oder beschnitt die Bäume und was dergleichen ähnliche Arbeiten sind, so hat er es erworben, da er es auf die angegebene Weise in Besitz nahm, und keiner von beiden Theilen kann alsdann mehr zurücktreten. Auch wenn der Verkäufer einen Korb voll Früchte zusammengelesen, und sie dem Käufer abgegeben hat, so hat dieser dadurch das Feld erworben, da Ersterer dadurch die Absicht an den Tag legte, dem Käufer das Feld als dessen wohlerworbenes Eigenthum zu überlassen, bei welcher Gelegenheit auch die darauf befindlichen Früchte mit auf ihn übergegangen sind.

17) Auf einen Nichtisraeliten ist das Erwerbrecht durch Ersitzung nicht giltig, sondern er erwirbt vermittelst eines Documents und durch Zahlung des Kaufgeldes; ein Israelite nun, der von einem Nichtisraeliten sein Besitzungsrecht erlangt, ist in dieser Hinsicht auch wie ein Nichtisraelite zu betrachten und erwirbt nur durch Documente.

b) Alles, was noch mit dem Boden zusammenhängt, steht demselben gleich und wird ebenso durch Kaufgeld, durch ein Document, oder durch Besitznahme erworben. Bedürfen aber die Früchte des Bodens nicht mehr, wie dies bei völlig reifen Weinbeeren der Fall ist, so sind dieselben, hinsichtlich der Erwerbsweise, beweglichen Gütern gleichzuachten, und es ist alsdann eine Uebervortheilungsrüge dabei anwendbar.

18) So gut wie ein Grundstück durch Geld, ein Document und die Ersitzung erworben werden kann, ebenso wird auch die Pacht des Grundstücks schon durch Geld oder ein Document, oder auch durch Besitznahme erworben, und es

steht, sobald dies einmal geschehen, keinem der Betheiligten frei, alsdann noch zurückzutreten.

Anm. Noch ein Beweis das unsere Rabb. Bestimmungen über Mein und Dein bei jedem Conflicte mit dem Landesbrauche schon zurückweichen.

19) Wenn Einer dem Andern zehn Felder in zehn verschiedenen Ländern verkaufte, so hat der Käufer, sobald er die Besitznahme nur eines einzigen von diesen Feldern vollzogen, sie alle erworben. Selbst wenn das eine Feld auf einem hohen Berge und das andere in einer Niederung belegen wäre, wodann die Art der Benutzung bei beiden Feldern eine sehr verschiedene seyn müßte, so würde der Käufer dennoch mit der Ersitzung des einen, sich auch zugleich alle übrigen zu eigen machen.

20) Dies gilt aber nur dann, wenn er den Kaufpreis für alle bereits entrichtet hat; wo nicht, so hat er nur soviel erworben, als der Betrag seines Geldes ausmacht. Sind sie ihm daher alle geschenkt worden, so hat er auch alle erworben. So gilt auch hinsichtlich der Pacht als Regel, daß, wenn man eins ersessen, man alle für die Dauer der ganzen Pachtzeit an sich gebracht habe. Können die Grundstücke theils als Kauf-, theils als Pachtgüter erworben werden, so hat er sie, mag er die Besitznahme nun kauf- oder pachtweise, je nach Belieben, vorgenommen haben, alle erworben.

Zweites Capitel.

1) Ein kenaanitischer Sklave gilt hinsichtlich der Erwerbung einem Grundstücke gleich, und wird durch Kaufgeld, Kaufbrief und Besitzergreifung erworben *).

2) Worin besteht die Besitzergreifung bei Erwerbung eines Sklaven? Darin, daß man ihn in Gegenwart seines Herrn einige Dienstleistungen verrichten läßt, in der Weise

*) Dieses Gesetz hat jetzt blos historisch-juridischen Werth, besonders in unseren Staaten, wo der Sklavenhandel gänzlich abgeschafft ist, und blos eine Art Arbeitermiethe statt Knechtschaft gesetzlich erlaubt ist.

wie man dieselben von Sklaven verlangt. Sobald man sich z. B. vom Sklaven den Schuh ab- oder anziehen, die Kleider nach dem Bade tragen, oder sich dieselben ausziehen, oder sich salben und reiben, oder ankleiden und emporheben läßt, erwirbt man zugleich den Sklaven selbst. Hat der Herr den Sklaven emporgehoben, so hat er ihn ebenfalls erworben.

3) Hat er ihn ergriffen und zu sich nach Haus gebracht, so hat er ihn ebenfalls erworben, weil Sklaven durch Fortschleppung auch erworben werden können. Hat er aber den Sklaven gerufen und dieser ist zu ihm gekommen, oder hat sein erster Herr zu ihm gesagt: „gehe zum Käufer" und er ist in Folge dessen selbst zu ihm gegangen, so hat er ihn solange noch nicht erworben, als er ihn nicht mit Handanlegung fortschleppte, oder ihn nicht einige Verrichtungen vornehmen ließ, wie wir dies schon oben dargethan haben. Will er ihn in Abwesenheit seines Herrn in Besitz nehmen, so ist es nöthig daß dieser zum Käufer sage: „gehe, nimm ihn in Besitz und erwirb ihn".

4) Ein unmündiger Sklave wird durch Fortführen, auch ohne Anwendung von Handanlegen, erworben.

5) Ein Stück Vieh, sey es groß oder klein, kann man durch Fortziehen erwerben, und, dafern dies ausführbar ist, durch Emporheben, jedoch ist das Emporheben nicht unumgänglich nöthig, weil das Vieh sich gewöhnlich an den Boden anzuklammern pflegt. Hat man es dennoch emporgehoben, so gilt es auch als erworben. Während nun das Emporheben jederzeit den Erwerb bedingt, kann man durch das Nachsichziehen nur an Winkelplätzen oder auf einem, beiden Theilen gemeinschaftlich gehörenden Hofe, etwas erwerben, nicht

aber an einem öffentlichen Platze, oder auf einem Hofe, der nicht beiden Theilen angehört.

6) Wie erwirbt man ein Thier durch Nachsichziehen. Sobald Jemand es nach sich zieht und es ihm folgt, oder sobald er darauf reitet und es mit ihm fortgeht, hat dieser es erworben; ja sogar wenn er es gerufen und es zu ihm kommt, oder wenn er es mit einem Stocke vor sich hergetrieben, hat er es schon erworben, sobald es nur Vorder- und Hinterfuß aufgehoben hat. Es wird aber dabei vorausgesetzt, daß das Nachsichziehen in Gegenwart des frühern Eigenthümers stattfinde; geschieht das Fortziehen aber nicht in Gegenwart des Eigenthümers, so ist es wenigstens erforderlich, daß letzterer vor dem Fortziehen des Viehes zu ihm gesagt habe: „gehe, ziehe es nach dir und erwirb es".

7) Wenn Jemand einem Andern eine Heerde verkauft oder schenkt, und demselben das Leitvieh, d. h. das Thier, welches an der Spitze der Heerde geht, und dem die übrigen folgen, überliefert, so braucht er nicht erst noch zum Käufer zu sagen: „ziehe sie nach dir uud erwirb sie", denn schon die Ueberlieferung des Leitviehes vertritt die Stelle dieser Erklärung. Wenn Käufer dann also die übrige Heerde an sich gelockt, so hat er sie erworben, wennschon letzteres nicht in Gegenwart des Eigenthümers stattgefunden.

8) Wenn Jemand zum Andern sagt: „ziehe das Thier hinweg und du wirst es erwerben", oder: „ersitze es und du wirst es erwerben", und dergleichen Redensarten mehr, und dieser hat es hinweggezogen oder sonst wie in Besitz genommen, so hat er es auf diese Weise dennoch nicht erworben, weil man jene Ausdrücke leicht so verstehen könnte, als wenn er es erst in Zukunft erwerben sollte, während man für den

Augenblick noch nicht die Absicht habe, es ihn erwerben zu lassen. Es wird daher vorausgesetzt, daß der Verkäufer oder Schenkende gesagt habe: „ersitze und erwirb es", oder: „ziehe es nach dir und erwirb es", oder ähnliche Worte, deren Sinn einfach dahin geht, daß jener schon während des Ziehens, oder der Besitznahme, den Gegenstand erwerben könne.

9) Wenn Jemand zu einem Andern sagt: „ziehe diese Kuh fort, aber du kannst dieselbe erst nach dreißig Tagen erwerben", und dieser zieht die Kuh fort, so hat er sie dadurch doch noch nicht erworben. Sagt er aber zu ihm: „erwirb sie, von heute an gerechnet, in dreißig Tagen", so hat er sie erworben, selbst wenn sie am dreißigsten Tage sich noch im Röhricht befinden sollte; weil dies eben so angesehen wird, als hätte er Jenem die Kuh schon alsbald, nur unter gewissen Voraussetzungen abgetreten, in welchem Falle die Erwerbung als giltig anzusehen ist, sobald die Voraussetzung realisirt worden. Wenn Jemand sich des Ausdrucks: „mit der Bedingung" bedient, so wird dies so angesehen, als wenn er „von jetzt an" gesagt hätte.

10) Wenn Einer dem Andern ein Stück Vieh mit den Worten verkauft oder verschenkt: „erwirb es auf die Weise, wie Andere es erwerben", und dieser zieht es dann fort, oder hebt es empor, so hat er es erworben; hat er es auf freiem Felde geritten, so hat er es ebenfalls erworben. Hatte er es aber in der Stadt geritten, so hat er es nicht erworben, weil die Leute in den Städten nicht zu reiten pflegen. Gehört aber der Reitende den höheren Ständen an, welche auch in Städten zu reiten pflegen, oder den niederen Ständen, hat aber durch seinen Beruf Veranlassung in der Stadt herumzureiten, wie z. B. die Sklaven der Viehzüchter, oder ist es

ein Frauenzimmer, oder findet das Reiten auf einem Platz statt, der von der Menge vielfach durchschritten wird, so wird das Thier auch durch Reiten erworben, nur wird dabei vorausgesetzt, daß es sich vom Platze bewege.

Drittes Capitel.

1) Den Bestimmungen der Thora zu Folge, kann Vieh wie auch jedes andere bewegliche Gut, durch Kaufgeld erworben werden, so daß der Käufer, sobald er das Geld ausgezahlt hat, den Gegenstand auch erwirbt, und keiner von beiden Theilen mehr zurücktreten kann. Die Lehrer des Gesetzes aber haben die Anordnung getroffen, daß bewegliche Dinge nur durch Emporheben, oder, wenn sie nicht der Art sind, daß sie emporgehoben werden können, durch Ziehen zu erwerben seyen.

2) Dies wird folgendermaaßen bewerkstelligt. Sind Holz oder Flachs und dergl. an einem Orte gesammelt, und diese Materialien bilden eine solche Last, daß sie nicht in die Höhe gehoben werden können, so ist es auch nicht gesetzlich, dieselben durch Ziehen zu erwerben, da man nur nöthig gehabt hätte, den Bund zu öffnen und die Stücke einzeln aufzuheben. Bestand aber der Bund in Nüssen, Pfeffer oder Mandeln, und so, daß er von einer einzelnen Person nicht in die Höhe gehoben werden konnte, so kann man ihn auch durch Ziehen erwerben, da, wenn man ihn losbinden wollte, der Inhalt sich zerstreuen und viele Mühe verursachen würde. Dasselbe gilt in ähnlichen Fällen.

3) Bei einem Schiffe wird das Ziehen erlassen, da man nicht im Stande seyn würde, dasselbe zu heben, es auch nur mit großer Mühe und durch die Anstrengungen Vieler fortgezogen werden kann, weshalb man dasselbe durch Ueberant-

wortung erwerben kann; dasselbe gilt auch von anderen Gegenständen derselben Gattung. Bedient sich aber der Verkäufer des Ausdrucks: „gehe, ziehe es fort und erwirb es“, so kann der Käufer das Schiff nur dann erwerben, wenn er es ganz von der Stelle bewegt, und von seinem Platze entfernt hat, da dem Verkäufer daran zu liegen schien, daß der Andere es auf keine andere Weise, als durch Ziehen, erwerben möchte.

4) Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich nun, daß, wer bewegliche Güter gekauft hat, vom Kaufe abstehen kann, auch wenn er schon den vollen Preis dafür bezahlt hätte, und daß ebenso dem Verkäufer so lange frei steht zurückzutreten, bis Jener das Kaufobjekt emporgehoben, oder, wo das Heben nicht ausführbar ist, es fortgezogen hat, oder, wo weder Heben noch Ziehen anwendbar ist, bis der Verkäufer es dem Käufer überantwortet hat. Ferner geht daraus hervor, daß, sobald der Käufer das Kaufobjekt emporgehoben, oder dasselbe, wenn es nicht mit den Händen gehalten werden konnte, fortgezogen, oder endlich, wenn es nicht fortgezogen werden konnte, sobald es ihm überantwortet worden, er dasselbe auch wirklich erworben habe, so daß keiner von Beiden mehr zurücktreten darf, und man den Käufer zwingen kann, den Kaufpreis zu erlegen.

5) Warum aber haben die Lehrer des Gesetzes hinsichtlich der beweglichen Güter diese Einrichtung getroffen? Weil zu besorgen steht, daß, wenn der Käufer den Werth des Gegenstandes bezahlt hat, bevor er ihn zu sich genommen, der Fall eintreten könnte, daß das Kaufobjekt einer Gefahr ausgesetzt wäre, welche denselben zu vernichten droht, wie z. B. daß es bei einer ausbrechenden Feuersbrunst verbrennen,

oder bei einem räuberischen Ueberfall fortgeschleppt werden könnte, wo alsdann der Verkäufer, wenn das Kaufobjekt schon anerkannter Maaßen in des Käufers Besitz übergegangen, sich bei der Rettung eines solchen beweglichen Gutes lässig zeigen, und denselben nicht retten würde. Die Gesetzlehrer sehen es daher so lange noch als im Besitz des Verkäufers befindlich an, damit dieser sich alle Mühe gebe, das Kaufobjekt bei drohender Gefahr zu retten, und er, wenn es verloren gehen sollte, zur Wiedererstattung des Kaufgeldes verpflichtet sey.

6) Dies führt uns zu dem Schlusse: Der Verkäufer müsse, wenn der Kaufpreis schon bezahlt war, während das Kaufobjekt vor der Uebernahme von Seiten des Käufers verunglückte, und letzterer nun mit der Forderung auftritt: „gieb das Geld zurück", das gezahlte Kaufgeld zurückerstatten, wenn auch Zeugen bestätigen sollten, daß der Gegenstand durch einen gewaltsamen Zufall zu Grunde gegangen, und der Verkäufer nicht im Stande gewesen sey, es zu retten, obgleich er dabei Nichts versäumt hatte, und zwar aus dem Grunde, weil die Weisen einmal das Ziehen angeordnet haben. Für den Fall, daß das Kaufobjekt sich in einem vom Käufer an den Verkäufer vermietheten Hause befindet, haben die Lehrer des Gesetzes das Ziehen nicht als unerläßlich bezeichnet, da der Gegenstand, um den sich's handelt, ohnedies schon im Bereiche des Käufers sich befindet, und der Gegenstand geht, sobald letzterer das Geld ausgezahlt, alsdann sogleich in seinen Besitz über, und beide Theile können nicht mehr zurücktreten.

7) Auch wenn der Käufer den Ort, wo die verkauften Sachen liegen, miethet, so hat er dieselben auch ohne Em-

porheben, Ziehen, oder Ueberantwortung erworben, und das Geschäft kann alsdann nicht mehr rückgängig gemacht werden, weil das Kaufobjekt, als auf des Käufers Gebiet befindlich, anzusehen ist. Schon früher haben wir gezeigt, daß die Erpachtung eines Grundstücks auch durch Geld, Dokumente, oder Ersitzung, als unwiderruflich abgeschlossen zu betrachten sey.

8) Wenn Einer den Andern ein Grundstück mit beweglichen Gütern erwerben läßt, so hat letzterer, sobald er das Grundstück durch Geld, Dokumente, oder Ersitzung erworben, gleichzeitig auch die beweglichen Güter an sich gebracht, gleichviel ob Grundstück und bewegliche Güter ihm als Geschenk überlassen wurden, oder ob das Grundstück ihm geschenkt und die beweglichen Güter käuflich überlassen wurden, oder auch umgekehrt, in allen diesen Fällen hat man gleichzeitig mit dem Grundstücke, auch die beweglichen Güter erworben.

9) Dies gilt aber nur für den Fall, daß die beweglichen Güter sich auf dem Grundstücke beisammen finden, sind sie aber an einem andern Orte, so muß der Verkäufer zum Käufer sagen: „erwirb die beweglichen Güter durch den Ankauf des Grundstücks", in welchem Falle letzterer sie mit diesem an sich bringt, auch wenn sie nicht dort beisammen liegen. Hat der Verkäufer aber nicht gesagt: „erwirb sie durch Ankauf des Grundstücks", so hat der Andere sie auch nicht erworben. Mag die Bodenfläche auch noch so gering seyn, so kann man doch durch Ankauf derselben, von den darauf befindlichen Gütern, gleichzeitig mit erwerben, soviel man will.

10) Wenn Jemand dem Einen ein Feld und dem Andern ein bewegliches Gut als Eigenthum überläßt, so hat der letztere, wenn Jener auch zu ihm gesagt: „erwirb das be-

wegliche Gut“, es dennoch nicht erworben. Hat er es jedoch vom Verkäufer, nachdem dieser sein Wort zurückgenommen als Pfand erhalten, so wird ihm dasselbe nicht wieder entzogen, da er es ja erst als Pfand übernahm, nachdem der erste Käufer das Grundstück erworben hatte, zu dem das bewegliche Gut eigentlich gehörte *).

13) Wenn Einer dem Andern ein Stück Vieh, sammt den darauf geladenen Gefäßen, erwerben läßt, so hat Letzterer, wenn er auch das Thier nach sich gezogen, und dadurch erworben haben sollte, die darauf befindlichen Gefäße nicht mit erworben, bevor er selbige nicht emporgehoben, oder, wenn sich dies mit den Gefäßen nicht bewirken läßt, sie fortgezogen hat, weil in solchem Falle das Thier als ein wandelnder Hof angesehen wird, und das darin Befindliche vom Eigenthümer nicht als gleichzeitig Miterworbenes angesehen werden kann. Aus diesem Grunde hat der Erwerbende, wenn das Thier gebunden ist, auch gleichzeitig die darauf gebundenen Gefäße miterworben.

14) Sagt Derjenige, welcher das Vieh dem Andern überläßt: „zieh dieses Thier nach dir, und erwirb die darauf befindlichen Gefäße“, so hat Letzterer, da ihn Jener das Vieh selbst nicht mit erwerben ließ, wenn er es, als es gebunden war, auch nach sich fortgezogen hatte, die darauf befindlichen Gefäße doch nicht eher erworben, als bis er diese unmittelbar selbst fortgezogen.

15) Gehört ein durchlöcherter Topf dem Einem, die Pflanzen darin aber einem Andern, und Ersterer will dem Eigen-

---

*) §§ 11 und 12, ist wegen Unanwendbarkeit auf unsere Zeit, und um den Zartgefühl der Schuljugend nicht zu nahe zu treten, weggelassen.

thümer der Pflanzen auch den Topf überlassen, so hat dieser ihn erworben, sobald er ihn fortgezogen. Will letzterer aber den Eigenthümer des Topfes auch die Pflanzen erwerben lassen, so gehen diese erst dann in dessen Besitz über, wenn er sie unmittelbar in Besitz genommen.

16) Gehören Topf und Pflanzen einer und derselben Person, und diese läßt das Ganze einen Andern erwerben, und dieser nimmt den Topf in Besitz, um auch die Pflanzen mit zu erwerben, so hat er auch den Topf nicht erworben. Ergreift er aber die Pflanzen, so hat er auch den Topf erworben. Darauf deutet der Satz hin: „Güter, welche keine Sicherheit gewähren, werden durch Sicherheit Gewährendes erworben", denn die Pflanzen im durchlöcherten Topfe sind so gut, als im Erdboden wurzelnde, was aber am Boden haftet, ist, wie wir schon gezeigt haben, so gut wie der Boden selbst.

17) Wir haben schon früher ausgesprochen, daß lesereife Früchte dem bereits Gelesenen gleichzuachten seyen, und man kann sie sich demnach nur durch Emporheben, oder durch eine andere, bei beweglichen Gütern geltende, Art der Erwerbung aneignen.

18) Wenn Jemand in Bezug auf den noch am Boden haftenden, jedoch schon trockenen, also nicht mehr des Bodens bedürftigen Flachs, zum Andern sagt: „reinige mir ein kleines Stück Land vom Flachse, und erwirb auf diese Weise Alles, was auf dem Grundstücke sich befindet, so hat er, sobald er dieser Anforderung Genüge geleistet, Alles erworben, auch wenn er nur ein Wenig Flachs ausgerissen. Hat ihn aber der Andere den Flachs als Kaufgut, oder als Geschenk erwerben lassen, so hat er nur soviel erworben, als er eben

ausgerissen, da er dies doch emporgehoben hat. Dasselbe gilt in ähnlichen Fällen.

Viertes Capitel.

1) Wenn sich Käufers Gefäße an einem Orte befinden, der ausschließlich ihrem Besitzer zu Gebote steht, so üben dieselben die Erwerbung zu Gunsten ihres Besitzers aus, sobald die gekauften beweglichen Gegenstände einmal darin niedergelegt wurden, und keiner von beiden dabei Betheiligten kann sich dann vom Geschäfte lossagen, indem dies so angesehen wird, als wenn der Käufer diese Gegenstände emporgehoben, und zu sich nach Haus gebracht hätte. Aus diesem Grunde erlangt Derjenige, dessen Gefäße an einem öffentlichen Platze, oder in des Verkäufers Bereich stehen, das Eigenthumsrecht des Daringelegten dadurch nicht, es sey denn, daß Der, welcher die Erwerbung erlaubt, zu ihm gesagt hätte: „und *erwirb sogar* vermittelst dieser Gefäße". Auch wenn er, nachdem er das Gefäß von ihm gekauft, dasselbe emporgehoben und im Bereiche des Verkäufers niedergestellt, von demselben wieder Früchte kauft, so hat er dieselben, sobald er sie ins Gefäß gethan, auch erworben, weil anzunehmen ist, daß der Verkäufer, durch den Verkauf des Gefäßes zufriedengestellt, nicht mißgünstig in Betreff der Ortsbenutzung seyn werde.

2) Ebenso wie die Gefäße des Käufers für ihn im Bereiche des Verkäufers Nichts erwerben, so üben auch die Gefäße des Verkäufers keine Erwerbung für den Käufer aus, selbst wenn sie im Gebiete des Käufers ständen.

3) Durch Ueberantwortung kann der Erwerb nur auf öffentlichen Platze, und in einem, keinem der dabei Betheiligten zugehörigen Hofe, vorgenommen werden, durch Zie-

blos in den Winkeln der öffentlichen Plätze, durch Emporheben aber überall.

4) Wenn der durch Ziehen zu erwerbende Gegenstand am öffentlichen Platze sich befindet, und der Ziehende ihn in seinen Bereich, oder nach einem Winkel des öffentlichen Platzes bringt, so hat er den Gegenstand, sobald derselbe auch nur mit einer Ecke aus dem öffentlichen Bereiche heraus ist, auch schon erworben.

5) Wenn der Käufer eine Ladung Früchte, die auf dem öffentlichen Platze aufgestellt waren, nachdem er den Preis derselben bedungen, in seinen Bereich oder nach einem Winkelplatze geschafft, so hat er sie auf diese Weise erworben, wenn er sie auch noch nicht gemessen haben sollte. Auch wenn der Käufer sie am öffentlichen Platze mißt, erwirbt er sie nach und nach durch das dabei stattfindende Aufheben.

6) Hat der Verkäufer dieselben in die Gefäße des Verkäufers hineingeworfen und dabei gemessen, so hat Letzterer sie nicht erworben, weil des Käufers Gefäße auf öffentlichem Platze für ihn Nichts erwerben. Befinden die Früchte sich im Bereiche des Käufers, so hat dieser sie auch ungemessen, sobald nur der Verkäufer in den Kauf willigt, erworben. Stehen sie aber im Bereiche des Verkäufers, oder im Bereiche solcher Personen, denen derselbe sie zur Verwahrung übergeben, so erwirbt der Käufer sie nicht eher, als bis er sie emporgehoben, oder durch miethweise Uebernahme des Ortes, wo sie stehen, aus dem Bereiche des Verkäufers gebracht, wie schon früher auseinandergesetzt worden ist.

7) Wenn Früchte auf einem Winkelplatze, oder auf einem beiden Theilen angehörenden Hofe, oder gar auf dem Gebiete des Käufers in Gefäße eingeschüttet wurden, welche dem

Verkäufer angehören, und nun willigt letzterer in den Handel, indem er sie in seine eigenen Gefäße hineinthut, zu messen anfängt, und sich dabei der Worte bedient: „ich verkaufe dir ein Cor um dreißig Sela", so kann er sich von dem Handel auch noch vor der letzten Seah zurückziehen, weil sich die Früchte noch in seinen Gefäßen befinden, und er das Messen noch nicht beendet hatte, denn des Verkäufers Gefäße erwerben für den Käufer Nichts, selbst wenn sie in einem Bereiche stehen. Hat aber der Verkäufer gesagt: „ich verkaufe dir ein Cor um dreißig, also eine Seah um eine Sela", so hat er oben bezeichnete Früchte erworben, denn, da sie den Preis für jede Seah besonders bestimmt haben, so ist der Verkauf jeder Seah, welche der Verkäufer in die Höhe hebt und ausschüttet, als besonders abgeschlossen anzusehen, da sich die Früchte weder im Bereiche des Verkäufers, noch in dem des Käufers befinden. Wären aber die Früchte nicht in den Gefäßen des Verkäufers enthalten, so hätte sie der Käufer, da sie in seinem Gebiete stehen, gleich nach Abschluß der Uebereinkunft mit dem Verkäufer, wenn auch ungemessen, erworben.

8) Wenn Einer dem Andern Wein oder Oel in einem Winkel des öffentlichen Platzes, oder in einem Beiden angehörigen Hofe, oder auf des Verkäufers Gebiet verkauft und das Maaß dem Unterhändler angehört, so wird das Kaufobjekt, so lange es das Maaß noch nicht ausfüllt, als Eigenthum des Verkäufers, nachdem dasselbe aber gefüllt ist, als Eigenthum des Käufers angesehen, und keiner von beiden Theilen darf dann mehr zurücktreten.

9) Auch wenn Früchte auf einem Winkelplatze, oder auf einem beiden Theilen zugehörenden Hofe aufgehäuft waren,

das Maaß keinem von Beiden gehörte, und der Messende der Verkäufer ist, sind dieselben, bevor das Maaß damit angefüllt ist, als im Besitzrechte des Verkäufers befindlich anzusehen.

10) Gehört das Maaß einem von ihnen, und es sind daran Marken angebracht, an denen man die Hälfte, ein Drittel, oder ein Viertel u. dergl. unterscheiden kann, so hat der Käufer immer, wenn das Gemessene das Zeichen erreicht, das gemessene Quantum auch erworben, wenn auch das Maaß noch nicht voll war, weil der abgetheilte Raum von einer Marke zur andern so gut wie ein besonderes Maaß anzusehen ist, und das Maaß Eigenthum des einen von ihnen ist, der sich auf diese Zeichen verläßt.

11) Als Hauptregel ist zu merken, daß, wenn Jemand bewegliche Güter kauft, zuerst den Preis vereinbart, und dann emporhebt, er sie erworben hat; hebt er sie aber zuerst empor, legt sie dann wieder nieder und bedingt erst darauf den Preis, so hat er, obgleich er dieselben emporgehoben, doch noch nicht erworben, vielmehr ist es erforderlich, daß er sie nach Vereinbarung des Preises von Neuem emporhebe, oder dieselben, falls sie nicht gehoben werden können, nach sich ziehe.

12) Hat das Kaufgut einen bestimmten Preis und Jemand hebt es empor, so hat er es erworben, wenn er es auch erst nach dem Emporheben bedingt. So gilt auch hinsichtlich der anderen Erwerbsweisen beweglicher Güter als Regel, daß man den Erwerb erst nach Feststellung des Preises zu vollziehen habe, es sey denn, daß das Kaufobjekt einen bestimmten Preis hat, wie wir bereits gezeigt haben.

13) Wenn daher Jemand, Lastträger und Eseltreiber hin-

ker sich hergeben laßend, etwas nach Hause bringt, und dann das Kaufobjekt mißt, bevor er noch den Preis desselben bedungen, so können Beide zurücktreten, auch wenn der Käufer der Messende ist, oder wenn der Preis vorher bedungen worden, aber der Verkäufer der Messende ist. Hat der Käufer das Kaufgut abgeladen, und ins Haus gebracht, so können Beide nicht mehr zurücktreten, wenn auch der Käufer vorher den Preis bedungen, und dann der Verkäufer das Kaufgut gemessen hat, da der Verkäufer den Verkauf als einmal abgeschlossen angesehen hat. Hat der Verkäufer aber das Kaufgut gemessen, bevor noch der Preis bedungen war, so können Beide zurücktreten, da der Verkäufer noch nicht an das sichere Zustandekommen des Verkaufs glauben konnte. — Dies gilt sogar dann, wenn der Käufer das Kaufgut gemessen.

14) Wenn Jemand von einem Handwerker irgend ein Geräth nimmt, um es zu betrachten, so muß er, sobald es in seiner Hand verunglückte, dafür Zahlung leisten, wenn der Gegenstand seinen bestimmten Preis hatte, denn da dies der Fall war, so ist er in dem Augenblick, wo Jener ihn emporgehoben, auch dessen Eigenthum geworden. Indeß wird hier vorausgesetzt, daß er es in der Absicht emporgehoben habe, um es sich ganz zu eigen zu machen, und daß für den in Rede stehenden Gegenstand ein Käufer gesucht worden sey. War es aber ein Gegenstand, welchen der Verkäufer gern los werden, also nach Möglichkeit losschlagen wollte, so ist derselbe so lange als noch im Besitze des Verkäufers befindlich anzusehen, bis man hinsichtlich des Preises übereingekommen und der Käufer, nachdem der Preis bedungen, den Gegenstand emporgehoben hat.

15) Es gilt ganz gleich, ob Jemand einen Gegenstand selbst zieht, emporhebt oder ersitzt, oder ob er ihn von einem Andern, für sich emporheben, ziehen, oder ersitzen läßt; in beiden Fällen ist ein solcher Gegenstand als erworben anzusehen. Dasselbe gilt auch von anderen Arten des Erwerbes.

Fünftes Capitel.

1) Alle beweglichen Güter haben die Eigenschaft, daß durch den Erwerb des einen auch zugleich das andere miterworben wird. Wie, zum Beispiel? Wenn zwei untereinander eine Kuh gegen einen Esel, oder Wein gegen Oel austauschen und sie haben zuvor genau den Werth der auszutauschenden Gegenstände berücksichtigt, auch eine Schätzung vorgenommen, wie viel der eine oder der andere werth sey, und erst dann den Tausch vollzogen, so erwirbt, sobald der eine den Gegenstand, welchen er übernehmen will, zieht oder emporhebt, auch der andere das Recht auf die ihm zugefallenen beweglichen Güter, sie mögen seyn wo sie wollen, und dieselben werden alsdann als in seinen Besitz übergegangen angesehen, wenn er sie auch nicht mit sich fortgezogen hat.

2) Hat Jemand seinen Esel gegen eine Kuh und ein Schaf umgetauscht und wohl die Kuh, nicht aber das Schaf, mit sich gezogen, so hat er sie nicht ganz erworben, weil das Ziehen nicht vollständig vor sich gegangen war. Dasselbe gilt auch in ähnlichen Fällen.

3) Wenn Jemand das Kaufgeld nicht genau abzählte, so ist es andern beweglichen Gütern gleichzuachten und bewirkt das gegenseitige Erwerben. Wenn z. B. Jemand eine Hand voll Geldes ungewogen, und ungezählt, sondern blos nach ungefährer Schätzung nimmt, zum Andern sagt: „verkaufe mir dafür deine Kuh oder diesen Wein", und demselben

darauf das Geld giebt, so hat er den Gegenstand erworben, und keiner von ihnen kann mehr zurücktreten, denn da dies etwas Ungewöhnliches ist, so hat man dabei das Ziehen nicht als unerläßlich festgesetzt.

4) Wenn Simeon dem Reuben bewegliche Güter um funfzig Sus verkauft hätte, und letzterer, wohl wissend, daß Simeon Wein, Vieh, oder einen Sklaven habe, die er gern verkaufen möchte, nachdem dieser die beweglichen Güter erworben, und zur Zahlung der funfzig Sus verpflichtet ist, zu ihm sagt: „überlasse mir das und das, um die funfzig Sus, welche ich bei dir als Zahlung für das verkaufte Gut habe", worauf ihm dieser antwortet: „ich bin damit zufrieden", so hat Reuben die beweglichen Güter, sie mögen seyn wo sie wollen, erworben, und zwar auch ohne Ziehen und Emporheben; denn da so etwas selten vorkommt, so hat man dabei das Ziehen erlassen. Hat aber Simeon beim Reuben noch eine andere, nicht von einem Kaufgeschäft herrührende, Schuld stehen, und sagt zu letzterem: „verkaufe mir jene beweglichen Güter um den Betrag meines Guthabens bei dir", und sie werden darüber einig, so hat Simeon sie nicht eher erworben, als bis er dieselben emporgehoben, oder wenigstens nach sich gezogen hat, falls sie nicht in die Höhe gehoben werden konnten, oder bis er sie auf eine der übrigen Arten des Erwerbs von beweglichen Gütern sich zu eigen gemacht.

5) Durch das Tausch-Ceremonial können liegende Grundstücke, Sklaven, Vieh und alles Bewegliche erworben werden, und diese Handlung bezeichnet man: als Erwerbs-Ceremonial (Kinjan). Das Wesentliche dieser Art des Erwerbs besteht darin: „der Erwerbende bietet dem Erwerblassenden

irgend ein ganz unbedeutendes Geräth dar, und sagt zu ihm: „erwirb dieses Geräth tauschweise gegen den Hof, den Wein, oder das Vieh, oder für den Sklaven, welchen du mir um so oder so viel verkauft hast". Sobald nun der Verkäufer das Geräth emporgehoben und erworben hat, so hat dann auch der Käufer das Grundstück, oder die beweglichen Güter, dadurch erworben, obgleich er sie noch nicht nach sich gezogen, noch dafür das Geld ausgezahlt hat, und keiner von beiden Theilen kann alsdann mehr vom Handel zurücktreten.

6) Das Erwerbs-Ceremonial kann wohl mittelst Geräthschaften vollzogen werden, wenn dieselben auch keinen Heller werth sind, nicht aber durch einen Gegenstand, dessen Benutzung verboten ist, noch auch durch Früchte oder Münzen. Ferner kann das Erwerbs-Ceremonial nicht durch ein Geräth des Verkäufers, sondern nur durch ein dem Käufer angehöriges vollzogen werden.

7) Hat Jemand sein Geräth den Verkäufer unter der Bedingung erwerben lassen, daß auch er dadurch das Kaufgut erworben, so hat der Käufer dadurch Eigenthumsrecht erlangt. Auch wenn der Käufer den Verkäufer das Geräth auch nur als ein Geschenk erwerben ließ, das er wieder zu erstatten habe, so ist dennoch das Kaufgeschäft unwiderruflich abgeschlossen, und der Käufer hat Eigenthumsrecht erlangt, weil ein Geschenk, das zurückerstattet werden muß, doch immer als ein Geschenk anzusehen ist. Hat auch der Verkäufer nicht das ganze Geräth, das der Andere ihm im Tausch gegen das Kaufgut überließ, zu sich genommen, sondern blos einen Theil davon ergriffen, während der, welcher es den Andern erwerben ließ, den Rest davon für sich behalten, so hat es dennoch der Käufer erworben; nur wird dabei vorausge-

fest, daß der Verkäufer so viel davon ergriffen habe, daß daraus entweder ein für sich bestehendes Geräth gebildet werden könnte, oder daß er durch den empfangenen Theil in den Stand gesetzt wäre, das ganze aus den Händen des Andern zu reißen. Wenn es daher vorkommt, daß man das Erwerb-Ceremonial nur durch einen Theil eines Kleides vollziehen läßt, so ist's erforderlich, daß der Verkäufer davon ein drei Finger breites Stück ergreife, wo alsdann das sich in seinen Händen befindende Stück, abgeschnitten, einen für sich bestehenden Gegenstand bilden wird, weil, wie wir bei Gelegenheit der Kleider-Unreinheiten erklärt haben, ein drei Finger breites Stück schon als ein Gewand Geltung hat. Ergreift er weniger als drei Fingerbreiten, jedoch so viel, daß er damit das ganze Kleid an sich reißen könnte, so ist das Erwerbs-Ceremonial auch giltig.

8) Die in Dokumenten gebräuchlichen Worte: „ich habe es von dem und dem durch ein zum Erwerben, geeignetes Geräth erworben", sind folgendermaaßen zu deuten: „mit einem Geräthe", also sind Früchte und dergl. ausgeschlossen, „geeignetes", ausgenommen also die Dinge, deren Benutzung verboten ist, „zum Erwerben", also die Geräthe des Verkäufers ausgenommen.

9) Das Erwerbs-Ceremonial braucht nicht in Gegenwart von Zeugen statt zu finden, sondern die Erwerbung ist schon giltig, wenn das Ceremonial auch nur zwischen den beiden dabei Betheiligten stattgefunden, weil die Thora nur im Falle der Ableugnung, in Sachen des Eigenthums, die Gegenwart von Zeugen als unumgänglich nöthig bezeichnet hat, während es sonst beim Verkauf, beim Verschenken, Vermiethen oder Borgen keiner Zeugen bedarf; vielmehr ist die Erwerbung

echtsgiltig anzusehen, sobald der Erwerbende durch eine der Arten des Erwerbs, als: Heben, Ziehen, Uebergabe, oder durch das Erwerbs-Ceremonial, sey es mittelst Geldes, Dokumente oder Besitznahme, etwas erworben, selbst wenn keine Zeugen zugegen gewesen waren.

10) Verkäufer oder Schenkende, welche man das Erwerbs-Ceremonial hat vollziehen lassen, können, so lange beide Betheiligte noch mit den Gegenständen beschäftigt sind, ihr Wort noch zurücknehmen, selbst wenn das Erwerbs-Ceremonial in Gegenwart von Zeugen vollzogen worden wäre; haben sie aber einmal untereinander abgeschlossen, so können beide Theile nicht mehr zurücktreten, selbst wenn keine Zeugen zugegen waren. So gut wie Verkäufer und Geschenkgeber, können auch Käufer und Geschenkempfänger, während man sich noch mit den Gegenständen beschäftigt, zurücktreten. Auf andere Arten des Erwerbs hingegen findet das hier Gesagte keine Anwendung.

11) Es giebt mancherlei Arten der Verhandlungen, bei denen das Erwerbs-Ceremonial nicht erforderlich ist, und bei denen dessen Anwendung aller Begründung entbehrt; z. B. wenn Jemand seine Sklaven frei läßt, sich von seiner Frau scheidet, einen Beauftragten ernennt, eine Protestation niederlegt, Protestationen als nichtig erklärt, oder endlich, wenn Einer dem Andern eine Schuld erläßt, oder ihm ein zur Verwahrung übergebenes Gut, das er bei ihm stehen hat, schenkt, und was dergleichen Dinge mehr sind.

12) Dennoch ist es in den meisten Gegenden Brauch, bei obenerwähnten Gegenständen zum Theil immerhin das Erwerbs-Ceremonial vornehmen zu lassen, wo alsdann in den Dokumenten gesagt wird: „und wir haben den und den

das Erwerbs-Ceremonial darauf vollziehen lassen, daß er den und den zu seinem Beauftragten erwählt, oder „daß er dem und dem sein bei ihm stehendes Guthaben erlassen", oder „daß er die wider diesen Scheidebrief niedergelegte Protestation für nichtig erklärt hat", und dem Aehnliches, obgleich dies gar nicht nothwendig ist.

13) Die bei derartigen Verhandlungen durch das Herkommen eingeführte Vollziehung des Erwerbs-Ceremonials, hat keinen andern Zweck, als die handelnde Person darauf aufmerksam zu machen, daß sie hier nicht scherz- — oder leichtsinniger Weise zu Werke gehen dürfe, sondern daß sie erst ihr Vorhaben reiflich in Erwägung zu ziehen habe, und dasselbe dann auch wirklich ausführen müsse. Wenn daher Jemand sagt: „von ganzem Herzen habe ich versprochen und beschlossen dies oder jenes zu thun", so bedarf es auch keines Weiteren mehr.

14) Bei Verhandlungen, die sich nicht auf wirklich vorhandene Gegenstände beziehen, hilft das Erwerbs-Ceremonial zu Nichts, wenn z. B. in einem Documente geschrieben steht: „und wir haben den und den das Erwerbs-Ceremonial darauf vollziehen lassen, daß er mit dem und dem einen gemeinsamen Handel betreiben, oder ein Handwerk in Gemeinschaft ausüben wolle", so ist dies nur als die Vollziehung eines Ceremonials über bloße Worte anzusehen, und dies ist von gar keinem Belange, denn Keiner von Beiden hat ja den Andern etwas Bestimmtes, Bezeichnetes, etwas Reelles, oder den Ertrag eines reellen Eigenthums erwerben lassen.

5) Wenn Einer dreißig Kupfer-Issare gegeben, um dafür einen Silber-Dinar zu erhalten, so ist der Silber-Dinar

worden, und der Andere muß ihn, je nachdem es bedungen worden, einen neuen oder einen alten Dinar dafür geben. Hat er aber den Silber-Dinar hingegeben, um dafür dreißig Issare zu empfangen, so erwirbt er dieselben erst mit dem Augenblick des Empfanges, und bis dahin können beide Theile zurücktreten.

Sechstes Capitel.

1) Wenngleich Früchte, wie oben erklärt worden, nicht als Mittel zur Vollziehung des Erwerbs-Ceremonials dienen können, so erwirbt man dennoch dieselben, so wie alles Bewegliche, durch das Erwerbs-Ceremonial. Münzen hingegen kann man eben so wenig mittelst des Erwerbs-Ceremonials erwerben, als dieselben als Mittel zur Vollziehung des Erwerbs-Ceremonials dienen können, um dadurch andere Gegenstände zu erwerben.

2) Gold- und Silberstangen stehen Eisen- und Kupferblöcken gleich, das heißt, sie sind wie sonstige bewegliche Güter zu betrachten, und können deshalb, wie wir schon gezeigt haben, durch das Erwerbs-Ceremonial erworben werden, so wie das eine beim Umtausch die Erwerbung des andern bewirken kann. Gemünztes Silber hingegen, oder goldene Dinare, oder auch Kupfergeld, sind beweglichen Dingen gegenüber als Geld zu betrachten, und Derjenige, welcher in einer dieser Geldsorten den Werth der beweglichen Güter erstattet, hat dieselben, bevor er sie nicht nach sich gezogen, oder emporgehoben, auch noch nicht erworben, wie wir oben gezeigt haben; demgemäß kann auch keine dieser Geldsorten beim Erwerbs-Ceremonial angewandt werden.

3) Hier war jedoch nur des Falles gedacht, daß Jemand mittelst dieser Geldsorten bewegliche Sachen, oder Sklaven

und Grundstücke, erwerben wollte, in anderen Fällen aber sind Gold-Dinare Silber-Münzen gegenüber, wie auch Kupfergeld Silber-Münzen gegenüber, den Früchten gleichzustellen.

4) Wenn z. B. Einer dem Andern einen Gold-Dinar gegeben, um dagegen fünf und zwanzig Silber-Dinare einzutauschen, so hat er das Silbergeld schon erworben, bevor er es noch in die Hand bekommen, und der Andere muß ihm die fünf und zwanzig Silber-Dinare, je nach Uebereinkunft neu oder alt erstatten, hat er ihm aber fünf und zwanzig Silber-Dinare gegeben, um dafür einen Gold-Dinar einzutauschen, so hat er den Gold-Dinar nicht eher erworben, als bis er ihn erhalten, und bis dahin können beide Theile zurücktreten.

6) Ein Gleiches gilt hinsichtlich der nicht gangbaren Münzen, welche von der Regierung, oder von den Bewohnern des Landes verworfen worden sind, oder von Dinaren, welche im Lande keinen Cours haben, und um in den Handel zu kommen erst in andere Münzen umgesetzt werden müssen; solche Geldstücke stehen in jeder Hinsicht Früchten gleich, sie werden durchs Erwerbs-Ceremonial erworben, bewirken den Erwerb des Geldes so gut wie Früchte, können aber selbst blos durch Geld nicht erworben werden.

7) Münzen, welche sich nicht in Jemandes Bereich befinden, kann dieser nur mittelst eines Grundstückes erwerben; man erwerbe das Grundstück und nebenbei auch das Geld, oder miethe den Ort, wo sich das Geld befindet, in welchem Falle man mit dem Augenblick, wo man den Boden mittelst Geldes, eines Dokuments oder der Ersitzung, oder durch das Erwerbs-Ceremonial sich zu eigen gemacht hat, auch hinsichtlich der dort befindlichen Münzen Eigenthumsrechte erlangt.

Nur wird dabei vorausgesetzt, daß das Geld wirklich vorhanden sey, z. B. daß es als Verwahrungsgut an einem bestimmten Orte niedergelegt sey. Wenn aber Reuben eine Schuld bei Simeon stehen hat, und überläßt dem Levi etwas Grund und Boden, sammt seinem bei Simeon ausstehenden Guthaben, so hat meines Erachtens Levi, in Folge dessen, die Schuld noch nicht erworben.

8) Standen die eben bezeichneten drei Personen beisammen, und eine von ihnen sagt zur andern: „die Mna, welche ich bei dir als Verwahrungsgut niedergelegt, oder als Darlehn stehen habe, magst du diesem da übergeben“, so hat Levi sie erworben und keine der drei Personen kann davon abweichen. Dieses Gesetz haben die Gesetzlehrer als grundlose, isolirt dastehende Halacha erklärt, und es kann aus diesem Grunde nicht als Norm für andere Rechtsfälle dienen.

9) Wenn Reuben dem Simeon hundert Sus schuldet, und zu Levi sagt: „gieb einstweilen dem Simeon die hundert Sus, die ich ihm schuldig bin, bis ich sie dir wiedererstattet, oder bis ich mich mit dir berechne“, und Levi hierauf antwortet: „es sey“, und Simeon das Geld übernimmt, so steht es jedem der drei Betheiligten frei zurückzutreten, sogar dann noch, wenn Levi dem Simeon einen Theil der Schuld bereits abgetragen hat. Wenn daher Levi dem Simeon noch nicht den vollen Betrag abgezahlt hat, so wendet sich dieser mit dem Rest seiner Forderung wieder an Reuben.

10) Wenn Einer dem Andern eine Schuldverschreibung käuflich überläßt oder schenkt, so wird der darin benannte Schuldbetrag nicht durch die Uebergabe des Documents erworben, da er ihm doch nur das darüber ausgefertigte Zeugniß übergeben, ein Zeugniß aber nichts Handgreifliches ist.

11) Wie erwirbt man denn ein Document? Der, welcher es den Andern erwerben läßt, schreibe nieder: „erwirb jenes Document sammt den, durch dasselbe verpfändeten Gütern“ und übergebe alsdann dem Erwerbenden das Document, in welchem Falle es dann als durch Schrift und Uebergabe erworben anzusehen ist. Ferner bedarf der Erwerbende, in Betreff seines Erwerbs, zwar keiner Zeugen, wohl aber hat er dieselben nöthig, um die Rechtmäßigkeit seiner Forderung darzuthun, weil sonst der Verklagte zu ihm sagen könnte: „Wer kann behaupten, daß mein Geschäftsfreund es war, der dies geschrieben hat.“

12) Der Erwerb von Documenten in der hier beschriebenen Weise, besteht nur in Folge einer Satzung der Schriftgelehrten. Im Sinne der Thora indeß können Scheine nie erworben werden, sondern nur das eigentliche Objekt derselben. In diesem Sinne kann Jemand, der einem andern eine Schuldverschreibung verkauft, alsdann auch noch dem Schuldner die Schuld erlassen; ja sogar sein Erbe kann dies thun (und dann den Käufer entschädigen).

13) Wenn eine Frau ihrem Manne eine Schuldverschreibung zubringt, so kann sie dem Schuldner diese Schuld nur mit Vorwissen des Mannes erlassen; weil diesem die Verfügung darüber eben so gut wie ihr zusteht.

14) Wenn Einer den Andern ein kleines Stück Landes und nebenbei eine Schuldverschreibung erwerben läßt, so hat letzterer die Schuldverschreibung, wo sie sich auch befinden mag, auch ohne Schrift und Uebergabe erworben. Meines Erachtens nach kann aber der Erwerbende, auch nach Abschluß des Verkaufs, dem Schuldner die Schuld erlassen. Auch wenn Jemand ein Grundstück verkauft, und ohne des

Käufers Beiseyn das Document darüber angefertigt hat, so erwirbt letzterer, sobald er das Land ersessen, auch das Document, es mag seyn wo es will.

15) Wenn Jemand sagt: „nehmt zu Gunsten der und der Person die Erwerbung dieses Feldes vor und fertigt ihm ein Document darüber aus", und derjenige, welchem es auf diese Weise zugesprochen worden, hat demnach das Grundstück ersessen, so kann der Schenkende dennoch sein Wort hinsichtlich des Documents, bevor es noch in die Hände des Geschenknehmers gelangte, zurücknehmen, wenn ihm dies auch nicht mehr hinsichtlich des Feldes zusteht.

16) Sagt der Schenkende zu ihnen: „erwerbt für ihn dieses Feld, jedoch setze ich voraus, daß ihr für ihn auch zugleich das Document ausstellt", so steht es dem Schenkenden, auch nachdem jene das Feld ersessen, so lange noch das Document nicht in die Hände des Beschenkten gelangte, immerhin frei, sein Wort, sowohl hinsichtlich des letzteren, als auch hinsichtlich des Feldes, zurückzunehmen.

Siebentes Capitel.

1) Wenn der Kaufpreis zwar bezahlt, die Früchte aber von Seiten des Käufers noch nicht fortgezogen worden sind, so gelten diese beweglichen Güter zwar noch nicht als erworben, wie wir bereits gezeigt haben, indessen handelt Derjenige, welcher vom Kaufe absteht, sey es Käufer oder Verkäufer, doch nicht israelitisch und muß den Fluch: „der da büßen ließ" anhören. Auch wenn nur das Handgeld ausgezahlt ist, so muß der Zurücktretende dennoch das „der da büßen ließ" anhören.

2) Wie verhält es sich mit dem Anhören des Fluches: „der da büßen ließ". Man verflucht den Zurücktretenden im Beiseyn des Gerichts, mit den Worten: „der da büßen ließ

die Männer des Zeitalters der Sündfluth und des Thurms zu Babel, die Männer Sodom's und Gomorrha's, und die im Meere ertrinkenden Aegypter, der wird auch den, welcher sein gegebenes Wort nicht hält, büßen lassen"; darauf erstatte man das Geld zurück.

3) Wenn der Käufer den ganzen für bewegliche Güter bedungenen Preis, oder einen Theil davon bezahlt hat, und nun vom Handel absteht, worauf der Verkäufer zu ihm sagt: „komm und nimm dein Geld zurück", so ist das in den Händen des Verkäufers befindliche Geld nur als Verwahrungsgut anzusehen, so daß er, wenn es gestohlen wird oder verloren geht, nicht dafür aufzukommen braucht. Ist aber der Verkäufer der zurücktretende Theil, so ist das Geld als unter seiner Obhut stehend anzusehen, und er muß dafür aufkommen, wenn er auch, nachdem er den Handel bereut, dem Käufer gesagt hat: „komm und nimm das Deinige"; diese Verantwortlichkeit nämlich bleibt für den zurücktretenden Verkäufer so lange in Kraft, bis er das: „der da büßen ließ" angehört, und dann zum Käufer gesagt hat: „komm und nimm das Deinige".

4) Wenn Einer beim Andern ein Guthaben hat, und zu ihm sagt: „verkaufe mir ein Faß Wein für meine Forderung an dich", und der Verkäufer hat eingewilligt, so ist dies so gut, als wenn er das Geld fortgezogen hätte, und wer dann vom Kaufe absteht, muß das: „der da büßen ließ" anhören. Wenn daher Jemand gegen eine Schuld ein Grundstück käuflich abtritt, so kann keiner von beiden mehr zurücktreten, wenn auch beim Abschluß des Kaufes das geliehene Geld nicht mehr vorhanden ist.

5) Wenn Einer vom Andern liegende Gründe, oder sonst welche bewegliche Güter kauft, den Preis bedingt, und für das Kaufgeld ein Pfand niederlegt, so hat er Nichts erworben, und beide Theile können zurücktreten, ohne daß sie verpflichtet wären das: „der da büßen ließ" anzuhören.

6) Wenn Jemand etwas auf bloße Worte hin verkauft, und den Preis bedingt, der Käufer aber den gekauften Gegenstand bezeichnet, um denselben als sein Eigenthum wieder erkennen zu können, so muß Derjenige, welcher nach einer solchen Bezeichnung vom Handel absteht, auch wenn noch gar kein Handgeld gegeben worden wäre, das: „der da büßen ließ" anhören. Ist es eine landesübliche Sitte, durch eine solche Bezeichnung den Handel unwiderruflich abzuschließen, so ist das Gekaufte dadurch auch erworben, so daß keiner von Beiden mehr zurücktreten kann, und der Käufer muß alsdann Zahlung leisten.

7) Es ist unzweifelhaft, daß die eben erwähnte Bestimmung nur in dem Falle Geltung habe, wenn die Bezeichnung in des Verkäufers Gegenwart vorgenommen wurde, und dieser gesagt hat: „bezeichne dein Gekauftes", in welchem Falle er dem Käufer seinen Entschluß, ihm Alles erwerben zu lassen, genügend an den Tag gelegt hat, wie wir dies bereits bei den Gesetzen, in Betreff der Besitznahme und des Ziehens, dargethan haben.

8) Dem, der gewohnt ist, einen Handel durch sein bloßes Wort abzuschließen, dem kommt es zu, stets dasselbe zu halten, wenn auch, wie in diesem Falle, weder ein Anfang mit Auszahlung des Kaufgeldes gemacht, noch eine Bezeichnung des Kaufobjekts vorgenommen, oder ein Pfand deponirt

worden wäre. Wer auf diese Weise von einem Handel absteht, mag er nun Käufer oder Verkäufer seyn, ist, wenn er auch nicht das: „der da büßen will“ anzuhören verpflichtet ist, dennoch kein Vertrauen verdienender Mann, und wird von den Weisen nicht gelitten.

9) Auch Derjenige, welcher einem Andern ein Geschenk zusichert und dann sein Versprechen unerfüllt läßt, ist ein kein Vertrauen verdienender Mann. Dies gilt jedoch nur bei unbedeutenden Geschenken, da sich der andere Theil auf eine solche Zusicherung zu verlassen pflegt; handelt es sich aber um ein bedeutendes Geschenk, so hat in solchem Falle keine Täuschung des Vertrauens stattgefunden, da der andere Theil sich natürlich nicht so fest darauf verlassen konnte, daß Jener ihm das große Geschenk wirklich überlassen werde, *bevor er* es nicht durch eine der bekannten Erwerbsweisen erworben.

10) Wenn Einer dem Andern Geld giebt, um ein Grundstück oder irgend ein bewegliches Gut für ihn zu kaufen, dieser aber, das Geld des Ersteren zu Hause lassend, hingeht und die bezeichneten Dinge mit seinem eigenen Gelde für sich selbst kauft, so gilt dies als eine offenbare Hintergehung, und wer so handelt wird als Betrüger angesehen.

11) Weiß der Beauftragte, daß der Verkäufer als sein Freund und Gönner es lieber ihm als seinem Auftraggeber verkauft, so ist es ihm gestattet, es für sich zu behalten, nur muß er zuvor den Andern davon benachrichtigen. Besorgt er aber, daß indessen ein Anderer ihm zuvorkommen, und den Handel abschließen könnte, so mag er es immerhin sogleich erwerben, er muß aber dann dem Andern noch nachträgliche Mittheilung davon machen.

12) Einige Lehrer des Gesetzes haben sich dahin entschie-

den, daß Derjenige, welcher mit dem Gelde eines Andern, nachdem er es als ein Darlehn erklärt, etwas für sich selbst kaufte, das Kaufobjekt auch für sich selbst erworben habe, und daß man ihm Glauben schenken dürfe, wenn er sagt: „ich habe das Geld als ein mir anvertrautes Darlehn angesehen". Meine Ansicht geht jedoch dahin, daß eine solche Entscheidung falsch sey, das Gekaufte vielmehr dem Auftraggeber zufallen müsse, wie bei den Bestimmungen in Betreff der Handelsgeschäfte näher gezeigt werden wird.

13) Wenn drei Personen einer einzigen Geld gegeben haben, um irgend etwas für sie zu kaufen, die Gelder aber vermengt wurden, und der Beauftragte nur einen Theil des Kaufes besorgte, so gehört derselbe, wenn auch der Beauftragte im Sinne hat, nur für eine jener Personen den Einkauf zu besorgen, doch allen dreien, die es nach Verhältniß des von jedem unter ihnen voraus gezahlten Geldes untereinander zu theilen haben.

14) Waren aber die Gelder eines jeden unter ihnen besonders eingepackt, und versiegelt, so gehört das Gekaufte, mochte auch der Beanftragte immerhin im Sinne gehabt haben, daß der Einkauf für alle bestimmt seyn solle, dennoch nur demjenigen an, dessen Geld dazu verwendet worden war.

Achtes Capitel.

1) Wenn Einer dem Andern ein Feld, für tausend Sus verkaufte, und da ihm der Käufer nur einen Theil des Kaufgeldes ausgezahlt, nicht nachließ, ihn wegen des Restes der Kaufsumme fortwährend zu mahnen, so hat der Käufer, wenn auch nur noch ein Sus rückständig ist, ungeachtet des ausgestellten Dokuments und der vollzogenen Ersitzung, dennoch nicht das Ganze erworben.

2) Will der Käufer dann zurücktreten, so bleibt es dem Ermessen des Verkäufers anheimgestellt zu sagen: „hier hast du dein Geld zurück", oder: „erwirb einen Theil des Grundstücks nach Verhältniß des mir gegebenen Geldes", in welchem Falle er dem Käufer sogar seinen Antheil vom schlechtesten Theile des Bodens zuweisen kann. Will aber der Verkäufer zurücktreten, so hat der Käufer das Vorrecht zu sagen: „gieb mir mein Geld zurück", oder: „gieb mir Land nach Verhältniß meines Geldes", und es steht ihm alsdann frei, sich den besten Theil des Landes anzueignen. Hat aber der Verkäufer nicht fleißig um den Rest des Geldes gemahnt, so hat der Käufer das Ganze erworben, und keiner von beiden Theilen kann alsdann mehr zurücktreten, der Rest der Kaufsumme aber bleibt auf dem Grundstücke, wie eine andere Schuld, haften.

3) Wenn Jemand ein Feld wegen Untauglichkeit veräußert, so hat der Käufer, wenn ihn auch der Verkäufer fortwährend um Einzahlung des Restes der Kaufsumme mahnt, das Ganze dennoch erworben, und kann den Kauf nicht mehr rückgängig machen, denn der Verkäufer drängte und mahnte ihn ja keineswegs, weil er noch nicht die bestimmte Absicht hatte, den Kauf vollkommen abzuschließen, sondern im Gegentheil, damit der Verkäufer nicht zurücktreten möchte.

4) Die hier gegebenen Vorschriften gelten auch für den Fall, daß Einer dem Andern bewegliche Güter verkauft, wo, wenn auch der Käufer die Früchte fortgezogen und in seinen Bereich gebracht hat, er sie dennoch nicht erworben hat, so lange der Verkäufer ihn wiederholentlich um den Rest des Kaufgeldes angeht; doch immer ist, wie wir schon gezeigt haben, der Zurücktretende im Nachtheil, es sey denn, daß der

Verkäufer das Kaufobjekt seiner Untauglichkeit wegen verkauft hätte, in welchem Falle der Käufer es ganz erworben hat.

5) Hat Jemand einen Gegenstand, der Hundert werth ist, um Zweihundert gekauft, und der Verkäufer mahnt ununterbrochen um den Rest des Geldes, so ist es zweifelhaft, ob dieser Fall demjenigen gleichzustellen sey, wo Jemand sein Feld wegen Untauglichkeit verkauft, und in solchem Falle das fortwährende Mahnen von Seiten des Verkäufers nur deshalb geschah, weil derselbe den Verkauf als besonders vortheilhaft für ihn erkannte, — oder ob dieser Fall nicht demjenigen beizuzählen sey, wo Jemand sein Feld wegen schlechter Qualität des Bodens veräußert, — so daß das stete Mahnen von Seiten des Verkäufers dessen Absicht erkennen lasse, den Kauf rückgängig zu machen, wenn er nicht den Rest bekäme. Letzteres ist nun keinem von Beiden gestattet; hat aber der Verkäufer vom verkauften Gute soviel zurückbehalten, als der Rest des Kaufgeldes ausmacht, so wird es ihm nicht abgenommen.

6) Wenn Jemand etwas von einem Andern kauft und ihm dafür Zahlung leistet, sich aber beim Abzählen des Geldes irrt, worauf alsdann der Verkäufer mahnend zu ihm sagt: „Du hattest mir Hundert zu geben, aber es waren nur Neunzig", so ist das Kaufobjekt allerdings erworben, und der Käufer hat nur die fehlenden Zehn zu erstatten, selbst wenn dies noch nach mehreren Jahren geschehen sollte; auch ist es hier völlig gleichgiltig ob das Kaufobjekt ein Grundstück, oder in beweglichen Güter bestand.

7) Wenn Einer zum Andern sagt: „sollte ich dieses Feld verkaufen, so sey es von heute an, für hundert Sus, dein

Eigenthum", und auf diese Bedingung hin das Erwerbs-Ceremonial vollzieht, es jedoch nach einiger Zeit dennoch um Hundert an einen Andern verkauft, so hat es der erste Käufer erworben; hat jener es aber an den Andern um mehr als eine Mna verkauft, so hat der zweite Käufer es erworben, denn der Verkäufer hatte ja doch nur zum ersten Käufer gesagt: „sollte ich es verkaufen", d. h. sollte ich es aus freien Stücken verkaufen wollen. In diesem Falle jedoch war er ursprünglich gar nicht gewillt, den Verkauf vor sich gehen zu lassen, und wenn er jedoch später das Feld an einen Andern veräußerte, so geschah dies nur der Zulage willen, die der andere ihm über den ursprünglichen Werth hinaus bewilligt hatte, weshalb wir ihn so ansehen, als wenn er zum Verkaufe gezwungen worden wäre.

8) Hatte der Verkäufer gesagt: „wenn ich einmal die Absicht haben sollte, es zu verkaufen, so magst du es von heute an deinerseits um den Preis erwerben, den ein Schiedsgericht von drei Personen nach vorgenommener Abschätzung bestimmen wird", so ist es auch schon hinreichend, wenn nur zwei von diesen drei Personen den Preis bestimmt haben. Hat er aber gesagt: „den drei Personen bestimmen werden", so ist es auch erforderlich, daß die Bestimmung des Preises wirklich von allen dreien ausgegangen sey. Auch wenn er sagt: „den ein Gericht von vier Personen, nach vorgenommener Abschätzung, bestimmen wird", so ist erforderlich daß alle vier den Werth abgeschätzt und sich über den Preis geeinigt haben, in welchem Falle, wenn es der Eigenthümer einem Andern um keinen andern, als den von diesen vier Personen bestimmten Preis verkauft, der erste Käufer hinsichtlich seines Erwerbsrechtes den Vorzug genießt. Haben jene drei

der vier Personen es abgeschätzt, und der Verkäufer verlangt, daß noch andere drei oder vier Personen herbeikommen, und s von Neuem abschätzen, so darf ihm kein Gehör gegeben verden, da er ja doch gleich anfangs darauf das Erwerbs-Seremonial vollzogen, daß er es schon vom nämlichen Tage in verkauft habe.

Neuntes Capitel.

1) Wenn Jemand dem Heiligthume Etwas verkauft, und der Schatzmeister ihn fragt: „um wie viel verkaufst du diesen Gegenstand"?, er aber darauf geantwortet hat: „um Zehn", o kann er — und sollte der Gegenstand auch Hundert werth eyn — nachdem er einmal Zehn verlangt, davon nicht mehr bgehen, weil das Wort beim Höchsten so gut ist, als die Ueberlieferung beim Niedrigen (Menschen).

2) Wenn der Schatzmeister im Interesse des Heiligthums Etwas kauft oder verkauft, so hat er allezeit die Vorhand. Wie ist dies zu verstehen? Wenn er aus dem Schatze des Heiligthums das Kaufgeld für Früchte zwar gezahlt, dieselben aber noch nicht gezogen hätte, so erwirbt er dennoch die Früchte, wenn sie später im Preise gestiegen sind, kann aber den Kauf rückgängig machen, wenn der Preis gefallen ist, so lange er dieselben nicht gezogen; denn es ist unzulässig, daß das Interesse des Niedrigen mehr gewahrt werde, als das des Heiligthums. Wenn der Schatzmeister einen dem Heiligthume angehörenden Gegenstand verkauft, der Käufer ihn zwar gezogen, aber das Geld dafür noch nicht entrichtet hat, und der Werth des Gegenstandes hat sich verringert, so hat der Käufer das Kaufobjekt erworben, da doch das Interesse des Gemeinen nicht besser gewahrt seyn darf, als das des

Heiligthums; ist aber das Ding theuer geworden, so kann der Schatzmeister sich vom Geschäfte zurückziehen, da er ja noch kein Geld empfangen hatte. Heiliges Geld kann nur wieder durch Geld erworden werden, wie auch geschrieben steht: „und er soll das Geld geben und es verbleibe bei ihm"; eben so wenig braucht der Schatzmeister das, „der da büssen ließ", anzuhören.

3) Die Güter der Waisen stehen denen des Heiligthums in rechtlicher Beziehung gleich; wenn z. B. Jemand von Waisen Früchte kauft, und dieselben zwar gezogen wurden, während noch keine Zahlung dafür eingegangen ist, die Früchte dagegen im Preise gestiegen sind, so können die Waisen zurücktreten, weil ihr Gut, eben so wie das des Heiligthums, nur durch Geld erworben werden kann; sind die Früchte jedoch wohlfeiler geworden, dann darf das Interesse des Gemeinen nicht mit mehr Sorgfalt wahrgenommen werden, als das der Waisen.

4) Auch wenn die Waisen das Geld empfangen, die Früchte aber noch nicht gezogen worden sind, und nun eine Erhöhung des Preises bei denselben eintritt, so können sie, wie sonst im gemeinen Leben, sich davon zurückziehen. Sind die Früchte aber wohlfeiler geworden, und der Käufer will zurücktreten, so ist ihnen das zwar unbenommen, aber sie müssen es sich gefallen lassen, das „der da büßen ließ" anzuhören, so wie die Gesetze dies den anderen Individuen aus dem Volke auferlegen; denn wenn man, sie den Bestimmungen der Thora gemäß, zur Uebernahme der Früchte nöthigen wollte, so würde dadurch das Interesse der Waisen beeinträchtigt werden, da bei Aufrechterhaltung solcher Bestimmungen, bei nöthig gewordenen Veräußerungen von Waisen-

put, sich am Ende gar kein Kauflustiger einfinden würde, der ein Geld dazu hergeben wollte.

5) Auch wenn Waisen Früchte gekauft und gezogen, aber das Geld noch nicht ausgezahlt haben, und die Früchte im Preise gestiegen sind, dürfte eigentlich das Recht des Gemeinen dem ihrigen nicht vorangehen. Sind aber die Früchte im Preise gefallen, so können die Waisen auch nicht zurücktreten, da sonst ihr Vorrecht schlechte Folgen haben könnte, indem sich Niemand finden würde, der ihnen Früchte verkaufen wollte.

6) Haben sie das Geld zwar gezahlt, die Früchte aber nicht gezogen, und dieselben sind im Preise gesunken, so können die Waisen zurücktreten, denn das Recht darf einen Gemeinen, ihnen gegenüber, doch nicht bevorzugen. Sind die Früchte aber im Preise gestiegen, so können die Verkäufer, wenn sie wollen, zurücktreten, müssen aber das: „der da büßen ließ" anhören; denn ließe man das Recht in Kraft, welches sie sich durch Auszahlung des Geldes erworben, so würde es sich zuweilen treffen, daß der Verkäufer behauptete: „die Früchte welche du gekauft sind verbrannt, oder durch Zufall verloren gegangen, und dieselben waren doch in deinem Besitze, seitdem du das Geld gegeben.

7) Für vier verschiedene Zeiten im Jahre haben die Gesetzlehrer ihre Satzung, in Betreff des Fleischverkaufs, auf das rein Mosaische Recht zurückgeführt, und zwar aus dem Grunde, weil der Bedarf des Fleisches im Volke sich um diese Zeit bedeutend steigert. Diese Zeiten sind: Der Vorabend zum letzten Feiertage des Laubhüttenfestes, der Vorabend zum ersten Feiertage des Pessaghfestes, der Vorabend zum Wochenfeste, und der des Neujahrsfestes. Wie ist dies

zu verstehen? Hat der Schächter einen Ochsen, wenn auch im Werthe von hundert Dinaren, und er empfing auch nur von einem einzigen Käufer einen Dinar, für welchen er ihm nach dem Schlachten Fleisch abzugeben versprochen, so kann er dennoch nicht zurücktreten, selbst wenn ihm sonst gar keine Aussicht bliebe, den ganzen übrigen Theil des Thieres zu verwerthen, sondern der Schächter wird angehalten, selbst wider seinen Willen den Ochsen zu schlachten, und gezwungen nach dem Schlachten, dem Käufer das Fleisch einzuhändigen. Wenn daher der Ochs mittlerweile fällt, so hat der Käufer den Schaden zu tragen.

Zehntes Capitel.

1) Wenn Jemand mit Gewalt dazu gebracht worden ist, Etwas zu verkaufen, und den Kaufpreis in Empfang genommen hat, so ist der Handel, selbst wenn man dem Verkäufer mit Aufhängen gedroht hätte, dennoch giltig,*) — mag es sich dabei nun um bewegliche oder um unbewegliche Güter handeln; denn gerade der ihm angethane Zwang bestimmte den Verkäufer, den Andern das Kaufobjekt ernstlich erwerben zu lassen; dies gilt auch dann, wenn er das Geld nicht in Gegenwart von Zeugen empfangen hat. Wenn er aber vor Abschluß des Handels einen Protest niederlegt, indem er vor zwei Zeugen erklärt: „wisset, daß ich jenen Gegenstand, oder jenes Feld dem und dem nur deshalb verkaufe, weil ich durch Gewalt dazu gezwungen worden bin", so ist der Handel null und nichtig. Selbst wenn der Käufer den Gegenstand mehrere Jahre in Besitz gehabt hätte, so wird

*) Er kann aber den Dränger als Räuber verklagen, (siehe Maimonides Abhandlung über den Raub).

ihm derselbe gegen Erstattung des Kaufgeldes dennoch wieder abgenommen.

2) Es ist in solchem Falle aber nöthig, daß sich der Zeuge selbst überzeugt habe, daß Jener in den Verkauf nur gezwungen gewilligt habe, und daß ihm wirklich Gewalt angethan worden sey, und es ist in solchem Falle dem Zeugen nicht gestattet, sich auf die bloße Aussage des andern Theils zu verlassen. Aus diesem Grunde ist aber auch jede Protestation, in welcher nicht ausdrücklich gesagt ist: „und wir Zeugen wissen es, daß der und der gezwungen worden ist", ungiltig

3) Das hier Gesagte hat jedoch nur Bezug auf einen Verkäufer, oder auf Jemanden, der sich mit einem Andern vergleicht. Hinsichtlich der Schenkungen und Verzichtleistungen aber gilt als Norm, daß, wenn Jemand vorher Protest angelegt, dieselben null und nichtig sind, selbst wenn dabei kein Zwang stattgefunden hat, weil bei Geschenken die Gesinnungsäußerung des Schenkenden als maaßgebend erscheint, und daher der Beschenkte, wenn Jener die Gabe nicht von ganzem Herzen giebt, dieselbe auch nicht erwerben kann. Die Verzichtung aber ist im Grunde auch eine Schenkung.

4) Es gilt ganz gleich, ob Einer den Andern durch Schläge und Aufhängen, oder durch Drohungen und Gewaltthätigkeiten, desgleichen ihm durch Israeliten oder Nichtisraeliten zu Gebote stehen, zum Verkaufe zwingt, jedenfalls muß er als ein Gezwungener angesehen werden. Es traf sich einst, daß einer vom andern einen Baumgarten auf zehn Jahre gepachtet hatte, und da der Pachtherr nichts Schriftliches darüber aufzuweisen hatte, erdreistete sich der Pächter, nachdem er das Pachtobjekt drei Jahre inne gehabt, zu ihm zu sagen: „wenn du dich weigerst, mir es zu verkaufen, so werde ich den Pacht-

brief unterschlagen und dann behaupten, daß ich den Baum-
garten als mein Eigenthum inne habe: worauf aber die G-
setzlehrer einen solchen Verkauf als etwas Erzwungenes e
klärten, wie dies überhaupt auch in allen ähnlichen Fäll
vorkommt. Wenn daher der Pächter, nachdem der Pachthe
ihn vor Gericht geladen, sich auf's Leugnen gelegt und vo
gegeben hatte, daß der Baumgarten sein Eigenthum sey, un
dann der Pachtherr, nachdem er eine Protestation dagegen
eingelegt, dem Pächter das Gut käuflich überlassen hatte, so
ist dieser Verkauf null und nichtig, da der Verkäufer durch
Zeugen darthun kann, daß er dazu gezwungen worden war,
nämlich durch die Aussage derjenigen Personen, welche zuge-
gen waren, als der Pächter vor Gericht leugnete, und welche
jetzt zugleich auch die Zeugen, in Betreff des eingelegten
Protestes, abgeben. So auch in ähnlichen Fällen.

5) Das hier Gesagte gilt jedoch nur von Demjenigen,
welcher sich eben dadurch zum Gewaltthätigen deklarirt, daß
er sich auf unrechtmäßige Weise dieses Gut aneignet: indem
er den Verkäufer wider seinen Willen zum Verkaufe zwingt.
Thut dies aber ein Räuber, der auch schon als solcher be-
kannt ist, so braucht der Verkäufer keine Verwahrung ein-
zulegen, wie wir auch bereits in der Abhandlung vom Raube
gezeigt haben.

6) Selbst wenn die Zeugen des Protestes in gleicher Ei-
genschaft auch den Kaufbrief mit unterzeichnet haben, so bleibt
der letztere dennoch ungiltig. Selbst wenn der Käufer in Ge-
genwart des Gewalt-Uebenden ihnen erklärt hätte: „frei-
willig und ohne Zwang verkaufe ich dies", so bleibt dennoch
die eingelegte Verwahrung in Kraft, denn so gut wie Jen
ihn zum Verkauf wider Willen gezwungen, ebenso konnte

ihn auch zu der Erklärung nöthigen, daß er es aus freiem Antriebe gethan habe.

7) Auch wenn der Verkäufer in Gegenwart der Zeugen erklärte, daß er das Geld erhalten habe, vorher aber einen Protest dagegen eingelegt hatte, so ist er nicht verpflichtet den Betrag zu erstatten, weil der Gewalt-Uebende ihn zu dieser Erklärung gleichfalls gezwungen haben könnte, den Zeugen aber schon von früher her bekannt ist, daß ihm Gewalt widerfahren war. Ist aber dem Verkäufer in ihrer Gegenwart das Geld zugezählt worden, so muß er es erstatten.

8) Sagen die Zeugen des Verkaufs gegen ihn aus, daß er die eingelegte Verwahrung zurückgenommen, so ist dieselbe null und nichtig. Sagte aber der Verkäufer zu den Verwahrungs-Zeugen: „ich thue euch kund und zu wissen, daß jede Vollziehung des Erwerbs-Ceremonials, welche die Aufhebung der niedergelegten Verwahrung oder einen Protest gegen dieselbe zum Zweck haben könnte, und zu welcher ich vielleicht mich in der Folge bequemen dürfte, ungiltig seyn soll, indem Alles, worauf ich auch eingehen sollte, nur in Folge des an mir ausgeübten Zwangs geschehen, ich aber nie daran denken werde, diesen Gewaltthäter das Gut wirklich und im Ernste erwerben zu lassen", so ist der Verkauf ungiltig, wenn man auch den Verkäufer das Erwerb-Ceremonial hinsichtlich der Aufhebung der eingelegten Verwahrung hätte vollziehen lassen.

Eilftes Capitel.

1) Wenn die Erwerbung liegender Gründe oder beweglicher Gegenstände von Seiten Desjenigen, welcher sie den Andern erwerben läßt, oder vom Erwerbenden selbst an Be-

dingungen geknüpft wird, deren Erfüllung im Bereiche de Möglichkeit liegt, so gilt der zu erwerbende Gegenstand nu dann erst als wirklich erworben, wenn die in Rede stehende Bedingungen erfüllt sind. Bevor dies aber noch geschehen, i auch die Erwerbung ungiltig. Uebrigens haben wir schon, i der Abhandlung über die Eheangelegenheiten, die auf solch Bedingungen bezüglichen Satzungen erläutert.

2) Das hier Gesagte findet aber nur für den Fall An wendung, daß der Käufer den zu erwerbenden Gegenstand auf eine der vorgeschriebenen Arten des Erwerbes an sich ge bracht hat, wo allein ihm die Erfüllung der gestellten Be dingungen obliegt. Hatte er aber für den Augenblick noch Nichts erworben, sondern blos mit dem Verkäufer das Ue bereinkommen getroffen, daß nach Erfüllung einer gewissen Bedingung, die Erwerbung gelten solle, wogegen, wenn diese Bedingung unerfüllt bliebe, der in Rede stehende Gegenstand, auch nicht als erworben gelten könne, so ist die Erwerbung selbst dann ungiltig, wenn die gestellte Bedingung Seitens des Käufers erfüllt worden ist, weil dies eine bedingte, von gewissen Leistungen abhängige Erwerbung seyn würde, eine solche bedingte Erwerbung aber an sich ungiltig ist; denn in solchem Falle hatte der Verkäufer noch nicht den unbeding ten Entschluß an den Tag gelegt, das Verkaufsobjekt den Andern erwerben zu lassen.

3) Wenn z. B. Einer dem Andern ein Haus verkauft oder schenkt, und dabei sich ausbedingt, daß letzterer mit ihm an dem und dem Tage eine Reise nach Jerusalem antrete möge, worauf dieser unterdeß das Haus in Besitz nimmt, so hat er es nur dann erst wirklich erworben, wenn er mit dem Verkäufer am bestimmten Tage nach Jerusalem gereist ist

Ist hingegen der Tag verstrichen, ohne daß er mit ihm die Reise angetreten, so hat er das Haus auch nicht erworben. Stellt der Verkäufer aber seine Bedingung wie folgt: „wenn du mit mir an dem und dem Tage nach Jerusalem reisest, oder mir das und das bringst, so werde ich dir dies Haus schenken, oder um so und so viel verkaufen", und nun tritt dieser mit ihm wirklich am bestimmten Tage die Reise an, oder bringt ihm den bedungenen Gegenstand, so hat er das Haus, wenn er es auch nach Erfüllung der eingegangenen Bedingung in Besitz genommen, (ohne abermalige Deklarirung) dennoch nicht erworben, weil dies nur eine bedingte Erwerbung war. So auch in allen ähnlichen Fällen.

4) Wenn daher Jemand dem Andern ein Handgeld giebt und dabei erklärt: „wenn ich zurücktrete, so soll mein Handgeld als ein Geschenk gelten", und der Andere darauf antwortet: „und wenn ich zurücktrete, erstatte ich dir dein Handgeld doppelt zurück", und der Käufer ist alsdann der zurücktretende Theil, so hat der Verkäufer das in seinen Händen befindliche Handgeld erworben; trat aber der Verkäufer zurück, so ist derselbe keineswegs verpflichtet, das Handgeld doppelt zu ersetzen, weil auch hier der Fall eines bedingten Erwerbes vorliegt, ein solcher Erwerb aber ungiltig ist.

5) Auch wenn Jemand einen Theil seiner Schuld bezahlte, den Schuldbrief aber bei einem Dritten niederlegen ließ, und dabei dem Gläubiger erklärte: „wenn ich dir nicht bis zu dem und dem Tage den Rest zahle, so mag dir Jener den Schuldschein aushändigen", und wenn nun jene Frist herangekommen, ohne daß der Schuldner Zahlung leistete, so darf jene dritte Person dem Gläubiger doch den Schuldbrief

nicht herausgeben, weil hier auch der Fall eines bedingten Erwerbes vorliegt.

6) Dies gilt überhaupt hinsichtlich aller Bedingungen über welche zwei Personen unter einander übereinkommen, sogar wenn dieselben in Gegenwart von Zeugen und schriftlich ihre Vereinbarungen abgeschlossen haben. Angenommen z. B. daß Jemand zum Andern sagte: „wenn das und das geschieht, oder wenn du das und das gethan haben wirst, werde ich dir eine Mina schenken, oder dieses Haus kaufen; wenn das aber nicht geschieht, oder wenn du das nicht thust, so werde ich dir die Mna nicht schenken, oder das Haus nicht kaufen", so hat der Andere, wenn er auch den Bedingungen nachgekommen ist, und das Bedungene geschehen, dennoch Nichts erworben, denn bei Demjenigen, der noch vorausbedingt: „daß zuvor das und das geschehen müsse", läßt sich noch keineswegs der feste Entschluß voraussetzen, den Andern das fragliche Object unbedingt erwerben zu lassen, da er ja noch nicht wissen kann, ob das Bedungene wirklich in Ausführung kommen werde oder nicht.

7) Sagt Jener aber zum Andern: „erwirb es vom heutigen Tage an", so kann von einem abhängig gemachten Erwerbe nicht mehr die Rede seyn, und der Andere erwirbt den fraglichen Gegenstand; denn, hätte Jener nicht beschlossen, ihm denselben erwerben zu lassen, so hätte er die Erwerbung nicht sofort eintreten lassen. Wenn z. B. Jemand sagt: „falls ich den und den Tag erleben sollte, so soll dies Haus, von heute ab, dein wohlerworbenes Eigenthum seyn", und man hat den Geber darüber das Erwerbs-Ceremonial vollziehen lassen, so hat der Andere es auch wirklich erworben; wen

Jener den bezeichneten Tag wirklich erlebte. Dasselbe gilt in allen ähnlichen Fällen.

8) Wenn Jemand seinen Hof oder sein Feld verkauft, und dabei ausdrücklich der Ursache dieses Verkaufs gedenkt, z. B. daß er denselben bewerkstellige, um alsdann da- oder dorthin zu ziehen, oder um für den Erlös seines Hofes, da so lange kein Regen gefallen, Waizen einzukaufen, so ist dies so gut wie ein Verkauf unter Bedingungen. Wenn daher nach dem Verkaufe Regen fällt, oder Waizen von anderswoher ankommt, und derselbe dadurch wohlfeil wird, oder wenn der Weg der nach dem Lande führt, wohin Jener zu reisen beabsichtigt, unpassirbar geworden ist, oder wenn seine Umstände es ihm sonst unmöglich machen, dahin zu reisen, oder den Waizen zu kaufen, so muß der Verkäufer das Geld, und der Käufer das Grundstück zurückgeben, da der Verkäufer doch ausdrücklich erklärt hatte, daß er sein Grundstück nur deshalb verkaufe, um das und das bewirken zu können, dies aber zur Zeit unausführbar ist. Dasselbe gilt auch in andern derartigen Fällen.

9) Findet aber der Verkauf ohne irgend eine derartige Erklärung statt, so kann der Verkäufer, wenn er auch damit bei sich diese oder jene Absicht verbunden hatte, oder wenn auch die Umstände darauf hindeuten, daß er es mit der Absicht gethan habe, dieses oder jenes zu bewirken, das Beabsichtigte aber nicht zur Ausführung gekommen ist, den Verkauf darum doch nicht rückgängig machen; denn er hatte sich ja nicht ausdrücklich erklärt, und eine zurückgehaltene Erklärung kann nicht als solche gelten.

10) Wenn Jemand einen Andern Etwas erwerben läßt, und dabei sagt: „mit der Bedingung, daß du diesen Preis

dafür giebst, oder daß du es an den und den verkaufest", so hat der Andere, sobald er den bedungenen Preis dafür gegeben, oder sobald er es an die bezeichnete Person abgegeben, es auch erworben. Hat er aber die Bedingung nicht erfüllt, und es einem andern, oder nicht zur festgesetzten Frist verkauft, oder hat er nicht den bestimmten Preis gezahlt, so gilt der in Rede stehende Gegenstand nicht als erworben. Auch wenn der Verkäufer, oder der Käufer vorausbedingt, daß der Kauf um die und die Zeit, oder bei Rückerstattung der Kaufsummen zurückgehen solle, so ist derselbe doch rechtsgültig und geht später zurück, wie es verabredet worden.

11) Wenn Jemand einem Andern ein Grundstück verkauft und der Verkäufer sich beim Käufer ausbedingt: „sobald ich Geld haben werde, sollst du mir dieses Grundstück zurückgeben", so gehört der Ertrag dem Verkäufer. Verkauft dieser aber das Grundstück unbedingt, und der Käufer sagt zu ihm aus freien Stücken: „sobald du Geld haben wirst, so bringe mir es und ich werde dir das Grundstück wieder zurückgeben", so muß zwar dieses Versprechen gehalten werden, den Ertrag des Grundstücks genießt aber der Käufer, ohne daß hier auch nur im Entferntesten von Wucher die Rede seyn könnte, da Letzterer sich ja nur aus eigenem guten Willen zu dieser Bedingung anheischig gemacht hatte.

12) Es traf sich einst, daß eine Frau den Reuben absandte, um von Simeon, der ihr Verwandter war, dessen Hof für sie zu erkaufen. Da sagte der Verkäufer, Simeon, zum Abgesandten, Reuben: „sobald ich Geld haben werde, soll mir diese meine Verwandte das Grundstück zurückgeben", und Reuben antwortete darauf: „du und sie ihr seyd doch wie Geschwister nah verwandt", was so viel heißen soll:

es ist sehr wahrscheinlich, daß sie es dir wiedergeben, und dagegen Nichts einzuwenden haben werde. Als der Rechtsfall vor die Gesetzlehrer kam, entschieden sie: der Abgesandte hat Nichts erworben, weil der Verwandte sich auf ihn, da er ihm keine bestimmte Antwort gegeben, nicht verlassen konnte, und als Verkäufer demnach auch nicht zu einem bestimmten Entschluß gelangen, und ihn das Grundstück erwerben lassen konnte. Dasselbe gilt aber auch in allen ähnlichen Fällen.

13) Wenn man Jemanden bei einer bedingten Erwerbung vor einem respectablen Gericht das Erwerbs-Ceremonial vollziehen ließ, so ist auch die Erwerbung rechtskräftig, nur muß der Erwerbende dann die, sein Besitzthum sicher stellenden Papiere, beim Gericht deponirt haben; auch darf dabei kein Zwang stattgefunden haben.

14) Ein Beispiel mag dies erläutern: angenommen es habe Jemand seinen Schuldschein oder seine Quittung bei Gericht deponirt, und man habe ihn in Bezug darauf das Erwerbs-Ceremonial vollziehen lassen, daß, sobald er nicht an dem und dem Tage erscheine, der Schuldschein seinem Gegner abgegeben werden solle, und nun sey der festgesetzte Tag herangekommen, ohne daß der Schuldner vor Gericht erschienen wäre, so wird der Schuldschein dem Gläubiger ausgehändigt. Wurde aber der Schuldner durch einen ausgetretenen Fluß, oder durch Krankheit am Erscheinen behindert, so giebt das Gericht den Schuldschein nicht heraus. Dasselbe gilt auch in allen ähnlichen Fällen; nur wird dabei vorausgesetzt, daß die Verhandlung vor einem respectablen Gerichte stattgefunden habe.

15) Wenn sich Jemand gegen einen Andern zu einer Zahlung ohne alle Bedingungen verpflichtet, so muß er ihm Zahlung leisten, auch wenn er ihm gar Nichts schuldig ge-

wesen wäre, weil dies als eine bloße Schenkung, keineswegs aber als eine bedingte Erwerbung angesehen werden muß. Wenn z. B. Jemand zu Zeugen sagt: „tretet als Zeugen auf daß ich dem und dem eine Mna schulde“, oder wenn Jemand in einem Schuldscheine, wenn auch ohne Bestätigung von Zeugen, sagte: „ich bin dir eine Mna schuldig“, oder wenn er in Gegenwart von Zeugen sagt: „ich schulde dir laut meinem Schuldschein eine Mna“, in welchem Falle, wenn er sich auch nicht der Formel: „ihr seyd meine Zeugen“ bedient haben sollte, seine Worte: „laut meinem Schuldschein“ dennoch jene Formel ersetzen, so muß er zahlen, wenngleich er mit seinem Gegner und den Zeugen darüber einverstanden ist, daß er Nichts schuldig sey; denn er hatte sich ja selbst dazu verbindlich gemacht, geradeso, wie ein Bürge sich zu Etwas verpflichtet. Damit stimmte auch die Entscheidung der Geonim überein.

16) Hatte Jemand aber eine unbestimmte Verpflichtung übernommen, z. B. wenn er zu Jemand gesagt: „ich bin verpflichtet, dich fünf Jahre lang zu unterhalten oder zu kleiden“, so kann er dazu, selbst wenn er darauf das Erwerbs-Ceremonial vollzogen, dennoch nicht gezwungen werden, weil dies einer Schenkung zu vergleichen ist, dabei aber nichts Bekanntes, wirklich Vorhandenes angewiesen werden kann, worauf sich seine Schenkung bezöge. Dieser Ansicht sind auch meine Lehrer beigetreten.

17) Warum aber ist Derjenige, welcher seiner Frau versprochen, ihre Tochter zu ernähren, auch dazu verpflichtet? Weil er sein Versprechen vor der Hochzeit vor Zeugen abgegeben, und dasselbe denjenigen Abmachungen beizuzählen ist, welche durch bloße Worte unwiderruflich abgeschlossen werden.

18) Wenn die Gesetzkundigen von Spanien in Angelegenheiten, wo es sich um bedingte Erwerbungen handelte, eine wirkliche Erwerbung bewerkstelligen wollten, pflegten sie so zu verfahren: sie ließen zuerst den Einen das Erwerbs-Ceremonial darüber vollziehen, daß er dem Andern hundert Dinaren schuldig sey, nach dieser Verpflichtung ließen sie nun auch den Andern, der dadurch zu seinem Gläubiger geworden, das Erwerbs-Ceremonial darauf hin vollziehen, daß, wenn ein gewisser Zustand fortdauere, oder wenn der Andere das und das beobachten werde, die Schuld ihm schon vom gegenwärtigen Tage an erlassen seyn sollte, daß er aber, sobald dieser Zustand aufhöre, oder sobald der Andere das Bestimmte nicht beobachten sollte, von ihm das Geld eintreiben werde, welches er zu zahlen sich verpflichtet habe. Auf gleiche Weise pflegte man auch bei allen, zwischen Mann und Frau hinsichtlich der Freiwerbung festgesetzten Bedingungen, und bei den in Bezug auf dieselben schwebenden ähnlichen Verhandlungen zu verfahren.

Zwölftes Capitel.

1) Es ist sowohl dem Verkäufer als auch dem Käufer verboten den Andern zu übervortheilen, wie auch geschrieben steht: „und so ihr eine Waare verkauft dem Nächsten, oder kaufet von der Hand des Nächsten, so übervortheilt einander nicht" (3 B. M. XXV, 14). Wenn nun aber auch der Uebervortheilende ein Verbot übertreten hat, so erleidet er dennoch die Geißelung nicht, weil der unerlaubte Gewinn zurückgegeben werden muß. Mag nun Einer den Andern geflissentlich übervortheilt haben, oder sey es, daß er selbst davon nicht weiß, daß er den Andern beim Kaufgeschäft

übervortheilt habe, immer ist er gehalten, den unerlaubten Gewinn zurückzuerstatten.

2) Wie groß muß aber der unerlaubte Gewinn seyn, daß man gehalten sey, denselben zurückzuerstatten? Wenn derselbe den sechsten Theil des Kaufwerthes erreicht. Angenommen z. B. es würde Etwas, das sechs werth ist, um fünf, oder was sieben werth ist — um sechs, oder was fünf werth ist — um sechs, oder was sieben werth ist, um sechs verkauft, so heißt dies „Uebervortheilung", wenngleich der Handel seine rechtliche Geltung behält, und der Uebervortheilende ist zur Rückerstattung des unerlaubten Gewinnes verpflichtet, welchen er dem Uebervortheilten vollständig zu erstatten hat.

3) Ist der unerlaubte Gewinn, wenn auch nur um Weniges, geringer als hier angegeben worden, z. B. wenn Jemand Etwas, was sechzig Dinaren werth ist um funfzig *und eine* Prutha verkauft, so braucht er Nichts zu erstatten, weil es *allgemein* üblich ist, es mit einer Uebervortheilung, welche sich auf weniger als den sechsten Theil beläuft, nicht so genau zu nehmen.

4) Uebersteigt aber der Betrag des unerlaubten Gewinnes, wenn auch nur um ein Geringes den sechsten Theil, z. B. wenn Jemand Etwas, das einen Werth von sechzig hat um funfzig weniger eine Prutha verkauft, so wird der Verkauf rückgängig, der Betrogene kann den gekauften Gegenstand zurückgeben und braucht denselben in keiner Weise zu erwerben, wogegen der Uebervortheilende nicht berechtigt ist, den Kauf rückgängig zu machen, sobald der Andere das Kaufobjekt behalten will. Wenn aber auch der Kauf rückgängig geworden ist, so ist der Uebervortheilende dennoch erst dann verpflichtet, den unerlaubten Gewinn zurückzuerstatten, wenn

sich derselbe auf mehr als eine Prutha beläuft, beträgt derselbe gerade eine Prutha, dann ist die Rückerstattung nicht erforderlich, da Peruthoth nicht als Maaß einer Uebervortheilung gelten können.

5) Wie viel Zeit hat man zur Zurückforderung oder zur Rückgängigmachung des Kaufes? Soviel, als nöthig ist, um das Kaufobjekt einem Kaufmanne oder einem Verwandten zu zeigen. Wer aber länger zögert, dem braucht der Andere Nichts zu erstatten, wenn er auch einen Gegenstand, welcher hundert Werth ist, für zweihundert gekauft hätte.

6) Dies gilt jedoch nur von dem Käufer, welcher das Gekaufte in Händen hat, und es zeigen kann; der Verkäufer aber ist stets zur Einforderung des ihm zu wenig gezahlten Geldes berechtigt, und um so viel mehr zur Rückgängigmachung des Kaufes, denn er erfährt ja den Werth des Verkauften erst dann, wenn er den gleichen Gegenstand auf dem Markte verkaufen sieht. Gehört das Verkaufte daher zu derjenigen Gattung von Dingen, welche untereinander nicht verschieden und alle von gleichem Gehalte sind, z. B. Pfeffer und dergl., so bleibt dem Verkäufer zur Rückforderung nur so lange Frist, als nöthig ist, um über den Marktpreis (Börsenpreis) Erkundigungen einzuziehen.

7) Auch wenn man weiß, daß ihm Waaren, welche dem Verkauften ähnlich sind, bereits vorgekommen sind, und er deshalb wissen konnte, daß er sich geirrt habe, und dennoch Nichts fordert, so kann er auch Nichts mehr zurückfordern, nachdem er einmal darauf verzichtet hatte.

8) So gut der Nichtkaufmann wegen Uebervortheilung klagen kann, ebenso steht dies auch dem Kaufmann zu, wenngleich er eigentlich Kenner seyn müßte. So gut wie auf

Früchte und Vieh, können die Gesetze hinsichtlich der Uebervortheilung, auch auf Münzen ihre Anwendung finden.

9) Wenn nämlich der Cours eines Gold-Dinars vier und zwanzig Silber-Dinare beträgt, und es wechselt ihn Jemand gegen zwanzig oder achtundzwanzig um, so muß der Betrag des unerlaubten Gewinnes erstattet werden. Beträgt die Uebervortheilung mehr, so wird der Wechselhandel ganz rückgängig, ist sie geringer, dann nimmt man an, daß der verlierende Theil auf die Erstattung verzichte.

10) Auch wenn ein Sela um den sechsten Theil zu leicht ist, während man die Selaim nach Zahl und nicht nach Gewicht auszugeben pflegt, so muß die übervortheilte Summe erstattet werden.

11) Wie lange hat man Zeit einen solchen Dinar oder Sela zurückzugeben? In großen Städten — so lange als Zeit erforderlich ist, ihn einem Wechsler zu zeigen; in Dörfern aber, wo keine Wechsler vorhanden sind, bis zum nächsten Freitag, weil eben nur die Wechsler sich vollkommen auf die Selaim, ihr Gewicht und ihren Werth verstehen. Das eben Gesagte findet auch Anwendung auf verkaufte Bücher, Edelsteine und Perlen, bei welchen es ebenso dem Käufer freisteht, das Geschäft rückgängig zu machen, bis er sie Kaufleuten, welche Kenner davon sind, gezeigt hat, mögen dieselben nun wohnen wo sie wollen, da man nicht überall Kenner solcher Handelsartikel findet. Wenn daher im Lande kein Kenner zu finden ist, und Käufer führt den Gegenstand nach einem andern Lande, oder wenn erst nach längerer Zeit ein Kenner herzukommt und ihn von seinem Irrthum in Kenntniß setzt, so kann er dennoch den Kauf rückgängig machen.

12) Wenn Einer dem Andern einen zu leichten Geld gegeben hat, so kann Letzterer ihm denselben, sogar wenn er ihn erst nach zwölf Monaten als zu leicht erkannt hätte, dennoch zurückgeben; ist es aber möglich, ihn noch zur Noth auszugeben, so kann man ihn nach längerer Zeit nicht mehr zurückgeben, es sey denn, daß der Andere ihn aus Gewissenhaftigkeit zurückzunehmen sich erböte.

13) Wenn Einer dem Andern einen Gegenstand, welcher vier werth ist um fünf verkauft, wo doch, wie bereits erklärt, der Kauf rückgängig wird, und der Preis desselben, ehe noch der Käufer Zeit hatte, ihn einem Kaufmanne, oder einem Verwandten zu zeigen, auf sieben hinaufgestiegen ist, so kann zwar der Käufer, nicht aber der Verkäufer den Handel rückgängig werden lassen, denn der Käufer ist berechtigt, zum Verkäufer zu sagen: „wenn du mich nicht übervortheilt hättest, würdest du nicht im Stande seyn, den Handel zurückgehen zu lassen, und jetzt, da du mich übervortheilt hast, sollte es deine Berechtigung seyn, es zu thun! Wie ist es mit der Gerechtigkeit vereinbar, daß der Sünder noch im Vortheile sey?

14) Ebenso wenn Etwas, das früher fünf werth war, jetzt für vier verkauft wird, kann der Verkäufer, nicht aber der Käufer das Geschäft rückgängig werden lassen, da der Verkäufer zum Käufer sagen kann: „wie geht es zu, daß du, weil du mich betrogen hast, das Recht haben solltest, zurückzutreten?".

15) Wenn Jemand einen Gegenstand, der fünf Werth ist, um sechs verkauft, und jener Preis, ehe noch der Käufer Zeit hatte, den Gegenstand Andern zu zeigen, auf acht gestiegen ist, so muß der Käufer den einen zuviel gezahlten Geld, der als unerlaubter Gewinn anzusehen ist, wiederer-

statten, denn der Kauf war ja giltig, nur daß der Käufer verpflichtet war, den unerlaubten Gewinn zu erstatten; das Kaufobject ist also im Besitz des Käufers theurer geworden. Ebenso auch wenn Jemand Etwas, das sechs werth ist, um fünf verkauft, und der Werth ist unterdeß auf drei gefallen, so muß der Käufer den einen Sela, der als unerlaubter Gewinn gilt, zurückerstatten; denn, da der Kauf rechtsgiltig gewesen, so ist der Gegenstand im Besitze des Käufers wohlfeiler geworden.

Dreizehntes Capitel.

1) Wenn Jemand Gefäße gegen Gefäße, oder Vieh um Vieh tauscht, und wäre auch eine Nadel um einen Panzer, oder ein Schaf um ein Pferd getauscht worden, so ist dies nicht als Uebervortheilung anzusehen, weil wahrscheinlich der Andere die Nadel nöthiger als den Panzer hatte. Tauscht man aber Früchte um Früchte, so ist dabei allerdings eine Uebervortheilung denkbar, je nachdem man sie vor, oder nach dem Verkaufe schätzte.

2) Wenn Jemand Etwas um eine nur annäherungsweise zu bestimmende Summe kauft, wenn er z. B. eine Hand voll Geld nimmt, und zum Andern sagt: „verkaufe mir deine Kuh um diesen Preis"..., so muß er, wenn er es auch in der Form eines Tausches erworben, dennoch die etwaige Uebervortheilung, wie wir dies früher gezeigt haben, auf sich nehmen. So gilt auch von Demjenigen, der Früchte nach ohngefährer Schätzung um den Preis von einem oder zwei Selaim kauft, daß er sie zwar erworben habe, dagegen aber, für die etwa Statt gefundene Uebervortheilung aufkommen müsse. Wenn ein Hauswirth seine noch brauchbaren Haus-

geräthe verkauft, so ist keine Uebertheuerung denkbar, da ein solcher Hauswirth, wenn man ihm nicht einen, mehr als nur mittelmäßigen Preis bietet, sein Geräth sonst nicht so leicht zu veräußern pflegt.

3) Stellt Einer dem Andern auch die Clausel: „mit der Bedingung, daß du an mich keinen Anspruch wegen Uebervortheilung machest", so kann ihn der Andere darum doch fordern. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Betrag des unerlaubten Vortheils nicht genannt worden war, wo also der Andere keine Summe kennt, auf welche er verzichten müßte, geschweige denn, wenn sich Jener so ausgedrückt hätte: „mit der Bedingung, daß dabei keine Uebervortheilung Statt finde", da eine solche in diesem Falle doch allerdings Statt gefunden; sagt er aber ausdrücklich, wieviel die Uebertheurung austrage, so kann der Andere darüber nicht Klage führen, weil alle Bedingungen, welche auf Zahlungen Bezug haben, Geltung haben.

4) Wenn z. B. der Verkäufer zum Käufer sagt: „der Gegenstand, welchen ich dir für zweihundert verkaufe, ist, wie ich selbst weiß, nur eine Mna werth, aber ich verkaufe dir denselben nur unter der Bedingung, daß du wegen Uebervortheilung keine Ansprüche an mich erhebst", so kann ihn dieser deshalb nicht mehr in Anspruch nehmen. Auch wenn der Käufer zum Verkäufer sagt: „dieser Gegenstand, den ich von dir um eine Mna kaufe, ist, wie ich bestimmt weiß, zweihundert werth, aber ich kaufe es nur unter der Bedingung, daß du mich dabei nicht wegen Uebervortheilung beanspruchest", so kann letzterer an ihn deshalb keine Ansprüche mehr erheben.

5) Gegen Jemand, der auf Treu und Glauben handelt,

kann man keinen Anspruch wegen Uebervortheilung erheben. Wenn z. B. Jemand sagt: „dieser Gegenstand kostet mich so und so viel, und so und so viel will ich daran verdienen", so kann von Uebervortheilung dabei die Rede nicht seyn.

6) Ein auf Treu und Glauben Handelnder darf, wenn er viele Gefäße und Gewänder auf einmal verkauft, nicht die schlechten Stücke auf Treu und Glauben, und die besseren nach dem wahren Werthe veranschlagen, sondern entweder Alles auf Treu und Glauben, oder Alles nach dem Werthe. Es bleibt ihm unbenommen, zu den Preisen die Ausgaben für Trägerlohn, Fortschaffung mit Eseln und die Zehrungskosten zuzuschlagen, dagegen darf er sich nicht als Arbeiter betrachten und eigenen Lohn hinzurechnen, sondern er muß dem Andern ausdrücklich erklären: „so und so viel verdiene ich dabei" *).

8) Bei folgenden Dingen kann Uebervortheilung *gar nicht* in Betracht kommen: bei Grundstücken, bei Sklaven, bei schriftlichen Dokumenten und bei geheiligten Dingen, wo, wenn auch Jemand was tausend Dinare werth ist, um tausend Selaim verkauft hat, man dennoch eine Uebervortheilung nicht als beachtenswerth ansieht, denn es steht geschrieben: „oder kaufst von der Hand des Nächsten" (3 B. M. XXV, 14); demnach Etwas, was durch Verkauf von Hand zu Hand geht, also Grundstücke ausgenommen, ebenso aber auch Sklaven ausgenommen, weil dieselben sonst allgemein (hinsichtlich ihres Erwerbes) Grundstücken gleichstehen, endlich auch Dokumente ausgenommen, weil man nicht diese selbst, sondern die darin enthaltenen Zeugnisse erwirbt. Es steht ferner geschrieben:

*) § 7 ist wegen Unanwendbarkeit auf unsere Zeit, und um dem Zartgefühl der Schuljugend nicht zu nahe zu treten, weggelassen.

„von der Hand des Nächsten", also nicht aus dem Heiligthume,

9) Das hier Gesagte gilt aber nur von Demjenigen, der selbst seine eigenen Güter verkauft; hat sich aber ein Bevollmächtigter auch um eine noch so geringe Summe geirrt, so geht der Handel zurück, mögen nun bewegliche oder unbewegliche Güter dabei in Betracht kommen. Meines Erachtens müßte diese Satzung aber auch auf einen Vormund Anwendung finden, so daß, wenn derselbe einen kleinen Irrthum begangen, sey dies nun bei beweglichen oder bei unbeweglichen Sachen der Fall, der Handel zurückgehen müßte. Bei einem solchen Vormunde kann aber auch keineswegs die Unwiderruflichkeit eines Gerichtsurtheils in Anschlag gebracht werden, da er doch nur ein einzelner Mann ist.

10) Wenn nämlich das Gericht beim Verkaufe der Güter von Waisen einen Irrthum begeht, mag es sich nun um Grundstücke oder um bewegliche Güter handeln, so muß, wenn der Schaden weniger als den sechsten Theil beträgt, wie bei einem gewöhnlichen Verkaufe, auf Ersatz verzichtet werden. Beläuft sich aber der durch jenen Irrthum entstandene Nachtheil auf ein Sechstel des Werthes, so geht der Handel zurück. Verlangt das Gericht aber, daß der Handel darum nicht zurückgehen solle, sondern, daß nur der Betrag der Uebervortheilung zurück erstattet werde, so darf das Recht des gemeinen Mannes dem des Gerichts nicht nachstehen.

11) Nach meinem Ermessen kann ein Käufer, wenn das Gericht ihm den Waisen angehörige Grundstücke oder Sklaven, die eine Mna werth sind, um zweihundert verkaufte, den Handel nicht rückgängig machen; denn dem gemeinen Manne darf kein besseres Recht als den Waisen zustehen. Aus

demselben Grunde dürfte denn auch ein Käufer, dem ein Vormund Grundstücke und Sklaven verkaufte, wenn eine Uebervortheilung dabei Statt gefunden, sich nicht vom Handel zurückziehen, wie dies bei dem gemeinen Manne freisteht (sondern müßte blos der Schaden ersetzt werden.

12) Brüder und Genossen sind, wenn es sich um die Theilung beweglicher Güter handelt, als Käufer zu betrachten. Erreicht die übervortheilte Summe nicht den sechsten Theil vom Werthe des Kaufobjects, so kann der Kauf nicht rückgängig gemacht werden, und es braucht Nichts wiedererstattet zu werden. Handelt sichs um einen Uebervortheilungs-Betrag von mehr als ein Sechstel, so ist der Handel null und nichtig. Beträgt die Uebervortheilung aber grade ein Sechstel so ist der in Rede stehende Gegenstand erworben und man muß auch dieses Sechstel zurückerstatten. Sind die Betheiligten aber dahin übereingekommen, ihre Theilung nach gerichtlicher Schätzung auszuführen und es ist ein Irrthum dabei vorgefallen, der sich auf den sechsten Theil des ganzen Betrags erstreckt, so ist die Theilung null und nichtig, weil, wenn ein Gericht bei einer Schätzung den Werth auf ein Sechstel zu hoch oder zu niedrig annimmt, der auf diese Schätzung basirte Verkauf rückgängig wird.

13) Vieh, Perlen, ein Schwert und eine Thora-Rolle, stehen anderen beweglichen Dingen gleich und auch bei ihnen ist eine Uebervortheilung denkbar.. Es giebt demnach Nichts, wobei eine Uebervortheilung nicht denkbar sein sollte, die vier von den Gesetzlehrern aufgezählten Fälle ausgenommen, — und auch bei diesen muß man, wie bereits gelehrt worden, für eigene Rechnung kaufen oder verkaufen.

14) So wie bei den Grundstücken selbst, so ist auch bei der Pacht derselben eine Uebervortheilung nicht denkbar, so daß, wenn Jemand einen großen Palast für ein ganzes Jahr um einen Dinar, oder einen kleinen Stall auf einen Tag um einen Dinar miethet, dabei dennoch von Uebervortheilung nicht die Rede seyn kann.

15) Wenn Jemand einen Arbeiter miethet, der verschiedene Arbeiten an beweglichen und unbeweglichen Dingen bei ihm vornehmen soll, so ist dabei keine Uebervortheilung denkbar, weil dies so angesehen wird, als wenn jener den Arbeiter auf einige Zeit käuflich an sich gebracht hätte: bei Sklaven aber ist das Gesetz der Uebervortheilung nicht anwendbar.

16) Wenn Jemand sich bei einem Andern die Bestellung seines Ackers ausbedungen — und, nachdem ihn dieser versichert hatte: „ich habe ihn gehörig mit Saat bestellt", Zeugen erklären, daß er weniger Aussaat verwendet habe, als für den Boden erforderlich war, so ist es zweifelhaft, ob dieser Fall der Saat wegen als Uebervortheilung gelten könne, oder ob eine solche des Grund und Bodens halber hier nicht anwendbar sey. Deshalb kann man den Betrag der Uebervortheilung vom Beklagten nicht beitreiben und dieser kann nur zum Schwur der Auferlegung gezwungen werden, des bei dieser Rechtssache mit in Betracht kommenden Bodens wegen.

17) Wenn Jemand Geräthschaften oder Vieh miethet, so ist das Gesetz der Uebervortheilung anwendbar, weil vermiethen auf einen Tag — verkaufen heißt. Trug sich also hier eine Uebervortheilung, von mehr als einem Sechstel zu, sey es nun daß der Abmiether oder der Vermiether der Uebervortheilte war, so muß der Betrag der Uebervortheilung, wenn auch längere Zeit darüber verflossen seyn sollte, zurückgegeben werden.

18) Meines Erachtens ist bei einer übernommenen Arbei das Gesetz der Uebervortheilung immer anwendbar. Wenn z. B. Jemand übernommen hat, ein Gewand für zehn Sus fertig zu weben, oder ein Hemd für zwei Sus zu nähen, so müssen wir dabei das Uebervortheilungsgesetz zulassen, und es steht deshalb beiden Theilen, sowohl dem Arbeitsübernehmer als auch dem Eigenthümer des Gewandes zu, die Sache rückgängig zu machen, wie dies sonst bei den Verkäufen zulässig ist.

Vierzehntes Capitel.

1) Zwar kann, wie wir früher auseinandergesetzt haben, wenn Jemand auf Treu und Glauben handelt, indem er sagt: „ich verdiene so und soviel dabei", von Uebervortheilung nicht füglich die Rede seyn, und dem Verkäufer, der da sagt: „mir kostet dies zwar nur einen Sela, ab.r ich verkaufe es nicht unter zehn Selaim", steht auch dies frei, — jedoch ist es eine Aufgabe der Behörden, Preistaxen festzusetzen und über die Beobachtung derselben Beamte wachen zu lassen. Deshalb gebe man nicht zu, daß Jemand seine Ansprüche auf Gewinn so hoch stelle, wie ihm beliebt, vielmehr beschränke man den Gewinn auf den sechsten Theil.

2) Dies gilt jedoch nur von solchen Dingen, welche als Nahrungsmittel dienen, z. B. von Wein, Oel und Mehl, bei aromatischem Wurzelwerk, z. B. Costus, Weihrauch u. dergl., ist hingegen keine Taxe zulässig, sondern man überlasse es Jedem, davon soviel zu verdienen, als er will.

3) An Eiern darf kein Gewinn genommen werden; nur der erste Verkäufer darf sie mit Gewinn veräußern, in zweiter Hand aber dürfen dieselben durchaus nur zum Einkaufspreise verkauft werden (dies, damit nicht alte verkauft werden).

4) Man darf in Palästina nicht mit Artikeln, welche

ls Lebensmittel dienen, Handel treiben, sondern ein Jeder
muß sie so, wie er sie aus seiner Scheuer bringt, auch ver-
aufen, damit sie zu wohlfeilen Preisen abgegeben werden.
In Orten wo Oel häufig consumirt wird, ist es gestattet
darauf Gewinn zu nehmen.

5) In Palästina, oder überall, wo Israeliten, (oder an-
dere fromme Völker), die Mehrzahl der Bevölkerung bilden, ist
s Niemandem gestattet, Früchte, welche zur täglichen Nahrung
dienen, aufzuspeichern, weil daraus zuletzt für die Israeliten
(und die anderen Menschen) eine Plage entstehen muß. Dies be-
ieht sich jedoch nur auf Denjenigen, welcher die Früchte auf
den Märkten aufkauft; Demjenigen hingegen, der nur seine eigene
Ernte einsammelt, ist es wohl gestattet, auf seinen Speichern
Vorräthe aufzuspeichern.

6) Für folgende drei Jahre ist es gestattet Früchte auf-
uspeichern, nämlich für das Eingangsjahr zum Sabbatjahre,
für das Sabbatjahr selbst und für das Ausgangsjahr des
Sabbatjahres; in Hungerjahren hingegen darf man auch nicht
inen Kab Johannisbaumfrüchte aufsammeln, weil man da-
durch zu dem Uebelstande der Preiserhöhung beitragen würde.
Uebrigens wird Derjenige, welcher die Preise hinauftreibt, und
n Palästina oder an Orten, wo die Mehrzahl der Einwoh-
ner aus Israeliten (oder anderen frommen Völkern) besteht,
Früchte aufspeichert, so angesehen, als habe er Wucher getrieben.

7) Dies gilt aber jederzeit nur von Früchten, welche als
Lebensmittel dienen; Gewürze hingegen, z. B. Kümmel und
Pfeffer, darf man auch in Palästina auf Vorrath ansammeln,
dieselben auch, wie anderes Wurzelwerk, von einem Orte nach
dem andern führen.

8) Es ist nicht gestattet aus Palästina Früchte, die als

Lebensmittel dienen, z. B. Wein, Oel und Waizenmehl, n dem Auslande oder nach Syrien auszuführen; auch dür dieselben, selbst innerhalb der Gränzen Palästinas, nicht a dem Gebiet eines Königs nach dem eines andern aus führt werden.

9) Es ist den Bewohnern einer Stadt anheimgegebe auch die Preise anderer Artikel, je nach ihrem Ermessen, z. B die des Fleisches und Brodes, festzustellen und für die Ueber tretung solcher Bestimmungen gewisse Strafen festzusetzen.

10) Den Handwerkern steht es frei unter sich die Ab machung zu treffen, daß jeder abwechselnd an dem Tage, wo der andere arbeitet, ausruhe und dergl., und daß, wer diese Abmachung nicht beobachtet, mit einem Strafgeld von so und soviel belegt werde.

11) Dies gilt jedoch nur in einer Stadt, wo es keinen achtungswerthen Schriftgelehrten giebt, welcher die Angelegen ten der Stadt leiten und die Einwohner zum Heile führen könnte; ist aber ein solcher im Orte vorhanden, so sind jene Vorausbestimmungen durchaus ungiltig und es steht Nieman dem zu, denjenigen, welcher sich denselben nicht willig fügt, mit einer Strafe zu belegen, oder ihm zu schaden, außer etwa, wenn die Abmachung mit Wissen des Gesetzeskundigen geschah. Wenn man aber ohne Wissen des Schriftgelehrten bei dergl. Bestimmungen Jemanden benachtheiligte, so muß man für den Schaden aufkommen.

12) So gut wie es Beeinträchtigungen beim Kauf und Verkauf giebt, ebenso können dergleichen auch durch Worte bewirkt werden, wie auch geschrieben steht: „Und beeinträch tigt einander nicht, sondern fürchte dich vor deinem Gott, denn ich, der Ewige, bin euer Gott“ (3 B. M. XXV, 17).

ter diesen Beeinträchtigungen sind aber Kränkungen mit
orten zu verstehen.

13) So darf man z. B. zu Einem, der Buße gethan,
cht sagen: „denke an deine vorigen Thaten". Zum Sohne
nes Proselyten darf man nicht sagen: „denke an die Tha-
n deiner Vorfahren", zu einem Proselyten, der, um die
hora zu studiren, heibeigekommen, darf man nicht sagen:
er Mund, welcher Fleisch von gefallenem und siech-zerrisse-
m Vieh gegessen, sollte die Thora, die aus dem Munde
s Allmächtigen kommt, lesen?". Zu Einem, der mit Krank-
iten und körperlichen Gebrechen behaftet ist, oder seine Kin-
r überlebt hat, darf man nicht in der Art, wie die Freunde
Hiob, sagen: „nicht wahr deine Gottesfurcht war nur
ne Thorheit .... Denke doch daran, wo ist der Reine,
r zu Grunde gegangen."

14) Suchen Eselstreiber Getreide einzukaufen, so darf
an nicht zu ihnen sagen: „gehet zu Jenem hin", wenn man
eiß, daß derselbe niemals Getreide verkaufte. Wird über
gend einen wissenschaftlichen Gegenstand eine Frage aufge-
orfen, so darf man nicht zu Jemand, der mit dieser Wis-
nschaft nicht vertraut ist, sagen: „was würdest du darauf
itworten?" oder: „was meinst du dazu?", und was der-
eichen Redensarten mehr sind.

15) Wer einen Proselyten in Geldangelegenheiten oder
it Worten kränkt, verletzt drei Verbote, wie auch geschrie-
en steht: „und einen Proselyten sollst du nicht kränken",
ämlich durch Worte, „und ihn nicht drücken", womit auf
Bedrückungen in Geldangelegenheiten hingewiesen wird. Hier-
us geht also hervor, daß Derjenige, welcher einen Proselyt-
n kränkt, drei Verbote übertritt, nämlich das: „übervor-

theile Niemand seinen Nächsten", ferner das: „übervortheile Niemand den Bruder", und endlich das: „einen Proselyten sollst du nicht kränken".

16) Ebenso verletzt derjenige, welcher ihn bedrückt und in Geldangelegenheiten übervortheilt, drei Verbote, nämlich das „übervortheile Niemand seinen Bruder", dann das „übervortheile Niemand seinen Nächsten", und endlich das: „du sollst ihn nicht bedrücken".

17) Warum aber wird in Betreff eines Proselyten angenommen, daß Jemand bei Uebervortheilung in Geldangelegenheiten auch das Verbot hinsichtlich der Kränkung durch Worte, und ebenso daß Jemand bei Kränkungen durch Worte auch das Verbot hinsichtlich der Uebervortheilung in Geldangelegenheiten übertritt? Weil die Schrift beide Verbote in einem nicht näher erläuterten Ausdrucke „Uebervortheilung" angedeutet hat, und in Betreff des Proselyten jedes dieser beiden Verbote noch ins Besondere ausgesprochen hat, nämlich: „nicht kränken und nicht drücken" (2 B. M. XXII, 20).

18) Durch kränkende Worte vergeht man sich noch schwerer, als durch Uebervortheilung in Geldangelegenheiten, denn während man letzteres Vergehen wieder gut machen kann, kann das erstgenannte nicht wieder ausgeglichen werden; auch bezieht sich letzteres auf das Vermögen, das zuerstgenannte aber auf die Person selbst. Fügt doch die Schrift, wo sie von der Kränkung durch Worte spricht, auch noch hinzu: „sondern fürchte dich vor deinem Gotte", und zwar aus dem Grunde, weil die Befolgung dieses Gebotes dem Billigkeitsgefühle eines Jeden anheimgestellt bleiben muß; woraus denn auch hervorgeht, daß in allen Fällen, wo Etwas dem eigenen Billigkeitsgefühle des Menschen anheimgegeben wird, die

Worte Anwendung finden: „fürchte dich vor deinem Gotte“. Wenn aber Jemand, der mit Worten gekränkt wurde, zum Himmel schreit, so findet er unverzüglich Gehör, denn es steht geschrieben: „denn ich bin der Ewige“ (3 B. M. XIX, 32—37).

Fünfzehntes Capitel.

1) Wenn Einer dem Andern Etwas nach Maaß, Gewicht oder Zahl verkauft, und sich dabei, wenn auch um noch so wenig, versieht, so muß er seinen Irrthum wieder gut machen, weil Alles, was hier hinsichtlich der Uebervortheilung gesagt worden, sich nur auf den Preis der Waare bezieht, eine, durch einen Rechnungsfehler entstandene Uebervortheilung aber, jedenfalls ersetzt werden muß.

2) Wenn z. B. Jemand hundert Nüsse um einen Dinar verkauft, sich aber hundert und eine oder nur neun und neunzig vorfinden, so ist der Verkauf zwar unwiderruflich abgeschlossen, den Irrthum jedoch ist man auch noch nach mehreren Jahren auszugleichen verpflichtet. Auch wenn man an Geld mehr oder weniger als die bestimmte Summa findet, so muß das Mehr oder Weniger dem Uebervortheilten erstattet werden. Sogar wenn derselbe das Erwerbs-Ceremonial darauf vollzogen hätte, daß er beim Andern nicht das Mindeste stehen habe, so muß der Schaden dennoch ersetzt werden, weil die Vollziehung des Ceremonials nur in Folge eines Irrthums erfolgt war. Dasselbe ist auch in allen ähnlichen Fällen zu beobachten.

3) Auch wenn Jemand dem Andern ein Grundstück, einen Sklaven, ein Stück Vieh oder irgend einen anderen beweglichen Gegenstand verkauft, und man findet später einen

Fehler daran, von dem der Käufer nicht unterrichtet worden war, so steht es diesem frei, den Gegenstand auch nach Verlauf mehrerer Jahre zurückzugeben, weil der Handel nur in Folge eines Irrthums zu Stande gekommen war. Jedoch wird dabei vorausgesetzt, daß der Käufer, nachdem er den Fehler entdeckt, des gekauften Gegenstandes sich nicht ferner bedient habe; that er dies aber nachdem er den Fehler wahrgenommen, so hat er auf jene Berechtigung verzichtet, und kann in Folge dessen den Gegenstand nicht mehr zurückgeben.

4) Auf den durch den Fehler bedingten Minderwerth wird niemals Rücksicht genommen, so daß, wenn man an einem für zehn Dinare verkauften Gefäße einen Fehler entdeckt, der seinen Werth auch nur um einen Issar verringert, dasselbe zurückgegeben werden kann, ohne daß der Verkäufer zu sagen berechtigt wäre: „hier hast du den Issar, den Betrag des durch den Fehler entstandenen Minderwerths", denn der Käufer kann ihm füglich darauf erwiedern: „ich will durchaus nur einen fehlerfreien Gegenstand kaufen"; ganz so ist es auch andererseits dem Verkäufer anheimgestellt, seine Einwilligung zu geben, oder nicht, wenn der Käufer den Betrag des durch den Fehler bedingten Minderwerths sich vom Verkäufer auszahlen lassen will, denn dieser hat das Recht ihm einzuwenden: „entweder du kaufst es, wie es vor dir liegt, oder du nimmst dein Geld zurück und gehst deines Weges.

5) Ein allgemein im Lande, als den Rückgang des Verkaufes bedingend, anerkannter Fehler hat diesen Rückgang auch zur Folge, ein als nicht so bedeutend anerkannter Fehler wiederum nicht den Kaufrückgang zu Folge, — wenn man nicht ausdrücklich darüber Verabredungen getroffen hatte; weil jeder, der

ohne nähere Verabredung handelt, so angesehen wird, als wenn er sich auf den Landesbrauch verließe.

6) Jemand der Etwas ohne Verabredung kauft, kann nur Ewas ganz Fehlerfreies kaufen; selbst wenn der Verkäufer ausdrücklich dabei erklärt: „mit der Bedingung, daß du dich nicht an mich hältst, falls sich ein Fehler vorfinden sollte“, so wird dennoch der Kauf rückgängig, falls er nicht die Fehler des verkauften Gegenstandes speciell benannt und der Käufer sich hinsichtlich derselben einverstanden erklärt hatte, oder falls er nicht im Allgemeinen erklärt hatte: „ich heiße alle sich am gekauften Gegenstande vorfindenden Fehler gut, so lange sich dessen Werth dadurch nur um so und soviel vermindert“, weil dann der Verzicht leistende Käufer immer den Werth seiner Verzichtleistung kennt und sich hinsichtlich derselben, wie bei der Uebervortheilung selbst einverstanden erklärt.

7) Wenn Jemand dem Andern eine Kuh verkauft und ihm deren sichtbare wie unsichtbare Fehler vorzählt, und später findet man, daß die aufgezählten unsichtbaren Fehler wirklich vorhanden sind, während die sichtbaren sich nicht bestätigen, so wird der Kauf, als auf einem Irrthum beruhend angesehen, und wird rückgängig; und wenn nun auch der Verkäufer die wirklich vorhandenen Fehler genannt hat, so könnte der Käufer doch sagen: „da ich fand, daß die aufgezählten sichtbaren Fehler nicht vorhanden waren, so dachte ich, daß auch die genannten unsichtbaren sich nicht bestätigen würden, und daß die Aufzählung von Fehlern nur in der Absicht geschehen wäre, mich durch den Spaß zu überzeugen, daß der Kauf ein vortheilhafter sey“.

8) Wenn z. B. der Verkäufer sagt: „diese Kuh ist blind

und hinkend, sie beißt und wirft sich eigensinnig auf den B[oden]", und es findet sich später, daß sie sich blos eigensin[nig] auf den Boden niederwirft, oder daß sie blos bissig ist, — wird der Kauf als auf einem Irrthum beruhend angeseh[en]. Besaß aber die Kuh sämmtliche aufgezählte Fehler, so wi[rd] der Kauf nicht als ein irrthümlicher angesehen; auch wen[n] die Kuh augenscheinlich hinkt und es findet sich, daß sie au[-] ßerdem auch noch bissig ist, so gilt der Kauf ebenfalls nic[ht] als irrig, wenngleich sie nicht als blind befunden wurde.

9) Wenn der Verkäufer dem Käufer einen Fehler an der Kuh zeigt, und zu ihm sagt: „sie hat diesen Fehler und außerdem noch den, den und den Fehler", so gilt der Kauf, wenn auch die vorgerechneten Fehler geheime sind, und man sie später alle oder auch nur theilweise wirklich vorfindet, darum nicht als irrig *).

11) Daraus ist zu schließen, daß, wenn Einer dem An[-] dern Etwas um hundert Dinare verkauft, und dabei sagt „dieses Ding ist nur einen Sus werth — doch bedinge ic[h] mir aus, daß du später keine Ansprüche wegen Uebervorthe[i-] lung mir gegenüber erhebst", der Käufer ihn dennoch weg[en] Uebervortheilung beanspruchen könne; denn er kann den Ein[-] wurf machen: „da ich von ihm vernahm, es sey nur ein[en] Sus werth, mußte ich der Meinung bei mir Raum gebe[n], daß er dies nur geäußert habe, um mit den Geist dur[ch] diesen Spaß ein wenig aufzuheitern". Der Verkäufer [ist] deshalb in solchem Falle verpflichtet, den Gewinn, welc[hen]

*) § 10 ist wegen Unanwendbarkeit auf unsere Zeit, und um dem S[chaam-] gefühl der Schuljugend nicht zu nahe zu treten, weggelassen.

er sich beim Geschäfte macht, ganz genau, oder wenigstens annäherungsweise anzugeben, und zwar in wie viel man sich gewöhnlich irren kann, in welchem Falle der Käufer dann bestimmt weiß, woran er ist. Auch ist es billig, daß man sich darnach bei den gerichtlichen Entscheidungen richte *).

Sechzehntes Capitel.

1) Wenn Jemand einem Andern Garten-Saatkörner, die diesem sonst zum Verspeisen nicht taugen, verkauft, und die Körner in der Erde nicht gedeihen, so muß er dafür haften und das empfangene Geld zurückerstatten. Weil sie in der Wahrscheinlichkeit des Saattauglichkeit standen. Dies gilt aber nur dann, wenn die Ursache in den Körnern lag; wurde aber das Land durch Hagel und dergl. heimgesucht, so braucht jener nicht für den Schaden zu haften, da doch der Hagel leicht die Ursache des Nichtwachsens gewesen seyn könnte. Dasselbe gilt auch in ähnlichen Fällen.

2) Hatte er ihm Getreidesämereien, z. B. Waizen und Gerste verkauft, und dieser hat dieselben ausgesäet, ohne daß sie jedoch aufgegangen wären, so braucht jener nicht dafür aufzukommen, selbst dann nicht, wenn es Leinsaamen gewesen wäre, den doch die Meisten zur Aussaat kaufen; denn da derselbe auch ab und zu als Nahrungsmittel dient, so braucht man auch nicht dafür zu haften, daß er zur Aussaat tauglich sey. Hatte der Käufer aber gleich Anfangs erklärt, daß er den Leinsaamen zur Aussaat einkaufe, so muß der Käufer dafür haften. Ebenso verhält es sich auch mit Sämereien, welche als Heilmittel oder als Färbestoff verkauft werden.

*) §§ 12 und 13 sind wegen Unanwendbarkeit auf unsere Zeit, und um dem Zartgefühl der Schuljugend nicht zu nahe zu treten, weggelassen.

3) Daraus geht denn nun hervor, daß, wenn Jemand vom Andern Etwas kauft, und ihn dabei in Kenntniß setzt, daß er dasselbe nach dem und dem Lande zum Verkauf überführen wolle, und sich dann dort nach der Ueberführung Fehler an der Waare vorfinden, der Verkäufer dann nicht sagen könne: „liefere mir den gekauften Gegenstand hierher (nach dem Orte des Verkaufes) zurück"; vielmehr muß er dem Käufer das Geld wiedererstatten und selbst dafür sorgen, das Kaufobjekt zurückzuschaffen, oder es an Ort und Stelle losschlagen. Sogar dann, wenn es nach der Bekanntmachung von Seiten des Käufers dort verloren ging, oder gestohlen wurde, ist es, als noch im Besitze des Verkäufers befindlich, anzusehen. Hat der Käufer aber dem Verkäufer Nichts davon gesagt, daß er es nach einem andern Lande führen wolle, that dies indessen, und man fand dort einen Fehler daran, so ist es so lange im Besitze des Käufers, bis derselbe das mit einem Fehler behaftete Kaufobjekt dem Verkäufer zurückstellte.

4) Wenn Jemand Etwas kauft und einen Fehler daran entdeckt, später aber geht der Gegenstand verloren, oder wird gestohlen, so gilt derselbe, so lange er dem Verkäufer nicht zurückgegeben worden, als Eigenthum des Käufers; wurde das Kaufobjekt durch die Länge der Zeit wurmstichig und verdarb (von sich selbst), so gilt dies so, als sey es im Besitze des Verkäufers geschehen. Hatte der Käufer aber die Pflicht, es dem Verkäufer mitzutheilen, unterließ es jedoch, so wird es so angesehen als wenn es in seinem Besitz geschehen wäre.

5) Wenn Jemand dem Andern einen Ochsen verkauft, der alsdann stößig befunden wird, so kann der Verkäufer zum Käufer sagen; „ich habe ihn dir als Schlachtvieh ver-

kauft"; dies gilt aber nur dann, wenn der Käufer Ochsen, zuweilen zum Schlachten, zuweilen aber auch um sie zum Pflügen zu benutzen, kauft. Wußte aber der Verkäufer daß der Ochs nur zum Pflügen dienen sollte, so wird der Kauf, als auf einem Irrthum beruhend, angesehen, und geht zurück. Dasselbe gilt auch in ähnlichen Fällen.

6) Wenn Jemand dem Andern ein Schlachtvieh verkauft und es ergiebt sich, nachdem dieser es geschlachtet, daß es einen innern Fehler hatte, so kann er es, wenn man bestimmt weiß, daß der innere Fehler schon beim Verkauf vorhanden war, dem Verkäufer zurückgeben, wogegen derselbe das Geld zurückerstatten muß. Daraus geht denn auch hervor, daß, wenn Jemand dem Andern etwas Fehlerhaftes verkauft und der Käufer, bevor er den Fehler bemerkte, dem Kaufobjekte auch noch einen andern Schaden beibrachte, — er nicht verpflichtet ist, die entstandenen Nachtheile auf sich zu nehmen, sobald der von ihm bewirkte Schaden kein außergewöhnlicher ist, wie z. B. wenn er das mit einem inneren Fehler behaftete Vieh schlachtete. Hatte er aber etwas Ungewöhnliches mit dem Viehe vorgenommen, und ihm darauf einen neuen Schaden zugefügt, bevor er noch von dem ersten vernommen, so ist er zwar berechtigt das Kaufobjekt dem Verkäufer zurückzugeben, ist aber verpflichtet, demselben zugleich für den seinerseits neuerdings bewirkten Schaden aufzukommen.

7) Kauft Jemand ein Kleid und reißt es durch, um einen Kittel daraus zu machen, entdeckt aber beim Durchreißen einen Fehler daran, so ist er zur Zurückgabe des Kleides berechtigt. Hatte er es, nachdem er den Fehler daran entdeckte, bereits wieder zusammengenäht und dadurch den Werth des

Kaufobjekts vermehrt, so bekommt er vom Verkäufer auch die durch das Zusammennähen erzielte Werthzunahme vergütet. Dasselbe gilt auch in ähnlichen Fällen der Art.

8) Wenn Einer dem Andern ein Grundstück verkauft, und dieser, nachdem er eine Zeit lang den Ertrag gezogen, an dem Grundstücke einen Fehler entdeckt, so muß er, wenn er dasselbe zurückgeben will, auch den davon gezogenen Ertrag wiedererstatten. War es ein Hof, und er hatte seinen Wohnsitz dahin verlegt, so muß er dafür Miethgeld erlegen.

9) Wenn Jemand einen Gegenstand kauft, der mit einem unkenntlichen Fehler behaftet ist, und der Gegenstand geht in Folge dieses Fehlers zu Grunde, so muß der Verkäufer das Kaufgeld wiedererstatten.

10) Wenn z. B. Einer dem Andern einen Ochsen ohne Zähne verkauft hat, und es ereignet sich nun, daß, nachdem der Käufer den gekauften Ochsen zu den andern gestellt und allen Futter vorgeworfen, das von denselben auch verzehrt wurde, dem Käufer unbekannt blieb, daß der gekaufte Ochs allein nicht gefressen habe, bis derselbe in Gegenwart von Zeugen umgefallen, — so ist er berechtigt den todten Körper dem Verkäufer zurückzugeben, und dieser muß ihm das Kaufgeld wiedererstatten. Dasselbe gilt in allen ähnlichen Fällen.

11) Ist der Verkäufer nur Zwischenhändler, gewohnt von dem Einen zu kaufen und an den Andern wieder zu verkaufen, ohne daß er also von dem in Rede stehenden Fehler wissen konnte, so muß er nur einen Eid der Auferlegung schwören, daß ihm der Fehler unbekannt gewesen, und wird dann freigesprochen; denn der Käufer hätte selbst den Ochsen untersuchen, und ihn zurückgeben müssen, ehe derselbe fiel, wo

lsdann der Zwischenhändler denselben dem ersten Verkäufer ätte zurückgeben können; da der Käufer dies aber nicht ethan, so hat er sich selbst den Schaden zuzuschreiben. Daselbe gilt auch in ähnlichen Fällen.

12) Wenn Jemand einen Erstling schlachtet und verauft, und der Käufer hinterher erfährt, daß der Verkäufer as Thier keinem Sachverständigen vorgezeigt habe, so kommt, as er bereits davon verzehrt, nicht in Betracht und der Verkäufer muß ihm das Kaufgeld erstatten, ebenso wird auch as beim Käufer Zurückgebliebene vergraben und das Geld dafür nuß vom Verkäufer ebenfalls erstattet werden. Auch wenn Jemand eine Kuh schlachtet und verkauft, und hinterher ergiebt es sich, daß sie einen innerlichen Fehler hatte, so kommt as bereits Verzehrte nicht in Anschlag und der Werth muß em Käufer erstattet werden, das noch nicht Verzehrte aber giebt der Käufer dem Schlächter zurück und empfängt von iesem dagegen sein Geld wieder.

13) Hat der Käufer das Fleisch des innerlich schadhaften Viehes wieder verkauft, oder hat er es den Hunden zum Fraß vorgeworfen, so berechne er dem Schlächter den Werth des Fleisches vom verletzten Viehe und dieser muß den Rest zurückerstatten. Dasselbe gilt auch in allen ähnlichen Fällen.

14) Verkauft Jemand Fleisch, und man erfährt hinterher, daß es Erstlings-Fleisch, oder Früchte, die Thebel gewesen, oder Wein, und man erfährt hinterher, daß es Opferwein gewesen, so wird das vom Käufer Verzehrte nicht in Anschlag gebracht, und der Verkäufer muß das Geld zurückerstatten. Dies gilt vom Verkaufe aller Nahrungsmittel, deren Genuß durch die Satzungen der Thora verboten ist, mag nun darauf die Strafe

der Ausrottung stehen, oder es blos als ein einfaches Verb hingestellt seyn. Verkauft aber Jemand dem Andern Nahrungsmittel, deren Genuß nur durch eine Satzung der Schriftgelehrten untersagt ist, und die Früchte sind noch vorhanden, so giebt Käufer dieselben zurück, und empfängt dagegen sein Geld wieder; waren dieselben aber bereits verzehrt, so hat dies keinen Einfluß, und der Verkäufer ist nicht zur Erstattung des Geldes verpflichtet. Bei Dingen hingegen, deren Benutzung verboten ist, muß das Geld stets zurückerstattet werden, mag das Verbot nun auf einer Satzung der Thora oder auf einer Bestimmung der Schriftgelehrten beruhen; bei denselben darf durchaus vom Verkaufsrecht nicht die Rede seyn.

Siebzehntes Capitel.

1) Viererlei Rechtsfälle kommen beim Verkaufe vor. Verkauft Einer an den Andern Waizen, unter dem Vorgeben, daß derselbe gut sey, und er wird darauf schlecht befunden, so kann der Käufer, nicht aber der Verkäufer den Handel rückgängig machen; hat er ihn für schlecht ausgegeben und es findet sich dann, daß er gut ist, so kann der Verkäufer, nicht aber der Käufer den Handel rückgängig machen; verkauft er ihn als schlecht und der Waizen wird als gut befunden, jedoch nicht so gut, daß es nicht noch bessern gäbe, oder wurde er als schlecht verkauft und nicht so schlecht befunden, daß nicht noch schlechterer zu treffen wäre, und so — daß eine Uebervortheilung im Betrage vom sechsten Theile des Werthes doch denkbar wäre, so darf keiner von beiden vom Verkaufe abstehen, sondern das Kaufobject gilt als erworben, und blos der Betrag der Uebervortheilung muß zurückerstattet werden.

2) Verkauft aber Jemand dunkelrothen Waizen und man

findet weißen, oder weißen und man findet dunkelrothen, oder verkaufte er Holz von Olivenbäumen und man findet welches vom Sykomorenbaume, oder Holz vom Sykomorenbaume und man findet Olivenholz, oder Wein und man findet Essig, Essig und man findet Wein, so kann jeder von beiden Theilen vom Kaufe abstehen, weil das Gefundene gar nicht mit dem Wortlaute des Verkaufs übereinstimmt. So auch in ähnlichen Fällen.

3) Wenn einer dem Andern Wein verkauft und derselbe wird, sobald der Käufer ihn in seine Krüge übergegossen, sogleich sauer, so braucht er keineswegs dafür aufzukommen, wenn auch der Käufer ihm gesagt hätte: „ich brauche ihn zum kochen." Ist es aber dem Verkäufer bekannt gewesen, daß sein Wein die Eigenschaft habe, sauer zu werden, so gilt der Kauf als auf einen Irrthum beruhend. Verkauft Einer dem Andern Wein und derselbe wird, so lange er noch in des Verkäufers Gefäßen steht, sauer, der Käufer aber hatte zu diesem gesagt: „ich brauche ihn zur Bereitung des Breies", so darf er den Wein, nachdem er sauer geworden, dem Verkäufer zurückgeben, indem er zu ihm sagt: „hier hast du deinen Wein sammt deinen Krügen, denn ich habe ihn ja nicht zum Trinken gekauft, sondern um ihn allmählig beim Kochen zu verbrauchen." Sagte er aber nicht zum Verkäufer, daß er ihn zum Brei brauche, so darf er ihn nicht zurückgeben, denn letzterer konnte ihm dann den Einwurf machen: „warum hast du ihn nicht ausgetrunken. Du hättest ihn nicht so lange halten sollen, bis er sauer geworden."

4) Wenn Jemand dem Andern ein Faß Bier verkauft und das Faß selbst vom Verkäufer herrührt, das Bier aber schon nach Verlauf dreier Tage sauer wird, so wird es als

noch im Besitze des Verkäufers sich befindend angesehen, und dieser muß das Geld zurückgeben. War aber das Bier erst später sauer geworden, so wird es als schon in den Besitz des Käufers übergegangen angesehen.

5) Wenn Einer dem Andern ein Faß Wein verkauft, der es nach und nach zu verkaufen beabsichtigt und der Wein ist, als noch die Hälfte oder der dritte Theil desselben übrig war, sauer geworden, so kann man denselben dem Verkäufer zurückgeben. Hatte der Käufer aber die Stelle des Zapfenlochs verändert, oder war inzwischen Markttag und der Käufer hatte versäumt den Wein weiter zu verkaufen, so wird der Wein als im Besitze des Käufers angesehen. Auch wenn Jemand vom Andern ein Faß Wein übernimmt, um es zum Verkaufe nach einem andern Orte zu führen, und der Wein sinkt, ehe er dorthin gelangen konnte, im Preise, oder wird sauer, so wird dies so angesehen, als wenn es noch im Besitze des Verkäufers vorgefallen wäre, weil Faß und Wein sein Eigenthum sind. Dasselbe gilt auch in allen ähnlichen Fällen.

6) Sagt Einer zum Andern: „ich verkaufe dir gewürzten Wein", so übernimmt er zugleich die Verpflichtung, ihm den Wein bis zum Wochenfeste zuzustellen. Sagt er: „ich verkaufe dir alten Wein", so muß er vorjährigen Wein liefern, sagte er: „ich verkaufe dir gealterten Wein", so muß er ihm welchen liefern, der wenigstens drei Jahre alt ist; auch versteht sich von selbst, daß sich diese Weine halten, und nicht vor dem Laubhüttenfeste sauer werden dürfen. An Orten aber, wo hinsichtlich solcher Angelegenheiten ein bestimmter Brauch eingeführt ist, muß man sich auch nach demselben richten.

7) Wenn Jemand zum Andern sagt: „diesen Keller mit Wein verkaufe ich dir zum täglichen Gebrauche",

oder wenn Einer dem Andern einen Keller mit Wein ohne alle Verabredung verkauft, so ist der Käufer verpflichtet unter hundert Krügen zehn mit anzunehmen, worin der Wein nicht mehr ganz gut ist, und dessen Geschmack schon angefangen hat sich zu ändern, mehr aber braucht er nicht anzunehmen.

8) Sagte aber der Verkäufer schlechtweg: „ich verkaufe dir einen Keller mit Wein zum täglichen Gebrauche“, oder: „ich verkaufe dir ein Faß Wein“, so muß er ihm lauter guten und zur Küche tauglichen Wein liefern. Sagt Jemand: „ich verkaufe dir diesen Keller mit Wein“, so muß er ihm solchen Wein geben, wie er gewöhnlich in den Buden verkauft wird, d. h. mittelmäßigen, weder schlechten noch guten. Sagt Jemand: „diesen Keller verkaufe ich dir“, ohne dabei sich des Wortes „Wein“ zu bedienen, so kann der Keller auch ganz mit Essig gefüllt seyn u. s. w.

9) Wenn Jemand zum Andern sagt: „ich verkaufe dir einen hölzernen Trog“, oder: „ich verkaufe dir den Balken der Oelpresse“, so genügt es nicht, wenn er ihm ein Stück Holz giebt, woraus man einen Trog aushöhlen, oder einen Balken, den man zum Auflegen auf die Oelpresse zurichten kann, verkauft, sondern der Trog muß ganz fertig, und der Balken ganz für die Oelpresse eingerichtet seyn, so daß sie gleich auf den ersten Blick als Trog und als Balken zur Oelpresse sich darstellen. Dies gilt auch in andern Fällen der Art.

Achtzehntes Capitel.

1) Es ist verboten bei Kauf und Verkauf einander zu betrügen, oder durch falsche Vorspiegelungen zu täuschen, — und

dies gilt sowohl bei dem Handel mit Israeliten, als auch bei dem mit Nichtisraeliten. Weiß daher Jemand, daß der Gegenstand den er verkaufen will Fehler habe, so muß er den Käufer davon unterrichten, und es ist sogar verboten, die Meinung der Leute durch betrügliche Worte zu gewinnen.

2) Man darf weder Menschen noch Vieh, noch auch altes Geräth so herausputzen, daß sie jünger erscheinen; wohl darf man aber wirklich neue Gegenstände putzen, sie glätten und blank machen, und ihnen so ein gehöriges Aussehen geben.

3) Es ist nicht gestattet einen Sklaven mit Kleienwasser zu waschen, und dergleichen mehr, wodurch er aufgedunsen erscheint und sein Gesicht ein rundes Aussehen bekommt; auch darf man ihm das Gesicht nicht mit Schminke und dgl. färben. Es ist ferner nicht gestattet: Eingeweide aufzublasen, Fleisch in Wasser zu halten, wie auch im Allgemeinen diese und ähnliche Täuschungen nicht erlaubt sind. Es ist auch verboten, einem Nichtisraeliten als Gefallenes (nach dem jüdischen Gesetze) erklärtes Fleisch, anstatt des erlaubten zu verkaufen, wenngleich es demselben gleichgiltig ist, wie das Fleisch beschaffen sey.

4) Man darf Bohnengraupen zum Verkauf auslesen, nicht aber blos obenauf im Speicher, da man dadurch das Auge täuscht und Jemand zu dem Glauben verleitet werden könnte, daß Alles gereinigt sey. Es ist dem Krämer gestattet, geröstete Aehren und Nüsse an Kinder und Mägde auszutheilen, um sie dadurch auch für die Folge anzulocken. Es ist ihm auch gestattet, um sich viele Kunden zu verschaffen, seine Waaren noch unter den Marktpreisen zu verkaufen, ohne daß die übrigen Verkäufer ihn daran hindern könnten, und ohne daß dabei die Rede von falschen Vorspiegelungen seyn könnte.

5) Man darf nicht Früchte mit andern Früchten vermengen, selbst nicht frische unter frische thun, geschweige denn alte unter frische. Sogar dann ist dies nicht gestattet, wenn die ältern Früchte theuer, und die neuern wohlfeil sind, und zwar deshalb, weil vielleicht der Käufer die Absicht haben könnte, die frischen Früchte alt werden zu lassen. Nur beim Wein hat man erlaubt, starken unter unächten zu mischen, jedoch nur dann, wenn er sich noch im Bereiche der Kelter befindet, und zwar deshalb, weil der stärkere den unächten verbessert. Ist aber der Geschmack des beigemischten Weines noch wahrzunehmen, so ist die Beimischung überall gestattet, denn weil der Geschmack des stärkeren Weines wahrnehmbar ist, so wird derselbe dem Käufer auch nicht entgehen, und deshalb ist die Beimischung gestattet.

6) Es ist verboten, den Wein mit Wasser zu versetzen. Wem aber Wasser unter seinen Wein gemischt worden ist, der darf denselben nicht im Laden verkaufen, es sey denn, daß er es Jedermann anzeigte. Einem Weinhändler aber darf er davon nicht verkaufen, selbst wenn er ihm davon gesagt hätte, weil vorauszusetzen ist, daß dieser Andere damit betrügen würde. An solchen Orten jedoch, wo es üblich ist Wasser in den Wein zu mischen, ist dies auch gestattet, jedoch muß es geschehen, so lange der Wein noch bei den Keltern ist.

7) Einem Kaufmanne ist's gestattet, von fünf Keltern Wein zu kaufen und denselben in ein großes Faß zusammenzugießen, ebenso Getreide aus fünf Tonnen zusammenzukaufen und dasselbe auf einen Speicher aufzuschütten; nur wird vorausgesetzt, daß er nicht die Absicht habe, eine Mischung vorzunehmen.

8) Es ist nicht gestattet Hefe, wenn auch noch so wenig, in den Wein oder in das Oel zu thun; es ist sogar nicht gestattet, gestrige Hefe unter die heutige zu mischen. Gießt man aber Wein aus einem Gefäße ins andere, so darf man auch die darin befindliche Weinhefe mit übergießen.

9) Wenn Einer dem Andern reines Oel verkauft, so braucht dieser keine Hefe mit anzunehmen. Verkauft man aber im Allgemeinen „Oel“, so muß der Käufer auf hundert anderthalb Log Hefe mit in den Kauf nehmen. Außer diesem, an Ort und Stelle als Hefe bekannten Rückstand aber, muß er auch noch das obenauf schwimmende, trübe Oel mit in den Kauf nehmen.

10) Das hier Gesagte ist aber erst dann gültig, wenn der Käufer dem Verkäufer im Monat Thisri Zahlung leistet, also zu einer Zeit, wo alles Oel trübe ist und das gekaufte Oel selbst erst im Monat Nissan, jedoch nach dem, im Thisri, der obenauf schwimmenden unreinen Stoffe wegen, üblichen größeren Maaße empfängt. Empfängt er aber das Oel nach dem im Monat Nissan üblichen Maaße, das darum kleiner ist, weil alles Oel sich um diese Zeit bereits abgeklärt hat, so braucht er nur die oben bezeichnete Quantität Hefe mit in den Kauf zu nehmen.

11) Wenn Einer dem Andern Waizen verkauft, so muß der Käufer auf jede Seah ein Viertel-Kab Spreu mit übernehmen; verkauft er ihm Linsen, so muß der Käufer auf jede Seah ein Viertel-Kab erdigen Rückstand mit übernehmen; sind es Feigen, so muß er unter hundert Stück zehn wurmstichige mit in den Kauf nehmen; bei andern Früchten muß er auf jede Seah ein Viertel-Kab Unreinigkeit mit übernehmen; Uebertreffen aber diese Beimischungen das oben bezeichnete

Maaß auch nur um Weniges, so lasse man die Waare reinigen und der Verkäufer darf dann dem Käufer nur gesäuberte, völlig reine Waare übergeben.

12) Dies Alles ist aber nur an solchen Orten giltig, wo kein bestimmter Börsenbrauch eingeführt ist, wo aber ein solcher bereits besteht, hat man sich auch darnach zu richten.

13) Es giebt Orte, wo nur gesäuberte, von aller Unreinigkeit befreite Früchte, nur klarer Wein und nur völlig geläutertes Oel in den Handel kommen, und wo also die Hefe gar nicht mit verkauft wird. Es giebt aber auch Orte, wo es Brauch ist, Wein und Oel zur Hälfte mit Hefe, oder Früchte zur Hälfte mit Stroh und Staub, oder mit anderen Substanzen untermengt, so wie es eben produzirt wird, zu verkaufen. Wenn daher Jemand an den zuletzt bezeichneten Orten Steinchen aus dem Getreidehaufen seines Nächsten auslieft, so muß er diese Steinchen demselben zum Preise des Waizens vergüten, denn wenn er sie darin gelassen hätte, so würden sie doch mit dem Waizen verkauft worden seyn. Nun könnte man aber einwerfen, daß jener die Steinchen bei seinem Nächsten wieder hinlegen könnte. Dies geht aber nicht an, weil ein Verbot existirt, dem zu Folge man von vorn herein Nichts beimischen darf.

14) Wenn Jemand auf dem flachen Lande, wo kein bestimmter Brauch herrscht, Weinkrüge verkauft, so muß der Käufer auf hundert zehn nicht gehörig glasirte Krüge mit übernehmen; dessen ohngeachtet müssen dieselben aber ein gutes Aussehen haben und ordentlich ausgeschwefelt seyn.

Neunzehntes Capitel.

1) Es ist verboten Grundstücke oder Mobilien zu verkaufen, auf welche Andere Ansprüche erheben, und über die

erst durch einen Proceß entschieden werden soll; es sey denn daß der Verkäufer dem Käufer diesen Umstand mitgetheilt hätte. Denn wenn auch Ersterer Gewähr leistet, so kann es doch dem Käufer nicht angenehm seyn, sein Geld für Etwas auszugeben, wodurch er einen Proceß auf sich ladet und immer die Möglichkeit vor sich sehen muß, von fremden Personen vor Gericht geladen zu werden.

2) Wenn Einer dem Andern ein Grundstück verkauft, aber auf dasselbe, nachdem der Käufer es mittelst einer der üblichen Erwerbsarten an sich gebracht, und bevor er noch förmlich den Besitz angetreten, von fremden Personen Ansprüche erhoben werden, so steht es dem Käufer frei von dem Kaufe abzustehen; denn es ist ohne Zweifel Nichts unangenehmer als, bevor man noch irgend einen Nutzen von einer Sache gehabt, schon fremden Ansprüchen Rede und Antwort stehen zu müssen. Daher wird in solchen Fällen der Kauf rückgängig, der Verkäufer ist verpflichtet das Geld wieder zu erstatten, und macht dann die Sache mit denen aus, welche Ansprüche auf das Kaufobject erhoben haben. Hatte aber der Käufer schon irgend Etwas, wenn auch noch so Unbedeutendes daran vorgenommen, z. B. die Erdhaufen der Grenzscheide abgetragen und dem übrigen Boden gleichgemacht, so kann er nicht mehr zurücktreten, sondern muß zuvor den Proceß mit denen durchmachen, welche Ansprüche auf das Grundstück erhoben. Erst dann, wenn ihm dieselben das Grundstück vor Gericht abgenommen haben, hat er, wie dies bei allen Gütern, welche von fremden Gläubigern wieder zurückgenommen werden, der Fall ist, das Recht, mit seiner Forderung sich an den Verkäufer zu halten.

3) Wer ein Grundstück, einen Sklaven oder Mobilien

erkauft, muß dafür haften, d. h. er muß sich damit einver-
anden erklären, daß dem Käufer, wenn ihm das Grund-
ück wegen einer den Verkäufer angehenden Forderung wie-
er abgenommen werden sollte, das Recht zustehen solle sich
n letzteren (den Verkäufer) zu halten und das Kaufgeld
on ihm wieder einzutreiben, da ihm doch das Gut nur
inetwegen wieder abgenommen worden war. Dies Gesetz
ndet auf alle Arten von Verkäufen Anwendung, selbst wenn
r Käufer darüber kein Uebereinkommen mit dem Verkäufer
geschlossen und ohne weiteren Vorbehalt gekauft haben sollte;
lbst dann, wenn über den Verkauf des Grundstüks ein
'aufbrief existirt, in welchem auch von keiner Gewährleistung
e Rede ist, muß der Verkäufer dennoch dafür aufkommen,
dem die Nichterwähnung der Gewährleistung, als durch
e Vergessenheit des Schreibers bedingt, angesehen wird.

4) Das hier Gesagte gilt jedoch nur für den Fall, daß
an dem Käufer das Kaufobject vor einem Gericht streitig
macht hätte; z. B. wenn das Kaufobject in Mobilien be-
nden hätte und es hatte sich später erwiesen, daß es ge-
hlenes oder geraubtes Gut sey, oder wenn es Grund-
ütz war und derselbe hätte sich später als geraubtes Gut
wiesen, oder wenn es sich zutrug, daß ein Gläubiger des
rkäufers herzukam und es dem Käufer wieder streitig
chte, und die darauf bezüglichen Verhandlungen vor einem
richte gepflogen worden sind.

5) Wenn Jemand dem Andern ein Grundstück verkauft und
bei sich anheischig macht, für jeden das Grundstück betreffenden
glücksfall Schadenersatz zu leisten, so ist er sogar, wenn ein
ide (der die Landesgesetze nicht scheut) kommt und es seinetwillen

dem Käufer wieder abnimmt, verpflichtet, Zahlung zu leisten. Versiegt aber der Fluß, der sonst das Grundstück bewässerte, oder hat sich ein anderer Fluß plötzlich durch dasselbe Bahn gemacht und es würde zu einem See umgewandelt, oder war es durch ein Erdbeben zu Grunde gerichtet, so hat der Verkäufer keinen Ersatz zu leisten, weil die genannten Vorkommnisse und andere dergleichen als außergewöhnliche Unglücksfälle zu betrachten sind und der Verkäufer dieselben bei der Verabredung nicht voraussehen konnte. Aus diesem Grunde sind auch ungewöhnliche Unglücksfälle der Art bei solchen Verabredungen nicht mit inbegriffen.

6) Ueberhaupt gilt bei allen Bedingungen, welche auf Geldangelegenheiten Bezug haben, als Regel, daß man schließlich die eigentliche Absicht desjenigen zu Rathe ziehe, der in Folge einer Uebereinkunft, sich zu Etwas verpflichtet, und daß man dieser seiner Absicht keine größere Ausdehnung beimesse, als die Bestimmungen, mit denen er sich einverstanden erklärte, oder auch die er ohne Zweifel bei der Verabredung im Auge gehabt haben mochte.

7) z. B. es miethet Jemand Schiffer, welche es übernahmen für seine Rechnung Sesamsaamen nach einem bestimmten Orte zu liefern, und verabredete mit ihnen, daß sie alle Gefahren, welche diesen Sesamsaamen auf der Reise betreffen möchten, auf sich nehmen sollten. Nun traf sich's aber, daß der Fluß, auf dem die Waare nach dem bestimmten Orte verflößt werden sollte, versiegte. Da entschieden denn nun die Gesetzkundigen, daß dies ein außerordentlicher Unglücksfall sey, und daß aus diesem Grunde für die Schiffer die Verpflichtung nicht existire, den Sesamsaamen durch Lastthiere

ch dem vorgeschriebenen Orte führen zu lassen. Dasselbe gilt er auch in ähnlichen Fällen.

8) Wenn Einer dem Andern ein Grundstück verkauft, d der Verkäufer erklärt dabei, daß er keinerlei Gewährleistung übernehmen könne, so ist er, wenn das Land dem äufer wieder abgenommen werde sollte, zu Nichts verpflichtet, selbst dann nicht, wenn man mit Bestimmtheit weiß, ß er das Land früher mit Gewalt an sich gebracht hatte, geschweige denn, daß er zu irgend einem Ersatz verpflichtet re, wenn einer seiner Gläubiger herbeikommt und den äufer wieder aus dem Grundstücke verdrängt, und zwar gilt s aus dem Grunde, weil man den, sich auf Geldangelegenheiten beziehenden Bedingungen, genau nachkommen muß.

9) Wenn Reuben dem Simeon ein Feld ohne Gewährleistung verkaufte, und Levi herzukommt, um es dem Simeon ütig zu machen, so kann Reuben, wenn er will, mit Levi shalb vor Gericht treten, ohne daß indeß Levi im Rechte re, wenn er zu ihm sagen sollte: „was haben wir miteinander zu thun, da du doch keine Gewährleistung übernommen hast"? Denn Reuben könnte ihm darauf antworten: „ich l nicht, daß Simeon in seinem Herzen deshalb einen Groll gen mich hege, weil er durch mich zu Schaden gekommen ist".

10) Wenn Reuben dem Simeon ein Feld ohne Gewährleistung verkaufte und dann von ihm wieder, und zwar ter Gewährleistung, zurückgekauft hätte, und dann kommt er von Reubens Gläubigern, um es demselben wieder abzunehmen, so hat Reuben nicht das Recht, sich deshalb an imeon zu wenden; denn, obgleich er dem Simeon kein währ geleistet, so ist er dessen ungeachtet verpflichtet, für e von ihm selbst herrührende Gefahr jenem aufzukommen,

und ihn davor sicher zu stellen, daß er es nicht etwa selb verkaufe, um es auf diese Weise dann später wieder an si zu bringen. Tritt aber ein Gläubiger seines Vaters Jakob au und verdrängt Reuben aus dem Grundstücke, so kann er sei Kaufgeld von Simeon wieder einfordern, weil Simeon einma Gewährleistung übernommen, und er für die von Andern aus gehenden Gefährdungen durchaus nicht eingestanden hatte.

Zwanzigstes Capitel.

1) Wenn Einer vom Andern Etwas kaufen will und der Verkäufer erklärte: „ich kann es dir um zweihundert ablassen", worauf der Käufer erwiedert: „ich will nicht mehr als eine Mna dafür geben" und sie sich, nachdem jeder von ihnen seines Weges gegangen war, wieder treffen, und der Käufer ohne weitere Erklärung das Kaufobjekt vom Verkäufer entgegennimmt, nachdem dieser ihn dazu aufgefordert und ihm den Gegenstand ohne weitere Verabredung zur Verfügung gestellt hatte, so hat er blos hundert, wenn aber der Käufer stillschweigend unaufgefodert den Gegenstand in Besitz nahm, so muß er jenem zweihundert dafür entrichten.

2) Wenn Jemand fünf Personen gegenüber einer derselben Etwas abkauft und er ist alsdann, da jede derselben von ihm, mit den Worten: „ich bins von dem du gekauft", Zahlung einfordert, in Ungewißheit, wem er eigentlich den Gegenstand abgekauft habe, so ziehe er sich dadurch aus der Affaire, daß er die schuldige Kaufsumme für alle deponirt und dieselbe bleibt liegen, bis sie sich gegenseitig verständigt haben, oder bis der Prophet Elias kommt. Ist er aber einer der Frommen, so bezahle er, um seiner Pflicht im Namen des Himmels Genüge zu leisten, jedem ins Besondere.

3) Hat Jemand Etwas von Einem unter Fünfen ge-

kauft und will nun, nachdem er es abgeleugnet und fälschlich abgeschworen, Buße thun und Zahlung leisten, worauf aber alle Fünfe Ansprüche an ihn erheben, indem jeder von ihnen sagt: „ich bin es, dem du es abgeleugnet und abgeschworen hast“, wogegen seine Antwort lautet: „ich weiß es nicht genau“, so muß er Jedem ins Besondere Zahlung leisten, weil er zuerst eine Gesetzverletzung begangen hatte.

4) Der Besitzer eines Kaufgutes findet Glauben, wenn er sagt: „Diesem habe ich es verkauft, Jenem habe ich es nicht verkauft“; dies gilt aber nur so lange, als das Kaufgut in seinen Händen sich befindet. Befindet sich aber das Kaufgut nicht mehr in seinen Händen, so gilt er nur als einfacher Zeuge und seine Aussage steht der aller anderen Leute gleich, da er bei der Sache nicht mehr interessirt ist. Wenn es sich daher trifft, daß er von beiden Zahlung empfangen, doch so, daß von einem mit klarem Bewußtseyn, und vom andern ohne Bewußtseyn, und man weiß nun nicht, von welchem er ohne Bewußtseyn empfangen, so kann hier, mag sich nun das Kaufobjekt noch in seinen Händen befinden, oder in denen der beiden Käufer, von einer Zeugenaussage nicht mehr die Rede seyn; vielmehr muß Jeder von den beiden, sich um den Besitz Streitenden, der Bestimmung der Gesetzlehrer gemäß, unter Ergreifung der Thorarolle einen Eid ablegen, worauf Jedem die Hälfte des Kaufobjekts zufällt.

5) Behauptet Einer gegen den Andern: „du hast mir es verkauft“, wogegen dieser erklärt: „ich habe es dir nicht verkauft“, oder: „ich habe es dir zwar verkauft, aber du hast mir noch nicht Zahlung geleistet“, oder behauptet der Käufer: „ich habe zwar für den Gegenstand Zahlung geleistet, aber noch nicht empfangen“, oder: „ich habe ihn zwar empfangen, aber

den und den Fehler daran übersehen", worauf der Verkäufer erwiedert: „das hab' ich dir vorher schon gesagt", oder wenn Einer von Beiden vorgibt: „wir haben das und das unter einander verabredet", worauf der Andere erwiedert: „es hat keine Verabredung zwischen uns stattgefunden", so gilt in allen diesen Fällen als Regel, daß Derjenige, welcher an den Andern eine Forderung stellt, die Beweise dafür beizubringen habe.

6) Kann der Fordernde keine Beweise für seine Ansprüche beibringen, so muß Derjenige, an welchen die Forderung gemacht wird, und der dieselbe in Abrede stellt, einen Eid der Anreizung ablegen. Hat er einen Theil der Forderung eingestanden, oder ist ein Zeuge wider ihn aufgetreten, so muß er, wie dies bei allen sonstigen Forderungen der Fall ist, einen schriftgemäßen Eid ablegen.

7) Sagt Jemand zu einem Krämer: „gieb mir für einen Dinar Früchte", dieser hat sie ihm gegeben, sie liegen bereits auf dem öffentlichen Platze und nun fordert der Krämer den Dinar, worauf ihm der Käufer antwortet: „ich habe dir denselben bereits gegeben, und du hast denselben bereits in deinen Beutel gethan", so hat der Käufer, der Anordnung der Gesetzlehrer gemäß, einen Eid unter Ergreifung der Thorarolle abzulegen, worauf ihm die Früchte zufallen, und zwar deshalb, weil dieselben bereits aus dem Gebiete des Käufers herausgebracht worden waren und am öffentlichen Platze lagen. Sind dieselben aber gar schon in das Gebiet des Käufers geschafft worden, so hat derselbe nur einen Eid der Anreizung zu leisten, worauf er von aller Verpflichtung freigesprochen wird. Befinden sich die Früchte aber noch im

ebiete des Krämers, so hat dieser einen Eid der Anreizung zulegen, und die Früchte bleiben in seinem Besitz.

8) Hat der Käufer dem Krämer einen Dinar gegeben, d als er nun herbeikommt, die bereits am öffentlichen atze liegenden Früchte hinwegzuschaffen, so sagt der Kä- er zu ihm: „der Dinar, welchen du mir jetzt gegeben, ist ahlung für Früchte, welche ich dir schon längst verkauft, d welche du nach Hause geschafft hast, — die hier auf m öffentlichen Platze liegenden Früchte aber habe ich dir cht verkauft", so beschwört der Krämer unter Ergreifung der horarolle, daß sich die Sache wirklich so verhält, worauf der ndere ihm die Früchte zurückgeben muß, da er überhaupt cht zugegeben hatte, ihm dieselben je verkauft zu haben. Sind die Früchte aber noch in seinem Verkaufslokale, so raucht er, wie wir bereits gezeigt haben, nur einen Eid der nreizung zu leisten.

9) Dies gilt auch von Einem, der einem Wechsler einen Dinar aushändigte, um sich von ihm dafür kleine Münze ben zu lassen, wenn diese schon am öffentlichen Platze bereit gt. Gesteht nämlich der Wechsler ein, daß er Jenem die Münze zwar verkauft, aber den Dinar noch nicht empfangen be, so hat derjenige, welcher den Dinar umwechseln wollte, ter Ergreifung der Thorarolle einen Eid darauf abzulegen, iß er den Dinar bereits erlegt habe, worauf die Münze m zugesprochen wird; gesteht der Wechsler aber den Verkauf der Münze nicht ein, so schwört er, wenn er auch zugeht einen Dinar empfangen zu haben, den er aber, für schon über vom Käufer längst nach Haus gebrachte Münze, zu kommen gehabt habe, unter Ergreifung der Thorarolle, und

der Andere muß das Geld zurück nach dem Verkaufsloke des Wechslers bringen.

10) Wenn Jemand eine Kuh gegen einen Esel verkauscht und die Kuh kalbt, worauf der Verkäufer sagt: „die Geburt hat vor dem Verkaufe Statt gefunden", wogegen der Käufer behauptet: „dasselbe hat nach Abschluß des Verkaufs stattgefunden", sogar wenn der Verkäufer sagt: „ich weiß es nicht mit Bestimmtheit", und die Kuh sich auf der allgemeinen Wiese befindet, so ist es immer Sache des Käufers, seine Behauptung durch Beweise zu unterstützen. Brachte dieser aber keine Beweise, so schwört der Verkäufer bei der Gesetzrolle wegen des Kalbes, wie es in der Abhandlung von den Processen erörtert seyn wird.

11) Sagt Jeder von Beiden: „ich weiß es nicht", und das Kaufgut befindet sich auch nicht in keines Bereiche, so theilen sie untereinander. Sagt der eine: „in meinem Bereiche hat die Geburt stattgefunden" und der Gegner schweigt dazu, so hat Derjenige, der diese Behauptung aufstellt, das Geborene gewonnen.

12) Wenn Jemand zwei Acker hat *), wovon der eine groß, der andere klein ist, und der Käufer behauptet: „ich habe den großen gekauft", wogegen der Verkäufer behauptet: „der kleine ist es, den du gekauft", so ist der Käufer verpflichtet, Beweise beizubringen, wenn nicht, so bekräftigt der Verkäufer durch einen Eid der Anreizung, daß er nur den kleinen verkauft habe.

13) Sagt der Käufer: „ich habe den großen gekauft" und der Verkäufer schweigt dazu, so hat der Käufer auch den großen erworben. Entgegnet aber der Verkäufer: „ich weiß es nicht", so liegt es dem Käufer ob, den Beweis

*) Hier sind einige Worte, des Anstands wegen, ausgelassen.

führen; wenn er es nicht thut, so leistet der Verkäufer einen Eid der Anreitzung, daß er es nicht wisse, und nur dann bekommt der Andere den kleinen.

14) Derjenige, in dessen Bereich ein solcher Zweifel entstanden ist, muß in dergleichen Fällen den Beweis führen. Wenn z. B. Jemand eine Kuh gegen einen Esel vertauscht und der Besitzer des Esels hat die Kuh zu sich genommen, der Besitzer der Kuh aber gelangte nicht dazu, den Esel an sich zu bringen, indem derselbe, noch ehe dies geschehen konnte fiel, so liegt es dem Besitzer des Esels ob, den Beweis zu führen, daß das Thier beim Umtausch gegen die Kuh noch gelebt habe; und was dergleichen Fälle mehr sind.

15) Wenn man eine Nadel in der Dicke der Magenwand findet, durch welche diese völlig durchlöchert wurde, und es findet sich auch dabei ein Tropfen Blut, so ist es klar, daß das Thier schon vor dem Abschlachten tödtlich verletzt worden war. Findet man demnach die äußere Wunde schon verharrscht, so läßt sich mit Bestimmtheit annehmen, daß das Vieh schon drei Tage vor der Abschlachtung verletzt gewesen sey. Ist die äußere Wunde noch nicht verharrscht, so ist der Fall zweifelhaft, und es ist Obliegenheit des Schlächters durch Beweise darzuthun, daß das Thier, noch ehe es verkauft wurde, verletzt worden war, weil nämlich hier der Zweifel in seinem Bereiche entstanden ist. Bringt er aber keine Beweise bei, so muß er Zahlung leisten, wie wir schon gezeigt haben.

Einundzwanzigstes Capitel.

1) Wenn Jemand einen Andern etwas noch nicht genau Bestimmtes erwerben läßt, so ist es, wenn man im Allge-

meinen, nur die Gattung kennt, und auch sonst Maaß, Gewicht und Zahl nicht bekannt ist, dennoch gültig erworben; aber die Gattung unbekannt, so gilt es nicht als erworben.

2) Wenn nämlich Einer zum Andern sagt: „Ich verkaufe dir, um so und soviel, diesen Haufen Waizen, diesen Krug mit Wein, diesen Sack mit Datteln", so ist der Verkauf, wenngleich man auch das Maaß des Haufens, das Gewicht der Datteln oder die Zahl der Flaschen nicht kennt, dennoch gültig, selbst wenn sich dann mehr oder weniger vorfinden sollte, als die angestellte Schätzung ausweist — und hier, den Marktpreisen gegenüber das Uebervortheilungs-Gesetz stattgefunden hätte, wie wir bereits gezeigt haben.

3) Sagt aber Einer zum Andern: „alles, was ich in diesem Hause, in diesem Kasten, oder in diesem Sacke habe, verkaufe ich dir um so und soviel", und der Verkäufer willigt ein und entnimmt die Gegenstände, so ist die Erwerbung nicht gültig, weil der Käufer, da er nicht wußte, ob er Stroh oder Gold darin vorfinden werde, unmöglich dabei unbekümmert bleiben konnte, und derselbe ist in diesem Falle nur so zu betrachten, wie Einer der ein Würfelspiel spielte. Dasselbe gilt in ähnlichen Fällen.

4) Auch wenn Jemand dem Andern eine Parthie Waizen, ohne zu bestimmen wie viele Seah, für zehn Dinaren verkauft, so muß er ihm denselben um den, zur Zeit des Verkaufes bestehenden, Marktpreis ablassen. Wer aber nach Aushändigung des Geldes zurücktritt und das Kaufgut nicht nach dem, zur selbigen Zeit bestehenden Marktpreis berechnet wissen will, muß sich gefallen lassen, das „der da büßen ließ" anzuhören, wie wir bereits gezeigt haben.

5) Wenn Einer dem Andern einen Platz zu einem Wohn-
ause, oder einem Rinderstalle verkauft, oder wenn Jemand
nem Andern gegenüber übernimmt, für dessen Sohn ein
Hochzeitshaus, oder für dessen Tochter ein Wittwenhaus zu
auen, so gelten als Norm vier Ellen Breite und sechs Ellen
änge. Verkauft er dem Andern einen Platz zu einem großen
Hause, so gelten als Norm acht Ellen Breite und zehn El-
n Länge, für einen Platz zum Empfangsaale gelten zehn El-
n ins Geviert, und zu einem Platz zur Hausthüre am Hofe
wölf Ellen ins Geviert als Norm. Die Höhe jedes dieser
Gebäude muß sich auf die Hälfte der Länge und Breite (zu-
ammengenommen) belaufen.

6) Verkauft Jemand dem Andern einen Platz zur Einrich-
ung einer Familiengrabstätte, oder übernimmt es Jemand, für
en Andern eine Grabstätte anzulegen, so muß er eine Höhle
raben und darin acht Grabstellen anbringen, nämlich drei
uf jeder Seite, und zwei gegenüber dem in die Höhle Ein-
retenden. Das Maaß der Höhle aber ist vier Ellen Breite
nd sechs Ellen Länge, jede Grabstelle muß vier Ellen auf
chs Handbreiten Tiefe und sieben Handbreiten Höhe haben,
emnach betragen die Zwischenräume zwischen den Grabstellen
n beiden Seiten je anderthalb Ellen, und der Raum zwischen
en zwei mittlern Grabstellen würde so zwei Ellen betragen.

7) Wenn Einer dem Andern auf seinem Felde Platz zur
Anlegung eines Bewässerungs-Kanals verkauft, so muß er
hm daselbst die Anlegung eines Kanals von zwei Ellen
Breite und Randplätze zu beiden Seiten, von je einer Elle,
estatten. Verkauft er ihm aber Platz zur Bewässerung mittelst
Rinnen, so braucht er ihm zu der Wasserleitung nur einen

Raum von einer Elle Breite, nebst Randplätzen von ein halben Elle Breite, abzutreten.

8) Es ist dem Eigenthümer des Feldes gestattet, an diesen Randplätzen zu pflanzen, nicht aber zu säen, weil Saatpflanzen den Boden feucht erhalten und den Kanal beeinträchtigen würden. Sind aber die Randplätze des Kanals durch irgend einen Zufall verdorben worden, so ist es dem Kanalbesitzer unbenommen, dieselben mit Erde aus demselben Felde auszubessern, denn dies war so gut wie bedungen, als der Verkäufer die Anlegung des Kanals auf seinem Felde gestattete.

9) Wenn Einer zur Anlegung eines Weges durch sein Feld dem Andern Raum verkauft, so muß er dazu, sobald ein Privatweg angelegt werden soll, eine Breite von drittehalb Ellen hergeben, damit ein Esel mit seiner Ladung, den Weg entlang gehend, darauf Platz finde. Soll aber der Weg zur Verbindung zweier Städte dienen, so muß er ihm auf der ganzen Strecke eine Breite von acht Ellen einräumen; soll ein öffentlicher Comunicationsweg angelegt werden, so muß er eine Breite von sechszehn Ellen hergeben.

10) Die Straße eines Königs und der Weg eines Leichenzugs haben kein Maaß. Meines Erachtens ist es ebenso als wenn der Verkäufer Etwas, dessen Gattung unbekannt ist, hergäbe *).

*) Man muß daher in solchen Fällen im voraus, ausdrücklich wegen der Breite des Weges Rücksprache nehmen; in der Abhandlung über die Könige ist übrigens erörtert, daß der König zu jeder Zeit nach Belieben, querfeldein im ganzen Lande sich Wege bahnen kann, ohne weitere Unterhandlungen, hier aber ist blos die Rede von einem solchen Falle, wo ein Privatmann sich ausbedungen: auf dem Platze des Verkäufers eine Königliche Heeresstraße anlegen zu dürfen.

11) Hat Jemand Raum zu einem Standplatze verkauft, so muß er dazu ein Stück Land von vier Kabin Aussaat hergeben.

12) Sagt Jemand zum Andern: „ich verkaufe dir den Brunnen sammt seinen Wänden", so muß er ihm als Wandbreite volle drei Handbreiten Raum zugeben.

13) Wenn Jemand dem Andern ein Feld unter Bezeichnung der Nachbarfelder verkauft, und dasselbe ist als auf der einen Seite mit einer langen und auf der andern mit einer kurzen Grenzfläche versehen bezeichnet, so hat der Käufer auch auf der langen Seite nur soviel erworben, als die kurze Grenzfläche austrägt, sobald nämlich das lange Grenzfeld nur einen einzigen Besitzer hat; hat dasselbe aber zwei Besitzer, so erwirbt er das gekaufte Feld bis zu dem Punkte, welcher von der Linie getroffen wird, die man vom Winkel aus nach der andern Seite zieht.

14) Grenzt das Gebiet Reubens östlich und westlich, und das Simeons nördlich und südlich daran, so muß man die Grenzen Reubens und Simeons auf beiden Seiten genau bezeichnen.

15) Bezeichnet Jemand die Grenzen nach drei Seiten zu, nicht aber nach der vierten, so hat der Käufer das ganze Feld, mit alleiniger Ausnahme jener vierten Grenzseite, erworben. Ist diese Grenzseite aber schon durch die bezeichneten Grenzen angedeutet, und befindet sich auf derselben keine Reihe von Dattelbäumen, noch enthält dieselbe Raum zu neun Kabin Aussaat, so hat er auch das Grenzstück erworben. Ist die Grenze aber auch auf solche Weise eingeschlossen, es sind aber auf derselben Reihen von Dattelbäumen gepflanzt, oder enthält dieselbe einen Raum von neun Kabin Aussaat,

oder umgekehrt, so bleibt es dem Gericht anheimgestellt, da nach seinem besten Ermessen zu verfahren.

16) Bezeichnet der Verkäufer nur die vier Ecken, nicht aber die Seitengrenzen, oder wie an einem Gamma nur zwei Seiten, oder ist von ihm an jeder Seite nur ein Theil der Grenzlinie bestimmt worden, so erwirbt der Käufer nicht das Ganze, sondern nur denjenigen Theil desselben, der ihm ausdrücklich übergeben worden war, je nach dem Ermessen der Richter.

17) Wenn Jemand dem Andern ein zu einer großen Flurhalle führendes Haus verkauft, so hat Letzterer, wenn der Verkäufer auch die äußeren Grenzen angegeben hatte, und obgleich Manche eine Flurhalle auch als Haus bezeichnen, dennoch nur das Haus erworben; denn man nimmt an, daß der Andere nur die äußersten Grenzen bezeichnen wollte; hätte er aber die Absicht gehabt, die ganze Flurhalle zu verkaufen, so würde er geschrieben haben: „und ich habe bei diesem Verkaufe Nichts für mich zurückbehalten". Auch wenn Jemand ein in einer ausgedehnten Ebene liegendes Feld verkauft, und als Grenzen desselben die der ganzen Ebene bezeichnet, so nimmt man an, daß er dies nur that, um sein Grundstück der ganzen Lage nach erscheinen zu lassen.

18) Sagt Einer zum Andern: „ich verkaufe dir Felder", so werden zwei als Minimum angenommen. Sagt er: „alle Felder", so können es auch drei und vier seyn, mit Ausnahme jedoch von Gärten und Baumgärten. Sagt der Verkäufer „Güter", so sind auch Gärten und Baumpflanzungen mit inbegriffen, und nur Häuser und Sklaven sind ausgenommen. Sagt er aber: „alle meine Güter", so sind Sklaven,

Häuser und alle ihm bekannten Mobilien mit inbegriffen, sogar die Thephilin auf seinem Haupte nicht ausgenommen.

19) Sagt Jemand zum Andern: „ich verkaufe dir eins von meinen Häusern, eins meiner Rinder", so kann er ihm das kleinste geben. Ist eins der Rinder gefallen, oder ein Haus eingestürzt, so kann ihn der Verkäufer auf das gefallene Vieh oder das eingestürzte Haus verweisen, weil immer der Inhaber des Verkaufsbriefs bei Processen den Kürzeren zieht.

20) Wenn Jemand zum Andern sagt: „ich verkaufe dir das Feld Be-Ghija" und er besitzt zwei Felder dieses Namens, so hat der Andere das schlechtere unter beiden erworben. Daßselbe gilt in allen ähnlichen Fällen.

21) Wenn Jemand zum Andern sagt: „ich verkaufe dir das Feld Reubens, und da Käufer es in Besitz genommen und es benutzen will, der Verkäufer zu ihm sagt: „dies ist nicht das Feld, welches einst Reuben gehörte, es stand nur unter seinem Namen, ohne daß er es je besessen hätte, — jenes Feld ist es aber, das einst Reuben gehört hatte, und dies ist es eben, welches ich dir verkauft habe", so liegt es dem Verkäufer ob, die Richtigkeit seiner Behauptung durch Beweise darzuthun. Kann er das nicht, so hat der Käufer das Feld, welches alle Welt als das Reubens bezeichnet, erworben, und man richtet sich in allen dergl. Fällen ganz nach der einmal eingeführten Bezeichnung.

22) Sagt Einer zum Andern: „ich verkaufe dir ein halbes Feld", so muß der Werth des ganzen Feldes abgeschätzt werden, und er ist verpflichtet, ihm für die Hälfte des Gesammtwerths mageren Boden abzutreten. So auch wenn der Verkäufer sagt: „ich verkaufe dir die Hälfte des Feldes nach

der Südseite zu", so muß der Werth des ganzen Feldes ab geschätzt werden, und er muß ihm dann an der Südseite so viel Land abtreten, als die Hälfte des Gesammtwerths aus trägt. In dem Antheile des Käufers ist aber mit inbegriffen der Raum zur Errichtung eines Zaunes, zum Ziehen eines Grabens hinter demselben, und außerhalb desselben wieder Raum zum Ziehen eines breiteren Grabens von sechs Handbreiten, ebenso einen Zwischenraum von einer Handbreite zwischen beiden Gräben; dies Alles aber, damit die Wiesel und dergleichen Thiere verhindert werden, aus einem Gebiete ins Andere zu springen.

23) Besitzt Jemand ein halbes Feld und sagt zum Andern: „ich verkaufe dir meine Hälfte vom Felde", so hat dieser die ganze Hälfte erworben; sagt der Verkäufer aber zu ihm: „die Hälfte des Feldes, welches ich besitze", so hat dieser nur den vierten Theil des ganzen Feldes erworben. Sagte Jemand: „dein Antheil soll auf der einen Seite das Feld zur Grenze haben, von dem er abgetheilt worden ist", (oder von dem er abgetrennt wurde, oder von dem er abgelöst worden), hatte sich aber noch dabei des Ausdrucks bedient: „und dies sind die Grenzen des Antheils", so bekömmt der Käufer die Hälfte. Hatte der Verkäufer gar nicht die Absicht an den Tag gelegt, die Grenzen näher zu bezeichnen, so bekömmt der Käufer nur soviel Grund und Boden, als zur Aussaat von neun Kabin erforderlich ist.

Zweiundzwanzigstes Capitel.

1) Niemand kann, weder durch Verkauf, noch durch Schenkung, noch im bettlägrigen Zustande, einen Andern Etwas erwerben lassen, was nicht schon wirklich vorhanden ist. Wenn

z. B. Jemand zu seinem Nächsten sagt: „ich überlasse dir käuflich was dieses Feld hervorbringen wird, ich schenke dir den Ertrag dieses Baumes, gebet dem und dem das Kalb, welches dieses Thier werfen wird", so hat der von ihm Bezeichnete Nichts erworben. So auch in ähnlichen Fällen.

2) Wenn Jemand dem Andern die dereinstige Frucht seines Dattelbaumes verkauft, so kann er vom Verkaufe auch dann noch abstehen, wenn die Frucht bereits sichtbar ist. Hat aber der Käufer schon einen Theil der Früchte abgeschlagen und verzehrt, so kann man von ihm dafür keine Zahlung einfordern. Wer auch von beiden Theilen der Zurücktretende seyn mag, jedenfalls ist er nicht gezwungen, das „der da büßen ließ" anzuhören.

3) Schließt aber Jemand mit seinem Nächsten einen Kauf, unter Zugrundelegung der Marktpreise ab, so muß der Verkäufer, wenn er anders die zu liefernde Waaren nicht bereits in seiner Behausung hat, selbige aufkaufen und dem Käufer laut Abmachung stellen. Tritt er aber zurück, so muß er sich gefallen lassen, das „der da büßen ließ" anzuhören.

4) Wenn Jemand mit einem Andern, unter Zugrundelegung des Marktpreises, etwa dahin sich geeinigt hat, vier Sea gegen einen Sela zu liefern, und das Kaufobjekt bestand in Aehren zum Dreschen, so hat Letzterer das Kaufobjekt insofern erworben, daß er, falls er vom Kauf zurücktreten sollte, das: „der da büßen ließ", anhören müßte; nur wird dabei vorausgesetzt, daß der Käufer sich vor dem Verkäufer auf der Dreschtenne gezeigt, oder auf dem Markte zu ihm gesagt habe: „ich verlasse mich auf dich". Hat der Käufer aber weder das eine noch das andere gethan, so kann man annehmen, daß der Verkäufer bei sich wenig darauf gegeben habe, und er ist deshalb

nicht gehalten, das: „der da büßen ließ“ anzuhören, denn er kann ja einwenden: „vielleicht hätte er später mit einem Andern abgemacht, so daß er dieses Walzens nicht mehr bedarf“.

5) Befindet sich ein Gegenstand nicht bereits im Bereiche desjenigen, der ihn den Andern erwerben läßt, sagt z. B. Jemand: „ich verkaufe dir, was ich von meinem Vater erben werde“, „ich schenke dir was ich mit meinem Netze im Meere fangen werde“, „dieses Feld sey dein Eigenthum, nachdem ich es angekauft haben werde“, so hat der Andere Nichts erworben. Dasselbe gilt in andern Fällen der Art.

6) Wenn Jemand, dessen Erbschaftlasser in Agonie liegt und dem Tode nahe ist, einen kleinen Theil von den Gütern des Sterbenden zu dem Zwecke verkaufen will, um davon die Begräbnißkosten zu bestreiten, da er, der Sohn, sonst arm ist und, wenn er mit dem Verkaufe warten wollte bis der Erblasser wirklich gestorben, leicht in den Fall kommen könnte, die Leiche einige Zeit liegen lassen zu müssen, und dieselbe so zu verunehren, so gilt als Anordnung der Gesetzlehrer, daß der Verkauf, wenn er mit den Worten begleitet ist: „was ich von meinem Vater heute erben werde, verkaufe ich dir“, rechtliche Geltung haben solle. Auch wenn ein armer Fischer, der da gar Nichts zu seinem Unterhalte hat, sagt: „was ich heute mit meinem Netze aus dem Meere ziehen werde, verkaufe ich dir hiermit“, so ist dieser Verkauf, des Betrages wegen giltig, den jener zu seinem Unterhalte bedarf.

6) Wenn ein Sohn, nachdem er Einiges von den Gütern seines Vaters noch bei dessen Lebzeiten verkauft hat, selbst noch bei dessen Lebzeiten stirbt, und nach ihm geht auch der Vater mit Tode ab, so kann der Enkel dem Käufer das Kaufobjekt wieder streitig machen; denn sein Vater hatte es

nen Gegenstand, der noch nicht in seinen Bereich gekommen war, verkauft, und derselbe war deshalb auch noch als im Besitze des Großvaters befindlich anzusehen, von dem er auf den Enkel als Erbstück übergeht. Dasselbe gilt auch in ähnlichen Fällen.

8) Wenn Jemand dem Andern ein Grundstück schenkt, und ihm außerdem noch hundert Dinare verehrt, und die Dinare befanden sich wirklich im Hause des Schenkenden, so hat der Beschenkte, bei Aneignung des Grundstücks, auch die hundert Dinare erworben. Befanden sich aber letztere nicht in seiner Behausung, so ist der Geber erst dann zur Auszahlung verpflichtet, wenn der Beschenkte durch Beweise darthut, daß sich der Schenkende während des Schenkungsactes in Besitz derselben befand. So gilt auch hinsichtlich anderer beweglichen Güter die Regel, daß, wenn Jemand dieselben einen Andern zugleich mit einem Grundstück erwerben läßt, der Beschenkte sie nicht erworben hat, wenn sie sich in dem Augenblicke der Schenkung nicht im Besitze des Schenkenden befanden, — weil Niemand den Andern Etwas erwerben lassen kann, was sich nicht in seinem Bereiche befindet.

9) Ein bei einer dritten Person niedergelegtes Verwahrungsgut kann man einen Andern durch Verkauf, wie auch durch Schenkung, erwerben lassen; weil ein Verwahrungsgut als im Bereiche des Besitzers wirklich vorhanden, und als wohl erhalten angesehen wird. Verleugnet aber der Verwahrende das Verwahrungsgut, so kann der Besitzer dasselbe Andere nicht erwerben lassen; denn solche Güter gelten dann so, als wären sie verloren gegangen, oder als befänden sie sich nicht mehr im Bereiche des Besitzers. Eine ausstehende Schuld aber, die man einem Andern zuweisen will, wird so angesehen,

als wenn sie gar nicht existirte, und dieselbe kann nur im Beisitze aller drei dabei betheiligten Personen erworben werden. Dies ist aber, wie wir schon früher erklärten, eine Bestimmung für welche sich gar kein triftiger Grund angeben läßt. Existirt indessen über das Darlehn eine Schuldverschreibung, so kann man letztere schriftlich und durch Uebertragung einen Andern erwerben lassen, weil hier schon bei der Cession ein Object der Erwerbung vorhanden ist, nämlich die damit zusammenhängende Gewährleistung.

10) So gut wie nun Niemand Etwas erwerben lassen kann, das noch nicht das Licht der Welt erblickt, so kann auch Niemand Jemanden, der noch nicht zur Welt gekommen, Etwas erwerben lassen. Sogar ein Kind im Mutterleibe wird als noch nicht zur Welt gekommen angesehen, und wenn man einem solchen Etwas aneignet, so gilt es noch nicht als erworben. War es jedoch ein Sohn, so hat er das ihm Zugedachte auch erworben, da anzunehmen ist, daß Jedermann seinem Sohne wohlwolle.

11) Wenn Jemand zu seiner Frau sagt: „meine Güter sollen den Kindern gehören, welche du mir gebären wirst", so haben diese damit noch Nichts erworben; denn da die Frau zur Zeit der Schenkung nicht schwanger war, so kann man auch nicht annehmen, daß sich die Liebe des Vaters den zukünftigen Kindern schon zugewandt habe.

12) Wenn Jemand ein Thier, mag es nun einer Gattung angehören welche es sey, Etwas erwerben läßt, so ist dies so gut als hätte er gar nichts vorgenommen. Wenn Jemand ein Vieh oder einen noch Ungeborenen einen Theil seiner Güter erwerben läßt, und dann zu seinem Nächsten sagt:

„erwirb du es ebenso, wie dieses Vieh, oder dieses noch ungeborene Kind es erworben hat", so hat dieser auch Nichts erworben. Sagt er aber zu ihm: „erwirb du es in Gemeinschaft mit diesem Vieh, oder diesem ungeborenen Kinde", so hat dieser die Hälfte erworben.

13) Man kann durch Verkauf oder durch Schenkung den Andern nur das erwerben lassen, was antastbar ist; was aber nicht antastbar ist, kann auch nicht erworben werden.

14) So kann z. B. Niemand den Andern den Geruch des Apfels, den Geschmack des Honigs, die Durchsichtigkeit des Krystalls, oder Aehnliches erwerben lassen. Wenn daher Einer den Andern den Genuß der Früchte eines bestimmten Dattelbaumes, oder das Recht der Bewohnung eines gewissen Hauses, erwerben läßt, so hat dieser Nichts erworben, es sey denn, daß er ihn das Haus selbst zur Bewohnung, oder den Baum selbst zum Genusse seiner Früchte erwerben ließe, wie dies später auseinandergesetzt werden soll.

15) Bei Heiligungen, bei Armenspenden und bei Gelübden, gelten hinsichtlich der Erwerbung andere Bestimmungen, als bei den alltäglichen Gütern, so daß, wenn Jemand sagt: „Alles, was mein Vieh zur Welt bringen wird, sey zur Ausbesserung des Tempels geheiligt", oder: „soll mir verboten seyn", oder: „gebe ich als Almosen hin", — er demnach verpflichtet ist sein Wort zu halten, wennschon es, weil es eben noch nicht zur Welt gekommen, zur Zeit noch gar nicht heilig ist; wie auch geschrieben steht: „Alles, wie es aus seinem Munde gegangen, soll er thun" (4 B. M. XXX, 3).

16) Dem zufolge haben die Armen, wenn Jemand auf seinem Krankenlager die Verfügung trifft: „Alles, was dieser

Baum tragen wird, oder der ganze Miethertrag dieses Haus soll den Armen gehören", dies auch wirklich erworben.

17) Einige Geonim sind in dieser Beziehung anderer Ansicht und behaupten, daß Arme sich nur solche Dinge aneignen dürfen, welche Jedermann erwerben kann, woraus denn folgt, daß sie etwas noch nicht zur Welt Gekommenes sich nicht aneignen dürfen. Ich hingegen kann dieser Ansicht nicht beipflichten, denn es ist Niemandes Pflicht den Andern Etwas erwerben zu lassen, wohl aber ist es Jedermanns Pflicht, seine Versprechungen in Betreff der Almosen und des Heiligthums zu erfüllen, ebenso wie man verpflichtet ist seine Gelübde zu halten, wie wir in der Abhandlung von den Schätzungen dargethan haben.

Dreiundzwanzigstes Capitel.

1) Man kann durch Verkauf, Schenkung, oder Verfügung im bettlägrigen Zustande, einen Andern einen Gegenstand zur Nutznießung erwerben lassen, — und dies ist nicht als eine Erwerbung von etwas noch Ungeborenem anzusehen; denn der Gegenstand selbst ist ja wirklich vorhanden uud geht an den Andern zur Benutzung über. Es ist dies vielmehr dem Falle vergleichbar, wo Einer dem Andern ein Haus oder Feld miethweise überläßt, in welchem Falle letzterem doch nicht das Grundstück selbst, sondern nur die Nutznießuug desselben überkommt.

2) Verkauft oder verschenkt z. B. Jemand an einen Andern ein Feld zum Genusse des Ertrages, sey es nun auf eine bestimmte Zeit, oder so lange der Verkäufer oder der Käufer leben, oder es verkauft oder verschenkt Jemand einen Baum zum Genusse der Früchte, ein Lamm zum Gebrauch

der Schur, ein Stück Vieh zur Erwerbung dessen was es gebärt, oder einen Sklaven zur Aneignung seiner Handarbeit, so sind alle diese Verkäufe oder Schenkungen vollkommen rechtskräftig. *)

4) Verkauft Jemand den Baum an den Einen und die Früchte an den Andern, so wird dies so angesehen, als hätte er keinen Platz für die Früchte zurückgelassen, und der Andere hat somit Nichts erworben. Verkauft er aber den Baum und behält sich die Früchte, für sich selbst, vor, so ist, auch wenn er es nicht ausdrücklich bedungen, doch immer anzunehmen, daß er auch den Ort für die Früchte für sich zurückbehalten habe; denn wenn man Etwas für sich zurückbehält, so nimmt man gewöhnlich dabei die möglichsten Vortheile wahr.

5) Wenn Jemand das Grundstück selbst auf gewisse Zeit verkauft, so ist der Verkauf giltig, und der Käufer hat das Recht, das Kaufobjekt während der ganzen Verkaufsfrist auf verschiedene Weise, je nach seinem Gutdünken, zu benutzen, und die Früchte zu verzehren. Nach Ablauf der bedungenen Frist geht das Grundstück an den Verkäufer zurück.

6) Welcher Unterschied besteht aber zwischen demjenigen, welcher ein Grundstück auf bestimmte Zeit verkauft und dem, welcher es nur zum Behufe der Nutznießung erwerben läßt? Derjenige, welcher nur die Früchte gekauft, darf Nichts an dem Aeußern des Grundstücks ändern. Er darf darin weder

---

*) Aus den Gründen der Unanwendbarkeit auf unsere Zeit, und um dem Zartgefühle der Schuljugend nicht zu nahe zu treten, haben wir auch hier einige Worte, wie auch den ganzen § 3 weggelassen.

Etwas bauen, noch niederreißen; während der Käufer auf be-
stimmte Zeit darin bauen, und niederreißen, überhaupt wäh-
rend der ganzen ihm zugestandenen Zeit Alles vornehmen
darf, was Jemand, der auf die Dauer ein Grundstück er-
worben, damit, als mit seinem Eigenthume, vorzunehmen be-
rechtigt ist.

7) Worin besteht der Unterschied zwischen Einem, der ein Feld zum Behufe des Nutznießung und Demjenigen, der blos die Früchte des Feldes verkauft? Verkauft Jemand blos die Früchte des Feldes, so kann der Käufer auf keinen Fall das Feld selbst zu irgend Etwas benutzen, und es ist ihm nicht einmal gestattet, außer der Zeit der Fruchtlese dasselbe zu betreten, während der Eigenthümer des Feldes sich desselben nach Belieben zu allen Zwecken bedienen kann. Hat Jemand aber sein Feld zur Nutznießung abgegeben, so darf er ohne Erlaubniß des Käufers dasselbe nicht einmal betreten, während dieser nach Belieben darauf schalten und walten kann.

8) Worin besteht der Unterschied zwischen Einem, der ein Feld zur Nutznießung kauft, und Demjenigen, der ein Feld vom Andern pachtet? Derjenige, welcher die Nutznießung erworben, kann dasselbe bepflanzen oder besäen, so lange ihm dies gut dünkt, oder dasselbe auch brach liegen lassen; dies ist aber nicht der Fall beim Pächter, wie dies bei Gelegenheit der Pachtungen vorgetragen werden soll. Ebenso ist's dem Pächter nicht gestattet, es weiter zu verpachten. Ein Käufer hingegen kann Alles, was er erworben, auch Andere erwerben lassen.

9) Wenn Einer dem Andern den Ertrag eines Taubenschlages, oder den eines Bienenstocks, verkauft, so kann letzterer die

elben erworben hat, so kann dies nicht so angesehen werden, die wenn Jemand etwas noch nicht zur Welt Gekommenes verkaufte, weil Jener ihm doch nicht die erst auszubrütenden Tauben, oder den im Binnenstocke zu erzeugenden Honig verkaufte, sondern ihm den Taubenschlag zur Benutzung der Brut und den Bienenstock zur Benutzuug des Honigs überließ, in welchem Falle er doch Jemandem zu vergleichen ist, der einem Andern eine Wasserleitung vermiethete, wo Letzterem doch ohne Zweifel der Verbrauch der darin zu fangenden Fische zusteht. Ganz in demselben Sinne hat auch Jener den Taubenschlag zur Benutzung der Brut erwerben lassen, — und er ist ganz in dem gleichen Falle, wie der, welcher einen Baum zur Benutzung der Früchte verkaufte, so daß die hier bezeichneten Fälle in rechtlicher Beziehung vollkommen analog mit dem sind, wo Einer vom Andern ein Haus miethet — und dem Miether dem zu Folge alle möglichen Arten von Nutznießung zustehen. Dasselbe gilt in andern Fällen dieser Art.

10) Die Eier, so wie die Jungen im Taubenschlage, so lange diese noch nicht flügge sind, gehören selbst dem Besitzer des Taubenschlages nicht an. Dies ist aber nur eine Maaßregel der Gesetzkundigen, womit sie der Uebertretung des Verbots: „du sollst nicht nehmen die Mutter über den Jungen" vorbeugen wollten. Wenn daher Einer den Andern Küchlein oder Eier erwerben lassen will, so klopfe er an den Taubenschlag, damit die Mutter auffliege und sich von der Brut entferne, dann erst lasse er sie den Andern durchs Zueignungs-Ceremoniel, oder als Beiläufer mit einem Grundstücke, oder mittelst einer der andern, für bewegliche Güter geltenden, Erwerbsweisen erwerben. Wenn Einer vom Andern die Brut

eines Taubenschlages kauft, so kann er nicht alle Jungen, welche, vom nämlichen Tage an gerechnet, ausgebrütet werden nehmen, weil dann die Mutter den Taubenschlag verlassen würde, so daß er denselben ganz zu Grunde gerichtet hätte, – sondern muß daher soviel zurücklassen, als zum Fortbestand des Taubenschlags erforderlich ist.

12) Wie viel muß man in solchem Falle zurücklassen? Sind beim Abschluß des Kaufes ein paar alte und ein paar junge Tauben darin, so muß man die erste Brut der älteren Tauben zurücklassen, damit die Mutter die erste Brut nebst dem jüngeren Taubenpaare zur Gesellschaft habe. Ferner muß man zwei Brutpaare, welche von den jüngeren Tauben ausgebrütet worden, zurücklassen, damit die letzteren diese beiden, von ihnen ausgebrüteten, Brutpaare zur Gesellschaft haben. Erst was nach den zwei Brutpaaren der jungen Tauben, und dem ersten Brutpaare der älteren Tauben ausgebrütet worden, gehört dem Käufer..

13) Wenn Einer vom Andern die Brut eines Bienenstocks kauft, so nehme er drei Bienenschwärme nach einander, dann wechsle er ab, indem er einen Schwarm abnimmt, darauf wieder einen zurückläßt und so fort, damit der Bienenstock bevölkert bleibe.

14) Wenn Einer vom Andern Honigscheiben kauft, so muß er im Bienenstocke zwei Honigscheiben zurücklassen, damit nicht die Bienen von dannen fliegen und sich anderswo anbauen.

15) Wenn Einer vom Andern einen Oelbaum kauft, um denselben abzuhauen, so muß er vom Baum zunächst der Erde zwei Schößlinge stehen lassen, und ihn dann erst fällen.

kauft Jemand eine junge Sikomore, so darf er sie erst in einer Höhe von drei Handbreiten abschneiden; andere Bäume hingegen kann man in einer Höhe von einer Handbreite abschneiden, Rohr und Weinstöcke aber erst vom ersten Knoten an — aufwärts. Dattelbäume und Cedern kann man sogar ausgraben und die Wurzeln herausholen, weil bei ihnen der Stamm sich ohnehin niemals wieder erzeugt.

Vierundzwanzigstes Capitel.

1) Wenn Jemand drei Bäume, ja sogar drei junge Bäumchen, oder einen drei Absenker bildenden Baum auf seinem Felde verkauft, so erwirbt der Käufer gleichzeitig auch den dazu erforderlichen Boden. Sterben nun auch später die eigentlich gekauften Bäume aus, oder werden sie abgehauen, so bleibt dem Käufer der früher dazu gehörige Boden, und alle dazwischen liegenden Bäume sind sein Eigenthum.

2) Wie viel Boden wird als dazu erforderlich angesehen? Der Raum unter und zwischen ihnen, wie auch außerhalb derselben ein Weg, der breit genug ist, um daß der Besitzer die Früchte in seinen Korb darauf sammeln könne. Letzterer Platz aber darf in einer Breite, wie sie der Einsammler mit seinem Korbe nöthig hat, von Keinem von Beiden ohne Erlaubniß des Andern besäet werden.

3) Das hier Gesagte gilt jedoch nur für den Fall, wenn die drei Bäume zu einander die Stellung eines Dreifußes haben, auf welchem Töpfe zum Kochen aufgestellt werden, d. h. wenn zwei dieser Bäume einander gegenüber stehen und der dritte zwischen ihnen etwas seitwärts steht. Auch muß der Abstand von einem Baume zum andern nicht weniger als vier, und nicht mehr als sechzehn Ellen betragen.

4) Von welcher Stelle an wird das Maaß gerechnet? Von der breiten Stelle am Baumstamme. Stehen sie aber nicht in der erwähnten Form, oder stehen sie näher als vier, oder weiter als sechzehn Ellen von einander, oder hat der Besitzer nur einen Baum nach dem andern gekauft, oder wenn Jemand zwei Bäume auf seinem eigenen Felde und den dritten an der Grenze, oder zwei Bäume in seinem eigenen Gebiete und den dritten in dem seines Nachbars verkauft, oder wenn eine Cysterne, eine Wasserleitung, oder ein öffentlicher Platz sie von einander trennt, so hat der Käufer kein Recht auf den Boden, — und es sind daher die dazwischen liegenden Bäume nicht sein Eigenthum, so daß, wenn der Baum abtrocknet oder abgehauen wird, er seines Weges gehen muß.

5) Hat Jemand drei Bäume gekauft und auch Boden dazu erlangt, die Bäume aber breiten sich aus und treiben ihre Zweige weithin, so muß er die letzteren abhauen, damit dem Eigenthümer des Feldes der Weg nicht verlegt werde. Alle Aeste und Zweige, die von den Bäumen, oder aus deren Wurzeln emporsprießen, gehören dem Eigenthümer der Bäume, da demselben doch auch der Boden gehört.

6) Kauft Jemand auf seines Nächsten Feld nur zwei Bäume, so fällt ihm kein Boden mit zu; wenn daher der Baum abstirbt oder umgehauen wird, so besitzt er nicht mehr das Geringste. Breiten sich die beiden Bäume aus und treiben Aeste und Zweige, so muß der Besitzer derselben die letzteren abhauen; denn sie könnten möglicher Weise wieder in den Boden einwurzeln und dann könnte der Käufer sagen: „du hast mir drei Bäume verkauft, mithin gehört mir auch der Boden dazu“.

7) Anlangend das Holz, welches der Eigenthümer zweier Bäume abhauen muß, so gilt in Betreff desselben als Regel, daß alle Zweige, welche am Stamme, d. h. von dem das Sonnenlicht erschauenden Theile emporgeschossen, dem Eigenthümer der Bäume angehören, wohingegen diejenigen welche den Wurzeln, d. h. dem das Sonnenlicht nicht schauenden Theile des Baumes entsprossen, dem Herrn des Feldes zufallen. Bei Dattelbäumen hat der Eigenthümer gar keine Ansprüche auf das emporgeschossene Holz, weil dieselben gar nicht als mit einem Stamme versehen betrachtet werden.

8) Wenn Jemand ein Grundstück verkauft und einige Bäume für sich zurückbehält, so bleibt ihm die Hälfte des ganzen Bodens; denn hätte er für sich gar keinen Boden zurückbehalten, so könnte doch wohl der Käufer zu ihm gesagt haben: „schaffe deine Bäume von dannen". Auch wenn Jemand sich nur zwei Bäume vorbehalten hätte, so erhält er doch den dazu gehörigen Boden, denn wenn er diesen Boden nicht für sich reservirt hätte, so könnte der Käufer zu ihm sagen: „schaffe deine Bäume von dannen und gehe".

9) Wenn Jemand die Bäume verkauft, und den Boden für sich behält, so wird, wie wir erklärt haben, dem Inhaber der Bäume ein dazu gehöriges Stück Boden als Eigenthum eingeräumt. Verkauft Jemand aber den Boden dem Einen und die Bäume dem Andern, und sie haben Beide, dieser von den Bäumen und jener vom Boden Besitz genommen, so hat der eine die Bäume mit der Hälfte des Bodens, der Andere aber nur die zweite Hälfte des Bodens erworben.

10) Wenn zwei Brüder untereinander theilen, indem der eine einen Baumgarten, und der andere ein Weißfeld auf

seinen Antheil übernimmt, so gehört der, den letzten Bäumen des Baumgartens zunächst gelegene, Streifen vom Weißfelde, dem Inhaber des Baumgartens, weil dies als nothwendige Bedingung ihrer Theilung sich von selbst versteht, und es bedarf dies sogar nicht einmal einer besonderen Erwähnung, weil dies etwas allgemein Bekanntes ist.

11) Wenn Einer dem Andern ein Feld verkauft, auf welchem mehrere Dattelbäume stehen, und zu ihm sagt: „den Dattelbaum ausgenommen", und dieser ist ein vorzüglich guter Dattelbaum, so hat er nur diesen für sich zurückbehalten, die übrigen aber gehören dem Käufer; ist der zurückbehaltene Dattelbaum aber von schlechter Qualität, so hat er durch jenen Vorbehalt auch alle übrigen für sich reservirt, und der Andere erhält auch nicht einen einzigen von jenen Dattelbäumen.

12) Wenn Einer dem Andern ein Feld verkauft und dabei erklärt: „mit Ausnahme der Bäume", — und es sind blos Dattelbäume vorhanden, so hat er diese zurückbehalten. Sind blos Weinstöcke vorhanden, so hat er diese zurückbehalten, und so verhält es sich auch mit den anderen Baumgattungen. Wachsen aber auf dem Felde Weinstöcke und Dattelbäume, so hat er nur die Weinstöcke sich durch seinen Vorbehalt reservirt; wachsen andere Bäume und Weinstöcke daselbst, so hat er nur die ersteren sich reservirt, wachsen andere Bäume und Dattelbäume auf dem Felde, so hat er nur die anderen Bäume reservirt, weil Jeder, der etwas verkauft, es nicht mit mißgünstigem Auge verkauft. Hat ferner der Verkäufer Dattelbäume sich vorbehalten, so bleiben ihm nur die höheren, auf welche man mittelst eines Strickes hinaufklimmen muß, reservirt, die übrigen aber gehören dem Käufer. Hat er sich an-

re Bäume vorbehalten, so hat dies nur auf diejenigen Bezug, welche das Joch nicht niederzudrücken vermag. Diejenigen hingegen, welche das Joch niederdrücken kann, gehören dem Käufer, und sind als zum Felde gehörig anzusehen.

13) Sagt Einer zum Andern: „ich verkaufe dir ein Grundstück und Dattelbäume", so ist der Verkauf, wenn sich auch auf dem Felde gar keine Dattelbäume befinden, dennoch als vollkommen giltig anzusehen, sobald sich der Verkäufer bereit erklärt, für den Andern auch zwei Dattelbäume anzukaufen; wodann ihm der Käufer nicht den Einwand machen kann: „ich will nur ein Grundstück kaufen, worauf Dattelbäume wachsen". Hat der Verkäufer aber zum Käufer gesagt: „ich verkaufe dir ein Grundstück mit Dattelbäumen", und es sind auf demselben nur zwei Dattelbäume vorhanden, so ist der Kauf giltig, wo nicht, so beruhte derselbe auf einen Irrthum und wird rückgängig. Sagt der Verkäufer: „ich verkaufe dir Boden zu Dattelbäumen", so kann der Käufer keinen Anspruch auf Dattelbäume erheben, weil der Sinn dieses Ausdrucks nur ist: „ein Stück Boden, der Dattelbäume zu tragen geeignet ist".

14) Wenn Einer dem Andern einen Baumgarten verkauft, so ist es erforderlich, daß er die Worte niederschreibe: „erwirb dir die Dattelbäume, Feigenbäume und sonstige Sträucher"; erwirbt nun zwar der Käufer dieselben auch, wenn derselben nicht besonders Erwähnung geschehen, so gehört dies doch zur geeigneteren Abfassung des Kaufbriefs. So ist es auch erforderlich, daß Jemand, der dem Andern ein Grundstück verkauft, ihm schreibe: „und ich habe bei diesem Verkaufe Nichts für mich zurückbehalten", wodurch allen Pro-

zessen und Ansprechen der Weg mit einem Male abgeschnitten wird.

15) Wenn Einer dem Andern ein Haus verkauft, so ist es, wenn er auch geschrieben: „und ich habe dich dessen Tiefe und Höhe erwerben lassen", dennoch auch noch erforderlich, daß er hinzusetze: „erwirb es dir vom der Tiefe des Abgrundes, bis zur Höhe des Himmels"; denn da Tiefe und Höhe, ohne vorherige Verabredung nicht mit erworben werden, so hat der Käufer, wenn er schon den Besitz angetreten, dennoch nur die Höhe, d. h. die bloße Luft, und die Tiefe, d. h. die Dicke des Bodens erworben, nicht aber die unterirdischen, noch die in die Höhe der Luft ragenden Baulichkeiten. Wenn aber der Verkäufer zugleich schreibt: „vom Boden des Abgrundes an, bis zur Höhe des Himmels", so hat der Käufer auch zugleich die im Boden befindlichen Keller und Cysternen, wie auch die Estriche, sammt den von denselben eingeschlossenen und darüber stehenden Räumen erworben.

16) Wenn Einer dem Andern ein Haus mit der Bedingung verkauft, daß das obere Geschoß ihm verbleiben solle, so hat er es auch in der That sich reservirt. Es steht ihm frei, Vorsprünge hinaus zu bauen, das Geschoß wieder in den vorigen Stand zu setzen, sobald es eingestürzt ist und, wenn er will, auch noch Räumlichkeiten, darauf zu bauen, wie dies früher gewesen.

17) Wenn Jemand eine Familiengruft oder einen Weg dahin, oder den Standplatz oder das Trauerhaus verkauft so sind die Familienglieder des Verkäufers, der Familien-Ehre wegen berechtigt, sogar mit gerichtlicher Gewalt ihre Leichen

ch daselbst zu bestatten. Sie sind aber in solchen Fällen halten, dem Käufer den Werth der eingenommenen Grabstetten zu bezahlen. Dies gilt sogar dann, wenn keine Verabredung stattgefunden hatte.

Fünfundzwanzigstes Capitel.

1) Wenn Jemand ein Gut verkauft, das auch noch andere dazu gehörige Utensilien enthält, so hat er darum noch nicht diese Utensilien selbst dem Käufer mit abgetreten. Wenn z. B. Jemand ein Haus verkauft, so ist darunter noch die um dasselbe gezogene Gallerie nicht inbegriffen, wenn auch die Thür derselben ins Haus hinein führt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Gallerie eine Breite von vier Ellen oder mehr hat. Ist die Breite geringer, so wird sie als mit zum Hause gehörend angesehen. So wird auch der oben auf dem Hause befindliche Söller, dessen Luke durch den Estrich in den oberen Stock hinabführt, mit zum Hause gerechnet.

2) Wenn Jemand ein Haus verkauft, so hat er das dahinter liegende Hofhaus nicht mit verkauft, selbst wenn er dem Käufer die äußeren Grenzen des Grundstücks angegeben hätte; ebensowenig ist das Dach in dem Verkaufe mit inbegriffen, wenn um dasselbe ein Geländer von zehn Handbreiten Höhe und vier Handbreiten Breite läuft, ferner nicht der in den Boden gegrabene Brunnen, wie auch die in dem Brunnen ausgemauerte Cysterne, wenn auch der Verkäufer Tiefe und Höhe ihm mit überlassen hätte, wie wir bereits vorgetragen haben.

3) Der Verkäufer wäre jedoch gehalten, sich vom Käufer einen Weg zu erkaufen, auf dem er zum Brunnen oder zur Cysterne, welche er sich vorbehalten, gelangen könnte, weil anzunehmen ist, daß Jeder, der Etwas verkauft, es in guter Absicht thue. Hat aber

der Verkäufer zum Käufer gesagt: „ich verkaufe dir das Ha[us] mit Ausnahme dieses Brunnens oder dieser Cysterne, so ha[t er] nicht nöthig, sich einen Weg dahin zu erkaufen, sondern gehe ohne Weiteres durch das Haus des Verkäufers, bis [zur] Cysterne, um daraus Wasser zu schöpfen.

4) Wenn Jemand zwei Häuser, von denen eins hint[er] dem andern gelegen, zwei verschiedenen Personen verkauft o[der] schenkt, so können dieselben, einer vom andern, einen Durchgang fordern, geschweige denn, wenn der frühere Besitzer da[s] nach außen liegende Haus verschenkt und das innere verkauft hat. Hat er aber das nach außen liegende Haus verkauft und das innere verschenkt, so steht dem Beschenkten der Durchgang frei, weil der frühere Besitzer dem letztern gewiß noch mehr wohlwollte, als dem Käufer.

5) Wenn Jemand ein Haus verkauft, so sind in dem Verkauf mit inbegriffen: „der Backofen mit den Rüchenröhren, die Pfosten, wenn sie mit Thon an die Thüre befestigt sind, die Thüre selbst, der Riegel, das Schloß, aber nicht der Schlüssel, ferner der fest stehende Mörser, aber nicht ein beweglicher, das Fußgestell der Handmühle, aber nicht das Gefäß worein das Mehl fällt, und welches das Aussehen eines Korbes hat, auch nicht die Pfosten an den Fenstern, wenn sie auch mit Lehm daran befestigt sind, da sie nur als Zierde dienen. Hat er aber gesagt: „sogar sammt Allem, was darin ist", so sind die oben genannten Gegenstände mit inbegriffen.

6) Wenn Jemand einen Hof verkauft, so sind zugleich die darin befindlichen Brunnen, Keller und Höhlen, äußere und innere Häuser, die Stelle, woher Sand genommen wird, und die Kramläden, wenn sie nach dem Hofe zu Thü[ren]

n haben, in dem Verkaufe mit inbegriffen. Die Läden aber, ie nicht nach dem Hofe zu sich öffnen, sind in den Kauf icht mit inbegriffen; wohl aber — wenn sie nach beiden Sein Thüren haben, und der meiste Gebrauch desselben nach em Hofe zu geht. Dagegen sind alle beweglichen Güter in em Verkaufe nicht mit inbegriffen. Sagt aber der Verkäufer: „den Hof, sammt Allem was darin ist", so sind alle beweglichen Güter mit inbegriffen. In beiden Fällen jedoch ist das Badehaus und die im Hofe befindliche Oelpresse nicht mit inbegriffen. (Wenn derselben nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht).

7) Wenn Jemand eine Oelpresse verkauft, so sind in dem Verkaufe mit inbegriffen: der große in den Boden eingesenkte Stein, worauf die Oliven zerrieben werden, die Cederstangen, welche beim Zerreiben der Oliven als Träger dienen, die Kelter-Grube und die gefäßähnlichen Räume, worin die zerriebenen Oliven gethan werden, und welche mit dem Namen Mepharchoth bezeichnet werden, nicht aber der obere Mahlstein. Hat der Verkäufer aber gesagt: „sie, sammt allem darin Befindlichen", so ist Alles im Verkaufe inbegriffen. Auf einen Fall jedoch sind die Preßbretter, womit man die Oliven preßt, das Rad, der Preßbalken, die Säcke und die Lederschläuche, als mit in dem Verkaufe begriffen anzusehen.

8) Sagt der Verkäufer: „ich verkaufe dir die Oelpresse sammt allem Zubehör", so ist auch alles Dies in dem Verkaufe mit inbegriffen. Befinden sich außerhalb der Oelpresse auch noch Räumlichkeiten, wo man die Oliven und den Sesam ausbreitet, und der Verkäufer hat die äußersten Grenzen derselben bezeichnet, so hat der Käufer alles Das erworben; waren die Grenzen nicht bezeichnet, so hat er nur das im innern Raume Befindliche erworben.

9) Wenn Jemand ein Badehaus verkauft, so hat gleichzeitig mit verkauft: die Stube, in welcher sich die Bettergerüste befinden, auf welche sich die Badenden nach d Entkleiden setzen, die Stube der Bade-Wassergefäße, Stube zur Aufbewahrung der Bänke, auf welchen d Publikum, nachdem es sich wieder angekleidet hat, i Hofraume des Badehauses Platz zu nehmen pflegt, u die Vorrathskammer zur Aufbewahrung der zum Abtrockne bestimmten Badetücher; nicht aber: das Brettergerüst, die Badegefäße, die Sitzbänke und die Badetücher selbst. Hat aber der Verkäufer zum Käufer gesagt: „das Badehaus, sammt Allem was darin ist", so ist alles Obige mit verkauft. In dem Verkaufe wären aber noch immer nicht mit inbegriffen: die Wasserbehälter, welche im Sommer, wie in der Regenzeit, das nöthige Wasser liefern, noch die Holzmagazine. Sagt der Verkäufer indeß: „ich verkaufe dir das Badehaus sammt allem Zubehör", so sind obige Gegenstände auch mit in dem Verkaufe inbegriffen, wenn dieselben auch außerhalb des Badehauses liegen sollten.

Sechsundzwanzigstes Capitel.

1) Wenn Jemand eine Stadt verkauft, so sind in dem Verkaufe mit inbegriffen: die Häuser, Brunnen, Gruben und Höhlen, Badehäuser, Taubenhäuser, Oelpressen, das innerhalb, oder in der Nähe, gelegene Culturland, die sie umgebenden Waldungen, die notorisch zu derselben gehörigen Felder und die Behälter von Thieren, Vögeln und Fischen, wenn sie sich auch in größerer Entfernung von der Stadt befinden, wenn nur deren Vorderseite nach der Stadt zu gelegen ist. Dagegen sind die darin befindlichen beweglichen Güter im Verkaufe nicht mit inbegriffen. Wenn der Verkäufer aber zu

·äufer sagt: „ich verkaufe dir die Stadt sammt Allem, as darin ist, so ist Alles im Verkaufe mit inbegriffen. .uf keinen Fall sind die abgesonderten Grundstücke der Stadt,)re Dorfschaften, ihre entfernteren Waldungen, ihre im Meere der auf dem Festlande gelegenen Besitzungen, noch die Beälter von vierfüßigen Thieren, Vögeln und Fischen, wenn die 3orderseite derselben von der Stadt abgewendet ist, mit im 3erkaufe begriffen.

2) Wenn Jemand ein Feld verkauft, so tritt er gleichzeiig die zur Aufführung einer Grenzmauer aufgeschichteten Steine und die Steine, welche man auf die Garben hingeegt hat, an den Käufer ab, weil dieser sie nöthig hat. luch sind die abgeschälten Stäbe mit in dem Verkaufe beriffen, mit denen man die Weinstöcke gestützt, um sie in ufrecht stehender Stellung zu erhalten, ebenfalls weil sie durchus nöthig sind; die gleiche Bewandniß hat es auch mit dem ioch in der Erde haftenden Getraide, wennschon es zum Schneiden reif ist.

3) In dem Verkaufe sind ferner noch mit inbegriffen:)ie Rohrgebüsche, welche weniger als ein viertel Kab Aussaat m Raum einnehmen, wenn auch das Rohr dicht und stark ist, die mit Lehm beworfene Wächterhütte, wenn sie auch nicht in dem Boden befestigt ist, der ungepropfte Johannisbeerbaum und die unbeschnittene Sikomore, wenn dieselben auch schon stark sind, endlich alle auf dem Felde stehenden Dattelbäume. Dagegen bleiben beim Verkauf ausgeschlossen: Steine, welche nicht zur Aufführung eines Zaunes aufgeschichtet stehen und solche, welche nicht auf den Garben liegen, wenn sie auch gleich diese Bestimmung haben, die Stäbe im Weinberge, wenn sie den Weinstöcken nicht als Stütze

dienen, wenn sie auch glatt und abgeschält sind und zu dem genannten Zwecke in Bereitschaft stehen, das Getraide, welches vom Boden abgeschnitten ist, obgleich es des Bodens noch bedurft hätte. Sagt der Verkäufer aber: „das Feld mit Allem was darauf ist", so ist auch Alles im Verkaufe mit inbegriffen. Auf keinen Fall jedoch sind im Verkaufe mit inbegriffen: die Rohrgebüsche, wenn sie den Raum eines Viertel-Kab Aussaat einnehmen, wennschon das Rohr dünn und jung ist, ein kleines Beet mit wohlriechenden Gewächsen, wenn es unter einem besonderen Namen bekannt ist, z. B. das Rosenbeet von dem und dem, ferner die Wächterhütte, wenn sie nicht mit Lehm überworfen ist, obgleich sie auch in den Boden eingelassen ist, der gepfropfte Johannisbeerbaum und der Stamm der Sikomore, seyen dieselben noch so *dünn*, der Brunnen, die Kelter und das Taubenhaus, sie *mögen nun* in brauchbarem oder vernachläßigtem Zustande sich befinden.

4) Jedoch müßte sich der Verkäufer vom Käufer einen Weg erkaufen, auf dem er zu seinen Brunnen, zu seiner Cysterne, seiner Kelter oder seinem Taubenhause, gelangen könnte, welche ihm als Eigenthum innerhalb des verkauften Feldes geblieben sind. Hat er aber beim Verkaufe ausdrücklich erklärt: „mit Ausnahme dieser Gegenstände, so braucht er den Weg dazu nicht erst zu verkaufen.

5) Alles dies hat jedoch nur Bezug auf einen Verkäufer, weil der Käufer es hätte ausdrücklich nennen sollen und er, da er es nicht gethan, keinen Anspruch auf diese Gegenstände mehr erheben kann. Wenn Jemand aber eine Schenkung macht, da hat der Beschenkte alle diese Dinge, seyen es nun Feld, Haus oder Oelpresse, mit erworben. Im Allgemeinen gilt aber hier als Regel: „wenn Jemand ein Grundstück

eschenkt, so hat der verschenkte Alles, was im Boden haftet, it erworben, wenn der Schenkende nicht ausdrücklich das egentheil bestimmte.

6) Auch wenn Brüder eine Erbschaft theilen, und es ird dem einen ein Feld zu Theil, so hat er gleichzeitig auch les auf demselben Befindliche mit erworben, und wer sich der üter eines (verstorbenen, erblosen) Proselyten bemächtigt, erngt mit Besitznahme des Feldes das Eigenthumsrecht über les darauf Befindliche. Wer ein Feld heiligt, hat auch alles ndere mitgeheiligt.

7) Aber auch vom Verkäufer und Käufer gilt alles bige und alles sonst bei ähnlichen Gelegenheiten Gesagte ur dann, wenn kein bestimmter Brauch am Orte eingeführt t und wo auf solche Verhältnisse in den Landes-Gesetzen nicht esonders Rücksicht genommen ist. An Orten aber, wo es nmal eingeführt ist, daß, wer das Eine verkaufte, auch das ndere mit verkauft habe, ist dieses in Folge des eingeführten Brauches auch wirklich mit verkauft. Ebenso richtet man sich n Orten, wo man mit dem Worte „Haus" nur das bloße Haus bezeichnet, oder wo man darunter: das Haus sammt einen Umgebungen und den oberen Bauten bezeichnet, — immer nach dem einmal eingeführten Sprachgebrauche. Ebenso verhält sich's auch, wenn Jemand einen Hof, ein Feld, eine Stadt oder Mobilien verkauft, immer ist die eingeführte Bezeichnung maaßgebend.

8) Ebenso ist es Hauptprincip bei allen Geschäften im Allgemeinen, daß man sich dabei nach dem, an jedem Orte herrschenden Gebrauche der Leute, oder nach dem Herkommen zu richten habe. Giebt es aber am Orte weder ein bestimmtes Her-

kommen, noch bestimmte Bezeichnungen, während der ein Gegenstand so, der andere so bezeichnet, so muß man den in diesem Abschnitte aufgeführten Regeln verfahren, w von den Gesetzlehrern angeordnet sind.

Siebenundzwanzigstes Capitel.

1) Wenn Jemand ein Schiff verkauft, so sind in Verkaufe mit inbegriffen: der Mastbaum, das Segel, Anker, alle Ruder, womit es geleitet wird, die Treppe o Steige, auf welcher man zum Schiffe hinauf und von da wi der herab steigt, und der Faßwasserbehälter; nicht aber das Boo d. h. das kleine Fahrzeug, auf dem man zur nahen Küs übersetzt, nicht der Fischerkahn, d. h. ein kleines Fahrzeu welches die Matrosen zum Fischfang verwenden, noch di Ruderknechte, welche auf dem Schiffe arbeiten, noch auc die ledernen Schläuche und die Waarenladungen. Sobald der Verkäufer aber sagte: „ich verkaufe dir das Schiff sammt Allem, was darin ist, so ist auch alles Jenes mit in dem Verkaufe inbegriffen.

2) Wenn Jemand einen Wagen verkauft, so sind d Maulthiere, welche vor demselben gespannt sind, im Verkau nicht mit inbegriffen; verkauft er die Maulthiere, so h er den Wagen nicht gleichzeitig mit verkauft. Wer das G schirr verkauft, überläßt dem Andern darum noch nicht Ochsen; dasselbe ist bei den Rindern der Fall, selbst an chen Orten, wo es theilweise üblich ist, mit der Bezeichnu G.schirr auch die Ochsen mit einzubegreifen.

3) Wer das Joch verkauft, hat auch die Kuh mit v kauft, wogegen, wer die Kuh verkauft, nicht gleichzeitig a das Joch mit veräußert hat. Wer das Fuhrwerk verkauft,

auch zugleich die Rinder mit abgelassen; wer aber die Rinder verkauft, hat nicht gleichzeitig auch den Wagen veräußert. In allen solchen Fällen kann der Preis nicht maaßgebend seyn.

4) Wer einen Esel verkauft, hat auch die Decke und den Sattel mit veräußert, wenngleich dieselben eben nicht auf dem Thiere liegen, nicht aber den Sack oder den Frauensattel, selbst wenn dieselben beim Verkaufe auf dem Thiere gelegen hätten.

5) Jedenfalls liefert der Betrag hierin keinen Beweis. Denn hat sich der Käufer um so viel im Preise geirrt, als man annehmen kann, daß ein Irrthum obwalten könne, so treten hier, wie bei anderen Käufen und Verkäufen, die Vorschriften hinsichtlich der Uebervortheilung und der Aufhebung des Kaufes in Kraft. Ist der Irrthum bedeutender, als man billiger Weise annehmen kann, so wird darum der Kauf nicht rückgängig, weil dann anzunehmen ist, daß der Käufer dem Verkäufer eine Summe schenken wollte, und deshalb kann er ebenfalls nur auf den Esel, und zwar ohne die Säcke, Ansprüche erheben. So kann auch in allen ähnlichen Fällen der Kaufpreis keinen Beweis abgeben.

7) *) Wenn Einer zum Andern sagt: „ich verkaufe dir eine trächtige Kuh", so ist in dem Verkaufe auch das Neugeborene mit inbegriffen. Sagt der Verkäufer: „eine säugende Kuh", so ist das Neugeborene nicht mit im Verkaufe begriffen. Sagt der Verkäufer: „ich verkaufe dir eine säugende Eselin",

---

*) Wie wir bisher in dergleichen Fällen verfuhren, mußten wir auch hier § 6 ganz, wie auch einige Worte aus § 7, aus diesem Schulbuche weglassen, besonders da solche Geschäftsverhältnisse in unseren Ländern gar nicht mehr vorkommen können.

so ist das Füllen mit verkauft, weil wohl Niemand Eselin der Milch wegen kaufen möchte.

8) Sagt Einer zum Andern: „ich verkaufe dir Kopf dieses Esels", so hat er die Hälfte des Individu verkauft, was überhaupt von jedem Gliede gilt, an dem da ben hängt. Sagt der Verkäufer: „ich verkaufe dir den Vorde dieses Esels", so werden beide Theile durch Vornahme ei Abschätzung beschwichtigt; ebenso verfährt man bei allen de jenigen Gliedern, von denen das Leben nicht abhängt. Sa der Verkäufer aber: „ich verkaufe dir den Kopf diese Kuh", so hat er nur den Kopf verkauft, weil es ja in den Schlachthäusern üblich ist, solche Köpfe einzeln zu verkaufen.

9) Verkauft Jemand den Kopf eines Rindviehs, so sind die Füße nicht in dem Verkaufe mit inbegriffen, ebensowenig beim Verkauf der Füße der Kopf, mit der Luftröhre nicht die Leber und mit der Leber nicht die Luftröhre. Bei dem kleinen Vieh aber hat man mit dem Kopfe auch die Füße, aber mit den Füßen nicht den Kopf verkauft; so auch mit der Luftröhre auch die Leber, aber mit der Leber nicht die Luftröhre.

10) Wer eine Grube verkauft, hat nicht zugleich auch das Wasser darin verkauft. Wer den Düngerbehälter verkauft hat auch den Dünger mit veräußert; auch verkauft der Verkäufer mit dem Bienenstocke die Bienen, und mit dem Taubenhause die Tauben.

11) Man darf aber die allgemeine, in allen Dingen dieser Art maaßgebende Regel nie aus den Augen lassen, nämlich den am Orte eingeführten Gebrauch und die landes

übliche Benennung, mit der man einen Gegenstand zu bezeichnen pflegt; nur wo kein solcher Brauch und keine Benennungen eingeführt sind, welche allgemein zur Bezeichnung eines besonderen Gegenstandes dienen, und nicht mehrere Gegenstände in sich begreifen, da richte man sich nach den Regeln, welche die Gesetzkundigen aufgestellt haben, laut unseren früheren Mittheilungen.

Achtundzwanzigstes Capitel.

1) Wenn Einer zum Andern sagt: „ich verkaufe dir Saatland zu einem Cor Aussaat", und es befinden sich darin kleine Vertiefungen von zehn Handbreiten Tiefe, wenngleich ohne Wasser, oder Felsen von zehn Handbreiten Höhe, so werden sie bei Ausmessung des Saatlandes zu einem Cor nicht mit eingerechnet, weil Niemand sein Geld für eine Aussaatstelle von einem Cor hingeben wird, welche das Aussehen hat, als wenn sie an zwei oder drei verschiedenen Stellen zerstreut liege. Aus diesem Grunde werden solche Felsen und Vertiefungen mit der Cor-Aussaatstelle unentgeltlich überlassen. Haben dieselben aber nicht das bezeichnete Maaß, so werden sie mitgemessen.

2) Jedoch gilt dies nur, wenn diese Vertiefung blos Raum zur Aussaat von vier Kabin enthält, und daß diese vier Kabin unter fünf Kabin zerstreut liegen, sich im größeren Theil des Feldes verlierend; enthält aber der Ort mehr als vier Kabin Aussaat, oder liegen solche Stellen mehr vereinzelt, oder werden sie nicht vom Saatland umgeben, so werden sie, wenn sie auch keine zehn Handbreiten tief sind, dennoch nicht mitgemessen. Ist der größere Theil hievon in dem kleineren des Feldes, oder blos der kleinere in dem größeren des Feldes gelegen, oder sind sie im Felde in schnurgerader Richtung, oder

kreisförmig, oder wie ein Dreieck gestaltet, oder liegen sie an der Seite, oder reihen sich schlängelnd an einander, so ist das Recht zweifelhaft, und der fordernde Theil muß die Gerechtigkeit seiner Sache durch Beweise darthun. Auch wenn obenauf sich Erde befindet, und darunter der Fels liegt, oder wenn dieser obenauf liegt und darunter die Erde ist, so ist das Recht gleichfalls zweifelhaft.

3) Befindet sich darunter ein einzelner Fels, wenn auch nur von der Größe eines Viertel-Kab auf das Cor, anstatt einer reinen Cor-Aussaatstelle, so wird er nicht mit gemessen. Liegt derselbe nahe an der Grenze, so wird er, wenn er auch noch so klein ist, nicht mit gemessen. Befindet sich Saatboden zwischen dem Felsen und der Grenze, so ist das Recht zweifelhaft.

4) Sagt der Verkäufer zum Käufer: „ich verkaufe dir Land von ohngefähr einem Cor Aussaat", so werden auch Vertiefungen, deren Tiefe mehr als zehn Handbreiten austrägt, oder Felsen, welche höher als zehn Handbreiten sind, mitgemessen.

5) Sagt Einer zum Andern: „ich verkaufe dir Land zu einem Cor Aussaat, nach dem Maaß der Meßruthe", so ist der Käufer berechtigt, das daran Fehlende dem Verkäufer am Gelde abzuziehen, was aber darüber ist, muß er zurückerstatten.

6) Wer zum Andern sagt: „ich verkaufe dir Land zu einem Cor Aussaat", wird so angesehen, als habe er ausdrücklich zu verstehen gegeben: „eine Stelle zu einem Cor Aussaat, vielleicht auch etwas mehr oder weniger." Fehlt alsdann auch der vierundzwanzigste Theil, d. h. an jeder Seah ein Viertel; oder ist über jede Seah noch ein Viertel mehr, so trifft es den Käufer. Ist die Differenz größer, so müssen

ie fehlenden oder überflüssigen Viertel berechnet werden und s wird das Fehlende vom jedem Cor Aussaat vom Gelde abgeogen, wogegen Alles, was darüber ist, zurückgegeben wird.

7) Was aber hat der Käufer dem Verkäufer zurück zu rstatten? Besteht der Ueberschuß in weniger als neun Kabin, o muß der Käufer denselben in Geld erstatten, unter Zugrundelegung des zur Zeit des Verkaufes geltenden Preises, und zwar deshalb, weil hier der Vortheil des Verkäufers hauptsächlich wahrgenommen wird. Grenzt aber der Ueberschuß an eines der anderen, im Besitze des Verkäufers befindlichen Felder, so erstatte er ihm denselben durch Land, da der Verkäufer ein solches Stück Landes mit seinen anderen Feldern vereinigen kann, und in solchem Falle keinen Nachtheil erleidet. Beträgt der Ueberschuß mehr als neun Kabin, so wird zuerst auf jede Seah eine Viertel-Seah als Vergütung berechnet, und wenn darnach noch ein Ueberschuß von neun Kabin bleibt, so wird die Erstattung aller dieser Viertel, sammt dem Ueberschuß, durch Land bewirkt, und dieses muß in demselben Zustande zurückgegeben werden, den es zur Zeit der Uebernahme gehabt hatte.

8) Dies gilt jedoch nur für den Fall, daß das Land zur Zeit des Verkaufes wohlfeil war, dagegen später, bei der Zurückgabe, im Preise gestiegen wäre. Im entgegengesetzten Falle aber sagt man zum Käufer: „Willst du den gesammten Ueberschuß in Geld bezahlen, so entrichte den Preis, welcher zur Zeit des Verkaufes bestand; willst du aber Land zurückgeben, so kannst du es nur zum gegenwärtigen Preise in Anrechnung bringen.

8) Neun Kabin eines Feldes sind hierin im Werthe einem halben Kab Gartenland gleich, so daß, wenn bei einem Gar-

ten, nach Abzug der Viertel, noch Land im Umfange eines halben Kab Aussaat übrig bleibt, man nur Geld zurückzugeben braucht — und wenn der Ueberschuß nur einen vollen halben Kab austrägt, entweder alle Viertel sammt dem Ueberschusse, durch Geld abgemacht, oder Land, nach dem zur Zeit der Zurückgabe geltenden Preise, erstattet werden müssen.

10) Verkauft Jemand ein Feld und dasselbe wird vom Käufer in einen Garten umgewandelt, oder er verkauft einen Garten und derselbe wird in ein Feld umgewandelt, so ist es zweifelhaft, ob der Berechnung die zur Zeit des Verkaufes geltende Norm zu Grunde zu legen sey, oder ob man hier nach der zeitweiligen Norm zu verfahren habe.

11) Sagt Einer zum Andern: „ich verkaufe dir Saatland zu einem Cor Aussaat, nach dem Maaße der Meßruthe, es mag nun mehr oder weniger seyn“, oder wenn er sagt: „ich verkaufe dir eine Stelle zu einem Cor Aussaat, mehr oder weniger, nach dem Maaße der Meßruthe“, so richte man sich nach dem Ausdrucke, welcher das geringste Maaß bezeichnet, und bestimme darnach das Recht des Käufers, für den Fall, daß Etwas daran fehlte, oder, daß sich ein Ueberschuß vorfände.

12) Verkauft Jemand ein Stück Land zu einem Cor Aussaat und sagt dabei: „nach seinen Markungen und Gränzzeichen“; es findet sich aber, daß ein Sechstel fehlt, oder zu viel ist, so trifft dies den Käufer; beträgt aber das Minus mehr als ein Sechstel, so kürzt es der Käufer dem Verkäufer am Gelde. Beträgt dagegen der Ueberschuß mehr als ein Sechstel, so muß es dem Verkäufer, nach Verhältniß des Umfangs, mit Geld oder mit Land ersetzt werden. Ist der Ueberschuß bei einem Felde kleiner als neun Kabin, oder wenn es

ich um ein Gartengrundstück handelt, kleiner als ein halbes Kab, derselbe liegt auch nicht nahe am Felde des Verkäufers, so muß der Käufer dafür in Geld Ersatz leisten.

13) Wenn Einer dem Andern ein Feld verkauft, welches der Käufer schon von früher her sammt seinen Grenzen kennt, und schon häufig in Augenschein genommen hatte, und der Verkäufer bei Gelegenheit des Kaufabschlusses erklärt, daß es einen Umfang von zweihundert habe, wogegen sich später findet, daß es nur eine Ausdehnung von hundert und fünfzig habe, so trifft der Schaden dennoch den Käufer, da er das Feld bereits kannte, als er es übernahm. Der Verkäufer aber hatte, wie wir annehmen, nur die Vorzüge des Feldes hervorheben und andeuten wollen, daß es so viel werth sey, wie ein anderes Feld, das eine Ausdehnung von zweihundert hat.

14) Wenn Einer zum Andern sagt: „ich verkaufe dir jene Cor-Stelle“, so fällt der etwaige Nachtheil dem Käufer zur Last, selbst dann, wenn das Stück Land nur ein Lethech groß wäre, weil Jener ihm nur ein Stück Landes verkaufte, dem er blos den Namen einer Cor-Stelle beilegte. In solchem Falle muß aber der Verkäufer Beweise beibringen, daß das Stück Land wirklich den Namen „Cor-Stelle“ schon früher führte. Auch wenn der Eine zum Andern sagt: „ich verkaufe dir meinen Weingarten, an der und der Stelle“, so geht der Platz in den Besitz des Käufers über, wenn auch gar keine Weinstöcke sich daselbst befinden, wenn nur der Platz den Namen „Weingarten“ führt; oder wenn Jemand sagt: „ich verkaufe dir diesen Lustgarten“, so geht derselbe in Besitz des Andern über, selbst wenn keine Granat-Bäume sich in demselben befinden, wenn das Stück Land nur den Na-

men „Lustgarten" führt. Dasselbe gilt auch in allen ähnlichen Fällen.

15) Blos an allen Orten, wo kein bestimmter Brauch eingeführt ist, gilt als Regel, daß man sich nach den eben angeführten Bestimmungen zu richten habe; an solchen Orten hingegen, wo ein bestimmter Gebrauch eingeführt ist, richtet man sich bei der Entscheidung solcher Fälle nach demselben, und nach der Auslegung, welche die Mehrzahl der Stadtbewohner den Worten des Geschäftes giebt.

Neunundzwanzigstes Capitel.

1) Nach der Bestimmung der Thora sind die von einem Taubstummen, einem Blödsinnigen und einem Unmündigen, abgeschlossenen Kauf- oder Verkaufs-Geschäfte ungiltig. Die Lehrer des Gesetzes hingegen haben bestimmt, daß *ein Taubstummer und ein Unmündiger so viel erhandeln dürfen, als zu ihrem Lebensunterhalte erforderlich ist, und daß ein solcher Handel gesetzliche Giltigkeit haben solle.*

2) Auf welche Art schließt ein Taubstummer Geschäfte ab? Kann er weder hören noch sprechen, oder ist ihm auch das Sprachvermögen eigen, während er aber völlig taub ist, so kann er bewegliche Sachen durch Zeichen erwerben, keinesweges aber Grundstücke; aber auch selbst bei beweglichen Gütern erlangen seine Handlungen erst dann gesetzliche Giltigkeit, wenn sie von Anderen vielfach geprüft und gehörig erwogen worden sind.

3) Wenn ein Stummer, welcher wohl Gehör, aber nicht das Sprachvermögen hat, oder Jemand, der plötzlich stumm geworden ist, Etwas kauft oder verkauft, oder auch verschenkt, so sind alle seine Handlungen vollkommen rechtskräftig, sie mö-

[z]en sich nun auf bewegliche oder auf unbewegliche Dinge beziehen; nur muß der Stumme zuvor einer Prüfung, wie bei gerichtlichen Entscheidungen, unterworfen werden, es sey denn, daß er das Geschäft durch seine eigenhändige Unterschrift vollzogen hätte.

4) Ein Blödsinniger kann weder einen giltigen Kauf, noch einen Verkauf bewirken, noch auch auf rechtskräftige Weise eine Schenkung vornehmen. Das Gericht ist verpflichtet, für Blödsinnige, wie für unmündige Kinder, einen Vormund zu bestellen.

5) Wer abwechselnd in Blödsinn verfällt, und alsdann wieder gesund wird, wie z. B. ein Fallsüchtiger, kann im gesundem Zustande rechtskräftige Verträge abschließen und für sich, wie für Andere, Etwas als Eigenthum erwerben, so wie überhaupt jeder mit gesunden Sinnen begabte Mensch. Nur müssen die Zeugen sorgfältig untersuchen, ob seine Handlungen nicht mit dem Anfange oder dem Ende seines Blödsinnes zusammenfielen.

6) Wenn ein Kind, welches das sechste Jahr noch nicht erreichte, einen Andern Etwas erwerben läßt, so hat dies durchaus keine rechtliche Giltigkeit. Vom sechsten Jahre an jedoch, bis zum reiferen Alter, kann das Kind, wenn es Geschäfte abzuschließen versteht, wohl kaufen und verkaufen, auch wenn es Etwas verschenkt, so hat seine Handlung rechtliche Giltigkeit, mag es sich nun um einen hohen oder einen geringen Werth handeln, oder mag die Schenkung, als die eines Gesunden, oder eines Bettlägrigen anzusehen seyn. Diese Bestimmung geht, wie wir erklärt haben, von den Gesetzlehrern aus, damit das Kind nicht zum Müßiggang verurtheilt sey,

weil sich sonst Niemand finden würde, der ihm Etwas verkaufen oder abkaufen wollte. Hier ist aber überall nur die Rede von beweglichen Sachen; unbewegliche Güter hingegen können von Kindern weder verkauft noch verschenkt werden, bevor sie die Volljährigkeit erreicht haben.

7) Dies gilt jedoch nur von einem Kinde, dem kein Vormund bestellt wurde; sobald es aber einen Vormund hat, so ist selbst bei beweglichen Gütern jeder — ohne Wissen des Vormundes — bewirkte Geschäftsabschluß ungiltig, und nur die Käufe, Verkäufe und Schenkungen, welche mit Zustimmung des Vormundes erfolgt sind, haben Giltigkeit.

8) Man prüfe den Unmündigen, ob er fähig ist ein Geschäft zu führen, oder nicht; denn es kommt wohl zuweilen vor, daß ein Kind von sieben Jahren schon so viel Umsicht und Verstand besitzt, daß es sich in Geschäften zu finden weiß; wogegen es auch wohl vorkommen mag, daß ein dreizehnjähriges Kind noch Nichts von Geschäften versteht. Wenn ein solches zur Führung von Geschäften befähigtes Kind, dem kein Vormund bestellt ward, mit beweglichen Gütern ein Geschäft macht und sich dabei irrt, so kommen hierbei dieselben Regeln in Anwendung, wie bei einem Erwachsenen. Beläuft sich nämlich der Irrthum auf weniger als den sechsten Theil, so muß man auf den Ersatz Verzicht leisten. Beträgt der Irrthum aber den sechsten Theil, so muß für eine solche Uebervortheilung Schadenersatz geleistet werden. Beträgt der Irrthum mehr als den sechsten Theil, so gilt der Handel als rückgängig. Nach meinem Dafürhalten hat, wenn ein Kind bewegliche Dinge kauft oder verkauft, dies nur dann Giltigkeit, wenn es dieselben entweder selbst fortbewegt oder bewegen läßt;

at ein Kind aber zum Abschluß des Handels Geld gezahlt und will nun davon abstehen, so darf ihm nicht das: „der da büßen ließ", vorgesagt werden. Wenn hingegen der andere Theil sich zurückzieht, so ist er wohl gehalten das: „der büßen ließ" anzuhören.

9) Auch wenn man ein Kind das Verkaufs-Ceremonial hat vollziehen lassen, oder wenn es einen Ort, an dem sich bewegliche Dinge befinden, vermiethet, und es in der Folge vom Geschäfte abstehen will, so hat der Käufer Nichts erworben; weil man einem Kinde, nach der Bestimmung des Gesetzes, Nichts mit Gewalt entziehen kann, und das von ihm vollzogene Zueignungs-Ceremonial an sich ungiltig ist, indem es zur rechtlichen Giltigkeit des Zueignungs-Ceremonials noch erforderlich ist, eine Urkunde auszustellen: Unterschrift der Zeugen aber nur zu der von einem Erwachsenen ausgestellten Urkunde gegeben werden kann.

10) Auch wenn ein Unmündiger bewegliche Dinge kauft und man ihn darüber das Erwerbs-Ceremonial vollziehen läßt, er auch den Ort gemiethet, wo sich dieselben befinden, so hat er sie dennoch nicht erworben, bevor er sie noch gezogen, weil ein Unmündiger durch diejenigen Arten der Erwerbung, welche bei Erwachsenen üblich sind, Nichts erwerben kann. Als Beleg für die Richtigkeit dieses Satzes darf aufgeführt werden, daß ein Unmündiger weder durch seinen Hof, noch durch seine vier Ellen sich Etwas aneignen kann, da solche Aneignungen ihren Ursprung vom Rechte des Erwerbes durch einen Boten, aber nicht von dem Rechte der persönlichen Erwerbung haben; nun aber dürfte das Erwerbs-Ceremonial, oder das Abmiethen des Orts keineswegs von größerer Bedeutung seyn, als die Aneignung durch den uns zugehörigen

Hof. Ein unmündiges Mädchen hingegen, dessen Recht Etwas durch ihren Hof zu erwerben, von dem Rechte der Erwerbung durch die Hand hergeleitet wird, kann allerdings bewegliche Dinge von Anderen erwerben, sobald man es das Erwerbs-Ceremonial darüber vollziehen ließ, oder wenn es den Ort, an dem sich die Güter befinden, miethweise übernommen hat.

11) Meines Erachtens soll ein Grundstück in den Händen eines Kindes als Eigenthum verbleiben, sobald es dasselbe gekauft, dafür Zahlung geleistet, und es in Besitz genommen, wenngleich der von ihm bewirkte Verkauf eines Grundstücks ungiltig ist; dies aber aus dem Grunde, weil man sich die Person des Kindes als abwesend denkt, und es als zulässig anerkannt ist, auch in Jemandes *Abwesenheit* etwas Vortheilhaftes für denselben zu Stande zu *bringen*: wogegen Nachtheile nur dann ihre rechtliche Giltigkeit haben, wenn sie in Gegenwart des Benachtheiligten bewirkt wurden.

12) Wenn ein Unmündiger nun herangewachsen ist, und die zwei Haare, ist's ein Knabe im dreizehnten, ist's ein Mädchen im zwölften Jahre, bei ihm zum Vorschein gekommen sind, so sind, auch wenn er noch keine Kenntniß von Geschäften besitzt, der Ankauf, der Verkauf und die Schenkung beweglicher Dinge, welche von ihm ausgehen, dennoch als vollkommen rechtsgiltig zu betrachten; handelt sichs aber um Grundstücke, so sind jene Handlungen, sobald er nichts von Geschäften versteht, von keiner Giltigkeit, auch wenn er schon vollkommen herangewachsen wäre.

13) Dies gilt jedoch nur von solchen Grundstücken, welche Unmündige als selbsterworbenes Eigenthum besitzen; bei solchen

dagegen, welche der Unmündige von seinen Eltern oder andern Erblassern ererbte, erlangt der Verkauf erst dann vollkommene Giltigkeit, wenn der Verkäufer sein zwanzigstes Jahr zurückgelegt hat, mögen immerhin schon früher die zwei Haare bei ihm hervorgetreten und er in Geschäften bewandert gewesen seyn; denn da solche Unmündige nur darüber nachgrübeln, Geld zu bekommen, und überdies keine Kenntniß der bürgerlichen Gesetzgebung haben, so steht zu besorgen, daß ein solcher junger Mensch die Grundstücke zu allzuniedrigen Preisen losschlagen werde.

14) Wenn Jemand, der sein zwanzigstes Jahr noch nicht erreicht hat, als Gesunder oder als bettlägriger Kranker eine Schenkung macht, so ist die Schenkung giltig, denn wenn ihm dadurch kein bedeutender Vortheil erwüchse, so würde er die Schenkung nicht gemacht haben. Da ein solcher Fall überdies selten vorkommt, so bestimmten die Lehrer des Gesetzes, daß solche Schenkungen rechtsbeständig seyn, und daß die Worte des Schenkenden ihre Geltung behalten sollen *).

16) Wenn Jemand, nachdem er den Verkauf seiner wohlerworbenen oder der geerbten Güter bewirkt hat, mit Tode abgeht und es kommen alsdann die Verwandten herbei und tragen unter dem Vorgeben, daß er noch nicht die völlige Reife erlangt, auf eine Untersuchung seines Körpers an, so gebe man einem solchen Ansinnen keine Folge, da die Leiche auf diese Weise entwürdigt werden würde und sich überdies

*) Da aus den vorhergehenden und nachfolgenden Paragraphen, das in § 15 enthaltene Gesetz gefolgert werden kann, so hielten wir uns für verpflichtet, um dem Zartgefühle der Schuljugend nicht zu nahe zu treten, selbigen aus diesem Schulbuche wegzulassen.

solche Kennzeichen im Tode leicht verändern können. Uebrigens gilt im Allgemeinen als Regel, daß es den Zeugen nur in solchen Fällen gestattet seyn solle, eine Urkunde zu unterzeichnen, wo sie sich zuvor davon überzeugt haben, daß der Verkäufer das mannbare Alter bereits erreicht habe.

17) Wenn Jemand, der noch nicht ein Alter von zwanzig Jahren erreichte, ein Grundstück verkauft, so kann sein Vater sowohl, noch ehe der Sohn zwanzig Jahre alt geworden, als auch nach dieser Zeit, dem Käufer das Grundstück wieder abnehmen, und zwar mit Einschluß des Werthes der gesammten bereits erfolgten Nutznießung. Hat der Käufer Kosten auf das Grundstück verwandt, oder darin gepflanzt und gesäet, so werden diese Verbesserungen abgeschätzt, und der Käufer muß den, sich nach deren Abzug ergebenden, Rest des Gesammtwerths ersetzen. So haben diejenigen entschieden, welche mich das Gesetz gelehret haben. Ich meinestheils behaupte dagegen, daß, sogar wenn ein Kind, welches das Landgut seines Vaters verkauft, während dieser, als das Kind sein zwanzigstes Jahr erreichte, keinen Einspruch gethan, das Gut von Seiten des Vaters dem Käufer nicht wieder abgenommen werden dürfe; denn da das Geld angenommen wurde und der Käufer das Gut vor den Augen des Verkäufers, selbst nachdem dieser sein zwanzigstes Jahr erreicht hatte, benutzte, ohne daß vom Vater irgend welcher Einspruch erhoben worden wäre, so ist das Grundstück, wie nach einmal erfolgter Einwilligung, auch als Eigenthum des Käufers zu betrachten.

18) Wenn ein Berauschter Etwas kauft, verkauft oder schenkt, so ist dies giltig; erreicht aber seine Trunkenheit den Grad der Trunkenheit Lots, d. h. ist dieselbe der Art, daß

der Betrunkene nicht mehr weiß, was er thut, so haben seine Geschäftsabschlüsse durchaus keinen Werth, und er steht einem Blödsinnigen, oder einem Kinde vollkommen gleich, das sein sechstes Jahr noch nicht erreichte.

Dreißigstes Capitel.

1) Wenn Jemand ein Grundstück oder ein bewegliches Gut verkauft und er läßt dasselbe den Käufer erwerben, ohne daß dieser davon weiß, so hat der Käufer die Vorhand, so daß, sobald dieser eingewilligt, der Verkäufer nicht mehr zurücktreten kann, wogegen, wenn die Einwilligung des Käufers nicht erfolgt, das Kaufobjekt in den Besitz des Käufers zurückkehrt. Aus diesem Grunde darf zu Gunsten des Käufers der Kaufbrief ausgestellt werden, auch wenn er gar nicht zugegen ist. Jedenfalls hat aber der Käufer die Schreibgebühren zu tragen, selbst dann, wenn der Verkäufer das Feld nur seiner Untauglichkeit halber verkauft hätte.

2) Auch wenn ein Sklave einen Ein- oder Verkauf, oder eine Schenkung vollzieht, hat immer dessen Herr darüber zu entscheiden. Will letzterer die Handlungen des Sklaven genehmigen, so sind sie giltig, wo nicht so sind sie null und nichtig. Die Bestätigung oder Verwerfung des Herrn braucht nur mündlich bewirkt zu werden und es ist in der Regel nicht erforderlich, denselben das Erwerbs-Ceremonial vollziehen zu lassen.

3) Auch wenn eine Frau einen Verkauf bewirkt, mag dieselbe nun die Güter des Mannes, oder die Güter der eisernen Schaafe, d. h. ihr Eingebrachtes, die ihr als Ehethuba zugewiesenen Gegenstände, oder die Güter des Nießbrauchs, Grundstücke, oder bewegliche Güter zum Gegenstand haben,

oder auch, wenn sie die genannten Güter verschenkt, od wenn sie solche kauft oder zum Geschenk erhält, so hat allen diesen Fällen immer der Mann die Oberhand. Giebt seine Einwilligung, so bleibt das Geschehene in Kraft, ma er es aber rückgängig, so ist es null und nichtig. Verka oder verschenkt aber der Mann eins von den Grundstücken welche seine Frau ihm als Ghethuba eingebracht, oder von denen, welche er ihr als Gegenwerth für ihre Mitgift, je nachdem sich deren Werth nach vorgenommener Abschätzung herausstellte, zugeschrieben, so sind alle seine Handlungen, selbst wenn man die Frau, nachdem sie zum Geschehenen ihre Zustimmung gegeben, das Erwerbs-Ceremonial darauf vollziehen ließ, dennoch so gut wie nicht geschehen, weil die Frau dann später den Einwurf machen könnte: „ich wollte meinem Manne damit nur keinen Verdruß bereiten".

4) Verkauft oder verschenkt er einen Theil der Nießbrauchs-Güter, seyen es nun Grundstücke oder bewegliche Güter, so steht die Frau immer in der Vorhand, so daß, wenn sie ihre Zustimmung verweigert, die Handlungen des Mannes ungiltig werden, wogegen, wenn sie ihre Zustimmung giebt, der Käufer das Kaufobject auf rechtmäßige Weise erworben hat.

5) Wenn ein Mann bewegliche Gegenstände von den Gütern der eisernen Schafe oder solcher, die er seiner Gattin aus seinem eigenen Besitz geschenkt hatte, verkauft, so haben die Käufer dieselben rechtskräftig erworben, obgleich der Mann dabei eine widerrechtliche Handlung vorgenommen, indem er jene Güter verkauft oder verschenkt hatte, so daß sie die Güter den Käufern abzunehmen nicht das Recht hat. Ebenso

nn ein Mann alle seine Güter verkaufen, wenngleich die-lben zur Gewährleistung der Kethuba bestimmt sind, nur at die Frau das Recht, dieselben später bei geeigneter Gele-enheit dem Käufer wieder abzunehmen, es sey denn daß e selbst gleich von vorn herein den Verkauf mit unterschrie-en, und man sie darauf das Erwerbs-Ceremonial hätte ollziehen lassen.

6) Wenn eine Frau ihrem Manne die Güter der eiser-en Schafe verkauft oder verschenkt, so hat dieser sie nicht worben, und sie ist, wie wir in der Abhandlung von den Ehe-ichen gezeigt haben, berechtigt, sie ihrem Manne später wie-er abzunehmen. Wenn das Gericht Waisengüter verkauft, yen es nun Grundstücke oder bewegliche Güter, oder auch enn es dergleichen für Waisen einkauft, ebenso auch wenn in Vormund, gleich viel ob er vom Gerichte oder vom Va-er des Waisen eingesetzt ist, solche Handlungen vornimmt, sind sowohl Kauf als Verkauf giltig; handelt sichs aber von ner Seite um eine Verschenkung von Waisengütern, so ist ieselbe ungiltig, weil Niemand Etwas schenken kann, was icht sein Eigenthum ist.

7) Wenn Jemand an Jemand am Sabbat, geschweige enn an einem Feiertage Etwas verkauft oder kauft, so hat eine Handlung, wenngleich ihm dieselbe die Geißelung zu-ieht, dennoch rechtliche Giltigkeit. Auch wenn man Jemand as Erwerbs-Ceremonial am Sabbat vollziehen ließ, so ist dasselbe giltig; man schreibe es nach Ablauf des Sabbats nieder und händige es der Person, welcher es gehört, ein.

Abhandlung vom dem Rechte des Erwerbs und der Schenkungen.

Diese Abhandlung enthält:

die Bestimmungen hinsichtlich dessen, was bei der Erwerbung herrenlosen Guts zu beobachten ist und wodurch dieselbe bewirkt werden kann, die Rechte des Schenkenden, und des Beschenkten; ferner bestimmt sie was man unter einer rückgängigen und was unter einer nicht rückgängigen Schenkung zu verstehen hat.

Die Erläuterung aller dieser Gesetze ist in den folgenden Abschnitten enthalten.

Erstes Capitel.

1) Wer herrenloses Gut in Besitz nimmt, der hat es erworben. Da nun Alles, was in Steppen, Flüssen und Bächen sich befindet, als herrenlos betrachtet wird, so ist auch derjenige, welcher Etwas von dem dort Befindlichen, etwa von den Kräutern, vom Holze, von den Früchten der wilden Bäume, in Besitz nimmt, so zu betrachten als habe er dasselbe rechtsgiltig erworben.

2) Wer Fische aus Seen und Flüssen, oder auch Vögel und Wild einfängt, hat dieselben, da sie herrenlos sind, auch erworben; nur darf man nicht auf dem Acker eines Andern jagen; wer es indeß unbewußt gethan, kann den Fang als Eigenthum betrachten. Fische aber, welche in einem Teiche gehalten werden, sowie Wild und Geflügel, welche sich in einem Gehege befinden, bleiben, selbst wenn man, um ihrer habhaft zu werden, auf dieselben Jagd machen müßte, dennoch immer Eigenthum des Besitzers dieser abgeschlossenen Räume, und wer dieselben einfängt, macht sich des Raubes schuldig.

3) Dagegen ist das Verbot, keine Fische aus einem in der See ausgespannten Netze und kein Wild aus der, in der Steppe von einem Andern aufgestellten, Falle zu nehmen, nur eine Satzung der Schriftgelehrten. Hat aber das Fangwerk die Form eines Gefäßes, so macht sich Derjenige, welcher etwas daraus entwendet, des Raubes schuldig.

4) Stellt Jemand ein Netz auf dem Felde eines Andern auf und es findet sich darin Wild oder Geflügel, so gehört dasselbe dem Netzaufsteller, wennschon er kein Recht zum Aufstellen hatte. Ist aber der Eigenthümer des Feldes selbst zugegen und erklärt: mein Feld erwirbt es für mich, so geht der Fang in seinen Besitz über, und der Netzaufsteller hat kein Recht darauf.

5) Fische, welche in ein Schiff schnellen, sind Eigenthum des Schiffsherrn, da das Schiff einem wohlverwahrten Gehöfte gleichzuachten ist, keineswegs aber einem beweglichen, insofern sich dasselbe nämlich nicht durch sich selbst fortbewegt, sondern durch die Gewalt der Wellen getrieben wird.

6) Ein Proselyt welcher verstorben ist, ohne irgend welche Erben nachgelassen zu haben, gehört zu derselben Categorie; wer

daher von seinen Gütern zuerst Besitz nimmt, hat dieselbe auch rechtsgiltig erworben, ohne daß einer der Gränznachbaren das Recht hätte, die Abtretung eines Gränzgutes gegen Geldentschädigung zu verlangen, da jene Besitzergreifung dieselbe Giltigkeit hat, wie eine Schenkung.

7) Befinden sich unter dem Grundbesitz eines solchen Proselyten zwei Aecker mit dazwischenliegendem, gemeinsamem Gränzsteige, und es ergreift Jemand von dem einen dieser Aecker Besitz, um ihn sich anzueignen, so hat er denselben auch erworben, den andern aber nicht. Nimmt er aber von dem einen Acker Besitz in der Absicht sich dadurch den andern anzueignen, so erwirbt er keinen von beiden, den einen nicht, weil er von ihm gar nicht Besitz genommen, und den andern auch nicht, weil er von demselben nicht in der Absicht, ihn zu erwerben, Besitz genommen. Wer aber von dem einen Acker Besitz ergreift, um sowohl diesen, als auch den andern Acker, oder den dazwischen liegenden Gränzsteig in Besitz nimmt, um dadurch beide Felder zu erwerben, dessen Recht ist zweifelhaft, so daß, wenn Jemand einen der Aecker oder den Gränzsteig betritt, um davon Besitz zu nehmen, dieser denselben auch rechtsgiltig erwirbt.

8) Wenn von zwei Häusern, von denen das eine innerhalb des Hofes des andern gelegen ist, Jemand das eine in Besitz nimmt, mit dem Vorhaben, sich beide hierdurch anzueignen, so erwirbt er dadurch nur dasjenige, welches er in Besitz genommen. Nimmt man von dem einen Besitz nur in der Absicht, um das andere zu erwerben, so hat man auch das in Besitz genommene Haus nicht erworben.

9) Wenn Jemand aus dem Nachlasse des Proselyten eine Urkunde in der Meinung an sich nimmt, dadurch auch

das in derselben verschriebene Gruntstück zu erwerben, so bezieht sich seine Erwerbung nur auf die Urkunde, an und für sich, die ihm etwa dazu dienen könnte, die Oeffnung eines Glases zu verstopfen, oder zu anderen ähnlichen Zwecken.

10) Wenn Jemand in ein, ringsum durch Gränzraine genau abgesondertes Feld den Spaten einmal eingeschlagen, so hat er dadurch das Ganze erworben. Ist das Feld aber nicht durch Raine genau abgegränzt, so erwirbt er durch den Spatenstoß nur davon eine Strecke, welche sich so weit ausdehnt, als das Gespann beim Pflügen geht, um von da zurückgehend eine neue Furche zu ziehen. Gränzraine und der Epheu, der die Gränze bezeichnet, üben, wenn es sich um die Güter eines Proselyten handelt, Scheidungsrecht, so daß, wenn Jemand von einem solchen Felde Besitz nimmt, sich sein Eigenthumsrecht nur bis zum Gränzpfade, oder bis zur Epheulinie erstreckt.

11) Was bei der Peah als Scheidungslinie gilt, hat auch dieselbe Geltung, wo es sich um die nachgelassenen Güter eines Proselyten handelt. Wenn nämlich ein Fluß oder ein Kanal und dergl. vorhanden sind, so erstreckt sich das Eigenthumsrecht nur bis zum Flusse, oder zum Kanale. Auch Alles was an Sabbatbereichen eine Scheidungslinie bildet, hat die gleiche Geltung hinsichtlich der nachgelassenen Güter eines Proselyten. Solche Scheidungslinien sind z. B. vorhanden, wenn zwei Felder durch einen öffentlichen Platz, oder durch eine Karmelith von einander getrennt sind, und sogar dann auch, wenn zwischen beiden Feldern sich ein Platz befindet, der, wenn es sich um die Bereichserwerbung eines Scheidbriefes handelte, einen abgesonderten Bereich bilden würde.

12) Was, wenn es sich um Unreinheit handelt, eine

Scheidelinie bildet, hat dieselbe Geltung auch bei den nachgelassenen Gütern eines Proselyten. Wenn nämlich Jemand ein Thal betritt, während auf der entgegengesetzten Seite desselben sich Unreines befindet und er weiß nicht, ob er schon bis zu der Stelle gelangt sey, wohin sich die Unreinheit erstreckt, so wird derjenige Raum, von dem man voraussetzt, daß er verunreinigt sey, als ein abgesondertes Gebiet angesehen.

13) Befinden sich in einem großen Thale viele Aecker, welche Eigenthum eines Proselyten sind, aber weder durch Gränzraine noch durch Epheuwände, oder irgend welche andere Gränzscheiden von einander geschieden werden, so erwirbt Derjenige, welcher in ein solches Thal tritt, und von einem Theile desselben Besitz ergreift, in der Absicht das Ganze sich anzueignen, alle Theile desselben, welche früher dem Proselyten angehörten, als sein rechtmäßiges Eigenthum.

14) Ein Nichtisraelit, der einem Israeliten bewegliche Güter verkauft, oder dergleichen von einem Israeliten käuflich an sich bringt, erwirbt das Eigenthumsrecht derselben, indem er sie an sich nimmt, oder tritt dasselbe ab, in dem Augenblick, wo er den Kaufschilling empfängt. Handelt es sich aber um Grundstücke, so kann der Nichtisraelit vom Israeliten nur vermittelst eines Kaufbriefes Eigenthumsrecht erwerben, oder sein Eigenthumsrecht nur durch einen Kaufbrief auf den Israeliten übertragen, weil ein solcher in dessen Augen zum förmlichen Abschluß eines Geschäfts erforderlich ist *).

*) Es ist dieser wie auch folgender § einer der schlagendsten Beweise für die Unterordnung der geistlichen Gesetze in Geldangelegenheiten — den Landesgesetzen und Ortsverhältnissen; die Casuistick am Schlusse dieses § haben wir des Anstandes wegen ausgelassen, besonders, da ein solcher Fall sich fast niemals in der Wirklichkeit ereignen kann, und blos der Möglichkeit wegen hingeschrieben würde; außerdem aber befindet sich dies Gesetz in kurzen Worten Cap. II, 1, dieser Abhandlung.

15) Diese Bestimmungen beziehen sich aber nur auf die Orte, wo noch keine landesherrlichen Verordnungen in dieser Beziehung existiren. Wo aber der Herrscher eines Landes durch ein Gesetz festgestellt hat, daß nur Derjenige so angesehen werden sollte, als habe er ein Grundstück als Eigenthum erworben, dem dies durch eine besondere Urkunde zugeschrieben worden, oder der den Kaufschilling dafür erlegt, u. s. w., so muß nach den bestehenden landesherrlichen Gesetzen verfahren werden, weil man in Geldangelegenheiten sich allzeit streng nach den Verfügungen des Landesherrn zu richten hat.

Zweites Capitel.

1) Die Güter eines ohne Erben verstorbenen Proselyten, herrenlose Güter und ein von einem Nichtisraeliten an einen Israeliten verkauftes Feld, das von demselben noch nicht in Besitz genommen wurde, unterliegen in sofern den gleichen rechtlichen Bestimmungen, als sie Eigenthum Desjenigen werden, der von ihnen durch eine derjenigen Handlungen, welche wir in der Abhandlung vom Verkaufe näher bezeichnet haben, Besitz ergriffen hat; nur mit der einzigen Ausnahme, daß hier die Besitzergreifung durch den Genuß der Früchte keine rechtliche Gültigkeit hat.

2) Derjenige nämlich, welcher ein Grundstück ankauft, tritt gemeiniglich sein Besitzthum an, wenn er von dem Ertrage desselben Nutzen zieht. Dies gilt aber keinesweges von herrenlosen Gütern, oder von denen eines Proselyten; denn wenn Jemand auch mehrere Jahre hindurch die Früchte eines Baumes genossen hätte, so würde dies für ihn immer noch kein Anrecht, weder auf den Baum selbst, noch auf den

Grund und Boden konstatiren, es sey denn, daß er irgend eine Verrichtung, entweder am Baume selbst oder am Boden vorgenommen hätte. So trug es sich einst zu, daß eine Frau dreizehn Jahre die Nutznießung eines Dattelbaumes gehabt hatte, bis endlich Jemand hinzu kam und in Folge einer am Baume selber vorgenommenen Verrichtung von demselben Besitz nahm. Als nun dieser Rechtsfall den Gelehrten vorgelegt wurde, entschieden sie, daß der Letztere den Baum rechtsgiltig erworben habe.

3) Wiederum giebt es viele Arten der Besitzergreifung, welche, wenn sie vom Käufer angewendet werden, keine rechtskräftige Wirkung haben, deren Anwendung aber, wenn man sich ihrer bei den Gütern eines Proselyten, oder bei der Aneignung herrenloser Güter bedient, den Besitz sichert. Wenn z. B. Jemand einen großen Palast auf dem Grund und Boden eines Proselyten, oder in einem herrenlosen Gebiete vorfindet, und einen Theil der, der Thüre gegenüber stehenden Wand, etwa so groß wie eine Elle, mit Kalk bestreicht oder denselben bemalt, so hat er das Ganze erworben.

4) Wenn es sich um die Besitzungen eines Proselyten handelt, so gilt auch als Regel, daß, wer daselbst die Wand mit bildlichen Darstellungen verziert, sich ein Bett zurecht macht, oder auf dem Felde eine Furche zieht, sich Eigenthumsrecht erworben habe. Wer auf dem Landgute eines Proselyten die Ranken des Weinstocks, die Zweige der Bäume, oder die Blätterkrone des Dattelbaums, und zwar in der Absicht den Baum zu pflegen, beschneidet, der erwirbt sich dadurch Eigenthumsrecht, thut er es aber nur in der Absicht, mit den abgeschnittenen Zweigen das Vieh zu füttern, so wird ihm das Eigenthumsrecht nicht zu Theil.

5) In dieser Hinsicht nimmt man an, daß Derjenige, welcher die Zweige zu beiden Seiten des Baumes beschneidet, die Pflege des Baumes im Auge habe, wogegen, wenn er nur an einer Seite des Baumes die Zweige abschneidet, es so angenommen wird, als habe er es nur des Abfalls wegen gethan. Ebenso hat Derjenige, welcher auf einem Felde, in der Absicht dasselbe zu verbessern, Holz, Gras und Steine zusammenliest, auf diese Weise das Eigenthumsrecht erworben, was aber nicht der Fall ist, wenn ihm nur daran gelegen war, Brennmaterial zu gewinnen.

6) Nimmt nämlich Jener große und kleine Stücke zusammen, so ist dies ein Beweis, daß er den Boden zu reinigen bemüht sey, wogegen man annimmt, daß es ihm blos um Brennmaterial zu thun sey, sobald er nur große Stücke zusammenliest und die kleinen liegen läßt. — Ebnet Jemand den Boden, um das Feld auf diese Weise zu verbessern, so hat er Eigenthumsrecht erworben, thut er es aber nur, um eine Dreschtenne zu gewinnen, so verschafft ihm dies kein Eigenthumsrecht.

7) Nimmt Jener nämlich Erde von hohen Stellen hinweg, und führt dieselbe auf niedere, so deutet dies die Absicht der Bodenverbesserung an; sieht man aber, daß er hierauf keine Rücksicht nimmt und es ihm nicht darauf ankommt, wo er Erde und Steine aufhäuft, so ist man zu der Annahme berechtigt, daß es ihm nur darauf ankomme, eine Stelle zum Dreschen zu gewinnen. Wenn Jemand ein Gewässer auf urbares Land leitet, in der Absicht dasselbe dadurch zu verbessern, so erwirbt er sich dadurch Eigenthumsrecht; geschah es aber nur in der Absicht, Fische zu fangen, so wird ihm das Eigenthumsrecht nicht zu Theil.

8) Hat nämlich Jener nur eine Oeffnung zum Zufluß des Wassers gemacht, so läßt dies auf die Absicht, das Land zu verbessern, schließen, sind aber zwei Oeffnungen gemacht worden, die eine zum Zu- die andere zum Abfluß des Wassers, so deutet dies auf die Absicht Fische zu fangen hin.

9) Baut Jemand auf dem Grund und Boden eines Proselyten einen geräumigen Palast, und ein Anderer kommt hinzu und versieht denselben mit Thüren, so hat letzterer dadurch das Eigenthumsrecht erworben; denn Ersterer hat ja am Boden selbst keine Veränderung vorgenommen, er hat auf demselben gewissermaßen nur einen Steinhaufen aufgeführt, eine Handlung die kein Eigenthumsrecht verschaffen kann, da die breiten und offenen Mauern an sich unnütz sind, und die ganze Masse des Gebäudes erst dann ihren Zweck erfüllt, wenn Thüren vorhanden sind.

10) Wer Saat in die Furchen streut, erwirbt sich dadurch nicht Eigenthumsrecht auf den Grund und Boden, denn das Ausstreuen der Saat ist an sich noch nicht mit Vortheilen verbunden. Später wenn sie aufgeht und sich der Werth des Bodens dadurch erhöht, wird diese Verbesserung nur als von selbst entstanden angesehen, und es wird hiedurch an und für sich kein Eigenthumsrecht bedingt.

11) Stand auf dem Grund und Boden des Proselyten eine Wand, und es kommt Jemand hinzu und setzt darauf eine zweite Wand, so bedingt dies kein Eigenthumsrecht, selbst dann nicht, wenn sich später die untere Wand so gesenkt hätte, daß nur noch die obere sichtbar wäre; denn als die Wand gebaut wurde, war dieselbe von keinem Nutzen und der Vortheil, den dieselbe später gewährt, wird als von selbst entstanden angesehen.

12) Wenn Jemand von dem Gute eines Proselyten, oder von sonst einem herrenlosen Gute Besitz ergreift, ohne die ausdrückliche Absicht dasselbe sich anzueignen, so hat er es dadurch nicht erworben, selbst wenn er einen Bau oder eine Verzäunung darin vornähme.

13) Wenn Jemand auf dem Grund und Boden eines Proselyten eine Erdarbeit vornimmt, in der Meinung, daß das Grundstück sein Eigenthum sey, so erwirbt er dadurch kein Eigenthumsrecht. Nimmt Jemand auf dem Grundstücke des einen Proselyten eine Erdarbeit vor und ist dabei der Meinung, daß es einem andern Proselyten angehöre, so erwirbt er dadurch Eigenthumsrecht, da er doch jedenfalls die Absicht hatte, durch diese Handlung sich herrenloses Gut anzueignen.

14) Hatte ein Israelit bei einem Proselyten ein Pfand hingelegt, und bei dessen Tode kommt ein anderer Israelit und nimmt dieses Pfand in Besitz, so muß letzterer es wieder herausgeben; denn von dem Augenblicke an, wo der Proselyt starb, haftet keine Schuld mehr darauf.

15) Befand sich das Pfand eines Proselyten in den Händen eines Israeliten, und es kommt ein anderer Israelit hinzu und nimmt dasselbe in Besitz, so hat der Erstere nur in so weit Anspruch darauf, als er Geld vorgeschossen, der Ueberschuß hingegen wird Eigenthum des Zweiten.

16) Dies gilt jedoch nur dann, wenn sich das Pfand nicht im Gehöfte des Ersteren befindet; befindet es sich aber dort, so übt dies auch ohne sein Vorwissen das Recht des Erwerbes, — wie wir dies schon früher bei den Rechtsbestim-

mungen hinsichtlich gefundener Sachen auseinandergesetzt ha-
ben, — und der Andere hat keinen Anspruch darauf.

17) Nach dem Tode eines Proselyten, dessen Habe Israe-
liten an sich genommen haben, erlangen die demselben ange-
hörigen erwachsenen Sklaven für sich die Freiheit *).

18) Wenn Israeliten auf die Nachricht hin, daß ein
Proselyt gestorben sey, sich seiner Güter bemächtigt haben,
während später die Nachricht kommt, daß er nicht gestorben
sey, oder einen Sohn, oder eine schwangere Frau hinterlassen
habe, so sind jene verpflichtet, das Gut, welches sie sich an-
geeignet, wieder herauszugeben. Fügt es sich nun, daß nach
der Rückgabe die Nachricht eintrifft, der Proselyt sey doch
gestorben, die erste Nachricht sey gegründet gewesen, und der
Proselyt wirklich längst mit Tode abgegangen, oder daß der
Sohn schon früher gestorben, oder daß die Frau abortirt
habe, so haben Diejenigen, die jetzt erst von den Gütern
Besitz ergreifen, sie rechtsgiltig erworben. Die ersten Besitz-
ergreifer haben keinen Anspruch darauf.

Drittes Capitel.

1) Wenn Jemand seinem Nächsten Etwas schenkt, so
wird es des Beschenkten Eigenthum, jedoch nur dann, wenn
er es auf dieselbe Weise erwirbt, welche ein Käufer in An-
wendung bringen muß, um das Gekaufte sich anzueignen.
Wenn also Einer dem Andern bewegliche Gegenstände schenkt,
so muß dieser dieselben aufheben, oder von der Stelle bewe-

*) Wir haben den Schluß dieses § aus diesem Schulbuche weggelassen, um
dem Zartgefühl der Schuljugend nicht durch jetzt inhuman gewordene Casuistik
zu nahe zu treten.

ern, falls es Dinge sind, die man nicht gewöhnlich aufhebt oder auf eine andere, bei beweglichen Gegenständen übliche Weise erwirbt. Besteht das Geschenk in liegenden Gründen oder in Sklaven, so muß der Empfänger von ihnen ebenso Besitz ergreifen, als wenn er sie gekauft hätte, es sey denn, daß er eine Schenkuugsurkunde aufweisen könnte. Bloße Worte hingegen geben dem Beschenkten kein Eigenthumsrecht, es steht vielmehr beiden Theilen frei, dieselben später wieder zurückzunehmen.

2) Schenkt aber Einer dem Andern den ihm schuldenden Betrag, oder etwas zur Verwahrung Uebergebenes, so gilt eine solche Schenkung, wenn sie auch mit bloßen Worten erfolgte, dennoch als unwiderruflich abgemacht, und es sind dabei keine weiteren Formalitäten erforderlich, wie wir bereits gezeigt haben.

3) Das Nämliche gilt, wenn Jemand zu seinem Nächsten sagt: „gieb die hundert Sus, welche ich bei dir stehen habe, dieser oder jener Person", in welchem Falle diese sie wirklich erworben hat, ohne daß einem der Betheiligten das Recht zustände, dies rückgängig zu machen: ganz gleich ob der Erste beim Zweiten die hundert Sus als Schuld stehen hatte, oder daß der Zweite sie ihm geschenkt oder geborgt hätte, oder endlich, daß der Zweite sie dem Ersten zur Verwahrung gegeben hätte, wie wir bereits früher bemerkt.

4) Wie bei Kaufangelegenheiten Zeugen nur erforderlich sind um, wenn Streitigkeiten entstehen, oder wenn Einer dem Andern Etwas ableugnet, die Wahrheit zu constatiren, so bedarf es auch deren bei Verzichtleistungen und Schenkungen nur, um etwanigen falschen Auslegungen vorzubeugen.

5) Die schon früher erwähnte Bestimmung, daß nämlich der Verkäufer das Verkaufte genau zu bezeichnen habe, gilt auch von dem Schenkenden. Wenn z. B. Jemand zu Gunsten eines Andern eine Schenkungsurkunde ausstellt, die die Worte enthält: ein Stück Landes von meinem Grundbesitz soll dir als Geschenk zufallen, oder: „alle meine Güter, mit alleiniger Ausnahme eines Theiles derselben, sollen dir zufallen", so gilt dies nicht als eine bestimmte Bezeichnung, und es kann demnach auch von keiner Erwerbung die Rede seyn. Der auf diese Weise Bedachte, kann nicht einmal einen Anspruch auf den kleinsten Theil der Güter des Schenkenden machen, sobald dieselben nicht genau bezeichnet ist. Lautet die Bestimmung der Schenkung hingegen auf den so und so vielsten Theil von dem und dem Felde, so bekommt der Beschenkte, wenn auch nicht die Lage des Theiles angegeben war, denjenigen Theil dieses Feldes, welcher den geringsten Werth hat.

6) Ist eine Schenkung mit gewissen Bedingungen verbunden, dieselben mögen nun vom Schenkenden, oder vom Beschenkten ausgegangen seyn, und letzterer hat das Geschenk bereits in Besitz genommen, so ist die Schenkung dem ohngeachtet nur dann giltig, wenn die gestellten Bedingungen erfüllt wurden; ist dieß nicht der Fall, dann tritt auch die Schenkung außer Kraft und Der, welcher dieselbe in Besitz genommen hatte, muß auch den Betrag der Nutznießung zurückerstatten. Dies gilt jedoch nur, wenn die Bedingungen, um welche es sich handelt, in gehöriger Form ausgesprochen worden sind.

7) Wir haben bereits andern Orts erklärt, daß hinsichtlich der Bedingungen bei Schenkungen und Käufen Folgendes

estimmt ist: Es muß dabei, sowohl der Fall der Erfüllung: s, auch der der Nichterfüllung vorausbedacht seyn, und die estimmung hinsichtlich des ersteren Falls, muß der hinsichtlich des letzteren vorangehen. Die Bedingung muß der Handlung, auf welche sie sich bezieht, vorangegangen seyn. Sie muß etwas Ausführbares zum Gegenstand haben. Wenn deshalb eine Bedingung auch nur gegen eine dieser Bestimmungen verstößt, so ist sie nichtig, und gilt so gut als gar nicht vorhanden.

8) Setzt Jemand eine Bedingung fest, mit dem Ausdrucke: „mit dem Beding", so gilt dies ebenso, als wenn er zugleich bestimmt hätte: „von jetzt an", und man hat dann nicht nöthig, bei Angabe der Bedingung, beider Fälle im Voraus zu gedenken. So hat ein Theil der Geonim entschieden, und dem pflichte auch ich bei. Meine Lehrer hingegen behaupteten, daß die Erwähnung beider Fälle, sowohl der Erfüllung, als auch der Nichterfüllung, überhaupt nur bei solchen Bedingungen erforderlich sey, welche sich auf Ehescheidungen und Verlobungen beziehen, — eine Behauptung, die jedoch nicht durch die gehörigen Beweise begründet werden kann.

9) Eine Schenkung mit dem Beding, daß der Gegenstand derselben späterhin zurückgegeben werden solle, sey es nun, daß die Zurückgabe in kurzer Frist, oder erst nach dem Ableben eines der beiden Theile, oder dieser und jener dritten Person Statt finden solle, wird als giltig angesehen, sowohl bei beweglichen, als auch bei unbeweglichen Gütern. Der Beschenkte hat dann die Nutznießung während der Zeit der Schenkung.

10) Sagt Einer zum Andern: Diesen Ochsen gebe ich dir zum Geschenke mit dem Bedinge, daß du ihn zurückgiebest,

und dieser giebt ihn erst zurück, nachdem er ihn zuvor geheiligt, so gilt der Ochs als geheiligt und die Zurückgabe ist gerichtlich giltig. Sagt er aber: „mit dem Beding, daß du ihn mir zurückgiebst", so ist die Heiligung nicht giltig, denn jener hatte sich ja ausbedungen, daß er ihm etwas für ihn Taugliches zurückgeben solle, und so auch in ähnlichen Fällen der Art.

*) 11) Die Gesetze der Schenkungen haben volle Geltung auch in Bezug auf einen ansäßigen Proselyten, denn es steht geschrieben: „dem Proselyten in deinem Thoren magst du es geben, daß er es esse", (5 B. M. XIV). Also kann man ihm sowohl verkaufen als auch schenken, weil es durch das Gesetz vorgeschrieben ist, für seine Erhaltung zu sorgen, wie auch geschrieben steht: „dem Proselyten, wie dem Beisaßen, daß er bei dir lebe". (3 B. M. XIV).

12) Wenn einer verheiratheten Frau Etwas geschenkt wird, so fällt es dem Manne zu, mit der Bedeutung jedoch, daß dem Weibe die geschenkte Sache selbst, dem Ehemanne aber nur die Nutznießung derselben zukommt.

13) Wenn Jemand einer Frau ein Geschenk macht, mit dem ausdrücklichen Beding, daß der Mann kein Recht daran haben solle, so ist das Geschenk demohngeachtet Nutznießungs-Eigenthum des Mannes. Giebt aber Jemand einem Frauenzimmer ein Geschenk und macht dabei zur Bedingung, daß

*) Um dem Zartgefühle der Schuljugend nicht zu nahe zu treten, haben wir auch in diesem § einige auf unsere Zeit nicht anwendbare Worte weggelassen. Desgleichen in § 12 und 13 dieses Capitels.

das Capital des Geschenkes zu diesem oder jenem Zwecke verwendet werden müsse, so steht dem Ehemanne ein Eigenthumsrecht auf Nutznießung daran zu.

14) Wenn z. B. Jemand einer Frau ein Geschenk macht und dasselbe mit folgenden Worten begleitet: dieses Geld sey dir geschenkt, jedoch mit dem Beding, daß du es zu Kleidern für dich verwendest, oder daß du dich für dasselbe mit edlen Getränken pflegest, oder daß du es ohne Vorwissen deines Mannes verwendest, wozu du willst, so steht dem Manne kein Eigenthumsrecht daran zu. Dasselbe gilt, wenn der Schenkende zu einem Sklaven sagt: ich schenke dir dieses Geld mit dem Beding, daß du es für dich zu Speise und Trank verwendest, oder mit dem Beding, daß du es dazu verwendest — deine Freiheit zu erkaufen, oder es nach Belieben ausgeben mögest, ohne dabei vom Einfluß deines Herrn abhängig zu seyn, wodann der Herr von jedem Anspruche darauf ausgeschlossen ist, und so in ähnlichen Fällen.

15) Wenn Jemand seinem Sklaven seine sämmtlichen Besitzungen schenkt, so hat dieser sich dadurch selbst erworben, erwirkt dadurch seine Freiheit und die übrigen Güter fallen ihm alsdann auch zu *).

Viertes Capitel.

1) Hat Jemand ein Geschenk empfangen und dasselbe in gehöriger Form erworben, beabsichtigt aber, nachdem er dasselbe in Besitz genommen, sich davon wieder loszusagen,

---

*) Der Schluß dieses § ist wegen der auf unsere Zeit nicht anwendbaren Casuistik, und um dem Zartgefühle der Schuljugend nicht zu nahe zu treten, aus diesem Schulbuche weggelassen.

mit dem Bemerken: „ich mag es nicht haben“, — oder „ich nehme es nicht an“ — oder: „die Schenkung sey ungiltig“ — oder: „ich habe diesen und jenen Fehler daran entdeckt“, so sind diese Einwendungen ohne rechtliche Folgen und der Empfänger, nachdem er das Geschenk einmal erworben, kann ebensowenig als der Geber die Schenkung rückgängig machen. Ein Geschenk also, das der Empfänger, nachdem er es in die Hand bekommen, anzunehmen sich weigert, ist als herrenlos anzusehen, so daß es Demjenigen zufällt, der zuerst davon Besitz ergreift; denn der Empfänger selbst hat es, nachdem es sein Eigenthum geworden, zum herrenlosen Gut gemacht. Thut aber der Beschenkte gleich zu Anfang Einspruch dagegen, und erwirbt es demnach gar nicht, so fällt es dem ursprünglichen Eigenthümer wieder anheim.

2) Wenn Jemand einen Abwesenden durch eine dritte Person ein Geschenk erwerben läßt, so hat der auf diese Weise Beschenkte dasselbe, obschon er es nicht in Händen hat, doch wirklich erworben, sobald diese dritte Person für ihn das Geschenk in Empfang genommen, sey es nun, wenn es Mobilien sind, indem sie dieselben von der Stelle bewegt, oder, wenn es sich um ein Grundstück handelt, durch Empfang der Verkaufsurkunde, oder durch dessen Besitznahme; der Schenkende kann demnach die Schenkung nicht mehr rückgängig machen, wogegen aber der Beschenkte im Vortheil ist, da es nämlich von ihm abhängt, das Geschenk anzunehmen, oder nicht. Es ist nämlich wohl erlaubt, einem Andern in seiner Abwesenheit etwas Angenehmes zu erweisen, wogegen aber eine nachtheilige Handlung nur in seiner Gegenwart erfolgen darf. Nun kann es aber nur dann Jemandes Vortheil seyn, Geschenke zu empfangen, wenn er gesonnen ist,

che anzunehmen, wogegen man wohl Niemanden wieder
sen Willen beschenken wird.

3) Trifft es sich, daß, nachdem Jemand einen Andern
rch eine dritte Person ein Geschenk erwerben ließ, dieser,
chdem ihm darüber Nachricht zugekommen, anfangs schweigt,
d sich erst später weigert das Geschenk anzunehmen, mit
m Bemerken: „ich mag es nicht“, so ist es zweifelhaft: ob
mlich sein früheres Schweigen als Einwilligung anzunehmen
und sein späterer Widerspruch davon herrühre, daß er sich
t später eines Andern besonnen habe, — oder ob er nur des-
lb geschwiegen, weil er damals noch Nichts in Händen hatte,
ihrend dieser nachhaltige Widerspruch sein früheres Vorhaben
klärlich machen sollte. Wenn daher mittlerweile ein Anderer
is Geschenk für sich in Besitz nimmt, so wird es diesem
cht wieder entzogen; denn für den Fall, daß es doch als
igenthum des Beschenkten hätte angesehen werden müssen,
kann keineswegs ein Zweifel darüber obwalten, daß dieser
durch Nichtannahme wieder herrenlos gemacht, wie wir dies
reits früher auseinandergesetzt. Da jener also ein herrenloses
ut sich aneignete, so hat er es auch erworben. Gelingt es
er dem ursprünglichen Eigenthümer dem letzten Besitzer-
eifer den fraglichen Gegenstand zu entreißen, und ihn so
ieder in seine Hände zu bekommen, so wird auch ihm derselbe
cht entzogen; denn vielleicht hatte ihn der Beschenkte gar
cht erworben und dessen spätere Weigerung hatte sein frü-
res Vorhaben andeuten sollen, so daß es überhaupt nie
in Eigenthum geworden, vielmehr im Besitze des ursprüng-
chen Eigenthümers verblieben wäre.

4) Wenn Reuben dem Simeon hundert Dinare zu schen-
n beabsichtigt und den Levi beauftragt, es ihm zu bestellen,

mit den Worten: „erwirb diese hundert Sus für Simeon", kann er diese Schenkung nicht mehr zurücknehmen. Sagt aber: „bringe diese Sus zu Simeon hin", so kann er, so lange diese hundert Sus noch nicht in Simeons Hände gelangt sind, die Schenkung immer noch rückgängig machen.

5) Ist Levi mit den durch ihn für Simeon ausgelieferten hundert Sus hinweggegangen, um diesen aufzusuchen, hat denselben jedoch nicht treffen können, so gebe er dem Reuben das Geld zurück. Ist Simeon bei Lebzeiten Reubens gestorben, so muß Levi es dem Reuben oder seinen Erben zurückerstatten. Stirbt aber Reuben bei Lebzeiten Simeons, so verabfolge er die hundert Sus an Simeon oder dessen Erben, weil es Pflicht ist, den Wunsch eines Verstorbenen in Vollzug zu bringen, wovon unser Fall hier keine Ausnahme bildet, da Reuben, als er seinen Wunsch kund gab, sich noch in gesundem Zustande befand, wie der Umstand darthut, daß sich die hundert Sus noch in den Händen des Ueberbringers befinden.

6) Niemand kann für einen Andern ein Geschenk erwerben, wenn er nicht erwachsen und bei vollem Gebrauche seiner Geisteskräfte ist; ob aber der Erwerbende männlichen oder weiblichen Geschlechts, oder auch eine verheirathete Frau oder auch Sklave und Sklavin sey, gilt völlig gleich *).

7) Ein Kind, das so viel Verstand besitzt, einen Stein, den man ihm darreichte, wegzuwerfen, dagegen eine

---

*) Der Schluß dieses § ist ebenfalls aus Rücksicht auf die Unanwendbarkeit desselben auf unsere Zeit, und um dem Zartgefühle der Schuljugend durch unpassende Casuistik nicht zu nahe zu treten, aus diesem Schulbuche weggelassen.

.luß annimmt, kann für sich selbst erwerben, aber nicht für ·ndere; ist es aber noch nicht so weit vorgeschritten, so kann s weder für sich noch für Andere Etwas erwerben. Das Gleiche gilt auch von einem Blödsinnigen. Läßt Jemand ei·en Vernünftigen Etwas für einen Blödsinnigen erwerben, so wird es Eigenthum des letzteren. Ein Taubstummer hingegen ist befähigt zum Erwerb für sich selbst, wie wir im Trak-tate vom Raube gezeigt haben.

8) Man kann für ein Kind, wenn es auch erst einen Tag alt ist, Etwas erwerben, ebenso für einen Erwachsenen, mag er nun gegenwärtig oder abwesend seyn. Der Hofraum übt Aneignungsrecht zu Gunsten des Eigenthümers, auch ohne sein Wissen, und wenn er auch nicht zugegen seyn sollte, so daß, wenn das Geschenk in den Hofraum gelangt, es ebenso sein Eigenthum wird, als wenn es Jemand für ihn erworben hätte.

9) Dies gilt aber nur, wenn der Hofraum wohl verwahrt ist; ist dies nicht der Fall, oder ist es nur ein Feld oder eine Ruine, so kann die Erwerbung nur in Gegenwart des Eigenthümers vor sich gehen, und dieser muß dabei die Worte sagen: „mein Feld, mache mir dies zum Eigenthum". Ebenso verschaffen die vier Ellen dem innerhalb derselben sich Befindenden nur in Seitengäßchen, oder in Nebenräumen öffentlicher Plätze, oder in Gehöften, die keinen Eigner haben, das Eigenthumsrecht auf einen gewissen Gegenstand, nicht aber auf öffentlichen Plätzen, oder auf dem Felde eines Andern, wo das Geschenk nicht eher sein Eigenthum wird, als wo es in seine Hände gelangte, oder ein Anderer es für ihn erworben hat. Außerdem hat ein kleines Mädchen das Recht durch sein Gehöft, oder durch seine vier Ellen, Et-

was zu erwerben, während ein kleiner Knabe sich nur da ein Geschenk aneignen kann, wenn er es in seine Hände bekommt, oder ein Anderer es für ihn erwirbt.

10) Bei einem Geschenk gelten dieselben Bestimmungen wie bei einem Scheidebriefe, und in beiden Fällen ist es nicht gestattet, Jemand mit Beförderung eines mündlichen Auftrags zu betrauen. Spricht nämlich Jemand zu drei Personen: „saget Diesem und Jenem, daß sie eine Schenkungsurkunde ausfertigen, dieselbe unterschreiben und an diese oder jene Personab geben sollen", so ist dies von keiner Geltung. Richten also jene nun auch bei den bezeichneten Personen den Auftrag aus, diese fertigen die Urkunde aus und übergeben sie dem Beschenkten, so hat dieser demohngeachtet Nichts erworben. Das Nämliche gilt nun auch, wenn Jemand zu zwei Personen sagt: „fertigt eine Schenkungsurkunde aus, unterschreibet und verabfolgt sie an diese oder jene Person", — wo jene zwei Personen dann auch nicht das Recht haben, erst einen Schreiber mit Ausfertigung der Urkunde zu beauftragen; vielmehr müssen dieselben die Schenkungsurkunde selbst schreiben, wie dies auch bei einem Scheidebriefe gilt.

11) Erklärt Jemand in einer Urkunde: „jenes Feld mache ich dir oder jener Person zum Geschenk" — oder: „ich habe es ihr gegeben" — oder: „es sey sein Eigenthum", — so hat dieselbe es wirklich von dem Augenblicke an, wo die Urkunde in ihre Hände gelangte, erworben. Bedient sich aber der Schenkende der Worte: „ich werde geben" — so hat es der Empfänger der Schenkungsurkunde darum noch nicht erworben, wenn auch Zeugen dieselbe durch ihre Mitunterschrift bekräftigt haben. Es ist vielmehr nöthig, daß der Schenkende zu den Zeugen sage: „schreibt eine Schenkungsurkunde und

verabfolgt sie jener Person.“ Erst nachdem sie dies gethan und der Schenkungsbrief in die Hände des Beschenkten gelangt ist, kann dieser das Geschenk als erworben betrachten; es sey denn, daß der Schenkende ihn dasselbe durch einen Andern hatte erwerben lassen, wie wir dieses Falles bereits früher gedacht haben.

2) Sagt Jemand: „ich habe jenes Feld dieser Person geschenkt“, diese aber erwiedert: „du hast es mir niemals zum Geschenk gemacht“, so ist anzunehmen, daß Jener die fragliche Person das Feld durch einen Andern habe erwerben lassen. Erklärt aber Jener: „ich habe einen Schenkungsbrief geschrieben und denselben an jene Person gelangen lassen“, und diese entgegnet darauf: „er hat einen solchen weder geschrieben noch auch abgeben lassen“, so kommt es darauf an, ob diese Behauptung vom Beschenkten selbst ausgeht, in welchem Falle dies Selbstbekenntniß, als von einer der beiden Partheien ausgehend, ebenso giltig ist, als die Aussage von hundert Zeugen. Dem Schenkenden verbleibt in solchem Falle die Nutznießung des Feldes. Behauptet aber der Sohn des Beschenkten: „du hast nie meinem Vater dieses Feld geschenkt“, und Jener besteht darauf mit den Worten: „ich habe allerdings einen Schenkungsbrief ausgestellt, und derselbe ist deinem Vater auch eingehändigt worden“, so wird der Ertrag des Feldes, bis zur Ermittelung der wahren Sachlage, deponirt.

13) Wenn der Empfänger des Geschenkes die Behauptung aufstellt: „dieser Gegenstand, der sich dermalen in meinen Händen befindet, ist mir keineswegs zum Geschenk gemacht worden, derselbe ist mir vielmehr nur zur Aufbewahrung zugekommen“ und dergl. mehr, oder: „die Schenkung

war gleich von vorn herein nichtig, weil ich dieselbe nicht acceptirt habe", oder: „das Geschenk wurde mir wider meinen Willen aufgedrungen", oder: „die Annahme desselben beruhte auf einen Irrthum", — oder Aehnliches der Art, so wird seine Behauptung als giltig betrachtet, und das Geschenk geht, nachdem er den Schwur der Auferlegung geleistet, an den ursprünglichen Eigenthümer zurück.

14) Behauptet der Schenkende: „du hast den Gegenstand nur zur Aufbewahrung bekommen" — oder: „ich war nicht bei gesundem Verstande, als ich die Schenkung gemacht", oder: „der Gegenstand, den du in Händen hast, ist mir geraubtes Gut" — und der Andere entgegnet darauf: „du hast ihn mir geschenkt", so hat Letzterer, der Empfänger des Geschenkes, den Schwur der Auferlegung zu leisten, und der Rechtsstreit hat damit seine Endschaft erreicht.

Fünftes Capitel.

1) Eine Schenkung, mag sie nun von einem Gesunden ausgehen, oder von einem der das Bett hütet, muß zur öffentlichen Kunde gelangen. Wenn daher Jemand zu den Zeugen sagt: „schreibt die Schenkungsurkunde im Geheimen und gebet sie dem Beschenkten ab, so hat dies keine Giltigkeit; denn vielleicht veranstaltete er nur diese Schenkung, um einen Andern um sein Geld zu betrügen, indem er ihm den bereits verschenkten Gegenstand verkaufen will.

2) Daher erregt eine auf ein Grundstück bezügliche Schenkungsurkunde, in welcher nicht ausdrücklich die Worte vorkommen: der Schenkende N. N. hat uns (den Zeugen) gesagt: „nehmet auf dem Markte oder auf öffentlicher Straße Platz, und fertigt öffentlich und zu Jedermanns Wissen eine

Schenkungsurkunde aus", oder in der nicht irgend eine andere derartige Erklärung enthalten ist — den Verdacht, daß diese Schenkung im Geheimen verabredet worden sey und der, zu dessen Gunsten sie gemacht worden, hat kein Eigenthumsrecht dadurch erlangt.

3) Wenn Jemand zwei Schenkungsbriefe über ein und dasselbe Feld ausstellt, den vom früheren Datum im Geheimen, und den späteren öffentlich und zur allgemeinen Kenntniß, so erwirbt der Inhaber des späteren Schenkungsbriefes Eigenthumsrecht. Mag auch in dem frühern Schenkungsbriefe gar nichts darüber enthalten seyn, ob die Schenkung im Geheimen oder öffentlich gemacht worden: das Eigenthumsrecht fällt immer dem Inhaber des letzten Schenkungsbriefes zu.

4) Bereits bei einer früheren Gelegenheit haben wir erklärt, daß, wenn auch Jemand im Voraus protestirte, eine Schenkung vollziehen zu müssen, dies aber später dennoch thut, die Schenkung als ungiltig angesehen wird, wennschon in keiner Weise ein Zwang dabei stattfand, und zwar deshalb, weil man sich bei Geschenken einzig und allein nach der Gesinnung des Schenkenden zu richten hat, in diesem Falle aber der Aussteller des Schenkungsbriefes früher schon seine Ungeneigtheit zu diesem Akt an den Tag gelegt hatte, was natürlich die Schenkung außer Kraft setzen muß. Wo es sich daher aus den Umständen unzweifelhaft ergiebt, daß es Jemandem mit der von ihm gemachten Schenkung, selbst wenn sie öffentlich erfolgt wäre, jedenfalls nicht Ernst war, wenn es sich zum Beispiel ergiebt, daß der Schenkende den fraglichen Gegenstand bereits früher im Geheimen an einen Andern verschenkt hatte, da sind beide Schenkungen ungiltig; die erste, weil sie geheim gehalten worden; die zweite, weil angenommen wird,

daß der Schenkende damit nicht ganz einverstanden war, indem nämlich die vorangegangene erste Schenkung hier gewissermaaßen als Protest angesehen wird.

5) Es traf sich einst, daß Jemand, der um eine Frau anhielt, die Antwort bekam: „ich will nicht eher deine Frau werden, als bis du alle deine Güter mir als Geschenk verschreibest". Sein erwachsener Sohn, dem dies zu Ohren kam, fing nun an sich öffentlich darüber zu beschweren, daß sein Vater ihn ohne Erbe lassen wolle. Darauf sprach der Vater zu den Zeugen: „geht an einen verborgenen Ort und verschreibt ihm alle meine Güter als Geschenk". Später aber verschrieb er nochmals alle seine Güter der Frau und heirathete sie. Die Sache wurde nun den Gelehrten zur Entscheidung vorgelegt, und diese erkannten zu Recht, daß weder der Sohn, noch auch die Frau die Güter erworben habe; denn daß der Vater die letzteren der Frau verschrieb, geschah nicht aus freien Stücken, sondern gewissermaaßen gezwungen, was am deutlichsten aus der früheren Schenkung, die ihrerseits, des geheimen Verfahrens wegen, auch ungiltig ist, hervorgeht. — Dies gilt auch in andern Fällen der Art.

6) Kommen zwei Kauf- oder Schenkungsurkunden über ein und dasselbe Feld vor, die an einem Tage ausgestellt worden, und es ist am dortigen Platze üblich auch die Stunde der Schenkung namhaft zu machen, so erwirbt der Besitzer der älteren Schenkungsurkunde Eigenthumsrecht. Wo es aber nicht üblich ist, die Stunde aufzuzeichnen, da muß es den Richtern überlassen bleiben, demjenigen das Feld zuzuerkennen, der ihrem Ermessen nach das größere Anrecht hat.

7) Dies gilt aber nur dann, wenn in der Urkunde von dem zu vollziehenden Erwerbsceremonial keine Erwähnung

geschieht, und darin nur gesagt ist: „erwirb zu Folge dieser Urkunde jenes Feld", in welchem Falle darüber keine Gewißheit vorhanden ist, welcher von beiden die Urkunde früher erhalten habe. Ist aber in jeder der beiden Urkunden das zu beobachtende Ceremonial vorgeschrieben, so tritt Derjenige in Besitz des fraglichen Gegenstandes, der das Ceremonial zuerst vollzogen hat, was durch Zeugenaussagen constatirt werden muß. Das Gleiche gilt, wenn Zeugen vorhanden sind, deren Aussagen darthun, daß der Eine die Schenkungsurkunde früher erhalten habe, als der Andere, in welchem Falle der Erstere das Geschenk als Eigenthum erwirbt.

8) Kommen über ein und dasselbe Feld zwei Urkunden vor, die von einer und derselben Person, auf den Namen eines und desselben Empfängers ausgestellt sind, und nur verschiedenes Datum tragen, und ergiebt es sich, daß die eine — Verkaufs- und die andere Schenkungsurkunde ist, so kommt es darauf an, ob die Schenkungsurkunde älter als die Verkaufsurkunde sey, in welchem Falle die letztere die erstere aus dem Grunde nicht aufhebt, weil anzunehmen ist, daß der Aussteller, um dem Beschenkten seinen Besitz um so mehr zu sichern, ihm später noch eine Verkaufsurkunde ausstellte. Wenn nun auch in dieser letzten Urkunde von keiner Gewährleistung die Rede ist, so wird bekanntlich eine solche Auslassung doch nur als ein Versehen des Schreibers angesehen. Ist aber die Verkaufsurkunde älter als die Schenkung, so wird ebenfalls angenommen, daß die Erwerbung des Feldes sich von der Zeit an datire, wo die ältere Urkunde ausgestellt wurde, und es ist vorauszusetzen, daß der Verkäufer nur deshalb noch eine Schenkungsurkunde ausgestellt habe, damit der Käufer sich

um desto sicherer in seinem Besitzthum behaupten könne, u
den Unbillen des Grenznachbars nicht ausgesetzt sey.

9) Gehören aber beide Urkunden einer Geltung an, d.
sind sie entweder Verkaufs- oder Schenkungsurkunden, u
die spätere enthält irgend ein weiteres Zugeständniß, so blei
die erstere in Kraft, weil anzunehmen ist, daß die zwei
nur dieses Zugeständnisses wegen ausgefertigt worden sey. En
hält aber die spätere keinen weiteren Zusatz, so hebt sie di
erstere auf, so daß die Gewährleistung erst mit dem Datum de
zweiten Urkunde ihren Anfang nimmt, und der Käufer de
Ertrag der Nutznießung in der Zeit, welche zwischen dem e
sten und zweiten Datum verflossen, dem Verkäufer zurück-
zuerstatten verpflichtet ist. Wiederum gilt dann als Regel,
daß die jährlichen, dem Landesherrn zu entrichtenden Abga-
ben, dem Schenkenden oder dem Verkäufer obliegen.

Sechstes Capitel.

1) Jederzeit hat man die eigentliche Gesinnung des Schen-
kenden in Erwägung zu ziehen. Sind nun die Umstände der
Art, daß die letzte Absicht des Schenkenden daraus entnom-
men werden kann, so richte man sich bei der Entscheidung
darnach, wennschon dies nicht ausdrücklich gesagt ist. Wenn
z. B. Jemandes Sohn eine Reise übers Meers gemacht
hätte, und dem Vater die Kunde vom Tode desselben zuge-
kommen wäre, was ihn veranlaßt hätte, seine sämmtlichen
Güter als offenkundiges, unbedingtes Geschenk einem Frem-
den zu hinterlassen, der Sohn aber wäre dann später doch
wieder heimgekehrt, so kann die Schenkung nicht gelten, weil
es auf der Hand liegt, daß, wenn der Vater gewußt hätte,
daß sein Sohn noch am Leben sey, er gewiß nicht sein gan-

es Vermögen geschenkt haben würde. Jedoch ist die Schenkung giltig, sobald er nur einen kleinen Theil seiner Habe, mag derselbe nun aus beweglichen oder unbeweglichen Gütern bestehen, zurückbehalten hat.

2) So nimmt man auch an, daß Derjenige, welcher, möge er nun gesund oder krank seyn, sein ganzes Vermögen einem seiner Kinder als Geschenk verschreibt, damit nur habe andeuten wollen, daß dieser Sohn, und wenn er auch zur Zeit noch ein Wiegenkind ist, dereinst Vormund der übrigen seyn solle, weshalb er hinsichtlich seiner Erbschaftsansprüche doch immer nur seinen übrigen Brüdern gleichstehen müsse. Man nimmt in solchem Falle an, daß jener Ausdruck keinen andern Zweck habe, als den übrigen Brüdern eine untergeordnete Stellung anzuweisen. Macht aber der Vater hinsichtlich irgend eines seiner beweglichen Güter von der Schenkung eine Ausnahme, so hat der bevorzugte Sohn alles Uebrige als giltiges Geschenk erworben.

3) Dies gilt jedoch nur für den Fall, daß die Verschreibung zu Gunsten eines Sohnes unter mehreren Söhnen geschah; hat man aber seine sämmtlichen Güter einem Sohne oder einer Tochter unter mehreren Töchtern, oder einem besondern Erben unter mehreren anderen Erben verschrieben, so ist die Schenkung giltig, wenn auch Nichts zurückbehalten wurde.

4) Auch wenn Jemand, mag er nun gesund oder krank seyn, seine ganze Habe seiner Frau verschreibt, so wird, selbst wenn das Erwerbs-Ceremonial bereits stattgefunden hat, doch immer nur angenommen, daß er sie blos zum Vormund seiner anderen Erben habe einsetzen wollen, seyen diese nun männ-

liche Nachkommen von dieser Frau selbst, oder von einer andern, oder seine Brüder, oder sonst anderweitige Erben. Ist aber hinsichtlich eines beweglichen, oder eines unbeweglichen Gutes eine Ausnahme gemacht worden, so hat die Frau in der That alles ihr Verschriebene erworben.

5) Jedoch bezieht sich dies nur auf die wirkliche Ehefrau. Verschreibt aber Jemand seine ganze Habe seiner Verlobten, oder einer geschiedenen Frau, so ist die Schenkung, da diese Personen allen anderen Fremden gleichzuachten sind, auch dann noch giltig, wenn davon gar Nichts ausgenommen worden war.

6) Wenn Jemand seine ganze Habe einem seiner Söhne in Gemeinschaft mit einem Fremden verschreibt, so hat der Fremde die eine Hälfte der Habe als Geschenk *erworben*, und die andere gehört allen Söhnen gemeinschaftlich, *und* derjenige von ihnen, dessen in der Schenkung Erwähnung geschieht, ist blos zum Vormund der übrigen bestellt.

7) Ebenso hat, wenn Jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau, in Gemeinschaft mit einem Fremden, verschreibt, dieser Fremde die Hälfte desselben erworben, die Frau hingegen gilt nur als Vormund hinsichtlich der zweiten Hälfte.

8) Wenn eine Frau die sämmtlichen Güter ihres Mannes zum Geschenk erhält, geht sie ihrer Khethuba verlustig, und das auf dieselbe bezügliche Dokument wird zerrissen. Wenn es daher vorkommt, daß eine der Schenkung vorangegangene Schuldverschreibung geltend gemacht wird, und die sämmtlichen Güter zur Deckung derselben verwendet werden müssen, so bleibt der Frau Nichts; auch erhält sie keine Entschädigung für ihre Khethuba, obgleich diese älter ist als die Schuldverschreibung, weil man als sich von selbst verstehend

nimmt, daß die Frau bei der Nachricht von der Verschrei-
ng des ganzen Vermögens zu ihren Gunsten, in Besitz einer
reichlichen Habe, aus eigenem Antriebe auf alle andere
chte an dieses Vermögen, mit Ausnahme der ihr durch die
henkung zugefallenen, verzichtet habe.

9) Der gleiche Fall tritt ein, wenn Jemand in gesun-
n Zustande oder in schwerer Krankheit seinen Kindern, seyen
nun Söhne oder Töchter, sein ganzes Vermögen, seiner
au hingegen mit ihnen auch nur ein noch so unbedeutendes
rundstück verschreibt; diese letztere geht ihrer Khethuba ver-
lig, wenn sie nicht dagegen Einspruch erhob, mit den Kindern
f gleichen Fuß gestellt zu werden, und kann sich auch aus
sen Gütern in keiner Weise für ihre Khethuba schadlos halten;
könnte dies vielmehr einzig und allein nur durch die Güter
schehen, welche der Mann erst nach dieser Schenkung noch
worben.

10) Verschrieb der Mann der Frau nur bewegliche Habe,
er behielt ein, wenn auch noch so geringes Grundstück zu-
ck, so bleibt ihre Khethuba in Kraft. Zufolge einer Be-
mmung der Geonim bleibt die Khethuba selbst dann noch
ltig, wenn der Mann nur bewegliches Gut für sich zurück-
halten hatte; denn die Frau kann ja sagen: „ich will das
Meinige vom Zurückbehaltenen beitreiben", — und da ihr Recht
urch das Zurückbehaltene einmal in Kraft geblieben, so kann
e dasselbe auch auf die übrigen Güter ausdehnen, und ist
emzufolge berechtigt, dieselben an sich zu nehmen.

11) Wenn Jemand alle seine Güter den Kindern, und
nen Theil davon der Frau verschreibt, und es stirbt eins von
en Kindern noch bei Lebzeiten des Vaters, so steht es der
rau frei, sich für ihre Khethuba aus dem Antheile des ver-

storbenen Kindes bezahlt zu machen, denn der Verlust d. Khethuba ist in solchem Falle nur darauf beschränkt, da es ihr nicht freisteht, sich aus den übrigen Gütern bezah. zu machen.

12) Wenn eine Frau (Wittwe) im Begriffe stehend, sich wieder zu verheirathen, alle ihre Güter ihrem Sohne oder einem Andern verschreibt, und sich dann verheirathet, später aber wieder geschieden wird, oder ihren Mann durch den Tod verliert, so wird die Schenkung ungiltig, da sie sich durch dieselbe nur ihre Güter sichern wollte; denn man nimmt an, daß sie ihre Güter nur deshalb als Geschenk verschrieb, um ihrem Manne das Erbrecht darauf zu entziehen, sich aber ohne Zweifel vorbehielt, dieselben wieder an sich zu nehmen, falls sie derselben später wieder bedürfen sollte. Darum gehört, falls sie bei Lebzeiten des Mannes sterben sollte, das Ganze Demjenigen, dem die Schenkung gemacht wurde. Ist aber von der Schenkung nur ein Theil ihrer Habe, wenn auch nur aus Mobilien bestehend, ausgenommen, dann kann sie das Verschenkte nicht wieder zurückfordern und die Schenkung ist selbst dann giltig, wenn die Ehe der Schenkenden wieder aufgelöst werden sollte.

13) Wenn eine derartige Verschreibung sämmtlicher Güter als wieder aufgehoben und die Schenkung als rückgängig zu betrachten ist, hat der Geschenknehmer den Betrag der Nutznießung nicht mit zu erstatten; denn selbst dann, wenn Jemand dem Andern Etwas mit dem ausdrücklichen Beding zum Geschenk macht, daß er es ihm nach dem Ableben dieser oder jener Person wieder zurückzuerstatten habe, genießt der Beschenkte auf die Dauer der Schenkung den Ertrag derselben, wie wir bereits früher gezeigt haben.

14) Wenn Jemand aus überseeischem Lande Sachen mit der Bestimmung nach Hause sendet: „sie sollen meinen Kindern abgegeben werden“, — so werden sie an Söhne und Töchter dergestalt vertheilt, daß den Söhnen die für sie passenden Gegenstände, als Bücher und Waffen, und den Töchtern was sich für dieselben Eignende z. B. bunte, seidene Kleider und Ringe, zukommen. Sind Gegenstände dabei, welche für beide Geschlechter sich eignen, so bekommen dieselben die Söhne. Dasselbe gilt, wenn Jemand Sachen ohne alle weitere Bemerkung nach Hause sendet; befinden sich darunter Dinge, welche sich für das weibliche Geschlecht eignen, so erhalten seine Töchter dieselben, da es auf der Hand liegt, daß er sie für dieselben gesandt habe; hat er keine Töchter, oder sind dieselben verheirathet, so werden diese Gegenstände den Weibern der Söhne übergeben, da es wahrscheinlich ist, daß die Gegenstände für sie bestimmt waren.

15) Das Haus, worin Jemand die Hochzeit seines erwachsenen Sohnes mit einer Jungfrau begehen läßt, gehört dem Sohne, nur wird dabei vorausgesetzt, daß sich der Sohn zum ersten Male verheirathet, der Vater noch zuvor keinen andern Sohn vermählt, und sich auch dabei keinen Raum im Hause zu anderweitiger Verwendung vorbehalten habe. Dem Anscheine nach ist diese Anordnung allerdings nicht gehörig begründet, doch sind die Gelehrten dabei von der Wahrscheinlichkeit ausgegangen, daß man bei einer solchen Gelegenheit so von Freude und Vaterliebe erfüllt seyn werde, daß man sich dazu bewogen fühlen müsse, dem Sohne das Haus als Eigenthum abzutreten, worauf auch der Umstand, daß der Vater keinen Raum des Hauses sich selbst vorbehalten hat, hinweist. Hat dieser daher sich irgend ein Räumchen zu sei-

[illegible] Gebrauch, etwa um einen Krug hingestellt, verboten, so hat der Sohn das Haus nicht erworben. Hat der Vater dem Sohne ein Haus sammt Geräthschaften eingeräumt, und sich daselbst nur ein einziges Geschirr zum eigenen Gebrauche vorbehalten, oder hat er in dem Hause Vorräthe liegen lassen, so werden blos die sich im Hause vorfindenden Geräthschaften Eigenthum des Sohnes, nicht aber das Haus selbst.

16) Hat der Vater zu diesem Behufe eine Stube sammt Dachzimmer eingeräumt, so erwirbt der Sohn die Stube, nicht aber das Dachzimmer. Hat er eine Stube sammt Vorhalle dazu eingeräumt, so erwirbt der Sohn die Stube, aber nicht die Vorhalle. Handelt es sich um zwei Stuben, von denen die eine hinter der andern liegt, so erwirbt der Sohn nur diejenige, in welcher die Vermählung stattgefunden hat.

17) Wir haben bereits in dem Abschnitte über die Ehebündnisse mitgetheilt, daß unter den beiderseitigen Eltern eines künftigen Brautpaares eine Freiwerbung üblich sey, und beide Theile, der für den Sohn und der für die Tochter eine Ausstattung festsetzen, indem man sich gegenseitig die Frage stellt: wie viel versprichst du deinem Sohne? Antwort: so und so viel. — Wie viel versprichst du deiner Tochter? Antwort: so und so viel. Wenn man nun darüber sich einigt, und das Verlöbniß zu Stande kommt, so hat das Brautpaar die ihm zugesagten Ausstattungen durch jene bloßen Zusicherungen erworben. Indessen tritt eine solche Erwerbung durch Zusage, erst nachdem die Ehe wirklich geschlossen worden, in Kraft, da gewiß Jeder, der eine solche Ausstattung verspricht, dieselbe von dem wirklichen Abschluß der Ehe abhängig machen wird. Auch ist es eine Bestimmung, daß die

[de]s Ausstattung zugesicherten Gegenstände im Bereiche der Gebe[r]ch wirklich vorfinden müssen, da Niemand einem Andern Etwas als Eigenthum überlassen kann, was nicht wirklich vorhanden ist, wie wir dies schon längst dargethan haben. Auch pflegen solche Verabredungen nicht zu Papier gebracht zu werden woraus anderseits hervorgeht, daß sie keineswegs die Rechtswirkung einer Schuldverschreibung haben, außer wenn die von den Eltern versprochenen Güter als Schenkung bereits in Besitz ergriffen wurden.

18) Wenn sich Jemand mit einer Frau verehelicht, und zwar durch ein Verlobungsgeld von sogar tausend Dinaren, die er ihr giebt, und er aber sie zurücktritt, oder er oder sie stirbt, so wird dennoch niemals das Verlobungsgeld zurückerstattet, sondern es wird als eine rechtsgiltige Schenkung betrachtet, die nicht wieder rückgängig werden kann.

19) Hat aber eine Verlobung nur in Folge eines Irrthums stattgefunden, so findet die Zurückgabe des Geldes statt *).

21) Sendet Jemand in das Haus seines Schwiegervaters Brautgeschenke von größerem oder geringerem Werthe, und später wird aus der Parthie nichts, so gehen alle diese Brautgeschenke zurück, er möge nun das Verlobungsmahl dort genossen haben oder nicht, selbst für den

---

*) Wir haben diesen §, der lediglich einen casuistischen Fall enthält, wie er fast niemals vorkommen kann, ohne Anlaß zu ungebührlichen Gedanken zu geben — aus diesem Schulbuche, um dem Zartgefühle der Schuljugend nicht zu nahe zu treten, gänzlich weggelassen.

Fall, daß der Bräutigam oder die Braut gestorben, oder d
er zurückgetreten wäre. Hiervon sind nur diejenigen Gescha
ausgenommen, welche in Speisen und Getränken bestande

22) Auch für unerhebliche Gegenstände, die der Bräutigam der Braut zur Benutzung im väterlichen Hause kaufte, brauch wenn dieselben durch den Gebrauch abgenutzt oder verloren gegangen sind, keine Zahlung geleistet zu werden; sind sie indessen noch vorhanden, so müssen sie ebenfalls zurückgegeben werden. Man kann solche Gegenstände auch durch das Gericht einfordern, weil allgemein bekannt ist, daß solche Geschenke nur zum Staat gemacht werden.

23) Tritt die Braut zurück, so muß sie Alles wiedererstatten, selbst Speisen und Getränke, jedoch nur zu niedrigen Preisen. Die Geonim haben bereits seit langer Zeit mit Einstimmigkeit die Anordnung getroffen, daß, wenn die Speisen und Getränke sechs kosteten, die zurücktretende Braut dafür nur vier zu erstatten habe. Es wird hiebei angenommen, der Bräutigam habe ihr diese Geschenke nur in der Voraussetzung gemacht, daß dieselbe nicht zurücktreten werde.

24) Meine Lehrer haben entschieden, daß, wenn es im Lande Sitte ist, daß der Bräutigam ein Mahl veranstalte und seine Freunde bewirthe, oder Geldgaben an die Synagogendiener und Vorsänger austheile und Aehnliches dergl., und die Braut, nachdem er diesem herkömmlichen Gebrauche Folge geleistet, zurücktritt, — sie auch die dem Bräutigam, durch jenes Herkommen erwachsenen, sämmtlichen Unkosten zu tragen habe; weil sie nämlich zu diesen Ausgaben Anlaß gegeben hatte, und überhaupt Jeder, der einem Andern einen Verlust verursacht, zu entsprechendem Schadenersatz verpflichtet ist.

ur muß in solchem Falle durch Zeugenaussage die verausgabte Summe konstatirt werden, da dieser Fall nicht zu denen gehört, wo ein Eid zulässig ist, um die Gegenparthei zur Zahlung zu zwingen.

Siebentes Capitel.

1) Es ist ein weitverbreiteter und in den meisten Ländern ingeführter Gebrauch, daß zu der Zeit, wo sich Jemand verheirathen will, seine Freunde und Bekannten ihm Geldbeiträge senden, damit ihm die Bestreitung der zur Vermählungsfeier erforderlichen Ausgaben leichter falle, und daß dann diese Freunde und Bekannten sich bei ihm einfinden, um je nach Landesbrauch, entweder die sieben Hochzeitstage über, oder während eines Theiles derselben, mit ihm, dem Neuvermählten, zu essen und zu trinken. Solche zugesandte Beiträge nennt man: Hochzeitsbeiträge, und Diejenigen, von welchen dieselben herrühren und welche dem Bräutigam bei den Gastereien Gesellschaft leisten: Hochzeitsgenossen.

2) Diese Hochzeitsbeiträge sind keineswegs ohne Weiteres als Geschenke anzusehen, denn man kann wohl annehmen, daß Niemand seine zehn Dinare hingeben werde, blos um Theilnehmer an den Gastereien zu seyn; der Geber setzt vielmehr dabei voraus, daß, wenn er sich selbst vermählt, der Bräutigam ihn mit einem eben solchen Beitrage beehren werde, wie er ihm zukommen ließ. Wenn daher ein solcher Beitragender sich später selbst eine Frau nimmt, und Jener ihm den Hochzeitsbeitrag nicht sendet, so ist er berechtigt, denselben vor Gericht einzufordern und von ihm beitreiben zu lassen.

3) Jedoch hat er nur dann das Recht seinen Bei von ihm zurückzufordern, wenn die Vermählung, die er v zogen, der des Andern entspricht. Gesetzt nämlich: Reu hätte eine Jungfrau geheirathet und Simeon ihm einen Ho zeitsbeitrag gesendet, dieser heirathete aber alsdann eine Wittw so hätte er kein Recht von Reuben einen Hochzeitsbeitrag ein zufordern; denn dieser wäre berechtigt ihm zu erwiedern: „ich gebe dir den Hochzeitsbeitrag nur ab, wenn du eine Jungfra ehelichst, d. h. bei einer eben solchen Veranlassung, wie die war, bei welcher du mir den Hochzeitsbeitrag gegeben. Hätte Jener wiederum von Simeon einen Beitrag zu seiner Vermählung mit einer Wittwe empfangen, dann könnte Letzterer denselben nicht zurückfordern, wenn er eine Jungfrau heirathet.

4) Gab Reuben seine Gastmähler öffentlich und *in Aller* Gegenwart, während Simeon dieselben im Stillen *veranstaltet*, oder umgekehrt, so kann Letzterer ebenfalls von ihm seinen Beitrag nicht abfordern, denn Reuben könnte ihm antworten: „ich will, daß du mit mir ebenso verfahren sollst, wie ich mit dir“.

5) Wenn Simeon, als Reuben eine Frau nahm, mit ihm, nachdem er den Hochzeitsbeitrag gesandt, gegessen und getrunken hatte, und dann Reuben, der Simeon eine der Seinigen gleiche Parthie macht, zu ihm kommt und seinem Hochzeitsmahle ebenfalls beiwohnt, oder wenn Simeon ihn bitten läßt und er nicht kommen will, oder wenn die Hochzeit in einer Stadt gefeiert wird, wo es nicht üblich ist, die Hochzeitsgäste einzeln einzuladen, sondern daß die Gäste vielmehr durch hochzeitliche Tafel-Musik in Kenntniß gesetzt werden, worauf sie ohne besondere Einladung erscheinen, und Reuben

n Ton der Musik zwar vernahm und doch nicht erschien, so muß er den ganzen Hochzeitsbeitrag zurückerstatten, da er, obwohl gehörig in Kenntniß gesetzt, doch nicht gekommen ist. Das Gleiche gilt auch, wenn er an einem Orte, wo es üblich ist, einzelne Einladungen ergehen zu lassen, eine solche empfangen hat und dennoch nicht erschienen ist.

6) Ist Reuben zur Zeit der Hochzeit nicht in der Stadt anwesend, so wird von dem Hochzeitsbeitrage der Werth der von Simeon bei ihm genossenen Speisen und Getränke gekürzt; er muß den Rest aber erstatten. Auch wird ein solcher Abzug gemacht, wenn Reuben zur Zeit der Hochzeit wohl in der Stadt anwesend, aber von Simeon nicht eingeladen, oder sonst auf übliche Weise in Kenntniß gesetzt worden war, da er Grund hat, diese Nichtbeachtung übel zu nehmen.

7) Wie groß ist in solchen Fällen der Abzug vom Beitrage des Hochzeitsgeschenkes? Man hat hinsichtlich der Abzüge folgenden Maaßstab eingeführt: Bestand der Beitrag des Simeon in einem Dinar, so hat er Nichts zurückzuempfangen, da dies der Werth dessen ist, was er beim Gastmahle hätte genießen können; betrug der Beitrag über einen Dinar, bis zu einem Sela, so wird die Hälfte abgezogen; belief sich aber der Beitrag auf einen Sela und darüber, so wird die Sinnesart des Einsenders dabei in Betracht gezogen.

8) Mag nun auch der Hochzeitsbeitrag noch so groß gewesen seyn, so wird, falls der Einsender ein vornehmer Mann war, doch immer die Hälfte abgezogen; ist derselbe aber ein Geizhals, der mit seinem Gelde knausert, so wird nur der Werth des von ihm Genossenen abgezogen, und der Rest ihm erstattet.

9) Ist Simeon gestorben bevor er geheirathet, oder st... er während der Hochzeitstage, so braucht Reuben dessen... ben Nichts zurückzuerstatten; denn er ist berechtigt zu ih... zu sagen: „schafft mir meinen Hochzeitsgenossen und wir wer... mit einander froh seyn“.

10) Wenn daher Simeon erst gestorben, nachdem si... eine Zeit lang miteinander lustig gelebt, oder erst nach Ab... lauf der Hochzeitstage, oder wenn Reuben, der an ihn e... gangenen Einladung ungeachtet, nicht gekommen war, oder wenn er nur in Folge seiner Abwesenheit von der Stadt weggeblieben, oder weil man ihn von der Hochzeitsfeier ga... nicht benachrichtigt hatte, so muß Reuben den Hochzeitsbeitrag erstatten, und zwar entweder ganz, oder, wenn man ihn nicht gehörig von der Hochzeitsfeier benachrichtigt hatte, oder falls er von der Stadt abwesend war, nach dem üblichen Abzuge.

11) Hat sich Simeon aber erst nach Reubens Tode verheirathet, und die Hochzeitstage sind vorüber, so kommt es darauf an, ob es am betreffenden Orte üblich ist, Hochzeitsbeiträge auch von den Erben einzufordern; ist dies der Fall, so zwingt das Gericht die Erben des Reuben, den Hochzeitsbeitrag nach Abzug zu erstatten; wo es aber nicht üblich ist, den Beitrag auch von den Erben einzufordern, da haben diese auch durchaus keine Zahlung zu leisten.

12) Ist aber Reuben erst nach Simeons Verheirathung und nach Ablauf der Hochzeitstage gestorben, so sind seine Erben unter allen Umständen gehalten den Hochzeitsbeitrag zu erstatten, da ihr Vater bereits zu dieser Zahlung verpflichtet gewesen, — und dieselben müssen, je nachdem jener den Hoch-

eitsbeitrag ganz, oder mit Abzug, zu erstatten hatte, denselben entrichten.

13) Man hat hinsichtlich der Hochzeitsbeiträge folgende fünf Punkte festgesetzt: 1) Dieselben werden durch das Gericht beigetrieben, da sie mit dem Darlehn ganz auf gleicher Stufe stehen; 2) sie sind nur zur bestimmter Zeit, nämlich bei einer mit der ersten übereinstimmenden Vermählung zahlbar, was, wenn es auch bei der Sendung nicht gleich verabredet war, doch als stillschweigende Bedingung angesehen wird; 3) das Verbot des Wuchers ist dabei nicht giltig, so daß es Jedermann unbenommen bleibt, zehn Dinare anstatt des empfangenen einen zurückzuerstatten; weil Hochzeitsbeiträge überhaupt nicht in der Absicht gesandt werden, um dagegen größere zurück zu erhalten; 4) das Halljahr bewirkt hier keinen Erlaß der Schuld, weil diese von der Art ist, daß sie vom Schuldner nicht zwangsweise beigetrieben werden kann, bevor er sich nicht ebenso wie der Gläubiger verheirathet; 5) ein Erstgeborner bekommt von dem Hochzeitsbeitrage keinen doppelten Antheil, und zwar deshalb, weil derselbe ein erst späterhin sich realisirendes Gut ist, und die Erstgeburt, wie noch späterhin erklärt werden soll, in solchem Falle kein Vorrecht gewährt.

14) Wenn Einer dem Andern zu einer Zeit, wo sich dieser in schlechter Lage befindet, Sachen oder Geld giebt, die derselbe zwar anfangs anzunehmen sich weigert, aber endlich, auf die Betheurung des Andern, daß er sich mit seiner Gabe durchaus nicht zurückweisen lassen werde, oder auf vieles Zureden und in Folge anderer derartiger Ueberredungsmittel dennoch annimmt, so sind diese Gegenstände, wenn sie auch nicht ausdrücklich so bezeichnet wurden, dennoch als Geschenke

zu betrachten, und können nicht zurückgefordert werden, es sei denn, daß der Geber sie ausdrücklich als Darlehn bezeichnet hätte.

15) Auch wenn Jemand den Andern zur Hochzeit Krüge mit Wein oder Oel und Früchte schickt, können diese nicht durch das Gericht wieder eingetrieben werden, weil sie nur als eine Gabe der Liebe anzusehen sind, und überdieß alle Gesetze in Betreff der Hochzeitsbeiträge nur dann Geltung haben, wenn die Beiträge in Geld bestanden haben.

Achtes Capitel.

1) Ein Blinder, ein Lahmer, ein Verstümmelter oder Jemand, der an Kopf-, Augen-, Hand-, oder Fußschmerzen und dergl. leidet, werden in allen Dingen, wo es sich um einen Einkauf, einen Verkauf, oder um eine Schenkung handelt, als vollkommen gesund angesehen.

2) Ist aber Jemand so krank, daß seine sämmtlichen Körperkräfte erschlafft und aufgerieben sind, so daß er nicht mehr auf seinen Beinen zu stehen vermag, vielmehr das Bett zu hüten gezwungen ist, so nennt man ihn einen bettlägrigen Kranken, dessen Schenkungen hinsichtlich ihrer rechtlichen Gültigkeit von denen eines Gesunden unterschieden sind. Trifft nämlich ein bettlägriger Kranker mündlich die Bestimmung, daß er einer andern Person so und so viel geben wolle, so hat diese, mag es nun an einem Werkeltage oder am Sabbat geschehen seyn, und diese Erklärung niedergeschrieben worden seyn oder nicht, im Falle der Schenkende stirbt, sich das erworben, was Letzterer ihr bestimmt hatte, ohne daß es dabei des Erwerb-Ceremonials bedürfte; denn die mündlichen Erklärungen eines bettlägrigen Kranken haben dieselbe Gültigkeit

s wenn sie niedergeschrieben und schriftlich vollzogen wä-
n. Dies ist zwar nur eine Satzung der Schriftgelehrten,
ch hat man ihr dessenungeachtet gleichen Rang mit den Ge-
zen der Thora gegeben, damit der Kranke nicht durch den
erdruß darüber, daß seine Worte keine rechtliche Giltigkeit
iben, des ungestörten Gebrauchs seiner Geisteskräfte verlu-
ig werde.

3) Wenn der Bettlägrige daher sagt: „laßt mich das
bschluß-Ceremonial vollziehen" — so thue man es, selbst
enn es Sabbat ist, da dieses Ceremonial dann von keinem
lutzen ist.

4) Ein bettlägriger Kranker braucht auch nicht zu sagen:
ihr seyd meine Zeugen", vielmehr ist Jeder Zeuge, der ihn
eden hört, — da die Leute in der Sterbestunde nicht zu scher-
en pflegen.

6) Wenn ein bettlägriger Kranker bestimmt, daß einem
och im Mutterleibe befindlichen Kinde ein Geschenk zukom-
ne, so hat das Kind dasselbe erworben, und zwar dar-
im, weil ein Jeder zu seinem Kinde eine ganz besondere
iebe hegt, wie wir dies schon anderwärts auseinandergesetzt haben.

6) Sagt ein Bettlägriger: „wenn meine Frau einen
Sohn bringt, so soll er eine Mna bekommen, wenn aber
in Mädchen, so soll es zweihundert Sus haben", — und sie
gebärt nun einen Knaben, so erhält dieser eine Mna, ist es da-
gegen ein Mädchen, so bekömmt dieses zweihundert Sus; ge-
bärt sie einen Sohn und eine Tochter zugleich, dann be-
kömmt der Sohn eine Mna und das Mädchen zweihundert
Sus *).

*) Wir haben hier einige Worte, der Unanwendbarkeit auf unsere Zeit
wegen, ebenfalls weggelassen.

7) Wenn ein bettlägriger Kranker auf die Frage: „wen bestimmst du deine Güter"? antwortet: „ich war der Meinung, daß ich einen Sohn besäße, oder daß meine Frau schwanger sey, nun aber da ich erfahren, daß ich keinen Sohn mehr habe, oder daß meine Frau nicht schwanger ist, so bestimme ich meine Güter für diesen oder jenen" — und es stellt sich später heraus, daß er doch einen Sohn hatte, oder daß seine Frau wirklich schwanger sey, so ist jene Schenkung null und nichtig, selbst wenn die Frau abortiren, oder der Sohn nachher sterben sollte.

8) Die Schenkung eines Bettlägrigen tritt erst mit dessen Tode in Kraft, so daß Niemand die ihm testirten liegenden Gründe oder Mobilien eher erwirbt, als bis der Testator gestorben ist.

9) Daher wird von denen, welche er im Testament bedacht, sogleich die Khethuba der Frau eincassirt, ebenso die Unterhaltskosten der Wittwe und der Töchter; denn von dem Augenblicke seines Hinscheidens an, lasteten die Khethuba und jene Unterhaltskosten auf der Nachlassenschaft, und die im Testament Bedachten haben das ihnen Vermachte auch erst nach dem Tode des Erblassers erworben.

10) Wenn in dem Schenkungsbriefe eines Bettlägrigen, die Schenkung mag sich nun auf alle seine Güter oder nur auf einen Theil derselben erstrecken, des Abschluß-Ceremonials Erwähnung geschieht, so erregt dies den Verdacht, daß er den Bedachten das für ihn Bestimmte, nur vermittelst einer Urkunde habe erwerben lassen wollen. Da aber die Schenkung erst nach dem Tode des Erblassers in Kraft treten sollte, und ja keine Verbriefung, welche sich von der Zeit nach

n Tode datirt, giltig ist, so ist dies auch mit dieser
henkung der Fall.

11) Ist aber das Abschluß-Ceremonial nur in der Ab-
ht vollzogen worden, um das Recht des Beschenkten zu
hren, so z. B. wenn die Worte darin enthalten sind: „und
r haben, der Schenkung unbeschadet, mit ihm das Abschluß-
remonial vollzogen, so ist die Schenkung giltig".

12) Wenn ein bettlägriger Kranker sagt: „verschreibt, und
bt Jenem eine Mna", und der Tod überrascht ihn, bevor
an es noch niedergeschrieben und ihm die Mna ausgezahlt
tte, so darf man weder schreiben noch geben, denn vielleicht
g es in der Absicht des Kranken, Jenem die Mna nur ver-
ittelst eines Schenkungsbriefes erwerben zu lassen, und es
äre unstatthaft, Jemand mittelst eines Schenkungsbriefes
ch dem Tode des Erblassers Etwas erwerben zu lassen.

13) Befiehlt aber der Testator es niederzuschreiben, blos
der Absicht, um das Recht des Beschenkten sicher zu stellen,
enn er z. B. erst sagt: „gebt Jenem eine Mna"! und her-
ach: „auch schreibet und gebet ihm dies", so sind die, zu
enen er dies gesprochen, verpflichtet, es aufzuschreiben und zu
nterzeichnen, ihm auch die Mna einzuhändigen, sobald der
eschenkgeber gestorben.

14) Wenn ein Bettlägriger sein ganzes Vermögen, ohne
twas davon für sich zurückzubehalten, ohne Weiteres als
eschenk verschreibt, alsdann aber wieder genesest, so geht
asselbe wieder an ihn zurück, selbst wenn, um das Recht der
eschenkten zu sichern, das Abschluß-Ceremonial mit dem
estator vollzogen worden wäre; auch ist dabei ganz gleich-
iltig, ob er sein ganzes Vermögen einer oder zweien Personen

beschrieben hat; denn es ist die Wahrscheinlichkeit vorhand daß er nicht schlechtweg sein ganzes Vermögen Andern v schrieben habe, sondern daß es vielmehr in seiner Absicht la daß jene nicht eher, als nach seinem Tode, Etwas davon a Eigenthum erwerben möchten.

15) Hat er aber von Grundstücken oder Mobilien Etwa für sich zurückbehalten, so gilt dies als eine theilweise Schen kung, und da deren Natur nicht näher bestimmt ist, so steht sie der Schenkung eines Gesunden gleich, die zur Zeit der Abfassung der Urkunde in Kraft tritt, und es kann die selbe daher auch nicht mehr rückgängig gemacht werden; nur wird dabei vorausgesetzt, daß das Abschluß=Ceremonial vollzogen worden sey; denn selbst die theilweise Schenkung eines Bettlägrigen erheischt, zu ihrer Bekräftigung, dieses Ceremonial, und zwar sowohl wenn der Kranke wieder hergestellt wird, als auch wenn dies nicht der Fall seyn sollte.

16) Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Schenkung in unbestimmten Ausdrücken abgefaßt seyn sollte, wo man hinsichtlich seiner Willensmeinung folgenden Schluß zu ziehen berechtigt ist: da er Etwas für sich zurückbehalten hat, so muß er wie jeder Gesunde, wenn er schenkt, die Absicht gehabt haben, den Beschenkten noch bei Lebzeiten das Geschenk erwerben zu lassen.

17) Hat er selbst aber seine Schenkung, ausdrücklich als die Schenkung eines Bettlägerigen, bezeichnet, die erst nach seinem Tode in Kraft zu treten bestimmt sey, so wäre das Abschluß=Ceremonial nicht von Nöthen; aber die Schenkung geht zurück, wenn er geneset, oder der Beschenkte erwirbt den ihm zugedachten Theil des Vermögens nur wenn jener nicht wieder hergestellt wird. Wurde nun dabei das Abschluß=Ceremonial

[illegible]ungeachtet noch vollzogen, so geht der Beschenkte seines ntheils verlustig, es sey denn, daß das Abschluß-Ceremonial ur größeren Sicherstellung seiner Rechte vollzogen worden äre, wie wir dies bereits vorgetragen haben.

18) Man muß sich vor Irrungen hüten, wenn ein bettlägeriger Kranker Jemandem alle seine Güter verschreibt, mit em Bemerken „von heute an“, ihn dieselben also noch bei ebzeiten erwerben läßt, da in solchem Falle die Schenkung eineswegs als die eines Bettlägrigen, sondern wie die eines esunden Menschen angesehen werden muß, so daß, sobald er Schenkungsbrief in die Hände des Beschenkten gelangt, der das Abschluß-Ceremonial vom Schenkenden vollzogen vorden ist, die sämmtlichen Güter desselben Eigenthum des Beschenkten werden, ohne daß jener befugt wäre, seine Schenung später zu widerrufen.

19) Macht Jemand, während er bettlägerig ist, eine Schenung und läßt in den Schenkungsbrief die Worte aufnehmen: „noch bei meinen Lebzeiten, und nach meinem Tode“, o ist dieselbe, mag sie sich nun auf die sämmtlichen Güter des Schenkenden erstrecken, oder nur auf einen Theil davon, wegen der dabei vorkommenden Worte: „nach meinem Tode“, als die Schenkung eines Bettlägerigen anzusehen; denn dieser Ausdruck deutet darauf hin, daß Jener das Geschenk erst nach seinem Tode den Beschenkten erwerben lassen wollte; wenn er nun auch Worte „noch bei meinen Lebzeiten“ mit aufnehmen ließ, so haben wir uns dieselben dadurch zu erklären, daß der Kranke sich gewissermaaßen selbst habe beruhigen wollen und sich der Hoffnung hingegeben habe, daß er diese Krankheit überleben werde.

20) Wenn ein bettlägriger Kranker unbestimmt einige Gü verschenkt, obgleich es bekannt ist, daß dieselben die Gesamm heit seines Besitzthums ausmachen, so wird diese Schenku doch immer nur als eine theilweise angesehen, so daß, we man das Abschluß-Ceremonial mit ihm vollzogen hat, und darnach doch wieder genesei, er dessenohnerachtet nicht wied zurücktreten kann, weil man die Möglichkeit dabei im Aug haben muß, daß er in fernen, überseeischen Gegenden doch noch Güter besitzen könnte. Eine alleinige Ausnahme bilde der Fall, daß der Kranke sich so ausdrückte: „alle meine Güter, nämlich: . . . (mit namentlicher Aufführung dersel ben)", oder daß man mit Gewißheit davon unterrichtet wäre, daß der Kranke wirklich keine weiteren Güter besitze, wo alsdann die Schenkung als eine allgemeine zu betrachten wäre.

21) Wenn ein bettlägriger Kranker sein ganzes Vermögen Anderen verschreibt, so muß dabei erwogen werden, ob sein Verhalten, bei Ausstellung des Schenkungsbriefes, das eines Vertheilenden war, in welchem Falle die Beschenkten bei seinem Tode das ihnen Zugedachte erwerben, er aber auch, falls er wieder genesei, die Befugniß hat, Alles wieder zurückzunehmen, — oder ob er sich, bei Ausstellung des Schenkungsbriefes, wie einer verhalten habe, der wohl früher Einiges für sich zurückzubehalten gedachte, sich aber später noch anders besinnt und auch diesen letzten Rest noch verschreibt, in welchem Falle, wenn er darnach stirbt, alle Beschenkten das ihnen Zugedachte erhalten, wogegen er aber, wenn er leben bleibt, nur den letzten Schenkungstheil zurückzunehmen befugt ist, da er Demjenigen, den er mit diesen letzten Antheil bedacht, gleichsam sein ganzes (ihm nachgebliebenes) Vermögen geschenkt hatte.

22) Wenn Jemand sein ganzes Vermögen seinen Skla-
ven verschreibt, alsdann aber wieder geneset, so kann er sein Wort wohl hinsichtlich seiner Güter, aber nicht hinsichtlich der Freiheit der Sklaven, zurücknehmen, da dieselben nun einmal allgemein als Freigelassene gelten.

23) Wenn ein Bettlägriger, für den Fall seines Todes, Anordnungen trifft, und man aus seinem Verhalten sowohl, als auch aus seinen Reden, abnehmen kann, daß er seinem Ableben in Kürze entgegen sehe, so steht es ihm, auch wenn er bereits das Abschluß-Ceremonial vollzogen, dennoch frei, nach seiner Genesung die Schenkung, selbst wenn es nur eine theilweise war, wieder zurückzunehmen.

24) Der zur See Reisende, der mit einer Karavane Aus-
ziehende, der in Ketten Abgeführte, und der gefährlich Er-
krankte, welchen die Krankheit plötzlich ergriffen, und der nun schwer darnieder liegt, sind alle vier in der Lage Desjenigen, welcher für den Fall seines Todes Anordnungen trifft; des-
halb werden auch ihre Verfügungen so angesehen, als wären sie niedergeschrieben und den Betheiligten übergeben worden, und müssen auch für den Fall ihres Todes gewissenhaft in Ausführung gebracht werden. Werden sie aber gerettet und bleiben am Leben, so können sie zurücktreten, wenn auch das Abschluß-Ceremonial bereits mit ihnen vollzogen worden war, selbst wenn die Schenkung nur eine theilweise gewesen, wie dies auch mit andern Verfügungen der Fall ist, welche des herannahenden Todes wegen getroffen werden.

25) Die Schenkung eines Bettlägrigen, der später aus einer Krankheit in eine andere übergegangen, ist giltig, wenn er nicht etwa inzwischen das Bett verlassen und auf der Straße an der Krücke gegangen ist.

26) Hat er aber in der Zwischenzeit, nämlich zwisch[en] jener Krankheit, in welcher er sein Testament gemacht un[d] der, an welcher er gestorben, das Bett verlassen und ist a[n] der Krücke gegangen, so läßt man von Aerzten untersuch[en] ob er an den Folgen der ersten Krankheit gestorben, in we[l]chem Falle seine Schenkung gültig ist, — oder ob die erst[e] Krankheit nicht die Ursache seines Todes gewesen, wo dan[n] auch seine Schenkung ungiltig ist. Ist aber der Verstorben[e] in der Zwischenzeit draußen ohne Krücke gegangen, so be[-] darf es gar keines ärztlichen Gutachtens, und die ersten Sche[n]kungen sind ohne Weiteres null und nichtig.

27) Wenn aus den Schenkungsurkunde eines Bettlä[-] grigen nicht hervorgeht, ob der Testator im Verlaufe derselben Krankheit, in welcher er testirte, auch gestorben sey, und sich überdies wegen Abwesenheit der Zeugen die Wahrheit nicht constatiren läßt, so ist die Schenkung ungiltig, wenn auch über das wirkliche Ableben des Testators kein Zweifel mehr obwalten kann. Dies ist aber deshalb der Fall, weil alle ge[-] naueren Nachweise ganz fehlen, und es leicht denkbar ist, daß der Verstorbene von der Krankheit, während welcher er te[-] stirt hatte, wohl hergestellt seyn konnte, ihn später aber eine andere Krankheit überfiel, die dann seinen Tod herbeiführte. Deshalb bleiben auch, in einem solchen Falle, die Güter des Verstorbenen so lange in den Händen der natürlichen Erben, bis Diejenigen, welche in der Schenkungsurkunde bedacht sind, es durch hinlängliche Beweise darthun können, daß der Testator wirklich an derselben Krankheit gestorben sey, in wel[-] cher er die letztwillige Verfügung hinsichtlich dieser Schenkun[-] gen, getroffen.

Neuntes Capitel.

1) Wenn ein bettlägriger Kranker fordert: „ihr sollt die
ichenkung nicht ruchbar werden lassen und davon Nieman-
en, bevor ich gestorben bin, Etwas sagen", so ist die Schen-
ng dennoch giltig, und zu der Zeit, wo das Geschenk Ei-
nthum des Beschenkten werden soll, keineswegs als eine
heime anzusehen, da dieselbe nach dem Willen des Erblas-
rs, nach dessen Tode, wo sie in Kraft treten, doch auch
ır öffentlichen Kunde gelangen sollte.

2) Bei einem Kranken, der beim Herannahen seines To-
es sein Testament macht, bedarf es nicht der Erklärung:
Laßt dies offenkundig werden", sondern, wenn darüber auch
n Schenkungsbriefe nichts bemerkt ist, so kann doch kein
Zweifel darüber obwalten, daß die Schenkung keineswegs
ls eine geheime zu halten sey.

3) Wenn ein bettlägriger Kranker die Worte gebraucht:
alle meine Güter, oder ein Theil meiner Güter, soll Dieser
der Jener nehmen", — oder: „in Besitz nehmen", — oder:
sich erwerben", — oder: „sich zu eigen machen", — so gelten
iese Ausdrücke als Bezeichnung einer Schenkung. So be-
echtigen auch die hinsichtlich eines Erbberechtigten vom Te-
tator gebrauchten Ausdrücke: „zum Erbtheil bekommen", —
der: „erben" jenen zur Erwerbung des ihm Zugedachten.

4) Bedient der Testator sich der Ausdrücke: „dieser oder
ener soll sie benutzen" — oder: „soll bei ihnen bleiben" —
der: „soll sie als seine Stütze betrachten", — so hat der
Beschenkte die Gegenstände, von denen die Rede ist, da-
durch noch nicht erworben.

5) Wenn ein Bettlägriger sein ganzes Vermögen einem
Andern verschreibt, so erhält dieser dasselbe als Geschenk, falls

er nicht erbfähig, oder als Erbe, wenn er erbfähig ist. D
gilt jedoch nur dann, wenn die erbfähige Person — eine
Töchter, oder eines von den Großkindern, oder einer von
Brüdern des Testators ist, oder sonst in einem solchen fe
Verwandschaftsgrade zu ihm steht; verschreibt aber der Test
sein ganzes Vermögen einem seiner Söhne, so gilt dieser
Folge dessen nur als Vormund, wie bereits oben erkl
worden.

6) Wenn Jemand auf die, kurz vor seinem Tode an ih
gerichtete Frage: „wem soll dein Vermögen gehören? nicht
vielleicht Diesem oder Jenem?" antwortet: „wem anders glaubt
ihr, daß ich es vermachen könne?" — so erhält diese Person
dasselbe, und zwar als Erbe, wenn sie erbfähig ist, und als
Geschenk wenn dies nicht der Fall ist *).

8) Schenkt man sein Gut an einen der *gewöhnlichen Proselyten*, so gilt die Schenkung.

9) Wenn ein Bettlägriger die Erklärung abgiebt: „Dieser oder Jener hat bei mir so und so viel stehen, gebt es ihm ab", — oder: „jenes Gefäß ist mir von Diesem oder Jenem zur Verwahrung übergeben worden, gebt es ihm zurück" — oder: „dieser Hof gehört Jenem", — oder: „die mir von

*) Wir haben die Paragraphe 7 und 10 ganz weggelassen und die Paragraphe 9 und 11 in Etwas modulirt, weil nicht allein diese Casuistik auf unsere Zeit nicht anwendbar, sondern auch solche, lediglich in Geldangelegenheiten von den Gelehrten getroffene, von Zeit und Umständen abhängende Bestimmungen, von den jetzigen humanen Staatsgesetzen, fast aller civilisirten Länder, an Liebe und Gerechtigkeit, die wir Menschen, so nach dem göttlichen Gesetze, als auch nach unserer Natur, einander schulden, weit übertroffen werden. Wir behalten uns vor, späterhin alle dergleichen Gesetze wissenschaftlich, selbst aus dem Standpunkte unserer Talmudisten zu beurtheilen.

nem zustehende Schuld gehört nicht mir, sondern Diesem
r Jenem", — so ist in allen solchen und ähnlichen Fällen
e derartige Aussage giltig *).

**) 11) Sagt er: „jenen von meinen Sklaven sollt ihr
ilassen", oder: „habe ich freigelassen", oder: „er ist frei",
sind die Erben zu zwingen, ihn auch wirklich freizulassen,
enn sie es von selbst nicht thun wollten.

12) Sagt er: „suchet jener meiner Sklavin frohen Muth
machen", so thue man dies, indem man sie unter den
diensten, welche nach Landessitte den Sklaven obliegen, nur
ejenigen verrichten läßt, welche sie sich selbst erwählt.

13) Wenn ein bettlägriger Kranker irgend Jemandem
le seine Güter verschreibt, und der auf diese Weise Bedachte
igt: „ich will sie nicht haben", so hat er sie auch nicht er-
worben.

14) Schweigt er anfänglich und protestirt erst später, so
hat er sie erworben; denn die Verfügungen eines Bettlägri-
gen sind so gut, als wenn sie niedergeschrieben und dem Be-
treffenden ausgehändigt worden wären; darum kann dieser aber
auch nicht zurücktreten, wenn er früher geschwiegen hatte.

16) Wenn ein Bettlägriger Jemandem Etwas verschreibt,
sich aber alsdann anders besinnt und es einem Andern zu-
wendet, so hat dieser letztere es erworben, weil es dem Kran-
ken bis zu seinem Tode freisteht, seine Verfügungen ab-
zuändern, mag dies nun hinsichtlich seines ganzen Vermögens,

*) Siehe die vorhergehende Bemerkung.

**) Siehe die vorige Bemerkung.

oder nur hinsichtlich eines Theiles desselben geschehen, -nem eigenen Besten, oder zu dem eines Andern. Selbst er Jemandem Etwas verschrieben, und ihn dasselbe häti aneignen lassen, dann aber denselben Gegenstand noch Andern verschreibt und es ihn erwerben läßt, so blei doch im Besitze des letzteren; weil eine Schenkung, di Bettlägriger einem Andern macht, doch immer die Schenl eines Bettlägrigen bleibt.

16) Wenn hingegen ein Bettlägriger Jemandem Etn verschreibt, es ihn erwerben läßt und man dabei das Abschlu Ceremonial mit ihm vollzieht, so gelten das Abschluß-Cere monial und die Aneignung als unabänderliches Factum, un er kann nicht mehr zurücktreten, weder zu seinen Gunsten noch zu Gunsten eines Andern, mag es sich nun um sein ganzes Vermögen, oder um einen Theil desselben handeln.

17) Hat ein Bettlägriger seine Verfügung in Betreff ei-nes Theiles seines Vermögens, umgestoßen, so gilt dies auch in Betreff seines übrigen Vermögens. Gesetzt nämlich er hätte sein ganzes Vermögen an eine Person verschenkt, und das Abschluß-Ceremonial wäre vollzogen worden, um das Recht des Beschenkten desto sicherer zu stellen, später aber hätte er sich anders besonnen, und einen Theil seines Vermögens einem Andern geschenkt, und auch da das Abschluß-Ceremonial voll zogen, um das Recht des Beschenkten desto sicherer zu stellen, so hätte der Zweite das ihm Verschriebene erworben, der Erste aber nichts, sowohl wenn der Kranke wieder herge stellt wird, als auch wenn er stirbt.

18) Wenn er an Jemanden einen Theil seines Vermö-gens verschenkte, und dabei das Abschluß-Ceremonial vollzo

[illegible]n wurde, er aber später wieder sein ganzes Vermögen einem andern schenkt, und man dabei, um das Recht des Letzteren zu sichern, abermals das Abschluß-Ceremonial vollzieht, so hat, wenn der Schenkende gestorben, Ersterer jenen Theil des Vermögens erworben, der Zweite dagegen den Rest; ist er dagegen genesen, so hat der Erste seinen Antheil erworben, der Zweite aber geht leer aus.

19) Wenn ein bettlägriger Kranker sein ganzes Vermögen, ohne irgend eine Ausnahme zu machen, dem Heiligthume weiht, oder es für herrenlos erklärt, oder an Arme vertheilt, so kann er, wenn er wieder hergestellt wird, eine solche Schenkung rückgängig machen.

20) Schließt ein bettlägriger Kranker einen Verkauf ab, so ist dieser Verkauf eben so giltig, als wenn er ihn in gesunden Tagen abgeschlossen hätte.

21) Hat er aber alle seine Güter verkauft, und der Kaufschilling befindet sich noch baar in seinen Händen, so kann er, wenn er wieder hergestellt wird, den Handel zurückgehen lassen; ist das Geld jedoch bereits verausgabt worden, dann kann der Handel nicht mehr rückgängig werden.

22) Wenn eine Schenkungsurkunde in unbestimmten Ausdrücken abgefaßt ist, so daß aus derselben nicht deutlich hervorgeht, ob der Schenkende zur Zeit der Schenkung gesund oder bettlägrig war, und er erklärt nun: „ich war damals bettlägrig, nun aber, da ich wieder gesund geworden bin, will ich meine Schenkung zurücknehmen", wogegen aber der Beschenkte Einwurf macht: „du warst damals gesund, und kannst demgemäß deine Schenkung jetzt nicht mehr zurücknehmen", so muß der Beschenkte den Beweis führen, daß Jener damals

gesund war; kann er dies nicht, so leistet der Schenkende de Eid der Auferlegung, beseitigt dadurch die Ansprüche de Andern, und bleibt im ungestörten Besitze seines Grundstücks.

23) Sind es aber bewegliche Güter, welche sich in den Händen des Beschenkten befinden, so leistet er, da er dieselben leicht als seine eigenen habe ausgeben können, den Eid der Auferlegung, daß der Schenkende zu der Zeit, als er diese Schenkung machte, gesund war.

24) Wenn Jemand stirbt und man findet an seine Seite eine festgebundene Schenkungsurkunde, so ist dieselbe ungiltig, auch wenn dieselbe durch Zeugen mitvollzogen wäre; selbst dann noch, wenn zur Bekräftigung der Rechte des Beschenkten das Abschluß-Ceremonial mit dem Schenkenden vollzogen worden war; weil man immer den Einwurf machen könnte, der Verstorbene habe die Urkunde zwar allerdings geschrieben, sich aber später eines Andern besonnen.

25) Hat er aber schon mit diesem Briefe einen Andern die Erwerbung bewirken lassen, dieser mag nun der Erbe selbst seyn oder nicht, so sind sämmtliche darin enthaltene Verfügungen, so gut wie jede Schenkung eines Bettlägrigen, vollkommen giltig.

26) Das Gleiche gilt auch, wenn Jemand zu Gunsten eines Fremden, oder seines Sohnes, oder eines sonstigen Erben, einen Schuldschein ausstellt, denselben bei irgend einer dritten Person deponirt, und zu dieser, ohne sich auf nähere Erläuterungen einzulassen, sagt: „dieser Schuldschein bleibe in deiner Verwahrung", oder: „bewahre ihn, bis ich dir bestimme, was du damit vornehmen sollst"; der Schuldschein ist alsdann ohne alle Geltung, sobald Derjenige, welcher ihn ausgestellt, mittlerweile mit Tode abgegangen ist.

Zehntes Capitel.

1) Wenn ein bettlägriger Kranker sagt: „gebet dem oder
em eine Mna“ und alsdann stirbt, so giebt man dem Be-
ichneten, nach dem Ableben des Gebers, eine Mna; weil die
Berfügungen eines Bettlägrigen angesehen werden, als wären
e niedergeschrieben und förmlich vollzogen, und man nicht
iglich annehmen kann, daß er irgendwo eine Mna vergra-
en habe, auf welche sich seine Verfügung bezogen haben
önnte (ohne sein bekanntes Besitzthun anzutasten).

2) Das Gleiche gilt auch wenn ein Bettlägriger sagt:
das Guthaben oder das Verwahrungsgut, welches ich bei
Diesem oder Jenem habe, sollt ihr dem oder dem geben“. Sei-
er Verfügung wird nachgekommen, und es bedarf in sol-
hem Falle der Gegenwart der drei dabei betheiligten Perso-
en gar nicht mehr. Sagt er: „gebt diese Urkunde Diesem oder
Jenem ab, so ist der Gegenstand der Urkunde eben so gut
Eigenthum des letzteren geworden, als wenn der Kranke
ine Urkunde niedergeschrieben, und selbst vollzogen hätte,
uch wenn der Beschenkte die Urkunde gar nicht an sich ge-
ommen haben sollte. Auch kann sodann der Erbe die
Forderung, welche in Folge der, dem Beschenkten über-
ommenen, Urkunde auf letztern übergegangen ist, dem
Schuldner nicht erlassen. Warum gilt aber als Regel, daß,
wenn ein Erbe die in einer erkauften, oder von einem
Gesunden zum Geschenk erhaltenen Urkunde verzeichnete
Schuld dem Schuldner schenkt, dieselbe auch erloschen
ey, während, wenn ein Bettlägriger das Schulddokument
verschenkt, den Erben das Recht der Schulderlassung benom-
nen ist? Aus dem Grunde, weil die Giltigkeit der Besitz-
nahme von Gütern durch urkundliche Zeugnisse, nur eine Sa-

tzung der Schriftgelehrten ist, nach den Gesetzen der Th[ora] aber solche Schulden noch immer dem Erben gehören, d[er] sie also auch erlassen kann. Die Schenkung eines Bettlägrig[en] hingegen, wenngleich eben auch nur Satzung der Schri[ft]gelehrten, erhielt dennoch die Bedeutung einer mosaisch[en] Institution, und der Geschenknehmer wird deshalb so ang[e]sehen, als hätte er die in der Urkunde verzeichnete Summ[e] nach dem Gesetze der Thora sich erworben, und dieselb[e] in die Hände bekommen; folglich ist dem Erben keiner der mit dem Eigenthumsrecht verbundenen Rechtsansprüche da[r]an verblieben, und es steht demnach nicht in seiner Macht die Schuld zu erlassen.

3) Wenn der Bettlägrige erklärt: „Jener hat bei mir eine Mna stehen" und setzt dann hinzu: „gebt sie ihm ab", so gebe man sie ihm ab; setzt er aber dies nicht *hinzu*, so darf man die Mna nicht aushändigen; denn *vielleicht sagte* er es nur, damit seine Erben in den Ruf der Wohlhaben[-]heit kommen möchten.

4) Wenn daher der Bettlägrige seine Erklärung in der Form eines Eingeständnisses abgiebt, und dabei kein Grund vorhanden ist, welcher auf eine List seinerseits schließen ließe, so gebe man das Geld Jenem ab, auch wenn der Bettlä[-]grige nicht hinzugesetzt hätte: „gebt es ihm".

5) Der gleiche Fall findet statt, wenn Kinder ihren Va[-]ter Geld in einer Kiste, oder in einem Schranke verbergen se[-]hen, und er ihnen sagt: „es ist das Geld dieser oder jener Person" — oder: „es ist das Geld zum Zehent." — Sagt er es nun im Tone der Belehrung, so muß es beachtet wer[-]den; wenn es aber den Anschein hat, daß er dabei nur eine Täuschung vorhatte, so ist darauf keine Rücksicht zu nehmen.

5) Wenn Jemand herzukommt und zu den Kindern sagt: „ich habe euren Vater mit dem Verbergen von Geld, an einem Kasten, einer Kiste, oder einem Schranke beschäftigt gesehen, und er sagte zu mir: „es gehört dem und dem", oder: „es ist das Geld zum zweiten Zehent", so darf man auf die Aussage Jenes Nichts herausgeben, sobald das Geld im Hause verborgen liegt; wogegen man es wohl herausgeben muß, wenn es im Felde vergraben liegt. Im Allgemeinen gilt in solchen Fällen als Regel, daß, wenn der Zeuge, falls er gewollt hätte, das Geld hätte an sich nehmen können, auch seine Aussage maaßgebend ist, wogegen im andern Falle Nichts darauf zu geben ist.

7) Es ging einst Jemand deshalb betrübt einher, weil ihm die Stelle unbekannt war, wo sein Vater sein hinterlassenes Geld verwahrt hatte; da kam es ihm im Traume vor, daß Jemand zu ihm sagte: „die Summe betrug so und so viel; an dem und dem Orte ist es verborgen; es gehört dem und dem, und es ist Geld des zweiten Zehent"; und er fand es wirklich an der bezeichneten Stelle und es war die angegebene Summe. Dieser Fall trug sich wirklich zu, die Weisen aber entschieden: daß Worte des Traumes weder pro noch contra irgend welche wirkende Kraft haben.

8) Wenn ein Bettlägriger eingesteht, daß Jemand eine Mna bei ihm stehen habe, und seine hinterbliebenen Waisen behaupten darnach: „unser Vater hat uns nach dieser Erklärung mitgetheilt, daß er das Geld bezahlt habe", so schenke man ihnen Glauben, lasse sie aber, zur Bekräftigung ihrer Aussage, alsdann einen Schwur der Aufreizung ablegen.

9) Fügte er aber hinzu: „gebt es ihm ab", und die Waisen behaupten alsdann: „nachher sagte uns aber unser Vater

wieder: „ich habe es ihm bereits bezahlt", — so verdienen sie keinen Glauben.

10) Sagte er: „Jener hat eine Mna bei mir stehen" und die Waisen behaupten: „wir haben sie ihm schon abgegeben", so verdienen sie keinen Glauben; denn da er nicht den Ausdruck: „gebt es ihm ab" gebrauchte, so läßt sich nicht absehen, woher sie wußten, daß sie dazu verpflichtet seyen.

11) Sagte er aber: „gebet es" und die Waisen behaupten dann: „wir haben es schon gegeben", so schenke man ihnen Glauben, und lasse sie nachher blos den Schwur der Aufreizung ablegen.

12) Wenn ein bettlägriger Kranker Jemandem *eine Mna* mit den Worten giebt: „verabfolge diese Mna dem und dem", dieser sich auch auf den Weg macht, indeß aber die *bezeichnete* Person nicht mehr am Leben findet, so muß das *Geld* deren Erben ausgehändigt werden, wenn sie nämlich zu der Zeit, da der Bettlägrige es an sie abschickte, noch am Leben war; weil die Verfügungen eines Bettlägerigen so angesehen werden, als wenn sie niedergeschrieben und übergeben wären. War aber die bezeichnete Person schon bei Absendung des Geldes nicht mehr am Leben, so wird dasselbe den Erben des Absenders zurückerstattet, weil eine Zueignung an einen Verstorbenen nicht statthaft ist.

13) Wenn ein bettlägriger Kranker die Verfügung trifft: „gebet Diesem zweihundert Sus, Jenem dreihundert und dem Dritten vierhundert", so geht keineswegs daraus hervor, daß derjenige, dessen Name in der Urkunde zuerst vorkommt, auch seinen Theil früher erworben habe; wenn daher der Nachlaß keine neunhundert Sus beträgt, so wird das Vorgefun-

dene nach dem vorgeschriebenen Verhältnisse vertheilt. Wenn wiederum eine Schuldverschreibung des Verstorbenen geltend gemacht wird, so wird deren Betrag von den bezeichneten Theilnehmern, je nach dem Verhältnisse ihres Antheils, beigetrieben, so daß, wenn die Schuld vierhundert und funfzig Sus beträgt, Derjenige, welcher zweihundert Sus empfing, einhundert, der, welcher dreihundert Sus empfing, hundert und funfzig, und endlich der, welcher vierhundert Sus empfing, zweihundert dazu beizutragen hat.

14) Sagt der Bettlägrige erst: „gebet dem und dem zweihundert Sus", dann wieder: „gebet Jenem dreihundert Sus", und dann wieder: „gebet dem und dem vierhundert Sus", so hat Derjenige, welcher in der Urkunde dem Andern vorangeht, auch seinen Theil zuerst erworben. Findet sich dann noch eine zu zahlende Schuldverschreibung vor, so beginnt die Einforderung zuerst bei dem zuletzt Beschenkten; genügt aber sein Antheil nicht, so wendet man sich an den ihm zunächst Vorangehenden; genügt auch dessen Antheil nicht, so wendet man sich an den zuerst Beschenkten.

15) Wenn ein Bettlägriger bestimmt: „Dieser soll in meinem Hause wohnen", oder: „Jener soll die Frucht dieses Dattelbaumes genießen", so ist seine Verfügung so gut wie gar nicht geschehen; denn er hat ihnen keine handgreiflichen Gegenstände zugeeignet, da das Wohnen und Genießen dem Reden und Schlafen vergleichbar sind, was man ebensowenig Andern zueignen kann. Sagt er aber: „gebt das Haus Diesem oder Jenem, daß er darin so und so lange Zeit wohne", oder: „gebt diesen Dattelbaum dem oder dem, damit er dessen Früchte genieße", so leiste man seinen Worten Folge, weil

Jenem ein Gegenstand zur Nutznießung überwiesen wurde, der handgreiflich ist. Dies gilt auch in ähnlichen Fällen.

Eilftes Capitel.

1) Wenn ein bettlägriger Kranker sagt: „diese meine Güter sollen meinen Söhnen zufallen", so sind die Töchter hierbei nicht mitgemeint. Sogar wenn er nur einen Sohn und eine Tochter oder einen Sohn und einen Sohnessohn hat, so werden die Güter dennoch, wenn er auch in der Mehrheit, meine Söhne, gesprochen hat, doch sämmtlich dem Sohne übergeben, weil die Mehrheit „Söhne" sich auch wohl auf einen einzigen Sohn beziehen kann.

2) Wenn ein bettlägriger Kranker bestimmt: „meine Güter sollen dem Tobias gegeben werden", und dann nach seinem Tode Jemand herzukommt, der Tobias heißt und behauptet: „ich bin es", so bekommt er dieselben; ist er allgemein unter den Namen Rabb Tobias bekannt, so bekommt er das Vermächtniß nicht. Stand aber der Kranke mit ihm auf vertraulichem Fuße, und war gewohnt, ihn beim bloßen Namen zu nennen, so fällt die Erbschaft ihm zu.

3) Kommen Zweie, welche beide bekanntermaaßen den Namen Tobias führen, um die Schenkung für sich in Anspruch zu nehmen, und einer von beiden ist ein Jünger des Gesetzes, so wird diesem der Vorzug gegeben. Sind beide keine Gesetzesjünger, aber der eine von ihnen ist ein Nachbar oder ein Verwandter, so wird ihm der Vorzug gegeben; ist der eine Nachbar und der andere Verwandter, so wird dem Nachbar der Vorzug gegeben. Sind beide Verwandte, beide Nachbaren und auch beide Gesetzjünger, dann handeln die Richter nach ihrem besten Ermessen, indem sie die

erbschaft demjenigen zusprechen, von dem es am wahrscheinlichsten ist, daß ihn der Erblasser im Sinne gehabt habe. Dies gilt auch, wenn mehrere auf die Erbschaft Anspruch machen.

4) Wenn ein bettlägriger Kranker verordnet: „meine Güter sollen der und der Person, dann einer andern und noch einer dritten bezeichneten Person zufallen, so theilen alle diese Personen, und wenn ihrer auch hundert wären, untereinander zu gleichen Theilen.

5) Sagt er: „meine Güter sollen dieser Person und jenem von meinen Söhnen zufallen", — so werden dieselben in zwei Hälften getheilt, von denen der Fremde die eine und alle Söhne die andere Hälfte erhalten. Einstens sagte Jemand zu seiner Frau: „meine Güter bekömmst du sammt den Kindern", worauf die Gesetzkundigen folgende Entscheidung trafen: „die Frau bekomme die eine Hälfte, und alle Kinder gemeinsam die andere".

6) Sagt er: „(meine Güter) sollen Diesem und einem Zweiten, und den Kindern jenes Dritten zufallen", so bekommen die Kinder des Dritten die eine, und die beiden andern Personen die andere Hälfte.

7) Wenn ein bettlägriger Kranker den Ausdruck gebraucht: „Jener theile (mit einem Andern) meine Güter", so bekommt er die Hälfte; sagte der Kranke aber: „gebet Jenem einen Antheil an meinen Gütern", so bekommt er ein Sechzehntel derselben. Doch wollen Einige behaupten, daß ihm in letzterem Falle ein Viertel derselben zufallen müsse.

8) Wenn ein Bettlägriger bestimmt: „gebet Jenem ein Antheil an meiner Kufe Wein", so bekommt dieser ein Viertel vom Weine. Sagt der Kranke: „gebt Jenem einen Antheil von jedem Fasse", so gilt dies als Beschränkung, und er bekommt nur den achten Theil vom Weine. Sagt er „gebt ihm von jedem Kruge einen Antheil", so fällt ihm nur der zwölfte Theil des Weines zu. Sagt er: „gebt ihm von jedem Tophiagh-Maaß seinen Antheil", so bekommt er den sechzehnten Theil vom Weine in der Kufe, da der Testator dadurch zu verstehen gegeben, daß er nur einen unbedeutenden Antheil zu geben im Sinne hatte.

9) Die hier angegebenen Maaßbestimmungen dienen aber nicht als Norm für andere Rechtsfälle.

10) Wenn ein Bettlägriger bestimmt: „meine Frau soll den gleichen Antheil wie jeder meiner Söhne bekommen", so muß ihr Antheil denen jedes Sohnes gleich seyn. Wurden ihm, nach Abfassung des Testaments, noch Söhne geboren, so genießen dieselben gleiche Rechte mit denen, welche bei Abfassung des Testaments schon lebten, und die Frau erhält einen Antheil, gleich dem jedes einzelnen Sohnes. Wenn z. B. zur Zeit der Testamentsabfassung drei Söhne vorhanden waren, und es kommen später noch zwei hinzu, so bekömmt die Frau so viel, wie jeder dieser fünf, d. h. ein Sechstheil des ganzen Vermögens.

11) Der Frau fällt aber nur von denjenigen Gütern ihres Mannes ein Antheil zu, welche er zur Zeit der Testametsabfassung schon besessen. Von solchen Gütern hingegen, die er später sich erworben, fällt der Frau kein Antheil zu, indem Niemand Anderen Etwas zueignen kann, was er selbst noch gar nicht besitzt.

12) Sagt ein bettlägriger Kranker: „die beweglichen Gü-
:, welche ich besitze, soll Jener bekommen", so bekommt er
ır alle Geräthschaften, nicht aber Waizen, Gerste und der-
eichen; sagt er aber: „alle beweglichen Sachen, die ich be-
ßze", so bekommt er Alles.

13) Sklaven sind unter den beweglichen Sachen mit in-
:griffen; nicht aber der untere Mühlstein, da solcher im Bo-
en befestigt ist.

14) Sagt er aber: „Alles, was bewegt werden kann",
› bekommt er auch den untern Mühlstein.

15) Wenn ein bettlägriger Kranker verordnet: „meine
Güter sollen dem und dem gehören", so bekommt dieser alle
›eweglichen Güter, alle Grundstücke, Kleider und alles
Vieh und Federvieh. Auch Thephilin und Bücher sind unter
‚Gütern" verstanden; hinsichtlich einer Thora-Rolle aber wal-
:en Zweifel, ob man sie als zu den Gütern gehörig ansehen
kann, oder nicht; wenn daher eine solche mit in die Hände
des Erben fällt, so wird sie ihm nicht entzogen.

16) Wenn ein Bettlägriger sagt: „gebt zweihundert Sus
meinem Erstgeborenen, so und so mit Namen, von dem was
ihm gefällt", so bekommt er diese Summe, und außerdem
noch den Antheil seiner Erstgeburt.

17) Sagt er aber: „als Antheil seiner Erstgeburt", so
hat jener die Wahl zwischen seinem Antheile als Erstgeborener
und zwischen den zweihundert Sus.

18) Das Gleiche gilt, wenn Jemand sagt: „gebet mei-
ner Frau, so und so mit Namen, zweihundert Sus, von dem
was ihr gefällt", so bekommt sie diese Summe und außerdem

noch ihre Khethuba. Sagt aber der Kranke: „als ih Khethuba", dann hat die Frau nur die Wahl zwischen di ser und den zweihundert Sus.

19) Sagt er: „gebet dem und dem, meinem Gläubig zweihundert Sus, von dem was ihm gefällt", so bekommt diese Summe und außerdem noch den Betrag seines Gu habens; sagt er aber: „als den Betrag seiner Forderung", wird ihm nur diese ausgezahlt.

20) Wenn ein bettlägriger Kranker sagt: „gebt dem und dem vierhundert Sus, und derselbe soll meine Tochter heirathen so gilt dies so gut, als wenn ihm der Testator zwei Sch kungen gemacht hätte, und es steht jenem frei, eine von beiden oder beide zugleich, anzunehmen oder abzulehnen. Wenn also jener das Geld annehmen und die Tochter nicht heirathen will, so kann er es thun. — Sagt aber der Erblasser! „er soll meine Tochter zur Frau nehmen, und ihr sollt ihm alsdann vierhundert Sus auszahlen", so ist dies eine Bedingung ge worden, und der Bedachte kann nicht in Besitz des Geldes gelangen, ohne die Tochter zu ehelichen.

21) Wenn ein bettlägriger Kranker verordnet: „gebet mei ner Tochter als Khethuba, oder zur Khethuba, vierhundert Sus", und es ist in derselben Stadt Sitte, daß die Einwoh ner, bei der Mitgift ihrer Töchter, den Werth derselben höher veranschlagen und ihnen einen Werth von einer Mna in der Khethuba mit zweihundert Sus anschreiben lassen, so bekommt die Tochter nur zweihundert Sus; denn er hat ja nicht schlecht weg „vierhundert Sus" gesagt, sondern noch den Beisatz „als Khethuba" hinzugefügt, was so viel zu bedeuten hat, als: es soll in der Khethuba mit vierhundert Sus veranschlagt werden.

22) Wenn Jemand sagt: „gebet meiner Tochter eine
Mitgift von so und so viel Kleidern, von so und so viel
Hausgeräth", und der Preis der Kleider und des Hausgeräths
ging mittlerweile herab, so kommt diese Geldersparniß den
hinterbliebenen Waisen zu gute und die Ausstattung wird mit
den vorgeschriebenen Gegenständen zu billigen Preisen bewirkt.
Das Gleiche gilt auch, wenn er sagt: „gebet meiner
Tochter den Erlös des Weines, vierhundert Sus", wo, wenn
mittlerweile der Preis des Weines gestiegen ist, der Ueberschuß
den Waisen gehört, während die Tochter nur vierhundert
Sus erhält. Einstmals sagte Jemand, der in Fesseln
geschmiedet abgeführt werden sollte: „gebet dem und dem vierhundert
Sus vom Weine, der dort und dort lagert". Die
Gesetzkundigen erklärten, daß der Bedachte seine vierhundert
Sus von dem für den Wein gelösten Gelde bekomme; denn
jener hatte wohl keineswegs daran gedacht, ihm so viel Wein
zu schenken als vierhundert Sus wiegen, vielmehr hat er nur
den Erlös des Weines im Sinne gehabt, und ihn nur in
der Absicht auf den Wein verwiesen, um sein Anrecht um
so mehr zu sichern. Ein andermal wiederum sagte Jemand:
„den Dattelbaum bestimme ich meiner Tochter", und es fand
sich, daß er unter Anderen zwei halbe Antheile an zwei verschiedenen
Dattelbäumen besaß. Da erklärten die Gesetzkundigen:
sie muß sich mit diesen beiden Hälften zufrieden stellen
lassen, denn daran hatte er gedacht, und beide Hälften
zusammen „den Dattelbaum" genannt. — Wiederum trug
es sich dereinst zu, daß Jemand sagte: „gebt dem und dem
mein Haus, welches einen Raum von hundert Cor umfaßt".
Nun ergab sich's aber, daß das dem Testator gehörige Haus
hundert und zwanzig Cor enthielt, und da entschieden die Gesetz-

kündigen, daß das Haus dem Bedachten zufallen müsse, aus den Umständen deutlich zu ersehen war, daß der Erblasser gerade dieses Haus gemeint habe, indem jeder Sterbende aus vollem Herzen die Schenkung vollzieht. Dies auch in ähnlichen Fällen.

23) Wenn ein bettlägriger Kranker verfügt: „gebet meinen Kindern wöchentlich einen Seckel", oder: „gebet ihnen nur einen Seckel" und man findet, daß sie ohne einen Sela wöchentlich nicht auskommen können, so gebe man ihnen soviel, als sie brauchen; denn der Testator konnte doch auf keinen Fall die Absicht haben, seine Kinder Noth leiden zu lassen; vielmehr kann man wohl voraussetzen, daß er sie nur daran erinnern wollte, daß sie keine zu großen Ausgaben machen sollten.

24) Wenn ein bettlägriger Kranker verordnet: „man halte mir keine Trauerrede", so halte man auch keine. Bestimmt er: „ihr sollt die Kosten meiner Beerdigung nicht aus meinem nachgelassenen Vermögen bestreiten", so hat dies keine Geltung, da er, um seinen Kindern Ausgaben zu ersparen, sich der Gemeinde zur Last legt, indem nämlich dieselbe ihn nicht ohne Beerdigung lassen darf. In solchem Falle werden die Hinterlassenen gezwungen, die Kosten der Beerdigung aus dem Vermögen des Testators zu bestreiten.

Zwölftes Capitel.

1) Wenn ein bettlägriger Kranker bestimmt: „mein Sohn so und so mit Namen, soll mich beerben", so beerbt ihn dieser allein und die andern Söhne sind von der Erbschaft ausgeschlossen. In gleicher Weise muß man sich seinem Willen fügen, wenn er zu Gunsten einer Tochter unter mehreren Töch-

, eines Bruders unter mehreren Brüdern, oder zu Gunsten
es sonstigen Erben seine Verfügung trifft.

2) Trifft aber ein Gesunder eine solche Verfügung, so
en seine Worte keine Geltung.

3) Wenn ein Bettlägriger sagt: „meine Güter sollen dem,
d dem, und nach dessen Tode wieder jenem zufallen, so
zieht sich das Anrecht des Zweiten nur auf die vom Ersten
rig gelassenen Vermögenstheile.

4) Wenn der Erste aber erbfähig, z. B. wenn er ein
Sohn des Erblassers ist, so geht der Zweite seines ganzen
nrechts verlustig; weil einem Erben gegenüber das Geschenk
m Erbtheil wird, eine Erbfolge aber kann ungeachtet der
Verfügung: „nach dessen Tode soll es dem und dem zu Theil
erden“, nicht aufgehoben werden.

5) Macht aber Jemand bei körperlichem Wohlseyn in die-
r Weise die Schenkung eines Gesunden, indem er schreibt:
meine Güter sollen dir zufallen, und nach dir, dem und dem“,
o hat der Zweite, der Erste mag nun erbfähig seyn oder
icht, wohl an dem Anrecht, was der Erste davon noch nach-
elassen hat.

6) Wenn ein bettlägriger Kranker verordnet: „meine
Güter sollen dir zu Theil werden, und nach deinem Tode an
en und den übergehen“, und, da der Erste zu ihm im Ver-
hältniß der Erbberechtigung steht, dann noch hinzufügt: „nicht
als Erbschaft, die ich nach den Bestimmungen des Erbrechts
dir nicht entziehen kann, gebe ich dir meine Güter, sondern
als Geschenk, dessen weiterer Vererbung ich hierdurch zuvor-
komme“, so geht dann an den Zweiten über, was der Erste
nachläßt. Wenn er daher das Geld bei einem Dritten niederlegt,
oder wenn er sagt: „gebet meinen Kindern wöchentlich einen

Seckel, den ich ihnen aber nicht um ihres Erbrechtes willen überlasse, — dagegen soll der Rest meines Vermögens, nach dem Tode meiner Kinder, dem und dem zufallen", so muß er den Kindern wöchentlich nicht mehr als ein Seckel verabfolgen, wenn sie auch damit nicht auskommen sollten.

7) Sagt er: „meine Güter sollen dem und dem, und nach dessen Verscheiden jenem gehören", so hat sie dieser, sobald der Erste stirbt, erworben. Wenn dann dieser Zweite mit Tode abgeht, so gehen die Güter auf seine Erben über. Stirbt der Zweite aber noch bei Lebzeiten des Ersten, so fallen die Güter den Erben dieses Ersteren zu.

8) Wenn gleich aber dem Zweiten nur ein Anrecht auf das zusteht, was der Erste nachgelassen hat, so ist es diesem dennoch weder gestattet, das Stammgut der Schenkung zu verkaufen, noch es zu verschenken, sondern er muß sich mit der Nutznießung desselben begnügen, bis zu seinem Tode, wo dann der Zweite den Besitz anzutreten hat.

9) Handelt der Erste aber dem zuwider und verkauft oder verschenkt das Gut, so ist der Zweite jedoch nicht berechtigt, es dem Käufer wieder abzunehmen, da sein Anrecht auf das Stammgut, und dessen Ertrag, sich nur auf den Ueberrest bezieht. Wer aber den Ersten zum Verkaufe veranlaßt, den bezeichnet man als einen Bösewicht. Selbst wenn der Erste Sklaven, welche zur Nachlassenschaft gehörten, freiließ, und Kleider zu Sterbegewändern hingab, so haben seine Handlungen doch immer rechtliche Giltigkeit.

10) Das hier Gesagte gilt jedoch nur, wenn der Erste jenes Gut an einen Fremden verkauft oder verschenkt. Verkauft oder verschenkt er es aber an seinen Sohn, oder einen andern Erben, so ist das Geschehene ungiltig. Auch wenn er

Gut in der Form der Schenkung eines Bettlägrigen,
st an einen Fremden verschenkt, so ist eine solche Schen-
g null und nichtig, weil die Schenkung eines Bettlägrigen
mit dem Tode desselben in Kraft tritt, dann aber ist auch
on das Eigenthumsrecht des Zweiten in Kraft getreten.
11) Lastet eine Schuld, oder die Khethuba der Frau, auf
n Ersten, und vor Gericht will man das Begehren
tend machen, sie aus den Gütern des Ersten bezahlt zu
ichen, so veranstaltet es das Gericht, daß, wenn auch der
ste noch lebt, die Zahlung nicht von dem Stammgute selbst,
idern blos aus dem jährlichen Ertrage desselben bewirkt
erde. Ist der Erste gestorben und es kommt ein Gläu-
ger, oder seine Frau herbei, sich von diesen Gütern bezahlt
machen, so wird ihnen nichts verabfolgt, selbst dann
cht, wenn der Verstorbene es dem Gläubiger als Hypothek,
der seiner Frau als Sicherstellung ihrer Khethuba, angewie-
n hätte; vielmehr gehören die Güter sofort dem Zweiten.

12) Wenn ein bettlägriger Kranker zu einem unverhei-
ratheten Frauenzimmer sagt: „meine Güter seyen dein Eigen-
hum, nach deinem Tode aber mögen sie dem und dem zu-
allen", und sie heirathet alsdann, so wird ihr Mann als
Käufer angesehen, und der Zweite hat alsdann kein Recht,
die Güter dem Manne abzunehmen. War sie aber bereits
verheirathet, als jener zu ihr sagte: „meine Güter seyen dein
Eigenthum, und nach deinem Tode mögen sie dem und dem
zufallen", und sie stirbt, so ist der Zweite berechtigt, die Güter
dem Ehemanne abzunehmen; denn, da die Zueignung dieses
Vermögens unter dieser Bedingung erfolgte, als sie schon ver-
heirathet war, so gilt dies ebenso, als wenn der Kranke aus-
drücklich zu ihr gesagt hätte: „nach deinem Tode sollen die

Güter dem und dem, aber nicht deinem Ehemanne zufal[len.] Aus diesem Grunde verbleiben aber auch die Güter, fall[s] dieselben, während ihres Zusammenlebens mit ihrem Ma[nne] verkauft, und noch bei dessen Lebzeiten stirbt, dem Käu[fer,] denn gesetzt auch, der Mann nähme dieselben dem Kä[ufer] wieder ab, unter dem Vorgeben, daß seine Frau sie währ[end] ihrer Ehe verkauft, so würde der Zweite sie wieder d[em] Manne, und der Käufer sie dem Zweiten abnehmen, da sie als Kaufgut besitzt, der Zweite aber nur ein Anrecht a[uf] das vom Ersten übrig Gebliebene zu motiviren im Stand[e] wäre, überdies in gegenwärtigem Falle keiner von allen Drei[en] Geld auf die Güter verwendet hatte, als nur der Käufe[r.] Aus diesem Grunde gehören sie diesem aber als unbestreitbares Eigenthum an. Einstens sagte Jemand: „meine Güter sollen meiner Mutter, und nach deren Hintritt meinen Erben angehören“, er hatte aber blos eine Tochter, welche verheirathet war, und es traf sich, daß diese Tochter bei Lebzeiten ihres Mannes und ihres Vaters starb, und später erst die Mutter mit Tode abging. Da gaben die Gesetzkundigen ihr Gutachten dahin ab: der Mann kann diese Güter nicht erben, da das Erbschaftsanrecht auf dieselben eigentlich seiner Frau zuerkannt werden konnte, das Besitzergreifungsrecht aber erst nach deren Tode erfolgen konnte. Hinterließ aber die verheirathete Tochter einen Sohn, oder eine Tochter, so würde die Erbschaft diesen zufallen müssen, weil der Ausdruck: „meinen Erben“, sich auch auf die Erben des Erben ausdehnt. Hätte aber der Testator gesagt: „und wenn meine Mutter stirbt, sollen die Güter von heute an meiner Tochter gehören“, so hätte auch der Mann, nach dem Tode seiner Frau, Erbschaftsansprüche.

13) Wenn Jemand seine Güter seinem Sohne, mit dem
:isatze: „auch nach dem Tode" verschreibt, so gehört, [illegible]n dem
ıge der Ausstellung des Schenkungsbriefes an, der Stamm
: Güter dem Sohne, ihr Ertrag aber dem Vater, bis zu
ssen Tode. Der Vater kann sie nachdem nicht mehr
ckaufen, weil sie dem Sohne geschenkt sind. Der
ohn kann sie auch nicht verkaufen, weil sie sich noch
cht in seinem Besitze befinden. Stirbt der Vater und hin-
:läßt noch auf dem Boden wachsende Früchte, so gehö-
n dieselben dem Sohne, weil man einem solchen gern
ine Gunst zuwendet. Sind die Früchte aber bereits abge-
lückt, oder zum Einernten reif, so gehören sie allen Erben
:meinschaftlich. Handelt aber der Vater dem zuwider, und
:rkauft diese Güter dennoch, so gilt der Verkauf nur bis
ı seinem Tode; sobald dieser aber erfolgte, kann der Sohn
e dem Käufer wieder abnehmen; wenn sich nun darunter
och unausgewachsene Früchte befinden, so werden sie als dem
Käufer gehörendes Gut abgeschätzt, und der Sohn muß deren
Werth bezahlen; sind sie aber bereits abgepflückt, oder schon
um Einernten reif, so behält sie der Käufer. Uebertritt hin-
egen der Sohn seine Befugnisse und verkauft dieselben, so
:wirbt der Käufer kein Anrecht daran, bis der Vater stirbt.
Verkauft der Sohn dieselben bei Lebzeiten des Vaters, stirbt
lsdann und sein Vater folgt ihm nach, so gehen sie gleich
ach des Vaters Tode in den Besitz des Käufers über; denn
em Vater stand daran kein anderes Recht zu, als das der
Nutznießung; das Anrecht auf diese darf aber keineswegs
nit dem auf den Stamm der Güter verwechselt werden.

14) Wenn in dem Schenkungsbriefe eines Gesunden aufge-
zeichnet steht: „von heute an und nach meinem Tode", so tritt

diese Schenkung gleich der eines Bettlägrigen erst mit dem Tode in Kraft, weil diese Phrase wohl nur anzeigen soll daß, obschon der Beschenkte die Stammmasse sich schon mit dem Tage der Schenkung aneignete, er sie doch erst nach dem Tode des Schenkenden rechtskräftig erwerben könne, um auch den Ertrag derselben genießen zu können.

15) Wenn in einem Schenkungsbriefe gesagt ist: „diesem oder diesem falle jenes Feld nach meinem Tode als Eigenthum zu", so geht aus einer solchen Schenkung hervor, daß der Schenkende, — mag nun mit diesem Briefe das Abschluß-Ceremonial vorgenommen werden seyn oder nicht, wenn nur in demselben die Zeit der Ausstellung und das Nochamlebenseyn des Schenkenden dokumentirt ist, das Gut dem Beschenkten schon bei seinen Lebzeiten abgetreten habe, obgleich Letzterer erst bei dessen Tode das eigentliche Dispositionsrecht erlangen sollte; denn wäre es seine Meinung gewesen, daß der Beschenkte erst nach seinem Tode, vermittelst dieses Briefes, das Eigenthumsrecht erwerben solle, so hätte er die Zeit der Ausstellung nicht beizumerken nöthig gehabt. Wenn daher auch in dem Schenkungsbriefe nicht gesagt ist: „von heute an, und nach dem Tode", so wird das Feld dennoch, nach dem Tode des Schenkenden, des Beschenkten Eigenthum; daß man aber gewöhnlich in Schenk- und Kaufbriefen, ungeachtet die Zeit der Ausstellung darin bemerkt ist, dennoch den Ausdruck: „von jetzt an" einschiebt, hat darin seinen Grund, daß man auf diese Weise dem Geschäfte das Ansehen einer noch größeren Sicherheit zu geben trachtet, obschon man dessen gar nicht bedurft hätte.

16) Wenn ein Gesunder im Schenkungsbriefe schreibt: „beim Leben und im Tode", so bezeichnet dies eine vollkom-

ene, noch bei Lebzeiten in Kraft tretende Schenkung, was ırch den Ausdruck „beim Leben" motivirt ist. Was ●er den usdruck: „und im Tode" anlangt, so gilt dies ebenso, als enn darin gesagt wäre: „von heute an und in Ewigkeit", gehört dieser Ausdruck nur zu den, bei Urkunden üblichen ormen.

17) Die wahren Frommen und die Männer großer Thaᐧ n mochten von Niemanden ein Geschenk annehmen, sondern e verließen sich auf Gott, hochgepriesen sey dessen Name! ber auf keinen Freigebigen; denn es steht ja auch geschrieᐧ en: „wer Geschenke haßt, wird leben".

Abhandlung von den Nachbarn.

Diese Abhandlung enthält:

1) die Gesetze über die Vertheilung der Ländereien unter gemeinschaftlichen Besitzern,
2) die Vorschriften, hinsichtlich der Verpflichtung eines jeden unter ihnen, allen Schaden von seinem Haus- und Grenznachbar fern zu halten,
3) die Bestimmungen hinsichtlich des Rechtes der Grenznachbarschaft.

Die Auseinandersetzung aller dieser Gesetze ist in den folgenden Capiteln enthalten.

Erstes Capitel.

1) Wenn Einer dem Andern die Hälfte seines Feldes abkauft, oder wenn Zwei gemeinschaftlich ein Feld gekauft, geerbt, als Geschenk erhalten, es als herrenloses Gut, oder als Besitzthum eines ohne Erben verstorbenen Proselyten, in Besitz genommen haben — im Allgemeinen, wenn mehrere Personen nur irgend welches Grundstück gemeinsam be-

en, und nur einer von ihnen sich abzutheilen wünscht, um den Theil ausschließlich und allein zu besitzen, so müssen übrigen Mitbesitzer, falls das Grundstück nur gesetzlich theilungsfähig ist, sich seinem Wunsche fügen, und das Grundstück theilen; ist dasselbe aber nicht theilungsfähig, so kann ch keiner der Mitbesitzer auf Theilung bestehen. Dies gilt ich von beweglichen Gütern. Jedoch ist diese Bestimmung ir auf solche Fälle anwendbar, wenn keiner der Theilnehmer inen Antheil auf dem gemeinsamen Platze zu erkennen verag, und ihre Verrichtungen sich alle gleichmäßig auf denlben ausdehnen. Erkennt aber nur einer unter ihnen seien Antheil unter den übrigen, so können sie gegenseitig uf die Absonderung der einzelnen Theile dringen, wennschon as zu Theilende eigentlich nicht theilungsfähig ist.

2) Wenn bei einem nicht theilungsfähigen Platze, oder ei einem Gegenstande, dessen Theilung nicht möglich ist, vie z. B. bei einer Sklavin, oder bei einem Gefäße, einer der Mitbesitzer zum andern sagt: „entweder verkaufe mir um den und den Preis deinen Antheil, oder kaufe mir um den nämlichen Preis den meinigen ab", so ist diese Forderung rechtsgiltig und der Aufgeforderte ist gehalten, seinen Antheil entweder zu verkaufen, oder den des Andern käuflich zu übernehmen. Will aber der Aufgeforderte selbst nicht kaufen, oder besitzt er dazu die Mittel nicht, so kann er den Andern auch nicht zwingen, ihm seinen Antheil, selbst nicht zum billigsten Preise, abzukaufen, weil dieser berechtigt wäre, ihm zu erklären: „ich habe keine Lust zum Ankauf, wohl aber zum Verkauf". — Wenn daher zwei Brüder, von denen der eine arm und der andere reich ist, eine Badstube, oder eine Oelpresse, von ihrem Vater erben, und dieser dieselben früher mieth-

weise Anderen zur Benutzung überlassen hatte, so setzen sie sen Betrieb fort, und theilen den Erlös unter sich, so la es ihnen beliebt in Gemeinschaft zu bleiben. Benutzte a ihr Vater Badstube und Oelpresse zum eigenen Gebrauch, kann einer den Andern nicht zur Vermiethung zwingen, vi mehr müssen sie sie ebenso wie der Vater benutzen. So kan es denn geschehen, daß der bemittelte Bruder zum unbemi telten sage: „schaffe dir Oliven, und lasse sie in der Pre bereiten, kaufe dir Sklaven, und lasse sie in der Badstu baden", ohne daß der Unbemittelte das Recht hätte sein Bruder zu nöthigen, daß er ihm seinen Antheil daran kaufe; es sey denn, daß er zu ihm sagte: „kaufe mir meinen Antheil ab, oder verkaufe mir den deinigen, da ich Geld lei hen kann, um damit den Kaufschilling zu entrichten", oder daß er einen Käufer für seinen Antheil hätte, der auch den andern zu übernehmen bereit wäre, und Zahlung für das Ganze leisten wollte, was zu beantragen der Unbemittelte je denfalls berechtigt ist. Erklären sich alle Theilnehmer dahin, daß sie zwar nicht zu kaufen, wohl aber zu verkaufen geneigt seyen, so wird ein fremder Käufer gesucht. Will aber Keiner den Verkauf und wünscht ein Jeder den Antheil des Andern käuflich an sich zu bringen, oder will Keiner, weder des An dern Antheil kaufen, noch den seinigen verkaufen, sondern möchten alle lieber gemeinschaftlich Eigenthümer des Erbes bleiben, wie ist dann zu verfahren? Ist es ein Gegenstand, der vermiethet werden kann, so wird er vermiethet und sie theilen sich in den Erlös der Miethe; ist aber das Erer te der Art, daß man es nicht zu vermiethen pflegt, so beziehen, wenn es in einem Hofe besteht, die Betheiligten denselben abwechselnd Jahr um Jahr, da sie in einem nicht theilungs-

igen Raume, wie der Hof ist, unmöglich wohnen und sich
1 gegenseitigen Blicken aussetzen können, und es auch nicht
inlich ist, daß einer alle dreißig Tage aus einem Hofe in
1 anderen übersiedle, was füglich nur alle Jahre geschehen
an. Handelt sich's um eine Badstube, so bedienen sich
eide derselben nach Belieben täglich; wie es überhaupt bei
em Gegenstande, der unausgesetzt benutzt werden kann, und
r nicht in Miethe abgegeben zu werden pflegt, z. B. bei
ier Badstube, einem Bettzeug und einer Thora-Rolle, un-
itthaft erscheinen müßte, wenn einer der Besitzer zum an-
rn sagen wollte: „laß uns Beide, mich und dich, abwech-
nld Tag um Tag Gebrauch davon machen"; denn der An-
re wäre wohl berechtigt, ihm einzuwenden: „ich will aber
glich davon Gebrauch machen".

3) Wenn Einer vom Andern einen Theil des Hofrau-
es, oder eines nicht theilungsfähigen Feldes, miethet, oder
enn Zweie zusammen einen Platz miethen, so kann Jeder
en Andern zur Willfährigkeit nöthigen, wenn er sagt: „ent-
eder miethe du einen Antheil von mir, oder vermiethe mir
en deinigen"; — hat aber der Gegenstand die gesetzliche Thei-
ungsfähigkeit, so wird er getheilt.

4) Was nennt man theilungsfähig? Wenn nach der Thei-
ung des zu Theilenden unter die Besitzer, auch der kleinste Theil
avon den Namen des Ganzen beibehält. Kann demselben aber
ann nicht mehr der Name des Ganzen beigelegt werden, so
st es nicht theilungsfähig; so kann z. B. ein Hof von weni-
er als vier Ellen ins Geviert nicht mehr Hof genannt wer-
en; einem Felde, das keine neun Kabin Aussaat enthält, ge-
ührt nicht mehr die Bezeichnung eines Feldes; ein Garten, der
veniger als einen halben Kab Aussaat enthält, kann nicht Garten

genannt werden; ein Baumgarten, von weniger als drei K
bin Aussaat, kann nicht als Baumgarten gelten. Aus die
Grunde kann auch mit einem Hofe keine Theilung vorgen
men werden, wenn nicht jedem der gemeinsamen Besitzer v
Ellen auf seinen Antheil zu Gute kommen; auf keinem Fe
kann eine Theilung gelten, wenn nicht jedem Betheiligten
Raum von neun Kabin Aussaat zufallen sollte; in kein
Garten, wenn nicht auf jeden Antheil ein Raum von ein
halben Kab Aussaat kommen sollte; mit keinem Baum
ten kann eine Theilung vorgenommen werden, wenn nic
jedem ein Raum zum Aussäen dreier Kabin zu Theil wird
Dies gilt aber nur von Palästina und den angrenzenden Län
dern; in Babylon und den umliegenden Länderdistrikten hin
gegen, ist die Theilung keines Feldes zulässig, das nicht für
jeden Antheil Landes den Raum zu einem Tagewerk des Pflu
ges enthält; die Theilung keines Baumgartens ist dort statt
haft, die nicht sechsunddreißig Bäume, d. h. so viel eine
Person in einem Tage zu bearbeiten im Stande ist, auf den
Antheil gewährt; kein Feld, das mittelst der Schöpfgefäße b
wässert wird, kann getheilt werden, wenn nicht auf jeden A
theil so viel Landes kommt, als ein Arbeiter in einem T
zu bewässern vermag.

5) An einem Palaste, an einem Lusthause, an einem T
benhause, an einer Oelpresse, an einem Badehause und
einem Teiche, darf keine Theilung vorgenommen werden,
sey denn, daß der Antheil eines jeden Theilnehmers z
alleinigen Bedarfe vollkommen ausreichend wäre. Bei ein
Badehause nämlich, muß jeder Antheil eine Badestube,
einem Taubenhause, jeder Antheil einen besonderen Taub
schlag bilden, und so verhält es sich auch bei einem Te

anderen Dingen. Würden sich aber aus der Theilung solche Antheile ergeben, welche ihren Zweck nicht erfül- können, so läßt man das zu Theilende, als etwas ge- Zahlung zu Erhandelndes gelten, und es hat jeder Theil- ner das Recht zum Andern zu sagen: „entweder verkaufe, kaufe von mir.“ Antwortet nun Einer: „laßt uns im- hin theilen; und wenn auch keine gleichen Antheile sich ben, so will ich den minder werthen Theil für mich neh- , und dir möge der bessere zufallen“, so wird darauf keine cksicht genommen, da der Andere einzuwerfen berechtigt re: „ich will von dir kein Geschenk haben, vielmehr lasse s unsere Antheile als etwas gegen Zahlung zu Erhan- ndes gelten, da der in Rede stehende Gegenstand einmal f gleichmäßige Weise nicht getheilt werden kann“.

Zweites Capitel.

In einem ländlichen Gehöfte, das ringsum von den Häu- n der Dorfbewohner umgeben ist, welche letztere den Hof meinschaftlich inne haben, hat jedes Haus einen Raum vor iner Thüre und zwar von der Breite derselben, und einer inge von vier Ellen als specielles Zubehör. Bietet dann der och übrige Theil des Hofraumes einen Raum von vier Ellen is Geviert, als Antheil für jeden Mitbewohner, so wird er etheilt; wo nicht, so findet keine Theilung statt, weil, wie wir hon erwähnt haben, ein Hof von weniger als vier Ellen ins Geviert, nicht mehr als Hof gelten kann. Folgendes Beispiel vird dies veranschaulichen: Wenn zwei Mitbewohner vorhan- den sind, von denen der eine zwei Häuser und der andere eins besitzt, so wird dem Besitzer der zwei Häuser zuvörderst für jedes Haus ein Raum von vier Ellen ins Geviert, nach der ganzen Breite der beiden Thüren, vom Hofe abgemessen,

und wenn nach eine derselben zehn Ellen breit wäre; e
wird dem Besitzer des einen Hauses, vor seiner Thüre
der ganzen Breite derselben, ein Raum von vier E
Länge zugetheilt. Enthielt nun der übrige Theil des H
noch acht Ellen, so daß jeder Hausbesitzer, außer dem Ra
vor seiner Thüre, noch vier Ellen als Antheil bekommen ka
so ist das Gehöft theilungsfähig und muß getheilt werde
ist dies aber nicht der Fall, so ist das Gehöfte nicht th
lungsfähig.

2) Hat ein Haus nach allen Seiten hin mehrere Thür
so bekommt es den Platz von vier Ellen nach allen Sei
hin. Ist aber ausschließlich nur eine Thüre im Gebrauch, s
werden die vier Ellen nur vor dieser Thüre zugemessen.

3) Eine Vorhalle, durch die ein Mann mit einer Las
hindurchgehen kann, bleibt bei der Abmessung der vier Ellen
unberücksichtigt; kann man aber mit einer Last nicht hindurch-
kommen, so werden die vier Ellen davor abgemessen, denn
der ganze Zweck des Freiplatzes von vier Ellen vor jeder Thüre
geht nur dahin, dem Hausbewohner einen Raum zu gewäh-
ren, wo man eine Last ablegen könne.

4) Bei einem Thorgebäude und einer Gallerie werden
die vier Ellen gerechnet. Sind fünf Häuser nach der Galle
zu, und diese wieder nach dem Hofe hin geöffnet, so wird ihn
nur ein Raum von vier Ellen gewährt.

5) Ein Hühnerhaus erwirbt keinen Anspruch auf vier El
Raum.

6) Ein Haus, welches halb bedacht und halb unbeda
ist, mag nun die Bedachung nach innen oder nach auß
seyn, hat keine vier Ellen Raum.

7) Ein Haus, dessen Thüren verrammelt sind, erwir

:cht auf den Raum von vier Ellen; wurden aber die
rpfosten ausgebrochen, so bleibt das Haus unberücksichtigt.
8) Häusern, welche keine vier Ellen ins Geviert umfassen,
)en keine Vitrellen=Plätze zugetheilt, sondern man betrach-
nur alsdann die Theilung als zulässig, wenn der ganze
ım, bis zu den Thüren der Häuser selbst, Jedem einen
:heil von vier Ellen ins Geviert gewährt. Die Verpflich-
g zur Reinigung eines Gehöftes wird nach Maaßgabe
Raumes vor den Thüren unter die Mitbewohner des
höfts vertheilt; die Beherbergung der Kriegsleute des Kö-
s aber, wird nach Maaßgabe der Einwohnerzahl repartirt.*)
9) Wenn die gemeinschaftlichen Besitzer eines nicht thei-
gsfähigen Gegenstandes übereinkommen ihn zu theilen, so
ȝt es ihnen frei, wennschon der Gegenstand auf diese Weise
ıe frühere Bezeichnung verliert; die heiligen Schriften hingegen
rfen, wenn auch Beide einwilligen sollten, nicht getheilt wer-
ı, vorausgesetzt, daß nur ein Band derselben vorhanden ist.
ind aber deren zweie, dann theilen sie dieselben unter sich.
10) Wenn die Besitzer eines nicht theilungsfähigen Pla-
s darüber einverstanden sind, ihn dennoch zu theilen, so
ht es Jedem frei, sein Wort zurück zu nehmen, selbst dann
ch, wenn sie das Zueignungs=Ceremonial bereits vollzogen,
, wie wir bereits erklärt, dies eine Zueignung bloßer Worte
. Haben sie aber das Zueignungs=Ceremonial so vollzogen,
ıß sie sich gegenseitig darüber einverstanden erklären, daß
r Eine seinen Antheil auf dieser und der Andere den seini-
n auf jener Seite habe, so können sie auch nicht mehr zu-
icktreten. Auch wenn jeder von dem erwählten Theile bereits

*) Es versteht sich von selbst, daß dieses innerliche Gesetz keinesfalls einen
iderspruch mit den Landesgesetzen herbeiführen soll, indem daraus selbst zu
sehen ist, wie heilig die Landesgesetze gehalten werden müssen.

Besitz ergriffen hat, kann keiner dem andern gegenüb[er] rücktreten, selbst wenn sie das Zueignungs-Ceremonial vollzogen hätten.

11) Brüder, welche unter sich das Loos entscheiden l[assen], haben ihre Antheile unwiederruflich erworben, sobald nu[r] einen das Loos gezogen ist; denn die Befriedigung, mi[t der] sie sich zu diesem Auswege vereinigten, müßte auch in j[e]den festen Entschluß zur Reife bringen, dem andern den i[hm] zufallenden Theil zuzueignen.

12) Brüder, welche untereinander eine Theilung vorgenomm[en] haben, stellen sich in ihren gegenseitigen Beziehungen fremd[en] Käufern gleich, so daß keiner von ihnen das Recht hat, be[n] Fortbestand eines Pfades, einer Leiter, eines Fensters, od[er] einer Wasserleitung, im Gebiete des andern zu fordern, indem von dem Augenblicke an, wo die Theilung unter ihnen statt fand, Keinem irgend ein Recht in Bezug auf den Antheil des Andern reservirt blieb. Deshalb wäre jeder von den beiden Brüdern zu sagen berechtigt: „so lange das Feld nur einem einzigen Besitzer angehörte, wurde das Wasser durch diesen Graben auf eine entfernte Stelle geleitet, jetzt aber, da ein Sti[ck] des Feldes mir zu Theil geworden ist, gewährt es mir mehr V[or]theil, den Canal zu zerstören"; so kann er auch ein Fenst[er,] das nach seinem Antheile geht, unbrauchbar machen, oder a[uch] eine Treppe durch Vorbauten unnütze machen. Dasselbe g[ilt] auch, wenn Zweie ein Feld von einem Besitzer gemeinschaftl[ich] kaufen und alsdann unter sich die Theilung vornehmen, [so ist] ebenso dem Inhaber des einen Theiles im Gebiete des A[n]dern keinerlei Rechte zustehen, und es Jedem freisteht, [die] Wasserröhre auf seinem Antheile zu verstopfen, oder die F[en]ster zu verbauen.

recht auf den Raum von vier Ellen; wurden aber die ürpfosten ausgebrochen, so bleibt das Haus unberücksichtigt.

8) Häusern, welche keine vier Ellen ins Geviert umfassen, den keine Vierellen-Plätze zugetheilt, sondern man betrach- nur alsdann die Theilung als zulässig, wenn der ganze um, bis zu den Thüren der Häuser selbst, Jedem einen theil von vier Ellen ins Geviert gewährt. Die Verpflich- g zur Reinigung eines Gehöftes wird nach Maaßgabe Raumes vor den Thüren unter die Mitbewohner des höfts vertheilt *).

9) Wenn die gemeinschaftlichen Besitzer eines nicht thei- gsfähigen Gegenstandes übereinkommen ihn zu theilen, so)t es ihnen frei, wennschon der Gegenstand auf diese Weise re frühere Bezeichnung verliert; die heiligen Schriften hingegen fen, wenn auch Beide einwilligen sollten, nicht getheilt wer- , vorausgesetzt, daß nur ein Band derselben vorhanden ist. nd aber deren zweie, dann theilen sie dieselben unter sich.

10) Wenn die Besitzer eines nicht theilungsfähigen Pla- darüber einverstanden sind, ihn dennoch zu theilen, so)t es Jedem frei, sein Wort zurück zu nehmen, selbst dann h, wenn sie das Zueignungs-Ceremonial bereits vollzogen, wie wir bereits erklärt, dies eine Zueignung bloßer Worte Haben sie aber das Zueignungs-Ceremonial so vollzogen, sie sich gegenseitig darüber einverstanden erklärten, daß Eine seinen Antheil auf dieser und der Andere den seini- auf jener Seite habe, so können sie auch nicht mehr zu- ktreten. Auch wenn jeder von dem erwählten Theile bereits

*) Wir haben den Schluß dieses Paragraphen, als für den Schulunterricht t geeignet, aus diesem Schulbuche wegzulassen für nöthig befunden.

Besitz ergriffen hat, kann keiner dem andern gegenüber zurücktreten, selbst wenn sie das Zueignungs-Ceremonial nicht vollzogen hätten.

11) Brüder, welche unter sich das Loos entscheiden lassen haben ihre Antheile unwiederruflich erworben, sobald nur für einen das Loos gezogen ist; denn die Befriedigung, mit der sie sich zu diesem Auswege vereinigten, mußte auch in jedem den festen Entschluß zur Reife bringen, dem andern den ihm zufallenden Theil zuzueignen.

12) Brüder, welche untereinader eine Theilung vorgenommen haben, stellen sich in ihren gegenseitigen Beziehungen fremden Käufern gleich, so daß keiner von ihnen das Recht hat, den Fortbestand eines Pfades, einer Leiter, eines Fensters, oder einer Wasserleitung, im Gebiete des andern zu fordern, indem von dem Augenblicke an, wo die Theilung unter ihnen stattfand, Keinem irgend ein Recht in Bezug auf den Antheil des Andern reservirt blieb. Deshalb wäre jeder von den beiden Brüdern zu sagen berechtigt: „so lange das Feld nur einem einzigen Besitzer angehörte, wurde das Wasser durch diesen Graben auf eine entfernte Stelle geleitet, jetzt aber, da ein Stück des Feldes mir zu Theil geworden ist, gewährt es mir mehr Vortheil, den Canal zu zerstören"; so kann er auch ein Fenster das nach seinem Antheile geht, unbrauchbar machen, oder auch eine Treppe durch Vorbauten unnütze machen. Dasselbe gilt auch, wenn Zweie ein Feld von einem Besitzer gemeinschaftlich kaufen und alsdann unter sich die Theilung vornehmen, wo ebenso dem Inhaber des einen Theiles im Gebiete des Andern keinerlei Rechte zustehen, und es Jedem freisteht, die Wasserröhre auf seinem Antheile zu verstopfen, oder die Fenster zu verbauen.

ste man auch die einstürzende Wand blos auf das Gebiet eines der beiden Besitzer gefallen seyn, oder sollte einer von ihnen die Steine auf sein Gebiet herübergeschafft haben, und nun die Behauptung aufstellen, daß der Andere ihm seinen Antheil daran verkauft oder geschenkt habe, so hat man einer solchen Behauptung doch keinen Glauben beizumessen; vielmehr werden die Steine, so lange als er keine Beweise für seine Behauptung beibringt, als beiden gemeinsam gehörig angesehen.

Drittes Capitel.

1) Wenn in einem gemeinschaftlichen Hofe, die, beide Besitzer von einander scheidende Wand einstürzt, so kann Jeder von ihnen den Andern zwingen, sie wieder bis zu einer Höhe von vier Ellen herzustellen, damit sie einander nicht durch gegenseitigen Einblick in ihre Gebiete lästig werden; höher als vier Ellen aber braucht Niemand zu bauen. Beliebt es jedoch dem Einen von ihnen die Wand höher als vier Ellen fortzuführen, und der Andere kommt und baut dieser Scheidewand gegenüber eine andere Höhe, so ist dieser gehalten, seinen Antheil zu den Kosten dieser Scheidewand, bis zur Höhe seiner eigenen, dieser gegenüber liegenden, beizutragen. Wenn z. B. Einer der Betheiligten eine Scheidewand von zehn Ellen Höhe aufführt, und der Andere kommt und baut dieser gegenüber, oder an deren Seite eine andere Wand, von sechs Ellen Höhe, in der Absicht an dieselbe ein Haus anzubauen, so wird dieser dazu angehalten, seinen Beitrag zu den Baukosten für die zwei Ellen, welche das vorgeschriebene Maaß überschreiten, gehörig zu entrichten, da aus seinem Verhalten deutlich hervorgeht, daß diese Erhöhung der Mauer ihm willkommen war. Das Gleiche gilt auch, wenn er oben auf der

Mauer Lagerstellen für ein Gebälk anbringt, oder w
daselbst einen großen Balken einfügte, auf welchem das
Gebälk ruhen kann, in welchem Falle er verpflichtet ist,
entsprechenden Kostenbeitrag zu den sämmtlichen sechs (
der Mauer zu liefern, um welche sein Nachbar die Gränzm
über die gesetzlich vorgeschriebenen vier Ellen, hinausge
hatte, wennschon er durch Bauten jene Wand nicht gan
nutzte; denn es genügt schon, daß er seine Zufriedenheit
der ganzen Höhe hinlänglich an den Tag gelegt.

2) Wenn einer der Betheiligten eine Scheidewand b
zur Höhe von vier Ellen zwischen seinem und seines Nach
bars Gebiet aufbaut, und von seinem Nachbar, von dem
den Kostenbeitrag einfordert, zur Antwort erhält: „ich habe
dir einen Theil bereits bezahlt", so nimmt man an, daß Letz
terer, so lange der beanspruchende Theil nicht Beweise her
beigebracht, welche die Behauptung des Andern widerlegen,
wirklich Zahlung geleistet habe; er hat dieses blos durch den Eid
der Auferlegung zu bekräftigen, der dann seine gänzliche Frei
sprechung zur Folge hat. Fordert aber jener den Antheil zu
den Kosten des Baues für denjenigen Theil der Mauer, wel
cher sich über die vier Ellen erhebt, etwa aus dem Grunde,
daß der Andere daran oder gegenüber einen Bau vorgenom
men, und dieser entgegnet ihm darauf: „ich habe bereits be
zahlt", so mißt man dieser Behauptung keinen Glauben bei;
vielmehr hat dann der Andere, unter Ergreifung der Gesetzes
Rolle, blos durch einen Eid zu erhärten, daß Jener ihm nicht
gezahlt habe, worauf ihm derselbe Zahlung leisten muß, ganz
wie dies in andern derartigen Fällen geschieht, wo der For
dernde durch Eidesleistung zu seinem Gelde kommt; es sey

n, daß der Gegner Beweise für die von ihm bereits geleis e Zahlung vorbringen könnte.

3) Wenn Jemand ein verfallenes Gebäude besitzt, das m Gebiete eines Andern eingeschlossen ist, und letzterer nun ände nach der ersten, zweiten und dritten Seite des Ge- udes hin errichtet, so daß das Gebäude nach drei Seiten n feste Wände bekommt, so ist der Besitzer des alten Ge- udes darum nicht zu einem Kostenbeitrage verpflichtet; weil m mit all' dem noch Nichts gedient ist, da die Ruine, nach wie or, nach der Straße zu offen ist. Versieht aber jener nun ich die vierte Seite mit einer Wand, so daß die Ruine anz mit Wänden umgeben dasteht, so erwächst für den Be- tzer derselben dadurch die Verpflichtung, zu den Kosten der anzen Ummauerung beizutragen, und er ist alsdann ver- flichtet, die Hälfte der Baukosten nach allen vier Seiten hin, is zur Höhe von vier Ellen zu zahlen; nur wird dabei vor- usgesetzt, daß der Grund, auf dem die Wände stehen, beiden Theilen gemeinschaftlich angehöre.

4) Gehören aber die Wände, und der Raum, auf dem sie stehen, demjenigen an, der sie erbaute, so kann man, mei- nes Erachtens, nur einen kleinen Beitrag, nach Ermessen der Richter, dem Andern auferlegen, da es diesem gar nicht ge- stattet ist, irgend eine Verrichtung an den neu erbauten Wänden selbst vorzunehmen. Dasselbe gilt auch wenn der Be- sitzer des mit Wänden umgebenen Raumes die vierte Seite selbst verzäunt, wodurch derselbe seine Zufriedenheit mit dem vom Andern vorgenommenen Baue an den Tag legt. In solchem Falle ist der Besitzer der Ruinen verpflichtet, die halben Kosten für die übrigen drei Seiten zu tragen, vorausgesetzt nämlich,

daß die Wände beiden Theilen Nutzen gewähren, und so in ähnlichen Fällen.

5) Wenn zwei Häuser, welche neben einander, oder einander gegenüber auf beiden Seiten der Straße stehen, Dächer haben, welche zum Wohnen eingerichtet sind, so errichtet der eine Dachbewohner um die halbe Seite des von ihm bewohnten Daches, und der andere auf der andern halben Seite des von ihm bewohnten Daches eine Brustwehr, und zwar so, daß beide Brustwehren sich einander nicht gegenüber zu stehen kommen, nur muß jede derselben Etwas über den Rand der andern hinausgehen, damit um so besser den gegenseitigen unberufenen Blicken vorgebeugt werde. Wenngleich schon dessenungeachtet von der Straße aus Leute hinaufblicken, so kann doch jeder seinem Nachbar gegenüber geltend machen: „diese sehen mich nur vorübergehend bei Tage auf dem Dache, du aber kannst mich beständig sehen".

6) Ein Dach, das an den Hof des Nachbars stößt, muß mit einem vier Ellen hohen Geländer versehen seyn, da wo es aber an andere Dächer gränzt, braucht das Geländer diese Höhe nicht zu haben; weil man nämlich auf den Dächern nicht zu wohnen pflegt, waltet auch hier die Besorgniß wegen des unbefugten Hinüberblickens nicht ob. Jedoch ist es erforderlich, daß zwischen zwei Dächern eine zehn Handbreiten hohe Wand angebracht werde, damit Derjenige, welcher es wagen sollte in das Gebiet des Andern einzudringen, als Dieb angehalten werden könnte.

7) Wenn von zwei benachbarten Höfen der eine höher als der andere gelegen ist, kann der Besitzer des oberen Hofes nicht sagen: „ich will nur denjenigen Theil der Mauer bauen, der über den Boden meines Hofes emporragt, sondern

müssen gemeinschaftlich von unten auf bauen; denjenigen
eil der Wand aber, welcher die Mauer des oberen Hofes
et, muß der Besitzer desselben allein herstellen. Liegt aber
obere Hof noch höher als das Dach des Besitzers vom
eren Hofe, so ist der Inhaber des oberen Hofes sein
Verpflichtungen gegen den des unteren Hofes ganz ent-
nden.

8) Wenn Jemandes Wand an eines Andern Garten
nzt, und sie fällt in denselben hinein, so ist der Besitzer
r Mauer verpflichtet, seine Steine herauszuschaffen. Sagt
rselbe zum Andern: „behalte sie, sie seyen dein Eigenthum“,
braucht man ihm gar kein Gehör zu schenken. Ist aber
r Besitzer des Gartens damit einverstanden, und sagt ja,
hafft auch alsdann die Steine hinweg, so hat er sie er-
orben, und jener kann alsdann sein Wort nicht mehr zu-
icknehmen; ja selbst dann, wenn er sagen sollte: „hier sind
eine Auslagen, ich will mir meine Steine wieder holen“, so
ebe man ihm dennoch kein Gehör. So lange aber der Gar-
nbesitzer die Steine noch nicht hinweggeschafft — hat er
e auch nicht erworben, weil der Besitzer der Mauer jene
leußerung möglicher Weise nur gethan haben konnte, um den
Andern einstweilen zu beschwichtigen.

9) Wenn fünf Gärten aus einer Quelle bewässert wer-
den, und dieselbe verschlammt, so müssen immer die Besi-
zer der niedriger gelegenen Gärten den Besitzern jedes höher
gelegenen, bei der Reinigung der Quelle behilflich seyn. Hier-
aus geht nun hervor, daß der Besitzer des untersten Gartens
allen übrigen bei der Reinigung der Quelle hilfreiche Hand
leisten, dieselbe aber auf seinem Gebiete ganz allein bestreiten
müsse; wogegen der Besitzer des obersten Gartens schon nicht

dem des nächstfolgenden niedrigeren, und um so weniger den Besitzern der übrigen niedriger gelegenen Gärten, einen Beitrag zu leisten verpflichtet ist. — Ein ähnlicher Fall ist es, wenn fünf Höfe ihr unreines Wasser durch einen Abzugskanal ableiten und dieser Kanal sich verstopft, wo immer die höher gelegenen Höfe den unteren bei der Reinigungsarbeit beistehen müssen. Hieraus geht aber hervor, daß der obere Hof allen übrigen bei der Reinigung Hülfe leisten muß, diese Arbeit hingegen auf eigenem Gebiete ohne alle Beihilfe selbst zu bestreiten habe, wogegen der unterste Hof schon nicht dem zunächst über ihm gelegenen, geschweige den übrigen noch höheren, Beistand zu gewähren verpflichtet sey.

10) Die Anwohner eines Flusses müssen das Bewässerungsgeschäft in gewisser Reihenfolge betreiben. Will nun aber einer von ihnen, daß dem Wasser nicht eher freier Lauf gelassen werde, als bis er vor allen Anderen seinen Grund und Boden bewässert habe, während ein anderer sich ebenfalls bestrebt, sein Grundstück zuerst zu bewässern, so fällt Demjenigen der Vorrang zu, welcher es dem Andern zuvorthut. Ein dem Flusse zunächst liegender Brunnen muß aber zuerst gefüllt werden, und zwar um der Wege des Friedens willen.

Viertes Capitel.

1) Wenn Jemand über dem Hause eines Andern einen Söller besitzt, und es stürzt eine Wand des Hauses ein, so braucht Ersterer keinen Beitrag zu den Wiederherstellungskosten zu liefern; er kann aber noch obendrein den Hauswirth zwingen, das Haus wieder in baulichen Zustand zu setzen, während der Hauswirth nicht befugt ist, ihn zu zwingen, eine eingestürzte Wand des Söllers wieder aufzubauen. Die Deckebalken

Hauses gehören dem Hauswirth, der darauf ruhende
mboden aber dem Inhaber des Söllers.

2) Sind Söller und Haus eingestürzt, so theilen sich
de in das Holz, die Steine und den Schutt. Ist ein
eil der Steine beim Sturz zertrümmert worden, so muß
nittelt werden, ob dies die zum Hause, oder die zum Söller
hörigen Steine betroffen hat; da in solchen Fällen bekannt-
h die Art des Einsturzes maaßgebend ist, indem die
eren Steine, wenn sie auf die unteren fallen, dieselben zer-
imettern, oder auch selbst entzweibrechen, sobald sie durch
is Nachgeben der unteren Steine auf eine größere Entfer-
ing hinweggeschleudert werden. Ist indeß die Art des Ein-
urzes nicht ermittelt, dann theilen sich Beide untereinander,
wohl in die ganzen, als auch in die zerbrochenen Steine.

3) Fordert der Besitzer des Söllers den Hausinhaber
uf, sein Gebäude wieder aufzubauen, damit er seinen Söller
ann darauf setzen könne, dieser aber weigert sich, einer sol-
hen Aufforderung nachzukommen, so ist's jenem unbenommen,
en untern Theil des Hauses wieder aufzubauen, und darin
vohnen zu bleiben, bis dieser ihm seine Auslagen wiederer-
stattet, dann erst müßte er herausziehen, und es steht ihm
frei, sich dann einen Söller zu errichten.

4) Fehlen beiden Theilen die zum Bau erforderlichen
Geldmittel, so bekömmt der Inhaber des Söllers ein Drit-
theil vom Grund und Boden und der Hausbesitzer zwei
Drittheile.

5) Will der Hausbesitzer sein Haus ganz in den vori-
gen Stand bringen, so steht es ihm frei. Will er aber Etwas
an der Beschaffenheit der Wände ändern, so kommt es dar-

auf an, ob er sie breiter und stärker aufführen will, als sie früher waren, in welchem Falle sein Vorhaben gut geheißen wird; will er die Mauern nicht in der früheren Breite und auch nicht so stark aufführen, z. B. statt der Steine Ziegel nehmen, so wird er abgewiesen. Will er das Gebälk aus tüchtigern und festern Balken zimmern lassen, so schenkt man ihm Gehör, will er aber schwächere Balken dazu nehmen, als früher gewesen, so wird er abgewiesen. Will er mehr Fenster anbringen, oder das Haus höher bauen, so wird er abgewiesen; beabsichtigt er aber weniger Fenster anzubringen, und die Höhe des Hauses zu verringern, so willfahret man ihm. Auch dem Besitzer des Söllers ist es gestattet, denselben in den vorigen Stand wieder zu bringen; will er aber an den Wänden irgend Etwas ändern, sie z. B. größer und stärker machen, so wird er abgewiesen, weil die unteren Mauern dann eine größere Last zu tragen haben würden; erbietet er sich hingegen die Wände leichter zu machen, dann findet sein Vorhaben Billigung. Ebenso gebe man ihm seine Einwilligung, wenn er anstatt der stärkeren Balken des früheren Söllergewölbes leichtere nimmt, wogegen er aber abgewiesen wird, sobald er schwerere nehmen will. Will er mehr Fenster anbringen, oder die Höhe der Wände verringern, so wird es zugegeben, will er aber weniger Fenster anbringen, und die Wände erhöhen, so untersage man es ihm.

6) Hat das Gebälk eines Hauses sich in den Boden gesenkt, und diese Senkung erreicht die untersten zehn Handbreiten, so darf der Besitzer des Hauses dasselbe einreißen, und wieder von Neuem aufrichten lassen; erreicht die Senkung aber noch nicht die unteren zehn Handbreiten, so hat der Besitzer des Söllers das Recht, den Umbau der Balkenlag zu

verhindern; auch wenn der Hausbesitzer zu ihm sagen sollte: „ich will dir eine Wohnung miethen, wo du wohnen kannst, bis ich mit der Herstellung des Gebälks fertig bin“, so wird darauf doch keine Rücksicht genommen, da jener ihm den Einwurf machen kann: „ich will mir nicht die Mühe verursachen, von einer Stelle zur andern zu ziehen, damit du dein Haus ausbessern könnest“.

7) Hat man sich aber vorher gegenseitig verständigt und der Zwischenraum ist noch so groß, daß ein mit einem Bündel von mittlerer Größe auf dem Kopfe beladener Mensch, unter den gesenkten Balken, ohne Hemmniß hindurchgehen kann, so darf das Gebälk nicht eingerissen werden. Kann aber der Lastträger nur wenn er sich bückt hindurchkommen, so darf der Hausbesitzer das Gebälk hinwegnehmen, ausbessern oder neu bauen lassen, ohne daß ihn der Besitzer des Söllers darin behindern könnte, da man sich im Voraus darüber verständigt hatte.

8) Wenn eine Oelpresse in die Wand eines Berges hineingebaut ist, und sich darüber ein Garten befindet, die Decke der Oelpresse aber vier Handbreiten lang, oder noch mehr hinunterstürzt, so steht es dem Gartenbesitzer frei zur Oelpresse hinabzusteigen, und dort zu säen, bis der Andere über der Presse eine Wölbung anbringt, wodann der Gartenbesitzer seine Erde darüber ausbreitet und seinen Garten bestellt.

9) Wenn von zwei Gärten der eine höher als der andere liegt, und zwischen ihnen, auf der beide Gärten trennenden Erdböschung Kraut wächst, so gehört dies dem oberen Gartenbesitzer, so weit als er die Hand ausstrecken, und die Kräuter sammt den Wurzeln ausziehen kann; der übrige Theil der Böschung dagegen gehört dem Besitzer des untern Gartens,

Dasjenige Kraut hingegen, wovon der obere nur die Blätter, nicht aber die Wurzeln ergreifen kann, hat er kein Recht auszuziehen; hat er es indeß schon genommen, so braucht er es nicht wieder herauszugeben. Was aber einen, auf dem Gränzstriche stehenden Baum anlangt, so werden dessen Früchte unter Beide getheilt, auch wenn er Etwas nach dem einen Besitzthume hin gebogen seyn sollte.

10) Schwemmt Jemandem ein Strom die Oelbäume hinweg und versetzt sie auf das Gebiet eines Andern, worauf Jener erklärt: „ich will meine Oelbäume wieder haben", so wird ihm, der allgemeinen Landbauordnung wegen, kein Gehör gegeben und die Oelbäume bleiben da, wo sie sind. Reißt es sie aber sammt dem Erdreiche, in welchem sie wurzelten hinweg, so theilen der Eigenthümer des Bodens und der Inhaber der Oelbäume, die ersten drei Jahre hindurch, jährlich die Früchte unter sich. Nach Ablauf der drei Jahre aber gehören die Bäume ausschließlich dem Eigenthümer des Grund und Bodens; waren aber die Bäume ohne das Erdreich fortgerissen worden, so gehörten sie alsbald dem Eigenthümer des Bodens, auf den sie geschwemmt worden waren.

11) Wenn Jemand seine Oelbäume als Holz verkauft, und mit dem Käufer abgemacht hat, daß dieser sie alsbald fällen müsse, so gehören die Oliven, welche sie etwa vorher tragen, noch dem Grundeigenthümer. Ist aber beim Verkauf abgemacht worden, daß sie der Andere zu einer ihm beliebigen Zeit abhauen könne, so gehören die Früchte dem Eigenthümer des Holzes. Für den Fall aber, daß beim Verkauf hierüber keine bestimmte Abmachung getroffen worden, und die Oliven nach Abzug der Auslagen auf eine Seah, noch kein Viertel-Log Oel hergeben, so gehören sie ausschließ-

h dem Käufer, liefern aber die Oliven, nach Abzug aller nkosten, auf jede Seah ein Viertel-Log Oel, so theilen äufer und Verkäufer den Ertrag untereinander.

Fünftes Capitel.

1) In einem gemeinschaftlichen Hofe können die Einwoh- r einander zwingen, Thorhaus und Thore, oder andere zum ofe unumgänglich erforderliche, oder am Orte gebräuchliche Ein- chtungen zu treffen; hinsichtlich sonstiger Verbesserungen aber, ls Anstreichen, Malen und dergleichen, findet kein Zwang att. Macht einer der Mitbewohner eine solche Verschönerung us eigenem Antriebe, und einer seiner Genossen läßt sich an- erken, daß ihm das Veranstaltete angenehm sey, so kann man m die Verpflichtung auferlegen, auch dazu mit beizusteuern, nd er ist alsdann verpflichtet, einen entsprechenden Antheil er Unkosten zu tragen.

2) Wenn Jemand eine Wohnung in einem anderen Hofe besitzt, so können die Einwohner ihn zu einem Bei- rage zur Beschaffung an Thor, Riegel und Schloß, nicht ber zur Beisteuer zu sonstigen Einrichtungen, veranlassen; ält er sich aber auch im Hofe selbst auf, so ziehe man ihn ur Theilnahme an Allem zu.

3) Wenn einer der Einwohner Vieh, oder eine Hand- mühle im Hofe halten will, oder daselbst Hühnerzucht zu be- reiben beabsichtigt, so können die Mitbewohner ihm dies wehren. Auch können die Hofbewohner im Allgemeinen sich gegenseitig alle Verrichtungen, die nach der Sitte des Landes nicht in Höfen vorgenommen zu werden pflegen, verbieten, das Waschen ausgenommen, da es nicht die Art der israeli- tischen Frauen ist, diese Verrichtung am Flusse vorzunehmen.

4) Wie die gemeinsamen Besitzer eines Hofes, so kön-

ten sich auch die Bewohner eines nicht offenen Mabhoi gegenseitig verhindern im Mabhoi nicht solche Verrichtungen vorzunehmen, welche man nach Landessitte nicht in den Sackgäßchen auszuüben pflegt.

5) Wenn ein Bewohner sein Vieh, seine Handmühle und dergl. in den Hof stellt, und sein Mitbewohner hindert ihn nicht daran, so ist es letzterem dessenohngeachtet unbenommen, ihm dies zu jeder beliebigen Zeit zu untersagen. Hat er aber vor seinem Viehe eine Scheidewand von zehn Handbreiten Höhe errichtet, so hat er das Recht zur Unterbringung des Viehs ersessen. Da Gemeinbesitzer sonst auf eine neu errichtete Wand mit eifersüchtigen Augen hinblicken, so hat ein solcher, der das ruhig geschehen ließ, sich seines Rechtes begeben. Dies gilt jedoch nur von einem gemeinschaftlichen Hofe; im Hofe eines Andern aber findet kein Ersitzungsrecht statt, selbst wenn das Vieh dort hinter einer Scheidewand gehalten würde, da die Bewilligung des Orts hier augenscheinlich nur leihweise geschieht. Das Gleiche gilt von Demjenigen, der im fremden Hofe einen Ofen oder Küchenheerd aufstellt, daselbst Hühner zieht und dergl.; denn wenn in solchen Fällen das Ersitzungsrecht Geltung hätte, so würde Keiner dem Andern mehr einen Platz einräumen.

6) Wenn einer der Hofbesitzer in seinem Hause ein Fenster nach dem Hofe zu anbringen will, so kann der Mitbewohner ihn daran verhindern, weil man durch dasselbe in den Hof schauen kann; ist auch das Fenster bereits fertig, so muß es wieder verlegt werden. So dürfen auch die Gemeinbesitzer in ihrem Hofe nicht Hausthüre gegen Hausthüre, Fenster gegen Fenster bauen. Wohl aber darf man nach dem öffentlichen Platze zu Thüre und Fenster gegen Fenster anbrin-

en, weil hier Einer zum Andern sagen kann: „ich werde ja doch nur in demselben Falle mich befinden, wie die Leute auf der Straße, welche zu dir hinein blicken können".

7) Indessen ist's Niemandem gestattet, die Thüre eines Kramladens gegenüber dem Hofe eines Andern anzubringen, da dies als eine fortdauernde Beeinträchtigung gelten müßte; denn während die Leute auf der Straße nur hin und hergehen, bleibt der Krämer den ganzen Tag über in seinem Laden, und sieht nach der Thüre seines Nachbars.

8) Wenn einer der gemeinschaftlichen Besitzer eines Hofes ein Haus in einem andern Hofe kauft, so darf er aus demselben keine Thüre nach dem gemeinschaftlichen Hofe anbringen; sogar wer einen Söller auf seinem Hause aufführt, darf an demselben nach dem Hof zu keine Thüre anbringen, weil auf diese Weise die Hofbewohner durch vieles Gehen belästigt werden würden, und dies so gut wäre, als wenn man anstatt eines Mitbewohners, deren mehrere in den Hof aufgenommen hätte. Dagegen kann aus dem Söller ein Ausgang nach dem Hause führen; auch kann man, wenn man will, eine Wohnstube durch eine Scheidewand absondern.

9) Aus allem Dem geht hervor, daß, wenn einer der Mitbewohner fremde Hausleute in seinen Hof aufzunehmen beabsichtigt, die anderen es ihm zu wehren berechtigt sind, weil ihnen das dadurch verursachte viele Hin- und Hergehen lästig fallen könnte. Dasselbe gilt auch, wenn Einer dem Andern ein Haus vermiethet, und dieser nun Verwandte oder Bekannte bei sich zum gemeinsamen Wohnen aufnehmen will: wo der Vermiether ebenfalls Einspruch zu erheben berechtigt ist.

10) Wenn die Thüre des einen Mitbesitzers klein ist, so darf er dieselbe nicht vergrößern, da sonst sein Hofgenosse zu

ihm sagen könnte: „wenn deine Thüre klein ist, so kann bei meinen Verrichtungen von dir ungesehen bleiben, i aber groß, dann ist dies nicht mehr der Fall. Aber n auch die Thüre eines Mitbesitzers groß ist, so ist's ihm noch nicht gestattet, zwei Thüren daraus zu machen; denn Andere könnte dann zu ihm sagen: „wenn du aus e Thüre herausschaust, kann ich deinem Blicke wohl ausweich nicht aber wenn du zwei Thüren hast, aus denen du schau kannst".

11) Nach der Straße hin aber eine Thüre zu erweiter kann kein Nachbar den gegenüber Wohnenden verhindern; eb so wenig wenn er aus einer einzigen breiten Thüre deren zw machen will. Am allerwenigsten aber können die Leute auf de Straße dagegen Etwas einwenden.

12) Die Einwohner eines Mabhoi können sich gegenseitig zwingen, an demselben den Pfosten oder Balken zu errichten.

13) Denjenigen, welcher eine Thüre in den Mabhoi offen hat, können die übrigen Mitbewohner nicht zwingen, zur Verschließung der Mabhoiöffnung Thürflügel anzubringen, da derselbe sagen könnte: „ich will nicht behindert seyn, mit ei ner Bürde gradeswegs bis zur Thüre meiner Wohnung z gelangen". Wenn die Einwohner eines, nach dem öffentlich Platze zu offenen Mabhoi, an demselben Thore anbringen wol len, so haben die Straßengeher das Recht, dies zu verhi dern, weil sich sonst viele aus dem Gedränge der Mensch massen dahin zurückziehen könnten.

14) Wenn Jemand an einem nicht offenstehenden M bhoi eine Thüre anbringen will, so können die Einwohner Mabhoi ihm dies verbieten, weil derselbe dann häufiger Durchgang benutzt werden würde. Ist es aber ein öffentli

Rabhoi, so ist's Jedermann unbenommen, in demselben nach
Belieben eine Thüre anzubringen.

15) Hat Jemand eine vernagelte Thüre, welche nach einem
icht offenstehenden Mabhoi führt, so kann er dieselbe zu
der Zeit nach Belieben öffnen. Ist aber die Thüreinfas-
ung zerstört, so können die Mitbewohner des Mabhoi es
erhindern, daß dieselbe geöffnet werde. Wenn einer von den
Bewohnern des Mabhoi seine Thüre schließen und eine andere
ach einem andern Mabhoi zu eröffnen wollte, so sind die
Bewohner des ersten Mabhoi berechtigt, dies zu verhindern;
weil so den Einzelnen die Abgaben, welche dem ganzen Ma-
bhoi auferlegt sind, weniger fühlbar wären. Wo es daher nicht
blich ist, den Mabhoi's bestimmte Abgaben aufzuerlegen, da
ann auch jeder Einzelne seine Thüre nach Belieben schließen.

16) Wenn längs eines nicht offenen Mabhois fünf Höfe
münden, so haben alle das Recht denselben, gegenüber dem
äußersten Hofe, zu benutzen, der äußerste aber kann blos bei
ich den Mabhoi benutzen; ebenso kann der zweite den Platz
des äußersten mitbenutzen, ohne die innern drei Plätze frei
u haben, und so weiter, so daß der innerste Hof alle ande-
en mitbenutzt, ohne selbst den anderen freigestellt zu werden.
Will daher der Besitzer des zweiten Hofes eine Bank vor-
auen und so den Mabhoi versperren, so könnte der äußere
Hof dieses nicht verhindern; wohl aber könnten die inneren
Höfe einwenden, es mache ihnen Mühe, die Bank zu umge-
hen. Dasselbe gilt, wenn der Besitzer des zweiten Hofes
noch eine Thüre zwischen seinem und dem ersten Hofe öffnet,
wo der äußere Hof diesem nicht wehren kann, weil der äußerste
nur die Benutzung von seiner Thüre auswärts frei hat. Wollte
r aber eine Thüre zwischen seinem und dem dritten Hofe öff-

nen, so könnte der innere Hof ihn hindern, da gestehen bis zur Benutzung des Mabhoi von seiner Thüre ab, noch weiß freisteht u. s. w.

Sechstes Capitel

1) Die Bewohner einer Stadt können einander zum Bau einer Stadtmauer mit Thor und Riegel und zur Errichtung einer Synagoge zwingen, wie auch zur Anschaffung einer Thorarolle, sammt den Propheten und Hagiographen, damit ein jedes Gemeindemitglied dieselbe beliebig zum Lesen benutzen könne.

2) Wenn Jemand eine Stadt in Palästina kauft, so wird er durch das Gericht angehalten, um das Leben in Palästina angenehm zu machen, zugleich auch den Platz zur Anlegung eines Weges um alle vier Seiten der Stadt anzulassen. Auch sind die Besitzer einer Feldebene berechtigt, gegenseitig auf Anlegung großer und kleiner Bewässerungsgräben zwischen ihren Feldern zu dringen.

3) Wenn Jemand einen Hof in einer fremden Stadt besitzt, so haben die Einwohner das Recht von ihm Beiträge zur Ausgrabung von Cysternen, Gruben, Wasserbehältern und Kanälen zu erheben; zu anderen Einrichtungen aber ist derselbe nicht verpflichtet Beiträge zu geben; wenn er sich aber in der Stadt selbst aufhält, dann ist er zu allen städtischen Abgaben verpflichtet.

4) Bei Vertheilung der Baukosten für die Stadtmauer auf alle Stadtbewohner, ist die Nähe der Häuser an die Stadtmauer maaßgebend; je näher sich ein Haus an derselben befindet, einen um so größeren Beitrag muß es zahlen.

5) Wer in einer Stadt zwölf Monate gewohnt hat, oder sich daselbst ein Wohnhaus kauft, muß gleich den übrigen Stadtbewohnern zu den Ausgaben, für Ausbesserung der Stadt-

latter und der Thora und zur Besoldung der nächtlichen Stadtwachen, so wie zu anderen derartigen Aufsichtsmaßregeln der Stadtbewohner seinen Beitrag geben.

6) Zu Allem, was zur Sicherheit der Stadt vorgenommen wird, werden die Beiträge von allen Einwohnern, auch selbst von den Waisen erhoben. Eine alleinige Ausnahme hievon bilden die Gesetzkundigen, die keiner Beschirmung bedürfen, da die Thora ihnen Schutz bietet. Zur Ausbesserung der Wege und Straßen aber müssen auch die Gesetzkundigen ihren Beitrag liefern. Ist es jedoch üblich, daß das Volk selbst hinausgeht und die Wege ausbessert, so brauchen die Gesetzkundiger nicht mitzugehen, da es nicht passend ist, daß sich dieselben vor den Augen des gemeinen Volkes herabwürdigen.*)

7) Handelt sichs um Anlegung einer Wasserleitung zum Besten der Stadt, so sind auch die Waisen gehalten, ihren Beitrag zu liefern, da eine solche Einrichtung auch ihnen Vortheil bringt und sie bei der Bewässerung ihrer Felder und Weingärten dadurch unterstützt werden. Wenn daher bis zu ihnen kein Wasser gelangt, so muß man ihnen ihren Antheil zurückerstatten, da sie von der getroffenen Einrichtung keinen Vortheil hatten.

8) Die Bewohner eines Mabhoi können einander zwingen, keinen Schneider, Lederarbeiter, oder sonstigen Handwerker, zum Wohnen in ihrer Mitte zuzulassen. Treibt aber bereits einer der Bewohner des Mabhoi, ungehindert von den Anderen, daselbst ein Handwerk, oder befand sich schon früher in demselben eine Badstube, ein Kramladen, eine

*) So sind auch nach unseren Staatsgesetzen Studenten der höheren Lehranstalten, von dergleichen Pflichten befreit.

Mehlmühle, und der Nachbar errichtet eine zweite Badstube, gegenüber der des Andern, oder eine zweite Mehlmühle, gegenüber der des Andern, so kann dieser es ihm nicht etwa mit dem Bemerken wehren: „du entziehst mir meinen Unterhalt". Selbst wenn der neu hinzugekommene Gewerbtreibende aus einem andern Mabhoi überzog, so kann es ihm dennoch nicht verwehrt werden, da in dem fraglichen Mabhoi bereits früher solcher Erwerb betrieben wurde. Dagegen ist es wohl gestattet, einen Ankömmling aus fremder Stadt, wenn er neben einem schon bestehenden Kramladen, einen andern, oder eine neue Badstube bei einer schon bestehenden einrichten will, abzuweisen; entrichtet er aber gleich ihnen dem Landesherrn Abgaben, so kann man ihn nicht zurückweisen.

9) Herumziehende Gewürzkrämer, welche in eine Stadt kommen, dürfen nicht zurückgewiesen werden, weil *es von* Esra angeordnet wurde, daß sie im Lande umhergehen, *damit* die Frauen in Israel sich immer schnell mit ihrem Bedarf an wohlriechenden Sachen versehen können; dagegen ist es ihnen nur mit Zustimmung der Stadteinwohnerschaft gestattet, sich irgendwo niederzulassen und festen Fuß zu fassen; sind sie aber zugleich Gesetzjünger, dann dürfen sie sich aller Orten ansäßig machen. *)

10) Handelsleute, welche nach einer Stadt mit Waaren zum Verkaufe kommen, können von den Einwohnern zurückgewiesen werden **), nicht aber wenn dieser Verkauf an einem Markttage stattfindet. In solchem Falle müssen aber die

*) Oder wenn sie die Landesherrliche Steuer zahlen wie im vorigen §.

**) Wenn sie nämlich nicht das Recht der Besteuerten haben, wie in § 9, auseinandergesetzt wurde.

Waaren auf dem Markte feil gehalten werden; das Hausiren
t selbst an solchen Tagen nicht gestattet. Handelsleuten hin-
egen, die in der Stadt Schulden ausstehen haben, ist es
estattet auch außer der Marktzeit soviel zu verkaufen, als zu
hrem Unterhalte erforderlich ist, bis es ihnen gelingt, ihre
Ausstände einzuziehen und ihre Reise fortzusetzen.

11) Wenn einer der Bewohner eines mit Wänden um-
gebenen Mabhoi Arzt, Wundarzt, oder Weber, werden will,
o können ihn die Mitbewohner des Mabhoi daran hindern,
weil sie durch die vermehrte Anzahl der Ein- und Ausge-
henden belästigt werden. So darf auch der Besitzer eines in
inem gemeinschaftlichen Hofe gelegenen Hauses, dasselbe we-
er an einen Arzt oder Wundarzt, noch an einen Weber, noch
n einen israelitischen Schreiber von Dokumenten vermiethen.

12) Die Nachbaren im Hofe können auch das fernere Be-
stehen eines Kramladens in demselben sich verbitten, wenn
sie erklären: „wir können wegen des Lärms der Aus- und Ein-
gehenden nicht schlafen"; — man verfertige also lieber seine
Arbeit in der Werkstatt und biete sie auf dem Markte feil.
Die Mitbewohner können aber nicht den Betrieb des Hand-
werks verhindern, indem sie sagten: „wir können wegen des
Lärms, den der Hammer oder die Mühle verursacht, nicht
schlafen", weil diese Beschäftigungen schon bestanden haben.
Dagegen kann einer der Mitbewohner Kinder in der Thora
unterrichten, ohne daß die Nachbaren berechtigt wären, ihm
dies etwa mit der Bemerkung: „wir können vor dem Lärm
der Schulkinder nicht schlafen" zu wehren.

13) Wenn Jemand hinter dem Hause eines Andern ei-
nen Brunnen besitzt, so darf er nur dann ein- und ausge-
hen, wenn andere Leute dort ein- und ausgehen. Auch darf

er sein Vieh nicht dorthin führen, um es zu tränken, sondern es ist ihm nur gestattet, dort zu schöpfen, wogegen er sein Vieh draußen tränken muß. Beide aber, sowohl der Herr des Brunnens, wie der des Hofes, müssen den Brunnen mit Schlössern verwahren, jener um sein Wasser zu verwahren, dieser um jeden Anlaß zu vermeiden, der einen Argwohn gegen seine Frau erregen könnte.

16) Wenn Jemand einen Garten hinter dem Garten eines Andern besitzt, so darf er nur zu der Zeit durch ein- und ausgehen, wo auch andere Leute ein- und auszugehen pflegen. Der Besitzer des hinteren Gartens darf auch keine Handelsleute hineinführen, ebenso wenig als es ihm gestattet ist, diesen Durchgang zu benutzen, um in das Gebiet eines Dritten zu gelangen. Dem Besitzer des äußern Gartens bleibt es unbenommen, den Durchgangsraum zu besäen. Ist aber mit Zustimmung beider Theile, auf dem nachbarlichen Gebiete ein Weg nach dem hintern Garten angelegt worden, so darf der Besitzer desselben zu jeder ihm beliebigen Zeit ein- und ausgehen, auch darf er Handelsleute in denselben führen, wogegen es aber untersagt ist, aus diesem Garten wieder in das Gebiet eines Andern hinüber zu gehen; auch können sie sich gegenseitig im Besäen des zum Seitenwege ihnen überlassenen Raumes verhindern.

Siebentes Capitel.

1) Wenn Jemand in einer Wand ein Fenster hätte, und es kommt ein Anderer, der vor diesem Fenster sich einen Hof einrichtet, so kann letzterer nicht von dem Eigenthümer des Fensters fordern: „vermaure dein Fenster, damit du nicht Gelegenheit habest, in mein Gebiet herüber zu schauen“, da Jener das Recht zu dieser Beeinträchtigung sich fest ge-

raumer Zeit ersessen hat. Will dieser nun dem Fenster gegenüber eine Wand errichten, um dem Nachtheile des unberufenen Einblicks in sein Gebiet vorzubeugen, so muß dieselbe vier Ellen von jenem Fenster entfernt seyn, damit dem Besitzer desselben nicht das Licht genommen werde.

2) Befindet sich das in der Wand angebrachte Fenster weit unten am Boden, so ist der Besitzer des Hofes gezwungen, dem Fenster gegenüber, in einem Abstand von vier Ellen, eine Wand von vier Ellen Höhe anzulegen, damit man nicht in das Fenster schauen könne.

3) Ist das Fenster aber höher in der Mauer angebracht und der Andere baut unter demselben, der Mauer gegenüber, eine Wand so, daß bis zum Fenster noch ein Zwischenraum von vier Ellen oder darüber bleibt, so kann der Eigenthümer des Fensters ihn daran nicht behindern, selbst wenn die Wand gar nicht von der Fenstermauer abstehen sollte, da durch dieselbe dem Fensterbesitzer weder das Licht entzogen noch auch, durch unberufenen Einblick, ein Nachtheil bereitet wird. Ist aber die obere Fläche der Wand weniger als vier Ellen vom Fenster entfernt, so ist er gehalten, entweder die Höhe der Wand zu verringern, damit er nicht in Versuchung komme, sich oben auf dieselbe zu stellen und in das Fenster hineinzublicken, oder die Wand noch vier Ellen über das Fenster hinauf zu erhöhen, und sie außerdem noch vier Ellen von der Fensterwand abzurücken, damit auf diese Weise beiden Nachtheilen begegnet werde, sowohl der Beeinträchtigung des Lichtes, als auch dem unberufenen Einblick.

4) Baut Jemand eine Wand, die mit dem Fenster eines Andern einen Winkel bildet, so muß sie um eine Handbreite vom Fenster abgerückt, und außerdem bis zu einer Höhe

von vier Ellen oberhalb des Fensters fortgeführt werden; oder die obere Fläche der Wand muß so beschaffen seyn, daß es dem Andern unmöglich werde, sich auf dieselbe zu setzen und in das Fenster des Andern hinüberzublicken, um daselbst seine Neugierde zu befriedigen.

5) Will Jemand zwei Wände aufführen, welche mit dem Fenster des Andern Winkel bilden, so müssen dieselben vier Ellen von einander abstehen und so angebracht werden, daß sich das Fenster gerade in der Mitte von beiden befinde. Auch darf er diese Wände nicht bedachen, es sey denn, daß die Bedachung vier Ellen von der Fensterwand abstünde, damit dem Fenster nicht das Tageslicht entzogen werde. Wenn daher Jemand nach eines Andern Hof zu ein Fenster, gleichviel ob groß oder klein, oben oder unten anbringen will, so kann der Andere ihn daran verhindern, indem er zu ihm sagt: „du schadest mir durch unberufenen Einblick, und, obgleich mein Fenster hoch gelegen ist, so kannst du doch mittelst einer Leiter dessen Höhe erreichen, und von da aus in dasselbe hineinsehen.

6) Bringt Jemand nach eines Andern Hof zu ein Fenster an, und dieser bewilligt ihm dies, oder legt, etwa durch seine Beihülfe oder durch unterlassenen Protest bei erfolgten Beeinträchtigungen, sein Einverständniß an den Tag, so hat Jener das Eigenthumsrecht des Fensters ersessen, und der Andere kann durch seine Beschwerde die Vermaurung desselben nicht mehr veranlassen. Welche Berechtigungen genießt der Inhaber eines solchen mit Erlaubniß neu erbauten Fensters? Kann ein Mensch den Kopf aus demselben stecken, oder ist es weniger als vier Ellen über den Boden, wenn man den Kopf auch nicht hindurchstecken kann, so hat der

jerr des Hofes sich des Rechts begeben, dem Fenster gegenüber oder an der Seite desselben Etwas zu bauen; es sey denn, daß es vier Ellen weit vom Fenster abstände, wie wir bereits früher gezeigt haben.

7) Ist aber das Fenster so klein, daß man nicht den Kopf herausstecken kann, oder befindet sich dasselbe höher als vier Ellen über dem Boden, so ist es dem Hofherrn gestattet, über demselben und an der Seite nach Belieben zu bauen, weil er sich dem Andern gegenüber durch die Erklärung zu rechtfertigen vermag: „ich gestattete dir das Fenster durchzubrechen, weil es klein war und du es in der Höhe anbrachtest, nicht aber damit du das Fensterrecht ersitzen solltest, und ich mich in die Nothwendigkeit versetzt sehen möchte, meine Gebäude abzurücken. Alles dies gilt aber nur für den Fall, wenn das Fenster zum täglichen Gebrauche und des Luftzugs wegen angebracht wurde; dient es aber zur Erhellung der innern Räume und ist es auch noch so klein oder so hoch angebracht, so verschafft es dem Inhaber das Ersitzungsrecht, sobald der Andere nicht Einspruch thut; alsdann kann der Hofherr weder dem Fenster gegenüber, noch zur Seite desselben, irgend einen Bau aufführen, es sey denn, daß das zu errichtende Gebäude vier Ellen weit entfernt wäre, damit es dem Fenster nicht das Licht entziehe, da der Hofherr einmal das Licht zugestanden hatte. Dasselbe gilt auch, wenn Jemand von früherer Zeit her ein Fenster besitzt und es kommt der Nachbar und baut nahe davor oder zur Seite eine Wand, so daß das Fenster ganz verdunkelt wird, ohne daß jedoch der Eigenthümer des Fensters dagegen Einspruch erhöbe: in welchem Falle Letzterer durch Einspruch nicht mehr dahin wirken kann, daß Jener sein Fenster wieder frei mache, oder

das Gebäude von demselben abhält; denn hat er einmal zu dem vorgenommenen Baue geschwiegen, so wird dies als Einwilligung angesehen, weil Niemand, der nicht entschlossen ist auf das Tageslicht zu verzichten, es gleichgiltig mit ansehn wird, wenn ihm Jemand das Fenster verbaut.

8) Wenn Jemand in einer Wand, nach unten zu, Fenster hat, und sein Nachbar, der davor ein Gebäude aufführen will, zu ihm sagt: „ich werde dir in derselben Wand, nur weiter oben andere Fenster durchbrechen lassen“, so kann er ihn von seinem Vorhaben abhalten, indem er ihm erklärt: „beim Durchbrechen der Fenster wirst du die Wand erschüttern und sie auf diese Weise beschädigen“; und wenn auch der Andere hierauf erwiedert: „ich will die ganze Wand einreißen und dir statt deren eine neue bauen, an welcher ich die Fenster hoch oben anbringen werde, bis zur Beendigung des Baues aber will ich für dich ein Wohnhaus miethen“, so kann jener dies doch durch die Erklärung verhindern: „ich will nicht die Mühe haben, von einem Orte zum andern zu ziehen.“ — Wenn sich daher die Verlegung der Fenster ganz ohne besondere Behelligung für den Inhaber derselben bewirken läßt, und derselbe nicht einmal genöthigt ist, deshalb seine Wohnung zu verlassen, so hat er kein Recht dagegen aufzutreten, und er muß deshalb auch einwilligen, daß sein Nachbar die niedrigen Fenstern vermaure, und statt derselben höher gelegene durchbrechen lasse; weil, wenn er dagegen auftreten wollte, sein Verfahren als sodomitisch bezeichnet werden möchte. So gilt es dann auch als Regel, daß in allen Fällen, wo dem Einen ein Nutzen erwiesen werden kann, ohne daß der Andere darunter leidet, oder zu Schaden kommt, Letzteren, wo

bhig, durch Zwang dazu vermocht werden müsse, sich dem lebe zu widersetzen.

9) Hat aber der Eigenthümer der Fenster die Absicht von einer Lage zu ändern, oder dieselben höher oder niedriger anzubringen, so kann der Hofherr dies verhindern; selbst dann, wenn das Fenster groß ist, und der Besitzer erklärt: ich will statt dessen, ein kleineres hindurchbrechen, dieses aber vermauern.“ Ebensowenig darf aber auch ein solches Fenster, wenn auch nur um das Geringste, erweitert werden.

10) Wenn zwei Brüder dergestalt einen Hof unter sich theilen, daß sie nur die Gebäude und das an denselben befindliche Holzwerk, nicht aber den eingeschlossenen Raum von einer Seite zur anderen in Anschlag bringen, so daß dem einen der Hofflur, und dem andern die Halle als Antheil zufällt, so kann der Inhaber des Hofflurs, wenn er will, da wo sein Antheil aufhört, eine Wand aufführen, auch wenn dadurch der Halle ihr Licht benommen würde; denn der leere Raum war ja bei der Theilung gar nicht in Anschlag gebracht worden.

Achtes Capitel.

1) Wenn Jemand an seiner Wand einen noch so unbedeutenden Vorsprung, nach dem Nachbarhofe zu, anbringen will, so kann sein Nachbar ihm dies wehren, da er beim Aufhängen von Sachen an dem Vorsprung und sonstigen Verrichtungen an demselben, seinen Nachbar leicht durch unberufenen Einblick in sein Gebiet belästigen könnte. Ist aber die Hervorragung angebracht worden, ohne daß der Hofbesitzer alsbald Einspruch dagegen erhoben hätte, so hat der Eigenthümer der Vorragung sich das Recht des Besitzes an derselben ersessen.

2) Beträgt die Hervorragung eine volle Handbreite, so hat der Besitzer derselben sich auch den daran stoßenden Raum im Hofe ersessen, so daß, wenn der Hofherr Etwas unter der Vorragung bauen, oder daran eine Verrichtung vornehmen will, der Besitzer derselben es ihm zu verwehren berechtigt ist. Beträgt aber die Vorragung keine volle Handbreite, so steht dem Eigenthümer derselben kein Recht an den daran stoßenden Hofraum zu, auch kann er den Hofherrn nicht hindern, zu jeder demselben beliebigen Zeit Etwas darunter zu bauen, oder die Benutzung derselben ihm sonst unmöglich zu machen.

3) Beträgt die angebrachte Vorragung eine Handbreite und der daran stoßende Hofraum des Nachbars vier Handbreiten, ohne daß der Hofherr den Bau der Vorragung verhindert hätte, so hat der Besitzer derselben, sich das Anrecht auf vier Handbreiten im Geviert im Hofraume ersessen, und es steht ihm frei, wenn er will, die Vorragung bis zu vier Handbreiten ins Geviert zu erweitern, während der Hofherr kein Recht hat, in seinem Hofe unter der Vorragung Etwas zu bauen, es sey denn, daß zwischen dem Erbauten und der Vorragung noch ein leerer Raum von zehn Handbreiten bliebe, um die Benutzung derselben nicht zu hindern.

4) Wenn Jemand an seine Wand innerhalb des Hofraumes eines Andern eine kleine Leiter von weniger als vier Sprossen anlehnt, so hat er sich dadurch zu dieser Beeinträchtigung keineswegs das Recht ersessen, und der Hofherr kann neben der Leiter nach seinem Belieben und zu jeder Zeit Etwas bauen und auf diese Weise deren Benutzung unmöglich machen. Ist aber die Leiter groß und hat sie vier Sprossen oder darüber, so hat der Besitzer derselben Ersitzungsrecht

ben, und kann den Andern hindern da Etwas zu er- , um ihm die Benutzung unmöglich zu machen, es sey , daß zwischen dem Bau und der Leiter der gehörige chenraum wäre; denn die Anlegung der Leiter war Jenem al gestattet worden. Wenn daher der Eigenthümer eines hes eine große Leiter an dasselbe stellen will, so ist der des Hofes berechtigt, ihm dies zu untersagen, damit je- sich auf diese Weise nicht etwa dazu ein Recht ersitze; da- n kann er es nicht verhindern, daß der Andere eine e Leiter anstelle, da dieser ihm bemerken könnte: „du hast davon keinen Nachtheil zu befürchten, da du das Recht , die Leiter zu jeder Zeit beliebig zu entfernen.

5) Wenn Jemand eine Dachrinne nach dem Hofe eines dern leiten will, damit dorthin das Wasser seinen Abfluß me, oder wenn er eine Regenableitung an seine Wand ringen will, damit das Wasser in des Nachbars Hof her- ließe, so kann dieser es verhindern; thut er es aber nicht, hat sich jener das Recht der Traufe ersessen. Will der- e später die Dachrinne wieder verstopfen, so ist dagegen Herr des Hofes berechtigt, ihm dies zu verwehren, weil, nso wie der Eigenthümer der Rinne sich das Recht er- rben, sein Wasser in des Andern Hof abfließen zu lassen, ist auch dem Hofherrn ein Anrecht darauf zu Theil gewor- n, daß das Wasser vom Dache des Nachbars in sein Ge- t abfließe. Will jedoch der Eigenthümer des Daches die inne von einer Seite desselben zur andern leiten, oder will sie, wenn sie zu lang ist, abkürzen, so kann ihn der Hof- rr daran nicht hindern: denn diesem steht ja doch nur ein nrecht auf das Dachwasser zu, wobei es aber ganz gleich- ltig ist, auf welche Weise ihm dasselbe zufließt. Auch wenn

der Hofherr unter der Dachrinne Etwas aufbauen will, so [illegible]
der Eigenthümer derselben es ihm nicht wehren, da [illegible]
Dachrinne keineswegs als eine Vorragung, zum Zweck [illegible]
Benützung, gelten kann, so daß dieselbe die Berechtigung [illegible]
den Besitz eines Theiles vom Hofraume gewähren kön[illegible]
sondern ist der Zweck derselben blos die Ableitung des Wa[illegible]

6) Wenn Jemand das Wasser seines Daches in den [illegible]
eines Andern abfließen läßt, ohne daß dieser dagegen Ein[illegible]
spruch erhöbe, und er sich auf diese Weise das Recht [illegible]
ersessen hat, so steht es ihm frei, wenn das Wasser nur [illegible]
fenweise herabfällt, dasselbe zu sammeln und dann mi[illegible]
telst einer Röhre abzuleiten; auch wenn das Wasser du[illegible]
eine Dachrinne aus einer Stelle herbeifließt, steht es ih[illegible]
frei, dasselbe an der Wand zertheilen und wieder zu Trop[illegible]
werden zu lassen; ja es steht ihm sogar frei, geneigte Fläch[illegible]
auf seinem Dache anzubringen, damit das Wasser schnell [illegible]
des Andern Hof gelange, weil ihm einmal das Recht zuste[illegible]
dasselbe dorthin zu leiten.

7) Gehört eine, zwischen Reubens und Simeons Ge[illegible]
stehende Wand beiden gemeinschaftlich, so dürfen sie die[illegible]
gleichmäßig benutzen; dieser nämlich bringt auf seiner S[illegible]
Vertiefungen in derselben an, um seine Balken in die Ma[illegible]
einzufügen, während der Andere jenseits ebenso verfährt. [illegible]
hört die Wand aber dem Reuben allein, so hat Sim[illegible]
kein Recht zur Benutzung derselben. Bringt letzterer [illegible]
dennoch eine Vertiefung in derselben an, und fügt e[illegible]
Balken in dieselbe, während Reuben schweigend zusieht, o[illegible]
eine Einwendung vorzubringen, so hat er den Ort zur St[illegible]
seines Balkens sich ersessen; auch steht es sogar in sein[illegible]
Belieben, wenn der eingefügte Balken klein und schwach [illegible]

anselben gegen einen größeren und stärkeren umzutauschen. Diente der Balken nur zu einem momentanen Dache, so hat Simeon, an und für sich, während der ersten dreißig Tage sich kein Recht ersessen, weil Reuben immer sich dahin äußern konnte: „ich habe keineswegs zu deinen Gunsten auf mein Recht verzichtet, vielmehr ließ ich dich nur aus dem Grunde gewähren, weil deine Arbeit nur ein für den Augenblick bestimmtes Machwerk zu seyn schien"; nach Ablauf der dreißig Tage jedoch hat jener sein Recht ersessen, weil es alsdann nicht mehr als ein momentanes gelten konnte. Handelt sichs hierin um eine Fest-Laubhütte, so hat sich der Besitzer durch die sieben Festtage noch kein Ersitzungsrecht erworben, sondern erst nach längerer Zeit. Verbindet aber Simeon das Ende des Balkens mit der Wand durch Lehm, so gilt das Ersitzungsrecht; nur muß er nachweisen können, daß Reuben ihm dabei geholfen habe, oder wenigstens, daß er zugegen gewesen und es gesehen habe, ohne Einspruch zu erheben.

8) Wenn sich Jemand das Recht ersessen hat, in eine Wand einen Balken einzulassen, so ist er darum noch nicht befugt, noch einen zweiten Balken einzusetzen, weil sich die Verzichtleistung des Andern doch nur auf einen Balken bezog. Dies gilt jedoch nur für den Fall, wenn er dem Andern wohl zugesteht, daß die Wand dessen Eigenthum sey, während er ihm gestattet habe, einen Balken in dieselbe einzufügen. Behauptet er aber gar: „ich bin der Mitbesitzer dieser Wand", so wird ihm, da er sie zur Einsetzung eines Balkens benutzen durfte, nachdem er sich blos durch einen Eid der Auferlegung als Mitbesitzer der Wand gehörig qualificirt, anheim gegeben, ob er sie auch zur Einfügung mehrerer Balken benutzen wolle.

9) Wenn Reubens Balken in der Mauer befestigt sin während sich an der Simeon zugekehrten Seite nur Ve tiefungen befinden, welche bestimmt sind, Balkenenden au zunehmen, so kann Simeon noch kein Recht zur Einf gung von Balken daraus herleiten, noch die Behauptung au stellen, daß er Mitbesitzer der Wand sey; denn es stand ihr ja kein Benutzungsrecht zur Seite, und Reuben könnte mi gutem Grund behaupten: „ich selbst habe an der dir zuge wandten Seite der Wand die Vertiefungen in der Absicht angebracht, damit sie bereit wären für den Fall, daß du das Recht der Benutzung mir abkaufteſt, oder ich es, auf dein Ansuchen, dir als Geschenk überließe, wo du alsdann, ohne die Wand von Neuem zu bearbeiten, und ohne die sonst unvermeidliche Erschütterung, deine Balken einlegen könntest.

Neuntes Capitel.

1) Man darf neben der Wand seines Nachbars keinen Brunnen, keine Grube, noch eine Höhle graben, auch dahin keinen Kanal leiten, noch dort ein Wasserbassin zum Waschen der Kleider anlegen; es sey denn, daß man dieselben um drei Handbreiten von der Wand abrückt, und die dem Nachbar zugewandte Seite des Brunnens, des Wasserbehälters oder des Kanals, mit Kalk bewirft, damit von derselben das Wasser nicht eingesogen werde und der Nachbar keinen Schaden leide.

2) Man muß Vorräthe von Oeltrester, Pech, Salz, Kalk und Kiesel, von der Wand seines Nachbars, wenigstens drei Handbreiten entfernt halten, oder sie mit Kalk bewerfen. Man muß auch die Vorräthe zur Aussaat, den Pflug und die Grube, in der sich das Fußwasser sammelt, von der Nachbarswand um drei Handbreiten entfernt halten.

3) Bei einer Handmühle muß der untere Mühlstein drei andbreiten, der obere also vier Handbreiten von der Wand stehen, damit dieselbe nicht erschüttert, oder der Nachbar ırch das Geräusch der Mühle nicht belästigt werde.

4) Bei einem Ofen muß der untere Boden drei Hand-:eiten, und der obere Rand vier Handbreiten von der Wand :s Nachbars abstehen, damit dieselbe nicht warm werde.

5) Den Stein, auf dem der Wäscher die Wäsche bis ım Weißwerden bläuet, muß man von der Wand seines lachbars vier Ellen entfernen, da beim Schlagen der Wäsche as Wasser weithin verspritzt wird, und die Wand sonst 5chaden leiden müßte.

6) Man darf an der Wand eines Andern sein Wasser ıicht abschlagen, es sey denn, daß man sich drei Handbreiten ›avon entfernt hält. Dies gilt aber nur wenn die Wand von Ziegeln aufgeführt ist; besteht sie aber aus Bruchsteinen, so ›raucht man sich von derselben nur um eine Handbreite zu :ntfernen; wird dieselbe gar von einem harten Felsen gebildet, so kann man ohne alle Umstände daneben sein Wasser lassen.

7) Eine Leiter muß man von den Taubenschlägen vier Ellen entfernt halten, damit der Iltis, wenn die Leiter angelehnt ist, nicht darauf springe, mittelst derselben den Taubenschlag erklimme und die jungen Tauben sich zur Beute mache.

8) Man muß eine zu errichtende Wand von dem rechtmäßigen Regenabfalle seines Nachbars vier Ellen entfernen, damit derselbe Platz habe eine Leiter anzulehnen, wenn er den Regenabfall ausbessern will; denn das Traufrecht hat er sich ja einmal ersessen.

9) Wenn Reubens Wand mit der Simeons ein Gamma bildet und Reuben nun eine zweite Wand, der Simeons parallel gegenüber, bauen möchte, damit alle drei Wände ein Bet bilden, so kann ihm Simeon dies verwehren, bis er seine Wand vier Ellen weit abrückt, so daß zwischen beiden Wänden hinlänglicher Raum bleibe, um den Leuten einen größern Verkehr daselbst zu gewähren, und so der Boden von denselben festgetreten werde. Dies gilt aber nur von der Wand eines Gartens oder einer Hofmauer in einer neuerbauten Stadt. In einer ältern Stadt ist aber der Boden schon ohnedies fest, und Reuben darf ohne Weiteres eine Wand, dem Simeon gegenüber, errichten. Ebensowenig braucht Reuben seinen Bau abzurücken, wenn die Wand Simeons, die gegenüber gebaut werden soll, keine vier Ellen lang ist, weil eine Mauer von weniger als vier Ellen Länge, als keiner Bodenbefestigung bedürftig angesehen wird.

10) Wenn Jemand am Ende seines Feldes, nahe an der Gränze des Nachbars, einen Brunnen graben will, und des Nachbars Feld ist noch nicht bereits dazu bestimmt, daß ein Brunnen auf demselben gegraben werden soll, so grabe er hart an der Gränze seines Nachbars, denn derselbe kann es ihm nicht untersagen. Wenn aber der Nachbar später auch einen Brunnen graben will, und zwar neben jenem Brunnen, so muß er die Wandung des neuen Brunnens, von der des andern, um sechs Handbreiten abrücken, damit der Raum, welcher beide von einander trennt, sechs Handbreiten betrage. War aber schon früher bestimmt, daß auf des Nachbars Feld ein Brunnen gegraben werden sollte, so kann jener nicht hart nebenbei auch einen Brunnen anlegen, sondern er darf die Grabung nur in einer Entfernung von drei Handbreiten von

Gränze vornehmen. Will alsdann auch sein Nachbar en, dann muß er sich noch auf seinem Felde um drei ßbreiten von der Gränze zurückziehen.

11) Wenn ein Zimmer und ein darunter befindlicher ller zwei verschiedenen Personen angehören, so darf der sitzer des Zimmers keinen Ofen daselbst anbringen, es sey in, daß zwischen demselben und der Decke ein freier Raum n vier Ellen bliebe; eben so wenig darf aber der Besitzer s Söllers einen Ofen bauen, wenn sich nicht unter demben ein drei Handbreiten dickes Estrich befindet. Unter eim Küchenheerde muß das Estrich eine Handbreite dick seyn, nter einem Bäckerofen vier Handbreiten dick, unter einer Bäckerküche aber drei Handbreiten dick. Wenn aber trotz der orgeschriebenen Entfernung dennoch Feuer ausbricht, und Schaden anrichtet, so muß dieser vom Besitzer des Ofens, oder der Küche, ersetzt werden, wie später noch dargethan weren soll.

12) Wenn Jemand unter dem Speicher eines Andern ein Lokal besitzt, so darf er es nicht zu einer Bäckerei, zu einer Färberei, oder zum Rinderstall einrichten, auch nicht Heu oder andere Dinge, welche viel Wärme erzeugen, dahin bringen, weil die Hitze den Früchten im Speicher Nachtheil bereitet. Deshalb ist es auch in Palästina gestattet, in einem unter einem Weinlager befindlichen Lokale allerlei Feuerarbeiten vorzunehmen, weil die Wärme dem Weine nicht schadet. Hingegen darf man daselbst keinen Viehstall anlegen, weil dadurch der Geruch des Weines verdorben wird. War aber das untere Lokal schon von jeher ein Viehstall, eine Bäckerei od. dergl., und der Besitzer des obern Stockwerks will

dasselbe zu einem Speicher einrichten, so kann er den Geschäftsbetrieb in dem untern Raume nicht behindern.

13) Hatte der Herr des Söllers denselben bereits gereinigt und mit Wasser ausgesprengt, oder an denselben viele Luftlöcher angebracht, um ihn zum Vorraths-Magazin einzurichten, wo dann der Andere, noch ehe jener die aufzuspeichernden Früchte dorthin gebracht, sich beeilt, unter dem Söller einen Ofen anzubringen, oder wenn er, nachdem jener Mohn, Granaten, oder Datteln dort aufzuspeichern angefangen, aber noch ehe er dazu kam auch Waizen aufzuschütten, ihm zuvorkommend einen Ofen darunter baut, oder wenn er, um eine Trennung des untern von dem oberen Lokale herbeizuführen, ein Gewölbe in der Decke des ersteren anbringt, so kann in allen solchen Fällen der Besitzer des Vorraths-Magazines den des unteren Lokals zwingen, das Ofensetzen zu unterlassen. That Letzterer es aber bereits und baute unten einen Ofen und dergl., so kann in allen solchen Fällen der Herr des Vorraths-Magazines den Ofen aus dem unteren Lokale nicht mehr entfernen lassen.

Zehntes Capitel.

1) Zur Verschönerung der Stadt dürfen in der Nähe derselben, auf fünf und zwanzig Ellen Entfernung, keine Bäume stehen; Johannisbrotbäume und Sykomoren sogar nur in einer Entfernung von funfzig Ellen. Bäume, die sich aber in einer geringern Entfernung, als der hier angegebenen, um die Stadt herum befinden, werden abgehauen. War der Baum schon vor Erbauung der Stadt vorhanden, so müssen die Stadtbewohner seinen Werth ersetzen. Ist es aber zweifelhaft, ob Stadt oder Baum eher vorhanden war, so kann der Eigenthümer keinen Ersatz verlangen, sondern er muß sich mit

em Holze des Baumes begnügen, und ist damit völlig ab- gefunden.

2) Eine im fortwährenden Gebrauche befindliche Dresch- tenne muß von der Stadt funfzig Ellen entfernt seyn, damit beim Worfeln die Spreu nicht durch den Wind verweht, und den Stadtbewohnern lästig werde. Auch darf man auf dem eigenen Grund und Boden keine Tenne anlegen, wenn sich derselbe nicht rings herum auf funfzig Ellen erstreckt, damit die Spreu nicht des Nachbars Pflanzungen, oder Brachfeldern Schaden zufüge.

3) Aas, Gruben und Gerbereien, muß man von der Stadt funfzig Ellen entfernt halten.

4) Eine Gerberei darf man nur an der Morgenseite ei- ner Stadt anlegen, weil der Ostwind lau, und geeignet ist, den üblen Geruch der rohen und halbrohen Häute zu mildern.

5) Will Jemand neben dem Krautfelde seines Nachbars eine Flachsbeize anlegen, wo das vom Boden eingesogene Weichwasser nachtheilig auf das Kraut wirkt, oder will er Lauch neben seines Nachbars Zwiebeln pflanzen, welche da- durch an Wohlgeschmack verlieren, oder will er Senfsaamen neben des Nachbars Bienenstöcken säen, wo die Bienen, wenn sie auf die Senfblüthen fliegen, den Honig verderben, oder hat er sonst etwas dem Aehnliches im Sinne, so braucht er sich nicht aus Besorgniß vor dem, dem Nachbar dadurch entstehenden Schaden zurückzuziehen; vielmehr bleibt es in solchem Falle dem Andern, wenn er sich vor Schaden be- wahren will, überlassen, seine Anlage von des Nachbars Ge- biete mehr zu entfernen; denn dieser unternahm jene Vor- kehrungen doch eben nur auf seinem eigenen Gebiete, und der dem Nachbar zugefügte Schaden entstand nur von selbst.

Der benachtheiligende Theil ist aber nur dann berechtigt [illegible] auf seinem Platze zu verweilen, wenn der Schaden, erst nachdem seine Handlung aufgehört hat, gleichsam von selbst entsteht. Bringt hingegen seine Unternehmung, noch während der auf seinem Gebiete vorgehenden Handlung selbst, dem Nachbar Nachtheil, so gilt er als absichtlicher Schadenstifter. Es wäre dies eben so als wenn Jemand, auf eigenem Grund und Boden stehend, Pfeile nach des Nachbars Gebiet abschösse und sich dabei mit den Worten rechtfertigen wollte: „ich thue es ja auf meinem eigenen Grund und Boden", — wo man ihn nichts desto weniger daran hindern müßte. Hierher gehören nun alle in dieser Abhandlung vorgeschriebenen Fernhaltungen, bei denen jeder, der sie unterließe, so gut wie durch seine Pfeile Schaden anrichten würde. Daher muß man eine Flachsbeize vom Krautfelde, Lauch von Zwiebeln und Senf vom Bienenstocke drei Handbreiten oder etwas mehr entfernt halten, damit man nicht gleichsam geflissentlich dem Andern Schaden zufüge; dagegen ist's nicht erforderlich, aus Besorgniß vor einem später von selbst entstehenden Schaden, seine Anlagen abzuzwicken.

6) Wenn das von dem Bewohner eines Söllers verschüttete Wasser auf den darunter Wohnenden herabrinnt, jedoch so, daß es in das Estrich eindringt und erst, nachdem der Söllerbewohner aufgehört hat, Wasser zu vergießen, hindurchsickert und tropfenweise auf den unten Wohnenden herabfällt, so muß dieser selbst die nöthige Reparatur vornehmen, um das Ungemach von sich fern zu halten. Ist aber gar kein Estrich vorhanden und das Wasser fällt in einem Strahle direkt herunter, dann gilt dies als ein absichtlich zugefügter Schaden, und der obere Bewohner muß entweder Vorkeh-

ngsmittel treffen, oder sich des Wasserverschüttens gänzlich
nthalten. Dasselbe gilt auch in ähnlichen Fällen.

7) Wenn Jemand auf seinem Felde, nahe neben dem Brunnen des Nachbars, einen Baum besitzt, so könnte der Nachbar dagegen keine Einwendungen machen, indem er etwa sagen wollte: „die Wurzeln deines Baumes dringen ja in meinen Brunnen und verderben ihn", da hier der Fall eines erst später von selbst eintretenden Schadens vorliegt; denn beim Pflanzen selbst wurde ihm doch kein Schaden zugefügt, und so gut der eine das Recht hatte auf seinem Grundstücke zu graben, müßte es auch dem Andern unbenommen bleiben zu pflanzen. Auch wenn Reuben, auf seinem Felde einen Brunnen grabend, in der Tiefe Wurzeln von Simeons Baum antrifft, so haut er sie ab, gräbt weiter und das Holz ist sein Eigenthum. Geschieht dies aber innerhalb einer Entfernung von sechzehn Ellen von Simeons Baume, so gehören die Wurzeln diesem; jener haue sie also ab und gebe sie ihm ab. Hat aber Reuben nicht nöthig einen Brunnen zu graben und es dringen die Wurzeln von Simeons Baum in sein Land hinein, so hat er blos das Recht, damit seine Pflugschar nicht festgehalten werde, drei Handbreiten tief in das Erdreich einzudringen und alle sich innerhalb dieser Tiefe unter dem Boden vorfindenden Wurzeln abzuhauen, unbekümmert ob Simeons Baum dadurch vertrockne, weil er doch nur auf seinem eigenem Gebiete pflügt.

8) Wenn des Nachbars Land mit Weinstöcken oder Bäumen bepflanzt ist, und man beabsichtigt auf eigenem Gebiete Weinstöcke neben Weinstöcken, oder Bäume neben solchen von gleicher Gattung zu pflanzen, so muß man vier Ellen Zwischenraum lassen. Dies gilt jedoch nur von Palästina; im Aus-

lande braucht man zwischen einem Weinstock und dem andern nur einen Zwischenraum von zwei Ellen zu lassen. Weinstöcke müssen aber von Bäumen und Bäume von denen gleicher Gattung allenthalben vier Ellen abgerückt seyn. Befindet sich eine Mauer dazwischen, so kann man jederzeit bis zur Mauer pflanzen. Wenn des Nachbars Baum bis über die Gränze des Nachbarfeldes hinüberhängt, so darf dieser vom Baume so weit herunterschlagen, als der Rinderstachel am Pfluge reicht. Vom Johannisbrotbaume und den Sycomoren darf man alles Hinüberragende lothrecht über der Gränze abschlagen. Auch wenn der Baum eines Andern in ein künstliches Treib-Feld, oder eine Baumschule hineinragt, so kann der Besitzer dies Alles lothrecht über der Gränze abschneiden.

Elftes Capitel.

1) Will Jemand auf seinem Gebiete eine Dreschtenne anlegen, oder ein Stuhlzimmer einrichten, oder irgend eine Arbeit vornehmen, bei der Staub, Schutt und dergl. entsteht, so muß er so weit von der Gränze seines Gebiets zurückgehen, daß der Schutt, der üble Geruch, oder der Staub nicht bis zum Nachbar dringen könne, damit derselbe dadurch nicht belästigt werde. Sollte es auch eines Luftzuges zu dieser Arbeit bedürfen, um durch denselben Staub, Werg oder Spreu davontreiben zu können und so diese Dinge dem Nachbar lästig zu machen, so muß er sich so weit von der Gränze entfernen, daß diese Unreinigkeiten bei gewöhnlichem Luftzuge nicht bis zu des Nachbars Gebiet gelangen und denselben belästigen können, weil Fälle der Art der Schadenstiftung durch Pfeilschüsse gleich zu achten sind.

2) Obgleich man indessen gehalten ist, solchem Schaden glichst vorzubeugen, so ist man, wenn ein gewöhnlicher ind Staub oder Spreu forttreibt, und anderwärts Schaden richtet, dennoch nicht zum Schadenersatz verpflichtet; weil : Schaden nur mit Beihülfe des Windes zu Stande kam, neswegs aber die Wirkung der directen Kraftäußerung des eschädigers ist.

3) Wenn Jemand in seinem Gebiete Grütze, oder dergl. ößt, durch die Stöße aber des Nachbars Hof so sehr erschüttert, daß auf einem Fasse der Deckel sich bewegt, so ntspricht dies der Schadenanrichtung durch Pfeilschüsse, — und er Stoßende muß sich entweder so weit zurückziehen, daß eine Erschütterung beim Nachbar mehr zu verspüren sey, oder r muß die Schaden stiftende Arbeit einstellen. Wird durch die Erschütterung ein Schaden herbeigeführt, so muß man ihn rsetzen, da derselbe eine directe Wirkung der Kraftäußerung des Beschädigers ist.

4) Auf alle diese, in den vorigen Abschnitten vorgeschriebenen Fernhaltungen, verzichtet aber der Nachbar, wenn er im Unterlassungsfalle von Seiten des Beschädigers, schweigend zusieht; auch kann er, wenn er es später bereuen sollte, dann nicht mehr den Nachbar zwingen, sich von der Gränze seines Gebiets zurückzuziehen; nur muß in solchem Falle die Verzichtleistung angenscheinlich gewesen seyn, z. B. wenn er dem Andern damals hülfreiche Hand geleistet, oder sein Einverständniß mit den Vorkehrungen desselben an den Tag gelegt; oder, wenn er gesehen, wie Jener, ohne sich in vorgeschriebener Weise von der Gränze zurückzuziehen, seine Einrichtungen traf und dazu geschwiegen hatte, in welchem Falle sich Jener ein Recht dazu erworben hat, da, wie wir schon erklärt, Jeder, welcher

eine Zeit lang im Besitze von etwas für einen Andern Schä[illegible] mit dessen Erlaubniß geblieben, sich dazu ein Recht erworben hat. Jedoch sind von dem Ersitzungsrecht die, im gegenwärtigen Abschnitte bezeichneten, vier Schadenveranlassungen ausgenommen, nämlich: Rauch, übler Geruch, Staub und dergl., und Erschütterung des Bodens, welche alle nicht ersessen werden können; auch wenn der Benachtheiligte mehrere Jahre dazu geschwiegen haben sollte, so ist er doch jederzeit berechtigt, von dem Andern zu verlangen, daß er sich zurückziehe. Auch kann man, wenn durch den Mangel einer Scheidewand, durch Sehen, Schaden zugefügt wird, jederzeit von seinem Nachbar verlangen, daß eine solche aufgeführt werde, wie wir bereits früher gezeigt haben. Worin aber besteht der Unterschied dieser Beschädigungsarten von den anderen? Weil sie die unerträglichsten sind und vorauszusehen ist, daß Niemand sich dieselben gefallen lassen werde, wenn der dadurch entstehende Schaden fortdauernd ist. Hat man aber zur Bestätigung der Verzichtleistung auf die Entfernung dieser Nachtheile das Abschluß-Ceremoniel mit dem Nachbar vollzogen, so kann dies nicht mehr rückgängig gemacht werden.

5) Wenn sich Jemand auch schon von früher her an demselben Platze mit Arbeiten beschäftigt hat, welche die Nähe von Blut, Aas und dergl. bedingen, und diese Substanzen Raben und dergl. Thiere herbeilocken, deren Geschrei dem Nachbar, der heftiger Gemüthsart, oder krank ist, schaden, oder wenn die Früchte desselben durch das Blut verdorben werden, so muß jener entweder seine Beschäftigung einstellen, oder sich so weit von seinem Nachbar zurückziehen, daß diesem kein Schaden mehr dadurch bereitet werde, weil dieser Schaden dem des üblen Geruchs und dergl. gleich zu achten ist, bei dem es kein Ersitzungsrecht giebt. Dasselbe gilt, wenn

von den Einwohnern eines Mahbois oder eines Hofes einer ein Handwerk zu betreiben anfing, ohne daß die anderen dagegen Einspruch erhoben hätten, so daß er eigentlich ein Ersitzungsrecht dazu sich erworben hätte, weil die Leute nämlich um einzukaufen aus- und eingegangen sind und die Nachbaren dazu geschwiegen haben, so hat der Gewerbtreibende sich dennoch kein Ersitzungsrecht erworben; vielmehr können die Miteinwohner ihm jederzeit das Handwerk wehren, wenn sie erklären: „wir können vor dem Geräusch der Ein- und Ausgehenden nicht schlafen", da dies, so gut wie Rauch und Staub, als ein fortdauernder Schaden bezeichnet werden kann. So haben denn auch die Gaonim entschieden.

6) Wenn Jemand eine Zeit hindurch einem Andern gegenüber eine benachtheiligende Handlung ausgeübt, bei der Ersitzungsrecht Statt findet, z. B. wenn er ein Fenster eröffnete, oder eine Wasserröhre durch einen Ort leitete, oder Etwas, das den bestehenden Vorschriften gemäß entfernt werden mußte, nicht entfernt, und nun, da er das Recht dazu wirklich zu ersitzen hofft, die Behauptung ausspricht: „du hast mir gestattet, so zu verfahren", oder: „du hast darauf verzichtet, nachdem du es gesehen", oder: „du hast geschwiegen, nachdem der Schaden sich schon kund gegeben und hast mich auch nicht gehindert so zu handeln", worauf ihm der Andere erwidert: „eben erst bemerke ich den Schaden, von dem ich früher Nichts wahrgenommen", oder: „ich habe dich gewarnt, sobald ich den Schaden bemerkt und du hast mir immer versprochen: bald werde ich es entfernen, oder (das Fenster) zumauern, — aber du fertigest mich von Tag zu Tag mit Ausreden ab, um dir für deine Schadenstiftung Ersitzungsrecht zu verschaffen", so muß der Benachtheiligte den Beweis für

seine Angaben führen; kann er dies aber nicht, so leistet der Benachtheiligende den Eid der Auferlegung und geht alsdann frei aus.

7) Hat aber Jemand eine Zeit lang eine Benachtheiligung ausgeübt, bei der kein Ersitzungsrecht gilt, z. B. bei den Schäden durch Rauch, Stuhlzimmer und dergl., und nun behauptet der Benachtheiligende, daß er das Recht dazu vom Benachtheiligten sich mittelst des Abschluß-Ceremonials erworben, so hat der Benachtheiligende darüber die erforderlichen Beweise beizubringen, daß dieses Ceremonial wirklich Statt gefunden habe; kann er dies nicht, so bekräftigt der Benachtheiligte durch den Schwur der Auferlegung, daß er hierüber das Abschluß-Ceremonial mit dem Benachtheiligenden nicht abgeschlossen habe, und dieser muß den Schaden verursachenden Gegenstand entfernen.

Zwölftes Capitel.

1) Wenn Brüder, oder gemeinsame Besitzer, ein Feld theilen wollen, so daß jeder seinen abgesonderten Antheil erhält, und das Feld ist in allen seinen Theilen von gleicher Güte, so daß auf demselben keine besseren oder schlechteren Stellen vorkommen, sondern der Boden überall derselbe ist, so wird die Theilung einzig und allein durch Abmessung bewirkt; wenn nun einer von den Beiden sagt: „gebt mir meinen Antheil auf dieser Seite, damit derselbe mit meinem nebenanliegenden Grundeigenthum ein zusammenhängendes Ganzes bilde“, so gebe man seiner Bitte Gehör und zwinge den Andern sich hierein zu fügen; weil die Verweigerung eines solchen Gesuches als eine sodomitische Ungefälligkeit bezeichnet werden müßte. Hat aber einer der beiden Antheile bessern Boden, oder liegt er näher an einem Flusse, oder an der Straße,

liche Umstände bei einer Abschätzung des größern oder ge-
ringern Werthes der Antheile in Betracht kommen müssen, und es sagt nun der eine: „gebt mir nach vorgenommener Schätzung meinen Antheil auf dieser Seite", so schenke man ihm kein Gehör, vielmehr muß er abwarten, welcher Antheil ihm durchs Loos zufällt. Sagt er aber: „gebt mir nach vorgenommener Schätzung lieber von dieser Seite die eine Hälfte des mir zukommenden Antheiles, Maaß gegen Maaß, ohne weitere Schätzung, wenn auch die Seite schlechter, und dem Andern die bessere, da mir einmal daran gelegen ist, meinen Antheil in der Nähe meines Feldes zu haben", so müßte ihm nach dem Ausspruch einiger Geonim Gehör gegeben werden; auch ich stimme dieser Ansicht bei, und es geziemt sich, so zu entscheiden.

2) Ein Erstgeborener, der sich mit seinen Geschwistern im Erbe theilt, bekommt in einem zusammenhängenden Stück Landes seinen doppelten Antheil. Der Levit aber, der sich mit den Brüdern im väterlichen Erbe theilt, bekommt seinen Antheil und den des von ihm beerbten Bruders nach dem Loose, je nachdem beide Antheile zusammenfallen oder getrennt liegen.

3) Ist ein Feld, welches ein Quadrat bildet, nach Osten und Norden von einem Flusse, südlich und westlich aber von der Landstraße begrenzt, so wird es nach der Diagonale getheilt, damit jeder der Betheiligten einen gleichmäßigen Antheil vom Flusse oder von der Landstraße erhalte. Stellt nun der Eine das Gesuch: „gebt mir die meinem Felde zunächst gelegene Hälfte", so gebe man ihm Gehör. Als Regel gilt: „wenn dem Einen Etwas zum Vortheil gereicht und der Andere dabei durchaus keinen Nachtheil leidet, zwingt man Letzteren zum Nachgeben.

4) Wenn einer der Brüder, oder ein Mitbesitzer, sei
Antheil einem Dritten verkauft, so haben die Mit
tigten das Recht, diesen von sich zu weisen, indem die
der oder Mitbesitzer ihm seinen Kaufschilling zurückerst
und ihn darin ausschließen, damit kein Fremder unter ih
Fuß fasse.

5) Und was noch mehr ist: wenn Jemand einem Fr
den sein Grundstück verkauft, so kann der Nachbar, des
Gebiet an die Grenze des verkauften Grundstücks stößt, de
Käufer sein Geld restituiren und ihn alsdann zurückwei
dieser fremde Käufer wird alsdann als Beauftragter
Grenznachbars betrachtet. Dieses Recht der Grenznach
schaft hat dieselbe Giltigkeit, mag Jener selbst, oder sein
vollmächtigter, oder das Gericht den Kauf bewirkt hab
Sogar wenn der Käufer Gesetzjünger, Nachbar oder Ve
wandter des Verkäufers ist, und der Grenznachbar ein gemei
ner, ihm völlig fremder Mann, so hat der Grenznachbar doch
immer das Vorrecht und kann den Käufer abweisen. De
Grund hiervon liegt in den Worten der Schrift: „du sol
das Recht und das Gute üben" (5 B. M. VI, 18), dem
zufolge haben nun die Weisen für Recht erkannt, daß, da ei
mal beide Gebiete nur eine Grenze haben, es gut und bi
sey, daß lieber der Grenznachbar, als ein Anderer das Grun
stück käuflich an sich bringe. Sind der Grenznachbaren me
rere, so haben sie alle ein Anrecht auf das verkaufte G
und dasselbe wird unter sie gleichmäßig vertheilt, dagegen
sie auch zu gleichen Theilen, zu der Erstattung des Ka
schillings an den Käufer beizutragen haben. Dies gilt jedo
nur dann, wenn sich alle Grenznachbaren gleichzeitig um d
verkaufte Grundstück bewerben; ist aber einer derselben bei

'ern zuvorgekommen, und hat den Käufer abgefertigt, so er auch das Feld allein erworben, weil er sich auf sein ht als Grenznachbar stützen konnte. Dasselbe gilt auch, n sich nur ein Theil der Grenznachbaren einfindet, wäh- die Anderen außer Landes sind, so haben die gegenwär- n das Recht den Käufer allein abzufertigen, und das d wird alsdann ihr Eigenthum. Dasselbe gilt auch, wenn nand sein Grundstück an einen der Grenznachbaren oder einen seiner Geschäftsgenossen verkauft, wenn dieser auch ht sein Genosse im Besitze ist, in welchem Falle letzterer erworben hat, und die übrigen Grenznachbaren oder Genos- sich dabei nicht betheiligen können.

6) Verkauft Jemand alle seine Güter an einen Käufer, kann der Grenznachbar eines Theiles der Besitzungen, n Käufer diesen Theil derselben nicht streitig machen, da ser es zusammen in allen übrigen Besitzungen angekauft tte. Eben so wenig gilt das nachbarliche Vorkaufsrecht, enn ein Gut von dem früheren Besitzer wieder zurückgekauft ird, oder wenn Jemand von einem Heiden kauft.

7) Wenn Jemand sein Gut an einen Heiden verkauft, lasse man so lange ein Verdict auf ihm haften, bis er ir alle diejenigen gewaltsamen Handlungen, welche der Heide erübte, aufkommt, d. h. bis der Heide darein willigt, sich nit seinem Grenznachbar nach landesherrlichem Rechte zu erhalten. Uebt aber der Heide unter Mißachtung des lan- desherrlichen Rechts Gewalt gegen ihn aus, so muß der Verkäufer den Grenznachbar vollständig dafür entschädigen.

8) Bei Vermiethungen findet kein nachbarliches Grenz- recht statt.

9) Wenn Jemand ein Gut verpfändet und dasselbe als-dann an den Pfandgläubiger verkauft, so tritt das Recht der Grenznachbarschaft außer Kraft. Eben so wenig findet dasselbe in solchen Fällen Anwendung, wo Jemand ein in der Ferne gelegenes Gut verkauft, um ein in der Nähe befindliches einzulösen, oder wenn Jemand ein Gut von geringem Werthe verkauft, um mit dem Erlös desselben ein anderes von höherem Werthe schuldenfrei zu machen, oder wenn Jemand sein Gut verkauft, um die dem Landesherrn gebührenden Abgaben entrichten zu können; oder um Beerdigungskosten zu bestreiten, oder um es zum Unterhalt seiner Frau oder seiner Töchter zu verwenden. In allen solchen Fällen steht den Grenznachbaren kein Vorkaufsrecht zu, vielmehr wird das Gut Eigenthum des Käufers. Warum tritt aber das Vorkaufsrecht in solchen Fällen außer Kraft? Weil die bezeichneten Verkäufer, bei Veräußerung ihres Gutes, *keine Zeit* zu verlieren haben, da sie es nur in Folge eines dringenden Bedürfnisses verkaufen. Wollte man aber in solchen Fällen das Nachbarrecht gelten lassen, so würde sich kein Käufer leicht finden; denn Jeder würde so sagen: „wozu soll ich mich bemühen und dort kaufen, da doch ein Anderer herzukommen und mich verdrängen kann"? Während der Eigenthümer keine Zeit hat darauf zu warten, bis der Grenznachbar das Geld herbeibrächte und kaufte.

10) Wenn nun der Käufer behauptet: „nur der Abgaben u. s. w. wegen, hat der Verkäufer sich des Gutes entäußert", und der Grenznachbar dagegen einwendet: „du giebst falsche Gründe an, um mein Recht zu entkräften", so liegt es dem Grenznachbar zuerst ob, seine Behauptung durch Beweise zu unterstützen, worauf er alsdann den Käufer beseitigen kann;

ert er aber keinen Beweis für seine Behauptung, so legt Käufer einen Auferlegungseid ab und bleibt alsdann im sitze des Gutes.

11) Welche Zweifel sich nun auch aufdrängen mögen, mer kann der Käufer nicht anders, als durch vom Grenzchbar zu führende klare Beweise verdrängt werden. Wenn her der Käufer die Behauptung aufstellt: „du besitzest dies ld als Räuber, als Pächter, als Miether oder als Pfandhaber", so muß der Grenznachbar seine Qualification und n rechtsmäßiges Eigenthumsrecht durch klare Beweise darun. Ebenso verfährt man auch in ähnlichen zweifelhafn Fällen.

13) Beim Verkaufe eines Gutes an noch unmündige Baisen, hat das Nachbarschaftsrecht auch keine Giltigkeit; enn „das Gute und das Rechte" besteht in diesem Falle arin, daß eher den Waisen, als dem Grenznachbar Vergünstigungen zu Theil werden.

14) Ebenso bleibt auch bei einem Verkaufe an eine Frau das Vorrecht des Grenznachbars ohne Geltung, weil es einer Frau nicht leicht wird, um eines Ankaufs willen öftere Nachforschungen anzustellen, weshalb, wenn der Verkauf an eine Frau einmal stattgefunden, es eine gute That ist, sie im ruhigen Besitze des Grundstücks zu belassen.

15) Verkauft Jemand sein Gut an einen Geschlechtslosen, oder einen Zwitter, so kann der Grenznachbar diese nicht verdrängen, weil es bei ihnen zweifelhaft ist, ob sie nicht vielleicht weiblichen Geschlechtes sind.

16) Gehört der Grund und Boden eines Gutes dem einen Besitzer an, während die darauf stehenden Häuser und Bäume einen andern Eigenthümer haben, und der Eigner

der letzteren hat auch zugleich mit ein Anrecht auf den Boden, auf dem sie stehen, so gelten sich Beide gegenseitig als Grenznachbaren; wenn dann einer von ihnen das Seinige verkauft, so ist der Andere berechtigt, den Käufer abzuweisen. Hat aber der Eigner der Bäume oder des Gebäudes kein Anrecht auf den Boden, so daß ihm der Andere zu jeder Zeit die Weisung ertheilen kann: „nimm deine Bäume hinweg, oder brich dein Gebäude ab", und der Eigenthümer des Grunds und Bodens verkauft denselben, so hat es der Käufer erworben, und der Eigenthümer der Bäume und des Gebäudes kann ihn nicht abweisen. Verkauft hingegen der Eigenthümer der Bäume und des Gebäudes sein Eigenthum, so kann der Eigner des Bodens den Käufer jederzeit verdrängen.

17) Trennt ein Spalier von Dattelbäumen, oder ein starkes hohes Gebäude, oder eine Grube u. dergl. Jemandes Grenze von der seines Nachbars, so prüfe man, ob es möglich sey auch nur eine Furche, durch den die Grenze bezeichnenden Gegenstand, hindurchzuführen und auf diese Weise beide Felder gewissermaaßen zu vereinigen, in welchem Falle dann das Grenznachbarrecht gilt und der Käufer verdrängt werden kann; läßt sich aber keine Furche durch den trennenden Gegenstand hindurchziehen, so kann der Käufer auch nicht verdrängt werden.

Dreizehntes Capitel.

1) Bei einer Schenkung kann das Vorrecht der Nachbarschaft gegen den Beschenkten nicht in Anschlag gebracht werden. Ist aber im Schenkungsbriefe gesagt, daß der Schenkende für diese Schenkung auch gleichzeitig die Gewähr übernehme, so gilt derselbe als ein Verkäufsakt, als wenn der Schen-

gsbrief nur deshalb geschrieben wurde, um das Vorrecht, Grenznachbars zu beseitigen. Wie viel muß aber in solen Falle bezahlt werden? Der volle Werth des Gutes.

2) Legt dann der Käufer das Bekenntniß ab: „wahrlich ist es; wir haben uns hinsichtlich dieser List verständigt, r es war ein wirklicher Kauf, um so und so viel“, so leit er unter Ergreifung der Gesetzrolle einen Eid darauf und kommt sein Geld zurückgezahlt, ebenso als wenn er ein bloer Bevollmächtigter wäre. Nur muß er, meines Erachtens, os soviel fordern, als der wirkliche Werth ausmacht, oder was mehr. Sagt er aber von einem Grundstücke, welches ur hundert Werth ist, daß er dafür zweihundert gegeben abe, so muß man ihm keinen Glauben schenken.

3) Ist im Schenkungsbriefe gesagt: „und ich leiste für iese Schenkung Gewähr, insofern als ich, wenn der Bechenkte deren verlustig ginge, ihm dafür zweihundert zu ahlen mich verpflichte“, so muß der Grenznachbar die zweihundert erstatten, und so den Käufer beseitigen, wenn auch das Gut nur eine Mna werth ist.

4) Tauscht man einen Hof um den andern ein, so tritt ebenfalls das nachbarliche Vorkaufsrecht außer Geltung. Tauscht Jemand einen Hof gegen ein Stück Vieh oder gegen Mobilien ein, so wird der Werth des Viehs oder der Mobilien abgeschätzt. Diesen Werth ersetzt ihm der Grenznachbar und weist jenen dann aus, der keineswegs verlangen kann: „erstatte mir den Werth des Eingetauschten“; denn dies wäre nur eine Klügelei, und könnte hier gar nicht in Betracht kommen.

5) Wenn Jemand, der dem Andern in der Mitte seines Besitzthums etwas Land verkauft, denselben nochmals

ein Stück Land verkauft, das sich neben dem in der Mitte gelegenen Hofe befindet, so ist Folgendes maaßgebend: „Ist das zuerst verkaufte kleine Stück Land, im Vergleich zu dem zuletzt verkauften, besserer oder schlechterer Boden, so hat der Käufer das Land erworben, und der Grenznachbar kann ihn nicht verdrängen, da jener selbst, des zuerst gekauften kleinen Stückes Land wegen, Grenznachbar geworden ist. Ist aber das früher gekaufte mittlere Stück Land von derselben Güte, wie das zuletzt gekaufte, daneben liegende Stück, so wird der Kauf als eine bloße List angesehen, und der Grenznachbar ist befugt, ihn von dem zuletzt gekauften Stück Landes zu verdrängen.

6) Wenn beim Verkaufe eines Gutes Bedingungen festgestellt werden, sey es von Seiten des Verkäufers oder des Käufers, so kann der Grenznachbar den Käufer erst dann verdrängen, wenn alle die gestellten Bedingungen erfüllt sind, und das Gut dem Käufer ohne allen Rückhalt zuständig ist, wo er alsdann berechtigt ist, ihn zurückzuweisen.

7) Wenn der Käufer auf dem Gute Bauten ausführt, und es verbessert, oder einmal Gebautes wieder einreißt, oder den Werth desselben verringert, so ist der Grenznachbar berechtigt, ihn abzuweisen, indem er ihm so viel giebt als ihm zukommt, da jener Alles gleichsam nur in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter vornimmt. Dasselbe gilt auch, wenn der Käufer, ehe er vom Grenznachbar verdrängt worden, eine Anleihe gemacht hatte, und dann erst abgefunden worden war, in welchem Falle der Gläubiger des Käufers die Schuld nicht vom Grenznachbar einfordern kann. Alle diese Bestimmungen beruhen auf der Rechtsansicht, daß jeder Käufer eines Grundstücks nur als Bevollmächtigter des Grenznach-

ars anzusehen sey, dessen Besitzthum an das Kaufobjekt stößt, daß er jedoch in dieser Eigenschaft nur Vortheilhaftes, nicht aber Nachtheiliges für letzteren auszurichten ermächtigt sey. Deshalb bekommt er, wenn er das Gut verbessert hat, seine Auslagen zurückerstattet; hat er es aber verschlimmert, etwa durch Graben, Einreißen oder Verbrauch des Ertrages, so wird ihm dies von der Kaufsumme gekürzt. Jedoch wird ihm nur derjenige Theil der Nutznießung in Anrechnung gebracht, den er für sich verwandte, nachdem der Grenznachbar mit dem Gelde herzugekommen war, ihn abzufertigen; was er aber früher für sich verwandt, wird als sein Eigenthum angesehen und nicht in Anrechnung gebracht.

8) Wenn Jemand von zwei Personen ein Feld kauft, und der Grenznachbar will ihn von der einen Hälfte, die er dem einen der beiden Besitzer abgekauft hatte, verdrängen, so hat er kein Recht dazu, sondern er muß ihn entweder vom ganzen Felde verdrängen, oder ihn im ungestörten Besitz des Ganzen lassen. Verkauft aber ein Besitzer sein Feld an zwei Käufer, so steht es dem Grenznachbar frei, entweder beide zu verdrängen, oder auch nur einen, den andern aber in seinem Besitze zu belassen.

9) Wenn ein Grenznachbar, während er damit umgeht, einen Käufer zu verdrängen, demselben, noch ehe dies geschehen, sein anstoßendes Feld käuflich abtritt, so hat er sich seines Vorkaufsrechts begeben.

10) Wenn der mit dem Verkaufe eines Grundstücks Beauftragte, auch zugleich Grenznachbar ist, so kann er den Käufer nicht verdrängen, weil er ja selbst den Verkauf abgeschlossen, und dieser Umstand gilt als die augenscheinlichste Verzichtleistung seinerseits.

11) Wenn der Gläubiger des Verkäufers dem Grenznachbar das Feld wieder abnimmt, so wendet sich dieser an den Käufer, und fordert die ihm gezahlte Abfindungssumme wieder zurück, und dieser wiederum fordert seinen Kaufschilling vom Verkäufer wieder ein.

12) Wenn ein Gläubiger, um sich für eine Schuld zu decken, ein Feld mit Beschlag belegt, so kann ihn der Grenznachbar davon verdrängen; denn der das Feld in Beschlag nehmende Gläubiger hat kein größeres Anrecht an dasselbe, als ein Käufer. Ist der Schuldner bereit, den Betrag seiner Schuld zu erstatten, so kann er zu jeder Zeit wieder in Besitz seines Feldes gelangen, wie am gehörigen Orte noch auseinandergesetzt werden soll.

13) Ist ein unmündiges Kind Grenznachbar und das Gericht gelangt zu der Einsicht, daß es für dasselbe vortheilhaft sey, so wird der Käufer zu Gunsten des Kindes abgefertigt, oder es übernimmt einen gleichen Antheil davon, wie die übrigen Grenznachbaren, je nach Ermessen des Gerichts.

14) Ein Mann, dessen Ehefrau Grenznachbarin ist, hat die Befugniß einen Käufer zu verdrängen, weil sämmtliche Güter einer Ehefrau zur Verfügung des Ehemannes stehen, so daß jeder Vortheil, dessen sie theilhaftig ist, auch ihm zu Statten kommt. Selbst wenn man die Frau dazu beredet hatte, mit dem Käufer den Zueignungsakt darüber zu vollziehen, daß sie zu dessen Gunsten auf ihr Vorkaufsrecht verzichte, so bleibt dies trotz dem ohne rechtliche Wirkung, und der Mann kann den Käufer dennoch verdrängen. Entschließt sich die Frau aus eigenem Antriebe dazu, den Käufer abzufertigen, oder fertigt ein Knecht, der die Güter seines Herrn verwaltet, den Käufer ab, so kann der Mann oder Herr, je

nachdem er damit einverstanden ist oder nicht, das Geschehene bestätigen oder es verwerfen; in welchem letzteren Falle das Gut an den Käufer zurückgeht, der den zurückempfangenen Kaufschilling alsdann wieder erstatten muß.

Vierzehntes Capitel.

1) Wenn Jemand, der sein Gut verkaufen will, den Grenznachbar und den Kauflustigen gleichzeitig vor Gericht citiren läßt, und letzterem erklärt: „willst du mein Feld um den und den Preis übernehmen, so thue es gleich, wo nicht so stehe davon ab, denn dieser da will es kaufen", so bleibt dem Grenznachbar kein Ausweg mehr übrig, und er muß das Geld entweder sogleich erlegen und den Handel abschließen, oder auf sein Vorkaufsrecht verzichten. Sagt er: „ich werde mir Mühe geben, das Geld aufzutreiben", so gebe man ihm kein Gehör; sagt er hingegen: „ich werde gehen und das Geld herbeiholen", und man hält ihn hierzu für hinreichend bemittelt, so wartet man es ab, bis er mit dem Gelde zurückkehrt; ist er aber nicht als hinreichend bemittelt bekannt, so gebe man ihm kein Gehör, da er voraussichtlich nur Ausflüchte sucht. Deshalb läßt man an ihn die Warnung ergehen: „entweder schaffe gleich (zur Stunde) deine Susim, oder dein Anrecht ist null und nichtig"; denn dem Grenznachbar muß keine Frist zugestanden werden. Haben sowohl der Grenznachbar, als auch der Käufer ihre Gelder vorgelegt, und es werden nun des Käufers Münzen gewichtiger gefunden, als die des Grenznachbars, so ist das Anrecht des letztern null und nichtig, und er kann kein Vorkaufsrecht mehr geltend machen. Hat der Käufer die Absicht, darauf Häuser zu bauen, und der Grenznachbar das Feld zu besäen, so hat der Käufer das Vorrecht, damit das Land bewohnter

werde, und es ist in solchem Falle vom nachbarlichen Vorkaufsrecht nicht die Rede.

2) Kommt der Käufer zum Grenznachbar, um sich bei ihm Rath zu erholen, indem er ihm erzählt: „jener dort, der dein Grenznachbar ist, will mir das Feld verkaufen, ich bin gesonnen hinzugehen und es zu kaufen“; dieser aber erwiedert ihm darauf: „gehe hin und kaufe“, so ist des Letzteren Vorkaufsrecht dadurch noch nicht aufgehoben, und er kann, nachdem jener gekauft, ihn doch noch verdrängen, es sey denn daß er den Verzichtsakt vollzogen hätte. Die Vollziehung des Zueignungsaktes ist aber nur dann nöthig, wenn die Verzichtleistung vor Abschluß des Kaufes stattgefunden; hat aber der Grenznachbar erst dann auf sein Recht verzichtet, nachdem jener den Kauf bereits abgeschlossen, z. B. wenn er herbeikommt, und dem Käufer behilflich ist, oder ihm sein Feld abmiethet, oder wenn er ihn auch noch so wenig bauen, einreißen oder benutzen sieht, ohne Einspruch zu thun und ihn daran zu verhindern, so hat er wirklich Verzicht geleistet und ist nicht mehr berechtigt, den Andern zu verdrängen.

3) Hält sich der Grenznachbar in einem andern Lande auf, oder ist derselbe krank oder minderjährig und er wird später wieder gesund, oder erlangt die Mündigkeit, oder kehrt ins Land zurück, so kann er jenen dann nicht mehr aus seinem Besitze verdrängen; denn wenn man dies zugeben wollte, dann würde Niemand mehr im Stande seyn, sein Grundstück zu verkaufen, da jeder Kauflustige die Besorgniß hegen müßte: „auch nach mehreren Jahren kann mir das Grundstück wieder entrissen werden“. In diesem Sinne haben sich auch die Geonim entschieden.

4) Wenn Jemand ein Gut, das einen Werth von zweihundert Sus hat, für eine Mna verkauft und es um diesen Preis Jedermann abzutreten bereit ist, so erstatte ihm der Grenznachbar hundert und verdränge ihn von dort; will aber der Besitzer das Gut nicht Jedermann um einen so niedrigen Preis verkaufen, so muß ihm der Grenznachbar den vollen Werth, nämlich zweihundert erstatten; denn der Verkäufer hatte nur die Absicht, einem ein Geschenk zu machen. Kauft Jemand was eine Mna werth ist um zweihundert, so kann man, so lange er die zweihundert nicht bekommen, ihn nicht zurückweisen. Behauptet der Grenznachbar, daß zwischen Käufer und Verkäufer ein Einverständniß obwalte, so muß der Käufer, unter Ergreifung der Gesetzesrolle, einen Eid ablegen und bekommt alsdann seine zweihundert Sus. Sind Zeugen vorhanden, welche aussagen, daß der Käufer zweihundert gegeben, und der Grenznachbar behauptet, dem widersprechend: „das war eine Vertrauenssache zwischen Käufer und Verkäufer, ich aber weiß, daß ersterer nur hundert Sus bekommen habe“, so muß er diejenige Summe zahlen, welche die Zeugen als den Betrag des Kaufschillings bezeichnen. Nachdem so der Käufer abgefertigt ist, muß er durch einen Eid bekräftigen, daß er das Grundstück wirklich für zweihundert Sus gekauft habe, und ist alsdann alles Weiteren überhoben.

5) Wenn Jemand ein Grundstück verkaufen will, und es kommen Zweie hinzu, welche beide keine Grenznachbaren sind, indem jeder erklärt: „ich will das Feld um diesen Preis käuflich übernehmen“, und der eine von ihnen ist Stadt-Nachbar und der andere Feld-Nachbar, so steht ersterem der Vorrang zu. Ist einer von beiden Nachbar und der an-

dere Geschwinger, so gebührt dem Geschwinger der Vorrang; ist der eine Verwandter und der andere Geschwinger, so hat letzterer das Vorrecht; ist der eine Nachbar und der andere Verwandter, so gebührt dem Nachbar das Vorrecht, weil hierauf der Ausdruck: „Gutes und Rechtschaffenes" sich bezieht. Ist indessen der eine von ihnen zuvorgekommen, und hat sich das Grundstück zugeeignet, so hat er es auch erworben und der, welcher der Ordnung gemäß vor ihm den Vorrang haben müßte, kann ihn nicht mehr verdrängen, da keiner derselben Grenznachbar ist; auch stellten die Weisen keineswegs diese Regeln als Gesetze hin, sondern sie wollten in denselben nur eine Richtschnur darbieten, nach der Derjenige, welcher dem Zuge der Frömmigkeit und der Herzensmilde folgt, sich richten könnte.

Ende des dritten Theiles, zweiter Abhandlung.

Schlußbemerkung.

Bevor wir dies Buch aus der Hand legen, müssen wir noch einmal dem Leser in Erinnerung bringen, daß alle Rabbinische Bestimmungen in Gerichtssachen und Geldangelegenheiten, nach dem Thalmud selbst und wie es auch Maimonides in mehreren Stellen, besonders aber in der Abhandlung über Erwerb und Geschenk I, 15, unzweideutig ausspricht — nur für den Fall Geltung haben, wenn kein Landesbrauch oder Staatsgesetz in dieser Hinsicht Bestimmungen getroffen; überall aber, wo Verordnungen von der Regierung, oder den Ortsbehörden, irgend Etwas darüber verfügen, muß schon von Rechtswegen nach der Thora selbst ohne Weiteres diesem Folge geleistet werden; zwar selbst wenn die Rabbinischen Bestimmungen dadurch verletzt werden sollten, so wäre dies keinesweges als eine Uebertretung ihrer Gesetze zu betrachten, sondern als eine im Geiste ihrer Gesetzgebung selbst liegende Pflicht und Rechtsnothwendigkeit, wozu, im Fall es erforderlich seyn sollte, die geistliche Autorität selbst alles Mögliche beitragen müßte, Alles den Landesgesetzen gemäß in Ausführung zu bringen.

Wir heben hier noch besonders die Bestimmungen über Wucher, Prozente, Erbschaften und Handelsgesellschaften hervor, wobei der Thalmud selbst schon Mittel gefunden hat, die Thoraischen Gesetze mit den Verhältnissen späterer Zeiten

in Einklang zu bringen, wie z. B. das Prosobol des Hill.. die Hypotheken der Gemara und dergl. mehr; wir habe[n] bereits ein ausführliches über die Unterordnung der Rabbini[-] schen Geldgesetze bei einem Conflicte mit Landesgesetzen in de[n] Anmerkungen zum 1sten Theil des Maimonides geliefert, w[ir] werden uns hier also nur darauf beschränken auf diese hinzuwei[-] sen, wonach — nicht der geringste Zweifel vorhanden, daß wi[r] in allen Prozessen, gleich viel, ob zwischen Israeliten unter[-] einander, oder zwischen Israeliten und den Mitgliedern ande[-] rer Nationen, laut unserer Thora, wie auch zufolge unserer Bürgerpflicht gehalten sind, auch nicht im Mindesten, von dem Staatsgesetzbuche des großen Rußlands, abzuweichen.

Allgemein bekannt ist es auch, daß das Gericht unserer Rabbinen blos ein friedensrichterliches ist; sobald nämlich beide streitende Partheien damit einverstanden sind, gestattet es das Staatsgesetz, zur Ausgleichung zwischen den Partheien ein Schiedsgericht von drei Personen zu bestimmen.

Wer aber dieses Staatsgesetz übertritt, hat sich nun nicht nur selbst alle Strafen zuzuschreiben, die ihm, laut dem Kaiserlich-Russischen Staatsgesetzbuche auferlegt werden müssen, sondern ist auch als Sünder gegen Gott zu betrachten, weil er die Ehre Israels in den Augen der andern Völker schän[-] det, und letztere damit berechtigt zu sagen: Israel höre nicht auf die Stimme der Moral, und sey undankbar gegen die Staaten, die ihm nur Gutes und Liebes erweisen. Daher müssen wir in dieser Hinsicht besonders strenge uns selbst be[-] obachten. — In diesem Buche aber haben wir alle unsere Rabbinischen Gesetze blos als Studium der Geschichte des Israelitischen Rechtes jener alten Zeit stehen lassen.